







# Amtsblatt

der

# Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1893.



Druck von J. Stercken in Aachen.

# Chronologische Uebersicht

der in dem

## Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen für das Jahr 1893 enthaltenen allgemeinen Verfügungen.

| Nr. | Datum. | Inhalt. | Stück. | Seite. | Nr. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1886<br>23. Juli | Allerhöchster Erlaß, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz . . . . . . . . | 35 | 301 | 559 |
| 2 | 1887<br>28. April | Ministerial-Erlaß, betr. die Begutachtung krankhafter Gemüthszustände im Entmündigungsverfahren . . | 35 | 305 | 560 |
| 3 | 1892<br>23. Februar | Bekanntmachung des Provinzial-Steuerdirektors, betr. Festsetzung der Jahresbedarfsmenge von unbenaturirtem Branntwein zu Heil- oder wissenschaftlichen Zwecken für Apotheker . . . . . . . . . . . | 10 | 113 | 150 |
| 4 | 13. Oktober | Bekanntmachung, betr. Milchhandel an Sonn- und Festtagen . . . . . . . . . . . . . . . . . | 10 | 115 | 156 |
| 5 | 4. November | Polizei-Verordnung, betr. Meldung der aus dem Königreich der Niederlande nach Preußen zurückkehrenden Flößer mit Bezug auf das Gesetz zur Verhütung der Cholera . . . . . . . . . . . . . | 39 | 342 | 608 |
| 6 | 16. November | Ministerial-Erlaß, betr. Einführung neuer Formulare für die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen . . . . . . . . . . . . . . . . . | 4 | 31 | 61 |
| 7 | 21. November | Bekanntmachung, betr. Verschicken von Cholerapräparaten | 2 | 19 | 29 |
| 8 | 15. Dezember | Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere . . . . . . . . . . . . . | 6 | 87 | 82 |
| 9 | 19. Dezember | Marschverpflegungs-Vergütung pro 1893 . . . . . . | 3 | 27 | 45 |
| 10 | 25. Dezember | Ministeral-Erlaß, betr. die für das gesammte Reichsgebiet vom 1. Januar 1893 in Kraft tretende Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen, und Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands . | 1 | 2 | 5 |
| 11 | 25. Dezember | Polizei-Verordnung, betr. Aufhebung sämmtlicher früher bezüglich des Eisenbahnbetriebs erlassenen oder bekannt gegebenen Polizei-Verordnungen. . . . . | 1 | 2 | 6 |



# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. Januar 1893.

**Nr. 1 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.**

**Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.**

**Aachen, den 26. November 1892.**

**Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.**

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 2** Das 36. Stück enthält unter Nr. 9581: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Erkelenz, Blankenheim, Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Mörs, Dülken, Goch, Ahrweiler, Cochem, Meisenheim, Cöln, Opladen, Solingen, Ottweiler, Sulzbach, Saarbrücken, Völklingen, Trier, Neumagen, Berncastel und Hermeskeil. Vom 17. Dezember 1892.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 3** Das 48. Stück enthält unter Nr. 2064: Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen. Vom 20. Dezember 1892; unter Nr. 2065: Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, b $\alpha$, b $\beta$, b $\gamma$, b $\epsilon$, c, d $\alpha$ e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 22. Dezember 1892.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 4** **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V zu den 3½ %igen Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn und der Zinsscheine Reihe V zu den 4½ %igen Partial-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1861.

Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 10 zu den 3½ %igen Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1897, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe, sowie die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 16 zu den 4½ %igen Partial-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1861 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 5. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die

Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 8. November 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

**Nr. 5 Bekanntmachung.**

An Stelle des in der Nummer 50 des Centralblattes für das deutsche Reich vom 11. Dezember 1885 veröffentlichten Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 abgedruckt in der Extra-Beilage zu Stück 11 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Aachen vom 18. März 1886, tritt vom 1. Januar 1893 ab die vom Bundesrathe auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung in Form einer für das gesammte Reichsgebiet gültigen bahnpolizeilichen Verordnung erlassene und durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. Juli 1892 in Nummer 36 des Reichsgesetzblattes veröffentlichte Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands.

In gleichem tritt von demselben Zeitpunkte ab an Stelle der in Nummer 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 veröffentlichten Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 die ebenfalls in Nummer 36 des Reichsgesetzblattes als Polizeiverordnung bekannt gemachte Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands.

Die bezeichnete Betriebsordnung findet vom Zeitpunkte ihres Inkrafttretens ab ohne Weiteres auf alle dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen Deutschlands mit Ausnahme derjenigen Anwendung, welche durch gesetzliche Bestimmung oder die für dieselben ertheilten Konzessionen als Bahnen untergeordneter Bedeutung begründet oder durch eine von der zuständigen Landesaufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichseisenbahnamts getroffene Verfügung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung bereits unterworfen worden sind, sowie auch derjenigen, welche in Zukunft durch Gesetz oder Konzession als Nebeneisenbahnen begründet oder durch Verfügung der bezeichneten Art der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands unterworfen werden. Für die hiernach der Betriebsordnung nicht unterstehenden Eisenbahnen tritt nach dem 1. Januar 1893, von dem Zeitpunkte ihrer Betriebseröffnung ab, ohne Weiteres die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands in Kraft. Ihre Unterstellung unter diese Bahnordnung durch **Polizeiverordnung** findet in Zukunft nicht mehr statt. Die auf Grund des § 43 derselben behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen neben den Vorschriften des §. 44 etwa besonders zu erlassenden, der Strafvorschrift des § 45 unterliegenden allgemeinen Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 46 der Bahnordnung bekannt gegeben werden.

In Betreff der Aufhebung der in Gemäßheit des § 45 der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeodneter Bedeutung im Wege der Polizeiverordnung getroffenen oder bekannt gemachten besonderen Anordnungen wird auf nachstehende Polizeiverordnung verwiesen.

Berlin, den 25. Dezember 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

**Nr. 6 Polizei-Verordnung.**

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend das Inkrafttreten der in Nummer 36 des Reichsgesetzblattes veröffentlichten Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands werden sämmtliche von mir oder von Königlich Preußischen Regierungen in Ergänzung der Bahn-

ordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 auf Grund des § 45 derselben zur Sicherung des Betriebes für einzelne Bahnen dieser Art erlassenen oder bekannt gegebenen Polizei-Verordnungen hierdurch mit Wirkung vom 1. Januar 1893 aufgehoben.

Mit Bezug auf § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Berlin, den 25. Dezember 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

**Nr. 7 Bekanntmachung.**

Einführung des Postauftrags-Verkehrs mit Schweden

Vom 1. Januar 1893 ab können im Verkehr mit Schweden Gelder bis zum Meistbetrage von 730 Kronen im Wege des Post-Auftrags unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bestimmungen und Gebühren eingezogen werden. Wechselproteste werden durch die Schwedischen Postanstalten nicht vermittelt.

Berlin, W. den 22. Dezember 1892.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 8 Bekanntmachung.**

Die Prüfungen für die Rectoren und Mittelschullehrer werden im Jahre 1893 in folgender Ordnung im Sitzungssaale des hiesigen Dicasterialgebäudes abgehalten werden:

I. Für die Rectoren:

A. Ostertermin: 2. bis 6. Juni;

B. Herbsttermin: 16. bis 21. November.

II. Für die Mittelschullehrer:

A. Ostertermin: 24. bis 31 Mai;

B. Herbsttermin: 11. bis 15. November.

Den spätestens bis zum 1 März bezw. 1. September 1893 uns einzureichenden Gesuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Geburtsort, das Alter, die Konfession, das augenblickliche Amtsverhältniß, sowie der Wohn- und Kreisort des Kandidaten angegeben sind;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch kein geistliches oder Lehramt bekleiden, haben außerdem ein amtliches Führungszeugniß und ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über ihren Gesundheitszustand einzureichen.

Die Prüfungsgebühren zu 12 Mk. sind zugleich mit der Einreichung der Meldung portofrei uns einzusenden.

Coblenz, den 9. Dezember 1892.

Königliches Provinzial Schulkollegium.
v. Itzenplitz

**Nr. 9 Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie der §§ 137 139 und 141 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Rheinprovinz verordnet, was folgt:

**§ 1.** Wer sich unbefugt in der Nähe einer Betriebsstätte eines Berg- oder Hüttenwerkes, oder auf den Zugangswegen zu einer solchen Betriebsstätte aufhält und der Aufforderung der Polizeibeamten oder Gendarmen, sich zu entfernen, keine Folge leistet, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

**§ 2.** Diese Verordung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Coblenz, den 29. Dezember 1892.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: von Estorff.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 10** Die Königlich Preußische Arzneitaxe für das Jahr 1893 ist in R. Gaertners Verlag (Hermann Heyfelder) zu Berlin erschienen und von dort, sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 Mark zu beziehen.

Auf den Schlußsatz der der Taxe vorgedruckten Bekanntmachung, wonach Luxus-Arzneigefäße in Zukunft nur unter bestimmten Bedingungen zur Verwendung gelangen und berechnet werden dürfen, wird besonders hingewiesen.

Aachen, den 29. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

**Nr. 11** Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Verein zu Frankfurt a/M. unterm 18. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im April und Oktober nächsten Jahres daselbst abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren pp. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 120000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 30 Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

**Nr. 12** Unter Bezugnahme auf die unter Nr. 543 des Amtsblattes von 1881, Seite 245, erlassene Bekanntmachung vom 13. August 1881 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweiz" zu Zürich an Stelle des General-Agenten Louis Rummel in Berlin vom 1. d. Mts. ab B. W. Vogts in Berlin zu ihrem General-Bevollmächtigten für den Umfang des Preußischen Staats bestellt hat.

Aachen, den 2. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

**Nr. 13** Unter Hinweis auf die im Regierungs-Amtsblatt von 1863 (Stück 51, Nr. 681), 1866 (Stück 18, Nr. 250, Stück 40, Nr. 513), 1871 (Stück 27, Nr. 354) und 1886 (Stück 15, Nr. 188) abgedruckten Bekanntmachungen werden höherem Auftrage zufolge in der Beilage die von der „Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft" am 21. Mai 1890 angenommenen, nebst zwei notariellen Urkunden angehefteten neuen Gesetze und Regeln dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Beil.

Aachen, den 30. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: v. Peguilhen.

**Nr. 14** Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen, sowie auf das in diesem Jahre stattfindende Musterungs- und Aushebungsgeschäft werden den Militärpflichtigen des diesseitigen Bezirkes die nachfolgenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 22. November 1888 über die Militärpflicht, die Meldungs- und Gestellungspflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
2. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.
   Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
   Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:
   a. für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;
   b. für militärpflichtige Studirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.
   Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.
4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.
6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehülfen, auf See befindliche Seeleute 2c.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des unter Ziffer 2 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.
   Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, dem Vorsteher staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.
7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.
   Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.
   Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes 2c.) dabei anzuzeigen.
8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche da-

selbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

10. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

12. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu gestellen.

13. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.

14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 13 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.

16. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor den Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

17. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich zu gestellen haben.

18. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des § 140 d. Str.-G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige zu behandeln.

Aachen, den 3. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: von Pequilhen.

**Nr. 15 Bekanntmachung.**

Die vakante Kreisthierarztstelle des Kreises Eupen soll einem qualifizirten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark ein jährlicher Zuschuß von 600 Mark aus Kreisfonds verbunden. Die Einnahmen aus der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf über 100 Mark jährlich veranschlagt werden.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Eupen nach dem vorläufigen Ergebnisse der letzten Aufnahme des Viehstandes am 1. Dezember d. Js. 646 Pferde, 10874 Stück Rindvieh, 381 Schafe, 2159 Stück Schweine gezählt worden sind, und daß dem Kreisthierarzt eine gewinnbringende Praxis in den benachbarten viehreichen belgischen Gemeinden offen steht.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufs bis zum 1. Februar k. Js. an den Landrath Herrn Gülcher zu Eupen einreichen.

Aachen, den 27. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Pequilhen.

**Nr. 16 Personal-Chronik.**

Der bisherige Regierungs-Assessor Freiherr von Wrede ist zum Landrath des Kreises Geilenkirchen ernannt worden.

Dem Gutsbesitzer Moritz Burggraef ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Ehrenbürgermeister der Landbürgermeisterei Körrenzig im Kreise Erkelenz ertheilt und die einstweilige Verwaltung dieser Bürgermeisterei dem Büreau-Hülfsarbeiter bei der hiesigen Königlichen Polizeidirektion, Regierungs-Civil-Supernumerar Joseph Moll übertragen worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Josef Rothheimer ist zum Oberlehrer ernannt und dem Kaiser-Karls-Gymnasium zu Aachen überwiesen worden.

Definitiv angestellt sind:

1. Die bei der katholischen Volksschule zu Wenau, Kreis Düren seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Gatzweiler.

2. Die bei der katholischen Volksschule zu Haaren Land-kreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Agatha Hilden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 17 Bekanntmachung.**

Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Cleve vom 26. Oktober 1892 ist über die Abwesenheit des Gärtners Wilhelm Peters aus Geldern ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 27. Dezember 1892.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 18 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.**

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 11. Juni 1892 (Gesetzsammlung Seite 120) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum **Bezirk** des **Amtsgerichts St. Vith** gehörige **Gemeinde Amel**, sowie für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen **Gemeinden Bergstein** und **Obermaubach-Schlagstein** auf den

**15. Juli 1892**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Januar 1893.**

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 12. Juli 1892 (Gesetz-Sammlung Seite 203) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden auf den

**15. August 1892**

festgesetzt.

Diese Gemeinden sind:

1. **Borschemich,** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Erkelenz;**
2. **Floisdorf, Oberhausen** und **Schöneseiffen** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd;**
3. **Braunsrath,** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Heinsberg;**
4. **Arsbeck,** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Wegberg.**

Diese Frist endigt für die im Bezirk des **Amtsgerichtes Gemünd** belegenen Gemeinden am

**15. Februar 1893**

für die übrigen Gemeinden mit dem

**15. Februar 1893.**

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des obengenannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder von einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

St. Vith, den 2. Juli 1892.
Düren, den 14. Juli 1892.
Erkelenz, den 29. Juli 1892.
Gemünd, den 3. August 1892.
Heinsberg, den 27. Juli 1892.
Wegberg, den 25. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

**Nr. 19 Bekanntmachung.**

In der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1892, Amtsblatt vom 9. Dezember, Seite 465, muß es 2154/491 statt 2154/194 heißen.

Aachen, den 28. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

**Nr. 20 Bekanntmachung**
betreffend Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Laurensberg.**

Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Laurensberg** ist ferner erfolgt für folgende Grundstücke: Flur 3, Parzelle 1114/77, 1127/0,231, 883/217, 949/234, 1061/237 und 1062/238

Aachen, den 3 Januar 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

**Nr. 21 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des § 43 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit der Anlegung des Grundbuches für den Gemeindebezirk **Titz** begonnen ist.

Jülich, den 3. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 22 Bekanntmachung.**

Die Bekanntmachungen vom 21. Oktober, 2. November 1892 werden dahin ergänzt, daß bezüglich des Gemeindebezirks **Broich** außer für die dort benannten Grundstücke, weiterhin für die Parzellen Flur 26, Nr. 168, 171; Flur 33, Nr. 337/26; Flur 38, Nr. 21; Flur 40, Nr. 135 die Anlegung der Grundbuchartikel noch **nicht** erfolgt ist.

Eschweiler, den 29. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.
Abth. II für Grundbuchsachen.

**Nr. 23** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. August 1892 in Stück 37 des Amtsblattes wird hiermit veröffentlicht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Mützenich** auch für die Parzellen:
Flur 19, Nr. 333, 805/337, 863/302 und
Flur 20, Nr. 3
erfolgt ist.

Montjoie, den 31. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. Januar 1893.


**Nr. 24 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.**

**Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.**

**Aachen, den 26. November 1892.**

**Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.**

---

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 25 Ausführungs-Anweisung**

zum

Gesetze vom 24. Juni 1892,

betreffend

die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 (Gesetz-Sammlung Seite 131 ff.) wird Folgendes bestimmt:

A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse (§§ 84 bis 85 h des Allgemeinen Berggesetzes).

I. Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule (d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule, mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen) entlassenen minderjährigen Arbeiter der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen großjährig oder für großjährig erklärt sind.

Der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches unterliegen auch solche minderjährige Arbeiter, welche vor dem 1. Januar 1893 in Beschäftigung getreten sind.

Zur Führung eines Arbeitsbuches sind nicht verpflichtet:

1. Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen;
2. die mit gewöhnlichen auch außerhalb der oben bezeichneten Betriebe vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter.

II. Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

III. Die Arbeitsbücher werden von den Orts-Polizeibehörden ausgestellt. Für ihre Einrichtung finden die bei A. VI der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung, Jahrgang 1892, S. 89) getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. In Zukunft haben die

Orts-Polizeibehörden für die minderjährigen Arbeiter der der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe solche Formulare zu Arbeitsbüchern vorräthig zu halten, in denen auf Seite 2 statt des § 109 der Gewerbe-Ordnung der § 85d des Allgemeinen Berggesetzes angezogen ist, ferner auf Seite 3 bis 5 die Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes über die Arbeitsbücher (§§ 85b bis 85h, 207a, 207e Ziffer 1 bis 3) abgedruckt sind, und auf Seite 6ff die Anmerkungszeichen im Text, sowie die Anmerkungen unter dem Text fortfallen.

Die hiernach erfolgte Ausstellung von Arbeitsbüchern ist gleichfalls in das von der Orts-Polizeibehörde gemäß A. VII der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 zu führende Verzeichniß einzutragen.

IV. Die Orts-Polizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt, oder falls ein socher innerhalb des Staatsgebiets nicht stattgefunden hat, ihren ersten Arbeitsort gewählt haben (§ 85c). Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird (§§ 85c, 85d, 85g).

V. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so hat die Orts-Polizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, oder wo der Vater ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Staatsgebiets, der Arbeiter seinen ersten Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung des Vaters ergänzt hat (§ 85c).

Daß die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Eine Ergänzung der Zustimmung des Vormundes ist im Gesetze nicht vorgesehen und demnach auch nicht auszusprechen. Die Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des Vaters oder Vormundes ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörde zu erbringen.

VI. Die Feststellung des Endes der Schulpflicht des Arbeiters und des Jahres, Tages und Ortes seiner Geburt sowie die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt nach den Bestimmungen bei A. X, XI und XII der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892.

VII. 1. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Orts-Polizeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist. Das Ergebniß dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und in das Verzeichniß der Arbeitsbücher Spalte 7 einzutragen (§ 85d Absatz 2).

2. Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§ 85d Absatz 1).

3. Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher unter der Rubrik „Bemerkungen" zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber wegen Herbeiführung der Bestrafung des Arbeiters nach § 207e Nr. 3 des Allgemeinen Berggesetzes dem zuständigen Revierbeamten Mittheilung zu machen.

Ingleichen ist wegen Herbeiführung der Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach § 207a und 207e Nr 2 a. a. O. eine solche Mittheilung zu machen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

4. Bei der Vornahme der Eintragungen in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten

Betriebsleiter (§ 85f Absatz 2) ist darauf zu achten, daß die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu versehen haben.

VIII. Die Ausstellung der Arbeitsbücher muß kosten- und stempelfrei erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennig erhoben werden (§ 85d Absatz 2). Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches durch Verschulden des Arbeitgebers nothwendig geworden, so ist diese Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen (§ 85g).

IX. Die Aushändigung des Arbeitsbuches hat bei Arbeitern unter 16 Jahren an den Vater oder Vormund zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der Vater oder der Vormund es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 85c bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen (§ 85b).

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den Vater oder Vormund wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

X. Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen (§ 85a) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst als sein Vater oder Vormund fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der Vater oder Vormund verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeindebehörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des Vaters oder Vormundes nur dann ertheilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

XI. Der Verpflichtung des Bergwerksbesitzers zur Ausstellung des von der Orts-Polizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigenden Zeugnisses über die Art und Dauer der Beschäftigung großjähriger Arbeiter (§ 84 Absatz 1) ist nicht genügt, wenn dieses Zeugniß ohne dahingehenden Antrag des Arbeiters Bemerkungen über seine Führung und seine Leistungen enthält. In diesem Falle erfolgt die Ausstellung des verweigerten Zeugnisses über die Art und Dauer der Beschäftigung durch die Orts-Polizeibehörde auf Kosten des Verpflichteten (§ 84 Absatz 2).

Bei der nach § 84 Absatz 3 auf Antrag erfolgenden Untersuchung über Beschuldigungen, welche in Zeugnissen über Führung und Leistungen enthalten sind, hat die Orts-Polizeibehörde regelmäßig den zuständigen Revierbeamten um seine Mitwirkung zu ersuchen. Die Kosten der Untersuchung hat, wenn die Beschuldigungen unbegründet befunden werden, der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter, andernfalls der Antragsteller zu tragen.

B. Arbeitsordnungen.

(§§ 80a bis 80k des Allgemeinen Berggesetzes.)

I. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jeden den Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes unterliegenden Betrieb (§ 80a Absatz 1). Darüber, ob die im § 80a Absatz 5 bezeichneten Voraussetzungen für die Entbindung von dem Erlaß einer Arbeitsordnung oder von der Aufnahme einzelner der im § 80b bezeichneten Bestimmungen vorliegen, ist, sobald dahingehende Anträge gestellt werden, die Entscheidung des Königlichen Ober-Bergamts einzuholen.

II. Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist in zwei Ausfertigungen dem zuständigen Revierbeamten einzureichen.

Letzterer hat die eine Ausfertigung dem Königlichen Ober-Bergamte vorzulegen.

III. Der Revierbeamte hat nach Eingang der Arbeitsordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 80h). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist. Da bei der großen Anzahl von Arbeitsordnungen, die innerhalb der ersten vier Wochen nach dem 1. Januar 1893 eingehen werden, die sofortige Prüfung aller Arbeitsordnungen nicht ausführbar sein wird, so sind zunächst diejenigen zu prüfen, gegen deren Inhalt die Arbeiter nach § 80f Bedenken geäußert oder später Beschwerde erhoben haben.

Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen,

a) ob die Vorschrift des § 80f über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiter-Ausschusses, soweit diese Vorschrift An-

wendung findet, beachtet ist, und sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiter-Ausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des § 80f Absatz 2 entspricht,

b) ob die Arbeitsordnung die im § 80b bei Ziffer 1 bis 5 erforderten Bestimmungen enthält,
c) ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für beide Theile gleich bemessen sind (§ 81 Absatz 2),
d) ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken (§ 80d Absatz 3),
e) ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen, und ob Bestimmungen über die Verwendung der Strafgelder, der wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung der Fördergefäße den Arbeitern in Abzug gebrachten, sowie der nach § 80 Absatz 2 verwirkten Lohnbeträge getroffen worden sind.

IV. Da die Prüfung nicht an eine bestimmte Frist gebunden ist, und der Revierbeamte zu jeder Zeit, wenn er einen Mangel in der Arbeitsordnung entdeckt, die Beseitigung desselben anordnen kann, so empfiehlt es sich namentlich in der ersten Zeit, mit Vorsicht vorzugehen und soweit nicht Beschwerden von Arbeitern vorliegen, zunächst nur wegen zweifelloser Lücken und Gesetzwidrigkeiten die Ersetzung oder Abänderung anzuordnen. In dieser Anordnung kann — namentlich, wenn die Arbeitsordnung noch andere rechtlich zweifelhafte Bestimmungen enthält — ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Anordnung weiterer Abänderungen vorbehalten bleibe.

V. Gegen die Anordnungen des Revierbeamten findet der Rekurs nach näherer Bestimmung der §§ 191 bis 193 des Allgemeinen Berggesetzes statt.

VI. Auf Arbeitsordnungen, welche vor dem 1. April 1892 erstmalig erlassen sind, finden die Vorschriften der §§ 80f und 80g Absatz 1 über die Anhörung der Arbeiter keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. April 1892 erlassenen Arbeitsordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. Januar 1893 abgeändert oder vollständig revidirt und umgestaltet worden sind. Dagegen finden die § 80f und 80g Absatz 1 Anwendung auf alle nach dem 1. April 1892 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen und auf alle Nachträge, durch welche nach dem 1. Januar 1893 früher erlassene Arbeitsordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des § 80a Absatz 1: „Der Erlaß erfolgt durch Aushang“ ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeitsordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung, allen Arbeitern zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. Januar 1893 an nach § 80g Absatz 2 alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

C. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher.

(§ 189 Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes.)

Da die §§ 107 bis 114 der Gewerbe-Ordnung für die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten keine Geltung haben, so sind in der Bekanntmachung vom 15. März 1892 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung, Jahrgang 1892, S. 116, I, 1) für die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe diejenigen Bestimmungen bei G der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 für nicht anwendbar erklärt worden, welche Anweisungen zur Ausführung der vorbezeichneten Paragraphen der Gewerbeordnung betreffen, (G II Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1a, Absatz 2 Ziffer 1 letzter Satz, Absatz 2 Ziffer 2, VIII Absatz 1 Satz 2, V letzter Satz, soweit sich diese Vorschrift auf die getrennte Eintragung der Arbeiterinnen nach der Altersgrenze von 21 Jahren bezieht). Aus demselben Grunde sind für die Formulare B und J zur Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892, sowie für die Anlage E zu derselben (Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter) Abänderungen angeordnet worden (I, 2 und 3 der Bekanntmachung vom 15. März 1892). Nachdem durch das Gesetz vom 24. Juni 1892 entsprechend den §§ 107 bis 114 der Gewerbe-Ordnung die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches für minderjährige Arbeiter in den dem Allgemeinen Berggesetze unterliegenden Betrieben eingeführt worden ist, kommen die vorbezeichneten Einschränkungen und Aenderungen des Abschnitts G der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 und ihrer Anlagen in Fortfall. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen, betreffend die Arbeitsbücher (§§ 85b bis 85h des Allgemeinen Berggesetzes) steht, soweit nicht die Thätigkeit bei der Ausstellung, Wiederausstellung und Aushändigung der Arbeitsbücher der Orts-Polizei- und der Gemeindebehörde ausdrücklich im Gesetze übertragen ist, den Revierbeamten zu, welchen in Beziehung auf die ihrer Aufsicht unterworfenen Anlagen und Betriebe insbesondere bei Ueberwachung der Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes die Befugnisse und Obliegenheiten der im § 139b der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Aufsichtsbeamten übertragen sind (§ 189 Absatz 2).

Der der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 als Anlage E beigefügte Auszug erhält für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Anlagen und Betriebe folgende Ueberschrift:

„Auszug aus den Bestimmungen der Ge-

werbe-Ordnung und des Allgemeinen Berggesetzes über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter."

Schließlich ist Nr. III dieses Auszuges für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Anlagen und Betriebe folgendermaßen zu fassen:

„III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist (Allgemeines Berggesetz §§ 85b und 85c)."

Berlin, den 27. Dezember 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Freiherr von Berlepsch.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 26** Nachdem der Provinzialrath der Rheinprovinz in Folge von Neuwahlen einige Veränderungen erfahren hat, wird die jetzige Zusammensetzung desselben nachstehend bekannt gemacht:

Vorsitzender: Ober-Präsident Nasse. Stellvertreter: Oberpräsidialrath v. Estorff.
Ernanntes Mitglied: Oberpräsidialrath v. Estorff. Stellvertreter: Regierungsrath Dr. zur Nedden.

| Gewählte Mitglieder: | Stellvertreter: |
|---|---|
| **I. Regierungsbezirk Aachen.** | |
| Friedrich Freiherr von Geyr-Schweppenburg, Königlicher Kammerherr zu Müddersheim. | Robert Kesselkaul, Commerzienrath in Aachen. |
| **II. Regierungsbezirk Coblenz.** | |
| Karl Späte**r**, Commerzienrath und Handelskammer-Präsident in Coblenz. | Clemens Freiherr von Hövel, Königlicher Kammerherr in Junkernthal. |
| **III. Regierungsbezirk Düsseldorf.** | |
| Theodor Dietze, Beigeordneter in Elberfeld. | Ferdinand Lieven, Gutsbesitzer in Hilden. |
| **IV. Regierungsbezirk Köln.** | |
| Freiherr von Solemacher-Antweiler, Königlicher Kammerherr und Schloßhauptmann in Bonn. | Eduard Kühlwetter, Geheimer Regierungsrath in Köln. |
| **V. Regierungsbezirk Trier.** | |
| Karl von Beulwitz, Hüttenbesitzer in Trier. | Freiherr von Stumm-Halberg, Geheimer Commerzienrath auf Schloß Halberg bei Brebach. |

Coblenz, den 30. Dezember 1892.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: von Estorff.

**Nr. 27** **Vorschriften**
für die
steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken.

Gültig vom 1. April 1893 ab.
(Bundesrathsbeschluß vom 18. November 1892 — § 708 der Protokolle.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

a) Antrag auf Steuerfreiheit, Vorbedingungen und Entscheidung.

**§ 1.** Wer undenaturirten Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken mit dem Anspruche auf Steuerfreiheit verwenden will, hat bei dem Hauptamt des Bezirks die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen. Hierbei ist jeder einzelne Zweck, zu dem undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden soll, und die Art der Verwendung darzulegen. Bei Apothekern genügt die Angabe, daß der Branntwein in ihrem Apothekerbetriebe (§ 17 Eingang) Verwendung finden solle.

Der Gesuchsteller hat ferner den voraussichtlichen Jahresbedarf und den Ort der Lagerung des Branntweins anzugeben, sowie auf Erfordern den Nachweis zu führen, daß die Verwendbarkeit denaturirten Branntweins für die betreffenden Zwecke ausgeschlossen ist. Soll im Laufe der Fabrikation eine Wiedergewinnung von Branntwein stattfinden, so ist dies in dem Gesuche gleichfalls anzumelden.

Nach Prüfung der Bedürfnißfrage ertheilt die Direktivbehörde geeignetenfalls die Genehmigung, und zwar unter Angabe der einzelnen in dem Antrage aufgeführten Zwecke, für die undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden soll, und unter Vor-

behalt jederzeitigen Widerrufs.

Sobald undenaturirter Branntwein zu anderen Zwecken als denjenigen, auf welche die Erlaubniß lautet, steuerfrei verwendet werden soll, muß hierzu unter Darlegung dieser Zwecke und der beabsichtigten Verwendungsart die Genehmigung der Direktivbehörde zuvor eingeholt werden.

§ 2. Personen, die das Vertrauen der Steuerbehörde nicht genießen, ist die Genehmigung zu versagen.

Personen, die den Ausschank von Branntwein oder den Handel damit betreiben oder betreiben wollen darf — mit der im § 17 unter Ziffer 8 zugelassenen Ausnahme — die Genehmigung nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß

die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins amtlich überwacht wird (§ 10) und die Aufbewahrung und Verarbeitung des steuerfreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Aufbewahrung der aus beiden Arten Branntweins hergestellten Fabrikate in getrennten Räumen stattfindet.

§ 3. Die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins ist ferner zu versagen, wenn der Jahresbedarf zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken weniger als 25 Liter, zu gewerblichen Zwecken weniger als 50 Liter reinen Alkohols beträgt.

§ 4. Für solche Fabrikate, von denen nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß sie zum menschlichen Genusse dienen werden, darf die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins nicht gewährt werden.

Für Branntwein, der nur mittelbar zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, z. B. zum Reinigen der zu diesen Zwecken dienenden Flaschen und sonstigen Geräthschaften, zur Untersuchung von zu Heil- rc. Zwecken bestimmten Chemikalien, Droguen, Verbandstoffen u. s. w., sowie zur Sprayproduktion und zum Poliren von Seifenstücken verwendet wird, ist die Steuerfreiheit ausgeschlossen. In öffentlichen Krankenhäusern darf jedoch zur Heizung von Inhalationsapparaten, zur Sprayproduktion und zur Desinfektion des Operateurs, der Instrumente und des Operationsfeldes undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden.

§ 5. Die Steuerfreiheit kann für Branntwein von jeder Alkoholstärke in Anspruch genommen werden.

b) Abfertigung und Aufbewahrung des Branntweins.

§ 6. Die Abfertigung des Branntweins zu steuerfreien Zwecken hat bei der Amtsstelle oder auf Antrag des Berechtigten in dessen Geschäftsräumen in der Regel durch zwei Steuerbeamte zu erfolgen, bei der Abfertigung in den Geschäftsräumen des Berechtigten kann jedoch von der Zuziehung eines zweiten Beamten abgesehen und die Abfertigung durch einen Oberbeamten allein vorgenommen werden. Mengen von nicht mehr als einem Hektoliter reinen Alkohols dürfen auch durch einen anderen als einen Oberbeamten abgefertigt werden.

Zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken darf keine geringere Menge als 25 Liter, zu gewerblichen Zwecken keine geringere Menge als 50 Liter reinen Alkohols zur Abfertigung vorgeführt werden. Ausnahmen kann in besonderen Fällen das Hauptamt bewilligen.

§ 7. Sofern nicht der Branntwein unmittelbar nach der Abfertigung verwendet wird, ist er stets in denselben Gefäßen und an einer bestimmten Stelle, getrennt von dem etwa vorhandenen denaturirten oder versteuerten oder verzollten Branntwein aufzubewahren. Die Gefäße müssen geaicht oder amtlich tarirt oder naß vermessen, auch alle feststehenden außerdem mit einer von dem Bezirks-Oberkontrolör zu prüfenden Einrichtung versehen sein, die die Menge des darin enthaltenen Branntweins auch bei theilweiser Befüllung stets ersehen läßt. Von den Vorschriften über die Einrichtung der Gefäße kann die Direktivbehörde Ausnahmen zulassen.

Dienen mehrere Gefäße zur Aufbewahrung, so ist jedes deutlich zu bezeichnen und die Bezeichnung jederzeit unverletzt zu erhalten.

Ob eine Verschlußanlegung an einzelnen Gefäßen bis zur Verwendung ihres Inhalts zu erfolgen hat, entscheidet der Bezirks-Oberkontrolör.

c) Verwendung des Branntweins und Ueberwachung der Verwendung.

§ 8. Die Verwendung des steuerfrei abgelassenen Branntweins zu anderen als den genehmigten Zwecken ist unstatthaft. Wird im Laufe der Fabrikation Branntwein wieder gewonnen, so darf er gleichfalls nur zu den genehmigten Zwecken von Neuem verwendet werden. Die Wiedergewinnung kann nach näherer Anordnung der Direktivbehörde unter amtliche Ueberwachung gestellt werden.

Es ist unzulässig, den Branntwein in unverarbeitetem Zustande an Dritte abzugeben. Ausnahmen kann in besonderen Fällen die Direktivbehörde bewilligen.

§ 9. Die Direktivbehörde entscheidet darüber, in welchen Fällen mit Rücksicht auf die Art der Verwendung des Branntweins oder den Umfang der Fabrikation oder sonstige besondere Verhältnisse der Betrieb des Gesuchstellers hinsichtlich der Branntweinverwendung amtlich zu überwachen ist. In die Genehmigungsverfügung (§ 1 Absatz 3) ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 10. Ist die Ueberwachung des Betriebs ange-

ordnet, so finden noch nachstehende besondere Bestimmungen Anwendung:

a) Der Gewerbetreibende hat dem Hauptamt eine in doppelter Ausfertigung abzugebende Beschreibung des Ganges der Fabrikation einzureichen, aus der ersichtlich ist. welche Stoffe außer undenaturirtem Branntwein zur Herstellung der einzelnen Fabrikate verwendet werden, und in welchem Zeitpunkt der Fabrikation der Branntwein zugesetzt wird. Von dem Verlangen der Benennung von Zusatzstoffen, deren Verwendung der Gewerbetreibende geheim zu halten wünscht, ist Abstand zu nehmen.

Die eine Ausfertigung der Beschreibung ist, mit dem Prüfungsvermerk des Hauptamts versehen, dem Berechtigten zurückzugeben, während die andere Ausfertigung bei den Akten des Hauptamts verbleibt Die zurückgegebene Ausfertigung hat der Berechtigte beim Abrechnungsbuche (§ 11) aufzubewahren.

b) Die zur Aufbewahrung des Branntweins dienenden Gefäße sind stets unter steuerlichem Verschlusse zu halten.

c) Der Gewerbetreibende hat unter Angabe der Menge des zu verwendenden Branntweins die Stunde der beabsichtigten Verwendung spätestens einen Tag vorher der Hebestelle so zeitig anzuzeigen, daß die Entsendung eines Beamten erfolgen kann.

d) Der Aufsichtsbeamte löst den amtlichen Verschluß, überwacht die Entnahme des Branntweins aus den einzelnen Fässern oder Gefäßen, sorgt für die Wiederanlegung des Verschlusses und beaufsichtigt die Vermischung des Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen. Es genügt die Ueberwachung der Vermischung mit einzelnen dieser Stoffe, sofern ein Zweifel darüber nicht besteht, daß der Branntwein durch diese Vermischung zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht ist und seine Wiederausscheidung ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Verwendung des Branntweins hat der Aufsichtsbeamte im Abrechnungsbuche eine Bescheinigung abzugeben.

e) Beim Nichteintreffen des Beamten zur angezeigten Stunde ist der Gewerbetreibende berechtigt, unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen, den Verschluß selbst abzunehmen und die angemeldete Menge Branntweins zu verwenden. Die Hebestelle hat für Erneuerung des Verschlusses in kürzester Frist Sorge zu tragen.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, aus besonderen Gründen Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften anzuordnen.

d) Buchführung und Steuererstattung.

**§ 11.** Ueber den Empfang und Verbrauch des Branntweins ist von dem Berechtigten ein jederzeit zur Einsicht der Steuerbeamten bereit zu haltendes Abrechnungsbuch nach Anlage 1 jahrgangweise (1. April bis 31. März) zu führen. In dieses Buch sind die einzelnen Branntweinposten unmittelbar nach dem Bezuge einzutragen und die verwendeten Mengen unmittelbar nach der Entnahme getrennt nach den Verwendungszwecken abzuschreiben.

Die Richtigkeit der Eintragung des Zugangs ist von den Abfertigungsbeamten zu bescheinigen.

Bei der Hebestelle ist ein Gegenbuch zu führen, in das für sämmtliche Berechtigte des Bezirks der Zugang einzeln, dagegen die Abgänge summarisch auf Grund der abgeschlossenen Abrechnungen einzutragen sind.

Das Abrechnungsbuch wird alljährlich von dem Berechtigten abgeschlossen und an die Hebestelle eingereicht, nachdem darin von einem Oberbeamten die während des Jahres verwendete Menge reinen Alkohols festgestellt worden ist.

Auf Grund des abgeschlossenen und geprüften Abrechnungsbuchs fertigt die Hebestelle über die während des Jahres im Hebebezirk verwendeten Mengen undenaturirten Branntweins, für die die Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer beansprucht wird, eine Nachweisung nach Anlage 2 an und sendet sie, mit den Abrechnungsbüchern als Belägen versehen, an das vorgesetzte Hauptamt ein. Das Hauptamt stellt über die zu zahlende Vergütung an Maischbottich- oder Materialsteuer eine Liquidation auf, unter Benutzung des Formulars Anlage R 8 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen &c. Zwecken, und reicht sie nebst Nachweisungen und Abrechnungsbüchern der Direktivbehörde ein.

Maischbottichsteuerbeträge von weniger als 1 Mark sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Für größere Betriebe kann die Direktivbehörde auf Antrag des Besitzers vorschreiben, daß der Abschluß des Abrechnungsbuchs und die Liquidation der Steuervergütung in kürzeren Zeitabschnitten erfolgt

**§ 12.** Branntwein, der im Laufe der Fabrikation wiedergewonnen wird, ist in dem Abrechnungsbuche, unter der ausdrücklichen Bezeichnung als wiedergewonnen, in Zugang zu bringen. Die Steuervergütung für solchen Branntwein ist nach der erstmaligen Verwendung zu gewähren; die Direktivbehörde hat geeignete Anordnungen zu treffen, um eine wiederholte Liquidation der Steuervergütung auszuschließen.

§ 13. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß vom Berechtigten außer dem Abrechnungsbuche ein besonderes Fabrikationsbuch geführt wird, das über den Bezug und die Verarbeitung des Branntweins sowie über den Verbleib der gewonnenen Fabrikate Aufschluß giebt.

e) Steueraufsicht und Bestandsaufnahme.

§ 14. Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, während des Betriebes jederzeit, sonst aber von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, die Räume, in denen undenaturirter Branntwein verarbeitet oder aufbewahrt wird, zur Ausübung der Steueraufsicht zu betreten. Die zu diesem Zweck erforderlichen Geräthschaften hat der Gewerbetreibende bereitzuhalten und die nöthigen Hülfsdienste zu gewähren.

Außerdem sind die Oberbeamten der Steuerverwaltung berechtigt, die Fabrik- und Geschäftsbücher des Berechtigten einzusehen, die Waarenbestände, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet worden ist, sich vorzeigen zu lassen, sowie Proben zur Untersuchung zu entnehmen.

§ 15. Die Betriebe, in denen undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet wird, sind monatlich mindestens einmal zu revidiren. Die Revision soll in der Regel mindestens einmal im Vierteljahre durch einen Oberbeamten erfolgen. Die Direktivbehörde kann die Zahl der Revisionen für kleinere Betriebe herabsetzen.

Halbjährlich mindestens einmal ist eine amtliche Bestandsaufnahme der Vorräthe an steuerfreiem undenaturirtem Branntwein zu bewirken. Die Gewerbetreibenden haben zu diesem Zweck auf Verlangen einen Auszug aus dem Abrechnungsbuche abzugeben, der den buchmäßigen Sollbestand an undenaturirtem Branntwein erkennen läßt. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Prozent von der Summe des bei der letzten Bestandsaufnahme ermittelten Istbestandes und des neuen Zugangs kann nach dem Ermessen des Hauptamts von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden. Jedoch ist in jedem Falle für Fehlmengen von mehr als 1 Prozent der vorgenannten Branntweinmenge die Verbrauchsabgabe und der etwaige Zuschlag nach dem niedrigsten oder den niedrigsten der in Frage kommenden Sätze zu erheben. Gehört zu dem Sollbestand sowohl Branntwein, der der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, als auch solcher, der keiner von beiden unterlegen hat, so ist die Fehlmenge zunächst auf denjenigen Branntwein anzurechnen, welcher der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat.

Auf Apotheken finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

a) für öffentlichen Interessen dienende Anstalten.

§ 16. Für Anstalten, die Reichs-, Staats-, Bezirks-, Gemeinde- oder gemeinnützigen Zwecken dienen, können Erleichterungen im Bezuge, in der Abfertigung und in der Kontrole der steuerfreien Verwendung des undenaturirten Branntweins von den obersten Landes-Finanzbehörden gewährt werden.

Die gleiche Vergünstigung kann Privatbetrieben, die mit Lieferungen für das Reich oder den Staat beauftragt sind, für diese Lieferungen gewährt werden.

b) für Apotheken.

§ 17. Für die steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins in den Apotheken gelten, soweit es sich um den eigentlichen Apothekenbetrieb, einschließlich des Bedarfs zu wissenschaftlichen Zwecken, und nicht um die Herstellung von Heilmitteln zum Vertriebe an Wiederverkäufer handelt, die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Für jede Apotheke, die Anspruch auf Steuerfreiheit erhebt, wird die Jahresbedarfsmenge nach Anhörung eines Sachverständigen auf der Grundlage ihres durchschnittlichen Jahresbedarfs von der Direktivbehörde festgesetzt. Die zur Ermittelung des Jahresbedarfs dienlichen Bücher sind auf Verlangen den Sachverständigen von den Apothekern vorzulegen.

   In den durchschnittlichen Jahresbedarf sind die Branntweinmengen zur Herstellung solcher Präparate, für die die Steuerfreiheit ausgeschlossen bleibt — Ziffer 2 —, nicht miteinzurechnen.

   Die getroffene Festsetzung unterliegt alle drei Jahre einer Nachprüfung. Auch in der Zwischenzeit kann sie von Amtswegen oder auf begründeten Antrag des Apothekers abgeändert werden.

   Bis zur Grenze der festgesetzten Jahresbedarfsmenge darf innerhalb eines Jahres — 1. April bis 31. März — Branntwein an den Apotheker steuerfrei abgefertigt werden.

2. Im Apothekenbetriebe dürfen sämmtliche zu Heilzwecken geeignete alkoholhaltige Präparate — mit Ausnahme der in Anlage 3 aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämmtlicher Geheimmittel — mit undenaturirtem Branntwein steuerfrei hergestellt werden.

   Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Apotheker aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als sie bestimmt sind, in der Apotheke selbst zur Bereitung anderer nicht in dem Verzeichnisse aufgeführter pharmazeutischer Präparate zu dienen.

Ein Abdruck der Anlage 3 sowie die Verbots der steuerfreien Herstellung von Geheimmitteln aus undenaturirtem Branntwein ist in den Laboratorien der Apotheken nach näherer Bestimmung des Bezirks-Oberkontrolörs an einer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

3. Apothekern, die mehrere Apotheken besitzen, kann je nach Bedürfniß eine Jahresmenge steuerfreien undenaturirten Branntweins entweder für die Hauptapotheke und jede der Zweigapotheken gesondert oder nur für die Hauptapotheke zugebilligt werden. Letzterenfalls ist ihnen die Abgabe steuerfreien undenaturirten Branntweins in unverarbeitetem Zustande aus der Hauptapotheke an die Zweigapotheken gestattet.

4. Die Schlußabfertigung des mit Versendungsschein I u. s. w. überwiesenen, zur steuerfreien Verwendung zu Heilzwecken bestimmten Branntweins ist, sofern die Sendung nicht über ein Hektoliter reinen Alkohols beträgt und der Empfänger nicht ausdrücklich die nochmalige Feststellung der Litermengen reinen Alkohols beantragt, in unverdächtigen Fällen auf die äußere Besichtigung des Kollo und auf die Abnahme des angelegten amtlichen Verschlusses, unter Annahme der voramtlichen Ermittelungen zu beschränken. In solchen Fällen wird die ganze überwiesene Branntweinmenge dem Apotheker in Zugang gestellt.

5. Der Empfang steuerfreien undenaturirten Branntweins ist nach der Vorschrift des § 11 Absatz 1 und 2 im Abrechnungsbuch anzuschreiben, dagegen bleiben die für die Nachweisung des Verbrauchs bestimmten Spalten 15 bis 25 des Abrechnungsbuchs unausgefüllt.

Die für den Apotheker festgesetzte Jahresbedarfsmenge ist in dem Abrechnungsbuch vorzutragen.

Am Schlusse jedes Jahres werden von einem Oberbeamten die im Abrechnungsbuch angeschriebenen Branntweinmengen aufgerechnet, die vorhandenen Branntweinbestände ermittelt, hiernach die während des Jahres verwendete Menge reinen Alkohols festgestellt und die Restmengen im Abrechnungsbuch des nächsten Jahres als Zugang angeschrieben. Das Abrechnungsbuch des abgelaufenen Jahres ist sodann von dem Apotheker an die Hebestelle einzusenden, nachdem er darin nach bestem Wissen und Gewissen die Bescheinigung abgegeben, daß der in Zugang angeschriebene, bei der Bestandsaufnahme aber nicht mehr vorhanden gewesene Branntwein von ihm ausschließlich zur Herstellung solcher pharmazeutischer Präparate, für die die Steuerfreiheit des Branntweins zugestanden sei, oder zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet worden.

Die Hebestelle verfährt mit dem Abrechnungsbuch weiter nach der Vorschrift des § 11 Absatz 5.

6. Wenn ein Apotheker im Laufe des Jahres seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder aufgiebt, so hat er von derjenigen im Abrechnungsbuch angeschriebenen Branntweinmenge, welche die der Dauer des Geschäftsbetriebes entsprechende Menge des Jahresbedarfs oder die thatsächliche Verwendung, wenn solche geringer ist, übersteigt, die Verbrauchsabgabe nebst dem etwaigen Zuschlage zu entrichten.

Von der Steuererhebung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn der neue Inhaber der Apotheke den überschüssigen Branntweinbezug seines Vorgängers sich auf die von ihm beanspruchte steuerfreie Jahresbedarfsmenge anrechnen läßt.

Die nachträglich zu versteuernde oder nicht zur Verwendung gelangte Branntweinmenge bleibt bei Aufstellung der Nachweisung — § 11 Absatz 5 — außer Betracht.

7. Durch besondere Anordnung der Direktivbehörde können einzelne Apotheker dauernd oder für einen bestimmten Zeitraum verpflichtet werden, auch über die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins in dem Abrechnungsbuch Spalten 15 bis 25 fortlaufende Anschreibungen zu führen, dagegen finden die §§ 9 und 10 auf den eigentlichen Apothekenbetrieb keine Anwendung.

8. Bei Apothekern, die den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel mit Branntwein betreiben wollen, kann die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken von der Direktivbehörde an die Bedingung geknüpft werden, daß die Aufbewahrung und weitere Verarbeitung des steuerfreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Aufbewahrung der aus beiden Arten Branntwein hergestellten Fabrikate in getrennten Räumen stattfindet, und daß der Apotheker sich zur Buchführung über die Verwendung der für ihn festgesetzten Jahresbedarfsmenge steuerfreien Branntweins nach Maßgabe der Ziffer 7, sowie auch zur Buchführung über den Bezug und die Verwendung des versteuerten oder verzollten Branntweins verpflichtet.

9. Apotheker, die neben ihrem eigentlichen Apotheken-

betriebe zu Heilzwecken geeignete Präparate zum Vertriebe an andere Gewerbetreibende herstellen, unterliegen hierfür nicht den Bestimmungen dieses Paragraphen, sondern denjenigen der §§ 1 bis 15 und 18.

10. Aerzte, die zur Führung einer Handapotheke berechtigt sind, unterliegen bezüglich der steuerfreien Verwendung von undenaturirtem Branntwein in der Handapotheke den für Apotheken geltenden Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß § 3 und § 6 Absatz 2 auf sie keine Anwendung finden.

e) für Heilmittelfabriken.

**§ 18.** Heilmittelfabrikanten (Droguisten u. s. w.) dürfen zu Heilzwecken geeignete, alkoholhaltige Präparate, mit Ausnahme der in Anlage 3 aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämmtlicher Geheimmittel, steuerfrei mit undenaturirtem Branntwein herstellen.

Der § 17 Ziffer 2 Absatz 2 und 3 findet auf den Betrieb der Heilmittelfabriken entsprechende Anwendung.

Sofern die Ueberwachung der Vermischung des steuerfreien undenaturirten Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen angeordnet ist (§§ 9 und 10), sind die Zusatzstoffe thunlichst auf ihre Güte zu prüfen, und ist ferner darauf zu halten, daß die Menge der Zusatzstoffe dem für die Bereitung der betreffenden Heilmittel in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich vorgeschriebenen Verhältniß genau entspricht.

III. Strafbestimmung.

**§ 19.** Die Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen wird, sofern nicht eine andere Strafe verwirkt ist, gemäß § 3 des Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879, § 26 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 und Artikel II Ziffer 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1891 mit Geldstrafe geahndet; auch kann die Direktivbehörde die Erlaubniß, undenaturirten Branntwein steuerfrei zu verwenden, entziehen.

---

Vorstehende Vorschriften werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 31. Dezember 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Dr. Fehre.

No. 28295 II Ang.

---

Anlage 3
(zu § 17 Nr. 2).

**Verzeichniß**

derjenigen zu Heilzwecken geeigneten alkoholhaltigen Präparate, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf.

| | |
|---|---|
| Aquae dentifriciae alcoholicae . . . . . . | Alkoholhaltige Zahn- und Mundwasser und Zahntinkturen aller Art. |
| Spiritus . . . . . . | Weingeist.*) |
| „ absolutus (Alkohol absolutus . . . | Absoluter Alkohol. |
| Spiritus aethereus . . | Hoffmannstropfen. |
| „ Calami . . . | Kalmusspiritus. |
| „ Carvi . . . . | Kümmelspiritus. |
| „ Cinnamomi . . | Zimmetspiritus. |
| „ dilutus . . . | Verdünnter Weingeist*) |
| „ Formicarum . | Ameisenspiritus. |
| „ Juniperi . . . | Wachholderspiritus. |
| „ Melissae . . . | Melissenspiritus. |
| „ „ compositus . . . . . . | Karmelitergeist. |
| Spiritus Menthae crispae | Krauseminzspiritus. |
| „ „ piperitae | Pfefferminzspiritus. |
| „ Myristicae . . | Muskatspiritus. |
| „ vini Arac . . | Arak. |
| „ „ Cognac (spiritus e vino) . . . | Kognak. |
| Spiritus vini Gallici . . | Franzbranntwein. |
| „ „ Rum . . | Rum. |
| Tinctura Absinthii . . | Wermuthtinktur. |
| „ Aloës composita | Zusammengesetzte Aloëtinktur. |
| „ amara . . . | Bittere Tinktur. |
| „ aromatica . . | Aromatische Tinktur. |
| „ Aurantii . . | Pomeranzentinktur. |
| „ „ fructus immaturi . . . . | Pomeranzentinktur aus unreifen Früchten. |
| Tinctura Calami . . . | Kalmustinktur. |
| „ „ composita . . . . . . | Zusammengesetzte Kalmustinktur. |
| Tinctura Capsici . . . | Spanischpfeffertinktur. |
| „ Cardamomi . | Kardamomtinktur. |
| „ Caryophylli . | Kreidenelkentinktur. |
| „ Chinae (Cinchonae, Quinquinae) . | Chinatinktur. |
| Tinctura Chinae (Cinchonae, Quinquinae) composita . . . . . | Zusammengesetzte Chinatinktur |
| Tinctura Cinnamomi . | Zimmettinktur. |
| „ Galangae . . | Galganttinktur. |
| „ Gentianae . . | Enziantinktur. |
| „ „ composita . . . . . . | Zusammengesetzte Enziantinktur. |

---

*) Bemerkung. Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Berechtigten aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als sie bestimmt sind, in der Apotheke, Heilmittelfabrik u. s. w. zur Bereitung anderer nicht in dem Verzeichniß aufgeführter pharmazeutischer Präparate zu dienen (§ 17 Ziffer 2 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 der Vorschriften.)

| | | |
|---|---|---|
| Tinctura Limonii . . . | Limonentinktur. |
| „ Macidis . . . | Muskattinktur. |
| „ Menthae crispae | Krauseminztinktur. |
| „ „ piperitae | Pfefferminztinktur. |
| „ Santalini . . | Sandeltinktur. |
| „ Vanillae . . | Vanilletinktur. |
| „ Zingiberis . . | Ingwertinktur |
| „ „ fortior | Starke Ingwertinktur. |

Außerdem alle Artikel, die ohne Zweifel zu Genußzwecken dienen, z. B. Liköre, Essenzen zur Likörfabrikation, Bitterschnäpse, Pfefferminzplätzchen und dergl

**Nr. 28 Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 29. Dezember v. Js. III 16473 dem im Haupt-Steuer-Amtsbezirke Kreuznach belegenen Steuer-Amte I zu Meisenheim die Befugniß zur Beaufsichtigung der Verwendung von Verschnittweinen und Mosten zum Verschneiden von Wein und die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über untersuchte Verschnittweine und Moste beigelegt worden ist.

Cöln, den 3. Januar 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 29** Mit Bezug auf meine Bekanntmachungen vom 29. August und 12. September d. J. (Amtsblatt Seite 356 und 374) ordne ich hiermit an, daß ein Verschicken von Cholerapräparaten Seitens der dazu befugten Personen auch an das Kaiserliche Gesundheitsamt zu Berlin erfolgen darf.

Aachen, den 21. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 30** Die Bekanntmachung vom 1. August 1877 (Amtsblatt Seite 195) betreffend die dem Rheinisch-Westfälischen Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth bewilligte jährliche Hauskollekte in den evangelischen Gemeinden, bringe ich hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Abhaltung der Kollekte für das Jahr 1893 in dem ersten Halbjahre durch vom genannten Vereine angenommene Kollektanten geschehen wird, welche sich durch eine vom Königlichen Landrathsamte in Düsseldorf bestätigte Bescheinigung auszuweisen haben.

Aachen, den 3. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer

**Nr. 31 Bekanntmachung.**

Die vakante Kreisthierarztstelle des Kreises Eupen soll einem qualifizirten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark ein jährlicher Zuschuß von 600 Mark aus Kreisfonds verbunden. Die Einnahmen aus der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf über 100 Mark jährlich veranschlagt werden.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Eupen nach dem vorläufigen Ergebnisse der letzten Aufnahme des Viehbestandes am 1. Dezember d. Js. 646 Pferde, 10874 Stück Rindvieh, 381 Schafe, 2159 Stück Schweine gezählt worden sind, und daß dem Kreisthierarzt eine gewinnbringende Praxis in den benachbarten viehreichen belgischen Gemeinden offen steht.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufs bis zum 1. Februar k. Js. an den Landrath Herrn Gülcher zu Eupen einreichen.

Aachen, den 27. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Peguilhen.

**Nr. 32 Personal-Chronik.**

Der Pfarrer Cremer zu Rescheid ist am 12. Dezember v. J. zum Pfarrer in Kraudorf ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Prosch hierselbst ist vom 1. Dezember v. J. ab zum Notar in Kirchberg ernannt worden.

Vom 1. Februar cr. ab ist der Gerichtsvollzieher Bremmers in Malmedy mit Pension in den Ruhestand und der Gerichtsvollzieher Dechange in Waxweiler an das Amtsgericht in Malmedy versetzt worden.

Oberlandesgerichtsrath Nakatenus ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Oberlandesgerichtsrath Pape ist in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem Preußischen Justizdienste geschieden.

Der Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor Eilert vom Oberbergamt zu Dortmund ist in gleicher Eigenschaft vom 1. Oktober 1892 ab an das Oberbergamt zu Bonn versetzt worden.

Die seither bei den katholischen Volksschulen provisorisch fungirenden Lehrer und Lehrerinnen und zwar:

1. Anna Schiffler bei St. Adalbert hierselbst;
2. Karl Kopp in Bardenberg;
3. Klemens Löhr in Vorscheid;
4. Joseph Arnolds in Merzenich;
5. Wilhelm Kau in Kreuzau;
6. Pascal Pirnay in Gereonsweiler;
7. Peter Joseph Maybaum in Haaserdriesch;
8. Franz Sistermans in Alfersteg;
9. Ferdinand Kittel in Weywertz;
10. Anton Franz Eckardt in Oberwolfert

sind definitiv angestellt worden.

**Nr. 33** Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

| Namen der Stadt. | I. Markt- A. Weizen gut M. | Pf. | Weizen mittel M. | Pf. | Weizen gering M. | Pf. | Roggen gut M. | Pf. | Roggen mittel M. | Pf. | Roggen gering M. | Pf. | Gerste gut M. | Pf. | Gerste mittel M. | Pf. | Gerste gering M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Aachen | 17 | — | 16 | 11 | 15 | 50 | 16 | 50 | 15 | 50 | 14 | 28 | 18 | — | 17 | — | 16 | — |
| Düren | 14 | 88 | 13 | 88 | — | — | 13 | 64 | 12 | 64 | — | — | 14 | 69 | 13 | 69 | — | — |
| Erkelenz | 15 | 85 | 15 | 09 | 14 | 85 | 14 | 24 | 13 | 24 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eschweiler | 17 | — | — | — | — | — | 16 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eupen | 17 | — | — | — | — | — | 16 | 80 | — | — | — | — | 13 | — | — | — | — | — |
| Jülich | 15 | 78 | 15 | 25 | — | — | 14 | 68 | 14 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Montjoie | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| St. Vith | 17 | — | — | — | — | — | 16 | 50 | — | — | — | — | 13 | — | — | — | — | — |
| Durchschnitt | 16 | 36 | — | — | — | — | 15 | 48 | — | — | — | — | 14 | 67 | — | — | — | — |

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

| Stroh a. Richt- M. | Pf. | Stroh b. Krumm- M. | Pf. | Heu M. | Pf. | Fleisch: Rind- von der Keule M. | Pf. | Rind- vom Bauch M. | Pf. | Schweine- M. | Pf. | Kalb- M. | Pf. | Hammel- M. | Pf. | Speck (geräuchert) M. | Pf. | Eßbutter M. | Pf. | Eier M. | Pf. | Steinkohlen M. | Pf. | Brennholz (roh zugerichtet.) M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kosten je 100 Kilogr. | | | | | | Es kostet je ein Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | Es kosten 60 Stück | | Es kosten 100 Kg. | | Es kostet je 1 Kbmtr. | |
| 6<br>6 | 50<br>83 | 5 | 39 | 10<br>10 | 39<br>91 | 1 | 70 | 1 | 20 | 1 | 70 | 1 | 70 | 1 | 55 | 1 | 80 | 2 | 60 | 6 | — | 1 | 90 | 7 | 68 |
| 5<br>6 | 60<br>00 | 4 | 25 | 11<br>12 | 25<br>08 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | 50 | 1 | 10 | 1 | 30 | 1 | 60 | 2 | 20 | 7 | 04 | 1 | 60 | 7 | — |
| 3<br>4 | 92<br>12 | — | — | 10<br>10 | 40<br>92 | 1 | 40 | 1 | 40 | 1 | 80 | 1 | 30 | 1 | 50 | 1 | 30 | — | — | 6 | — | 1 | 80 | 8 | — |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 50 | 1 | 30 | 1 | 60 | 1 | 30 | 1 | 50 | 1 | 70 | 2 | 50 | 6 | 60 | 1 | 80 | 6 | — |
| 6<br>6 | 40<br>88 | 5 | — | 12<br>12 | —<br>60 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | 80 | 1 | 40 | 1 | 80 | 1 | 80 | 2 | 60 | 6 | 50 | 2 | 80 | 7 | 50 |
| 5<br>5 | 30<br>50 | 2 | 40 | 10<br>10 | 40<br>90 | 1 | 80 | 1 | 40 | 1 | 60 | 1 | 20 | 1 | 50 | 1 | 60 | 2 | 60 | 7 | 20 | 1 | 50 | 11 | 20 |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 60 | 1 | 40 | 1 | 70 | 1 | 40 | 1 | 80 | 1 | 60 | 2 | 50 | 6 | — | 2 | 10 | — | — |
| 5 | — | 4 | — | 9 | — | 1 | 30 | — | 90 | 1 | 30 | 1 | 20 | 1 | 50 | 1 | 60 | 2 | — | 5 | — | 2 | — | 7 | — |
| 5 | 45 | 4 | 21 | 10 | 57 | 1 | 51 | 1 | 25 | 1 | 63 | 1 | 33 | 1 | 56 | 1 | 63 | 2 | 43 | 6 | 29 | 1 | 94 | 7 | 77 |

**Anmerkung I.** Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

**Anmerkung II.** Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Dezember 1892.

Preise:

| Getreide: Hafer gut M. | Pf. | Hafer mittel M. | Pf. | Hafer gering M. | Pf. | Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten (Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm): Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | B. Uebrige Markt-Artikel. Buchweizen M. | Pf. | Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M. | Pf. | Bohnen (weiße) M. | Pf. | Linsen M. | Pf. | Eß-Kartoffeln M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 15 | 50 | 14 | 50 | 14 | 12 | — | — | — | — | 22 | — | 29 | — | 35 | — | 54 | — | 5 | 67 |
| 16<br>13 | 28<br>50 | 12 | 50 | — | — | — | — | — | — | 15 | 20 | 28 | 50 | 29 | — | 53 | 50 | 3 | 84 |
| 14<br>14 | 44<br>13 | — | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | 32 | — | 32 | — | 48 | — | 4 | — |
| 14<br>15 | 96<br>25 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 31 | — | 31 | — | 52 | — | 4 | — |
| 16 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 28 | — | 31 | — | 58 | — | 6 | — |
| 16<br>14 | 80<br>75 | 13 | 63 | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | 30 | — | 60 | — | 7 | — |
| 15<br>— | 50<br>— | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 34 | — | 33 | — | — | — | 6 | — |
| 12 | 75 | — | — | — | — | — | — | — | — | 16 | — | 29 | — | 29 | — | — | — | 4 | — |
| 14 | 55 | — | — | — | — | — | — | — | — | 18 | 30 | 30 | 19 | 31 | 25 | 54 | 25 | 5 | 06 |

Es kosten je 100 Kilogramm.

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Es kostet je 1 Kilogramm

| Mehl I. Weizen M. | Pf. | Mehl I. Roggen M. | Pf. | Gerste Graupen M. | Pf. | Gerste Grütze M. | Pf. | Buchweizengrütze M. | Pf. | Hirse M. | Pf. | Reis (Java) M. | Pf. | Kaffee Java (mittel) M. | Pf. | Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen) M. | Pf. | Speisesalz M. | Pf. | Schweineschmalz M. | Pf. | Schwarzbrod M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | 30 | — | 28 | — | 50 | — | 60 | — | 45 | — | 70 | — | 60 | 3 | 10 | 3 | 80 | — | 19 | 1 | 60 | — | 17 |
| — | 28 | — | 26 | — | 50 | — | 56 | — | 48 | — | 60 | — | 50 | 3 | — | 3 | 80 | — | 20 | 1 | 60 | — | 16 |
| — | 34 | — | 32 | — | 52 | — | 50 | — | 46 | — | 70 | — | 60 | 3 | — | 3 | 60 | — | 20 | 1 | 80 | — | 21 |
| — | 30 | — | 28 | — | 48 | — | 52 | — | — | — | 42 | — | 60 | 3 | — | 3 | 60 | — | 20 | 1 | 60 | — | 17 |
| — | 34 | — | 32 | — | 50 | — | 54 | — | 50 | — | 60 | — | 60 | 2 | 50 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 80 | — | 18 |
| — | 30 | — | 30 | — | 38 | — | 38 | — | — | — | 50 | — | 50 | 2 | 40 | 3 | — | — | 20 | 1 | 60 | — | 15 |
| — | 38 | — | 34 | — | 55 | — | 56 | — | 42 | — | — | — | 60 | 3 | — | 3 | 80 | — | 22 | 1 | 80 | — | 20 |
| — | 27 | — | 24 | — | 50 | — | — | — | 32 | — | — | — | 50 | 2 | 80 | 3 | 40 | — | 20 | 1 | 30 | — | 17 |
| — | 31 | — | 29 | — | 49 | — | 52 | — | 44 | — | 59 | — | 56 | 2 | 85 | 3 | 53 | — | 20 | 1 | 64 | — | 18 |

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Dezember 1892 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht

Aachen, den 9. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

**Nr. 34** Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im März d. J. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des deutschen Reiches, welche in der Zeit **vom 1. Januar 1873 bis 1. Februar 1876** geboren und nach den §§ 25 und 26 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 im Regierungsbezirke Aachen **gestellungspflichtig** sind. Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind **bis zum 1. Februar d. J.** bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben **im Original** beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;

2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Unterschrift unter dieser Erklärung ist obrigkeitlich zu beglaubigen und ist dabei gleichzeitig die Fähigkeit des Unterschriebenen zur Leistung der übernommenen Verpflichtung obrigkeitlich zu bescheinigen;

3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen **selbstgeschriebenen Lebenslauf** beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;

b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten.

c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die **erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse** beizufügen und gleichzeitig mit der Meldung auch die **kunstverständigen oder mechanischen Arbeiten, durch welche der Beweis für ihre hervorragende Leistungsfähigkeit erbracht werden soll, an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission einzureichen.**

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungs-Schein zu ertheilen ist oder nicht.

**Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.**

Aachen, den 6. Januar 1893.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende,
gez.: Sträter,
Regierungs-Rath.

**Nr. 35** **Bekanntmachung.**

Die **Landbriefträger** führen auf ihren **Bestellgängen** ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommenen

Sendungen mit Werthangabe,
Einschreibsendungen,
Postanweisungen,
gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen,

sowie der vorausbezahlten Beträge für

bestellte Zeitungen,
Postwerthzeichen,
Reichs-Wechselstempelzeichen und
Stempelzeichen zur Erhebung der statistischen Gebühr dient.

Will ein Absender die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Annahmebuch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der geschehenen Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 3. Januar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
zur Linde.

**Nr. 36** **Bekanntmachung.**

Am Freitag, den 20. Januar, von Morgens 9 Uhr an, sollen in den Räumen der Telegraphen-Materialien-

Verwaltung, Eingang Theaterplatz, der Inhalt unanbringlicher Postsendungen, ferner in Postdiensträumen zurückgelassene und gefundene Sachen, darunter Regenschirme, Messer, Scheeren, Knöpfe, Schlösser, Maschinen- und Eisentheile, Stoffmuster u. s. w. öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden.

Aachen, den 4. Januar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
zur Linde.

**Nr. 37 Bekanntmachung die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.**

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Es wird daher auf folgende Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche hingewiesen.

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Ortsbehörden, sowie die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege und Straßen beauftragten Beamten werden ergebenst ersucht, zur Steuerung der Beschädigung der Telegraphenanlagen soviel wie möglich mitzuwirken und die Schuldigen bei der nächsten Postanstalt oder bei der hiesigen Ober-Postdirection zur Anzeige zu bringen, damit deren Bestrafung veranlaßt werden kann.

Aachen, den 5. Januar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
zur Linde.

**Nr. 38** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landesgerichtes zu Coblenz vom 16. Dezember 1892 ist die unverehelichte Maria Gertrud Josten aus Mayschoß für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 3. Januar 1893.

Der Ober-Staatsanwalt.

**Nr. 39** Der Notar Schreiber zu Neunkirchen ist zum definitiven Verwahrer der Urkunden des Notars Heuck, früher in Neunkirchen, ernannt worden.

Saarbrücken, den 3. Januar 1893.

Der Erste Staatsanwalt.

**Nr. 40 Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a/Rh.**

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß in diesem Frühjahre und Herbst folgende Kurse an unserer Anstalt abgehalten werden, und zwar:

1. **Winzerkursus** vom 16. Januar (Vormittags 9 Uhr) bis incl. 7. Februar. Lehrhonorar wird von preuß. Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 M.
2. **Obstbaukursus** für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 1. bis 24. März (Vormittags 9 Uhr). Nachkursus vom 21. bis 26. August. Das Honorar für beide Kurse beträgt 20 M., für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M. Lehrer aus Preußen nehmen unentgeltlich Theil.
3. **Baumwärterkursus** vom 1. bis 24. März (Vormittags $1/_2 8$ Uhr). Nachkursus vom 21. bis 26. August. Lehrhonorar wird von preuß. Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 M. für beide Kurse

Um einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse zu entsprechen und jungen Leuten ohne gärtnerische Vorbildung den Besuch der Anstalt zur gründlichen Erlernung des Obst- und Weinbaues im Laufe von einem oder zwei Jahren zu ermöglichen, ist ein Kursus für „Obst- und Weinbauschüler" eingerichtet worden. Derselbe beginnt am 1. März; das Honorar

beläuft sich auf 60 M. für das Jahr.

Anmeldungen zu den Kursen sind bis spätestens 8 Tage vor Beginn derselben an die Direktion der Anstalt zu richten; nach diesem Termine einlaufenden Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Geisenheim, den 2. Januar 1893.

Der Direktor:
Goethe, Oeconomierath.

**Nr. 41** Rheinische Provinzial-Feuer-Societät.

**Statut**
**der Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz 1893.**

Zweck der Kasse.

§ 1. Von der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät wird unter Beitritt der Gemeinden der Provinz, innerhalb deren organisirte Feuerwehren bestehen, eine Feuerwehrunfallkasse für die Rheinprovinz zu dem Zwecke errichtet, den beim Feuerlöschdienste oder bei den dafür angeordneten Uebungen (§ 8) beschädigten oder verunglückten Feuerwehrmännern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts Entschädigung zu gewähren. Die Kasse führt den Namen Feuerwehrunfallkasse der Rheinprovinz und hat ihren Sitz in Düsseldorf.

Mittel der Kasse.

§ 2. Als Stammkapital wird der Kasse von der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät aus den Ueberschüssen des Jahres 1890 der Betrag von 30000 Mark überwiesen.

Die Zinsen dieses gemäß § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar zu belegenden Stammkapitals und die nach § 6 dieses Statuts zu leistenden Beiträge bilden die ordentlichen Jahreseinnahmen der Kasse. Reichen dieselben zur Bestreitung der Ausgaben nicht aus, so ist der fehlende Betrag dem Stammkapital zu entnehmen; ergeben sich Ueberschüsse der Einnahmen, so sind solche dem Stammkapital zuzuschreiben.

§ 3. Ist das Stammkapital bis zur Summe von 50000 Mark angewachsen, so kann eine Ermäßigung der Jahresbeiträge oder eine Erhöhung der Entschädigungssätze eintreten. Erweisen sich dagegen die Jahresbeiträge als unzureichend und ist das Stammkapital durch die aus demselben gezahlten Zuschüsse bis auf 20000 Mk. verringert, so kann eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Entschädigungssätze beschlossen werden.

Die Beschlußfassung steht in beiden Fällen dem Beirath (§ 11) mit Genehmigung des Kuratoriums der Provinzial-Feuer-Societät zu.

Mitglieder der Kasse.

§ 4. Jede Gemeinde, welche den in ihrem Bezirke bestehenden Feuerwehren die nach diesem Statut zu gewährenden Entschädigungen sichern und sich dagegen zur Zahlung der statutgemäßen Beiträge verpflichten will, ist berechtigt, der Kasse beizutreten.

Als Feuerwehren gelten nur solche freiwillige, Pflicht- oder Berufswehren, welche ein geschlossenes, durch Statut organisirtes und durch Uniform oder bestimmte Abzeichen erkennbares Corps bilden, das sich zur Hülfeleistung bei Bränden verpflichtet hat, mit den nöthigen Geräthen dazu ausgerüstet ist und zu seiner Ausbildung regelmäßige Uebungen hält.

§ 5. Ob und unter welchen Bedingungen Wehren selbstständig ohne Vermittelung der Gemeinden der Kasse beitreten können, entscheidet der Beirath.

Beiträge zur Kasse.

§ 6. Die der Kasse beitretenden Gemeinden bezw. Wehren (§ 5) haben an Beiträgen für jedes aktive Mitglied der Feuerwehren 60 Pfg. jährlich im Voraus zu zahlen.

Die Provinzial-Feuer-Societät zahlt als Jahresbeitrag die Hälfte der von den Gemeinden bezw. Wehren eingezahlten Beiträge.

§ 7. Die Jahresbeiträge der Gemeinden bezw. Wehren sind im Monat Januar im Voraus für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen. Der Zahlung ist ein namentliches Verzeichniß der aktiven Mitglieder der Wehr nach dem Bestande am 1. Januar beizufügen. Der Beitritt kann nur mit sämmtlichen aktiven Mitgliedern der Wehr, nicht auch mit einzelnen Abtheilungen derselben erfolgen.

Wird die Zahlung der Jahresbeiträge ungeachtet desfallsiger Mahnung über 4 Wochen hinaus verzögert, so hört jede Verbindlichkeit der Kasse der betreffenden Gemeinde oder Wehr gegenüber auf.

Gemeinden bezw. Wehren, welche im Laufe des Geschäftsjahres der Kasse beitreten, haben die Beiträge vom Anfange des Monats an, in welchem der Beitritt erfolgt, ratirlich zu zahlen.

Eine Vermehrung oder Verminderung der Mitgliederzahl einer Wehr im Laufe des Jahres ändert die für das letztere zu entrichtende Beitragssumme nicht. Die im Laufe des Jahres der Wehr beitretenden Mitglieder gelten als versichert.

Entschädigung, welche die Kasse gewährt.

§ 8. Die Kasse gewährt an Entschädigung für Verletzungen oder Erkrankungen, welche sich Mitglieder der der Kasse beigetretenen Feuerwehren im Feuerlöschdienste oder bei den dafür angeordneten Uebungen zuziehen:

a) wenn dadurch eine zeitweise Erwerbsunfähigkeit eintritt, für einen Verheiratheten täglich mindestens 1 Mark 50 Pfg. und höchstens 3 Mark; für einen Unverheiratheten täglich mindestens 1 Mark und höchstens 2 Mark.

Dauert die Erwerbsunfähigkeit länger als 16 Wochen, so wird für die fernere Zeit der Erwerbsunfähigkeit eine Rente nach den nachstehend sub b angegebenen Sätzen gewährt.

b) Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente, welche, wenn die Er-

werbsunfähigkeit eine vollständige ist, mindestens 30 Mark und höchstens 60 Mark monatlich, wenn die Erwerbsunfähigkeit nur eine theilweise ist, mindestens 20 Mark und höchstens 40 Mark monatlich beträgt.

An Stelle der Rente kann eine einmalige Abfindung vereinbart werden.

c) Hat der Unfall den **Tod des Feuerwehrmannes** zur Folge, so steht der Wittwe des Getödteten, so lange sie im Wittwenstande bleibt, eine Rente von mindestens 12 Mark 50 Pfg. und höchstens 25 Mark monatlich und jedem der hinterlassenen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Unterstützung von mindestens 4 Mark 50 Pfg. und höchstens 9 Mark monatlich zu. War der Getödtete unverheirathet und der einzige Ernährer hülfsbedürftiger Ascendenten oder Geschwister unter 15 Jahren, so kann für diese die gleiche Unterstützung, wie für die Wittwe und Kinder, zugebilligt werden. An Stelle der fortlaufenden Renten kann durch Vereinbarung eine einmalige Abfindung treten.

d) Die **Kur- und Beerdigungskosten** bis zur Höhe von je 50 Mark, soweit für dieselben nicht Kranken- oder Sterbekassen aufzukommen haben.

Die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen und Renten wird in jedem einzelnen Falle nach den Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Verunglückten bezw. seiner Hinterbliebenen, sowie unter Berücksichtigung der aus anderen Kassen oder Fonds denselben zufließenden Entschädigungen oder Unterstützungen bemessen.

Treten in den Verhältnissen, nach denen die Entschädigung bemessen worden ist, Veränderungen ein, so können die bewilligten Beträge den anderweiten Verhältnissen entsprechend erhöht oder herabgesetzt werden. In besonderen Fällen können ausnahmsweise auch höhere Sätze, als vorstehend festgesetzt, gewährt werden.

§ 9. Der Entschädigungsanspruch fällt fort:

a) wenn der Unfall von dem Beschädigten absichtlich herbeigeführt worden ist,
b) wenn der Unfall eine Folge von Ungehorsam, Trunkenheit oder grober Fahrlässigkeit des Beschädigten war,
c) wenn der letztere seine Genesung durch Fahrlässigkeit oder Nichtbeachtung ärztlicher Vorschriften behindert oder verzögert, oder wenn er durch unwahre Angaben über die Veranlassung und Art seiner Verletzung oder Erkrankung die Kasse zu hintergehen versucht.

**Verwaltung der Kasse.**

§ 10. Die laufende Verwaltung der Kasse wird unter Mitwirkung eines Beirathes (§ 11) durch den Direktor der Provinzial-Feuer-Societät geführt und die Unfallkasse durch denselben nach Außen vertreten.

§ 11. Der Beirath besteht unter dem Vorsitze des Direktors der Societät aus 4 Mitgliedern von denen 2 aus Vertretern der der Kasse angehörenden Gemeinden und 2 aus Mitgliedern der betheiligten Feuerwehren von dem Kuratorium der Provinzial-Feuer-Societät jedesmal auf 3 Jahre ernannt werden. In gleicher Weise sind 4 Stellvertreter zu ernennen.

Von den aus den betheiligten Feuerwehren zu entnehmenden Mitgliedern bezw. Stellvertretern muß ein Mitglied bezw. Stellvertreter dem Feuerwehrverband der Rheinprovinz, so lange ein solcher als mindestens 50 Wehren in der Provinz besteht, angehören.

§ 12. Der Beirath wird mittelst schriftlicher, die Tagesordnung enthaltender Einladung von dem Vorsitzenden berufen und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Beirath ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 2 Mitglieder anwesend sind. In eiligen Sachen kann die Beschlußfassung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

§ 13. Ueber die Bewilligungen von zeitweisen Entschädigungen, sowie über Vergütung von Kur- und Beerdigungskosten entscheidet der Societätsdirektor. Gegen die Entscheidung des letzteren steht die Beschwerde an das Kuratorium der Societät offen und gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Provinzialausschuß. Ueber alle anderen Bewilligungen entscheidet der Beirath; die Beschwerden gegen seine Entscheidung gehen an das Kuratorium der Societät und die Berufung gegen die Entscheidung des letzteren an den Provinzialausschuß.

Der Rechtsweg ist überall ausgeschlossen.

§ 14. Von jedem Unfalle, für welchen eine Entschädigung beansprucht wird, ist von dem Bürgermeister oder von dem Vorstande der Feuerwehr durch Vermittelung des Bürgermeisters binnen längstens 8 Tagen nach dem Unfalle dem Direktor der Societät Anzeige zu erstatten, und ist derselben ein Bericht über Art und Anlaß des Unfalles, geeignetenfalls unter Beifügung eines ärztlichen Attestes beizufügen. Außerdem ist durch Bescheinigung des Bürgermeisters oder in sonstiger Weise der Nachweis über die Höhe der Einbuße, welche der Verletzte durch den Unfall in seinem täglichen Verdienste erleidet und über sonst durch denselben ihm erwachsenden Nachtheile zu erbringen; bei Lohnarbeitern ist außerdem der Durchschnittsbetrag des im letzten Vierteljahr gezahlten Lohnes durch den Arbeitgeber zu bescheinigen. Auch ist der Societätsdirektor befugt, alle zur Beurtheilung der Entschädigungspflicht nothwendigen Ermittelungen, insbesondere auch die ärztliche Untersuchung des Beschädigten auf Kosten der Kasse vornehmen zu lassen.

§ 15. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt, sobald dieselbe festgestellt ist, in der Regel direkt an den Beschädigten bezw. an die Angehörigen des Getödteten

unter gleichzeitiger Benachrichtigung des betreffenden Bürgermeisters. — Renten werden monatlich im Voraus, Kur- und Beerdigungskosten nach Vorlage der bezüglichen, von der Ortsbehörde für ihre Richtigkeit bescheinigten Rechnungen gezahlt.

§ 16. Die gewählten Mitglieder des Beirathes erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen außerhalb ihres Wohnortes Ersatz der Reisekosten und 9 Mark Tagegelder aus der Unfallkasse.

Der letzteren fallen auch die durch die Verwaltung der Kasse entstehenden Portokosten zur Last; alle übrigen mit der Verwaltung verbundenen Kosten trägt die Provinzial-Feuer-Societät.

§ 17. Als Rechnungsjahr der Kasse gilt das Kalenderjahr.

Die Kassengeschäfte werden nach Anweisung des Societätsdirektors von der Kasse der Societät besorgt; letztere hat über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben gesondert Buch und Rechnung zu führen und die Jahresrechnung zu legen, welche nach Prüfung durch den Beirath dem Kuratorium der Societät zur Dechargirung vorzulegen ist.

Die Resultate der Jahresrechnung sind den der Kasse angehörenden Gemeinden und Wehren mitzutheilen.

Austritt aus der Kasse

§ 18. Jeder zur Kasse gehörenden Gemeinde oder Wehr steht mit dem Ablaufe des Geschäftsjahres nach voraufgegangener dreimonatlicher Kündigung der Austritt aus der Kasse frei. In gleicher Weise kann durch Beschluß des Beiraths jeder Gemeinde oder Wehr die Mitgliedschaft zur Kasse unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Ueber Beschwerden gegen diesen Beschluß entscheidet das Kuratorium der Societät endgültig.

Ausscheidende Gemeinden oder Wehren haben auf das vorhandene Vermögen der Kasse keinen Anspruch.

Aenderungen des Statuts.

§ 19. Aenderungen des Statuts können nach Anhörung des Beiraths und des Kuratoriums der Provinzial-Feuer-Societät durch Beschluß des Provinzial-Landtags erfolgen und bedürfen der staatlichen Genehmigung. Dieselben treten mit dem nächsten Geschäftsjahre in Kraft, nachdem sie vorher durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Auflösung der Kasse.

§ 20. Die Auflösung der Kasse kann durch den Provinzial-Landtag beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der staatlichen Genehmigung.

Die vorhandenen Mittel der Kasse sind alsdann zunächst zur Deckung der Verbindlichkeiten der letzteren, insbesondere zur Leistung der statutgemäß festgestellten Entschädigungen und Renten zu verwenden.

Von dem etwa noch verbleibenden Ueberschuß ist zunächst das von der Provinzial-Feuer-Societät der Kasse überwiesene Stammkapital (§ 2) zu erstatten, der alsdann noch übrig bleibende Rest aber nach Maßgabe der geleisteten Beiträge unter die Gemeinden und Wehren und die Provinzial-Feuer-Societät zu vertheilen.

Vorübergehende Bestimmung.

§ 21. Die Kasse tritt in Wirksamkeit sobald die Betheiligung von mindestens 3000 Feuerwehrleuten erklärt und gesichert ist.

Der Zeitpunkt des Beginnes ihrer Thätigkeit, ebenso wie dieses Statut, werden durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt gemacht.

---

Das vorstehende Statut, welches am 10. v. Mts. von dem Herrn Minister des Innern genehmigt worden ist, wird hierdurch unter dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die Feuerwehr-Unfall-Kasse, nachdem mehr als 3000 Feuerwehrleute den Beitritt zu derselben erklärt haben, mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit getreten ist.

Düsseldorf, den 1. Januar 1893.

Der Direktor
der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.
Geheimer Regierungsrath
Seul.

**Nr. 42 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Alsdorf** ist begonnen.

Aachen, den 9. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

**Nr. 43 Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für folgende in der Gemeinde Düren gelegenen Parzellen:

Flur 7, Nr. 35; Flur 15, Nr. 460/94, 336/131; Flur 23, Nr. 155/36, 156/36; Flur 32, Nr. 265/40, 44, 43, 263/105, 264/105, 221/97; Flur 34, Nr. 116/20, 141/15, 22, 21.

Düren, den 7. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht V.

**Nr. 44 Bekanntmachung.**

Die diesseitige Bekanntmachung vom 20. Dezember 1892 (Nr. 924 des Amtsblattes vom 22. Dezember 1892) wird dahin berichtigt, daß die von der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Waldfeucht** ausgenommene Parzelle Flur 3, Nr. 1539, richtig Flur 3, Nr. 1593 heißt.

Heinsberg, den 5. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. Januar 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 45 Marschverpflegungs-Vergütung für 1893.**

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1893 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

| | mit Brot | ohne Brot |
|---|---|---|
| a) für die volle Tageskost | 80 Pfg | 65 Pfg. |
| b) „ „ Mittagskost | 40 „ | 35 „ |
| c) „ „ Abendkost | 25 „ | 20 „ |
| d) „ „ Morgenkost | 15 „ | 10 „ |

Berlin, den 19. Dezember 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

**Nr. 46 Bekanntmachung.**

Postpacketverkehr mit Deutsch-Südwest-Afrika.

Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Windhoek (Deutsch-Südwest-Afrika) auf dem Wege über Hamburg und England versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt einheitlich 5 M. 50 Pfg. für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 5. Januar 1893.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

**Nr. 47 Bekanntmachung.**

Postpacketverkehr mit Tasmanien.

Mittels der deutschen Reichs-Postdampfer können von jetzt ab Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 kg nach der Britischen Kolonie Tasmanien auf dem directen Seewege über Bremen und Melbourne versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht 6 M. 40 Pf. für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 9. Januar 1893.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 48** Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschuß für den Luxuspferdemarkt zu Schneidemühl unterm 27. v. M. die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit- und Fahrgeräthen pp. zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 100 000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 14. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 49** Der Schulamts-Kandidatin Johanna Böninger ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle zu Mechernich im Kreise Schleiden ertheilt worden.

Aachen, den 11. Januar 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

**Nr. 50** Der Herr Finanzminister hat mittelst Erlasses vom 27. Dezember v. Js. den Staatsanwalt Dr. Klemme zum Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Stadtkreises Aachen ernannt. Unsrerseits ist demselben der Vorsitz in den Steuerausschüssen der Gewerbesteuerklasse III und IV für den Stadtkreis Aachen übertragen worden.

Aachen, den 16. Januar 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

**Nr. 51** Mit Bezugnahme auf § 8, Nr. 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bringen wir nachstehend das Verzeichniß derjenigen Städte,

welche bei der Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung für die betreffenden Kreise beziehungsweise Kreistheile als Normalstädte zur Einschätzung der in der angezogenen Gesetzesbestimmung bezeichneten Gebäude festgestellt worden sind, zur öffentlichen Kenntniß:

| Laufende Nr. | Kreis | Normalstadt. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| 1. | Aachen, Land | a. Burtscheid | für die Gemeinden Forst, Brand, Eilendorf und Haaren |
| | | b. Eschweiler | für die übrigen Gemeinden |
| 2. | Düren | Eschweiler (Landkreis Aachen) | für den ganzen Kreis |
| 3. | Erkelenz | Erkelenz | " " " " |
| 4. | Eupen | Eupen | " " " " |
| 5. | Geilenkirchen | Geilenkirchen | " " " " |
| 6. | Heinsberg | Heinsberg | " " " " |
| 7. | Jülich | Linnich | " " " " |
| 8. | Malmedy | St. Vith | " " " " |
| 9. | Montjoie | Montjoie | " " " " |
| 10. | Schleiden | a. Eschweiler (Landkreis Aachen) | für die Gemeinden Mechernich, Roggendorf und Strempt. |
| | | b. Gemünd | für die übrigen Gemeinden. |

Aachen, den 9. Januar 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
v. Peguilhen.

**Nr. 52 Personal-Chronik.**

In den Ruhestand getreten: Ober-Postassistent Vogel in Düren (Rheinland).

Versetzt: der c. Postdirektor Zeisberg von Eschweiler nach Höchst (Main) und der Postkassirer Zeigan von Crefeld nach Eschweiler.

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Nr. 53** Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Cleve vom 28. Dezember 1892 ist der Theodor Meuwsen aus Orsoy für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 9. Januar 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 54 Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a/Rh.**

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß in diesem Frühjahre und Herbst folgende Kurse an unserer Anstalt abgehalten werden, und zwar:

1. Winzerkursus vom 16. Januar (Vormittags 9 Uhr) bis incl. 7. Februar. Lehrhonorar wird von preuß. Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 M.
2. **Obstbaukursus** für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 1. bis 24. März (Vormittags 9 Uhr). Nachkursus vom 21. bis 26. August. Das Honorar für beide Kurse beträgt 20 M., für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M. Lehrer aus Preußen nehmen unentgeltlich Theil.
3. **Baumwärterkursus** vom 1. bis 24 März (Vormittags ½8 Uhr). Nachkursus vom 21. bis 26. August. Lehrhonorar wird von preuß. Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 M. für beide Kurse.

Um einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse zu entsprechen und jungen Leuten ohne gärtnerische Vorbildung den Besuch der Anstalt zur gründlichen Erlernung des Obst- und Weinbaues im Laufe von einem oder zwei Jahren zu ermöglichen, ist ein Kursus für „Obst- und Weinbauschüler“ eingerichtet worden. Derselbe beginnt am 1. März; das Honorar beläuft sich auf 60 M. für das Jahr.

Anmeldungen zu den Kursen sind bis spätestens 8 Tage vor Beginn derselben an die Direktion der Anstalt zu richten; nach diesem Termine einlaufenden Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Geisenheim, den 2. Januar 1893.

Der Direktor:
Goethe, Oeconomierath.

**Nr. 55 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Venrath** ist begonnen.

Erkelenz, den 11. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 56** Gemäß § 43 des Gesetzes über das

Grundbuchwesen vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Wildenrath**, Amtsgerichtsbezirk Heinsberg, begonnen ist. Die Diensträume zur Erledigung der Grundbucharbeiten befinden sich im Hause des Gottfried Claßen, Heinsberg, Hochstraße Nr. 161, 1. Stock.

Heinsberg, den 12. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht IV.

**Nr. 57 Bekanntmachung.**

Im Anschluß an die Bekanntmachungen in Stück 48 und 54 des Amtsblatts pro 1892 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch auch für nachbezeichnete Grundstücke der Gemeinde **Baal**

Flur 13, Parzelle 68/14, 69/18, 38; Flur 12, Parzelle 516/21, 513/20, 515/21; Flur 15, Parzelle 96, 304/102, 116/2; Flur 16, Parzelle 171/90; Flur 17, Parzelle 392/229; Flur 18, Parzelle 25; Flur 19, Parzelle 20/1; Flur 20, Parzelle 35, 244/86, 2; Flur 21, Parzelle 135, 106, 281/0, 276/1, 277/1; Flur 22, Parzelle 222/99; Flur 23, Parzelle 19, 127/1, 234/47, 273/24, 279/60, 270/1/1, 280/24, 278/60, 272/24, 5, 223/14, 15, 14/3, 269/1/1, 281/24, 224/26, 37, 206/38, 209/39, 277/40, 271/24, 208/42, 132/48, 133/48,

sowie für die nicht anlegungspflichtige Parzelle A 759 der Gemeinde **Gevenich** angelegt worden ist.

Erkelenz, den 10. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung III.

**Nr. 58** In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist für die zum Amtsgerichtsbezirke **Eupen** gehörige Gemeinde **Kettenis** mit Ausnahme:

1. der nachstehend bezeichneten Grundstücke:

Flur 1, Nr. 42; Flur 3, Nr. 79, 78, 46, 86, 117/0.86, 148/87, 149/87, 150/88, 151/88, 146/89, 147/89, 91, 115/0.64; Flur 4, Nr. 42/2, 45, 262/48, 263/50, 217/52, 266/61, 319/59, 71, 73; Flur 5, Nr. 71, 237/130, 132, 14, 246/16, 55, 64, 74, 76, 88, 90, 91; Flur 7, Nr. 395/8, 12/1, 110, 461/287, 388/276; Flur 8, Nr. 466/70, 84, 317/78, 313/85, 485/0.128;

2. Der im § 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke. Von letzteren ist indessen die Anlegung des Grundbuches erfolgt für die nachstehend bezeichneten Grundstücke:

Flur 1, Nr 367/0.1—200, 404/0.200 —223; Flur 7, Nr. 362/89, 105/1, 433/114, 146, 147, 148, 641/145, 642/149, 153, 154/2, 175, 235, 449/236, 240.

Eupen, den 16. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 59 Bekanntmachung.**

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung der Grundbuchartikel (§ 3 des Gesetzes vom 12. April 1888) erfolgt ist für die Grundstücke der Katastergemeinde **Conzen** mit Ausnahme für:

1. Flur 7, Nr. 136, 146, 448/194, 198, 449/199, 450/201, 242; Flur 8, Nr. 542/140, 541/140, 545/140, 586/140, 546/140, 174; Flur 9, Nr. 148/53.

2. Die nur auf Antrag einzutragenden Grundstücke:

Von letzteren sind jedoch angelegt:

Flur 1, Nr. 33/1, 42/1; Flur 2, Nr. 135/27, 136/0,27—23; Flur 3, Nr. 36/1, 37/1, 38/1, 39/1, 45/1, 46/1, 47/1, 30/0,1, 31/0,1, 48/1; Flur 4, Nr. 129, 765/359, 847/536; Flur 6, Nr. 112, 87; Flur 7, Nr. 394/102, 380/250, 381/268, 359/292, 482/250, 481/0,1, 537/248, 555/0,250 pp.; Flur 8, Nr. 421/56, 440/140, 537/56, 636/140, 638/83, 569/0,55, 454/83, 455/83, 557/0,59—175, 630/0,66; Flur 9, Nr. 160/12, 161/12, 162/12, 163/12; Flur 24, Nr. 9/3, 12/0,32; Flur 25, Nr. 61/18, 50/1, 62/19, 60/17, 59/15.

Montjoie, den 14. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 60** Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) und des § 29 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (J.-M.-Bl. S. 303) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts gehörige Katastergemeinde **Harperscheid** erfolgt ist, mit Ausschluß:

1. der nachbezeichneten Parzellen:

Flur 7, Nr. 153, 690/156, 694/352, 187;

Flur 8, Nr. 59, 9, 29, 116, 204/17, 232/16, 117, 196/13, 54, 189/60;

Flur 9, Nr. 131, 132, 65, 66, 71, 72;

Flur 10, Nr. 158, 571/176, 485/360, 13, 513/9, 514/14, 178, 179, 506/240, 249, 254/2, 472/156, 539/355, 384, 550/387;

Flur 11, Nr. 590/3, 131, 89, 117, 761/233, 465, 751/153, 405, 859/296, 179, 803/275, 420, 464, 875/518, 877/102, 788/148, 810/545, 739/1, 740/3, 728/5, 229/5, 18/5, 7, 783/18, 784/18, 786/28, 30, 44, 894/46, 896/47, 336, 337, 338, 339, 345, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 767/359, 361, 362, 363, 849/364, 850/364, 365, 366/1, 366/2, 367, 368, 369, 852/370, 370/1, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 432, 437, 438, 736/517, 520, 824/525, 825/525, 527, 808/545,

549, 566, 568, 569, 570/1, 570/2, 570/4, 571, 572, 898/589, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 854/621, 855/623, 861/623, 862/623, 863/623, 778/624, 626, 627, 779/628, 630, 631, 636, 641, 643, 644, 668, 672, 782/675, 676;

Flur 12, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 178/18, 25, 30, 37, 44, 51, 50, 156/76, 157/77, 184/79, 185/79, 81/1, 148/81, 82, 83, 87/2, 189/88, 192/88 x., 190/91, 191/94, 166/96, 99, 144/101, 145/101, 182/102, 183/102, 167/105, 108, 109, 110, 113, 134/116, 136/117, 124, 127, 128;

II. Der im § 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke. Von den Letzteren ist indessen die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für die Parzellen:

Flur 7, Nr. 761/0.34, 762/0.430, 763/0.460;

Flur 9, Nr. 381/0.24, 315/35, 276/39, 277/39, 278/39, 264/42, 321/60, 322/60, 244/61, 246/74, 247/75, 379/0.116, 380/0.152;

Flur 10, Nr. 579/48, 522/106, 358, 655/0.392;

Flur 11, Nr. 745/68, 75/1, 75/2, 511, 512;

Flur 12, Nr. 20.

Die im § 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze treten demnach in Gemäßheit des § 3 des genannten Gesetzes in Kraft.

Gemünd, den 14. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Ausgegeben zu Aachen, Dienstag den 24. Januar 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 61** **Bekanntmachung.**

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 79 des Krankenversicherungsgesetzes und des §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen beschlossen, was folgt:

An Stelle der durch Beschluß des Bundesraths vom 23. Juni 1887 — Bekanntmachung vom 7. Juli 1887 (Zentral-Blatt S. 187) — vorgeschriebenen Formulare für die nach §§. 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und nach §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse treten für die Zeit vom 1. Januar 1893 an die Formulare der Anlage A. Die Zentralbehörden können für die Gemeinde-Krankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen die Benutzung besonderer Formulare vorschreiben, derart, daß Rubriken, welche nach den Bemerkungen zu den festgestellten Formularen für die betreffenden Kassen ausfallen, darin nicht aufgenommen werden.

Die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse sind für jedes Kalenderjahr binnen drei Monaten nach dessen Ablauf in doppelter Ausfertigung an die zuständige Behörde einzureichen.

Berlin, den 16. November 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

---

Anlage A. Staat: ..............................

## Nachweisungen,
### betreffend die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

---

Der Krankenkasse
Name ..............................................
Art*) ..............................................
Bezirk**) ..............................................
Sitz
Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt 2c.) ..............................
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ..............................

*) Genau anzugeben, ob Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse eingeschriebene Hülfskasse nach dem Reichsgesetz vom $\frac{7. \text{ April } 1876}{1. \text{ Juni } 1884}$, auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hülfskasse.

**) Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen nicht auszufüllen.

.............................................., den ..............................

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.
(Unterschrift) ..............................

---

**Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:**

1. Prozentverhältniß:
der statutenmäßigen a) Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum Lohne b) ......................,
des statutenmäßigen a) Krankengeldes zum Lohne b) .........................
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung c) .......................... Wochen,
davon a) mit vollem Krankengelde ....................... Wochen,
b) von da ab mit geringerem Krankengelde ......................... Wochen.
3. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (.........ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt d).

a) Bei der Gemeinde-Krankenversicherung ist hier das gesetzliche Prozentverhältniß (§. 6 Absatz 1 Ziffer 2, §. 9 Absatz 1 des Gesetzes) anzugeben, sofern nicht durch besonderen Gemeindebeschluß ein anderer Prozentsatz festgesetzt ist (§. 10 des Gesetzes).
b) Bei der Gemeinde-Krankenversicherung zum ortsüblichen Tagelohne (§. 6 Absatz 1 Ziffer 2, §. 8 des Gesetzes), bei den Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne oder wirklichen Arbeitsverdienste (§ 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, §. 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes). Sind Gefahrenklassen für die Kassenmitglieder eingeführt worden (§ 22 Absatz 3 des Gesetzes), so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne je für die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben.
Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§. 9 Absatz 1, §. 22 Absatz 2 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen.
Für Hülfskassen fallen diese Angaben fort.
Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.
c) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b). Bei der Gemeinde-Krankenversicherung fallen diese Angaben fort.
d) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

**Formular I.**

## Uebersicht

### über die Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle 2c. für das Jahr .........

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum vom ............ bis ............)

| Zahl der Mitglieder a) am | männliche | weibliche | Im Laufe des Jahres: b) |
|---|---|---|---|
| 1. Januar (Jahresanfang) | ............ | ............ | Erkrankungsfälle c) der männlichen Mitglieder ........, |
| 1. Februar | ............ | ............ | „ „ weiblichen „ ........ |
| 1. März | ............ | ............ | Krankheitstage c) der männlichen Mitglieder ........., |
| 1. April | ............ | ............ | „ „ weiblichen „ ........., |
| 1. Mai | ............ | ............ | Sterbefälle d) der männlichen Mitglieder ........., |
| 1. Juni | ............ | ............ | „ „ weiblichen „ ........ |
| 1. Juli | ............ | ............ | Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note b auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat .................... auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt: |
| 1. August | ............ | ............ | |
| 1. September | ............ | ............ | |
| 1. Oktober | ............ | ............ | |
| 1. November | ............ | ............ | |
| 1. Dezember | ............ | ............ | I. Gefahrenklasse ............ Mitglieder, |
| 31. Dezember (Jahresschluß) | ............ | ............ | II. „ ............ Mitglieder, |
| | | | III. „ ............ Mitglieder, |
| | | | u. s. w. |

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.
Bei der Gemeinde-Krankenversicherung genügt die Angabe der Mitgliederzahl am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 31. Dezember.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

d) Für die Gemeinde-Krankenversicherung fallen diese Angaben fort.

---

**Formular II.**

## Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

### I. Kassenrechnung. [1]

| a) Einnahmen. | Mark | Pf. | Mark | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds) | | | | |
| 2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen | | | | |
| 3. Eintrittsgelder | | | | |
| 4. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen) ausschließlich Zusatzbeiträge | | | | |
| 5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach §. 9 Absatz 1 Satz 2, §. 22 Absatz 2 des Gesetzes | | | | |
| 6. Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach §. 9 Absatz 4 des Gesetzes | | | | |
| 7. Vorschüsse des Arbeitgebers nach §. 64 Ziffer 4 des Gesetzes | | | | |
| 8. Zuschüsse des Arbeitgebers nach §. 65 Absatz 2 des Gesetzes | | | | |
| 9. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 3a Absatz 4, 3b Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3 | | | | |
| 10. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§. 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 §. 12 Absatz 2 | | | | |
| 11. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds | | | | |
| 12. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 6 und 7 fallende Vorschüsse; andere durchlaufende Posten | | | | |
| 13. Sonstige Einnahmen: [2] | | | | |
| a) im Ganzen | | | | |
| b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 [3] | | | | |
| 14. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 13) | | | | |

[1]) Es fallen aus: für die Gemeinde-Krankenversicherung Ziffer 3, 7, 8 der Einnahmen, Ziffer 4, 5, 7, 13 der Ausgaben, für Orts-Krankenkassen Ziffer 6, 7, 8 der Einnahmen, Ziffer 9 der Ausgaben, für Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen Ziffer 6 der Einnahmen, für Innungs-Krankenkassen Ziffer 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 9 der Ausgaben, für Hülfskassen Ziffer 6, 7, 8, 13b der Einnahmen, Ziffer 9, 13a bb und b bb der Ausgaben sowie die Bemerkung unter 2 zum Abschluß.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen sind unter Ziffer 13 der Ausgaben keine Kosten der „Kassen- und Rechnungsführung" aufzunehmen.

[2]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren 2c.

[3]) Vergütungen der Versicherungsanstalten 2c.

**b) Ausgaben.**

| | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| 1. Für ärztliche Behandlung | | |
| 2. Für Arznei und sonstige Heilmittel | | |
| 3. Krankengelder: | | |
| a) an Mitglieder | | |
| b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes | | |
| 4. Unterstützungen an Wöchnerinnen | | |
| 5. Sterbegelder | | |
| 6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten | | |
| 7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung | | |
| 8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2 | | |
| 9. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 6 und 7 der Einnahmen bezeichneten Art) | | |
| 10. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder | | |
| 11. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren 2c.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds | | |
| 12. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 12 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten | | |
| 13. Verwaltungsausgaben: | | |
| a) persönliche: [1] | | |
| aa) im Ganzen | | |
| bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark ..... Pf. .....) | | |
| b) sächliche: [2] | | |
| aa) im Ganzen | | |
| bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark ..... Pf. .....) | | |
| 14. Sonstige Ausgaben [3]) | | |
| 15. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 14) | | |

**c) Abschluß.**

| | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| Summe der Einnahmen (Ziffer a 14) | | |
| Summe der Ausgaben (Ziffer b 15) | | |
| Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von | | |

| In diesem Kassenbestande sind einbegriffen: | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| 1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach §. 46 Absatz 4 des Gesetzes | | |
| 2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt [1]) | | |

[1]) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.

[2]) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten 2c.

[3]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren u. s. w.

[1]) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im §. 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach §. 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 9, 11 und 12 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich:[2])

18 .................................... ℳ.
18 .................................... ℳ.
18 .................................... ℳ.

## II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18 ......

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

| | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| 1. Aktiva: | | |
| a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18 ...... | | |
| 1. laut vorstehendem Abschluß . . . . . . . . . . . . . | | |
| 2. baar im Reservefonds . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| b) in Hypotheken, Werthpapieren[3]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen . . . . | | |
| c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten 2c. vergl. Ia Ziffer 9 und 10[4]) | | |
| Summe . . . | | |
| 2. Passiva: | | |
| a) Darlehne und Vorschüsse . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung[1]) . . . . . . . | | |
| c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten[2]) . . . . . . . . . | | |
| Summe . . . | | |
| 3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva[3]) . . . . . . . . . . . | | |
| { der Passiva[3]) . . . . . . . . . . | | |
| Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva[3]) . . | | |
| { der Passiva[3]) . . | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva[3]) } { mehr . | | |
| { der Passiva[3]) } { weniger . | | |

| Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| { Gewinn . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| { Verlust . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von | | |

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a und b) vertheilt sich wie folgt:

| | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| 1. zum Stammvermögen gehören . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen . . . . . . | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen*) { mehr . . . . . | | |
| { weniger . . . . | | |
| 2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen) | | |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds . . . . . . . | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr . . . . . . . | | |
| { weniger . . . . . . | | |

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

[2]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

[3]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[4]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[1]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[2]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[3]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:
   a) baar . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
   b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen 2c. . . . . . . . . . . . . . .

Ergiebt einen Betriebsfonds von . . . .

Ministerium
für Handel und Gewerbe.
B. 10978 I. Ang. M. f. H.
I. A. 61 M. d. J.

Berlin, den 3. Januar 1893.

Nachdem der Bundesrath laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. November 1892 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 671) auf Grund des §. 79 des Krankenversicherungsgesetzes und des §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen über die Aufstellung der in den §§. 9 und 41 des ersteren und im §. 27 des letzteren Gesetzes vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse anderweit Beschluß gefaßt hat, bestimmen wir auf Grund der in diesem Beschlusse den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten ertheilten Ermächtigung und des §. 36 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen in Abänderung unserer Erlasse vom 31. Oktober 1884 ($\frac{\text{M. f. H. 13323}}{\text{M. d. J. I. A. 8098}}$), 31. Dezember 1886 ($\frac{\text{M. f. H. 15992}}{\text{M. d. J. I. A. 9667}}$) und 18. Juli 1887 ($\frac{\text{M. f. H. 8812}}{\text{M. d. J. I. A. 6228}}$), daß für die Zeit vom 1. Januar 1893 ab die bezeichneten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse von den Gemeinde-Krankenversicherungen, den Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, den eingeschriebenen Hülfskassen und den in §. 75, Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen nach den in der Anlage A I—VII für die einzelnen Arten dieser Kassen vorgeschriebenen Formularen aufzustellen sind.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
gez. Lohmann.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn von Hartmann
Hochwohlgeboren zu Aachen.

Anlage A.
I.

Gemeinde-Krankenversicherung.

Staat: ..............................

## Nachweisungen,

### betreffend die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse
Name ..............................
Art ..............................
Bezirk ..............................
Sitz ..............................
Kreis (Oberamt) ..............................
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ..............................

.............................., den ..............................

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.
(Unterschrift) ..............................

**Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:**

1. Prozentverhältniß:
   der Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum ortsüblichen Tagelohne a) ....................,
   des Krankengeldes zu ortsüblichem Tagelohne a) .... ..............
2. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (.......ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt b).

a) Hier ist das gesetzliche Prozentverhältniß (§. 6 Absatz 1 Ziffer 2 und §. 9 Absatz 1 des Gesetzes) anzugeben, sofern nicht durch besonderen Gemeindebeschluß ein anderer Prozentsatz festgesetzt ist (§. 10 des Gesetzes). Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§. 9 Absatz 1 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen.

b) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

## Uebersicht
## über die Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc.

für das Jahr ..............

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,

für den Zeitraum vom .............................. bis ..............................)

| Zahl der Mitglieder a) am | männliche. | weibliche. | Im Laufe des Jahres b) |
|---|---|---|---|
| | | | Erkrankungsfälle c) |
| 1. Januar (Jahresanfang) . . . | .............. | .............. | der männlichen Mitglieder .............. |
| 1. April . . . . . . . | .............. | .............. | „ weiblichen „ .............. |
| 1. Juli . . . . . . . . | .............. | .............. | |
| 1. Oktober . . . . . . . | .............. | .............. | Krankheitstage c) |
| 31. Dezember (Jahresschluß) . . . | .............. | .............. | der männlichen Mitglieder. .............. |
| | | | „ weiblichen „ .............. |

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 4, 5 unter „b. Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

**Formular II.**

## Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

### I. Kassenrechnung.

| | Mark. | Pf. |
|---|---|---|
| **a. Einnahmen.** | | |
| 1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds) | | |
| 2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen | | |
| 3. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen) ausschließlich Zusatzbeiträge | | |
| 4. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach §. 9 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes | | |
| 5. Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach §. 9 Absatz 4 des Gesetzes | | |
| 6. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 3a Absatz 4, 3b Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landwirthschaftliches Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3 | | |
| 7. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§. 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 §. 12 Absatz 2 | | |
| 8. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds | | |
| 9. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 5 fallende Vorschüsse; andere durchlaufende Posten | | |
| 10. Sonstige Einnahmen:[1] | | |
| a) im Ganzen | | |
| b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889[2] (Mark. \| Pf.) | | |
| 11. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 10) | | |
| **b. Ausgaben.** | | |
| 1. Für ärztliche Behandlung | | |
| 2. Für Arznei und sonstige Heilmittel | | |
| 3. Krankengelder: | | |
| a) an Mitglieder | | |
| b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes | | |
| 4. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten | | |
| 5. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2 | | |
| 6. Zurückgezahlte Vorschüsse der Gemeindekasse (Ziffer 5 der Einnahmen) | | |
| 7. Zurückgezahlte Beiträge | | |
| 8. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren 2c.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds | | |
| 9. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 9 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten | | |
| 10. Sonstige Ausgaben[3] | | |
| 11. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 10) | | |

[1]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder, Mahngebühren 2c.

[2]) Vergütungen der Versicherungsanstalten 2c.

[3]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren 2c.

c. **Abschluß.**

| | Mark. | Pf. |
|---|---|---|
| Summe der Einnahmen (Ziffer a 11) . . . . . . . . . . . . . | | |
| Summe der Ausgaben (Ziffer b 11) . . . . . . . . . . . . . | | |
| Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von . . | | |

In diesem Kassenbestande sind einbegriffen:

| | Mark. | Pf. |
|---|---|---|
| 1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach §. 46 Absatz 4 des Gesetzes | | |
| 2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt [4]) . | | |

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 6, 8 und 9 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: [5])

18.... ..................................... ℳ.
18.... ..................................... ℳ.
18.... ..................................... ℳ.

[4]) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im §. 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach §. 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

[5]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

## II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18.....

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

| | Mark. | Pf. |
|---|---|---|
| **1. Aktiva:** | | |
| a) der Baarbestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18.... {1. laut vorstehendem Abschluß | | |
| {2. baar im Reservefonds . . | | |
| b) in Hypotheken, Werthpapieren [1]) Sparkassenbüchern, Bankeinlagen . . . . . . | | |
| c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten ꝛc. vergl. I a Ziffer 6 und 7 [2]) . . . | | |
| Summe . . | | |
| **2. Passiva:** | | |
| a) Darlehne und Vorschüsse . . . . . . . . . . . . . | | |
| b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung [2]) . . . . . . | | |
| c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten [3]) . . . . . . . . . . | | |
| Summe . . | | |
| 3. Hiernach beträgt der Ueberschuß {der Aktiva [4]) . . . . . . . . | | |
| {der Passiva [4]) . . . . . . . . | | |
| Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß {der Aktiva [4]) . . . . | | |
| {der Passiva [4]) . . . . | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß {der Aktiva [4]) {mehr . | | |
| {der Passiva [4]) {weniger | | |

[1]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[2]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier anzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[3]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier anzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[4]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

| | Mark. | Pf. | | |
|---|---|---|---|---|
| Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden {Gewinn | ........ | ...... | | |
| {Verlust . . . . . . . | ........ | ...... | | |
| Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von . . . . | ........ | | | |
| B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1 a und b) vertheilt sich wie folgt: | | | | |
| 1. Zum Stammvermögen gehören . . . . . . . . . . . . . . . . . | | | ........ | ...... |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen . . . . . . | | | ........ | ...... |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen *) {mehr . . | | | ........ | ...... |
| {weniger . . | | | ........ | ...... |
| 2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen) . | | | ........ | ...... |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds . . . . . . . . . . | | | ........ | ...... |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds {mehr . . | | | ........ | ...... |
| {weniger . . | | | ........ | ...... |
| 3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1 a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2: | | | | |
| a) baar . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | | ........ | ...... |
| b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen rc. . . . . . . . . . . . . . . . | | | ........ | ...... |
| Ergiebt einen Betriebsfonds von . . . | | | ........ | ...... |

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

---

**Anlage A.**
**II.**

**Orts-Krankenkasse.**

**Staat:** ..............................

## Nachweisungen,

### betreffend die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

**Der Krankenkasse**
**Name** ..............................
**Art** ..............................
**Bezirk** ..............................
**Sitz** ..............................
**Kreis** (Oberamt) ..............................
**Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde** ..............................

.............................. , **den** ..............................

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

**Der Vorstand.**

(Unterschrift) ..............................

**Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:**

1. Prozentverhältniß
der statutenmäßigen Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum durchschnittlichen Tagelohne a) — wirklichen Arbeitsverdienst a) — ...............
des statutenmäßigen Krankengeldes zum durchschnittlichen Tagelohne a) — wirklichen Arbeitsverdienst a) ...............
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung b) ............... Wochen,
davon a) mit vollem Krankengelde . . . . . . . . . . . ............... Wochen,
b) von da ab mit geringerem Krankengelde . . . . . . . . ............... Wochen.
3. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom( ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt c).

a) Vergl. §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, §. 26 a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes. Sind Gefahrenklassen für die Kassenmitglieder eingeführt worden (§. 22 Absatz 3 des Gesetzes), so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne je für die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.
Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§. 22 Absatz 2 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen.
Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.
b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).
c) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karrenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

**Formular I.**

## Uebersicht
### über die Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle rc.

für das Jahr...............
(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,
für den Zeitraum vom ............... bis ...............)

| Zahl der Mitglieder a) am | männliche | weibliche | |
|---|---|---|---|
| 1. Januar (Jahresanfang) | | | Im Laufe des Jahres: b) |
| 1. Februar | | | Erkrankungsfälle c) der männlichen Mitglieder ..........., |
| 1. März | | | " weiblichen " ..........., |
| 1. April | | | Krankheitstage c) der männlichen Mitglieder ..........., |
| 1. Mai | | | " " weiblichen " ..........., |
| 1. Juni | | | Sterbefälle der männlichen Mitglieder ..........., |
| 1. Juli | | | " " weiblichen " ..........., |
| 1. August | | | Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note a auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat ............... auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt: |
| 1. September | | | I. Gefahrenklasse ........ Mitglieder, |
| 1. Oktober | | | II. " ........ Mitglieder, |
| 1. November | | | III. " ........ Mitglieder, |
| 1. Dezember | | | u. s. w. |
| 31. Dezember (Jahresschluß) | | | |

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.
b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.
c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

**Formular II.**

## Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

### I. Kassenrechnung.

| a. Einnahmen. | Mark | Pfg. |
|---|---|---|
| 1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds) . | | |
| 2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 3. Eintrittsgelder . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 4. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen), ausschließlich Zusatzbeiträge . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach §. 22 Absatz 2 des Gesetzes . . . | | |
| 6. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 3a Absatz 4, 3b Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 7. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§. 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 §. 12 Absatz 2. . . | | |
| 8. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds . . . . . . . . . . | | |
| 9. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse; andere durchlaufende Posten . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 10. Sonstige Einnahmen: [1] a) im Ganzen . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 [2] . . . . . . . . . . . . (Mark \| Pfg.: ) | | |
| 11. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 10) . . . . . . . . . . | | |

| b. Ausgaben. | Mark | Pfg. |
|---|---|---|
| 1. Für ärztliche Behandlung . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 2. Für Arznei und sonstige Heilmittel . . . . . . . . . . . | | |
| 3. Krankengelder: | | |
| a) an Mitglieder . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes . . . . | | |

[1] Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren 2c.

[2] Vergütungen der Versicherungsanstalten 2c.

| | Mark | Pfg. |
|---|---|---|
| 4. Unterstützungen an Wöchnerinnen | | |
| 5. Sterbegelder | | |
| 6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten | | |
| 7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung | | |
| 8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2 | | |
| 9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder | | |
| 10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds | | |
| 11. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 9 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten | | |
| 12. Verwaltungsausgaben: | | |
| a) persönliche: [1] | | |
| aa) im Ganzen | | |
| bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark … Pfg. …) | | |
| b) sächliche: [2] | | |
| aa) im Ganzen | | |
| bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark … Pfg. …) | | |
| 13. Sonstige Ausgaben [3]) | | |
| 14. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 13) | | |

**c. Abschluß.**

| | Mark | Pfg. |
|---|---|---|
| Summe der Einnahmen (Ziffer a 11) | | |
| Summe der Ausgaben (Ziffer b 14) | | |
| Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von | | |
| In diesem Kassenbestande sind einbegriffen: | | |
| 1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach §. 46 Absatz 4 des Gesetzes (Mark … Pfg. …) | | |
| 2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt [4]) (Mark … Pfg. …) | | |

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 10 und 11 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: [5])

18……… ……………… ℳ.
18……… ……………… ℳ.
18……… ……………… ℳ.

---

[1]) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.

[2]) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lakalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.

[3]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren u. s. w.

[4]) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im §. 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach §. 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

[5]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

## II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18 .

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

| | Mark. | Pf. |
|---|---|---|
| 1. Aktiva: | | |
| a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18 ..... 1. laut vorstehendem Abschluß | | |
| 2. baar im Reservefonds . | | |
| b) in Hypotheken, Werthpapieren [1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen . . . . . . | | |
| c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten ꝛc. vergl. I a Ziffer 6 und 7 [2]) . . . | | |
| Summe . . | | |
| 2. Passiva: | | |
| a) Darlehne und Vorschüsse . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung [2]) | | |
| c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten [3]) . . . . . . . . . . | | |
| Summe . . | | |
| 3. Hiernach beträgt der Ueberschuß der Aktiva [4]) . . . . . . . . . | | |
| der Passiva [4]) . . . . . . . . . | | |
| Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß der Aktiva [4]) . . . . . | | |
| der Passiva [4]) . . . . . | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß der Aktiva [4]) / der Passiva [4]) mehr . . | | |
| weniger . | | |

| | Mark. | Pf. |
|---|---|---|
| Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden Gewinn | | |
| Verlust | | |
| Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von . . . . . . . . . . . . . . . . | | |

| | Mark. | Pf. |
|---|---|---|
| B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1 a und b) vertheilt sich wie folgt: | | |
| 1. Zum Stammvermögen gehören . . . . . . . . . . . . . . | | |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen . . . . . | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen *) mehr . . | | |
| weniger . | | |
| 2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen) | | |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds . . . . . . . | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds mehr . . | | |
| weniger . | | |
| 3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1 a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2: | | |
| a) baar . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc. . . . . . . . . . . . | | |
| Ergiebt einen Betriebsfonds von . . | | |

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

[1]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[2]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[3]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[4]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

**Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse.**

Anlage A.
III.

Staat: ..................................................

# Nachweisungen,
## betreffend die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

---

Der Krankenkasse
Name ..................................................
Art ..................................................
Sitz ..................................................
Kreis (Oberamt) ..................................................
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ..................................................

.................................................., den ..................................................

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) ..................................................

---

**Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:**

1. Prozentverhältniß:
der statutenmäßigen Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum durchschnittlichen Tagelohne a) wirklichen Arbeitsverdienst a) ........................,
des statutenmäßigen Krankengeldes zum durchschnittlichen Tagelohne a) wirklichen Arbeitsverdienst a) .......................... .
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung b) ...................... Wochen,
davon a) mit vollem Krankengelde ....................... Wochen,
b) von da ab mit geringerem Krankengelde ............. Wochen.
3. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (.........ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt c).

---

a) Vergl. §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, §. 26 a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes. Sind Gefahrenklassen für die Kassenmitglieder eingeführt worden (§. 22 Absatz 3 des Gesetzes), so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne je für die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.
Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§. 22 Absatz 2 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen.
Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

c) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

# Uebersicht

## über die Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle 2c.

für das Jahr .................

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,

für den Zeitraum vom ................................ bis..................................)

| Zahl der Mitglieder a) am | männliche | weibliche |
|---|---|---|
| 1. Januar (Jahresanfang) . . | ............ | ............ |
| 1. Februar . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. März . . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. April . . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. Mai . . . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. Juni . . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. Juli . . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. August . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. September . . . . . | ............ | ............ |
| 1. Oktober . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. November . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. Dezember . . . . . . | ............ | ............ |
| 31. Dezember (Jahresschluß) . . | ............ | ............ |

Im Laufe des Jahres: b)

Erkrankungsfälle c)

der männlichen Mitglieder ................,

„ weiblichen „ ................

Krankheitstage c)

der männlichen Mitglieder ................,

„ weiblichen „ ................

Sterbefälle

der männlichen Mitglieder ................,

„ weiblichen „ ................

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note b) auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat ....... ................auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse ............ }
II. „ ............ } Mitglieder,
III. „ ............ }
u. s. w.

---

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b Ausgaben“ des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

**Formular II.**

## Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

### I. Kassenrechnung.

| a. Einnahmen. | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| 1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds) . . | ........ | ........ |
| 2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | ........ | ........ |
| 3. Eintrittsgelder . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | ........ | ........ |
| 4. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen), ausschließlich Zusatzbeiträge . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | ........ | ........ |
| 5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach §. 22 Absatz 2 des Gesetzes . . . . | ........ | ........ |
| 6. Vorschüsse des Arbeitgebers §. 64 Ziffer 4 des Gesetzes . . . . . . . . . | ........ | ........ |
| 7. Zuschüsse des Arbeitgebers nach §. 65 Absatz 2 des Gesetzes . . . . . . . | ........ | ........ |
| 8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 3a Absatz 4, 3b Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3 | ........ | ........ |
| 9. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§. 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 §. 12 Absatz 2 . . . . . . . . . . | ........ | ........ |
| 10. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds . . . . . . . . . . . . . | ........ | ........ |
| 11. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 6 fallende Vorschüsse; andere durchlaufende Posten . . . . . . . . . | ........ | ........ |
| 12. Sonstige Einnahmen: [1]) | | |
| a) im Ganzen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | ........ | ........ |
| b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 [2]) . . . . . . . . . . . . . . (Mark ........ Pf. ........) | | |
| 13. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 12) . . . . . . . . . . . | ........ | ........ |

[1]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren rc.

[2]) Vergütungen der Versicherungsanstalten rc.

| | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| **b. Ausgaben.** | | |
| 1. Für ärztliche Behandlung | | |
| 2. Für Arznei und sonstige Heilmittel | | |
| 3. Krankengelder: | | |
| a) an Mitglieder | | |
| b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes | | |
| 4. Unterstützungen an Wöchnerinnen | | |
| 5. Sterbegelder | | |
| 6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten | | |
| 7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung | | |
| 8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2 | | |
| 9. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 6 der Einnahmen bezeichneten Art) | | |
| 10. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder | | |
| 11. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds | | |
| 12. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 11 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten | | |
| 13. Verwaltungsausgaben: | | |
| a) persönliche: [1] | | |
| aa) im Ganzen | | |
| bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark / Pf.) | | |
| b) sächliche [1] | | |
| aa) im Ganzen | | |
| bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark / Pf.) | | |
| 14. Sonstige Ausgaben [2] | | |
| 15. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 14) | | |
| **c. Abschluß.** | | |
| Summe der Einnahmen (Ziffer a 13) | | |
| Summe der Ausgaben (Ziffer b 15) | | |
| Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von | | |

In diesem Kassenbestande sind einbegriffen:

| | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| 1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach §. 46 Absatz 4 des Gesetzes | | |
| 2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt [3] | | |

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 9, 11 und 12 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: [4]

18 .......... ℳ.
18 .......... ℳ.
18 .......... ℳ.

---

[1]) Kosten der „Kassen- und Rechnungsführung“ sind nicht aufzunehmen.
[2]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren ꝛc.
[3]) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem in §. 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach §. 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.
[4]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

## II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18 .

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

| | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| 1. Aktiva: | | |
| a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18 | | |
| 1. laut vorstehendem Abschluß . . . . . . . | | |
| 2. baar im Reservefonds . . . . . . . . . | | |
| b) in Hypotheken, Werthpapieren [1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen . . . . | | |
| c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten zc. vergl. In Ziffer 8 und 9 [2]) | | |
| Summe . . | | |
| 2. Passiva: | | |
| a) Darlehne und Vorschüsse. . . . . . . . . | | |
| b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung [2]) . . . . . . | | |
| c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten [3]) . . . . . . . . | | |
| Summe . . | | |
| 3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva [4]) . . . . . | | |
| { der Passiva [4]) . . . . . | | |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Ueberschuß { der Aktiva [4]) . . . | | |
| { der Passiva [4]) . . . | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva [4]) } { mehr . | | |
| { der Passiva [4]) } { weniger . | | |

| | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn . . . . . . . | | |
| { Verlust . . . . . . . | | |
| Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von . . . | | |

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1 a und b) vertheilt sich wie folgt:

| | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| 1. zum Stammvermögen gehören . . . . . . . . . . . . | | |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen . . . . . | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen *) { mehr . . . | | |
| { weniger . . | | |
| 2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen) . | | |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds . . . . . | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr . . . | | |
| { weniger . . | | |
| 3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1 a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2: | | |
| a) baar . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen zc. . . . . . . . . . | | |
| Ergiebt einen Betriebsfonds von . . | | |

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

[1]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[2]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[3]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[4]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

**Bau-Krankenkasse.**

Anlage A.
IV.

Staat: ..........................................................

# Nachweisungen,
## betreffend die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

---

Der Krankenkasse
Name.....................................................................
Art.......................................................................
Sitz .....................................................................
Kreis (Oberamt)...........................................
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde......................................................

......................................................, den..........................................

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift)..................................................

---

**Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:**

1. Prozentverhältniß:
der statutenmäßigen Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum durchschnittlichen Tagelohne a) wirklichen Arbeitsverdienst a)..........................
des statutenmäßigen Krankengeldes zum durchschnittlichen Tagelohne a) wirklichen Arbeitsverdienst a)..........................
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung b)..........................Wochen,
davon a) mit vollem Krankengelde..........................Wochen,
b) von da ab mit geringerem Krankengelde..........................Wochen.
3. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (........ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt c).

---

a) Vergleiche §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, §. 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes. Sind Gefahrenklassen für die Kassenmitglieder eingeführt worden (§. 22 Absatz 3 des Gesetzes), so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne je für die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.
Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§. 22 Absatz 2 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen.
Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

c) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

**Formular I.**

## Uebersicht
### über die Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc.

für das Jahr ................

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,

für den Zeitraum vom ................ bis ................)

| Zahl der Mitglieder a) am | männliche. | weibliche. |
|---|---|---|
| 1. Januar (Jahresanfang) | ........ | ........ |
| 1. Februar . . . . . . . . | ........ | ........ |
| 1. März . . . . . . . . | ........ | ........ |
| 1. April . . . . . . . . | ........ | ........ |
| 1. Mai . . . . . . . . | ........ | ........ |
| 1. Juni . . . . . . . . | ........ | ........ |
| 1. Juli . . . . . . . . | ........ | ........ |
| 1. August . . . . . . . . | ........ | ........ |
| 1. September . . . . . . | ........ | ........ |
| 1. Oktober . . . . . . . | ........ | ........ |
| 1. November . . . . . . | ........ | ........ |
| 1. Dezember . . . . . . | ........ | ........ |
| 31. Dezember (Jahresabschluß) | ........ | ........ |

Im Laufe des Jahres: b)

Erkrankungsfälle c)
der männlichen Mitglieder ........,
„ weiblichen „ ........

Krankheitstage c)
der männlichen Mitglieder ........,
„ weiblichen „ ........

Sterbefälle
der männlichen Mitglieder ........,
„ weiblichen „ ........

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note b) auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande) nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat ........ auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse ................
II. „ ................
III. „ ................
u. s. w.
} Mitglieder,

---

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen, derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

**Formular II.**

## Rechnungsabschluß
(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

### I. Kassenrechnung.

**a. Einnahmen.**

| | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| 1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds) . . | | |
| 2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 3. Eintrittsgelder . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 4. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen), ausschließlich Zusatzbeiträge . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 5. Zusatzbeiträge bei Familienunterstützung nach § 22 Absatz 2 des Gesetzes . . . . | | |
| 6. Vorschüsse des Arbeitgebers nach §. 64 Ziffer 4 des Gesetzes . . . . . . . . | | |
| 7. Zuschüsse des Arbeitgebers nach §. 65 Ziffer 2 des Gesetzes . . . . . . . . | | |
| 8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 3a Absatz 4, 3b Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3 | | |
| 9. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge. Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§. 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 §. 12 Absatz 2 . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 10. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds . . . . . . . . . . . . . | | |
| 11. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 6 fallende Vorschüsse; andere durchlaufende Posten . . . . . . . . . . . | | |
| 12. Sonstige Einnahmen: [1]) | | |
| a) im Ganzen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22 Juni 1889 [2]) . . . . . . . . . . . . . (Mark \| Pf.) | | |
| 13. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 12 . . . . . . . . . . . . . . | | |

[1]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren &c.
[2]) Vergütungen der Versicherungsanstalten &c.

| b. Ausgaben. | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| 1. Für ärztliche Behandlung | | |
| 2. Für Arznei und sonstige Heilmittel | | |
| 3. Krankengelder: | | |
| a) an Mitglieder | | |
| b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes | | |
| 4. Unterstützungen an Wöchnerinnen | | |
| 5. Sterbegelder | | |
| 6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten | | |
| 7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung | | |
| 8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2 | | |
| 9. Zurückgehaltene Vorschüsse (der zu Ziffer 6 der Einnahmen bezeichneten Art) | | |
| 10. Zurückgehaltene Beiträge und Eintrittsgelder | | |
| 11. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren rc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds | | |
| 12. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 11 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten | | |
| 13. Verwaltungsausgaben: | | |
| a) persönliche: [1] | | |
| aa) im Ganzen | | |
| bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark ... Pf. ...) | | |
| b) sächliche: [1] | | |
| aa) im Ganzen | | |
| bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark ... Pf. ...) | | |
| 14. Sonstige Ausgaben [2] | | |
| 15. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 14) | | |

| c. Abschluß. | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| Summe der Einnahmen (Ziffer a 13) | | |
| Summe der Ausgaben (Ziffer b 15) | | |
| Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von | | |

| In diesem Kassenbestande sind einbegriffen: | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| 1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach §. 46 Absatz 4 des Gesetzes | | |
| 2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt [3] | | |

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 9 11, und 12 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: [4]

18.......................................... ℳ.
18.......................................... ℳ.
18.......................................... ℳ.

[1]) Kosten der „Kassen- und Rechnungsführung" sind nicht aufzunehmen.
[2]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren rc.
[3]) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur dann vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im §. 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach § 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.
[4]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

## II. Vermögensausweis

für den Schluß der Rechnungsjahres 18 . . .

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

| | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| 1. **Aktiva:** | | |
| a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . . | | |
| 1. laut vorstehendem Abschluß . . . . . . . . | | |
| 2. baar im Reservefonds . . . . . . . . . . | | |
| b) in Hypotheken, Werthpapieren [1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen . . . . | | |
| c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten 2c. vergl. I a Ziffer 8 und 9[2]) | | |
| Summe . . | | |
| 2. **Passiva:** | | |
| a) Darlehne und Vorschüsse . . . . . . . . . . | | |
| b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung [2]) . . . . . . | | |
| c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten [3]) . . . . . | | |
| Summe . . | | |
| 3. Hiernach beträgt der Ueberschuß {der Aktiva[4]) . . . . . . | | |
| {der Passiva[4]) . . . . . . | | |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Ueberschuß {der Aktiva[4]) . . . | | |
| {der Passiva[4]) . . . | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß {der Aktiva[4]) } {mehr . . | | |
| {der Passiva[4])} {weniger . | | |

| Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| Abschluß eingestellten Werth entstanden {Gewinn . . . . . | | |
| {Verlust . . . . . | | |
| Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von . . . . | | |

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1 a und b) vertheilt sich wie folgt:

| | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| 1. zum Stammvermögen gehören . . . . . . . . . . . . . | | |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen . . . . . | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen *) {mehr | | |
| {weniger | | |
| 2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen) . | | |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds . . . . . . . . | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds {mehr | | |
| {weniger . | | |
| 3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1 a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2: | | |
| a) baar . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen 2c. . . . . . . . . | | |
| Ergiebt einen Betriebsfonds von . . | | |

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

[1]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[2]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[3]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[4]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Innungs-Krankenkasse.

Anlage A.
V.

Staat: ........................................

## Nachweisungen,
### betreffend die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

---

Der Krankenkasse
Name ........................................................................
Art ..........................................................................
Bezirk ......................................................................
Sitz ..........................................................................
Kreis (Oberamt) ..........................................................
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ..................................................

................................................, den ..................................................

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

**Der Vorstand.**

(Unterschrift) ..................................................

---

**Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:**

1. Prozentverhältniß:
der statutenmäßigen Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum durchschnittlichen Tagelohne a) — wirklichen Arbeitsverdienst a) — ..............
des statutenmäßigen Krankengeldes zum durchschnittlichen Tagelohne a) — wirklichen Arbeitsverdienst a) — ..................................................

2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung b) .......................... Wochen,
davon a) mit vollem Krankengelde .......................... Wochen,
b) von da ab mit geringerem Krankengelde .......................... Wochen.

3. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (........ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt c).

---

a) Vergl. §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, §. 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes. Sind Gefahrenklassen für die Kassenmitglieder eingeführt worden (§ 22 Absatz 3 des Gesetzes), so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne je für die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.
Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§. 22 Absatz 2 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen.
Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

c) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

# Uebersicht

## über die Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc.

für das Jahr ..........

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,

für den Zeitraum vom .................... bis ....................)

| Zahl der Mitglieder a) am | männliche | weibliche |
|---|---|---|
| 1. Januar (Jahresanfang) | ........ | ........ |
| 1. Februar | ........ | ........ |
| 1. März | ........ | ........ |
| 1. April | ........ | ........ |
| 1. Mai | ........ | ........ |
| 1. Juni | ........ | ........ |
| 1. Juli | ........ | ........ |
| 1. August | ........ | ........ |
| 1. September | ........ | ........ |
| 1. Oktober | ........ | ........ |
| 1. November | ........ | ........ |
| 1. Dezember | ........ | ........ |
| 31. Dezember (Jahresschluß) | ........ | ........ |

Im Laufe des Jahres: b)

Erkrankungsfälle c) der männlichen Mitglieder ........,
" " weiblichen " ........

Krankheitstage c) der männlichen Mitglieder ........,
" " weiblichen " ........

Sterbefälle der männlichen Mitglieder ........,
" " weiblichen " ........

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note a auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat .................... auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse ........ }
II. " ........ } Mitglieder,
III. " ........ }

u. s. w.

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b. Ausgaben“ des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenb ett zählt nicht als Krankheit.

**Formular II.**

## Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

### I. Kassenrechnung.

**a) Einnahmen.**

| | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| 1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds) | | |
| 2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen | | |
| 3. Eintrittsgelder | | |
| 4. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen) ausschließlich Zusatzbeiträge | | |
| 5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach §. 22 Absatz 2 des Gesetzes | | |
| 6. Zuschüsse des Arbeitgebers nach §. 65 Absatz 2 des Gesetzes | | |
| 7. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 3a Absatz 4, 3b Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3 | | |
| 8. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§. 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 §. 12 Absatz 2 | | |
| 9. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds | | |
| 10. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse; andere durchlaufende Posten | | |
| 11. Sonstige Einnahmen:[1] | | |
| a) im Ganzen | | |
| b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889[2] [Mark … Pf. …] | | |
| 12. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 11) | | |

**b) Ausgaben.**

| | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| 1. Für ärztliche Behandlung | | |
| 2. Für Arznei und sonstige Heilmittel | | |
| 3. Krankengelder: | | |
| a) an Mitglieder | | |
| b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes | | |
| 4. Unterstützungen an Wöchnerinnen | | |
| 5. Sterbegelder | | |
| 6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten | | |
| 7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung | | |

[1] Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren 2c.

[2] Vergütungen der Versicherungsanstalten 2c.

| Mark | Pf. |
|---|---|
| | |

8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2, 57 a Absatz 1 bis 3, 76 c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2 . . . . . . . . . . . . . . . . . .
9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder . . . . . . . . . . . . . .
10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds . . . . . . . . . . . . . .
11. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 10 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten . . . . . . . . . . . . . . . . .
12. Verwaltungsausgaben:
    a) persönliche: [1])
        aa) im Ganzen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
        bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 . . . . . . . .

| Mark | Pf. |
|---|---|
| | |

    b) sächliche: [2])
        aa) im Ganzen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
        bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 . . . . . . . .

| Mark | Pf. |
|---|---|
| | |

13. Sonstige Ausgaben [3]) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
14. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 13) . . . . . . . . . . . . . . .

**c) Abschluß.**

Summe der Einnahmen (Ziffer a 12) . . . . . . . . . . . . . . . .
Summe der Ausgaben (Ziffer b 14) . . . . . . . . . . . . . . . .
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von .

In diesem Kassenbestande sind einbegriffen:

| Mark | Pf. |
|---|---|
| | |

1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach §. 46 Absatz 4 des Gesetzes . . . . .
2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt [4]) . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 11 und 12 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: [5])

18............................................ ℳ.
18............................................ ℳ.
18............................................ ℳ.

[1]) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.
[2]) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.
[3]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren u. s. w.
[4]) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im §. 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach §. 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.
[5]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

## II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18.......

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

| | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| 1. Aktiva: | | |
| a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18...... | | |
| 1. laut vorstehendem Abschluß . . . . . . . . . . . . | | |
| 2. baar im Reservefonds . . . . . . . . . . . . . | | |
| b) in Hypotheken, Werthpapieren [1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen . . . . | | |
| c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten rc. vergl. Ia Ziffer 7 und 8[2]) | | |
| Summe . . . | | |
| 2. Passiva: | | |
| a) Darlehne und Vorschüsse . . . . . . . . . . . | | |
| b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung [2]) . . . . . . . . | | |
| c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten [3]) . . . . . . . . | | |
| Summe . . . | | |
| 3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva [4]) / der Passiva [4]) . . . . . . | | |
| Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva [4]) / der Passiva [4]) . . | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva [4]) / der Passiva [4]) } { mehr / weniger . | | |

| Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| Gewinn . . . . . . . . . . . . . | | |
| Verlust . . . . . . . . . . . . . | | |
| Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von | | |

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a und b) vertheilt sich wie folgt:

| | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| 1. Zum Stammvermögen gehören . . . . . . . . . . . . | | |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen . . . . . . | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen*) { mehr / weniger . . . . | | |
| 2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen) | | |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds . . . . . . . | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr / weniger | | |
| 3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2: | | |
| a) baar . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen rc. . . . . . . . . . . | | |
| Ergiebt einen Betriebsfonds von . . . | | |

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

1) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

2) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

3) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

4) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Eingeschriebene Hülfskasse.

Anlage A.
VI.

Staat: ........................................

# Nachweisungen,

## betreffend die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

---

Der Krankenkasse

Name ..................................................

Art ..................................................

Bezirk ..................................................

Sitz ..................................................

Kreis (Oberamt) ..................................................

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ..................................................

.................................................., den ..................................................

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) ..................................................

---

**Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:**

1. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung a) . . . ................ Wochen,
davon a) mit vollem Krankengelde . . . . . . . . . . . ............ Wochen,
b) von da ab mit geringerem Krankengelde . . . . . . . ............ Wochen.

2. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (......ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt b).

---

a) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

b) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

**Formular I.**

## Uebersicht
### über die Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle 2c.
für das Jahr.................

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,
für den Zeitraum vom ........................................bis........................................)

| Zahl der Mitglieder a) am | männliche | weibliche |
|---|---|---|
| 1. Januar (Jahresanfang) . . | ............ | ............ |
| 1. Februar . . . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. März . . . . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. April . . . . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. Mai . . . . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. Juni . . . . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. Juli . . . . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. August . . . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. September . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. Oktober . . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. November . . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. Dezember . . . . . . . | ............ | ............ |
| 31. Dezember (Jahresschluß) . . | ............ | ............ |

Im Laufe des Jahres: b)

Erkrankungsfälle c)
der männlichen Mitglieder................,
" weiblichen " ................

Krankheitstage c)
der männlichen Mitglieder................
" weiblichen " ................

Sterbefälle
der männlichen Mitglieder ..............,
" weiblichen " ................

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note b auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat ..... ................auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse ...............
II. " ...............  } Mitglieder,
III. " ...............
u. s. w.

---

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden waren.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

**Formular II.**

## Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

### I. Kassenrechnung.

| a. **Einnahmen.** | Mark. | Pf. |
|---|---|---|
| 1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds) . . | | |
| 2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 3. Eintrittsgelder . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 4. Beiträge ausschließlich Zusatzbeiträge . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 6. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3 . . . . . . . . . . . | | |
| 7. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§. 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 §. 12 Absatz 2 . . | | |
| 8. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds . . . . . . . . . . | | |
| 9. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse; andere durchlaufende Posten . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 10. Sonstige Einnahmen: [1]) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 11. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 10) . . . . . . . . . . . . . | | |
| | | |
| b. **Ausgaben.** | | |
| 1. Für ärztliche Behandlung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 2. Für Arznei und sonstige Heilmittel . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 3. Krankengelder: | | |
| a) an Mitglieder . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes . . . . . . | | |

[1]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren 2c.

| | Mark. | Pf. |
|---|---|---|
| 4. Unterstützungen an Wöchnerinnen . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 5. Sterbegelder . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten . . . . . . . . . | | |
| 7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung . . . . | | |
| 8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder . . . . . . . . . . . | | |
| 10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds . . . . . . . . . . . . . | | |
| 11. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 9 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 12. Verwaltungsausgaben: | | |
| a) persönliche[2]) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| b) sächliche[3]) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 13. Sonstige Ausgaben[4]) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 14. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 13) . . . . . . . . . . . . . | | |

| | | |
|---|---|---|
| **c. Abschluß.** | | |
| Summe der Einnahmen (Ziffer a 11) . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| Summe der Ausgaben (Ziffer b 14) . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von . . | | |

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 10 und 11 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich:[5])

18..... ..................ℳ.
18..... ..................ℳ.
18..... ..................ℳ.

[2]) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.

[3]) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.

[4]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren ꝛc.

[5]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

## II. Vermögensausweis
für den Schluß des Rechnungsjahres 18 .

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

| | Mark. | Pf. |
|---|---|---|
| 1. **Aktiva:** | | |
| a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18 ... 1. laut vorstehendem Abschluß | ........ | ........ |
| 2. baar im Reservefonds . | ........ | ........ |
| b) in Hypotheken, Werthpapieren [1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen . . . . . . . | ........ | ........ |
| c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten ꝛc. vergl. I a Ziffer 6 und 7 [2])) . . . | ........ | ........ |
| Summe . . | ........ | ........ |
| 2. **Passiva:** | | |
| a) Darlehne und Vorschüsse . . . . . . . . . . . . . . | ........ | ........ |
| b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung [2]) . . . . . . . | ........ | ........ |
| c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten [3]) . . . . . . . . . | ........ | ........ |
| Summe . | ........ | ........ |
| 3. Hiernach beträgt der Ueberschuß {der Aktiva [4]) / der Passiva [4])} . . . . . . | ........ | ........ |
| Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß {der Aktiva [4]) / der Passiva [4])} . . . . . | ........ | ........ |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß {der Aktiva [4]) / der Passiva [4])} {mehr . | ........ | ........ |
| {weniger . | ........ | ........ |

| | Mark. | Pf. |
|---|---|---|
| Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden {Gewinn | ........ | |
| {Verlust | ........ | |
| Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von . . . . . . . . . . . . | ........ | |

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1 a und b) vertheilt sich wie folgt:

| | Mark. | Pf. |
|---|---|---|
| 1. Zum Stammvermögen gehören . . . . . . . . . . . . . . . . . | ........ | ........ |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen . . . . | ........ | ........ |
| Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen *) {mehr . | ........ | ........ |
| {weniger . | ........ | ........ |
| 2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen) | ........ | ........ |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds . . . . . . . | ........ | ........ |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds {mehr . | ........ | ........ |
| {weniger . | ........ | ........ |
| 3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1 a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2: | | |
| a) baar . . . . . . . . . . . . | ........ | ........ |
| b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc. . . . . . . . . . . . | ........ | ........ |
| Ergiebt einen Betriebsfonds von . . | ........ | ........ |

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

[1]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[2]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[3]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[4]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

**Auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hülfskasse.**

**Anlage A.**
**VII.**

**Staat:** ....................................

# Nachweisungen,

## betreffend die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

---

Der Krankenkasse

Name ..............................................................................

Art ..............................................................................

Bezirk ..............................................................................

Sitz ..............................................................................

Kreis (Oberamt) ..........................................

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ..........................................

..................................................., den ...................................................

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) ..........................................................

---

**Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:**

1. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung a) ................ Wochen,

davon a) mit vollem Krankengelde . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . ............ Wochen,

b) von da ab mit geringerem Krankengelde . . . . . . . . ............ Wochen.

2. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom ( ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt b).

a) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).
b) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

## Ueberſicht

### über die Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc.

für das Jahr..............

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,

für den Zeitraum vom ................................................ bis ............................................)

| Zahl der Mitglieder a) am | männliche | weibliche |
|---|---|---|
| 1. Januar (Jahresanfang) | ............ | ............ |
| 1. Februar . . . . . | ............ | ............ |
| 1. März . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. April . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. Mai . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. Juni . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. Juli . . . . . . | ............ | ............ |
| 1. August. . . . . . | ............ | ............ |
| 1. September . . . . | ............ | ............ |
| 1. Oktober . . . . . | ............ | ............ |
| 1. November. . . . . | ............ | ............ |
| 1. Dezember . . . . . | ............ | ............ |
| 31. Dezember (Jahresschluß) | ............ | ............ |

Im Laufe des Jahres: b)

Erkrankungsfälle c) der männlichen Mitglieder ............,

" " weiblichen " ............,

Krankheitstage c) der männlichen Mitglieder............,

" " weiblichen " ............,

Sterbefälle der männlichen Mitglieder . ............,

" " weiblichen " . ............

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note b auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat ........................ auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse............ }
II. " ............ } Mitglieder,
III. " ............ }

u. s. w.

---

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b Ausgaben“ des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

**Formular II.**

## Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

### I. Kassenrechnung.

| a. **Einnahmen.** | Mark | Pfg. |
|---|---|---|
| 1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds) . | | |
| 2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 3. Eintrittsgelder . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 4. Beiträge ausschließlich Zusatzbeiträge . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung . . . . . . . . . . . . . | | |
| 6. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3. . . . . . . . . | | |
| 7. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§. 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 §. 12 Absatz 2. . . | | |
| 8. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds . . . . . . . . . . . | | |
| 9. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse; andere durchlaufende Posten . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 10. Sonstige Einnahmen: [1] | | |
| 11. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 10) . . . . . . . . . . . . | | |
| **b. Ausgaben.** | | |
| 1. Für ärztliche Behandlung . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 2. Für Arznei und sonstige Heilmittel . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 3. Krankengelder: | | |
| a) an Mitglieder . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes . . . . | | |

[1] Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren rc.

| | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| 4. Unterstützungen an Wöchnerinnen . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 5. Sterbegelder . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten . . . . . . . . . | | |
| 7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung . . . . | | |
| 8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder . . . . . . . . . . . . | | |
| 10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds . . . . . . . . . . . . | | |
| 11. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 9 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 12. Verwaltungsausgaben: | | |
| a) persönliche [2] . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| b) sächliche [3] . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 13. Sonstige Ausgaben [4] . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| 14. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 13) . . . . . . . . . . . . . | | |

**c. Abschluß.**

| | | |
|---|---|---|
| Summe der Einnahmen (Ziffer a 11) . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| Summe der Ausgaben (Ziffer b 14) . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von . . | | |

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 10 und 11 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: [5])

18 . . . . . . . . . . . . . . *M.*

18 . . . . . . . . . . . . . . *M.*

18 . . . . . . . . . . . . . . *M.*

[2]) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst und dergl.
[3]) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.
[4]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren ꝛc.
[5]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

## II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18 .......

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen

| | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| 1. Aktiva: | | |
| a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18 | | |
| 1. laut vorstehendem Abschluß . . . . . . . . . . . . . | | |
| 2. baar im Reservefonds . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| b) in Hypotheken, Werthpapieren [1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen . . . . | | |
| c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten ꝛc. vergl. Ia Ziffer 6 und 7 [2]) | | |
| Summe . . | | |
| 2. Passiva: | | |
| a) Darlehne und Vorschüsse . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung [2]) . . . . . . . . | | |
| c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten [3]) . . . . . . . . | | |
| Summe . . | | |
| 3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva [4]) / der Passiva [4]) } . . . . . . . . | | |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Ueberschuß { der Aktiva [4]) / der Passiva [4]) } . . . | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva [4]) / der Passiva [4]) } { mehr / weniger } . . | | |

| | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn . . . . . . . / Verlust . . . . . . . } | | |
| Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von . . . | | |

| | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1 a und b) vertheilt sich wie folgt: | | |
| 1. zum Stammvermögen gehören . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen . . . . | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen *) { mehr / weniger } . . | | |
| 2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen) . | | |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds . . . . . . | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr / weniger } . . | | |
| 3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1 a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2: | | |
| a) baar . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc. . . . . . . . . . . . | | |
| Ergiebt einen Betriebsfonds von . . | | |

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

---

1) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

2) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

3) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

4) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. November v. Js. nebst Anlage und der vorstehende Erlaß der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 3. d. Mts. nebst Anlagen werden hierdurch unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 14. September 1887 (Amtsblatt Seite 235 ff) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorgeschriebenen neuen Formulare (Anlagen des Ministerial-Erlasses) vom 1. Januar 1893 ab zur Anwendung zu bringen sind. Für die im Laufe dieses Jahres für das Jahr 1892 einzureichenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse behält es noch bei den bisherigen Formularen sein Bewenden.

Rücksichtlich des Termines der Einsendung der Uebersichten und Rechnungs-Abschlüsse, sowie rücksichtlich der von der Einsendung durch die Aufsichtsbehörden vorzunehmenden Prüfung derselben bleiben die bestehenden Vorschriften unverändert in Kraft.

Die Beschaffung des für die einzelnen Kassen erforderlich werdenden Bedarfs an Formularen bleibt denselben überlassen.

Aachen, den 12. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

# Vorschriften

## über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen sowie der Gemeinde-Krankenversicherung.

Erster Artikel.

Auf Grund der §§. 41 Absatz 2, 64, 72 und 73 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 werden hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen folgende Vorschriften erlassen:

Vom 1. Januar 1893 ab haben die Orts-, Betriebs- (Fabrik)-, Bau- und Innungs-Krankenkassen des Regierungsbezirks Aachen bezüglich der Art und Form ihrer Rechnungsführung die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

I. Der Rechnungsführung ist das Kalenderjahr zu Grunde zu legen.

II. Die Kassen haben zu führen:

A. ein Mitgliederverzeichniß,
B. ein Krankenbuch,
C. ein Einnahme- und Ausgabebuch,
D. eine Vermögensrechnung.

Die Einrichtung dieser Bücher und Formulare bleibt den einzelnen Kassen überlassen; sie müssen aber den nachstehend unter A—D festgestellten Anforderungen in allen Theilen entsprechen. Die Führung von Büchern, deren Einrichtungen über die in den gegenwärtigen Vorschriften gegebenen Mindestanforderungen hinausgehen, ist gestattet. Namentlich dürfen die betreffenden Formulare auch weitere Angaben und Spalten enthalten als die nachstehend vorgeschriebenen.

Nicht minder steht es den Kassen frei, neben den unter A—D bezeichneten Büchern und Verzeichnissen noch weitere Hülfsbücher und Register ꝛc. zu führen, z. B besondere Kontobücher, Heberollen, Tagesabschlußbücher, An- und Abmelderegister, Zu- und Abgangsrollen, Mahn-, Rest- und Ausfallisten, Inventarienverzeichnisse, Vermögenslagebücher und dergl.

A. Mitgliederverzeichniß.

Das Mitgliederverzeichniß, in welches sämmtliche Mitglieder getrennt nach männlichen und weiblichen einzutragen sind, muß für jedes Mitglied ergeben:

1. den Tag a) des Eintritts, b) der Anmeldung,
2. den Tag a) des Ausscheidens, b) der Abmeldung,
3. wenn das Ausscheiden durch Tod des Mitgliedes erfolgt ist, eine Angabe hierüber*),
4. bei Krankenkassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (§. 22 Absatz 3 des Gesetzes) die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den einzelnen Gefahrenklassen.
5. den Tag der Geburt des Mitgliedes,
6. den Namen und Wohnort des Arbeitgebers.

Die Kassen können dieses Mitgliederverzeichniß entweder in alphabetischer oder in chrono-

*) Fällt bei der Gemeinde-Krankenversicherung fort.

logischer Reihenfolge führen. Auch ist es gestattet, das Mitgliederverzeichniß so einzurichten, daß in demselben für jeden Arbeitgeber ein besonderes Konto angelegt und die von demselben beschäftigten Kassenmitglieder, getrennt nach männlichen und weiblichen, bei diesem Konto, sei es in alphabetischer oder chronologischer Ordnung, eingetragen werden.

Hinsichtlich der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen bedarf es der Angabe zu 6 nicht.

B. Das Krankenbuch.

1. In das Krankenbuch ist jeder Erkrankungsfall einzutragen, für welchen Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung zu zahlen ist (vergl. Ziffern 3, 6, 8 unter „b Ausgaben" des Formulars II Ziffer I).
2. Aus dem Krankenbuch muß Beginn und Ende des Zeitraums ersichtlich sein, für welchen die unter Ziffer 1 bezeichneten Zahlungen zu leisten waren.
3. Für die Angaben, ob der Erkrankungsfall ein männliches oder weibliches Mitglied betrifft, sind getrennte Spalten einzurichten.
4. Statt des Krankenbuches können besondere Krankenkarten für jedes erkrankte Mitglied geführt werden, wenn diese Krankenkarten nummerirt, in alphabetischer Reihenfolge geordnet und aufbewahrt werden, wenn sie die vorstehenden Angaben (1—3) enthalten und wenn außerdem eine Krankenliste geführt wird, in welcher die Nummer der Krankenkarten notirt wird.

C. Einnahme- und Ausgabebuch.

1. Das Buch ist in Einnahme und Ausgabe mit einer Spalteneinrichtung zu versehen, welche den Ziffern unter Einnahme und Ausgabe des Formulars II (Rechnungsabschluß), I (Kassenrechnung) entspricht.

   Statt des Einnahme- und Ausgabebuches dürfen ein Kassentagebuch und ein (mit den in dem Formulare II für die betreffende Kassenart unter I „Kassenrechnung" vorgesehenen Rubriken versehenes) Hauptbuch geführt werden.
2. In das Buch sind alle Einnahmen und Ausgaben fortlaufend in der Weise einzutragen, daß der Betrag derselben je nach der Art der Einnahme oder Ausgabe in der entsprechenden Spalte ausgeworfen wird.
3. Einnahmen und Ausgaben, welche aus den Vorjahren herrühren, sind nicht als Rest-Einnahmen oder Ausgaben zu buchen, sondern in derjenigen Spalte auszuwerfen, in welche sie ihrer Art nach gehören.
4. Das Buch beginnt mit dem 1. Januar jedes Rechnungsjahres und wird am Ende des Monats Januar des folgenden Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr unter Beachtung der folgenden Bestimmungen abgeschlossen. Die Einnahmen und Ausgaben im Monat Januar des folgenden Jahres (erstmalig des Jahres 1893) sind, soweit sie aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr herrühren, noch in das Buch für das letztere aufzunehmen. Dagegen sind die in diesem Monat eingehenden Einnahmen, welche aus dem begonnenen neuen Rechnungsjahr herrühren, sowie die das neue Rechnungsjahr betreffenden Ausgaben in das für dieses zu führende Buch einzutragen.

D. Vermögensrechnung.

1. Als Grundlage der Vermögensrechnung ist in das dafür bestimmte Buch bei Beginn des Rechnungsjahres 1893 ein Nachweis des gesammten nach dem Abschlusse am 31. Dezember 1892 vorhandenen Vermögens und der Vertheilung desselben in seine verschiedenen Bestandtheile unter Zugrundelegung des Formulars II (Rechnungsabschluß), II (Vermögensausweis) aufzunehmen.
2. Im Laufe jedes Rechnungsjahres sind die eintretenden Ab- und Zugänge der Aktiva und Passiva einzutragen.
3. Nach Abschluß des Einnahme- und Ausgabebuchs für das abgelaufene Rechnungsjahr — vergl. oben C 4 — ist unter Zugrundelegung des Formulars II Ziffer II eine Vergleichung des Bestandes des Vermögens am Schlusse des Rechnungsjahres mit demjenigen des Vorjahres und seiner Vertheilung auf die verschiedenen Bestandtheile des Vermögens aufzunehmen.
4. Die Vertheilung des verfügbaren Aktivvermögens (Formular II Ziffer II A 1 a und b) auf die unter B 1, 2, 3 des Formulars II Ziffer II aufgeführten Bestandtheile ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:
   a) Als Stammvermögen sind nur solche Vermögenstheile zu buchen, von welchen nur die Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden dürfen, der Grundstock aber unvermindert erhalten bleiben muß. Nach §. 29 Absatz 2 und §. 33 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes dürfen die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben der Kasse — abgesehen

von der Bildung des Reservefonds — nicht zur Vermögensansammlung verwendet werden. Es ist daher unzulässig, aus solchen Ueberschüssen ein Stammvermögen oder ein sonstiges neben dem Reservefonds bestehendes Vermögen zu bilden. Als Stammvermögen ist demnach nur solches Vermögen zu buchen, welches der Kasse aus besonderen Zuwendungen (Stiftungen, Vermächtnissen, Geschenken) mit der Bestimmung zugeflossen ist, daß nur seine Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden sollen.

b) Alles übrige angesammelte Vermögen ist, soweit es nicht als Betriebsfonds für die Deckung der laufenden Ausgaben baar oder in jederzeit verwerthbaren Papieren (Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.) bereit zu halten ist, dem Reservefonds zu überweisen, welcher bestimmt ist, etwaige im Laufe des Rechnungsjahres durch unvorhergesehene Einnahmeausfälle oder Mehrausgaben (z. B. bei Epidemien) entstehende Fehlbeträge zu decken.

c) Auch die beim Jahresabschluß sich ergebenden Ueberschüsse der Betriebsrechnung sind, soweit sie nicht für den Betriebsfonds in Anspruch genommen werden, dem Reservefonds zu überweisen, auch wenn sie den im §. 32 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes festgestellten Mindestbetrag (ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge) übersteigen.

d) Vor der Aufstellung der Vergleichung des Vermögensbestandes (vergl. D 3 oben) ist festzustellen, wie hoch der Betriebsfonds für das neue Rechnungsjahr zu bemessen und wieviel folgeweise dem Reservefonds zu überweisen ist. Dabei ist der Betriebsfonds nicht höher zu bemessen, als erforderlich, um die jederzeitige Deckung der nothwendigen laufenden Ausgaben sicher zu stellen.

III. Diejenigen Kassen, welche einem gemäß §§. 46, 46 b des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kassenverbande angehören, haben über etwaige Vorschüsse, welche sie auf Grund des §. 46 Absatz 4 a. a. O. zur Verbandskasse leisten, ein besonderes Vorschußkonto zu führen.

Die bei der Umlegung der Verbandsausgaben den Kassen angerechneten Beträge der Vorschüsse sind als endgültig verausgabt in diejenigen Spalten des Einnahme- und Ausgabebuchs — vergl. oben II C — aufzunehmen, welche für die einzelnen betreffenden Ausgabeposten bestimmt sind (vergl. Ziffern 6, 7, 14 ꝛc. unter „b Ausgaben" des Formulars II Ziffer I).

Der am Schlusse des Rechnungsjahres nicht in Anrechnung gekommene Betrag der Vorschüsse ist in dem Rechnungsabschlusse (Formular II Ziffer I) in der zu „c. Abschluß" vorgesehenen Bemerkung unter 1 als zu dem Kassenbestand gehörig nachzuweisen.

IV. Diejenigen Kassen, welche gemäß §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 Geschäfte der Invaliditäts- und Altersversicherung besorgen, haben Folgendes zu beachten:

1. Wenn den Kassen der erforderliche Vorrath an Marken von der Versicherungsanstalt nicht zur Verfügung gestellt wird, so sind die aus den Kassenbeständen zum Ankauf von Marken geleisteten Vorschüsse und die durch Vereinnahmung von Beiträgen erfolgenden Erstattungen in einem besonderen Vorschußkonto zu buchen. Der am Schlusse des Rechnungsjahres sich ergebende Mehrbetrag dieser Vorschüsse, dessen Werth in dem Bestande an noch nicht ausgegebenen Marken vorhanden sein muß, ist in dem Rechnungsabschlusse (Formular II Ziffer I) in der zu „c. Abschluß" vorgesehenen Bemerkung unter 2 als zu dem Kassenbestand gehörig nachzuweisen.

   Wenn dagegen den Kassen der erforderliche Vorrath an Marken von der Versicherungsanstalt zur Verfügung gestellt wird, so sind die gelieferten Markenbestände, die Einnahmen an erhobenen Beiträgen und die durch Abführung der Beiträge an die Versicherungsanstalt (mittelst Ankaufs von Marken bei den Postanstalten ꝛc.) erwachsenden Ausgaben gesondert zu buchen und zu verrechnen; der Abschluß dieser Rechnung findet in dem Rechnungsabschlusse (Formular II Ziffer I) keine Berücksichtigung.

2. Die Verwaltungsausgaben, welche durch Geschäfte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (Erhebung der Beiträge, Ausstellung und Umtausch der Quittungskarten ꝛc.) entstehen, sind in dem Einnahme- und Ausgabebuch — vergl. oben II C — unter die „persönlichen" und die „sächlichen Verwaltungsausgaben" aufzunehmen und dabei, soweit sie aus den allgemeinen Verwaltungsausgaben ausgeschieden werden können, als besondere Posten aufzuführen (vergl. Ziffer 13 unter „b Ausgaben" des Formulars II Ziffer I).

   Die aus Anlaß jener Geschäfte etwa erwachsenden Einnahmen (Vergütungen der Versicherungsanstalten ꝛc.) sind in dem Einnahme- und Ausgabebuch unter die „sonstigen Einnahmen" aufzunehmen und dabei als besonderer Posten aufzuführen (vergl. Ziffer 13 unter „a Einnahmen" des Formulars II Ziffer I).

V. Die Konzepte sämmtlicher Rechnungsabschlüsse und Vermögensausweise sind bei der Kasse in einem besonderen Aktenstücke geheftet aufzubewahren. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Jahresrechnungen und der auf ihre Abnahme und Entlastung (Decharge) bezüglichen Schriftstücke.

Die Kassenbücher und die zu den Jahresrechnungen gehörigen Beläge dürfen nicht vor Ablauf von fünf Jahren vernichtet werden.

Zweiter Artikel.

Die in dem ersten Artikel getroffenen Anordnungen werden hiermit auch für die Rechnungsführung der Gemeindekrankenversicherung vom 1. Januar 1893 ab in Kraft gesetzt und die Gemeindebehörden des Regierungsbezirks angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß danach allenthalben verfahren wird.

Aachen, den 12. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.



Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Sterken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. Januar 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 62 Bekanntmachung.**

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 16. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Mai 1893 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XIV. Nr. 4 bis 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April 1893 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1893 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

**Mit dem 1. Mai 1893 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.**

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 10. Januar 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

**Nr. 63 Bekanntmachung, betreffend die Anbringung der Vorrathszeichen auf Handfeuerwaffen.**

Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 1055) tritt das Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 109) zum 1. April 1893 seinem vollen Umfange nach in Kraft. Nach diesem Zeitpunkt dürfen in Deutschland die der Prüfung und Abstempelung unterliegenden Handfeuerwaffen ohne die vom Bundesrath vorgeschriebenen Stempel nur dann noch feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie **vorher** mit dem von dem Bundesrath bestimmten „Vorrathszeichen" versehen sind. (§. 5 des Gesetzes.) Ueber letzteres trifft Ziffer 22 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 674) nähere Bestimmung.

Zur Ausführung des §. 5 des bezeichneten Gesetzes wird nunmehr Folgendes bestimmt.

**1.** Die Anbringung des Vorrathszeichens erfolgt
1. für den Bezirk einer Stadtgemeinde von mehr als 20000 Einwohner sowie für die Stadt Suhl durch die Ortspolizeiverwaltung,
2. im Uebrigen für die in der beigefügten Nachweisung aufgeführten Bezirke durch die dabei bezeichneten Ortspolizeibehörden.

Den Regierungs-Präsidenten bleibt überlassen, innerhalb ihrer Bezirke weitere Stellen mit der Anbringung des Vorrathszeichens zu beauftragen; solche Anordnungen sind durch das Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.

**2.** Die Anbringung des Vorrathszeichens erfolgt auf Antrag der Einsender frei von Gebühren und Kosten. Die letzteren fallen gemäß §. 5 des Gesetzes der mit der Anbringung des Vorrathszeichens beauftragten Behörde zur Last. Jedoch verbleiben dem Antragsteller die Ausgaben für Fracht und Porto sowie sonstige Ausgaben für den Transport, einschließlich des Verpackungsmaterials. Die Versendung erfolgt auf die Gefahr des Antragstellers; für die Rücksendung hat die zur Anbringung des

Vorrathszeichens zuständige Behörde Sorge zu tragen.

3. Der Stempel für das Vorrathszeichen muß von der zu dessen Anbringung bestimmten Behörde gegen Entrichtung des Kostenbetrages aus der Königlichen Gewehrfabrik in Spandau bezogen und nach dem 1. April 1893 vernichtet werden. Die Verwendung anderer Stempel ist unstatthaft.

4. Für das Verfahren sind die Vorschriften der Ziffern 20 und 22 der Bekanntmachung vom 22. Juni 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 674) maßgebend. Das Aufschlagen des Vorrathszeichens muß durch Sachverständige erfolgen; in Garnisonorten werden hierzu auf Antrag die Büchsenmacher der Truppen gegen eine Vergütung von je 0,50 M. für die Stunde zur Verfügung gestellt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung ihres Dienstes geschehen kann.

Ueber die gestempelten Waffen ist eine Tagesliste zu führen, in welche die ersteren nach Nummer und Herkunftsort unter Angabe des Einsenders einzutragen sind. Die Liste ist zu verwahren. Die Waffen sind pfleglich zu behandeln.

5. Ueber Beschwerden entscheidet die der beauftragen Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

Berlin, den 4. Januar 1893.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Der Minister für Handel u. Gewerbe.
Frhr. von Berlepsch.

## Nachweisung

derjenigen Behörden, denen die Anbringung des Vorrathszeichens für größere Bezirke übertragen worden ist.

| Laufende Nr. | Ortspolizeibehörden in | Bewirken die Anbringung des Vorrathszeichens für den Bezirk. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| 1. | Braunsberg. Königsberg. Memel. | Regierungs-Bezirk Königsberg | |
| 2. | Lyck. | " Gumbinnen. | |
| 3. | Pr. Stargard. | " Danzig. | |
| 4. | Thorn. | " Marienwerder. | |
| 5. | Brandenburg a/H. | " Potsdam. | |
| 6. | Frankfurt a/O. Sorau N/L. | " Frankfurt a/O. | |
| 7. | Greifenberg i/P. | " Stettin. | |
| 8. | Colberg. | " Cöslin. | Für Kreis Stolp i/P. auch die Polizeiverwaltung in Stolp i/P. |
| 9. | Stralsund. Greifswald. | " Stralsund. | |
| 10. | Posen. Ostrowo. Rawitsch. | " Posen. | |
| 11. | Bromberg. Schneidemühl. | " Bromberg. | |
| 12. | Liegnitz. Görlitz. | " Liegnitz. | |
| 13. | Beuthen. Neiße. | " Oppeln. | |
| 14. | Torgau. | " Merseburg. | |
| 15. | Sommerda. | " Erfurt. | |
| 16. | Altona. Kiel. Flensburg. | " Schleswig. | |
| 17. | Hannover. | " Hannover. | |

| Laufende Nr. | Ortspolizeibehörden in | Bewirken die Anbringung des Vorrathszeichens für den Bezirk. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| 18. | Göttingen.<br>Goslar.<br>Herzberg. | " Hildesheim. | |
| 19. | Harburg.<br>Lüneburg.<br>Celle. | " Lüneburg. | |
| 20. | Hannover. | " Stade. | |
| 21. | Hannover. | " Osnabrück. | |
| 22. | Beer.<br>Norden. | " Aurich. | |
| 23. | Anholt<br>Recklinghausen. | " Münster. | |
| 24. | Minden. | Kreis Minden. | |
| 25. | Arnsberg. | " Arnsberg. | |
| | Hamm. | " Hamm. | |
| | Hattingen. | " Hattingen. | |
| | Gelsenkirchen. | " Gelsenkirchen. | |
| | Lippstadt. | " Lippstadt. | |
| | Niedermarsberg. | " Brilon. | |
| | Haspe. | Landkreis Hagen. | |
| 26. | Cassel. | Kreise Cassel Land, Eschwege, Fritzlar, Hofgeismar, Homberg, Melsungen, Rinteln, Witzenhausen, Wolfhagen und Ziegenhain. | |
| 27. | Hanau. | Kreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern, | |
| 28. | Marbnrg. | Kreise Marburg, Frankenberg und Kirchhain. | |
| 29. | Fulda. | Kreise Fulda, Gersfeld, Hersfeld, Hünfeld und Rotenburg. | |
| 30. | Schmalkalden. | Kreis Schmalkalden. | |
| 31. | Frankfurt a/M.<br>Wiesbaden. | Regierungs-Bezirk Wiesbaden. | |
| 32. | Coblenz.<br>Wetzlar. | " Coblenz. | |
| 33. | Solingen. | Kreis Solingen. | |
| | Lennep. | " Lennep. | |
| | Geldern. | " Geldern. | |
| | Wesel. | " Rees. | |
| | Altendorf. | Landkreis Essen. | |
| | Cleve | Kreis Cleve. | |
| 34. | Cöln. | Regierungs-Bezirk Cöln. | Für den Landkreis Bonn auch die Polizeiverwaltung in Bonn. |
| 35. | Sigmaringen. | " Sigmaringen. | |

**Nr. 64 Bekanntmachung.**

Versendung von Ausstellungsgütern in Postfrachtstücken für die Weltausstellung in Chicago.

Für die Weltausstellung in Chicago bestimmte Ausstellungsgüter aus Deutschland, welche in Postfrachtstücken auf dem Wege über Bremen oder Hamburg zur Absendung gelangen können, ohne in New-York einer zollamtlichen Revision unterzogen zu werden, unter Zollverschluß directe Beförderung bis nach dem Ausstellungsplatz für die Weltausstellung in Chicago erhalten. Die Ueberführung daselbst nach der Ausgabestelle innerhalb des Ausstellungsplatzes wird durch die Zweigniederlassung der Firma Hensel, Bruckmann & Lorbacher, 113 Adams Street, wahrgenommen.

Bei der Ausgabestelle sind die Sendungen alsbald nach dem Eingange durch einen von der Kommission seines Landes hierzu ermächtigten Vertreter des Ausstellers in Empfang zu nehmen.

Die Packete, sowie die zugehörigen Begleitadressen müssen in hervortretender Weise die Angabe „Objects from Germany for the World's Columbian Exposition 1893“ tragen; außerdem ist jeder Sendung eine vom Absender unterzeichnete Rechnung (Faktura) in dreifacher Ausfertigung auf besonders starkem, haltbaren Papier offen beizugeben. In den Rechnungen, deren Beglaubigung durch einen amerikanischen Konsul nicht erforderlich ist, müssen die in der Sendung enthaltenen Gegenstände einzeln bezeichnet und deren Werth, Preis u. s. w. genau angegeben sein.

Die vorstehenden Vergünstigungen erstrecken sich nur auf Packete, welche bis einschließlich den 26. März 1893 in Bremen oder Hamburg vorliegen.

Berlin, W. 13 Januar 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sachse.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 65** Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß für die Städte Aachen und Burtscheid eine neue Apotheke auf Burtscheider Gebiet in der Lothringerstraße zwischen der Friedrich- und Alphonsstraße, oder wenn dort die Erwerbung eines geeigneten Hauses nicht zu ermöglichen sein sollte, in möglichster Nähe dieser Stelle angelegt wird.

Geeignete Bewerber wollen sich bis zum 10. März d. Js. bei mir melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. die Approbation;
2. der Lebenslauf;
3. die polizeilichen Führungsatteste aus allen Orten, an welchen der Bewerber während seiner Laufbahn als Apotheker thätig gewesen ist, über die Zeit seiner Thätigkeit daselbst;
4. die physikatlich beglaubigten Servirzeugnisse geheftet und der Zeitfolge nach geordnet, nebst einem Inhaltsverzeichnisse, in welchem die Zeitdauer, auf welche sich die einzelnen Zeugnisse beziehen ersichtlich gemacht ist;
5. ein amtlich beglaubigter Nachweis über das zur Errichtung einer Apotheke erforderliche Vermögen. Sämmtliche Zeugnisse müssen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigefügt werden.

Der Bewerber hat pflichtmäßig zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat. Sollte er schon im Besitze einer Apotheke gewesen sein, so ist die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen beizufügen.

Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1880 approbirt sind oder sich durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen ihrem Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Aachen, den 21. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 66** Unter Hinweis auf die im diesseitigen Regierungs-Amtsblatt von 1885, Seite 363, Nr. 648, abgedruckte Bekanntmachung werden höherem Auftrage zufolge in der Extrabeilage die Neben-Satzungen der Equitable, Lebensversicherungs-Gesellschaft der vereinigten Staaten zu New-York zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 25. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer

**Nr. 67 Personal-Chronik.**

Der Rektor Windmüller zu Pützchen ist am 2. Januar d. Js. zum Pfarrer in Walheim ernannt worden.

Der Pfarrverwalter Fey zu Frohngau ist zum Pfarrer daselbst am 2. Januar d. Js. ernannt worden.

Der Stations-Aufseher Joseph Kuhl zu Baal wurde zum Stations-Vorsteher II. Klasse befördert.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

**Nr. 68 Bekanntmachung.**

Als unbestellbar sind an die Ober-Postdirektion in Aachen zurückgekommen:

1. eine gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt an Frau Schmalt in Cöln, Herzogstraße 91 I, eingeliefert in Aachen 1 am 23. September 1892.
2. ein Einschreibbrief an H. Weberhoff, in Marburg a. L., Elisabethenstraße, eingeliefert in Aachen 4 am 17. September 1892 unter Nr. 239.
3. ein gewöhnliches Packet, 1 kg schwer, Nr. 287, an Anton Borg in Jülich postlagernd, eingeliefert in Rötgen am 17. August 1892.

Außerdem sind von den Bezirkspostanstalten verschiedene, theils in Postdiensträumen vorgefunden, theils Postsendungen entfallene Gegenstände eingesandt worden, darunter Geldstücke, ein Thermometer, ein

Buch „Otternzucht" u. s. w.

Die unbekannten Absender, Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden.

Aachen, den 24. Januar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
zur Linde.

**Nr. 69** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 29. Dezember 1892 ist über die Abwesenheit des Paul Immendorf aus Lülsdorf ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 17. Januar 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 70** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 29. Dezember 1892 ist über die Abwesenheit des Schusters Heinrich Meier aus Utzenrath ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 17. Januar 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 71 Oeffentliche Ladung.**

Die Erben des Mathias Dreßen aus Stolberg werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 144 der Gemeinde Simmerath auf den Namen des Erblassers eingetragenen Grundstück: Flur 7, Nr. 487/374, Ochsenbach, Hausgarten, 1 Ar 96 qm; ferner werden der Arnold Dreßen aus Bickerath bezw. dessen Erben zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 137 eingetragenen Grundstück: Flur 7, Nr. 488/374, Ochsenbach, Hausgarten, 50 qm

auf den 16. März 1893, Vormittags 9 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen. Wird ein Anspruch nicht geltend gemacht, so erfolgt die Eintragung der Eheleute Nikolaus Johnen und Maria Catharina geb. Lagraf als Eigenthümer in das Grundbuch.

Montjoie, den 17. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 72 Oeffentliche Ladung.**

Die unbekannten Erben der Wittwe Mathias Becker aus Bickerath werden zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Artikel 12 der Gemeinde Simmerath eingetragenen Grundstücken: 1. Flur 7, Nr. 376/1, Ochsenbach, Haus und Hof, 65 qm; 2. Flur 7, Nr. 376/2, Ochsenbach, Haus und Hof, 76 qm

auf den 16. März 1893, Vormittags 9 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen. Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung der Wittwe des Handelsmannes Aloys Gottfried, Maria Catharina geb. Strauch zu Bickerath und ihres Kindes Aloys Gottfried daselbst, als Eigenthümer der genannten Grundstücke in das Grundbuch.

Montjoie, den 16. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 73 Oeffentliche Ladung.**

Die unbekannten Erben des angeblich 1853 verstorbenen Christian Strauch aus Kesternich werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem Grundstück Flur 9, Nr. 141, Wiese, auf den Pützen, eingetragen unter Artikel 639 der Gemeinde Simmerath

auf den 28. März 1893, Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen. Werden keine weiteren Ansprüche geltend gemacht, so erfolgt nur die Eintragung der bisher ermittelten Eigenthümer in das Grundbuch.

Montjoie, den 16. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 74 Oeffentliche Ladung.**

Der Tagelöhner Hubert Breuer aus Lammersdorf wird zur Geltendmachung seiner Rechte an dem unter Artikel 95 der Gemeinde Simmerath eingetragenen Acker, Flur 6, Nr. 154/16, Paulshufscheid, 15 Ar 62 qm groß

auf den 19. April 1893, Morgens 9 Uhr,

hiermit vor das unterzeichnete Amtsgericht vorgeladen. Wird ein Anspruch in dem Termin nicht erhoben, so erfolgt die Eintragung der Mutter des Vorgeladenen als Eigenthümerin der Parzelle in das Grundbuch.

Montjoie, den 19. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 75 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.**

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 22. August 1892 (Gesetzsammlung Seite 249) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für:

1. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Derichsweiler** und **Gürzenich**,
2. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Erkelenz** gehörige Gemeinde **Holzweiler**,
3. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg** gehörige Gemeinde **Schafhausen**,
4. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Montjoie** gehörige Gemeinde **Vossenack**

auf den

**1. Oktober 1892**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**1. April 1893.**

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers

vom 14. Oktober 1892 (Gesetzsammlung Seite 286) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aachen** gehörige Gemeinde **Merkstein,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Blankenheim** gehörige Gemeinde **Ahrdorf,**
3. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Frauwüllesheim, Eggersheim** und **Irresheim,**
4. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd** gehörige Gemeinde **Unter-Golbach** auf den

**15. November 1892**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Mai 1893.**

III. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 15. November 1892 (Gesetzsammlung Seite 289) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist

1. für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aachen** gehörige Gemeinde **Würselen,**
2. für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Malmedy** gehörige Stadtgemeinde **Malmedy,**
3. für die im Amtsgerichtsbezirk Malmedy belegenen Bergwerke **Christoffel, Christoffel II, Christoffel III, Christoffel IV, Engelsdorf, Jacob, Lamonriville, Rudolf, Rudolf II, Rudolf III, Rudolf IV, Rudolf V, Rudolf VI, Rudolf VII, Rhenasteine**

auf den

**15. Dezember 1892**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Juni 1893.**

IV. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 17. Dezember 1892 (Gesetzsammlung Seite 295) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Erkelenz** gehörigen Gemeinden **Hetzerath** und **Kehenberg,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Blankenheim** gehörige Gemeinde **Engelgau** auf den

**15. Januar 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Juli 1893.**

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des vorerwähnten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder von einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Düren, den 16. September 1892.
Erkelenz, den 15. September 1892.
Heinsberg, den 17. September 1892.
Montjoie, den 16. September 1892.
Aachen, den 3. November 1892.
Blankenheim, den 2. November 1892.
Düren, den 2. November 1892.
Gemünd, den 3. November 1892.
Aachen, den 30. November 1892.
Malmedy, den 1. Dezember 1892.
Erkelenz, den 12. Januar 1893.
Blankenheim, den 7. Januar 1893.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

**Nr. 76 Bekanntmachung,**
betreffend Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Binsfeld.**

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 26. September 1892, veröffentlicht in der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten — Jahrgang 1892, Seite 282 — ist bestimmt worden, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetzsammlung Seite 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts **Düren** gehörige Gemeinde

**Binsfeld**
**am 1. November 1892**

beginnen soll.

Diese Frist endigt mit dem 1. Mai 1893.

Etwaige Ansprüche sind innerhalb derselben bei dem unterzeichneten Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden.

In Gemäßheit des §. 54 des erwähnten Gesetzes werden die nachstehenden Bestimmungen desselben bekannt gemacht.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Düren, den 25. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht V.

**Nr. 77 Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist, für folgende in der Gemeinde **Düren** belegenen Parzellen:

Flur 2, Nr. 6, 63: Flur 3, Nr. 517/16, 17, 539/73, 371/75, 494/75, 541/75, 119; Flur 4. Nr. 608/22; Flur 6, Nr. 150, 243/87, 279/88, 78, 79, 260/80, 261/80, 200/80, 81, 278/88. Flur 7, Nr. 88, 89, 202/97, 167/138, 168/138; Flur 8, Nr. 23, 199/58, 205/58, 87, 60, 176/42, 175/42; Flur 9, Nr. 46, 49, 150/50, 63, 64, 126/65, 133/93, 134/93, 136/123, 137/125, 138/125, 144/17, 145/17; Flur 10, Nr. 2, 94/32, 33, 41, 54, 57, 141/69; Flur 11, Nr. 52; Flur 12, Nr. 23, 38, 39, 40, 63, 77, 79; Flur 13, Nr. 132/24, 27, 45, 98/29, 123/30, 117/32; Flur 14, Nr. 29, 30, 33; Flur 15, Nr. 144/71; Flur 26, Nr. 141/15, 220/15, 221/15, 144/15, 155/15, 156/15, 157/15, 158/15, 159/15, 160/15, 161/15, 162/15; Flur 28, Nr. 155/73, 156/73, 154/73, 153/77; Flur 30, Nr. 530, 531; Flur 36, Nr. 435/51, 242/79; Flur 37, Nr. 4, 5, 6; Flur 38, Nr. 30, 31, 15, 16.

Düren, den 21. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht V.

**Nr. 78 Bekanntmachung.**

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für folgende im Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts belegenen Bergwerke: **Agent, Caller Stolln** nebst seinen Zubehörstücken, nämlich:

a. Gemeinde **Soetenich,** Flur 1, Nr. 91a; Flur 16, Nr. 18/1; Flur 18, Nr. 136/56 und 247/58.
b. Gemeinde **Keldenich,** Flur 2, Nr. 158/4, 131/32, 33/2, 34, 38, 137/39, 41, 165/43, 173/43,

166/45, 167/45, 168/88, 169/88, 170/88, 171/88, 172/88; Flur 3, Nr. 437/88, 438/88, 439/88, 440/88, 441/88, 442/88; Flur 2, Nr. 149/36 und 40.

**Carolina, Meinertzhagener Bleiberg** mit den in den Gemeinden **Roggendorf** und **Strempt** belegenen sowie mit folgenden Zubehörstücken:

a. Gemeinde **Wallenthal,** Flur 6, Nr. 593/56, 596/324.

b. Gemeinde **Callmuth,** Flur 32, Nr. 5/1.

**Merkur, Mondschein** nebst Zubehörstücken, nämlich:

Gemeinde **Eiftig,** Flur 13, Nr. 1279, 1285, 1286, 2068/1293, 2069/1295, 1317, 2057/1318, 2215/1323, 1328, 1948/1334, 1950/1336, 1951/1341, 1952/1342, 1953/1343, 1348; Flur 10, Nr. 556/273; Flur 13, Nr. 1322, 2217/1335.

**Nestor, Prisca, Stahlberg** nebst Zubehörstücken, nämlich:

a. Gemeinde **Call,** Flur 3, Nr. 670/31, 43, 45, 46, 282, 283, 799/306, 800/309, 803/310, 801/311, 802/311, 805/312, 804/312, 743/313, 701/323, 326, 774/346.

b. Gemeinde **Soetenich,** Flur 4, Nr. 1194/376, 1194a/382.

**Union, Wollenberg** erfolgt ist.

Gemünd, den 19. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

**Nr. 79 Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs (§. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888) für den Gemeindebezirk Eschweiler, Landkreis Aachen, für nachstehende Parzellen weiter erfolgt ist.

Eschweiler, den 18. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht.
Abtheilung I für Grundbuchsachen.

Flur 1, Nr. 39/23; Flur 2, Nr. 2; Flur 4, Nr. 110/10, 111/10, 89/36, 158/58, 156/61, 161/59, 160/58, 149/44, 164/59, 163/59, 62, 146/63, 123/43, 159/58, 162/59.

Flur 5, Nr. 79/45, 61, 62, 127/32, 139/39, 131/48, 145/50, 149/50, 75/45, 126/32, 138/39, 152/46, 133/48, 143/50, 148/50, 77/45, 76/45, 83/45.

Flur 6, Nr. 23, 44, 10, 124/39, 135/42, 55/43, 41, 47, 48, 11a, 21, 69/37, 19, 102/32, 107/32, 113/35, 115/51, 75/38, 139/8, 36, 5, 101/32, 105/32, 112/35, 116/51, 85/42, 18.

Flur 7, Nr. 23, 33, 35, 14, 57, 137, 147, 12, 287, 144, 145, 369/204, 370/203, 371/205, 372/206, 130, 316/178, 319/183, 132, 48, 139, 96, 180, 181, 321/185, 201, 202, 279, 133, 119, 355/83, 163, 322/186, 452/164, 456/169, 461/173, 457/170, 408/170, 100, 154, 378/227, 228, 390/158, 415/16, 288, 104, 289, 379/222, 19, 93, 127, 46, 373/208, 374/207, 67, 69, 82, 85, 430/229, 140, 156, 157, 134, 192, 150, 327/229.

Flur 8, Nr. 445/267, 264, 369, 370, 310, 309, 308, 306, 307, 361, 362, 363, 360, 28, 32, 65, 422/157, 159, 148, 149, 8, 115, 90, 515/92, 335, 341, 340, 420/155, 421/156, 423/158, 163, 162, 59, 151, 278, 71, 69, 68, 225, 257, 261, 251, 250, 252, 254, 255, 263, 253, 256, 262, 505/368, 327, 323, 325, 9, 304, 88, 34, 35, 89, 535/155, 167, 150, 165, 366, 371, 372, 455/347, 58, 532/51, 533/53, 285, 286, 378, 379, 530/288, 373, 416/365, 529/288, 291, 376, 545/293, 297, 221, 220, 502/266, 80, 78, 160, 83, 433/182, 183, 60, 268, 96, 382/93, 389/93, 84, 424/271, 426/271, 478/303, 479/364, 417/365, 437/126, 117, 18, 26, 234, 49, 204, 202, 74, 476/75, 87, 315, 313, 499/353, 500/353, 314, 446/320, 170, 520/173, 524/173, 177, 406/64, 404/64, 517/171, 521/174, 525/174, 528/178, 522/172, 518/171, 526/176, 536/155, 537/155, 531/51, 534/53, 452/52, 454/332, 346, 27, 350, 352.

Flur 9, Nr. 197, 204, 206, 207, 202, 268/30, 1, 2, 19, 22, 24, 28, 29, 41, 241/187, 188, 185, 184, 240/186, 88, 269/30, 23, 12, 10, 11, 130, 212/134, 201, 122, 225/125, 61, 250/173, 160, 251/162, 153, 36, 42, 48, 49, 109, 35, 107, 108, 304/96, 303/96, 94, 50, 51, 106, 102, 69, 70, 243/200, 221/205, 47, 209/123, 252/123, 253/123, 180, 178, 181, 5, 288/177, 161, 192, 7.

Flur 10, Nr. 33, 58, 59, 105, 167, 125, 74, 19, 126, 127, 124, 122, 144, 205/147, 206/147, 21, 22, 37, 14, 73, 128, 145, 232/47, 64, 35, 215/65, 178, 204/193, 235/136, 231/47, 50, 179, 207/110, 233/190, 194, 218/108, 164, 200/169, 188, 32, 86, 79, 12, 185, 131, 72, 140, 17, 234/190, 118, 117, 2, 29, 63, 116, 132.

Flur 11, Nr. 34, 45, 30, 129, 162/42, 79, 141, 17, 57, 56, 58, 8, 144, 105, 33, 77, 63, 64, 69, 166/88, 109, 171/93, 114, 112, 111, 25, 22, 6, 136, 7, 147, 41, 74, 75, 172/127, 145, 149, 20, 67, 106, 180/126.

Flur 12, Nr. 336, 4, 298, 31, 89, 121, 212, 213, 214, 197, 198, 88, 267, 11, 12, 22, 23, 21, 122, 84, 363/85, 364/85, 69, 224, 1, 2, 294, 441/308, 309, 269, 310, 319, 320, 86, 424/158, 37, 331, 78, 479/301, 480/301, 475/183, 474/183, 473/183, 10, 27, 477/71, 28, 29, 33, 478/71, 343, 456/351, 455/351, 292, 293, 457/351, 417/127, 163, 168, 215, 328, 334, 149, 365/8, 371/36, 145, 415/280, 485/277, 201, 200, 385/187, 72, 73, 74, 75, 421/259, 262, 278, 392/307, 393/307,

394/306, 312, 395/306, 416/128, 142, 156, 220, 348, 143, 38, 464/134, 87, 472/98, 321, 471/98, 412/314, 452/349, 346, 61, 76, 115, 62, 54, 34, 466/155, 327, 330, 332, 65, 374/159, 378/189.

Flur 13, Nr. 202, 251, 5, 395/189, 324/48, 325/49, 326/57, 327/58, 52, 20, 21, 115, 13, 183, 363/141, 205, 356/206, 237, 150, 61, 267, 181, 287, 289, 288, 33, 373/23, 39, 69, 127, 253, 245, 318/298, 238, 239, 332/272, 11, 147, 203, 161, 79, 67, 72, 128, 112, 397/189, 76, 119, 387/176, 155, 165, 193, 224, 244, 246, 248, 256, 297, 323/60, 136, 134, 228, 358/154, 118.

Flur 14, Nr. 61, 62, 80, 16, 56, 98/58, 18, 73, 95/43, 88, 14, 31, 69, 82, 72, 7, 4, 1, 22, 55, 51, 81.

Flur 15, Nr. 186/170, 98, 136, 137, 55, 142, 157, 172, 167, 95, 108, 27, 33, 119, 9, 10, 109, 123, 124, 122, 23, 74, 75, 92, 15, 5, 6, 7, 11, 8, 177/126, 145, 160, 28, 141, 208/34, 118, 38, 104, 148, 149, 58, 162, 163, 82.

Flur 16, Nr. 216/115, 217/115, 124, 163/144, 158/1, 162/144, 159/1, 62, 105, 109, 125, 161/144, 197/144, 168/144, 112, 198/13, 194/54, 184/60, 84, 200/82, 96, 121, 232/16, 231/16, 203/34, 6, 58, 186/67, 104, 110, 31, 213/81, 25, 93, 41, 233/144, 47, 50, 210/42, 111, 173/19, 51, 143, 155, 154, 69, 127, 153, 156, 74, 190/145.

Flur 17, Nr 2, 51, 157, 185, 70, 221, 341/167, 356/65, 114, 210, 212, 213, 214, 85, 92, 158, 102, 229, 129, 48, 56, 264, 101, 86, 231, 232, 351/237, 284/201, 107, 196, 294/199, 43, 343/169, 145, 38, 324/80, 319/105, 87, 116, 156, 180, 300/94, 301/95, 99, 217, 246, 69, 72, 88, 115, 327/41, 89, 192a, 45, 170, 93, 290/219, 220, 250, 353/259, 49, 52, 67, 68, 77, 78, 205, 338/245, 252, 146, 179, 349/203, 226, 46, 91, 186, 291/59, 292/59, 62, 66, 90, 247, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 241, 133, 134, 135, 136, 138, 346/233, 344/233, 345/233.

Flur 18, Nr. 178/122, 73, 96, 113, 226/57, 222/107, 19, 124, 35, 227/57, 228/57, 111, 115, 116, 21, 174/100, 172/68, 79, 105, 199/55, 25, 46, 101, 104, 82, 83, 112, 120, 71, 37, 213/8, 142, 160, 80, 231/136, 179/122, 128, 42, 166.

Flur 19, Nr. 143, 168/57, 85, 126, 127, 178/114, 191/34, 188/34, 190/34, 189/34, 148/29, 149/29, 156/31, 64, 62, 137, 138, 144, 68, 192/22, 20, 25, 48, 158/21, 23, 141, 142, 80, 167/57, 61, 111, 5, 54, 90, 174/67, 147, 43, 40, 70, 72, 73, 108, 9, 104, 13.

Flur 20, Nr. 148/2, 25, 27, 32, 128/55, 69, 154/75, 123, 139/99, 140/99, 13, 77, 53, 54, 61, 78, 107, 163/23, 17, 57, 79, 106, 21, 52, 115, 162/23, 164/55, 165/55, 113, 121, 22, 104, 88, 125/4, 126/4, 150/63, 101, 143/82, 152/72, 141/82, 26, 86, 34, 149/62, 24, 122, 93, 98.

Flur 21, Nr. 171/54, 56, 68, 144, 7, 10, 178/148, 20, 33, 6, 11, 131, 133, 185/163, 31, 16, 22, 124, 17, 191/134, 164, 18, 105, 91, 27, 135, 135a, 167, 107, 158, 184/4, 174/155, 152, 64, 53, 106, 114, 15, 78.

Flur 22, Nr. 89, 30, 13, 176/136, 227/136, 228/136, 150/85, 182/117, 32, 83, 84, 254/136, 253/136, 261/141, 262/141, 39, 15, 19, 124, 74, 79, 22, 204/52, 97, 2, 91, 8, 9, 147/99, 108, 46, 114, 205/53, 54, 55, 56, 61, 59, 60, 75, 76, 80, 81, 82, 33, 68, 107, 18, 26, 271/126.

Flur 23, Nr. 1, 37, 200/88, 202/88, 183/47, 64, 120, 227/128, 226/127, 11, 12, 40, 9a, 10, 211/13, 100, 165/32, 86, 187/44, 185/45, 147/45, 186/45, 241/114, 207/114, 193/48, 194/48, 195/48, 188/77, 189/77, 52, 244/9, 196/49, 197/49, 166/36, 35, 34.

Flur 24, Nr 147, 148, 390/230, 113, 512/269, 268, 511/269, 163, 197, 261, 522/250, 523/253, 421/94, 422/94, 93, 423/94, 441/267, 154, 164, 407/271, 325/67, 490/131, 37, 38, 312, 182, 538/130, 539/130, 540/130, 418/46, 545/15, 546/16, 231, 107, 36, 149, 42, 117, 119, 383/58, 321, 205, 503/241, 491/135, 547/135, 356/297, 382/324, 378/320, 3, 248, 294, 354/295, 400/300, 353/295, 355/296, 56, 525/81, 214, 215, 440/257, 193, 49, 348/51, 249, 470/180, 471/181, 196, 41, 71a, 430/136, 464/137, 425/96, 424/96, 454/145, 455/144, 305, 469/179, 472/184, 473/184, 446/240, 548/272, 549/272, 33, 26, 53, 444/304, 445/304, 142, 127.

Flur 25, Nr. 242/82, 83, 51, 49, 50, 48, 267/40, 269/42, 258/26, 259/26, 147, 190/145, 187/144, 274/144, 230/31, 168, 165, 9, 232/34, 247/34, 87, 243/86, 84, 262/4, 177/4, 154, 61, 52, 97, 137, 142, 194/156, 229/31, 231/33, 246/34, 257/24, 25, 23, 94, 186/93, 96, 166, 167, 171, 135, 277/128, 153, 151, 112, 114, 124, 35, 152, 150.

Flur 26, Nr. 163/91, 162/91, 93, 137/51, 130/54, 56, 7, 5, 66, 73, 77, 92, 96, 98, 86, 84, 166/87, 167/87, 78, 180/82, 182/82, 146/38, 145/38, 19, 14, 100, 94, 101, 95, 105, 174/1, 144/36, 4, 181/82, 175/1.

Flur 27, Nr. 13, 363/166, 306/160, 225/160, 249/132, 250/132, 251/132, 397/106, 329/80, 372/91, 421/90, 463/61, 375/117, 395/133, 266/126, 267/126, 272/85, 318/10, 165, 139, 116, 115, 177, 176, 7, 203/84, 5, 157, 467/63, 229/167, 376/167, 377/167, 391/89, 6, 398/105, 537/83,

344/96, 308/168, 198/80, 78, 320/14, 196/80, 173, 18, 111, 245/89, 182, 183, 362/184, 428/80, 30, 31, 509/81, 510/81, 405/26, 28, 517/43, 358/149, 365/171, 417/171, 159, 175, 174, 356/120, 355/121, 520/48.

Flur 28, Nr. 11, 133/56, 58, 252/49, 151/23, 100/12, 10, 164/19, 158/4, 166/19, 125/42, 124/40, 260/52, 254/50, 255/50, 256/50, 257/50, 258/50, 259/50.

Flur 29, Nr. 137/86, 141/87, 257/115, 256/114, 146/113, 288/103, 289/103, 85, 138/86, 293/99, 111, 284/112, 285/112, 110, 116/88, 117/88, 209/104, 94, 93, 94a, 230/105, 131/77, 129/47, 211/105, 270/105, 95, 92, 46, 279/4, 9, 7, 280/4, 8, 68, 13, 299/100, 302/100, 295/99, 286/103, 287/103, 260/103, 127/2, 25, 27, 49, 51, 52, 128/45, 130/76.

Flur 30, Nr. 27, 450/4, 235/196, 126, 428/128, 130, 236/197, 234/195, 198, 70, 70a, 70b, 70c, 89, 316/90, 92, 395/68, 396/68, 394/68, 9, 438/12, 165, 276/170, 26, 84, 124, 129, 34, 422/207, 88, 93, 16, 86, 452/76, 274/8, 437/8, 58, 33, 242/80, 99, 424/122, 423/48, 282/50, 329/56a, 328/57, 446/5, 41, 324/49a, 51, 283/67, 284/67, 22, 453/76, 358/3, 339/25, 231/31, 253/114, 251/113.

Flur 31, Nr. 173, 237/125, 135, 236/121, 156, 354/191, 258/2, 6, 287/185, 101, 112, 217/88, 215/86, 216/88, 100, 122, 148, 159, 174, 172, 434/132, 139, 340/158, 357/1, 8, 180, 229/76, 105, 274/59, 389/79, 414/81, 232/92, 118, 347/126, 186, 433/117, 412/198, 193, 303/199, 295/108, 165, 345/167, 432/117, 93, 106, 238/128, 239/145, 336/153, 339/157.

Flur 32, Nr. 291/11, 292/11, 86, 82, 87, 81, 278/37, 130/71, 188/17, 16, 134/85, 191/83, 133/84, 135/88, 213/6, 86a, 19, 242/30, 239/31.

Flur 33, Nr. 50, 73, 74, 13, 19, 61, 65, 33, 112/18, 45, 110/15, 17, 139/21, 137/38, 70, 71, 35.

Flur 34, Nr. 33, 22, 200/10, 8, 12, 77, 75, 229/99, 225/98, 227/98, 34, 263/26, 156, 157, 78, 82, 176/83, 283/100, 284/100, 126, 127, 646/41, 105, 107, 198/101, 302/15, 27, 23, 103, 104, 109, 106, 97, 4, 177/83, 128, 125, 124, 122, 121, 256/42, 255/41, 254/40, 253/39, 38, 252/37, 251/36, 51, 53, 52, 54, 55, 56, 57, 264/48, 265/48, 266/48, 267/48, 47, 43, 44, 45, 46, 49, 50, 58, 277/83, 174/74, 62, 60, 69, 356/165, 357/165, 300/166.

Flur 35, Nr. 29, 188/41, 42, 158/59, 92, 137/56, 135/15, 21, 23, 22, 218/110, 130/110, 84, 78, 162/77, 222/73, 131/111, 72, 217/110, 39, 40.

Flur 36, Nr. 141, 4, 6, 11, 14, 156, 5, 181/155, 157, 61, 21, 159, 26, 132, 139, 52, 44, 50, 59, 70, 79, 213/125, 216/39, 222/155, 221/154, 217/155, 218/155, 109, 97, 101, 143, 67, 88, 96, 206/23, 12, 196/62, 200/107, 116, 194/153, 74, 83, 142, 140.

Flur 37, Nr. 13, 14, 239/106, 208/3, 9, 18, 240/107, 155/109, 154/109, 2, 15, 241/60, 76, 10, 11, 25, 129/62, 130/62, 230/62, 258/45.

Flur 38, Nr. 230/190, 423/2, 391/185, 171, 28, 29, 259/66, 229/180, 388/65, 324/60, 76, 75, 124, 345/118, 409/118, 432/55, 285/70, 53, 82, 410/119, 163, 306/66, 393/185, 64, 250/120, 155, 126, 377/211, 105, 72, 85, 162, 256/169, 194, 177, 313/4, 5, 237/6, 314/7, 414/7, 9, 12, 417/7, 383/62.

Flur 39, Nr. 214, 215, 262, 261, 68, 66, 62, 391, 434, 209, 86, 343, 345, 357, 95, 96, 370, 361, 94, 98, 92, 233, 230, 389, 413, 427, 392, 397, 436, 90, 89, 87, 374, 582/82, 83, 581/211, 583/212, 384, 429, 618/286, 617/286, 295, 293, 303, 483/296, 480/363, 481/363, 405, 484/296, 289, 431, 645/40, 30, 643/38, 376, 414, 486/307, 488/315, 333, 595/339, 380, 381, 382, 383, 36, 644/43, 47, 527/34, 77, 319, 325, 328, 29, 238, 368, 586/242, 346, 344, 88, 284, 419, 420, 239, 272, 596/364, 362, 569/363, 568/363, 394, 373, 371, 652/247, 660/245, 654/247, 45, 651/247, 658/246, 655/247, 653/247, 656/246.

Flur 40, Nr. 310/40, 193, 168, 345/158, 245, 266, 274, 18, 215, 232, 21, 87, 93, 104, 182, 201, 202, 207, 226, 199, 16, 107, 260a, 97, 260, 264, 315/275, 324/275, 125, 348/4, 179, 79, 145, 136, 143a, 78, 7, 15, 117, 142, 143, 189, 140, 152, 153, 155, 242, 243, 139, 184, 340/12, 170, 194, 253, 318/4, 332/5, 287/51, 109, 329/111, 116, 118, 119, 343/244, 349/4, 192, 217, 164, 42, 286/51, 288/51, 290/225, 293/261, 95, 83, 309/258, 240, 213, 46, 52, 69, 195, 291/225, 228, 331/257, 272, 231, 304/24, 36, 220.

Flur 41, Nr. 187, 189, 223, 480, 22, 403, 628/441, 178, 251, 319, 517/65, 204, 641/192, 185, 179, 525/44, 110, 123, 167, 168, 283, 310, 450, 493, 267, 301, 312, 366, 500, 265, 268, 387, 391, 392, 604/466, 483, 494, 516, 11, 19, 31, 305, 416, 243, 338, 340, 103, 5, 72, 107, 127, 128, 282, 524/303, 329, 114, 134, 603/293, 300, 348, 174, 250, 386, 445, 24, 27, 33, 39, 52, 518/66, 530/76, 78, 85, 92, 112, 117, 121, 165, 177, 314, 356, 375, 382, 394, 401, 417, 430, 459, 460, 467, 468, 487, 180, 414, 415, 407, 129, 324, 352, 389, 57, 51, 280, 397, 472, 636/217, 25, 23, 582/29, 611/73, 529/76, 77, 82, 90, 91, 108, 111, 120, 138, 148,

166, 523/376, 384, 385, 32, 79, 48, 188, 14, 88, 99, 594/154, 411, 351, 240, 262, 278, 316, 318, 546/424, 499, 135, 515, 164, 539/449, 569/235, 577/241, 28, 137, 176, 236, 254, 290, 337, 339, 355, 363, 509, 568/233, 227, 471, 34, 87, 277, 281, 599/291, 197, 269, 522/376, 433, 644/237, 264, 272, 289, 343, 645/237, 621/196, 622/196, 623/196, 624/196, 625/196, 203, 642/192, 640/214, 637/213, 359.

Flur 42, Nr. 81/11, 80/11, 90/17, 89/17.

Flur 43, Nr. 137/21, 202/18, 205/22, 227/27, 228/27, 192/28, 193/28, 67, 68, 69, 240/70, 241/70, 71, 72, 73, 74, 140/21, 146/25.

Flur 44, Nr. 30, 274/33, 28, 273/33, 275/33, 277/37, 231/22, 278/37, 151/44, 229/19, 230/20, 276/34, 279/37, 222/12, 154/42, 263/42, 155/42, 261/42, 262/42, 156/42, 266/42, 256/42, 257/42, 258/42, 260/42, 268/42, 264/42, 265/42, 84, 85, 176/40, 255/42, 259/42, 267/42, 269/43, 270/44, 209/32, 242/31, 237/31, 239/31, 113, 112, 111, 137/110, 138/110, 139/114, 140/114, 271/114, 272/114, 119.

Flur 45, Nr. 48, 36, 37, 166/35, 204/11, 205/11, 203/8.

Flur 46, Nr. 73/32, 109/35, 108/35, 85/46, 113/37, 114/37, 95/37, 107/34, 30, 101/20, 105/23, 96/37, 82/43, 55.

Flur 47, Nr. 89/0,7.

Flur 48, Nr. 21, 2, 3, 4.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.

---

Druck von J. Sterden in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 3. Februar. 1893.


**Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.**

**Nr. 80** Das 1. Stück enthält unter Nr. 2066: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 18. Januar 1893.

**Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

**Nr. 81** Das 1. Stück enthält unter Nr. 9582: Verordnung, betreffend Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Vom 21. November 1892; unter Nr. 9583: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Jülich, Gemünd, Düren, Bonn, Siegburg, Cleve, Xanten, Adenau, Coblenz, Kirchberg, Kirn, Kreuznach, Mayen, Simmern, Trarbach, Zell, Köln, Kerpen, Euskirchen, Gerresheim, Ratingen, Neuß, Langenberg, Lebach, Sankt Wendel, Neuerburg, Rhaunen, Wittlich und Wadern. Vom 16. Januar 1893; unter Nr. 9584: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bergen bei Celle. Vom 16. Januar 1893.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.**

**Nr. 82 Reglement**

**zur Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere.**

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, vom 22. April 1892, wird für die Rheinprovinz das nachstehende Reglement erlassen.

**§. 1.** Für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde und Rindviehstücke, oder für getödtete Thiere dieser Gattungen, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, wird von dem Provinzialverbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt:

**§. 2.** Die Entschädigung beträgt:
1. bei Pferden dreiviertel;
2. beim Rindvieh vierfünftel des durch Schätzung festgestellten gemeinen Werthes, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist.

Auf die zu leistende Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme angerechnet und zwar bei Pferden zu dreiviertel, beim Rindvieh zu vierfünftel.

**§. 3.** Zur Bestreitung der Entschädigung, sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung sollen vorläufig die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 15 ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Preußische Gesetz-Sammlung Seite 128) zu Entschädigungen für wegen Rotzkrankheit oder Lungenseuche getödtete Pferde bezw. Rinder zur Erhebung kommenden Abgaben mitverwendet werden mit der Maßgabe, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde, die von den Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Rindvieh verausgabt werden dürfen.

Mit der nämlichen Maßgabe können auch die Zinsen der aus den vorbezeichneten Abgaben angesammelten Fonds verwendet werden.

Auch kann innerhalb des Verbandes, nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes, von den sämmtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern nach Bedürfniß eine besondere Abgabe erhoben, erforderlichen Falles auch die mehrmalige Erhebung der Abgabe in einem und demselben Jahre angeordnet werden.

**§. 4.** Die Ausschreibung etwaiger Abgaben erfolgt auf den Beschluß des Provinzialausschusses. Ihre Erhebung regelt sich nach den für die Erhebung der Abgaben zu Entschädigungen für Rotzkrankheit bezw. Lungenseuche geltenden Vorschriften.

**§. 5.** Die Schätzung des gemeinen Werthes der Thiere erfolgt durch eine Commission, welche aus einem beamteten oder einem approbirten privaten Thierarzt und zwei Schiedsmännern gebildet wird. Bezüglich der Zusammensetzung, Berufung, Verpflichtung und Thätigkeit dieser Commission finden die Bestimmungen in §§. 18, 19, 20, 21 des Gesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) mit der

Maßgabe Anwendung, daß der Absatz 3 des §. 21 durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesammtbefund ein Fall von Milzbrand oder Rauschbrand bei dem gefallenen oder getödteten Thiere festgestellt ist, sowie ob Umstände vorliegen, welche gemäß Artikel I Ziffer 2 des Gesetzes vom 22. April 1892 eine Entschädigung ausschließen.

**§. 6.** Die den Schiedsmännern als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährende Vergütung wird festgesetzt wie folgt:

I. Der zu einer Schätzung an seinem Wohnorte oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 km von demselben zugezogene Schiedsmann erhält für seine Leistungen nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß eine Vergütung von 2 M. für jede angefangene Stunde. Die Vergütung darf jedoch den Betrag von 9 M. für den einzelnen Tag nicht übersteigen.

Als versäumt gilt für den Schiedsmann auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

II. Für Reisen behufs Vornahme von Schätzungen nach Orten, die mehr als 2 km von seinem Wohnorte entfernt sind, erhält der Schiedsmann

1. an Reisekosten:

a. wenn die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene km 10 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 2 M.;

b. wenn die Reisen nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene km 40 Pfg. Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Schiedsmann Schätzungen an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgeführt, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen, insofern Hin- und Rückreise nicht auf demselben Wege erfolgt.

Bei Reisen von 2 bis 8 km werden die Fuhrkosten für 8 km berechnet.

2. An Tagegeldern den Betrag von 9 M. für den Tag.

Die Liquidationen der Schiedsmänner werden von dem Landesdirektor festgesetzt.

**§. 7.** Die Ortspolizeibehörde oder eintretenden Falles der bestellte Seuchecommissarius hat der Provinzialverwaltung von jedem Falle, welcher die Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes für an Milzbrand gefallene bezw. getödtete Pferde oder Rindviehstücke begründet, unter Mittheilung des sachverständigen Gutachtens über den Krankheitszustand des Thieres Kenntniß zu geben. Zugleich haben dieselben zu bescheinigen, daß keiner der Fälle vorliegt, in welchen nach Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 22. April 1892 keine Entschädigung geleistet wird oder jeder Anspruch auf Entschädigung fortfällt, sowie ferner, daß nicht ermittelt werden konnte, daß der Besitzer eine aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme für das vorbezeichnete Thier zu fordern berechtigt ist.

Eventuell ist die Höhe der aus Privatverträgen zu erhaltenden Summe anzugeben.

**§. 8.** Die Auszahlung der Entschädigungen und der Liquidationen der Schiedsmänner erfolgt durch die Provinzialverwaltung, welche dazu die Vermittelung der Kreis- oder Gemeindebehörden in Anspruch nehmen kann.

**§. 9.** Die Verwaltung des Fonds und das gesammte Rechnungswesen erfolgt nach den für die Provinzialverwaltung bestehenden Vorschriften.

Alljährlich ist eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Fonds von dem Provinzialausschusse durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 37. Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 15. Dezember 1892.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
In Vertretung,
gez.: Klausener.

Vorstehendes von dem 37. Rheinischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 15. Dezember 1892 beschlossenen Reglement wird hiermit gemäß der Bestimmung in Artikel I Ziffer 4 des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, genehmigt.

Berlin, den 18. Januar 1893.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
gez.: von Heiden.

Der Minister des Innern.
In Vertretung,
gez.: Braunbehrens.

M. f. L. I. 552.
M. d. J. II. 208

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

### Nr. 83 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Folgendes verordnet:

**§. 1.** Wer der Bestimmung in §. 15 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 zuwider wilde

Kaninchen in Schlingen fängt oder zu fangen versucht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark und zwar wenn die Zuwiderhandlung an einem Sonn- oder Festtage begangen wird, mit einer Geldstrafe nicht unter 30 Mark bestraft.

**§. 2.** Der gleichen Strafe verfällt Derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne die schriftliche, von der Ortspolizeibehörde beglaubigte, die katastermäßige Bezeichnung der betreffenden Grundstücke enthaltende, auf bestimmte Tage lautende Erlaubniß des Grundeigenthümers und des Pächters oder Nutzungsberechtigten bei sich zu führen, wilde Kaninchen fängt oder zu fangen versucht.

**§. 3.** Auf Jagdberechtigte und deren Beauftragte findet der §. 2 keine Anwendung.

**§. 4.** Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 30. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

**Nr. 84** Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 5. September 1892 zu genehmigen geruht, daß zum Zweck der Erbauung einer neuen Kirche für die evangelische Gemeinde in Metz eine einmalige Kirchenkollekte in den neun älteren Provinzen der Monarchie veranstaltet werde.

Den Termin für die Einsammlung der Beiträge hat das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz auf Sonntag, den 19. Februar d. Js. festgesetzt.

Die Königlichen Steuerkassen werden beauftragt, die etwa eingehenden Erträge der Kollekte in Empfang zunehmen und an die Königliche Regierungs-Hauptkasse hier abzuliefern.

Aachen, den 30. Januar 1893.

Königliche Regierung.
v. Hartmann.

**Nr. 85** Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zu Gunsten des Reparaturbaues der evangelischen Kirche zu Sonsbeck (Regierungsbezirk Düsseldorf) genehmigt.

Den Termin für die Einsammlung der Beiträge hat das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz auf Sonntag den 12. Februar d. Js. festgesetzt. Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt der letztgenannten Behörde veröffentlicht werden.

Die Königlichen Steuerkassen haben die etwa eingehenden Erträge der Kollekte in Empfang zu nehmen und an die Königliche Regierungs-Hauptkasse hier abzuliefern.

Aachen, den 25. Januar 1893.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

**Nr. 86** Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt für 1890, Seite 284 abgedruckte Bekanntmachung vom 18. September 1890 bringe ich hierdurch im Interesse aller derjenigen Bauhandwerker, welche ihre fachwissenschaftliche Ausbildung auf den bestehenden Baugewerkschulen suchen, zur öffentlichen Kenntniß, daß den vom Staate unterhaltenen bezw. unterstützten Baugewerkschulen in Nienburg, Berlin, Breslau, Deutsch-Krone, Eckernförde, Höxter, Idstein, Buxtehude, Magdeburg und Posen mit Beginn des laufenden Winterhalbjahres eine neue Baugewerkschule in Königsberg i. Pr. zunächst mit 4 aufsteigenden Klassen hinzugetreten ist.

Aachen, den 25. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 87** Die Aachener und Burtscheider Pferdeeisenbahn-Gesellschaft hat sich durch Erklärung vom 22. v. Mts. bezüglich ihres sich über die Gemeinden Aachen, Burtscheid, Forst, Haaren und Laurensberg erstreckenden Pferdebahnunternehmens den sämmtlichen Bestimmungen des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Ges.-Samml. S. 225) unterworfen.

Aachen, den 24. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

**Nr. 88** Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 11. d. Mts. dem Vorstande der Rheinisch-Westfälischen Anstalt für Epileptische „Bethel" zu Bielefeld die Erlaubniß ertheilt, zu Gunsten der Anstalt eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz für das Jahr 1893 durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind beauftragt: 1. Wilhelm Heinrich aus Barmen, 2. Heinrich Jürges aus Niederbierenbach, 3. Hermann Kamp aus Gadderbaum, 4. Wilhelm Kleineberg aus Babenhausen, 5. August Meyer aus Köln, 6. Heinrich Rixe aus Bielefeld, 7. Heinrich Runkel aus Grumeth, 8. Ferdinand Schlürmann aus Ronsdorf, 9. Karl Schneider aus Wesel, 10. Karl Wiebey aus Bielefeld, 11. L. Wollenschläger aus Bielefeld, 12. Otto Wülfing aus Neelkirchen.

Aachen, den 28. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 89** Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auch in diesem Jahre an der landwirthschaftlichen Schule in Cleve ein unentgeltlicher Lehrkursus im praktischen Obstbau eingerichtet worden ist, an dem sich Jedermann betheiligen kann.

Die erste Abtheilung des Lehrkursus findet am 1., 2. und 3. Mai d. Js. statt, die zweite beginnt am 17. Juli und die dritte am 2. Oktober d. Js.

und werden beide letzteren Abtheilungen je 3 Tage in Anspruch nehmen.

Die Theilnehmer an der ersten Abtheilung dieses Lehrkursus haben sich am 1. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr, in der Landwirthschaftsschule zu Cleve einzufinden.

Die Anmeldungen für den Obstbaukursus sind dem Direktor der Landwirthschaftsschule in Cleve, Herrn A. Fürstenberg, einzureichen.

Aachen, den 23. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 90** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Stück 60, Nr. 915, Seite 484/85 des Amtsblattes von 1892 wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß der unter Nr. 3 daselbst aufgeführte angekörte Fuchshengst des Gutspächters Meulenbergh zu Hoffstadt im Landkreise Aachen durch Kauf in den Besitz des Landwirths Jaeger zu Hülhoven, Kreis Heinsberg, übergegangen ist und dieser Hengst nunmehr an letztgedachtem Orte Aufstellung finden soll.

Aachen, den 28. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Nr. 91 Bergpolizei-Verordnung
über die Errichtung und den Betrieb der Braunkohlen-Brikettfabriken im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892, verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für die Braunkohlen-Brikettfabriken, welche als Zubehör von Bergwerken unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörde stehen, was folgt:

I. Anlage der Fabrik.

§. 1. Der Plan zur Errichtung einer Braunkohlen-Brikettfabrik unterliegt, abgesehen von der baupolizeilichen Erlaubniß, der Prüfung durch die Bergbehörde. Zu diesem Zweck ist derselbe nebst Beschreibung, Lageplan und Bauzeichnungen, sämmtlich in doppelter Ausfertigung mindestens vier Wochen vor Beginn der Ausführung dem Bergrevierbeamten vorzulegen. Aus dem Lageplan muß die Lage der zu errichtenden Fabrik zu den in der Nähe befindlichen Grundstücken, Gebäulichkeiten und Grubenanlagen zu ersehen sein.

Die Zeichnungen sind mit einem Maßstabe zu versehen, und von dem Unternehmer und dem Anfertiger mit Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Die Eröffnung des Betriebes darf erst erfolgen, nachdem die Prüfung (Abnahme) der Anlage durch den Revierbeamten stattgefunden hat und die Betriebserlaubniß ertheilt worden ist.

§. 2. Für die Errichtung der Fabrik gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Entfernung der Fabrik von fremden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden muß mindestens 60 Meter betragen.

2. Das Preß- und das Trockenhaus sind feuersicher herzustellen. Die Dächer derselben sind feuersicher einzudecken und mit Abzugsschloten zu versehen.

3. Das Kesselhaus ist bei unmittelbarem Anschluß an die übrigen Fabrikräume von diesen bis mindestens zum Kohlenvorrathsboden (Aufgabeboden) durch eine Brandmauer zu trennen. Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn der Trockenraum sich an das Naßdiensthaus anschließt.

4. Im Innern der Fabrikräume sind Vorsprünge und Unebenheiten zu vermeiden, welche die Ansammlung von Staub begünstigen. Die Innenwände der Trockendiensträume sind glatt herzustellen und, sofern sie verputzt sind, mit hellem Anstrich zu versehen, welcher nach Bedürfniß zu erneuern ist.

5. Ausgänge sind in allen Räumen in solcher Zahl und Art herzustellen, daß die Arbeiter leicht in's Freie gelangen können. Mindestens je ein Ausgang muß aus den Trocken- und Preßräumen unmittelbar in's Freie führen.

Alle ins Freie führenden Thüren müssen derartig eingerichtet sein, daß sie während des Betriebes sich nach Außen und vermöge des Luftdruckes von selbst öffnen.

6. Alle zum Abschluß der Trocken- und Preßräume dienenden, sowie die die Vorrathskammern für die getrocknete Kohle abschließenden Thüren sind aus Eisen und so herzustellen, daß sie sich von selbst schließen.

7. Alle Räume, in denen unvermeidlich Staub entsteht, sind durch sorgfältigen Verschluß von den übrigen Räumen zu trennen; der Raum in dem sich die Winderhitzungsvorrichtung und der Ventilator befinden, darf mit dem Trockenraum nicht unmittelbar durch eine Thür oder eine andere Oeffnung in Verbindung stehen.

8. Die Treppen sind genügend breit und nicht zu steil herzustellen und mit sicherem Geländer zu versehen. Als Material für die Treppen in den Trockendiensträumen ist Eisen oder Stein zu verwenden, wobei es zulässig ist, die Stufen mit Holz zu belegen.

9. Schwungradgruben und andere Vertiefungen müssen behufs Reinigung von Kohlenstaub leicht zugänglich sein.

10. Die Schneckenkanäle sind gegen das Austreten von Kohlenstaub abzudichten.

11. Zur Entfernung des bei dem Betriebe der Preßmaschinen entstehenden Kohlenstaubes sind geeignete Ventilationseinrichtungen anzubringen.

12. Die bei dem Verpressen abfallende Kohle darf dem Trockenelevator nicht unmittelbar wieder zuge-

führt werden.

13. Alle Räume, in denen Gasansammlungen entstehen können, namentlich die verdeckten Schneckenkanäle für die getrocknete Kohle, sind, soweit sie nicht mit dem Elevator in Verbindung stehen, mit Abzügen zu versehen.

14. An den Trockenvorrichtungen sind Einrichtungen anzubringen, die es ermöglichen, daß die Temperatur in denselben zu jeder Zeit ermittelt werden kann.

15. Das Trocknen der Kohle unmittelbar durch Feuergase ist verboten.

16. Die Trockenelevatoren dürfen nur in gemauerten oder eisernen, gegen die Fabrikräume abgeschlossenen Umfassungen gehen, die bis über das Dach reichen und mit einer leichten Haube versehen sind, welche das Hineinfallen von Funken in den Elevator verhindert.

17. Die Umfassungen der Elevatoren und verdeckten Schneckenkanäle für die getrocknete Kohle sind so herzustellen, daß todte Winkel thunlichst vermieden werden und ein dauerndes Liegenbleiben der Kohle nicht stattfinden kann.

18. Die Räume, in denen sich die Kraftmaschinen befinden, müssen mit den Räumen, in denen sich die Arbeitsmaschinen und die Transportvorrichtungen befinden, durch Signalvorrichtungen verbunden sein.

19. Sämmtliche Arbeitsmaschinen, einschließlich der Transportvorrichtungen, müssen einzeln in und außer Betrieb gesetzt werden können.

20. Es müssen ausreichende und leicht in Wirksamkeit zu setzende Löschvorrichtungen zur Hand sein und stets in gutem Zustande erhalten werden.

21. Elektrische Maschinen jeder Art und elektrische Leitungen sind derartig anzubringen und zu verwahren, daß durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden des Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

22. Laufbrücken zur Förderung sind mit einem festen Bodenbelag in der ganzen Breite der Brücke und bei einer Höhe von mehr als 1,5 Meter mit einem festen Geländer zu versehen.

23. Aufzüge sind mit einem selbstthätigen Verschluß z. B. mit einem Fallgitter zu versehen.

24. Alle sich bewegenden Theile einer jeden maschinellen Anlage sind, soweit sich in ihrer Nähe Menschen bewegen müssen, mit einer Schutzvorrichtung derartig zu umgeben, daß durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden des Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

25. Alle Abstürzvorrichtungen, Quetsch-, Walz- und Mahlwerke sind durch geeignete Schutzvorrichtungen für die Annäherung ungefährlich zu machen.

II. Betrieb der Fabrik.

§ 3. Sobald ausreichendes Tageslicht mangelt, sind die Arbeitsräume durch fest angebrachte und gut verschlossene Lampen so zu erhellen, daß die zu verrichtenden Arbeiten ohne Gefahr ausgeführt werden können.

§. 4. Die Erleuchtung des Trockenhauses und des Preßhauses hat durch elektrisches Licht oder Oellicht zu erfolgen. Der Gebrauch von Petroleum in denselben ist verboten.

Als elektrisches Licht ist nur das Glühlicht anzuwenden.

Oellicht darf nur in Lampen von zuverlässiger Einrichtung gebrannt werden, welche mit dicken, durch starke Drahtbügel geschützten Glasscheiben versehen sind.

Die Lampen sind außerhalb der Trockendiensträume zu reinigen, zu füllen, anzuzünden und verschlossen in Benutzung zu geben.

§. 5. Die Erleuchtung von Trockenräumen, in denen durch Ventilatoren erzeugter Wind in Anwendung kommt, sowie die Erleuchtung der Vorrathskammern für die getrocknete Kohle darf nur von Außen und nur in der Art erfolgen, daß die Lichtflamme von der Luft in diesen Räumen vollständig abgeschlossen ist.

Glühlampen sind auch im Innern der vorgenannten Räume gestattet, wenn sie mit zuverlässigen Verschlüssen ausgestattet sind.

Das Betreten dieser Räume während des Betriebes ist nur mit der Sicherheitslampe gestattet.

§. 6. Sobald sich Anzeichen eines entstehenden Feuers bemerkbar machen, ist dies durch ein bestimmtes Signal bekannt zu geben und das gangbare Zeug sofort außer Betrieb zu setzen.

§. 7. Der Fußboden der Trocken- und Preßräume ist täglich zu sprengen und zu kehren. Mindestens einmal wöchentlich sind diese Räume gründlich vom Staube zu reinigen, wobei auf die Säuberung der Vertiefungen (Schwungradgruben u. s. w.) besonders zu achten ist. Um ein Aufwirbeln zu verhüten, ist der Staub vorher anzufeuchten.

In der Nähe des gehenden Zeuges dürfen Reinigungsarbeiten während des Ganges desselben nicht vorgenommen werden.

§. 8. Glühende Asche darf nur an solchen Stellen abgelagert werden, welche mindestens 60 Meter von den Gebäuden der Fabrik entfernt sind.

§. 9. Von den zum Putzen und Schmieren der Maschinen dienenden Materialien darf nur der Tagesbedarf in den Arbeitsräumen aufbewahrt werden.

§. 10. Das Tabakrauchen in den Fabrikräumen ist verboten. Auf dieses Verbot bezügliche Tafeln sind an den Eingangsthüren anzubringen.

§. 11. Bei den Arbeiten in den Fabrikräumen, mit Ausnahme des Abnehmens, des Verpackens und des Verladens der fertigen Brikets, dürfen jugendliche und weibliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 12. Das Putzen, Schmieren und sonstige Berühren der während des Betriebes nur mit

Gefahr zugänglichen Maschinentheile, einschließlich der Vornahme von Ausbesserungen, ist während des Ganges der Maschinen unbedingt verboten. Die hiernach während des Betriebes nicht verbotenen Arbeiten dürfen nur durch Maschinenwärter oder andere erfahrene Personen, in keinem Falle aber durch jugendliche Arbeiter, ausgeführt werden.

Das Berühren der elektrischen Leitungen, sowie der elektrischen Maschinen und elektrischen Apparate ist nur dem Dienst- und Aufsichtspersonal und auch diesem nur unter Anwendung der geeigneten Sicherheitsmaßregeln gestattet, im Uebrigen aber unbedingt verboten.

§. 13. Das Auflegen der Riemen auf die Riemscheiben während des Ganges der Maschinen ist verboten, soweit dabei nicht Vorrichtungen benutzt werden, welche die Gefahr für die Arbeiter ausschließen.

§. 14. Die Schwungräder der Maschinen sind so einzurichten, daß das Andrehen derselben gefahrlos bewirkt werden kann.

§. 15. Auf jeder Fabrikanlage muß ein heizbarer, der Zahl der beschäftigten Arbeiter entsprechender Raum vorhanden sein, indem sich dieselben ausruhen und umkleiden können.

§. 16. Der Betrieb hat gemäß §§. 73 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unter ununterbrochener Aufsicht von Personen zu stehen, welche von dem Revierbeamten als hierzu geeignet anerkannt sind.

§. 17. Von jeder Stauberplosion, mag dieselbe einen Unfall herbeigeführt haben oder nicht, ist dem Revierbeamten seitens des verantwortlichen Betriebsführers sofort Anzeige zu erstatten.

Schlußbestimmungen.

§. 18. Der Zutritt zu der Fabrik ist Unbefugten nicht gestattet. Auf dieses Verbot bezügliche Warnungstafeln sind an geeigneten Stellen anzubringen.

§. 19. Jedem in der Fabrik beschäftigten Arbeiter ist ein die §§. 3 bis 19 umfassender Auszug dieser Polizeiverordnung in Buchform gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Ein Exemplar dieses Auszuges ist in Anschlagsform in der Arbeiterstube auszuhängen.

§. 20. Die §§. 3 bis 19 der gegenwärtigen Polizeiverordnung finden auch auf die bereits bestehenden Brikettfabriken Anwendung. Der Bergrevierbeamte bestimmt die Fristen, innerhalb welcher der Betrieb den Vorschriften der §§. 3 bis 19 anzupassen ist.

§. 21. Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Polizeiverordnung werden, sofern nicht in Folge anderer strafrechtlicher Vorschriften höhere Strafen verwirkt sind, auf Grund des §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§. 22. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Bonn, den 23. Januar 1893.

Königliches Oberbergamt.

**Nr. 92 Bekanntmachung.**

Gemäß §. 94 des Statuts für die Wurm-Knappschaft zu Bardenberg wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Knappschaftsvorstand aus folgenden Personen besteht:

a) Seitens der Aeltesten (Arbeiter) gewählt:

1. Königlicher Oberbergrath a. D. Spezialdirektor Breuer zu Aachen, Vorsitzender.
2. Obersteiger Aug. Vopel zu Grube Anna, Alsdorf.
3. Obersteiger Joh. Hirtz zu Grube Maria, Höngen.
4. Obersteiger Joh. Jos. Schaffrath zu Grube Teut, Grevenberg.
5. Obersteiger Mich. Hillenblink zu Grube Voccart, Herzogenrath.

b) Seitens der Werksbesitzer gewählt:

1. Bergassessor a. D. Betriebsdirektor Bleeser zu Kohlscheid, stellvertr. Vorsitzender.
2. Bergrath Eduard Othberg zu Pumpe bei Eschweiler-Aue.
3. Bergwerksdirektor Fr. Honigmann zu Aachen.
4. Bergassessor a. D. Betriebsdirektor Müller zu Morsbach.
5. Rechnungsführer Wilh. Ufer zu Höngen.

Die Führung der laufenden Korrespondenz wurde gemäß §. 92 des Statuts dem Knappschaftsinspektor Roß zu Bardenberg übertragen, welcher auch nach §. 93 d. St. zur alleinigen Vollziehung der Verfügungen des Vorstandes, soweit sie innere Verwaltungsangelegenheiten betreffen, ermächtigt ist. Alle anderen Verfügungen sind zu vollziehen durch den Vorsitzenden des Vorstandes allein, oder durch den Vorsitzenden beziehungsweise dessen Stellvertreter und den vorgenannten geschäftsführenden Beamten.

Bardenberg, den 25. Januar 1893.

Der Vorstand der Wurm-Knappschaft.

**Nr. 93 Oeffentliche Ladung.**

Die Erben des Mathias Dreßen aus Stolberg werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 144 der Gemeinde Simmerath auf den Namen des Erblassers eingetragenen Grundstück: Flur 7, Nr. 487/374, Ochsenbach, Hausgarten, 1 Ar 96 qm; ferner werden der Arnold Dreßen aus Bickerath bezw. dessen Erben zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 137 eingetragenen Grundstück: Flur 7, Nr. 488/374, Ochsenbach, Hausgarten, 50 qm

auf den 16. März 1893, Vormittags 9 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen. Wird ein Anspruch nicht geltend gemacht, so erfolgt die Eintragung der Eheleute Nikolaus Johnen und Maria Catharina geb. Lagraf als Eigenthümer in das Grundbuch.

Montjoie, den 17. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 94 Oeffentliche Ladung.**

Die unbekannten Erben der Wittwe Mathias Becker aus Bickerath werden zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Artikel 12 der Gemeinde Simmerath eingetragenen Grundstücken: 1. Flur 7, Nr. 376/1, Ochsenbach, Haus und Hof, 65 qm; 2. Flur 7, Nr. 376/2, Ochsenbach, Haus und Hof, 76 qm

auf den 16. März 1893, Vormittags 9 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen. Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung der Wittwe des Handelsmannes Aloys Gottfried, Maria Catharina geb. Strauch zu Bickerath und ihres Kindes Aloys Gottfried daselbst, als Eigenthümer der genannten Grundstücke in das Grundbuch.

Montjoie, den 16. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 95 Oeffentliche Ladung.**

Die unbekannten Erben des angeblich 1853 verstorbenen Christian Strauch aus Kesternich werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem Grundstück Flur 9, Nr. 141, Wiese, auf den Pützen, eingetragen unter Artikel 639 der Gemeinde Simmerath

auf den 28. März 1893, Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen. Werden keine weiteren Ansprüche geltend gemacht, so erfolgt nur die Eintragung der bisher ermittelten Eigenthümer in das Grundbuch.

Montjoie, den 16. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 96 Oeffentliche Ladung.**

Der Tagelöhner Hubert Breuer aus Lammersdorf wird zur Geltendmachung seiner Rechte an dem unter Artikel 95 der Gemeinde Simmerath eingetragenen Acker, Flur 6, Nr. 154/16, Paulshuffscheid, 15 Ar 62 qm groß

auf den 19. April 1893, Morgens 9 Uhr,

hiermit vor das unterzeichnete Amtsgericht vorgeladen. Wird ein Anspruch in dem Termin nicht erhoben, so erfolgt die Eintragung der Mutter des Vorgeladenen als Eigenthümerin der Parzelle in das Grundbuch.

Montjoie, den 19. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 97 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Geich** ist begonnen.

Düren, den 25. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht Vb.

**Nr. 98 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Roderath** begonnen ist.

Die zur Erledigung der Anlegungsarbeiten bestimmten Diensträume befinden sich im ersten Stockwerk des hiesigen Gerichtsgebäudes.

Blankenheim, den 25. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

**Nr. 99 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.**

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 12. Juli 1892 ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden auf den

**15. August 1892**

festgesetzt worden.

Diese Gemeinden sind:

1. **Vorschemich,** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Erkelenz;**
2. **Floisdorf, Oberhausen** und **Schöneseiffen** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd;**
3. **Braunsrath,** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Heinsberg;**
4. **Arsbeck,** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Wegberg.**

Die Frist endigt mit dem

**15. Februar 1893.**

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des obengenannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist,

vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Erkelenz, den 29. Juli 1892.
Gemünd, den 3. August 1892.
Heinsberg, den 27. Juli 1892.
Wegberg, den 25. Juli 1892.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 9. Februar 1893.


### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 100** Das 2. Stück enthält unter Nr. 2067: Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 24. Januar 1893; unter Nr. 2068: Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb badischer Grenzbezirke. Vom 24. Januar 1893; unter Nr. 2069 als besondere Beilage: die Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Aichordnung, vom 14. Januar 1893. Das 3. Stück enthält unter Nr. 2070: Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, ba, bβ, bγ, bε, c, dα, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 28. Januar 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 101 Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1883.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe von 1883 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1902 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1892 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. November 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 102** In Gemäßheit des §. 28 des Statuts der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft wird hiermit Folgendes veröffentlicht:

Die Genossenschafts-Mitglieder sind verpflichtet,

nachbezeichnete Betriebsänderungen binnen 14 Tagen nach Eintritt derselben dem zuständigen Sektions-Vorstande (zu Händen des Landraths beziehungsweise in selbstständigen Stadtkreisen des Bürger- respektive Oberbürgermeisters) bei Vermeidung der im Gesetze für die Unterlassung angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile anzuzeigen:

1. Jeden Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers (d. h. desjenigen, für dessen Rechnung ein land- oder forstwirthschaftlicher Betrieb stattfindet;)
2. jede Betriebseinstellung;

**Verordnungen und Bekannt-**

**Nr. 103** Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

A.

| Namen der Stadt. | Weizen gut M. | Weizen gut Pf. | Weizen mittel M. | Weizen mittel Pf. | Weizen gering M. | Weizen gering Pf. | Roggen gut M. | Roggen gut Pf. | Roggen mittel M. | Roggen mittel Pf. | Roggen gering M. | Roggen gering Pf. | Gerste gut M. | Gerste gut Pf. | Gerste mittel M. | Gerste mittel Pf. | Gerste gering M. | Gerste gering Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Aachen . . . | 17 | 25 | 16 | 75 | 16 | 25 | 16 | 50 | 15 | 50 | 14 | 50 | 17 | 50 | 16 | 50 | 15 | 50 |
| Düren . . . | 15 | 25 | 14 | 25 | — | — | 13 | 43 | 12 | 43 | — | — | 14 | 50 | 13 | 50 | — | — |
| Erkelenz . . | 16 | 30 | 15 | 90 | 15 | 14 | 14 | 04 | 13 | 04 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eschweiler. . | 17 | 75 | — | — | — | — | 16 | 50 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eupen . . . | 17 | 50 | — | — | — | — | 17 | — | — | — | — | — | 14 | — | — | — | — | — |
| Jülich . . . | 16 | 25 | 14 | — | — | — | 14 | 43 | 13 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Montjoie . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| St. Vith . . | 17 | — | — | — | — | — | 16 | 50 | — | — | — | — | 13 | — | — | — | — | — |
| Durchschnitt | 16 | 76 | — | — | — | — | 15 | 49 | — | — | — | — | 14 | 75 | — | — | — | — |

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

| Stroh a. Richt- M. | Stroh a. Richt- Pf. | Stroh b. Krumm- M. | Stroh b. Krumm- Pf. | Heu M. | Heu Pf. | Fleisch: Rind- von der Keule M. | Rind- von der Keule Pf. | Rind- vom Bauch M. | Rind- vom Bauch Pf. | Schweine- M. | Schweine- Pf. | Kalb- M. | Kalb- Pf. | Hammel- M. | Hammel- Pf. | Speck (geräuchert) M. | Speck (geräuchert) Pf. | Eßbutter M. | Eßbutter Pf. | Eier M. | Eier Pf. | Steinkohlen M. | Steinkohlen Pf. | Brennholz (roh zugerichtet.) M. | Brennholz (roh zugerichtet.) Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kosten je 100 Kilogr. | | | | | | Es kostet je ein Kilogramm. | | | | | | | | | | | | | | Es kosten 60 Stück | | Es kosten 100 Kg. | | Es kostet je 1 Kbmtr. | |
| 6 | 78 | 4 | 50 | 11 | — | 1 | 70 | 1 | 20 | 1 | 70 | 1 | 70 | 1 | 60 | 1 | 80 | 2 | 60 | 6 | — | 1 | 90 | 8 | — |
| 7 | 12 | | | 11 | 55 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5 | 60 | 4 | 25 | 11 | 25 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | 50 | 1 | 10 | 1 | 30 | 1 | 60 | 2 | 17 | 6 | 68 | 1 | 60 | 7 | — |
| 6 | 09 | | | 12 | 08 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | 40 | — | — | 10 | 40 | 1 | 40 | 1 | 40 | 1 | 60 | 1 | 20 | — | — | 1 | 60 | 2 | 40 | 6 | 60 | 1 | 80 | 8 | — |
| 4 | 62 | | | 10 | 92 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 50 | 1 | 30 | 1 | 60 | 1 | 40 | 1 | 50 | 1 | 60 | 2 | 40 | 6 | — | 1 | 80 | 6 | — |
| 6 | 50 | 5 | — | 12 | — | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | 80 | 1 | 40 | 1 | 80 | 1 | 80 | 2 | 60 | 6 | 60 | 2 | 80 | 7 | 50 |
| 6 | 86 | | | 12 | 60 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5 | 45 | 2 | 40 | 10 | 40 | 1 | 80 | 1 | 40 | 1 | 50 | 1 | 20 | 1 | 50 | 1 | 60 | 2 | 40 | 7 | 20 | 1 | 50 | 11 | 20 |
| 5 | 65 | | | 10 | 90 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 60 | 1 | 40 | 1 | 70 | 1 | 30 | 1 | 80 | 1 | 60 | 2 | 50 | 5 | 50 | 2 | 10 | — | — |
| 5 | — | 4 | — | 9 | — | 1 | 30 | — | 90 | 1 | 30 | 1 | 10 | 1 | 60 | 1 | 50 | 2 | 20 | 4 | 50 | 2 | — | 7 | — |
| 5 | 62 | 4 | 03 | 10 | 68 | 1 | 51 | 1 | 25 | 1 | 59 | 1 | 30 | 1 | 59 | 1 | 64 | 2 | 41 | 6 | 14 | 1 | 94 | 7 | 81 |

3. alle Zu- und Abgänge bei dem seither bewirthschafteten Areale durch An- und Verkauf, An- und Verpachtung, Schenkung, Erbschaft u. s. w.

Düsseldorf, den 3. Februar 1893.

Für den Provinzialausschuß als Vorstand der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft:

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
gez. Klein.

**machungen der Regierung.**

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Januar 1893.

Preise:

| Getreide: Hafer gut M. | Pf. | Hafer mittel M. | Pf. | Hafer gering M. | Pf. | Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | B. Uebrige Markt-Artikel. Buchweizen M. | Pf. | Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M. | Pf. | Bohnen (weiße) M. | Pf. | Linsen M. | Pf. | Eß-Kartoffeln M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm | | | | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | |
| 15 | 73 | 15 | — | 14 | 25 | — | — | — | — | 22 | — | 29 | — | 35 | — | 54 | — | 5 | 67 |
| 16<br>13 | 62<br>59 | 12 | 59 | — | — | — | — | — | — | 15 | 20 | 29 | — | 28 | 50 | 53 | 50 | 3 | 87 |
| 14<br>13 | 49<br>94 | — | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | 30 | 50 | 32 | — | 48 | — | 4 | 50 |
| 14<br>15 | 74<br>25 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 31 | 50 | 31 | — | 52 | — | 4 | 50 |
| 13 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | 32 | — | 58 | — | 6 | — |
| 13<br>14 | 65<br>38 | 13 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 32 | — | 28 | — | 60 | — | 7 | — |
| 15<br>— | 13<br>— | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 34 | — | 33 | — | — | — | 6 | — |
| 13 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 16 | — | 28 | — | 28 | — | — | — | 4 | — |
| 14 | 13 | — | — | — | — | — | — | — | — | 18 | 30 | 30 | 50 | 30 | 94 | 54 | 25 | 5 | 19 |

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

| Mehl I. Weizen M. | Pf. | Mehl I. Roggen M. | Pf. | Gerste Graupen M. | Pf. | Gerste Grütze M. | Pf. | Buchweizengrütze M. | Pf. | Hirse M. | Pf. | Reis (Java) M. | Pf. | Kaffee Java (mittel) M. | Pf. | Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen) M. | Pf. | Speisesalz M. | Pf. | Schweineschmalz M. | Pf. | Schwarzbrod M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 30 | — | 28 | — | 50 | — | 60 | — | 45 | — | 70 | — | 60 | 3 | 10 | 3 | 80 | — | 19 | 1 | 60 | — | 17 |
| — | 28 | — | 26 | — | 50 | — | 56 | — | 48 | — | 60 | — | 50 | 3 | — | 3 | 80 | — | 20 | 1 | 60 | — | 16 |
| — | 32 | — | 30 | — | 48 | — | 50 | — | 48 | — | 70 | — | 48 | 2 | 70 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 60 | — | 18 |
| — | 30 | — | 28 | — | 48 | — | 50 | — | — | — | 62 | — | 60 | 3 | — | 3 | 70 | — | 20 | 1 | 60 | — | 17 |
| — | 34 | — | 32 | — | 50 | — | 54 | — | 50 | — | 60 | — | 60 | 2 | 50 | 3 | 40 | — | 20 | 1 | 80 | — | 18 |
| — | 30 | — | 32 | — | 36 | — | 36 | — | — | — | 50 | — | 50 | 2 | 50 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 60 | — | 15 |
| — | 36 | — | 32 | — | 55 | — | 56 | — | 42 | — | — | — | 60 | 3 | — | 3 | 80 | — | 22 | 1 | 80 | — | 18 |
| — | 26 | — | 22 | — | 50 | — | — | — | 30 | — | — | — | 50 | 2 | 80 | 3 | 40 | — | 20 | 1 | 40 | — | 17 |
| — | 31 | — | 29 | — | 48 | — | 52 | — | 44 | — | 62 | — | 55 | 2 | 83 | 3 | 54 | — | 20 | 1 | 63 | — | 17 |

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Januar 1893 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht

Aachen, den 6. Februar 1893. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Pequilhen.

**Nr. 104** Bei der Prüfungs-Kommission für Seedampfschiffs-Maschinisten in Hamburg werden im Laufe dieses Jahres vier Prüfungen abgehalten, von denen die erste am 20. Februar, die zweite am 1. Mai, die dritte am 31. Juli und die vierte am 30. Oktober beginnt.

Aachen, den 7. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

**Nr. 105 Personal-Chronik.**

Oberlandesgerichtsrath Johaentgen ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Zu Oberlandesgerichtsräthen sind ernannt: Landgerichtsrath Henderichs aus Bonn und Landgerichtsrath Dr. Rückel aus Köln.

Vom 1. Februar cr. ab ist der Amtsrichter Gansen in Lebach an das Amtsgericht in Düren versetzt worden.

Die verfügte Versetzung des Gerichtsvollziehers Dechange in Warweiler an das Amtsgericht in Malmedy ist zurückgezogen worden.

Dem Verwalter der Steuerkasse Aachen II, Rentmeister Kuhn hierselbst, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste vom 1. April 1893 ab ertheilt worden. Von demselben Zeitpunkte ab ist: a) dem Rentmeister Romunde zu Erkelenz die Verwaltung der Steuerkasse Aachen II und b) dem Rentmeister Wagner zu Hermeskeil die Verwaltung der Steuerkasse Erkelenz II übertragen worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 106 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Bürvenich** ist begonnen.

Düren, den 30. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht Vc.

**Nr. 107 Bekanntmachung.**

1. Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Mariaweiler-Hoven** ist erfolgt nunmehr auch für die Flur 1, Parzelle 23, 31; Flur 6, Parzelle 209/3, 210/3, 213/66, 211/3, 212/66.

2. Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Merken** ist erfolgt nunmehr auch für Flur 10, Parzelle 187/163, 194/165, 220/165.

3. Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Birkesdorf** ist erfolgt nunmehr auch für Flur 1, Parzelle 244, Flur 5, Parzelle 360/220, Flur 6, Parzelle 126.

Düren, den 31. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht Vb.

**Nr. 108 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Steinstraß** nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

Flur 1, Nr. 98; Flur 5, Nr. 765/33.

Für diese Grundstücke tritt das Grundbuchrecht mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 4. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 109 Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. Juli 1892 (Amtsblatt von 1892, Stück 29) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs weiter erfolgt ist für die nicht anlegungspflichtigen Grundstücke der Gemeinde **Montjoie** als:

Flur 1, Nr. 349/0.193—2, 350/0.14—19, 263/1; Flur 2, Nr. 258/0.102—133; Flur 4, Nr. 155/0.1—14, 11/2, 170/11; Flur 6, Nr. 355/0.5—39, 356/0.62—58, 445/0.94—100; Flur 7, Nr. 906/458, 728, 1111/0.767, 829/767, 1135/0.89—105, 1136/0.458—643; Flur 8, Nr. 1081/0.461—515.

Montjoie, den 28. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 110 Bekanntmachung.**

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs auf Antrag für die nachgenannten, nicht anlegungspflichtigen Grundstücke der Gemeinde **Schleiden**:

Flur 19, Nr. 402/0,151;
Flur 20, Nr. 508/0.213, 509/0.185, 510/0.1, 511/0,178;
Flur 21, Nr. 515/0.81;

erfolgt ist.

Gemünd, am 1. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

**Nr. 111 Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch amtlich bekannt gemacht, daß

für die neu verliehenen, im Kreise Geilenkirchen und in den Gemeinden Frelenberg, Uebach, Beggendorf und Baesweiler belegenen Bergwerke Vorschelen III und Vorschelen IV Grundbuchblätter angelegt sind und daß die Actien-Gesellschaft „Eschweiler Bergwerks-Verein" zu Eschweiler-Pumpe als Eigenthümerin dieser beiden Bergwerke eingetragen ist.

Geilenkirchen, den 30. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 112 Bekanntmachung.**

In Ergänzung des Beschlusses vom 2. Dezember 1892 wird hiermit bestimmt, daß im Geschäftsjahr 1893 die bezüglich größerer Genossenschaften vorgeschriebenen Bekanntmachungen veröffentlicht werden sollen.

a. in dem zu Berlin erscheinenden deutschen Reichsanzeiger;
b. in der zu Köln erscheinenden Kölnischen Zeitung;
c. in der zu Köln erscheinenden Kölnischen Volkszeitung;
d. in dem zu Schleiden erscheinende Schleidener Kreisblatte.

Gemünd, den 31. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

**Das alphabetische Sachregister zum Amtsblatt für 1892 ist erschienen und durch alle Kaiserl. Postanstalten sowie auch durch die Amtsblatts-Redaktion zu dem Preise von 50 Pfennig für jedes Stück zu beziehen.**

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.

---



Druck von J. Sterken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. Februar 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 113 Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V zu den $3\frac{1}{2}$%igen Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn und der Zinsscheine Reihe V zu den $4\frac{1}{2}$%igen Partial-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1861.

Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 10 zu den $3\frac{1}{2}$%igen Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1897, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe, sowie die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 16 zu den $4\frac{1}{2}$%igen Partial-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1861 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 5. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 8. November 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

**Nr. 114 Statut der Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz.**

Zweck der Kasse.

§. 1. Von der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät wird unter Beitritt der Gemeinden der Provinz, innerhalb deren organisirte Feuerwehren bestehen, eine Feuerwehr-Unfallkasse für die Rheinprovinz zu dem Zwecke errichtet, den beim Feuerlöschdienste oder bei den dafür angeordneten Uebungen (§. 8) beschädigten oder verunglückten Feuerwehrmännern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts Entschädigung zu gewähren. Die Kasse führt den Namen Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz und hat ihren Sitz in Düsseldorf.

Mittel der Kasse.

§. 2. Als Stammkapital wird der Kasse von der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät aus den Ueberschüssen des Jahres 1890 der Betrag von 30000 Mark überwiesen.

Die Zinsen dieses gemäß §. 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar zu belegenden Stammkapitals und die nach §. 6 dieses Statuts zu leistenden Beiträge bilden die ordentlichen Jahreseinnahmen der Kasse. Reichen dieselben zur Bestreitung der Ausgaben nicht aus, so ist der fehlende Betrag dem Stammkapital zu entnehmen; ergeben sich Ueberschüsse der Einnahmen, so sind solche dem Stammkapital zuzuschreiben.

§. 3. Ist das Stammkapital bis zur Summe von 50 000 Mark angewachsen, so kann eine Ermäßigung der Jahresbeiträge oder eine Erhöhung der Entschädigungssätze eintreten. Erweisen sich dagegen die Jahresbeiträge als unzureichend und ist das Stammkapital durch die aus demselben gezahlten Zuschüsse bis auf 20 000 Mark verringert, so kann eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Entschädigungssätze beschlossen werden.

Die Beschlußfassung steht in beiden Fällen dem Beirath (§. 11) mit Genehmigung des Kuratoriums der Provinzial-Feuer-Sozietät zu.

Mitglieder der Kasse.

§. 4. Jede Gemeinde, welche den in ihrem Bezirke bestehenden Feuerwehren die nach diesem Statut zu gewährenden Entschädigungen sichern und sich dagegen zur Zahlung der statutgemäßen Beiträge verpflichten will, ist berechtigt, der Kasse beizutreten.

Als Feuerwehren gelten nur solche freiwillige, Pflicht- oder Berufswehren, welche ein geschlossenes, durch Statut organisirtes und durch Uniform oder bestimmte Abzeichen erkennbares Corps bilden, das sich zur Hülfeleistung bei Bränden verpflichtet hat, mit den nöthigen Geräthen dazu ausgerüftet ist und zu seiner Ausbildung regelmäßige Uebungen hält.

§. 5. Ob und unter welchen Bedingungen Wehren selbstständig ohne Vermittelung der Gemeinden der Kasse beitreten können, entscheidet der Beirath.

Beiträge zur Kasse.

§. 6. Die der Kasse beitretenden Gemeinden bezw. Wehren (§. 5) haben an Beiträgen für jedes aktive Mitglied der Feuerwehren 60 Pfennige jährlich im Voraus zu zahlen.

Die Provinzial-Feuer-Sozietät zahlt als Jahresbeitrag die Hälfte der von den Gemeinden bezw. Wehren eingezahlten Beiträge.

§. 7. Die Jahresbeiträge der Gemeinden bezw. Wehren sind im Monat Januar im Voraus für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen. Der Zahlung ist ein namentliches Verzeichniß der aktiven Mitglieder der Wehr nach dem Bestande am 1. Januar beizufügen. Der Beitritt kann nur mit sämmtlichen aktiven Mitgliedern der Wehr, nicht auch mit einzelnen Abtheilungen derselben erfolgen.

Wird die Zahlung der Jahresbeiträge ungeachtet desfallsiger Mahnung über 4 Wochen hinaus verzögert, so hört jede Verbindlichkeit der Kasse der betreffenden Gemeinde oder Wehr gegenüber auf.

Gemeinden bezw. Wehren, welche im Laufe des Geschäftsjahres der Kasse beitreten, haben die Beiträge vom Anfange des Monats an, in welchem der Beitritt erfolgt, ratirlich zu zahlen.

Eine Vermehrung oder Verminderung der Mitgliederzahl einer Wehr im Laufe des Jahres ändert die für das letztere zu entrichtende Beitragssumme nicht. Die im Laufe des Jahres der Wehr beitretenden Mitglieder gelten als versichert.

Entschädigung, welche die Kasse gewährt.

§. 8. Die Kasse gewährt an Entschädigung für Verletzungen oder Erkrankungen, welche sich Mitglieder der der Kasse beigetretenen Feuerwehren im Feuerlöschdienste oder bei den dafür angeordneten Uebungen zuziehen:

a) wenn dadurch eine zeitweise Erwerbsunfähigkeit eintritt, für einen Verheiratheten täglich mindestens 1 Mark 50 Pfg. und höchstens 3 Mark, für einen Unverheiratheten täglich mindestens 1 Mark und höchstens 2 Mark.

Dauert die Erwerbsunfähigkeit länger als 16 Wochen, so wird für die fernere Zeit der Erwerbsunfähigkeit eine Rente nach den nachstehend sub b angegebenen Sätzen gewährt.

b) Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente, welche, wenn die Erwerbsunfähigkeit eine vollständige ist, mindestens 30 Mark und höchstens 60 Mark monatlich, wenn die Erwerbsunfähigkeit nur eine theilweise ist mindestens 20 Mark und höchstens 40 Mark monatlich beträgt.

An Stelle der Renten kann eine einmalige Abfindung vereinbart werden.

c) Hat der Unfall den Tod des Feuerwehrmannes zur Folge, so steht der Wittwe des Getödteten so lange sie im Wittwenstande bleibt, eine Rente von mindestens 12 Mark 50 Pfg. und höchstens 25 Mark monatlich und jedem der hinterlassenen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Unterstützung von mindestens 4 Mark 50 Pfg., und höchstens 9 Mark monatlich zu. War der Getödtete unverheirathet und der einzige Ernährer hülfsbedürftiger Ascendenten oder Geschwister unter 15 Jahren, so kann für diese die gleiche Unterstützung, wie für die Wittwe und Kinder zugebilligt werden. An Stelle der fortlaufenden Renten kann durch Vereinbarung eine einmalige Abfindung treten.

d) Die Kur- und Beerdigungskosten bis zur Höhe von je 50 Mark, soweit für dieselben nicht Kranken- oder Sterbekassen aufzukommen haben.

Die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen und Renten wird in jedem einzelnen Falle nach den Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnissen des

Verunglückten bezw. seiner Hinterbliebenen, sowie unter Berücksichtigung der aus anderen Kassen oder Fonds denselben zufließenden Entschädigungen oder Unterstützungen bemessen.

Treten in den Verhältnissen, nach denen die Entschädigung bemessen worden ist, Veränderungen ein, so können die bewilligten Beträge den anderweiten Verhältnissen entsprechend erhöht oder herabgesetzt werden.

In besonderen Fällen können ausnahmsweise auch höhere Sätze, als vorstehend festgesetzt, gewährt werden.

§. 9. Der Entschädigungsanspruch fällt fort:

a) wenn der Unfall von dem Beschädigten absichtlich herbeigeführt worden ist,
b) wenn der Unfall eine Folge von Ungehorsam, Trunkenheit oder grober Fahrlässigkeit des Beschädigten war,
c) wenn der letztere seine Genesung durch Fahrlässigkeit oder Nichtbeachtung ärztlicher Vorschriften behindert oder verzögert, oder wenn er durch unwahre Angaben über die Veranlassung und Art seiner Verletzung die Kasse zu hintergehen versucht.

Verwaltung der Kasse.

§. 10. Die laufende Verwaltung der Kasse wird unter Mitwirkung eines Beirathes (§. 11) durch den Direktor der Provinzial-Feuer-Sozietät geführt und die Unfallkasse durch denselben nach außen vertreten.

§. 11. Der Beirath besteht unter dem Vorsitze des Direktors der Sozietät aus 4 Mitgliedern, von denen 2 aus Vertretern der der Kasse angehörenden Gemeinden und 2 aus Mitgliedern der betheiligten Feuerwehren von dem Kuratorium der Provinzial-Feuer-Sozietät jedesmal auf 3 Jahre ernannt werden. In gleicher Weise sind 4 Stellvertreter zu ernennen. Von den aus den betheiligten Feuerwehren zu entnehmenden Mitgliedern bezw. Stellvertretern muß ein Mitglied bezw. Stellvertreter dem Feuerwehrverband der Rheinprovinz, so lange ein solcher aus mindestens 50 Wehren in der Provinz besteht, angehören.

§. 12. Der Beirath wird mittelst schriftlicher, die Tagesordnung enthaltender Einladung von dem Vorsitzenden berufen und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Beirath ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 2 Mitglieder anwesend sind. In eiligen Sachen kann die Beschlußfassung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

§. 13. Ueber die Bewilligungen von zeitweisen Entschädigungen, sowie über Vergütung von Kur- und Beerdigungskosten entscheidet der Sozietätsdirektor. Gegen die Entscheidung des letzteren steht die Beschwerde an das Kuratorium der Sozietät offen und gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Provinzialausschuß. Ueber alle anderen Bewilligungen entscheidet der Beirath; die Beschwerden gegen seine Entscheidung gehen an das Kuratorium der Sozietät und die Berufung gegen die Entscheidung des letzteren an den Provinzialausschuß.

Der Rechtsweg ist überall ausgeschlossen.

§. 14. Von jedem Unfalle, für welchen eine Entschädigung beansprucht wird, ist von dem Bürgermeister oder von dem Vorstande der Feuerwehr durch Vermittelung des Bürgermeisters binnen längstens 8 Tagen nach dem Unfalle dem Direktor der Sozietät Anzeige zu erstatten, und ist derselben ein Bericht über Art und Anlaß des Unfalles, geeignetenfalls unter Beifügung eines ärztlichen Attestes beizufügen. Außerdem ist durch Bescheinigung des Bürgermeisters oder in sonstiger Weise der Nachweis über die Höhe der Einbuße, welche der Verletzte durch den Unfall in seinem täglichen Verdienste erleidet und über sonst durch denselben ihm erwachsenden Nachtheile zu erbringen; bei Lohnarbeitern ist außerdem der Durchschnittsbetrag des im letzten Vierteljahr gezahlten Lohnes durch den Arbeitgeber zu bescheinigen. Auch ist der Sozietätsdirektor befugt, alle zur Beurtheilung der Entschädigungspflicht nothwendigen Ermittelungen, insbesondere auch die ärztliche Untersuchung des Beschädigten auf Kosten der Kasse vornehmen zu lassen.

§. 15. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt, sobald dieselbe festgestellt ist, in der Regel direkt an den Beschädigten bezw. an die Angehörigen des Getödteten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des betreffenden Bürgermeisters. Renten werden monatlich im Voraus, Kur- und Beerdigungskosten nach Vorlage der bezüglichen, von der Ortsbehörde für ihre Richtigkeit bescheinigten Rechnungen gezahlt.

§. 16. Die gewählten Mitglieder des Beirathes erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen außerhalb ihres Wohnortes Ersatz der Reisekosten und 9 Mark Tagegelder aus der Unfallkasse.

Der letzteren fallen auch die durch die Verwaltung der Kasse entstehenden Portokosten zur Last; alle übrigen mit der Verwaltung verbundenen Kosten trägt die Provinzial-Feuer-Sozietät.

§. 17. Als Rechnungsjahr der Kasse gilt das Kalenderjahr.

Die Kassengeschäfte werden nach Anweisung des Sozietätsdirektors von der Kasse der Sozietät besorgt; letztere hat über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben gesondert Buch und Rechnung zu führen und die Jahresrechnung zu legen, welche nach Prüfung durch den Beirath dem Kuratorium der Sozietät zur Dechargirung vorzulegen ist.

Die Resultate der Jahresrechnung sind den der Kasse angehörenden Gemeinden und Wehren mitzutheilen.

Austritt aus der Kasse.

§. 18. Jeder zur Kasse gehörenden Gemeinde oder Wehr steht mit dem Ablaufe des Geschäftsjahres

nach voraufgegangener dreimonatlicher Kündigung der Austritt aus der Kasse frei. In gleicher Weise kann durch Beschluß des Beiraths jeder Gemeinde oder Wehr die Mitgliedschaft zur Kasse unter Angabe der Gründe gekündigt werden.

Ueber Beschwerden gegen diesen Beschluß entscheidet das Kuratorium der Sozietät endgültig

Ausscheidende Gemeinden oder Wehren haben auf das vorhandene Vermögen der Kasse keinen Anspruch.

Aenderungen des Statuts

§. 19. Aenderungen des Statuts können nach Anhörung des Beiraths und des Kuratoriums der Provinzial-Feuer-Sozietät durch Beschluß des Provinziallandtages erfolgen und bedürfen der staatlichen Genehmigung. Dieselben treten mit dem nächsten Geschäftsjahre in Kraft, nachdem sie vorher durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Auflösung der Kasse.

§. 20. Die Auflösung der Kasse kann durch den Provinziallandtag beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der staatlichen Genehmigung.

Die vorhandenen Mittel der Kasse sind ~~alsdann~~ zunächst zur Deckung der Verbindlichkeiten der letzteren, insbesondere zur Leistung der statutgemäß festgestellten Entschädigungen und Renten zu verwenden.

Von dem etwa noch verbleibenden Ueberschuß ist zunächst das von der Provinzial-Feuer-Sozietät der Kasse überwiesene Stammkapital (§. 2) zu erstatten, der alsdann noch übrig bleibende Rest aber nach Maßgabe der geleisteten Beiträge unter die Gemeinden und Wehren und die Provinzial-Feuer-Sozietät zu vertheilen.

Vorübergehende Bestimmung

§. 21. Die Kasse tritt in Wirksamkeit, sobald die Betheiligung von mindestens 3000 Feuerwehrleuten erklärt und gesichert ist

Der Zeitpunkt des Beginnes ihrer Thätigkeit, ebenso wie dieses Statut, werden durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf Grund Beschlusses des 37ten Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 9. Dezember 1892.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1892.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz,
gez. Klein,
Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Das vorstehende Statut der Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz vom 9./27. Dezember v. J. wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 17. Januar 1893.

(L. S.) Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Braunbehrens.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 115** Des Königs Majestät haben dem Kunstverein für das Großherzogthum Hessen mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von der Großherzoglichen Regierung, Behufs der Gewinnung von Mitteln für die Vergrößerung und Verbesserung der Ausstellungshalle, genehmigten öffentlichen Verloosung von goldenen und silbernen Gegenständen, sowie von Kunst- und kunstgewerblichen Erzeugnissen auch im diesseitigen Staatsgebiete, jedoch nur in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau, Loose zu vertreiben.

Aachen, den 10. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

**Nr. 116** Nach einer Anordnung der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sollen die für den hiesigen Regierungs-Bezirk etwa erforderlich werdenden bakteriologischen Untersuchungen auf Cholera künftighin nur noch durch die hygienischen Universitäts-Institute zu Marburg und Berlin, sowie das Garnisonlazareth zu Coblenz erfolgen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 29. August, 12. und 23. September und 21. November v. Js. (Amtsblatt 1892 S. 356, 374, 383 und 1893 S. 19) wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 8. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 117** Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den vom 6. bis 9. Mai d. Js. in Stettin stattfindenden Pferdemarkt unterm 15. v. Mts. die Erlaubniß ertheilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren pp. zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 300000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 7. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 118** Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 5. v. Mts. genehmigt, daß zu Gunsten des israelitischen Waisenhauses für die Provinzen Westfalen und Rheinland zu Paderborn bei den israelitischen Bewohnern der Rheinprovinz im Jahre

1893 durch Vermittelung der Vorstände der Synagogengemeinde oder durch Deputirte, welche mit einer von dem Kuratorium des Waisenhauses ausgestellten Legitimation versehen sein müssen, eine Hauskollekte abgehalten werde.

Aachen, den 8. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 119** Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 23. Dezember v. Js. genehmigt, daß zum Besten des evangelischen Magdalenen-Asyls „Bethesda" zu Boppard bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im Jahre 1893 eine Hauskollekte durch Deputirte abgehalten werde.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirk ist Gustav Dahl aus Barmen beauftragt.

Aachen, den 8. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident
v. Hartmann.

**Nr. 120** Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 9. v. Mts. widerruflich genehmigt, daß zu Gunsten der evangelischen Pastoral-Hülfs-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen in jedem der Jahre 1893, 1894 und 1895 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der genannten Gesellschaft abgehalten werde.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirke ist der Diakon Ginkel aus Elberfeld beauftragt.

Aachen, den 8. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 121** Der bisher mit der kommissarischen Verwaltung der Landbürgermeisterei Kirchhoven im Kreise Heinsberg beauftragte Lieutenant a. D. von Hagen ist definitiv zum Bürgermeister der genannten Landbürgermeisterei ernannt worden.

Aachen, den 8. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 122** Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 8. Februar 1892 (Amtsblatt S. 67) bringe ich nachstehende in den Organen der Berufsgenossenschaften eingetretene Veränderungen zur Kenntniß:

A. Norddeutsche
Holz-Berufsgenossenschaft.
Sektion IX. Köln, Bayenthal.

An Stelle des Herrn Heinrich Reimann zu Aachen, ist Herr Peter Hesse, Schreinermeister in Aachen, zum stellvertretenden Vertrauensmann gewählt worden.

B. Rheinisch-Westfälische
Textil-Berufsgenossenschaft.
Sektion VI. Aachen.

An Stelle des aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Vertrauensmannes Herrn Alfred Leydel zu Haaren, ist Herr August Bogeno zu Haaren, zum Vertrauensmann für den Bezirk 10c und Stellvertreter für die Bezirke 10a und b, ferner an Stelle des ebenfalls aus der Genossenschaft ausgetretenen Vertrauensmannes des Bezirks Nr. 8 Herrn J. O. Erckens zu Burtscheid, Herr Johann Alfred Erckens zu Burtscheid, gewählt worden.

C. Berufsgenossenschaft der Feinmechanik.
Sektion VII. Aachen.

Als stellvertretender Vertrauensmann an Stelle des auf seinen Wunsch von dem Amte entbundenen Herrn Georg Printz zu Aachen, ist Herr C. H. J. Giesen (in Firma Gebr. Kern) zu Aachen, gewählt worden.

Aachen, den 9. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 123 Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Rath Fuhrmann ist von Aachen an die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin versetzt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 124** Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 8. November 1892 ist der Lehrer Nikolaus Schmillen aus Waxweiler für abwesend erklärt worden.

Köln, den 9. Februar 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 125 Bekanntmachung**

betreffend Anlegung des Grundbuches der Gemeinden **Rimburg** und **Laurensberg.**

Die Anlegung des Grundbuches ist ferner erfolgt:

a. für das Grundstück Flur 2 Parzelle 668/320 der Gemeinde **Rimburg**

b. für die Grundstücke Flur 1 Parzelle 765, 789, 1044; Flur 2 Parzelle 45, 46, 47, 1540/349, 350, 1778/351 und Flur 3 Parzelle 1 der Gemeinde **Laurensberg.**

Aachen, den 10. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht. VIII.

**Nr. 126 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Strauch** hat begonnen.

Montjoie, den 7. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 127 Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges. S. Seite 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Siftig** begonnen ist.

Gemünd, den 8. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 23. Februar 1893.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 128** Das 2. Stück enthält unter Nr. 9585: Verordnung, betreffend die Einführung der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, vom 8. Juni 1891, in den Stadtgemeinden Dillenburg, Eltville, Hachenburg, Hadamar, Herborn, Idstein, Langenschwalbach, Montabaur, Niederlahnstein und Weilburg. Vom 6. Februar 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 129 Bekanntmachung**

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen vom Jahre 1877 und 1881.

Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1877 und Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1881 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1903 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, vom **1. März d. Js.** ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 9. Februar 1893.

Reichsschuldenverwaltung.
von Hoffmann.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 130** Ich bringe hierdurch die alljährlich abzuhaltende Osterkollekte für dürftige Studirende in Bonn in Erinnerung. Die Herren Pfarrer wollen dieselbe gefälligst am ersten Osterfeiertage in den Kirchen abhalten; von den israelitischen Gemeinden ist für diesen Zweck eine Hauskollekte bei ihren Mitgliedern zu veranstalten. Die einkommenden Gaben sind von den katholischen Herren Pfarrern gemäß der Bekanntmachung vom 20. März 1877 (Amtsbl. S. 70) durch Vermittelung der Herren

Landdechanten an die betreffenden Königlichen Steuerkassen abzuführen.

Den Anzeigen der Herren Landräthe und des Herrn Polizei-Präsidenten hier über den Ertrag der Kollekte sehe ich bis zum 10. Mai d. J. entgegen.

Aachen, den 8. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 131** Die von dem Königlichen Rentmeister Eicheler in Eschweiler s. Zt. mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Albert Corsten in Bergrath ertheilte Vollmacht, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen, ist in Folge Austritts des p. Corsten aus dem Dienstverhältniß erloschen, was hiermit zur Kenntniß des steuerzahlenden Publikums gebracht wird.

Aachen, den 15. Februar 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

**Nr. 132** Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat im Hinblick auf ein etwaiges Wiederauftreten der Cholera die Errichtung einer bakteriologischen Anstalt in Bonn angeordnet und zum Leiter derselben den Assistenten am Berliner Institut für Infektionskrankheiten Dr. Frosch ernannt,

In Folge dessen wird die Position 2 meiner Bekanntmachung vom 29. August v. Js., betreffend die Untersuchung auf Cholerabacillen, in der Weise abgeändert, daß das Verschicken der Untersuchungsgegenstände auch an die gedachte Anstalt gestattet ist.

Aachen, den 20. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 133 Personal-Chronik.**

Der seitherige kommissarische Bürgermeister Peter Josef Brenig ist vom 10. d. Mts. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Wegberg im Kreise Erkelenz ernannt worden.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer:

1. Johann Kamper, bei der evangelischen Volksschule zu Schwanenberg, Kreis Erkelenz;

2. Karl Lammenett, bei der evangelischen Volksschule zu Roggendorf, Kreis Schleiden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 134** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. v. Mts. (Amtsblatt Seite 22) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militärdienst am Freitag den 17. März d. Js., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Königlichen Regierungsgebäude beginnen wird.

Aachen, den 15. Februar 1893.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Sträter,
Regierungsrath.

**Nr. 135 Bekanntmachung.**

Bei der heute stattgehabten statutgemäßen Ausloosung von 10 Schleidener Kreis-Obligationen zu je 300 Mark sind folgende Nummern gezogen worden:
199, 268, 334, 216, 41, 23, 384, 194, 160 und 116.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Inhaber der ausgeloosten Obligationen ergebenst, solche nebst den zugehörigen Zinscoupons zur Empfangnahme des Betrages der Kreiskommunalkasse zu Call einzusenden.

Schleiden, den 18 Februar 1893.

Der Königliche Landrath.
Geheimer Regierungsrath.
Freiherr von Harff.

**Nr. 136** Der Fabrikarbeiter Peter Josef Jörres zu Mülheim an der Ruhr hat das unter Artikel 269 der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde Vossenack verzeichnete Grundstück Flur 8 Nr. 186 zu Eigenthum beansprucht. Dasselbe steht im Kataster auf dem Namen „Erben Jakob Valkenstein zu Brandenberg", welche nicht ermittelt werden konnten. Die genannten Artikelinhaber oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert ihre etwaigen Ansprüche in dem

auf den 27. April 1893, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls der p. Jörres im Grundbuche als Eigenthümer eingetragen werden wird.

Montjoie, den 17. Februar 1883.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

**Nr. 137 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 43 Absatz 2 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für die im Amtsgerichtsbezirke **Aachen** belegenen Fluren J, $F^{I}$ und $F^{II}$ der Gemeinde **Aachen** begonnen worden ist.

Die Geschäftsräume der unterzeichneten Stelle befinden sich Augustastraße Nr. 83.

Aachen, den 22. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. X und XI.

**Nr. 138 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.**

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 22. August 1892 (Gesetzsammlung Seite 249) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48

des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für:

1. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Derichsweiler** und **Gürzenich,**
2. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Erkelenz** gehörige Gemeinde **Holzweiler,**
3. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg** gehörige Gemeinde **Schafhausen.**
4. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Montjoie** gehörige Gemeinde **Vossenack**

auf den

**1. Oktober 1892**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**1. April 1893.**

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 14. Oktober 1892 (Gesetzsammlung Seite 286) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aachen** gehörige Gemeinde **Merkstein,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Blankenheim** gehörige Gemeinde **Ahrdorf,**
3. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Frauwüllesheim, Eggersheim** und **Irresheim,**
4. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd** gehörige Gemeinde **Unter-Golbach** auf den

**15. November 1892**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Mai 1893.**

III. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 15. November 1892 (Gesetzsammlung Seite 289) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist

1. für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aachen** gehörige Gemeinde **Würselen,**
2. für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Malmedy** gehörige Stadtgemeinde **Malmedy,**
3. für die im Amtsgerichtsbezirk Malmedy belegenen Bergwerke **Christoffel, Christoffel II, Christoffel III, Christoffel IV, Engelsdorf, Jacob, Lamonriville, Rudolf, Rudolf II, Rudolf III, Rudolf IV, Rudolf V, Rudolf VI, Rudolf VII, Rhenasteine**

auf den

**15. Dezember 1892**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Juni 1893.**

IV. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 17. Dezember 1892 (Gesetzsammlung Seite 295) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Erkelenz** gehörigen Gemeinden **Hetzerath** und **Keyenberg,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Blankenheim** gehörige Gemeinde **Engelgau** auf den

**15. Januar 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Juli 1893.**

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des vorerwähnten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst

eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Düren, den 16. September 1892.
Erkelenz, den 15. September 1892.
Heinsberg, den 17. September 1892.
Montjoie, den 16. September 1892.
Aachen, den 3. November 1892.
Blankenheim, den 2. November 1892.
Düren, den 2. November 1892.
Gemünd, den 3. November 1892.
Aachen, den 30. November 1892.
Malmedy, den 1. Dezember 1892.
Erkelenz, den 12. Januar 1893.
Blankenheim, den 7. Januar 1893.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

**Nr. 139 Bekanntmachung,**
betreffend Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Binsfeld.**

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 26. September 1892, veröffentlicht in der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten — Jahrgang 1892, Seite 282 — ist bestimmt worden, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetzsammlung Seite 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts **Düren** gehörige Gemeinde

**Binsfeld**
**am 1. November 1892**

beginnen soll.

Diese Frist endigt mit dem 1. Mai 1893.

Etwaige Ansprüche sind innerhalb derselben bei dem unterzeichneten Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden.

In Gemäßheit des §. 54 des erwähnten Gesetzes werden die nachstehenden Bestimmungen desselben bekannt gemacht.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder von einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Düren, den 25. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht V.

**Nr. 140** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für folgende in der Gemeinde **Düren** belegenen Parzellen:

Flur 28, Nr. 140/44, 141/44 und 45.

Düren, den 18. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht Vd.

**Nr. 141 Bekanntmachung.**

Das Grundbuch der Gemeinde **Lammersdorf** ist nunmehr auch für die Parzellen Flur 13, Nr. 425/91 und 426/91, fertig gestellt.

Montjoie, den 20. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht III.

**Nr. 142 Bekanntmachung.**

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist für die Gemeinde **Oberhausen** mit Ausnahme nachgenannter Grundstücke:

Flur 16, Nr. 490/12, 16, 449/18, 450/19, 30, 451/32, 452/33, 39, 404/41, 42, 48, 453/52, 53, 454/54, 405/55, 455/57, 58, 406/59, 62, 458/64, 72, 392/94, 393/94, 409/95, 99, 410/100, 106, 107, 456/108, 110, 115, 117, 457/118, 120, 121, 122, 412/124, 127, 413/128, 473/135, 147, 148, 154, 156, 384/163, 385/163, 164, 176, 177, 193/2, 200, 207, 417/216, 222, 391/237, 315/1, 315/2;
Flur 17, Nr. 40, 88, 284;
Flur 18, Nr. 1, 5, 7, 9, 11/3, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 26, 672/27, 29, 741/35, 37, 38, 41, 52, 55, 79, 82, 94/1, 94/2, 98, 113, 139, 684/184, 830/192, 831/193, 209, 690/268, 395, 396, 708/401, 709/404, 406, 413, 414, 422/2, 710/429, 711/436, 443, 444, 445, 446, 447, 712/448, 713/450, 714/452, 800/455, 801/457, 458/1, 803/466, 717/467, 718/470, 719/473, 475/1, 476/1, 477/1, 477/2, 477/3, 477/4, 477/5, 477/6, 477/7, 827/477, 828/477, 829/477, 477/10, 477/11, 477/12, 477/13, 477/14, 477/15, 477/16, 478/1, 804/481, 805/481, 806/483, 721/484, 812/503, 813/503, 814/504, 815/504, 816/505, 817/506, 512, 726/513, 727/515, 517, 518, 728/519, 521, 522, 729/523, 528, 529, 730/530, 532, 537.

Von den nach §. 2 der Grundbuchordnung nicht anlegungspflichtigen Grundstücken ist die Anlegung des Grundbuchs auf Antrag erfolgt für:
Flur 17, Nr. 1170/0,163, 1041/361, 1164/0,372, 882/375, 1144/378, 1044/380, 1045/380, 1055/380, 1063/427, 1066/494, 1075/494, 1076/494, 1118/550, 1093/590, 1106/559, 1125/565, 1121/614;
Flur 18, Nr. 788/220, 838/0,245, 799/264, 389, 807/466, 820/507, 837/0,507.

Ferner ist die Anlegung des Grundbuchs für die im Bezirke des Amtsgerichts **Gemünd** belegenen Bergwerke **Catharina, Cordula, Ingersberg** erfolgt.

Gemünd, den 16. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

**Nr. 143 Vorlesungen**
**an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.**
**Sommersemester 1893.**
**Beginn am 6. April.**

Director, Geheimer Regierungs-Rath, Medizinalrath Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinär-Polizei, Diätetik.
Professor Dr. Lustig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsmethoden, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere.
Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obductionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Pflanzliche Parasiten, Fleischbeschau mit Uebungen.
Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik.
Professor Tereg: Physiologie I, Arzneimittellehre und Toxikologie.
Professor Dr. Arnold: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium
Professor Boether: Anatomie der Sinnesorgane, Histologie und Embryologie, Histologische Uebungen, Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie
Professor Heß: Botanik
Lehrer Geiß: Uebungen am Huf.
Sanitätsrath-Rath Dr. med. Esberg: Ophthalmoskopischer Cursus.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

die Direction
der Thierärztlichen Hochschule.

**Nr. 144 Königliche**
**landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf**
in Verbindung mit
**der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.**

Das Sommer-Semester 1893 beginnt am 17. April d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Direktor, Prof. Dr. Dünkelberg. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Seminar: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Ramm. Specieller Pflanzenbau: Professor Dr. Ramm. Milchwirthschaft: Derselbe. Landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. Taxationslehre: Professor Dr. Dreisch. Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. Waldbau: Forstmeister Sprengel. Forstschutz: Derselbe. Obst- und Weinbau: Garten-Inspektor Beißner. Gemüsebau: Derselbe. Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft: Prof. Dr. Kreusler. Chemisches Praktikum: Derselbe. Grundzüge der Chemie: Privatdozent Dr. Immendorff. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzen-Krankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Botanische Ex-

cursionen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Bertkau. Experimentelle Thierphysiologie: Dr. Kochs. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Geognosie: Prof. Dr. Laspeyres. Geognostische Excursionen und mineralogische Uebungen. Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Erdbau: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Brücken-, Wehr- und Schleusenbau: Prof. Huppertz. Baumaterialienkunde und Baukonstruktionslehre: Derselbe. Culturtechnische Uebungen: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Dozent Dr. Reinhertz. Geodätisches Seminar: Derselbe. Algebra und algebraische Analysis: Prof. Dr. Veltmann. Analytische Geometrie: Derselbe. Trigonometrie und darstellende Geometrie: Derselbe. Mathemathische Uebungen: Derselbe. Traciren: Prof. Koll. Praktische Geometrie: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe und Dozent Dr Reinhertz. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Gothein. Verwaltungsrecht: Amtsrichter Dr. Schumacher. Landesculturgesetzgebung: Derselbe. Fischzucht: Geheimer Medizinal-Rath, Professor Dr Freiherr von la Valette St. George. Acute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Pferdekenntniß: Derselbe. Theoretisch-praktischer Kursus für Bienenzucht: Dr. Pollmann. Unterricht über die erste Hülfsleistung bei plötzlichen Unglücksfällen: Dr. Eigenbrodt.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Kursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1893.

Der Direktor
der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Dünkelberg.

**Nr. 145** Das dem Königlich Preußischen Steuer-Fiskus gehörige, ehemalige Zoll-Amts-Gebäude zu Gemehret wird nebst Grund und Boden, groß 2 Ar 84 Quadratmeter,

am Montag den 27. Februar cr.,
Nachmittags 4 Uhr,
im Hotel Bosten zu Eupen,

öffentlich meistbietend unter Zugrundelegung einer Taxe von . . M. 3230,40 versteigert werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen in der Registratur des unterzeichneten Haupt-Zoll-Amtes, sowie beim Neben-Zoll-Amte I zu Eupen zur Einsicht offen.

Aachen, den 18. Februar 1893.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 2. März 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 146 Bekanntmachung.**

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz soll in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernanten-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar sind bis zum 15. Mai d. Js. unter Beachtung der in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1892, Seite 415 ff. veröffentlichten Nachrichten und Bestimmungen über die gedachten Anstalten enthaltenen Aufnahme-Bestimmungen an den Leiter der Anstalten, Seminardirektor Dr. vom Berg in Droyßig einzusenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten verbundene Erziehungs-Anstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder Anfang August erfolgen. Die Meldung für diese Anstalt sind ebenfalls an den Seminardirektor Dr. vom Berg in Droyßig zu richten.

Auf besonderes portofreies Ersuchen werden Abdrücke der Nachrichten und Bestimmungen über die Droyßiger Anstalten von der Seminardirektion übersandt.

Berlin, den 13. Februar 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

**Nr. 147 Bekanntmachung.**

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1893 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 29. Mai d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April d. Js. anzubringen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. April d. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 22. Mai 1890 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

**Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.**

Berlin, den 17. Februar 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

**Nr. 148 Bekanntmachung.**

Fortan sind im Verkehr mit Britisch-Betschuanaland und Maschonaland auch Postkarten und Postkarten mit Antwort zulässig.

Berlin W., 23. Februar 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
In Vertretung: Dambach.

**Nr. 149 Bekanntmachung.**

Die telegraphische Verbindung mit Kamerun ist hergestellt und am 21. Februar in Kamerun eine Kaiserlich Deutsche Telegraphenanstalt eingerichtet worden.

Die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach Kamerun beträgt 10 M. 10 Pf.; die Beförderung findet über England, die Eastern-Kabel und St. Vincent statt.

Berlin W., 23. Februar 1893.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 150 Bekanntmachung.**

Auf Grund Erlasses des Herrn Finanzministers vom 17. d. Mts. III. 2129 wird zur Ausführung des §. 17 Ziffer 1 der vom Bundesrathe in der Sitzung vom 18. November v. Js. — §. 708 der Protokolle — genehmigten Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken Nachstehendes bestimmt:

1. Jeder Inhaber einer Apotheke, der im eigentlichen Apothekenbetriebe undenaturirten Branntwein zu Heil- oder zu wissenschaftlichen Zwecken nach dem 1. April d. Js. steuerfrei verwenden will, hat bis zum 15. März d. Js. einschließlich, bei dem Hauptamte des Bezirks die Genehmigung hierzu gemäß §. 1 der vorerwähnten Vorschriften nachzusuchen und dabei eine Erklärung über die von ihm beanspruchte Jahresbedarfsmenge abzugeben.

Zugleich hat er eine weitere Erklärung darüber abzugeben:

a. ob er mehrere Apotheken besitzt, zutreffendenfalls, ob er die Zuweisung der Jahresmenge für die Hauptapotheke und für jede Zweigapotheke gesondert oder nur für die Hauptapotheke unter der Befugniß, Branntwein in unverarbeitetem Zustande aus der Hauptapotheke an die Zweigapotheken abgeben zu können, wünscht;

b. ob er den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel mit Branntwein betreibt, zutreffendenfalls, ob der Ausschank oder der Kleinhandel in Verbindung mit der Apotheke oder gesondert betrieben wird, und

c. ob er neben dem eigentlichen Apothekenbetriebe zu Heilzwecken geeignete Präparate zum Vertriebe an andere Gewerbetreibende herstellt.

2. Als Unterlagen für die Festsetzung der Jahresbedarfsmenge hat der Apotheker genaue Auszüge aus seinen Büchern (dem Laborationsbuche, dem Receptbuche, den kaufmännischen Büchern u. s. w.) zu liefern, aus denen der Verbrauch an Branntwein zu allen denjenigen Heilmitteln, welche nach den neuen Bestimmungen steuerfrei hergestellt werden dürfen und zutreffendenfalls auch

die Menge der bisher aus Heilmittelfabriken bezogenen fertigen alkoholhaltigen Präparate, die fortan in der Apotheke selbst bereitet werden sollen, sowie die Menge des zur Bereitung dieser Präparate erforderlich gewesenen Branntweins,

die Menge der an andere Gewerbetreibende abgegebenen, in der Apotheke selbst aus steuerfreiem Branntwein hergestellten Präparate, sowie die Menge des zur Bereitung dieser Präparate erforderlich gewesenen Branntweins, und

der Verbrauch zu wissenschaftlichen Zwecken im Einzelnen hervorgeht.

Diese Auszüge sind für die drei Kalenderjahre 1890, 1891 und 1892 aufzustellen, aus der Gesammtmenge für die drei Jahre ist der Durchschnitts-Jahresverbrauch von dem Apotheker zu berechnen, auch die Richtigkeit aller gemachten Angaben von ihm nach bestem Wissen und Gewissen ausdrücklich zu versichern.

Falls die Fertigung eines genauen Auszuges aus dem Receptbuche für die in Rede stehenden drei Jahre einen unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit und Arbeitskräften erfordern würde, kann dieser Auszug mit vorher einzuholender Zustimmung des zuständigen Hauptamtes auf den Verbrauch von vier verschiedenen Jahreszeiten angehörigen Monaten eines seuchenfreien Jahres beschränkt und der Gesammtverbrauch für drei Jahre durch Multiplikation berechnet werden.

Falls von Apothekern für den Recepturverbrauch an steuerfreiem Branntwein nur bis zu 25 Liter reinen Alkohols für das Jahr beansprucht werden, kann von der Forderung der Fertigung eines Auszuges aus dem Receptbuche ganz abgesehen und die summarische Ansetzung der beanspruchten Menge zugelassen werden.

3. Anträge von Apothekern, die erst nach dem festgesetzten Termine eingehen, ohne daß die Fristüberschreitung genügend entschuldigt ist, sind frühestens vom Beginne des auf den 1. April folgenden Vierteljahrstermins zu berücksichtigen.

Die nach Ziffer 2 der Bekanntmachung für die Festsetzung der Jahresbedarfsmenge beizubringenden Unterlagen sind nach den seitens des Hauptamts des Bezirks den Antragstellern mitzutheilenden Mustern aufzustellen und innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mittheilung der Muster dem bezeichneten Haupt-Amt einzureichen.

Soweit die Festsetzung der Jahresbedarfsmenge der Apotheker bis zum 1. April d. Js. nicht bewirkt werden kann, wird die vorläufige Ueberweisung eines angemessenen Theils der beanspruchten Branntweinmenge zur steuerfreien Verwendnng an die Antragsteller erfolgen.

Köln, den 23. Februar 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 151 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den nahe bevorstehenden Jahresabschluß mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabe-Reste, soviel nur immer möglich ist, vermieden werden. Weiterhin richten wir an alle Diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs als Beamte, beamtete Aerzte, Unternehmer, Lieferanten ꝛc. aus dem Rechnungsjahre 1892/93 herrührende Forderungen an den**

**Staat oder die von uns verwalteten Instituten-Fonds zu machen haben, hierdurch die Aufforderung, die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen, da sonst die rechtzeitige Zahlungsanweisung nicht mehr möglich ist. Später eingehende Liquidationen können erst nach Beendigung der Abschlußarbeiten zur Abfertigung gelangen.**

**Aachen, den 23. Februar 1893.**

**Königliche Regierung.**
**von Bremer.**

**Nr. 152** Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 25. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben.

Aachen, den 18. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 153** Durch Erlaß der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 31. v. Mts. ist vom 1. April ds. Js. ab an Stelle des Amtsgerichtsraths Broich zu Eupen der Regierungs-Assessor Dombois hierselbst zum Vorsitzenden des in Eupen für den Kreis Eupen zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts ernannt worden.

Aachen, den 20. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 154** Der Herr Minister des Innern hat der Direktion der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth unterm 7. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der Anstalt in diesem Jahre wiederum eine Ausspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Büchern, Bildern 2c.) zu veranstalten und die zur Ausgabe bestimmten 16000 Loose zu je 50 Pfg. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 22. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 155** Als Termine der diesjährigen Seedampfschiffs-Maschinistenprüfungen sind in Bremen der 1. Februar, 24. Mai und 27. September, in Rostock der 1. März und 12. Oktober festgesetzt worden.

Aachen, den 23. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 156** **Bekanntmachung.**

Nachdem die Ministerial-Anweisung vom 10. Juni d. Js., betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, (Amtsblatt 1892, S. 257) hinsichtlich des Milchhandels geändert ist, bestimme ich in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 22. Juni d. Js. (a. a. O. S. 259) Folgendes:

Der als stehendes Gewerbe betriebene Milchhandel wird

a) am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung und von 6 bis 8 Uhr Nachmittags,
b) an den übrigen Sonn- und Festtagen von 5 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung und von 6 bis 8 Uhr Nachmittags zugelassen.

Aachen, den 13. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 157** Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzial-Raths mittels Erlasses vom 16. ds. Mts. der Stadtgemeinde Jülich die Beibehaltung des ihr gemäß Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. November 1889 (Amtsbl. von 1889, Stück 46, Seite 264) versuchsweise bewilligten Fohlenmarktes und die Erweiterung desselben zu einem Pferde- und Rindviehmarkte vorbehaltlich des Widerrufs gestattet.

Aachen, den 24. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 158** Auf Grund der Ziffer 1 der Bekanntmachung der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe, betreffend die Anbringung der Vorrathszeichen auf Handfeuerwaffen, vom 4. Januar d. Js., (Amtsblatt Stück 5, Seite 75) ist nachstehend aufgeführten Ortspolizeibehörden für die daneben bezeichneten Bezirke die Anbringung des Vorrathszeichens übertragen worden:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | der Ortspolizeibehörde zu | Burtscheid | für den Landkreis Aachen, | | |
| 2. | „ „ „ | Düren | „ „ Kreis Düren, | | |
| 3. | „ „ „ | Beeck | für die Bürgermeisterei | Beeck, | Kreis Erkelenz, |
| 4. | „ „ „ | Körrenzig | „ „ „ | Körrenzig, | „ „ |
| 5. | „ „ „ | Doveren | „ „ „ | Doveren, | „ „ |
| 6. | „ „ „ | Elmpt | „ „ „ | Elmpt, | „ „ |
| 7. | „ „ „ | Erkelenz | „ „ „ | Erkelenz, | „ „ |
| 8. | „ „ „ | Gerderath | „ „ „ | Gerderath, | „ „ |
| 9. | „ „ „ | Immerath | „ „ „ | Immerath, | „ „ |
| 10. | „ „ „ | Keyenberg | „ „ „ | Keyenberg, | „ „ |
| 11. | „ „ „ | Kleingladbach | „ „ „ | Kleingladbach, | „ „ |
| 12. | „ „ „ | Kückhoven | „ „ „ | Kückhoven, | „ „ |
| 13. | „ „ „ | Lövenich | „ „ „ | Lövenich, | „ „ |
| 14. | „ „ „ | Niederkrüchten | „ „ „ | Niederkrüchten, | „ „ |
| 15. | „ „ „ | Schwanenberg | „ „ „ | Schwanenberg, | „ „ |
| 16. | „ „ „ | Wegberg | „ „ „ | Wegberg, | „ „ |
| 17. | „ „ „ | Herbesthal | für den Kreis Eupen, | | |
| 18. | „ „ „ | Jülich | „ „ „ | Jülich, | |
| 19. | „ „ „ | Malmedy | für den Amtsgerichtsbezirk | Malmedy, | |
| 20. | „ „ „ | St. Vith | „ „ „ | St. Vith, | |
| 21. | „ „ „ | Blankenheim | für die Bürgermeisterei | Blankenheim, | Kreis Schleiden, |
| 22. | „ „ „ | Bleibuir | „ „ „ | Bleibuir, | „ „ |
| 23. | „ „ „ | Call | „ „ „ | Call | „ „ |
| 24. | „ „ „ | Cronenburg | „ „ „ | Cronenburg, | „ „ |
| 25. | „ „ „ | Dollendorf | „ „ „ | Dollendorf | „ „ |
| 26. | „ „ „ | Dreiborn | „ „ „ | Dreiborn, | „ „ |
| 27. | „ „ „ | Eicks | „ „ „ | Eicks, | „ „ |
| 28. | „ „ „ | Gemünd | „ „ „ | Gemünd | „ „ |
| 29. | „ „ „ | Harperscheid | „ „ „ | Harperscheid | „ „ |
| 30. | „ „ „ | Heimbach | „ „ „ | Heimbach | „ „ |
| 31. | „ „ „ | Hellenthal | „ „ „ | Hellenthal | „ „ |
| 32. | „ „ „ | Hollerath | „ „ „ | Hollerath | „ „ |
| 33. | „ „ „ | Holzmülheim-Tondorf | „ „ „ | Holzmülheim-Tondorf, | „ „ |
| 34. | „ „ „ | Keldenich | „ „ „ | Keldenich, | „ „ |
| 35. | „ „ „ | Lommersdorf | „ „ „ | Lommersdorf, | „ „ |
| 36. | „ „ „ | Marmagen | „ „ „ | Marmagen, | „ „ |
| 37. | „ „ „ | Nöthen | „ „ „ | Nöthen, | „ „ |
| 38. | „ „ „ | Schleiden | „ „ „ | Schleiden, | „ „ |
| 39. | „ „ „ | Udenbreth | „ „ „ | Udenbreth, | „ „ |
| 40. | „ „ „ | Bussem | „ „ „ | Bussem, | „ „ |
| 41. | „ „ „ | Wahlen | „ „ „ | Wahlen, | „ „ |
| 42. | „ „ „ | Wallenthal | „ „ „ | Wallenthal, | „ „ |
| 43. | „ „ „ | Weyer | „ „ „ | Weyer, | „ „ |

Aachen, den 24. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 159** In Verfolg der Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853, sowie vom 11. Februar 1856, bringe ich hierdurch den Medizinalbeamten des hiesigen Bezirkes wiederholt das Nachstehende zur strengen Beachtung in Erinnerung:

I. Höherer Anweisung gemäß sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten jedesmal enthalten:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt

werden soll;

2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;

3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;

4. die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;

5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen:

6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind und das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Im Uebrigen müssen die Atteste außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten, sowie mit vollständiger Namensunterschrift, insbesondere auch mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

II. Es sind wiederholt Klagen über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste in solchen Fällen geführt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Zivilhaft ankam, indem dabei mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinen in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat.

Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Zivilhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch für das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Zivilhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung &c. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bevorstehende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen.

Die Medizinalbeamten haben daher künftighin vor den berührten Mißgriffen sich auf das Sorgfältigste zu hüten und die obigen Ausführungen auf das Genaueste zu beachten.

III. Die vorstehenden Anordnungen finden in gleicher Weise auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Aachen, den 20. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
J. V: von Bremer.

**Nr. 160 Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Assessor Dr. jur. Büllers ist zum Landrath ernannt worden. Demselben ist das Landrathsamt im Kreise Jülich endgültig übertragen.

Angestellt: Der Hauptmann a. D. Steegmann als Postdirektor in Eupen; die Postpraktikanten Engelhardt in Eschweiler, Großkurth und Baerlecken in Aachen als Postsecretaire.

Versetzt: Der Postkassirer Höne von Aachen nach Arnsberg und der Ober-Postdirectionssecretair Degenhardt von Arnsberg nach Aachen.

In den Ruhestand getreten: Der Postverwalter Elvenich in Embken.

Der kommissarische Bürgermeister Kirch ist vom 15. Februar d. Js. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeister Bütgenbach im Kreise Malmedy ernannt worden.

Der kommissarische Bürgermeister Schmitz ist vom 15. Februar d. Js. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Büllingen im Kreise Malmedy ernannt worden.

Der bisherige kommissarische Bürgermeister Karl Lück ist vom 15. Februar d. Js. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Reuland im Kreise Malmedy ernannt worden.

Dem bisherigen Forstaufseher Düßel zu Helenasruh ist unter Ernennung desselben zum Königlichen Förster die durch die Pensionirung des Hegemeister Jansen I erledigte Försterstelle Steinfeld in der Oberförsterei Reifferscheid vom 1. April d. Js. ab übertragen worden.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrerinnen:

1. Susanna Breuer, bei der katholischen Volksschule zu Randerath, Kreis Geilenkirchen;

2. Christine Neurohr, bei der katholischen Volksschule zu Birgden, Kreis Geilenkirchen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 161** Durch Urtheil der III. Civilkammer des Landgerichts zu Elberfeld vom 25. Januar 1893 ist über die Abwesenheit des Schleifers August Röger aus Solingen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 18. Februar 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 162 Bekanntmachung.**

Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten" und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten" während des Monats März d. Js. in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Cöln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des Vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen betheiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur des 8. Armee-Korps.

**Nr. 163 Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1893.**

1. **Landwirthschaft, Forstwirthschaft** und Gartenbau.

**Professor** Dr. **Orth**: **Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, II. Theil: Bewässerung des Bodens,** einschließlich **Wiesenbau und Düngerlehre.** Specieller **Acker- und Pflanzenbau. II. Theil**: Anbau der Wurzel- und **Knollengewächse** und der Handelsgewächse. **Bonitirung des Bodens.** Praktische Uebungen zur **Bodenkunde.** Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen, (Uebungen im Untersuchen von Boden, Pflanzen und Dünger) gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Betriebslehre. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre (Betriebslehre). Theil II. Demonstrationen am Rinde und landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Lehmann: Pferdezucht. Schweinezucht. Molkereiwesen. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Thierzucht. — **Privatdozent** Dr. jur. **Kaerger: Kolonisationslehre. — Geheimer Rechnungs-Rath, Ingenieur, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei und Zuckerfabrikation. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe; Vortrag und Uebungen. Zeichen- und Konstruktionsübungen. — Forstmeister Westermeier: Waldbau. Gehölzkunde. Forstliche Exkursionen. — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau.**

2. Naturwissenschaften.

a) **Physik und Meteorologie. Professor** Dr. Börnstein: Experimental-Physik, II. Theil. Dioptrik. Hydraulik. Physikalische Uebungen.

b) Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Repetitorium der Chemie. Chemische Uebungen, in Gemeinschaft mit dem Assistenten Dr. Schmöger. Die Moore und ihre landwirthschaftliche Verwerthung. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Professor Dr. Gruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Professor Dr. Herzfeld: Rübenzuckerfabrikation. — Privatdozent, Professor Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie. — Privatdozent Dr. Marckwald: Analytische Chemie.

c) **Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Geologie und Geognosie. Die hauptsächlichsten Bodenarten Deutschlands, mit Berücksichtigung ihrer rationellsten Kultur Praktische Uebungen in der Bestimmung und landwirthschaftlichen Werthschätzung von Bodenarten. Praktische Uebungen in der mineralogisch-chemischen Analyse des Bodens. Geognostische Exkursionen.**

d) **Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor** Dr. **Kny: Entwickelungsgeschichte der Pflanzen.** Botanisch-mikroskopischer Kursus, mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, in Verbindung mit dem Assistenten Dr. Carl Müller. Arbeiten für Fortgeschrittenere im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Institut. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz- und Zierpflanzen. Gräser und Futterkräuter, nebst Uebungen im Bestimmen der Pflanzen und im Bonitiren des Bodens nach den Pflanzen. Züchtung der Kulturpflanzen. Botanische Exkursionen. — Privatdozent Dr. Carl Müller: Technische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Pflanzenchemie.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht. Zoologische Uebungen. — Dr. Schäff: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Exkursionen. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum für

Studirende. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Geübtere. — Privatdozent, Roßarzt Dr. Hagemann: Gesundheitspflege der Hausthiere.

3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Dieckerhoff: Innere Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Möller: Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungsrath, Professor Müller: Repetitorium der Anatomie der Hausthiere und Demonstrationen, mit besonderer Berücksichtigung der Knochen, Muskeln und Sinnesorgane. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Nationalökonomie. Nationalökonomisches Seminar, daneben Exkursionen.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Regierungs- und Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Professor Schlichtling: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Landwirthschaftliche Baulehre. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Traciren. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen in zwei Gruppen, mit dem Assistenten Friebe. Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann. — Professor Hegemann: Geographische Ortsbestimmung. Uebungen im Ausgleichen. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Analysis. Algebra. Trigonometrie. Uebungen zur Analysis, in zwei Gruppen, mit dem Assistenten Wilski. Mathemathische Uebungen, in zwei Gruppen. Uebungen zur analytischen Geometrie, in zwei Gruppen.

Beginn des Sommer-Semesters am 17. April, der Vorlesungen spätestens am 24. April 1893. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 26. Januar 1893.

Der Rector
der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule.
L. Kny.

**Nr. 164 Aufgebot.**

In der Nachlaßsache des zu Jakobwüllesheim verlebten Rentners Johann Geuenich sind bisher die nachstehenden Personen, als muthmaßliche Erben desselben vermittelt:

a) als Erben väterlicherseits:

1. Rinetta Klinkhammer, Ackerin zu Jakobwüllesheim;
2. Elisabeth Klinkhammer, Ackerin daselbst;
3. Anna Catharina Klinkhammer, Ackerin daselbst;
4. Anna Margaretha Klinkhammer, Ehefrau des Rentners Wilhelm Fuß zu Kelz;
5. Peter Blum, Rentner zu Köln, sämmtlich im 6. Grade verwandt;

b) als Erben mütterlicherseits:

1. Anna Maria Clemens, Ehefrau des Ackerers Ludwig Wintz zu Soller;
2. Johann Reuffsteck, Weinreisender zu Köln;
3. Hermann Joseph Reuffsteck, Ackerer zu Vettweiß;
4. Peter Paul Reuffsteck, Metzger zu Köln;
5. Anna Barbara Reuffsteck, Ehefrau des Schweinehändlers Johann Willms zu Vettweiß;
6. Agnes Reuffsteck, Ehefrau des Gastwirths Heinrich Reuter zu Zülpich;
7. Anna Maria Geuenich, Ehefrau des Tagelöhners Josef Schumacher zu Soller;
8. Peter Sülz, Ackerer zu Soller;
9. Paul Sülz, Ackerer zu Soller;
10. Barbara Sülz, ohne Geschäft zu Soller;
11. Josef Sülz, Ackerer zu Froitzheim;
12. Anna Maria Sülz, Ehefrau des Ackerers und Wirthen Fritz Pohlen zu Soller;
13. Adam Geuenich, Wirth zu Jakobwüllesheim;
14. Edmund Geuenich, Ackerer daselbst;
15. Gertrud Geuenich, ohne besonderes Geschäft daselbst;
16. Johann Wilhelm Geuenich, Ackerer daselbst;
17. Peter Geuenich, Ackerer daselbst;
18. Anna Margaretha Geuenich, Wittwe des Ackerers Arnold Christoffels zu Vettweiß;
19. Anna Sibilla Geuenich, Wittwe des Ackerers Josef Knipprath zu Boich;
20. Anna Maria Geuenich, Ehefrau des Ackerers Gerhard Persch zu Jakobwüllesheim;
21. Anna Barbara Clemens, Ehefrau des Ackerers Christian Esser zu Kettenheim;
22. Paul Clemens, Ackerer zu Soller;
23. Barthel Clemens, Ackerer daselbst;
24. Peter Clemens, Ackerer daselbst;
25. Hermann Josef Clemens, Magazinverwalter zu Köln;
26. Theodor Clemens, Pferdebahnkondukteur zu M.-Gladbach;

sämmtlich im 5. Grade verwandt.

Auf Antrag des Pflegers Hubert Zimmermann, Ackerer zu Jakobwüllesheim, werden diejenigen Personen, welche nähere, oder gleich nahe Erbansprüche an den Nachlaß zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem vor dem unterzeichneten Gerichte — Zimmer 7 —

am 21. September 1893,
Vormittags 10 Uhr,

stattfindenden Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausstellung der Erbbescheinigung zu Gunsten der genannten muthmaßlichen Erben erfolgen wird.

Düren, den 21. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

**Nr. 165**

## Reiseplan
für das Aushebungsgeschäft der 29. Infanterie-Brigade für 1893.

| Datum Monat | Tag | Wochentag | Bezeichnung des Geschäfts. | Aushebung Vorm. | Beginn der Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute Uhr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Mai | 25. | Donnerstag | **Reise nach Kempen** | | |
| | 26. | Freitag | Aushebung in Kempen | $8^1/_2$ | |
| | 27. | Sonnabend | desgleichen und **Reise nach Dülken** | 8 | Nach Bedarf |
| | 28. | Sonntag | **Ruhe** | | |
| | 29. | Montag | Aushebung in Dülken | 8 | |
| | 30. | Dienstag | desgleichen und **Reise nach Erkelenz** | 8 | " |
| | 31. | Mittwoch | Aushebung in Erkelenz | 8 | |
| Juni | 1. | Donnerstag | **Ruhe** (Frohnleichnam) | | " |
| | 2. | Freitag | Aushebung in Erkelenz und **Reise nach Heinsberg** | 8 | |
| | 3. | Sonnabend | Aushebung in Heinsberg | 8 | |
| | 4. | Sonntag | **Ruhe** | | " |
| | 5. | Montag | Ausheb. in Heinsberg und **Reise nach Geilenkirchen** | $8^1/_2$ | |
| | 6. | Dienstag | Aushebung in Geilenkirchen | 8 | " |
| | 7. | Mittwoch | desgleichen und **Reise nach Jülich** | 8 | |
| | 8. | Donnerstag | Aushebung in Jülich | $8^1/_2$ | " |
| | 9. | Freitag | desgleichen | 8 | |
| | 10. | Sonnabend | desgleichen und **Reise nach Düren** | 8 | |
| | 11. | Sonntag | **Ruhe** | | |
| | 12. | Montag | Aushebung in Düren | 8 | " |
| | 13. | Dienstag | desgleichen | 8 | |
| | 14. | Mittwoch | desgleichen | 8 | |
| | 15. | Donnerstag | desgl. und **Reise nach Aachen** | 8 | |
| | 16. | Freitag | Aushebung in Aachen Stadt | 8 | |
| | 17. | Sonnabend | desgleichen | 8 | |
| | 18. | Sonntag | **Ruhe** | | |
| | 19. | Montag | Aushebung in Aachen Stadt | 8 | |
| | 20. | Dienstag | desgleichen | 8 | |
| | 21. | Mittwoch | Superrevision in Aachen Stadt | | 8 |
| | 22. | Donnerstag | desgleichen in Aachen Land | | 8 |
| | 23. | Freitag | Aushebung in Aachen Land | 8 | |
| | 24. | Sonnabend | desgleichen | 8 | |
| | 25. | Sonntag | **Ruhe** | | |
| | 26. | Montag | Aushebung in Aachen Land | 8 | |
| | 27. | Dienstag | desgleichen | 8 | |
| | 28. | Mittwoch | desgleichen | 8 | |
| | 29. | Donnerstag | **Ruhe** (Peter und Paul) | | |
| | 30. | Freitag | Aushebung in Aachen Land **Reise nach Eupen** | 8 | |
| Juli | 1. | Sonnabend | Aushebung in Eupen | $8^1/_2$ | |
| | 2. | Sonntag | **Ruhe** | | |
| | 3. | Montag | Aushebung in Eupen und **Reise nach Malmedy** | $8^1/_2$ | Nach Bedarf |
| | 4. | Dienstag | Aushebung in Malmedy | 8 | " |
| | 5. | Mittwoch | desgleichen und **Reise nach Montjoie** | 8 | |
| | 6. | Donnerstag | Aushebung in Montjoie | 8 | " |
| | 7. | Freitag | **Reise nach Schleiden** | | |
| | 8. | Sonnabend | Aushebung in Schleiden | $8^1/_2$ | |
| | 9. | Sonntag | **Ruhe** | | |
| | 10. | Montag | Aushebung in Schleiden | $8^1/_2$ | " |
| | 11. | Dienstag | desgleichen | $8^1/_2$ | |
| | 12. | Mittwoch | **Rückreise** | | |

**Nr. 166** Der Fabrikarbeiter Peter Josef Jörres zu Mülheim an der Ruhr hat das unter Artikel 269 der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde Vossenack verzeichnete Grundstück Flur 8 Nr. 186 zu Eigenthum beansprucht. Dasselbe steht im Kataster auf dem Namen „Erben Jakob Balkenstein zu Brandenberg", welche nicht ermittelt werden konnten. Die genannten Artikelinhaber oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert ihre etwaigen Ansprüche in dem

auf den 27. April 1893, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls der p. Jörres im Grundbuche als Eigenthümer eingetragen werden wird.

Montjoie, den 17. Februar 1883.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

**Nr. 167 Oeffentliche Ladung.**

In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Vossenack hat der Tagelöhner Franz Kaspar Wirtz zu Vossenack das unter Artikel 136 der Grundsteuermutterrolle auf dem Namen des Mathias Krott zu Vossenack stehende Grundstück Flur 1, Nr. 100/39 für sich und seine Kinder zu Eigenthum beansprucht. Der nicht zu ermittelnde Mathias Krott oder seine hier unbekannten Erben und Rechtsnachfolger werden, falls sie noch Ansprüche auf das Grundstück zu haben glauben, hiermit auf

den 27. April 1893, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin geladen.

Werden die Ansprüche in diesem Termin nicht geltend gemacht, so wird der genannte Wirtz als Eigenthümer des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen werden.

Montjoie, den 22. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 9. März 1893.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 168** Das 4. Stück enthält unter Nr. 2071: Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 23. Februar 1893. Das 5. Stück enthält unter Nr. 2072: Verordnung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz. Vom 17. Februar 1893; unter Nr. 2073: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 28. Februar 1893.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 169** Das 3. Stück enthält unter Nr. 9586: Verordnung, betreffend die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanzministeriums. Vom 18. Januar 1893; unter Nr. 9587: Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnungen vom 9. September 1876 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der neun älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Sammlung S. 395), vom 19. August 1878 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein und der evangelischen Kirche im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden (Gesetz-Sammlung S. 287), vom 25. Juli 1884 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-reformirten Kirche in der Provinz Hannover (Gesetz-Sammlung S. 319), vom 24. Juni 1885 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Gesetz-Sammlung S. 274), vom 10. Januar 1887 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel (Gesetz-Sammlung S. 7) und vom 13. Januar 1891 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen (Gesetz-Sammlung S. 7). Vom 30. Januar 1893; unter Nr. 9588: Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 30. Januar 1893; unter Nr. 9589: Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 30. Januar 1893; unter Nr. 9590: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Bonn, Königswinter, Mörs, Zell, Wittlich, Mayen, Adenau, Andernach, Boppard, Sobernheim, Bensberg, Odenkirchen, Grumbach, Sulzbach, Sankt Wendel, Hermeskeil und Bitburg. Vom 13. Februar 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 170** **Allgemeine Verfügung,** betreffend die durch das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 205) verursachten Aenderungen der Vorschriften über die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes.

Nach §. 1 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 205) bewendet es hinsichtlich der Besteuerung des Wanderlagerbetriebes bei den bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die bisherige Einrichtung von vier Gewerbesteuer-Abtheilungen aufgehoben wird und im Sinne der §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1880 (G.-S. S. 174) Städte mit mehr als 50000 Einwohnern als Orte der ersten Gewerbesteuerabtheilung, Städte mit mehr als 10000 bis 50000 Einwohnern als Orte der zweiten Gewerbesteuerabtheilung, Städte mit mehr als 2000 bis 10000 Einwohnern als Orte der dritten und alle übrigen Orte als solche der vierten Gewerbesteuerabtheilung gelten. Die Einwohnerzahl bestimmt sich laut Abs. 4 ebendaselbst nach dem Ergebnisse der zuletzt voraufgegangenen Volkszählung.

Hieraus ergeben sich mit dem Inkrafttreten des Gewerbesteuergesetzes d. h. vom 1. April 1893 ab folgende Aenderungen bezüglich der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Februar 1880 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 4. März 1880:

1. (zu §. 4 des Gesetzes) Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer eines Wander-

lagerbetriebes bezw. für jeden Tag einer Wanderauktion von dem angegebenen Zeitpunkt ab

a) in den Städten und den im Stande der Städte vertretenen Ortschaften (§. 22 des Just.-Ges. vom 1. August 1883 G.-S. S. 237) mit mehr 50000 Einwohnern 50 Mark,
mit mehr als 2000 bis 50000 Einwohnern 40 Mark,
b) in allen übrigen Orten d. h. in den Städten mit 2000 oder weniger Einwohnern und in sämmtlichen Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken 30 Mark.

2. (zu §. 5 des Gesetzes) Die Isteinnahme der Steuer gebührt vom 1. April 1893 ab
   a) in den Städten mit mehr als 2000 Einwohnern (vergl. 1 a) der Gemeinde, in deren Bezirk der Wanderlagerbetrieb stattgefunden hat,
   b) in allen übrigen Orten (vergl. 1 b) den betreffenden Kreisen.
3. (zu Nr. 9 der Ausführungs-Anweisung) Beschwerden über die Steuerfestsetzung (Reklamationen und Rekurse) sind
   a) in den Städten mit mehr als 2000 Einwohnern (vergl. 1 a) bei der Behörde, welche die Steuer festgesetzt hat,
   b) in allen übrigen Orten (vergl. 1 b) beim Landrath anzubringen.

   Im Uebrigen verbleibt es bei dem bisherigen Beschwerdeverfahren, für welches nach wie vor die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G.-S. S. 140) maßgebend sind.
4. Wo in anderen Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 4. März 1880 oder der Cirkular-Verfügung vom gleichen Tage auf die bisherigen Gewerbesteuerabtheilungen Bezug genommen ist, ist ebenfalls lediglich die im Eingange angeführte Eintheilung der Orte maßgebend. Die Vorschrift unter Nr. 12 der Ausführungsanweisung verliert mit dem 1. April 1893 ihre Anwendbarkeit.

Berlin, den 31. Januar 1893.

Der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg. Der Finanz-Minister, Dr. Miquel.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 171 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den nahe bevorstehenden Jahresabschluß mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabe-Reste, soviel nur immer möglich ist, vermieden werden. Weiterhin richten wir an alle Diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs als Beamte, beamtete Aerzte, Unternehmer, Lieferanten ꝛc. aus dem Rechnungsjahre 1892/93 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institute-Fonds zu machen haben, hierdurch die Aufforderung, die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen, da sonst die rechtzeitige Zahlungsanweisung nicht mehr möglich ist. Später eingehende Liquidationen können erst nach Beendigung der Abschlußarbeiten zur Abfertigung gelangen.**

**Aachen, den 23. Februar 1893.**

**Königliche Regierung.**
**von Bremer.**

**Nr. 172** Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten soll die Filialapotheke zu Kohlscheid im Landkreise Aachen in eine selbstständige Apotheke umgewandelt werden, welche spätestens in Jahresfrist zu eröffnen sein wird.

Geeignete Bewerber wollen sich bis zum 8. Mai d. Js. bei mir melden. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Approbation;
2. der Lebenslauf;
3. die polizeilichen Führungsatteste aus allen Orten an welchen der Bewerber während seiner Laufbahn als Apotheker thätig gewesen ist, über die Zeit seiner Thätigkeit daselbst;
4. die physikatsseitig beglaubigten Servirzeugnisse, geheftet und der Zeitfolge nach geordnet, nebst einem Inhaltsverzeichnisse, in welchem die Zeitdauer, auf welche sich die einzelnen Zeugnisse beziehen, ersichtlich ist;
5. ein amtlich beglaubigter Nachweis über das zur Errichtung einer Apotheke erforderliche Vermögen. Sämmtliche Zeugnisse müssen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beigefügt werden. Der Bewerber hat pflicht-

mäßig zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat. Sollte er schon im Besitze einer Apotheke gewesen sein, so ist die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen beizufügen.

Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1880 approbirt sind oder sich durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen ihrem Beruf mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Aachen, den 6. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 173** Es ist wissenschaftlich festgestellt, daß die Keime der Cholera im Eise, selbst bei starker Kälte, lange Zeit lebensfähig bleiben und es sind daher mit dem unvorsichtigen Gebrauch von Eis, welches aus verseuchtem Wasser genommen worden ist, Gefahren verbunden. Insbesondere kann der Genuß von Nahrungs- und Genußmitteln, Speisen oder Getränken, welche derartiges Eis enthalten, oder mit demselben in Berührung gekommen sind, Erkrankungen an Cholera in demselben Grade hervorrufen, wie die Benutzung ungefrorenen verseuchten Wassers.

Vor der gedachten Anwendung von Eis, welches aus einem mit Cholerakeimen infizirten oder der Infektion verdächtigen Gewässer stammt, wird hierdurch öffentlich gewarnt.

Aachen, den 6. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 174** Einem von dem Rektor der Königlichen Universität zu Greifswald geäußerten Wunsche entsprechend, mache ich auf das Erscheinen des Vorlesungs-Verzeichnisses der genannten Universität für das am 16. April d. Js. beginnende Sommerhalbjahr 1893 mit dem Bemerken aufmerksam, daß das Verzeichniß auf Wunsch den einzelnen Interessenten von der Universitäts-Kanzlei in Greifswald kostenlos zugesandt wird.

Aachen, den 2. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 175 Personal-Chronik.**

Der Thierarzt Rötzer zu Imgenbroich ist vom 1. d. Mts. ab von der interimistischen Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Montjoie entbunden worden.

Mit der einstweiligen Wahrnehmung der kreisthierärztlichen Geschäfte in diesem Kreise ist der kom. Kreisthierarzt Knörchen zu St. Vith beauftragt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 176 Oeffentliche Ladung.**

In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Vossenack hat der Tagelöhner Franz Kaspar Wirtz zu Vossenack das unter Artikel 136 der Grundsteuermutterrolle auf dem Namen des Mathias Krott zu Vossenack stehende Grundstück Flur 1, Nr. 100/39 für sich und seine Kinder zu Eigenthum beansprucht. Der nicht zu ermittelnde Mathias Krott oder seine hier unbekannten Erben und Rechtsnachfolger werden, falls sie noch Ansprüche auf das Grundstück zu haben glauben, hiermit auf

den 27. April 1893, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin geladen.

Werden die Ansprüche in diesem Termin nicht geltend gemacht, so wird der genannte Wirtz als Eigenthümer des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen werden.

Montjoie, den 22. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht III.

**Nr. 177 Vorlesungen**

für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 15. April.

Von den für das Sommersemester 1893 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre, in Verbindung mit praktischen Demonstrationen: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. — Spezielle Thierzucht: Prof. Dr. Freytag. — Praktische Uebungen in der Werthschätzung landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren: Prof. Dr. Albert. — Die Gewinnung und Conservirung der Futterpflanzen: Derselbe. — Rassenzüchtung der Kulturpflanzen: Dr. Rümker. — Tropische Landwirthschaft: Derselbe. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. — Ueber Unkräuter: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Veterinair-Chirurgie in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf das Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die Fortpflanzung der Hausthiere mit Rücksicht auf die vor, bei und nach der Geburt zu leistende Hilfe, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. — Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und

Nivelliren: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Oekonomierath von Mendel-Steinfels. — Theoretische Nationalökonomie: Dr. Diehl. — Volkswirthschaftspolitik (II. prakt. Theil der Nationalökonomie): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhardt. — Ueber Armenwesen: Prof. Dr. Diehl. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Heck. — Experimentalphysik: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch und Prof. Dr. Dorn. — Organische Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie; Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, II. Theil (Die Naturgesetze der thierischen Ernährung): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Geognosie Mitteldeutschlands: Derselbe. — Petrographie: Prof. Dr. Lüdecke. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenfamilien: Derselbe. — Zellkryptogamen: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Ausgewählte Kapitel der allgemeinen Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Elemente der vergleichenden Anatomie, sowie des Systems der Wirbelthiere: Derselbe. — Naturgeschichte der Insekten: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Fauna der deutschen Wirbelthiere. Derselbe. — Ueber schädliche und nützliche Thiere: Derselbe. Die Darwin'sche Theorie und ihre Gegner: Dr. Brandes. — Theoretische u. praktische Meteorologie: Dr. Ule. — Ausgewählte Kapitel der Anthropogeographie: Prof. Dr. Kirchhoff.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Erdmann, Vaihinger, Uphues, Husserl, Droysen, Lindner, Ewald, Burdach, Kauffmann 2c. 2c.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Phytotamisches und physiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Demonstrationen im bot. Garten: Derselbe. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Uebungen im Pflanzenbestimmen und botanische Exkursionen: Derselbe. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher und Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Albert. — Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Geognostische Exkursionen: Prof. Dr. von Fritsch. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr Wüst. — Uebungen im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Dresden, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung 1893. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. Saale, im Februar 1893.

Dr. Julius Kühn;
Geh. Ober-Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

**Nr. 178 Bekanntmachung.**

Gemäß §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Wehr** — Amtsgerichtsbezirk Heinsberg — begonnen hat. Die Diensträume zur Erledigung der Grundbucharbeiten befinden sich im hiesigen Amtsgerichtsgebäude, Zimmer Nr. 10, sowie im Hause Hochstraße Nr. 161, Zimmer Nr. 1.

Heinsberg, den 1. März 1893.

Königliches Amtsgericht IIa.

**Nr. 179 Bekanntmachung**

betreffend die Anlegung des Grundbuchs.

Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für die Katastergemeinde **Frohngau** mit Ausschluß der im §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (G.-S. S. 446) bezeichneten Grundstücke.

Blankenheim, den 27. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. März 1893.


**Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.**

**Nr. 180 Reglement**

über

**die Ausführung des Gesetzes vom 11 Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§. 31, 35 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871.**

(Gesetz-Sammlung S. 300.)

§. 1. Der Landarmenverband der Rheinprovinz ist verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hülfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, **soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen**, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

**Begriff der Anstaltspflegebedürftigkeit.**

§. 2. Der Anstaltspflege bedürfen die im §. 1 genannten Personen:

a) wenn sie heilbar oder besserungsfähig sind;
b) wenn sie zwar voraussichtlich nicht heilbar, aber für sich und ihre Umgebung gefährlich oder ungewöhnlich belästigend sind;
c) wenn sie besonderer körperlicher Pflege bedürftig sind.

Außerdem bedürfen idiotische und epileptische Kinder der Anstaltspflege, wenn sie bildungsfähig sind.

**Aufnahmeverfahren.**

I. Bezüglich der Geisteskranken.

§. 3. Die Aufnahme von Geisteskranken in eine Irrenanstalt ist seitens der betreffenden Ortsarmenverbände bei der Direktion der zuständigen Provinzial-Irrenanstalt zu beantragen.

Dem Aufnahme-Antrag sind beizufügen:

a) ein beantworteter ärztlicher Fragebogen — Fragebogen B — nach dem vom Landesdirektor vorgeschriebenen Formular;
b) bei männlichen Personen, über deren Militärverhältnisse noch nicht endgültig entschieden ist, der Geburtsschein (letzterer kann eventuell nachträglich beigebracht werden.

§. 4. Gleichzeitig mit dem Antrage auf Aufnahme eines Geisteskranken an die Anstaltsdirektion ist seitens des Ortsarmenverbandes, in Landkreisen durch Vermittelung des Kreisausschusses, der armenrechtliche Fragebogen — Fragebogen A — an den Landesdirektor nach dem von demselben vorgeschriebenen Formular einzureichen.

§. 5. Erklärt der Anstaltsdirektor den Geisteskranken für **nicht** anstaltspflegebedürftig, so legt er den Aufnahmeantrag (§. 3) mit seinem Gutachten dem Landesdirektor zur Entscheidung vor.

Andernfalls nimmt er den Kranken je nach Befund entweder in die Provinzial-Irrenanstalt vorläufig auf und zeigt die Aufnahme dem Landesdirektor an, oder er übergibt den Aufnahmeantrag dem Landesdirektor mit entsprechenden Vorschlägen zur Ueberweisung des Kranken in eine andere Anstalt.

Der Landesdirektor theilt dem Ortsarmenverbande, in Landkreisen durch Vermittelung des Kreisausschusses, die getroffene Entscheidung mit.

II. Bezüglich der Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden.

§. 6. Die Aufnahme von Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in geeigneten Anstalten ist seitens der Ortsarmenverbände, in Landkreisen durch Vermittelung des Kreisausschusses, bei dem Landesdirektor zu beantragen.

Die Bestimmungen, betreffend die Aufnahme **taubstummer und blinder Kinder vom 12. Dezember 1890** bleiben bestehen und werden durch dieses Reglement nicht berührt.

§. 7. Dem Antrage (§. 6) sind beizufügen:

a) ein beantworteter ärztlicher Fragebogen — Fragebogen C oder D —;
b) ein armenrechtlicher Fragebogen — Fragebogen A —, beide nach dem vom Landesdirektor vorgeschriebenen Formular;
c) bei männlichen Personen, über deren Militärverhältnisse noch nicht endgültig entschieden ist, der Geburtsschein;
d) bei idioten und epileptischen Kindern unter 16 Jahren:

ein Bericht des Lehrers über Schulbesuch, Befähigung und Führung,
der Geburtsschein,
der Impfschein und
das Taufattest.

§. 8. Auf Grund der eingereichten Urkunden entscheidet der Landesdirektor nach Anhörung eines Sachverständigen (in der Regel des betreffenden Anstaltsvorstandes) über die beantragte Unterbringung in einer Anstalt, er bestimmt die geeignete Anstalt und trifft Anordnung über einen etwa erforderlichen Wechsel der Anstalt.

**Ueberführung in die Anstalt.**

§. 9. Die Ueberführung des Kranken in die Anstalt darf, abgesehen von ganz dringenden Fällen, immer erst stattfinden nach Genehmigung der Aufnahme durch den Direktor der Provinzial-Irrenanstalt (§. 5) bezw. durch den Landesdirektor (§§. 5 und 8).

Falls die Zuführung nicht innerhalb 4 Wochen erfolgt ist, bedarf es der Wiederholung des Aufnahmeantrages.

§. 10. Die Ueberführung in die Anstalt darf nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen, sowie nach 10 Uhr Abends erfolgen.

Der Pflegling muß mit einem polizeilichen Abmeldeatteste versehen sein.

Bei der Einweisung muß derselbe mindestens einen guten vollständigen Anzug nebst Wäsche, Fußbekleidung u. s. w. besitzen. Für die weitere Ausstattung ist bei Idioten und Epileptikern eine einmalige Summe von 40 Mark an die Landesbank zu zahlen.

Für die in die Provinzial-Irrenanstalt überzuführenden Geisteskranken ist die Bestimmung des §. 7 der Bedingungen für die Provinzial-Irrenanstalten, betreffend Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891 keine Anwendung finden, maßgebend.

§. 11. Die Transportkosten, welche durch die Ueberführung in die Anstalt, sowie in Folge eines durch den Gesundheitszustand des Pfleglings etwa nothwendigen Wechsels der Anstalt entstehen, fallen dem einliefernden bezw. vorläufig oder definitiv verpflichteten Armenverband zur Last.

**Verpflegungskosten.**

§. 12. Die von dem verpflichteten Ortsarmenverbande dem Landarmenverbande zu erstattenden Verpflegungskosten betragen pro Person und Tag:

| | | |
|---|---|---|
| für Geisteskranke | 0,81 | M. |
| „ Epileptische | 0,90 | „ |
| „ Idioten, für epileptische Kinder, sowie für Taubstumme oder Blinde | 0,81 | „ |

Bei Berechnung der Kosten wird der erste und der letzte Tag der Verpflegung zusammen als ein Tag gerechnet.

§. 13. Erstattungspflichtig ist, so lange ein definitiv verpflichteter Armenverband nicht ermittelt ist, der vorläufig fürsorgepflichtige Ortsarmenverband (§. 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870).

§. 14. Für die in die Provinzial-Irrenanstalten aufgenommenen Geisteskranken können ganze oder theilweise Freistellen nach Maßgabe des §. 13 der Bestimmungen für die Provinzial-Irrenanstalten, betreffend die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891 keine Anwendung finden, verliehen werden. Als Wohnsitz im Sinne des §. 13 cit. gilt der Unterstützungswohnsitz.

§. 15. Die Zahlung der Verpflegungskosten erfolgt quartaliter postnumerando und zwar:

für Geisteskranke, welche in einer Provinzial-Irrenanstalt untergebracht sind, an die Kasse der betreffenden Anstalt;

für alle übrigen Hülfsbedürftigen an die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf.

Dem Landesdirektor bleibt es überlassen, in der Einweisungsverfügung eine andere Kasse zu bestimmen.

**Entlassung.**

§. 16. Ueber die Entlassung aus der Anstaltspflege entscheidet der Landesdirektor, soweit derselbe nicht generell diese Entscheidung bezüglich der in den Provinzialanstalten befindlichen Geisteskranken den Direktoren dieser Anstalten überträgt.

Die Entlassung darf nur erfolgen:

1. wenn die armenrechtliche Hülfsbedürftigkeit des Aufgenommenen aufgehört hat, insbesondere bei eingetretener Genesung, Anfall ausreichenden Vermögens u. s. w.;
2. wenn der Aufgenommene nach dem Gutachten des Anstaltsarztes der ferneren Anstaltspflege nicht mehr bedarf;
3. wenn die Entlassung von dem zahlungspflichtigen Armenverband beantragt wird.

Die Entlassung soll nur nach vorheriger schriftlicher Anordnung des Landesdirektors bewirkt werden. Von der Entlassungsverfügung hat der Landesdirektor alsbald dem zahlungspflichtigen Armenverband, in Landkreisen durch Vermittelung des Kreisausschusses, Nachricht zu geben. Der zahlungspflichtige Armenverband ist verpflichtet, die Abholung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach erhaltener Benachrichtigung zu bewirken, widrigenfalls der Kranke demselben zugeführt werden kann.

Die Kosten des Rücktransportes aus der Anstalt

fallen dem nach §. 13 erstattungspflichtigen Armenverband zur Last.

§. 17. Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Provinziallandtages vom 10. Dezember 1892.

Düsseldorf, den 10. Januar 1893.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
gez. Klein.
Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Genehmigt auf Grund des Artikels I §. 31 b des Gesetzes vom 11. Juli 1891. (G.-S. S. 300.)

Berlin, den 18. Februar 1893.

L. S.

| Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Haase. | Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: gez. von Weyrauch. |
|---|---|

Genehmigung.
M. d. J. I. B 480. M. d. g. p. p. A. U. III. A 416.

**Nr. 181 Nachtrag**

zu dem

**Reglement über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten vom 12. Dezember 1890 resp. 31. Juli 1891.**

(Seite 275 u. ff. der Zusammenstellung pp. 5. Auflage.)

Der §. 3 Nr. 7 und der §. 13 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 3. Dem Landesdirektor steht außer den in der Provinzialordnung und besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnisse insbesondere zu:

7. Die Bewilligung von Freistellen behufs Anstellung von Heilversuchen auf die Dauer von 3 Monaten.

§. 13. Für die Aufnahme der unter die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend Abänderung der §§. 31, 35 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (Ges.-Samml. S. 300) fallenden Kranken kommen die §§. 3, 4 und 5 des Reglements über die Ausführung des gedachten Gesetzes zur Anwendung.

Für alle übrigen Kranken gelten an Stelle der vom Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 12. Dezember 1890 festgestellten „Bedingungen für die Aufnahme von Geisteskranken in die Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten" die als Anlage beigefügten „Bestimmungen für die Provinzial-Irrenanstalten, betreffend die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§. 31, 35 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (Ges.-Samml. S. 300) keine Anwendung finden".

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Provinzial-Landtages vom 10. Dezember 1892.

Düsseldorf, den 10. Januar 1893.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
gez. Klein.
Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Genehmigt auf Grund des Artikels I §. 31 b des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300).

Berlin, den 18. Februar 1893.

L. S.

| Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Haase. | Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: gez. von Weyrauch. |
|---|---|

Genehmigung.
M. d. J. I. B 480.
M. d. g. p. p. A. U. III. A 416.

**Nr. 182 Bestimmungen**

für die

**Provinzial-Irrenanstalten, betreffend die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§. 31, 35 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (Ges.-Samml. S. 300), keine Anwendung finden.**

**I. Aufnahme von Geisteskranken.**

§. 1. Unter den aufzunehmenden Kranken haben diejenigen den Vorzug, welche zum Heilversuch aufgenommen werden sollen und die gemeingefährlichen Kranken.

Als gemeinfährlich sind diejenigen Kranken anzusehen, welche für sich oder ihre Umgebung gefährlich oder ungewöhnlich belästigend sind. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Anstaltsdirektor.

§. 2. Die Aufnahme von Geisteskranken, welche

nicht in der Rheinprovinz ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, erfolgt, sofern nicht mit einzelnen Nachbarstaaten besondere Verträge bestehen, nur insoweit es der Raum in den Provinzialanstalten unbeschadet der Aufnahme der Kranken aus der Rheinprovinz gestattet.

In streitigen Fällen wird die Frage des Wohnsitzes durch den Landesdirektor endgültig entschieden.

## II. Verfahren bei der Aufnahme.

§. 3. Die Aufnahme von Geisteskranken in eine Rheinische Provinzial-Irrenanstalt ist bei der Direktion derselben zu beantragen.

Dem Antrage auf Aufnahme sind beizufügen:

a) der beantwortete ärztliche Fragebogen nach dem von dem Landesdirektor vorgeschriebenen Formular B;

b) genaue Personalnachrichten mit Angabe über Geburtsort, Geburtstag, Religion, Wohnort, Stand, Gewerbe pp. des Kranken, Namen, Stand, Wohnort pp. der Eltern und des Ehegatten sowie der Kinder, sodann über die Vermögens- und Militärverhältnisse des Kranken. (Bei militärpflichtigen Personen, über deren Militärverhältnisse noch nicht endgültig entschieden ist, müssen der Geburts- und der Loosungsschein sowie die bisherigen Entscheidungen beigebracht werden);

c) die Bescheinigung der zuständigen gerichtlichen oder Polizeibehörde, daß dem Aufenthalt des Kranken in einer Irrenanstalt keine Bedenken entgegenstehen;

d) eine schriftliche Erklärung, wodurch der die Aufnahme Beantragende sich verpflichtet, die Pflegekosten, wozu auch eventuell die Kosten der Bekleidung zu rechnen sind, vierteljährlich und zwar jedesmal 14 Tage vor dem Beginn eines Kalenderquartals an die Anstaltskasse vorauszubezahlen und den Kranken binnen 3 Wochen nach desfallsigem Ersuchen der Anstaltsdirektion wieder abzuholen, bezw. falls nach erfolgter Aufforderung innerhalb dieser Frist die Abholung des Kranken nicht erfolgt sein sollte, die Zuführung auf seine, des Antragstellers oder seiner Rechtsnachfolger Kosten sich gefallen zu lassen, endlich eventuell die Beerdigungskosten zu tragen.

Handelt es sich um die Aufnahme einer Militärperson vom Feldwebel abwärts, so ist der Aufnahmeantrag von der zuständigen Militärbehörde unter Einreichung des erwähnten ärztlichen Fragebogens zu stellen. Die Militärbehörde hat hierbei die Verpflichtung für die Zahlung der Kosten, für die Pflege bis zur Entlassung resp. Wiederabholung und für die Wiederabholung des Kranken sowie eventuell der Beerdigung desselben auch für den Fall zu übernehmen, daß der Kranke aus dem Militärstande entlassen worden sein sollte.

Soll ein Angeschuldigter in Gemäßheit des §. 81 der Strafprozeßordnung zum Zwecke der Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand zur Beobachtung in eine Provinzial-Irrenanstalt aufgenommen werden, so ist der Aufnahmeantrag von der zuständigen gerichtlichen Behörde, unter Mittheilung der oben bezeichneten schriftlichen Erklärung betreffend die Zahlung der Kosten zu stellen.

§. 4. Die Zuführung eines Kranken in eine Provinzial-Irrenanstalt darf, abgesehen von ganz dringenden Fällen, erst erfolgen, nachdem die Direktion derselben sich zur Aufnahme bereit erklärt hat.

Da die Hoffnung auf Heilung bezw. Besserung erfahrungsmäßig mit der Dauer der Krankheit abnimmt, so ist die möglichste Beschleunigung der Aufnahmeanträge bezw. der Ueberführung der Kranken in die Anstalt dringend zu empfehlen.

Namentlich ist nicht abzuwarten, bis auf den Antrag auf Bewilligung einer ganzen oder theilweisen Freistelle entschieden ist, da diese Entscheidung grundsätzlich erst nach der Aufnahme erfolgt.

Die Anstaltsdirektion bleibt nur 4 Wochen an eine ertheilte Aufnahmezusicherung gebunden. Verzögert sich die Zuführung des Kranken über diese Zeit hinaus, so ist die Direktion von den Gründen der Verzögerung in Kenntniß zu setzen und die weitere Entscheidung derselben abzuwarten.

§. 5. Nachdem die Anstaltsdirektion sich zur Annahme eines Kranken bereit erklärt hat, ist derselbe ungesäumt, jedoch nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen sowie nach 10 Uhr Abends, sowie unter möglichster Schonung, jedoch lieber mit Anwendung von Zwang als von Täuschung und List der Anstalt zuzuführen. Die Begleitung eines Kranken durch einen Angehörigen, welcher mit der Vergangenheit des Kranken und den näheren Umständen der Erkrankung genau bekannt und folglich im Stande ist, den Anstaltsärzten die etwa noch erforderliche Auskunft zu geben, ist erwünscht.

§. 6. Von jeder Aufnahme hat die Anstaltsdirektion dem Landesdirektor, der zuständigen Staatsanwaltschaft und bei Kranken, welche auf Antrag einer Behörde aufgenommen worden sind, auch der letzteren Kenntniß zu geben.

§. 7. Für diejenigen Kranken, welche ihre eigenen Kleider tragen sollen, sind dieselben dem Stande und den Gewohnheiten des Kranken sowie dem jeweiligen Krankheitszustand entsprechend in solcher Vollständigkeit mitzubringen bezw. zu ergänzen, daß ein genügender Wechsel möglich ist. Die Ergänzung der Ausstattung liegt den Ange-

hörigen bezw. dem die Aufnahme des Kranken Beantragenden ob; jedoch hat die Anstaltsdirektion das Recht im Falle ungenügender Fürsorge die nöthigen Gegenstände nach ihrem Ermessen auf Kosten des Kranken bezw. desjenigen, welcher die Aufnahme beantragt hat zu beschaffen. Kleidungsstücke und Effekten, welche nicht binnen 6 Monaten nach dem Austritt oder Tode eines Kranken von den Angehörigen bezw. Erben abgeholt sind, werden Eigenthum der Anstalt.

Die Kranken, welche nicht eigene Kleidung tragen sollen, müssen in so vollständiger Bekleidung den Anstalten zugeführt werden, daß sie in derselben auch zur Winterzeit wieder entlassen resp. anderen Anstalten zugeführt werden können.

## III. Aufenthalt in den Provinzial-Irrenanstalten.

§. 8. Die Pflege der Geisteskranken in den Provinzial-Irrenanstalten erfolgt in 4 Klassen:

| Klasse | Pensionssatz pro Tag für Kranke | | Hierfür wird gewährt | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| | aus der Rheinprovinz ℳ | aus anderen Provinzen oder Staaten ℳ | | |
| I | 7,50 | 8 | Eine Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein eigener Wärter und der erste Tisch. | Aerztliche Behandlung, Arznei, Bäder, Wäschereinigung, Theilnahme an den Anstaltsvergnügungen, Beschäftigung und Unterricht sind im Pensionssatze einbegriffen. Für sonstige Bedürfnisse, z. B. Spazierfahrten, Wein u. s. w. sowie zur Unterhaltung der Kleidungsstücke ist bei Kranken der Klasse I und II der Anstaltskasse eine Summe als Privatkasse zu übergeben, worüber alljährlich, auf Erfordern aber auch öfter, Rechnung gelegt wird. Die Gestellung eines zweiten Wärters kostet 600 Mark jährlich. |
| II | 4 | 5 | Die Kranken der Klasse II haben ihr Schlafzimmer mit 2 bis 3 anderen Kranken derselben Pensionsklasse zu theilen, sie erhalten einen Wärter auf 3 bis 4 Kranke dieser Klasse und den zweiten Tisch. | Für die Haltung eines eigenen Wärters bei einem Kranken der Klasse II sind neben dem Pensionssatze 396 Mark jährlich zu zahlen. Die etwa nothwendige oder gewünschte Gestellung noch eines zweiten eigenen Wärters kostet 600 Mark jährlich. |
| III | 2,50 | 3 | Die Kranken dieser Klasse wohnen mit passenden Kranken zusammen und erhalten den dritten Tisch. | Im Falle Kranken dieser Klasse eine Freistelle verliehen ist und die Angehörigen eine anständige Kleidung nicht beschaffen können, werden diese Kranken seitens der Anstalt gekleidet. |
| IV | 1,50 für Kranke auf eigene Kosten, 1,20 für Kranke auf öffentliche Armenkosten. | 2 | Die Kranken dieser Klasse wohnen ihrem Verhalten entsprechend in größerer Anzahl stationsweise zusammen, erhalten den vierten Tisch und werden seitens der Anstalt gekleidet. | Das Tragen der eigenen Kleider kann den Kranken der IV. Klasse nur ausnahmsweise und gegen die Verpflichtung der Angehörigen, die Bekleidung vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, gestattet werden. |

§. 9. Briefe, Gelder und Effekten für die in eine Provinzial-Irrenanstalt aufgenommenen Kranken dürfen nicht direkt in die Hände derselben gebracht werden, vielmehr sind solche Gegenstände an die Direktion zu senden.

Alle Postsendungen an die Direktionen der Provinzial-Irrenanstalten sind von den Absendern zu frankiren.

§. 10. Besuche bei den in einer Provinzial-Irrenanstalt aufgenommenen Kranken dürfen nur mit Genehmigung der Direktion stattfinden, welche in der Regel vorher einzuholen ist.

### IV. Zahlung der Pflegekosten und Bewilligung von Freistellen.

§. 11. Die Zahlung der Pflegekosten hat für je ein Kalenderquartal im Voraus zu erfolgen. Tritt ein Kranker im Laufe eines Kalenderquartals ein, so muß zunächst der Betrag für den Rest des Vierteljahres im Voraus bezahlt werden.

Scheidet ein Kranker vor Ablauf eines Kalenderquartals aus, so werden die vorausgezahlten Pflegekosten von dem auf das Ausscheiden, bei Todesfällen von dem auf die Beerdigung resp. Wegführung des Verstorbenen folgenden Tage ab, zurückgezahlt.

§. 12. Bei solchen Kranken, welche nicht durch öffentliche Behörden des Inlandes bezw. solche Staaten, mit welchen besondere Verträge bestehen, einer Provinzial-Irrenanstalt überwiesen worden sind, ist die Anstaltsdirektion berechtigt, die Bestellung geeigneter Sicherheit für die Zahlung der Pflegekosten und die sonst übernommenen Verpflichtungen zu verlangen.

§. 13. Die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen erfolgt nur für die III. und IV. Verpflegungsklasse und zwar sowohl für Kranke, welche der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind, wie für sonstige Kranke nach Maßgabe ihrer oder ihrer alimentationspflichtigen Angehörigen gänzlicher oder theilweiser Leistungsfähigkeit. Die Bewilligung von Freistellen findet lediglich statt zu Gunsten solcher Geisteskranken, welche ihren Wohnsitz in einer Gemeinde der Rheinprovinz haben oder zu Lasten des Rheinischen Landarmenverbandes sind.

Die Freistellen werden verliehen:

a) von dem Landesdirektor auf die Dauer von 3 Monaten zum Heilversuche, wenn die Zuführung des Kranken in die Anstalt innerhalb der ersten 6 Monate nach dem Beginn resp. dem Wiederausbruch der Krankheit erfolgt ist;
b) von dem Provinzial-Ausschusse, wenn vorstehende Voraussetzungen nicht vorhanden sind.

Für noch im Dienst befindliche Militärpersonen können Freistellen nicht bewilligt werden.

§. 14. Die Anträge auf Bewilligung ganzer oder theilweiser Freistellen sind an den Landesdirektor zu richten.

Dem Antrage ist ein seitens des zuständigen Landraths- oder Bürgermeisteramtes ausgefüllter Fragebogen (nach dem von dem Landesdirektor vorgeschriebenen Formular A) beizufügen.

### V. Entlassung der Kranken.

§. 15. Die Entscheidung über die Entlassung von Kranken steht in der Regel den Anstaltsdirektoren zu.

Die Entlassung derjenigen Kranken, welche auf Grund eines Beschlusses des Provinzialausschusses oder einer Verfügung des Landesdirektors aufgenommen worden sind (vergl. §. 11 des Reglements) darf nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Landesdirektors erfolgen

§. 16. Von jeder Entlassung hat die Anstaltsdirektion dem Landesdirektor in Vierteljahresberichten, der zuständigen Staatsanwaltschaft und eventuell der Behörde, welche die Aufnahme beantragt hat, sofort Anzeige zu machen.

§. 17. Die Abholung von Geisteskranken aus den Provinzial-Irrenanstalten darf nicht an Sonn- und Festtagen erfolgen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Provinziallandtages vom 10. Dezember 1892.

Düsseldorf, den 10. Januar 1893.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
gez. Klein,
Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

---

Genehmigt auf Grund des Artikels I §. 31 b des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300).

Berlin, den 18. Februar 1893.

L. S.

| Der Minister des Innern. | Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. |
|---|---|
| Im Auftrage: | In Vertretung: |
| gez. Haase. | gez. von Weyrauch. |

Genehmigung.
M. d. J. I. B 480.
M. d. g. pp. A. U. III. A 416.

## Nr. 183 Nachtrag

zu dem

**Reglement über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier vom 12. Dezember 1890 resp. 24. April 1891.**

(Seite 259 der Zusammenstellung u. s. w. 5. Auflage.)

Artikel I.

In dem §. 4 Nr. 1, 4, 10, tritt überall an die

Stelle des Wortes „Direktor" die Bezeichnung „Verwalter".

Artikel II.

Die §§. 2, 6, 7, 8 und 9 werden aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

§. 2. Ferner werden in den Räumen des Landarmenhauses diejenigen Personen aufgenommen, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§. 31, 35 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (Ges.-S. S. 300) Anwendung finden.

§. 6. Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats und des gegenwärtigen Reglements ist dem Verwalter anvertraut, welcher in Fällen der Verhinderung durch den Sekretär vertreten wird.

§. 7. Der Verwalter ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des Sekretärs und des Aufsichts-, Warte- und Dienstpersonals; derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse derselben zu fördern.

In Dringlichkeitsfällen ist der Verwalter berechtigt, auch innerhalb der dem Provinzialausschusse und dem Landesdirektor zustehenden Befugnisse vorläufige Anordnungen, vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landesdirektor zu treffen.

§. 8. Die Kassengeschäfte der Anstalt werden durch die Landesbank der Rheinprovinz geführt.

Dem Sekretär wird zur Bestreitung der kleineren Ausgaben ein entsprechender Kassenbestand überwiesen, worüber er allmonatlich mit der Landesbank abzurechnen hat.

§. 9. Die bestehenden Dienstanweisungen und die Vorschriften über die Hausordnung bleiben **sinngemäß** bis auf Weiteres in Kraft. Abänderungen der Hausordnung bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Provinziallandtages vom 10. Dezember 1892.

Düsseldorf, den 10. Januar 1893.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
gez. Klein.
Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Genehmigt auf Grund des Artikels I §. 31 b des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Ges.-S. S. 300).

Berlin, den 18. Februar 1893.

| | |
|---|---|
| L. S. | Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. |
| Der Minister des Innern. | In Vertretung: |
| Im Auftrage: | gez. von Weyrauch. |
| gez. Haase. | |
| Genehmigung. | |

M. d. J. I. B 480.
M. d. g. p. p. A. U. III A 416.

**Nr. 184 Bekanntmachung.**

Die am 1. April 1893 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst — bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. April 1893 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. März und 8. April** erfolgt; **die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. März** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am **1. April** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

**Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfg. franko zu beziehen sind.**

Berlin, den 2. März 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

**Nr. 185 Bekanntmachung.**

Postpacketverkehr mit Britisch-Betschuanaland Schutzgebiet und Maschonaland.

Von jetzt ab werden Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Britisch-Betschuanaland Schutzgebiet und nach Maschonaland zur Beförderung zugelassen.

Die Postpackete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 3. März 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sachse.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 186** Der Herr Oberpräsident hat die Errichtung einer Apotheke in Birkesdorf, Kreis Düren, genehmigt.

Geeignete Bewerber wollen sich bis zum 24. April d. Js. bei mir melden. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Approbation;
2. der Lebenslauf;
3. die polizeilichen Führungsatteste aus allen Orten, an welchen der Bewerber während seiner Laufbahn als Apotheker thätig gewesen ist, über die Zeit seiner Thätigkeit daselbst;
4. die physikatsseitig beglaubigten Servirzeugnisse, geheftet und der Zeitfolge nach geordnet, nebst einem Inhaltsverzeichnisse, in welchem die Zeitdauer, auf welche sich die einzelnen Zeugnisse beziehen, ersichtlich gemacht ist;
5. ein amtlich beglaubigter Nachweis über das zur Errichtung einer Apotheke erforderliche Vermögen.

Sämmtliche Zeugnisse müssen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigefügt werden.

Der Bewerber hat pflichtmäßig zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat. Sollte er schon im Besitze einer Apotheke gewesen sein, so ist die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen beizufügen.

Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1880 approbirt sind oder sich durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen ihrem Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Aachen, den 6. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 187** Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 21. Dezember 1891 genehmigt, daß zum Besten der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel bei Simmern in jedem der Jahre 1892, 1893 und 1894 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der Anstalt abgehalten werde.

Mit Abhaltung der Kollekte für das laufende Jahr, und zwar im Monate Mai, ist für den diesseitigen Regierungs-Bezirk der Kollektant Philipp Sixel in Simmern beauftragt.

Aachen, den 7. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

**Nr. 188** Im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachung vom 5. Februar v. Js. (Amtsblatt Stück 7, Nr. 93) bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Bundesrath unter Aufhebung der Bestimmung in I A 1c der Bekanntmachungen vom 27. November 1890 und 24. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzblatt 1891, Seite 399) weitere Bestimmungen über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung erlassen hat.

Diese Bestimmungen sind vom Herrn Reichskanzler unter dem 24. Januar d. Js. im Reichsgesetzblatt, Seite 5 und 6 veröffentlicht worden.

Aachen, den 8. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 189** Durch Erlaß der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 18. v. Mts. ist an Stelle des Beigeordneten Wolff zu Eupen der Regierungs-Assessor Gerhauser hierselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des in Eupen für den Kreis Eupen zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts ernannt worden.

Aachen, den 8. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 190** Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des rheinischen Vereins für katholische Arbeiterkolonien zu Düsseldorf die Erlaubniß ertheilt, behufs Unterstützung der Zwecke des Vereins in den Jahren 1892, 1893, 1894 jährlich eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirke sind für das laufende Jahr die nachgenannten Personen beauftragt:

1. Johann Knippenberg; 2. Theodor Krings; 3. Clemens Giesselmann; 4. Friedrich Beinroth, sämmtlich aus Düsseldorf; 5. Wilhelm Frerich aus Essen.

Aachen, den 9. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

**Nr. 191** Die Helene Steeg in Deventer, früher in Hastenrath, hat den für 1893 am 21. November v. Js. unter Nr. 1371 zu 6 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Seife, Wichse, Haaröl pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir

die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 10. März 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten
von Peguilhen.

**Nr. 192** Das mittels Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. Juli v. Js. (Amtsblatt S. 327) gegen Rußland erlassene Ein- und Durchfuhrverbot, wird, soweit dasselbe sich auf die Ein- und Durchfuhr von Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse bezieht, hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, den 11. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 193** Die von dem Königlichen Rentmeister und Gemeinde-Rendanten von den Driesch zu Düren s. Zt. mit unserer Genehmigung seinem Sohne dem Kassen-Gehülfen Karl von den Driesch ertheilte Vollmacht, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen, ist in Folge Austritts des p. Karl von den Driesch aus dem obigen Dienstverhältniß erloschen, was hiermit zur Kenntniß des steuerzahlenden Publikums gebracht wird.

Aachen, den 3. März 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten
von Peguilhen.

**Nr. 194** In Gemäßheit des §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 wird ein für das Jahr 1893 gelegentlich einer Nachkörung angekörter Hengst, sowie der Ort der Aufstellung desselben und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht.

| Eigenthümer des Hengstes, Name und Wohnort. | Signalement des Hengstes | | | | | Ort der Aufstellung des Hengstes. | Höhe des Sprunggeldes. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Farbe. | Abzeichen. | Alter Jahre. | Größe Meter. | Race. | | ℳ. |
| Dr. Max Schoeller zu Jülich. | Rappe. | Sternchen; beide Hinterfessel weiß. | 7 | 1,64 | Amerikanischer Traber. | Gut Koenigskamp bei Jülich. | 100, für Stuten des Kreises Jülich 90 Mark. |

Aachen, den 8. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 195** Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

| Namen der Stadt. | I. Markt- A. Weizen gut M. | Pf. | Weizen mittel M. | Pf. | Weizen gering M. | Pf. | Roggen gut M. | Pf. | Roggen mittel M. | Pf. | Roggen gering M. | Pf. | Gerste gut M. | Pf. | Gerste mittel M. | Pf. | Gerste gering M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Aachen . . . | 17 | — | 16 | 25 | 15 | 75 | 16 | 25 | 15 | 50 | 14 | 50 | 17 | — | 16 | — | 15 | — |
| Düren . . . | 15 | 25 | 14 | 25 | — | — | 13 | 33 | 12 | 33 | — | — | 14 | 50 | 13 | 50 | — | — |
| Erkelenz . . | 16 | 05 | 15 | 65 | 15 | 05 | 13 | 90 | 12 | 90 | — | — | 14 | — | 12 | — | — | — |
| Eschweiler. . | 17 | 25 | — | — | — | — | 16 | 50 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eupen . . . | 17 | 50 | — | — | — | — | 17 | — | — | — | — | — | 14 | — | — | — | — | — |
| Jülich . . . | 16 | 25 | 14 | 90 | — | — | 14 | 33 | 13 | 50 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Montjoie . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| St. Vith . . | 17 | — | — | — | — | — | 16 | — | — | — | — | — | 13 | — | — | — | — | — |
| Durchschnitt | 16 | 61 | — | — | — | — | 15 | 33 | — | — | — | — | 14 | 50 | — | — | — | — |

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

| Stroh a. Richt- M. | Pf. | Stroh b. Krumm- M. | Pf. | Heu M. | Pf. | Fleisch: Rind- von der Keule M. | Pf. | Rind- vom Bauch M. | Pf. | Schweine- M. | Pf. | Kalb- M. | Pf. | Hammel- M. | Pf. | Speck (geräuchert) M. | Pf. | Eßbutter M. | Pf. | Eier M. | Pf. | Steinkohlen M. | Pf. | Brennholz (roh zugerichtet.) M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kosten je 100 Kilogr. | | | | | | Es kostet je ein Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | Es kosten 60 Stück | | Es kosten 100 Kg. | | Es kostet je 1 Kbmtr. | |
| 6 | — | 4 | — | 11 | — | 1 | 70 | 1 | 20 | 1 | 70 | 1 | 70 | 1 | 60 | 1 | 80 | 2 | 60 | 6 | — | 1 | 90 | 8 | — |
| 6<br>5<br>5 | 30<br>43<br>78 | 4 | 90 | 11<br>11<br>12 | 55<br>25<br>08 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | 50 | 1 | 10 | 1 | 40 | 1 | 60 | 2 | 20 | 5 | 16 | 1 | 60 | 7 | — |
| 4<br>4 | 60<br>83 | — | — | 10<br>11 | 70<br>24 | 1 | 40 | 1 | 40 | 1 | 60 | 1 | 20 | — | — | 1 | 60 | 2 | 40 | 4 | 50 | 1 | 80 | 8 | — |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 50 | 1 | 30 | 1 | 60 | 1 | 40 | — | — | 1 | 60 | 2 | 30 | 4 | 90 | 1 | 80 | 6 | — |
| 6 | 50 | 5 | — | 12 | — | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | 80 | 1 | 20 | 1 | 80 | 1 | 80 | 2 | 60 | 5 | 50 | 2 | 80 | 7 | 50 |
| 6<br>5<br>5 | 83<br>43<br>63 | 2 | 33 | 12<br>10<br>11 | 60<br>55<br>05 | 1 | 80 | 1 | 40 | 1 | 50 | 1 | 20 | 1 | 40 | 1 | 60 | 2 | 60 | 4 | 20 | 1 | 50 | 11 | 20 |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 60 | 1 | 40 | 1 | 70 | 1 | 20 | 1 | 80 | 1 | 60 | 2 | 50 | 4 | 80 | 2 | 10 | — | — |
| 5 | — | 5 | — | 9 | — | 1 | 30 | — | 90 | 1 | 30 | 1 | 10 | 1 | 60 | 1 | 50 | 2 | 20 | 3 | 50 | 2 | — | 7 | — |
| 5 | 49 | 4 | 25 | 10 | 75 | 1 | 51 | 1 | 25 | 1 | 59 | 1 | 26 | 1 | 60 | 1 | 64 | 2 | 43 | 4 | 82 | 1 | 94 | 7 | 81 |

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Februar 1893.

**Preise:**

| Getreide: Hafer gut M. | Pf. | Hafer mittel M. | Pf. | Hafer gering M. | Pf. | Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | B. Uebrige Markt-Artikel: Buchweizen M. | Pf. | Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M. | Pf. | Bohnen (weiße) M. | Pf. | Linsen M. | Pf. | Eß-Kartoffeln M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm | | | | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | |
| 15 (16) | 75 (54) | 15 | 38 | 14 | 75 | — | — | — | — | 22 | — | 29 | — | 35 | — | 54 | — | 5 | — |
| 13 (14) | 96 (96) | 12 | 96 | — | — | — | — | — | — | 14 | 75 | 29 | — | 28 | 50 | 53 | — | 3 | 84 |
| 14 (15) | 33 (50) | — | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | 30 | 50 | 32 | — | 48 | — | 4 | 50 |
| 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | 32 | — | 54 | 50 | 4 | 80 |
| 13 (13) | — (65) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | 32 | — | 56 | — | 6 | — |
| 15 (15) | 18 (98) | 14 | 50 | — | — | — | — | — | — | — | — | 32 | — | 28 | — | 60 | — | 7 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 34 | — | 33 | — | — | — | 6 | — |
| 13 | 25 | — | — | — | — | — | — | — | — | 16 | — | 28 | — | 28 | — | — | — | 4 | — |
| 14 | 35 | — | — | — | — | — | — | — | — | 18 | 19 | 30 | 31 | 31 | 06 | 54 | 25 | 5 | 14 |

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

| Mehl: I. Weizen M. | Pf. | Mehl: I. Roggen M. | Pf. | Gerste: Graupen M. | Pf. | Gerste: Grütze M. | Pf. | Buchweizengrütze M. | Pf. | Hirse M. | Pf. | Reis (Java) M. | Pf. | Kaffee: Java (mittel) M. | Pf. | Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen) M. | Pf. | Speisesalz M. | Pf. | Schweineschmalz M. | Pf. | Schwarzbrod M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 28 | — | 26 | — | 50 | — | 60 | — | 45 | — | 70 | — | 60 | 3 | 10 | 3 | 80 | — | 19 | 1 | 60 | — | 17 |
| — | 28 | — | 26 | — | 50 | — | 56 | — | 48 | — | 60 | — | 50 | 3 | 10 | 3 | 90 | — | 20 | 1 | 60 | — | 15 |
| — | 32 | — | 30 | — | 48 | — | 50 | — | 48 | — | 70 | — | 48 | 2 | 70 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 60 | — | 18 |
| — | 30 | — | 28 | — | 48 | — | 50 | — | — | — | 62 | — | 60 | 3 | — | 3 | 70 | — | 20 | 1 | 60 | — | 16 |
| — | 30 | — | 30 | — | 50 | — | 54 | — | 50 | — | 60 | — | 60 | 2 | 50 | 3 | 50 | — | 20 | 1 | 80 | — | 18 |
| — | 30 | — | 32 | — | 36 | — | 36 | — | — | — | 50 | — | 50 | 2 | 50 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 60 | — | 15 |
| — | 36 | — | 32 | — | 55 | — | 56 | — | 42 | — | — | — | 60 | 3 | — | 3 | 80 | — | 22 | 1 | 80 | — | 18 |
| — | 26 | — | 22 | — | 50 | — | — | — | 30 | — | — | — | 50 | 2 | 80 | 3 | 40 | — | 20 | 1 | 40 | — | 17 |
| — | 30 | — | 28 | — | 48 | — | 52 | — | 44 | — | 62 | — | 55 | 2 | 84 | 3 | 56 | — | 20 | 1 | 63 | — | 17 |

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Februar 1893 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 8. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 196 Personal-Chronik.**

Für die Zeit vom 1. März 1893 bis Ende Februar 1896 sind der Kommerzienrath Robert Kesselkaul in Aachen zum Handelsrichter und der Fabrikant Heuser daselbst zum stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen des hiesigen Königlichen Landgerichts ernannt worden.

Der Rechtsanwalt Dr. Bertrams ist gestorben.

Vom 1. April cr. ab ist der Gerichtsschreiber Tretrop in Heinsberg mit Pension in den Ruhestand versetzt und der Gerichtsschreibergehülfe Hassiepen in Sobernheim zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Heinsberg ernannt worden.

Zu Oberlandesgerichtsräthen sind ernannt: 1. der Landgerichtsrath Schaefer aus Elberfeld; 2. der Staatsanwalt Eckertz aus Cöln.

Definitiv angestellt ist: die bei der katholischen Volksschule zu Niederzier, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Therese Nottbrock.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 197** Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Köln vom 20. Februar 1893 ist der Heinrich Hubert Lützen aus Köln für abwesend erklärt worden.

Köln, den 9. März 1893.

Der Ober-Staatsanwalt.

**Nr. 198 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Millen** — Amtsgerichtsbezirk Heinsberg — ist begonnen.

Heinsberg, den 9. März 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 199 Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für folgende in der Gemeinde **Düren** belegenen Parzellen:

Flur 6, Nr. 207/84;
Flur 26, Nr. 238/18, 239/18, 240/18, 241/18, 242/18;
Flur 30, Nr. 49;
Flur 31, Nr. 352, 603/289, 836/126, 136, 737/137, 738/137, 873/127, 570/286, 571/286, 114;
Flur 34, Nr. 180/38, 181/38, 146/38, 147/38, 210/38, 213/38.

Düren, den 11. März 1893.

Königliches Amtsgericht V.

**Nr. 200 Oeffentliche Ladung.**

In Sachen, betreffend Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Kückhoven wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts der Weber Peter Heinrich Schauwenberg aus Kückhoven, zuletzt wohnhaft gewesen in M.-Gladbach und Rheydt, jetzt ohne bekannten Aufenthaltsort, zum Zwecke seiner Vernehmung über die unter Artikel 396 der Grundsteuermutterrolle von Kückhoven auf den Namen Johann Schaufenberg zu Kückhoven eingetragenen Grundgüter vorgeladen, am

Montag, den 21. August 1893,
Vormittags 9 Uhr,

vor dem Königlichen Amtsgericht hierselbst, Abtheilung III, Bellinghoverstraße 79, Zimmer Nr. 3, zu erscheinen.

Wird ein Anspruch an die bezeichneten Grundstücke nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung der Ehefrau des Schmieds Josef Greven, Anna Sofia, geborene Schaufenberg in Keyenberg und des Tagelöhners Josef Schaufenberg in Düsseldorf als Eigenthümer der gedachten Grundgüter ins Grundbuch ohne Einwilligung des Geladenen.

Erkelenz, den 9. März 1893.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts III.

**Nr. 201 Oeffentliche Ladung.**

Peter Josef Fraetz aus Waldenrath, Mitglied der Gesellschaft Jesu, unbekannten Aufenthalts, wird zum

10. Juni 1893, Vormittags 9 Uhr,

vor das Königliche Amtsgericht, Abtheilung III, zu Heinsberg geladen, um etwaige Erbansprüche an den Parzellen, Flur 4, Nr. 779/3 und 5 Nr. 817/2 der Gemeinde Waldenrath geltend zu machen.

Im Falle des Nichterscheinens wird der Ackerer Johann Leonard Lechner zu Waldenrath als Eigenthümer der Parzellen in das Grundbuch eingetragen werden.

Heinsberg, den 8. März 1893.

Königliches Amtsgericht, III.

**Nr. 202 Oeffentliche Ladung.**

In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Arsbeck, werden Diejenigen, welchen an der unter Artikel 533 verzeichneten Parzelle 435/207, Flur 4 und an der unter Artikel 46 verzeichneten Parzelle 529/231, Flur 3, etwa noch Eigenthumsansprüche zustehen sollten, aufgefordert, ihre etwaigen Rechte in dem auf

den 6. Mai 1893, Vormittags 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls nur diejenigen, welche bereits ihre Ansprüche angemeldet haben, als Eigenthümer im Grundbuche eingetragen werden.

Erstere Parzelle steht im Kataster auf den Namen „Kirche und Consorten zu Arsbeck“ und letztere auf dem Namen „Wilhelm Dorp und Consorten zu Arsbeck.

Wegberg, den 8. März 1893.

Königliches Amtsgericht.

**Nr. 203 Aufgebot.**

In der Nachlaßsache des zu Jakobwüllesheim verlebten Rentners Johann Geuenich sind bisher die nachstehenden Personen, als muthmaßliche Erben desselben vermittelt:

a) als Erben väterlicherseits:

1. Rinetta Klinkhammer, Ackerin zu Jakobwüllesheim;
2. Elisabeth Klinkhammer, Ackerin daselbst;
3. Anna Catharina Klinkhammer, Ackerin daselbst;
4. Anna Margaretha Klinkhammer, Ehefrau des Rentners Wilhelm Fuß zu Kelz;
5. Peter Blum, Rentner zu Köln, sämmtlich im 6. Grade verwandt;

b) als Erben mütterlicherseits:

1. Anna Maria Clemens, Ehefrau des Ackerers Ludwig Wintz zu Soller;
2. Johann Reuffsteck, Weinreisender zu Köln;
3. Hermann Joseph Reuffsteck, Ackerer zu Bettweiß;
4. Peter Paul Reuffsteck, Metzger zu Köln;
5. Anna Barbara Reuffsteck, Ehefrau des Schweinehändlers Johann Willms zu Bettweiß;
6. Agnes Reuffsteck, Ehefrau des Gastwirths Heinrich Reuter zu Zülpich;
7. Anna Maria Geuenich, Ehefrau des Tagelöhners Josef Schumacher zu Soller;
8. Peter Sülz, Ackerer zu Soller;
9. Paul Sülz, Ackerer zu Soller;
10. Barbara Sülz, ohne Geschäft zu Soller;
11. Josef Sülz, Ackerer zu Froitzheim;
12. Anna Maria Sülz, Ehefrau des Ackerers und Wirthen Fritz Bohlen zu Soller;
13. Adam Geuenich, Wirth zu Jakobwüllesheim;
14. Edmund Geuenich, Ackerer daselbst;
15. Gertrud Geuenich, ohne besonderes Geschäft daselbst;
16. Johann Wilhelm Geuenich, Ackerer daselbst;
17. Peter Geuenich, Ackerer daselbst;
18. Anna Margaretha Geuenich, Wittwe des Ackerers Arnold Christoffels zu Bettweiß;
19. Anna Sibilla Geuenich, Wittwe des Ackerers Josef Knipprath zu Boich;
20. Anna Maria Geuenich, Ehefrau des Ackerers Gerhard Lersch zu Jakobwüllesheim;
21. Anna Barbara Clemens, Ehefrau des Ackerers Christian Esser zu Kettenheim;
22. Paul Clemens, Ackerer zu Soller;
23. Barthel Clemens, Ackerer daselbst;
24. Peter Clemens, Ackerer daselbst;
25. Hermann Josef Clemens, Magazinverwalter zu Köln;
26. Theodor Clemens, Pferdebahnkondukteur zu M.-Gladbach;

sämmtlich im 5. Grade verwandt.

Auf Antrag des Pflegers Hubert Zimmermann, Ackerer zu Jakobwüllesheim, werden diejenigen Personen, welche nähere, oder gleich nahe Erbansprüche an den Nachlaß zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem vor dem unterzeichneten Gerichte — Zimmer 7 —

am 21. September 1893,

Vormittags 10 Uhr,

stattfindenden Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausstellung der Erbbescheinigung zu Gunsten der genannten muthmaßlichen Erben erfolgen wird.

Düren, den 21. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.

Druck von J. Sterken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

**Stück 13.** Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 23. März **1893.**


### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 204** Das 7. Stück enthält unter Nr. 2075: Gesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung. Vom 12. März 1893.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 205** Das 4. Stück enthält unter Nr. 9591: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Montjoie, Sankt Vith, Königswinter, Rheinbach, Bonn, Geldern, Xanten, Adenau, Ahrweiler, Castellaun, Coblenz, Meisenheim, Sinzig, Andernach, Zell, Kerpen am Rhein, Bensberg, Ratingen, Uerdingen, Ottweiler, Sankt Wendel, Sulzbach, Baumholder, Prüm und Saarburg. Vom 8. März 1893. Das 5. Stück enthält unter Nr. 9592: Gesetz, betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen, sowie die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden innerhalb der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie. Vom 8. März 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 206 Bekanntmachung.**

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13. Verloosung von $3^1/_2$ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1893 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XXI, Nr. 6 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1893 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

**Mit dem 1. Juli 1893 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.**

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich **Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Neumärkische Schuldverschreibungen und eine Stammaktie der Münster-Hammer-Eisenbahn,** wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. März 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 207 Verordnung,**

betreffend die Einfuhr von Schweinen aus dem Königreich der Niederlande nach dem städtischen Schlachthause zu Aachen.

In Abänderung der Verordnung vom 12. Dezember v. Js. (Amtsblatt von 1892, Stück 57, S. 467), betreffend das Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern, bezw. Beschränkung der Einfuhr von Schweinen aus dem Königreich der Niederlande, wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für die Stadt Aachen Folgendes bestimmt:

§. 1. Von Montag, den 27. d. Mts. an wird die Einfuhr von Schweinen aus dem Königreich der Niederlande nach dem städtischen Schlachthause zu Aachen unter den nachfolgenden Bedingungen zugelassen:

a) Die Einfuhr von Schweinen nach dem städtischen Schlachthause zu Aachen ist nur über

die Grenzstation Aachen, Bahnhof Templerbend, gestattet.

b) Die Schweine bezw. Schweinesendungen dürfen nur eingelassen werden, wenn sie mit holländischen Ursprungs- und Gesundheitsattesten versehen sind und sich bei der am Bahnhof Templerbend von dem diesseitigen beamteten Thierarzte auf Kosten der Besitzer vorzunehmenden Untersuchung frei von ansteckenden Krankheiten erweisen. Findet sich unter einer Schweinesendung auch nur ein Thier, welches mit einer solchen Krankheit — insbesondere mit der Maul- und Klauenseuche — behaftet ist, so wird die ganze Sendung zurückgewiesen.

c) Die eingelassenen Schweine müssen vom Bahnhof Templerbend in geschlossenen undurchlässigen Wagen in das hiesige städtische Schlachthaus, welches sie lebend nicht verlassen dürfen, gebracht und dort bis zur Abschlachtung so aufgestellt werden, daß sie mit inländischen Schweinen und Wiederkäuern nicht in Berührung kommen.

d) Als Einfuhrtage werden bis auf Weiteres Montag und Dienstag, Vormittag jeder Woche bestimmt.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden auf Grund des §. 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft, sofern nicht gemäß §. 328 Str.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist.

Verbotswidrig eingeführte Thiere unterliegen der Einziehung.

Aachen, den 21. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Vorstehende Anordnung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die dem beamteten Thierarzte für die Untersuchung der Schweinetransporte zustehende Gebühr auf 20 Pfennig für jedes Schwein bis auf Weiteres festgesetzt worden ist.

Aachen, den 21. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 208** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885 (Amtsblatt Seite 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publicirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung im II. Quartal 1893 am

Donnerstag, den 18. Mai 1893,
Vormittags 8 Uhr,

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen, zu richten.

Aachen, den 13. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 209 Bekanntmachung.**

Die vakante Kreisthierarztstelle des Kreises Montjoie soll einem qualifizirten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer einem Staatsgehalt von 600 Mark und einer widerruflichen Stellenzulage von 300 Mark aus Staatsfonds ein jährlicher Zuschuß von 600 Mark aus Kreisfonds verbunden. Die Einnahmen aus der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf etwa 50 bis 60 Mark jährlich veranschlagt werden. Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Montjoie bei der Viehzählung am 1. Dezember 1892, 559 Pferde, 10629 Stück Rindvieh, 1617 Schafe und 2962 Schweine gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufes bis zum 1. Mai cr. an den Königlichen Landrath zu Montjoie einsenden.

Aachen, den 15. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 210** Der evangelischen Schulamts-Kandidatin Alwine Bender ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer Familienschule zu Linnich im Kreise Jülich widerruflich ertheilt worden.

Aachen, den 14. März 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

**Nr. 211** Nachstehend bringe ich die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten einheitlich festgestellten

„Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen"

sowie die einheitlich festgestellten

„Allgemeinen Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten"

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben allgemein bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-Verwaltung in Anwendung kommen.

Aachen, den 11. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

## Bedingungen, für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

### §. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

### §. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge ꝛc.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

### §. 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

### §. 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3. letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

### §. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

### §. 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben.

Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso

kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

### §. 7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen ꝛc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

### §. 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

### §. 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

## Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

### §. 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

### §. 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen ꝛc.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen ꝛc. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnssätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen ꝛc.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

### §. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

### §. 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

### §. 5 Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten ꝛc., Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten ꝛc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht ent-

halten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

### §. 6. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Falle einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenden Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

### §. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von

ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

**§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.**

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten zc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

**§. 9. Entziehung der Arbeit zc.**

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten zc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht. (§. 19.)

**§. 10. Ordnungsvorschriften.**

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an dem ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächste Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe zc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

**Mitbenutzung von Rüstungen.**

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

**§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten zc.**

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüch-

tigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

**Krankenversicherung der Arbeiter.**

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. 73) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat er gemäß §. 70 des genannten Gesetzes gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Baukrankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in diese Kasse aufnehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung der Baukrankenkasse hat er in diesem Falle auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von derselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Kaution auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiter-Krankenversicherung haftbar.

**§. 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter.**

Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erd- und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen oder durch unbefugtes Betreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

**§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.**

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Be-

hörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen rc als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9.) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung

seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

### §. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

### §. 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

### §. 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851—872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im §. 867 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

### §. 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

## Nr. 212 Personal-Chronik.

An Stelle des Rentmeisters Wagner zu Hermeskeil ist dem Rentmeister Stolz zu Daleiden vom 1. April 1893 ab die Verwaltung der Königlichen Steuerkasse Erkelenz II übertragen worden.

Der bisherige kommissarische Kreisschulinspektor, Seminarlehrer Dr. Stark zu Heinsberg ist zum Kreisschulinspektor ernannt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

## Nr. 213 Bekanntmachung.

Das Sommerhalbjahr 1893 beginnt am

Samstag, den 15. April d. Js.,

an welchem Tage die erste Immatrikulation und

die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster i./W., den 17. März 1893.

Der z. Rector der Königlichen Akademie.
Stahe.

**Nr. 214 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.**

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 22. August 1892 (Gesetzsammlung Seite 249) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für:

1. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Derichsweiler** und **Gürzenich,**
2. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Erkelenz** gehörige Gemeinde **Holzweiler,**
3. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg** gehörige Gemeinde **Schafhausen,**
4. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Montjoie** gehörige Gemeinde **Vossenack**

auf den

**1. Oktober 1892**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**1. April 1893.**

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 14. Oktober 1892 (Gesetzsammlung Seite 286) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aachen** gehörige Gemeinde **Merkstein,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Blankenheim** gehörige Gemeinde **Ahrdorf,**
3. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Frauwüllesheim, Eggersheim** und **Irresheim,**
4. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd** gehörige Gemeinde **Unter-Golbach** auf den

**15. November 1892**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Mai 1893.**

III. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 15. November 1892 (Gesetzsammlung Seite 289) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist:

1. für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aachen** gehörige Gemeinde **Würselen,**
2. für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Malmedy** gehörige Stadtgemeinde **Malmedy,**
3. für die im Amtsgerichtsbezirk Malmedy belegenen Bergwerke **Christoffel, Christoffel II, Christoffel III, Christoffel IV, Engelsdorf, Jacob, Lamonriville, Rudolf, Rudolf II, Rudolf III, Rudolf IV, Rudolf V, Rudolf VI, Rudolf VII, Rhenasteine**

auf den

**15. Dezember 1892**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Juni 1893.**

IV. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 17. Dezember 1892 (Gesetzsammlung Seite 295) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Erkelenz** gehörigen Gemeinden **Hetzerath** und **Keyenberg,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Blankenheim** gehörige Gemeinde **Engelgau** auf den

**15. Januar 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Juli 1893.**

V. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. Januar 1893 (Gesetzsammlung Seite 2) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aldenhoven** gehörige Gemeinde **Kirchberg,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Jülich** gehörige Gemeinde **Rödingen,**
3. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd** gehörigen Gemeinden **Hostel** und **Call,**
4. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Großhau** und **Kleinhau**

auf den

**1. März 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**1. September 1893.**

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des vorerwähnten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Be-

ginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

**Nr. 215** Anlegung
des Grundbuchs im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts.

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. Februar 1893 — veröffentlicht in der Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 3 — ist für die zum Bezirke des Königl. Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde

**Echtz**

**der 15. März 1893** als derjenige Tag bestimmt worden, an welchem für diese Gemeinde die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene **Ausschlußfrist von 6 Monaten beginnt.**

In Gemäßheit des §. 54 angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut nachfolgender Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Ausschlußfrist mit dem **15. September 1893 abläuft** und mit dem Bemerken, daß die geltend zu machenden Ansprüche für die Gemeinde Echtz bei Abtheilung Vb anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder von einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Düren, den 2. März 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. Vb.

**Nr. 216** **Bekanntmachung,**
betreffend Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Binsfeld**.

Durch Verfügung des Herrn Justizministers

vom 26. September 1892, veröffentlicht in der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten — Jahrgang 1892, Seite 282 — ist bestimmt worden, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetzsammlung Seite 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts **Düren** gehörige Gemeinde

**Binsfeld**
**am 1. November 1892**

beginnen soll.

Diese Frist endigt mit dem 1. Mai 1893.

Etwaige Ansprüche sind innerhalb derselben bei dem unterzeichneten Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden.

In Gemäßheit des §. 54 des erwähnten Gesetzes werden die nachstehenden Bestimmungen desselben bekannt gemacht.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder von einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Düren, den 25. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht V.

**Nr. 217 Bekanntmachung, betreffend Grundbuchanlegung.**

Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt:

1. für die Parzelle der Katastergemeinde **Forst** Flur 14, Nr. 782/73;
2. für die Parzellen der Katastergemeinde **Eilendorf** Flur 1, Nr. 543/22, 544/22, 545/22; Flur 2, Nr. 563/26, 454/147; Flur 4, Nr. 312; Flur 5, Nr. 481/0,1; Flur 11, Nr. 777/52, 778/52, 779/52, 780/52, 585/181, 579/87, 146, 730/300, 411; Flur 12, Nr. 421/40, 422/41, 90 und 406/110;
3. für das im Bezirk des Amtsgerichts Aachen belegene **Bergwerk „Woltershoffnung“.**

Aachen, den 23. März 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

**Nr. 218 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Katastergemeinde

**Amel**

erfolgt ist, mit Ausnahme folgender nach §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nur auf Antrag anzulegender Parzellen:

Flur 6, Nr. 128;
Flur 7, Nr. 19, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 93, 99, 105;
Flur 8, Nr. 13, 192/16, 131;
Flur 24, Nr. 149, 157.

Für die in das Grundbuch eingetragenen Parzellen treten die Grundbuchgesetze mit dem elften Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

St. Vith, den 20. März 1893.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

**Nr. 219** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Februar 1892 — Amtsblatt von 1892, Stück 10 — wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch für die Grundstücke:

Flur 9, Nr. 536/321, 756/330, 918/329 und 919/329 der Gemeinde **Roetgen** erfolgt ist.
Montjoie, den 20. März 1893.
Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 220 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen 2c. vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist

I. für die Gemeinde **Vorschemich**, Kreis Erkelenz, mit Ausnahme folgender Grundstücke:
Flur 1, Parzelle 242;
Flur 2, Parzelle 762/32, 1017/557, 559, 567;
Flur 3, Parzelle 993/45, 262, 292, 294, 394, 464, 577, 1063/606, 609, 695, 994/717.

II. für die Gemeinde **Rurich**, Kreis Erkelenz, betreffs folgender nicht anlegungspflichtiger Grundstücke:
Flur D, Parzelle 117, 508/148, 509/154, 510/184, 511/194, 512/198, 664/298, 672/287;
Flur E, Parzelle 201, 427/321, 555/200, 566/200.

III. für die Gemeinde **Körrenzig**, Kreis Erkelenz, betreffs folgender nicht anlegungspflichtiger Grundstücke:
Flur A, Parzelle 2330/0,104, 2331/0,525, 2340/0,882, 2344/0,899, 2348/0,1105.
Erkelenz, den 21. März 1893.
Königliches Amtsgericht, Abth. II und III.

**Nr. 221 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Katastergemeinde

**St. Vith**

nachträglich erfolgt ist bezüglich folgender
I. anlegungspflichtiger Parzellen:
Flur 4, Nr. 28, 374/38 (früher 38), 376/42 (früher 340/42), 378/42 (früher 341/42), 375/43 (früher 337/43;
Flur 7, Nr. 32/1;
II. nach §. 2, Absatz 1 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nur auf Antrag anzulegender Parzellen:
Flur 1, Nr. 477/0,39—169, —— 480/0,169;
Flur 2, Nr. 328/0,15—30, —— 333/0,101—107;
Flur 3, Nr. 27/0,1;
Flur 4, Nr. 364/0,6—112, —— 384/0,28 (früher 363/0,67—139), 385/0,67 — 129 (früher 363/0,67—139);
Flur 5, Nr. 369/0,42—160;
Flur 6, Nr. 475/0,18—58, —— 476/0,58—169;
Flur 7, Nr. 884/0,1—44, —— 856/0,119—129, ——886/0,286—471 (früher 882/0,286—471), 885/0,471 (früher 882/0,286—471),

für diese Parzellen treten die Grundbuchgesetze mit dem elften Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.
St. Vith, den 20. März 1893.
Königliches Amtsgericht, Abtheilung für Grundbuchsachen.

**Nr. 222 Oeffentliche Ladung.**

In Sachen, betreffend Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Küchhoven wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts der Weber Peter Heinrich Schauvenberg aus Küchhoven, zuletzt wohnhaft gewesen in M.-Gladbach und Rheydt, jetzt ohne bekannten Aufenthaltsort, zum Zwecke seiner Vernehmung über die unter Artikel 396 der Grundsteuermutterrolle von Küchhoven auf den Namen Johann Schaufenberg zu Küchhoven eingetragenen Grundgüter vorgeladen, am

Montag, den 21. August 1893,
Vormittags 9 Uhr,

vor dem Königlichen Amtsgericht hierselbst, Abtheilung III, Bellinghoverstraße 79, Zimmer Nr. 3, zu erscheinen.

Wird ein Anspruch an die bezeichneten Grundstücke nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung der Ehefrau des Schmieds Josef Greven, Anna Sofia, geborene Schaufenberg in Kettenberg und des Tagelöhners Josef Schaufenberg in Düsseldorf als Eigenthümer der gedachten Grundgüter ins Grundbuch ohne Einwilligung des Geladenen.
Erkelenz, den 9. März 1893.
Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts III.

**Nr. 223 Oeffentliche Ladung.**

Peter Josef Fraetz aus Waldenrath, Mitglied der Gesellschaft Jesu, unbekannten Aufenthalts, wird zum

10. Juni 1893, Vormittags 9 Uhr,

vor das Königliche Amtsgericht, Abtheilung III, zu Heinsberg geladen, um etwaige Erbansprüche an den Parzellen, Flur 4, Nr. 779/3 und 5 Nr. 817/2 der Gemeinde Waldenrath geltend zu machen.

Im Falle des Nichterscheinens wird der Ackerer Johann Leonard Lechner zu Waldenrath als Eigenthümer der Parzellen in das Grundbuch eingetragen werden.
Heinsberg, den 8. März 1893.
Königliches Amtsgericht, III.

**Nr. 224 Oeffentliche Ladung.**

In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Arsbeck, werden Diejenigen, welchen an der unter Artikel 533 verzeichneten Parzelle 435/207, Flur 4 und an der unter Artikel 46 verzeichneten Parzelle 529/231, Flur 3, etwa noch Eigenthumsansprüche zustehen

sollten, aufgefordert, ihre etwaigen Rechte in dem auf

den 6. Mai 1893, Vormittags 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls nur diejenigen, welche bereits ihre Ansprüche angemeldet haben, als Eigenthümer im Grundbuche eingetragen werden.

Erstere Parzelle steht im Kataster auf den Namen „Kirche und Consorten zu Arsbeck" und letztere auf dem Namen „Wilhelm Dorp und Consorten zu Arsbeck.

Wegberg, den 8. März 1893.

Königliches Amtsgericht

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 30. März 1893.

**Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

**Nr. 225** Das 6. Stück enthält unter Nr. 9593: Gesetz, betreffend die Verlegung der Landes-Buß- und Bettage. Vom 12. März 1893; unter Nr. 9594: Verordnung zur Ausführung des §. 3 des Gesetzes vom 12. März 1893, betreffend die Verlegung der Landes-Buß- und Bettage. Vom 12. März 1893; unter Nr. 9595: Kirchengesetz über die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage. Vom 12. März 1893; unter Nr. 9596: Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 12. März 1893, betreffend die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage. Vom 12. März 1893.

**Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.**

**Nr. 226** Das 6. Stück enthält unter Nr. 2074: Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Egypten. Vom 19. Juli 1892.

**Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.**

**Nr. 227 Privilegium** wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Aachen im Betrage von 5500000 Mark.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Aachen in ihren Sitzungen vom 15. September 1891, und 23. August 1892 beschlossen hat, die zur Anlage eines Schlacht- und Viehhofes, zum Bau eines Realgymnasiums, einer Realschule und einer Feuerwehrkaserne, zu Kirchhofanlagen, zum Bau eines Bibliothekgebäudes, zum Umbau der unteren Bädergruppe an der Corneliusstraße, zum Bau einer medico-mechanischen Anstalt, eines Gymnasiums und eines Verwaltungsgebäudes im Anschlusse an das Rathhaus, zum Bau neuer Straßen und zur Neupflasterung von alten Straßen erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Stadt Aachen,

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 5500000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 5500000 M., in Buchstaben: „Fünf Millionen fünfhunderttausend Mark", welche in einer Abtheilung zu 3500000 Mark und in zwei Abtheilungen zu je 1000000 Mark, und zwar je eine Million in folgenden Abschnitten:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 50 Stück | à 5000 Mark | = | 250000 | Mark, |
| 150 „ | „ 2000 „ | = | 300000 | „ |
| 350 „ | „ 1000 „ | = | 350000 | „ |
| 200 „ | „ 500 „ | = | 100000 | „ |
| Sa. 750 Stück | | | 1000000 | Mark, |

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit jährlich drei einhalb oder vier Prozent zu verzinsen und für jede Abtheilung nach den festgesetzten Tilgungsplänen durch Auslosung oder freihändigen Ankauf und zwar soweit es sich um Aufwendungen für den Bau neuer Straßen und die Neupflasterung alter Straßen handelt, mit jährlich wenigstens zwei Prozent, im Uebrigen aber mit jährlich wenigstens Einem Prozent des Kapitalbetrages der Abtheilung unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen von demjenigen Jahre ab zu tilgen sind, welches auf die Verausgabung der betreffenden Abtheilung folgt, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Straßenbaukostenbeiträge, welche von den Anliegern der aus der Anleihe zu erbauenden neuen Straßen zur Erhebung gelangen, sind zur außerordentlichen Tilgung der Anleihe zu verwenden.

Die Ertheilung dieses Privilegiums erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber der Anleihescheine die daraus hervorgegangenen

Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 27. Februar 1893.

(L. S.) gez. **Wilhelm** R.

ggez. Graf Eulenburg. Miquel.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Aachen.

**Anleiheschein**

der Stadt Aachen, ........te Ausgabe, Buchstabe............, Nr............ über ............ ............ Mark.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 27. Februar 1893. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom ........ten.............................. 189...., Nr........, Seite ......, und Gesetzsammlung für 189...., Seite........, laufende Nr.........).

Auf Grund der von dem Bezirksausschusse zu Aachen genehmigten Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu Aachen vom 15. September 1891 und 23. August 1892 wegen Aufnahme einer Anleihe von 5 500 000 Mark in einer Abtheilung zu 3 500 000 Mark und in zwei Abtheilungen zu je 1 000 000 Mark, bekennen sich die Unterzeichneten, der Oberbürgermeister und die beiden Bevollmächtigten der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Aachen, Namens der Stadt durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ................ Mark, welche an die Stadt baar gezahlt worden und mit ............ Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der Schuld erfolgt für jede Abtheilung nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittels Verloosung oder Ankaufs der Anleihescheine aus einem Tilgungsstocke, welcher, soweit es sich um Aufwendungen für den Bau neuer Straßen und die Neupflasterung alter Straßen handelt, mit jährlich wenigstens zwei Prozent, im Uebrigen aber mit jährlich wenigstens Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildet wird; sie beginnt in dem auf die vollständige Begebung der Abtheilung folgenden Jahre.

Die Ausloosung geschieht in dem Monate ............ jeden Jahres. Die Straßenbaukostenbeiträge, welche von den Anliegern der aus der Anleihe zu erbauenden neuen Straßen zur Erhebung gelangen, werden zur außerordentlichen Tilgung der Schuld verwendet. Der Stadt Aachen bleibt das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken, oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine der ganzen Anleihe oder jeder einzelnen Abtheilung derselben auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termines, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem „Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger", dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen, dem Aachener „Politischen Tageblatte" und dem Aachener „Echo der Gegenwart". Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Aachen ein anderes Blatt bestimmt. Erfolgt die Rückzahlung der Schuld durch Ankauf, so ist der Betrag der angekauften Schuldverschreibungen alsbald, nachdem der Ankauf bewirkt ist, in gleicher Weise wie die Rückzahlung durch Ausloosung, bekannt zu machen.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1.................. und 1.................. vom 1.................. 189.... ab, mit ............ Prozent jährlich verzinset. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitales erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine beziehungsweise dieser Schuldverschreibung bei der Stadtrenteikasse zu Aachen und den sonst näher zu bestimmenden Zahlstellen und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermines folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitales eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapitale

abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt Aachen. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 u. ff. der Civilprozeßordnung für das deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 83), beziehungsweise nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281). Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei der Stadtverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres 19 ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadtrenteikasse zu Aachen gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist. Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Aachen mit ihrem Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.
Aachen, den .......ten ........................ 189...

| | | |
|---|---|---|
| | Der Oberbürgermeister | Die Bevollmächtigten der Stadtverordneten-Versammlung. |
| (L. S.) | (Unterschrift.) | (Unterschrift.) |

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Aachen.

**Zinsschein ..te Reihe**

zu der Schuldverschreibung der Stadt Aachen, ......te Ausgabe, Buchstabe ........ Nr. ....
über .................... Mark
zu ......Prozent Zinsen über ............Mark ...Pfennig.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom .........ten ............ 1....... ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom .........ten.................
bis ........ten ................... mit ..............Mark ..................Pfennig bei der Stadtrenteikasse zu Aachen oder den sonst näher zu bestimmenden Zahlstellen.
Aachen, den .........ten .......................... 189....

| | |
|---|---|
| Der Oberbürgermeister. (Facsimile.) | Die Bevollmächtigten der Stadtverordneten-Versammlung. (Facsimile.) |

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Aachen.

**Anweisung**

zum Anleihescheine der Stadt Aachen, ....te Ausgabe, Buchstabe ................ Nr........,
über ..................... Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die .......te Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre 1............ bis 1............ bei der Stadtrenteikasse zu Aachen oder den sonst näher zu bestimmenden Einlösestellen, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber der Schuldverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.
Aachen, den .........ten ........................ 189....

| | |
|---|---|
| Der Oberbürgermeister. (Facsimile.) | Die Bevollmächtigten der Stadtverordneten-Versammlung. (Facsimile.) |

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Anmerkung. Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten

Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

| ........ ter Zinsschein. | ........ ter Zinsschein. |
|---|---|
| Anweisung. | |

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 228 Bekanntmachung.**

In Tientsin (China) wird am 1. April eine Kaiserlich Deutsche Postagentur eröffnet. Der Geschäftsbetrieb derselben erstreckt sich auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, auf Postanweisungen und Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 kg, sowie auf die Annahme und Ausführung von Zeitungsbestellungen. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Während derjenigen Zeit des Jahres, in welcher die Schifffahrt zwischen Shanhai und Tientsin durch Frost unterbrochen ist — in der Regel Dezember, Januar, Februar —, kann eine Beförderung von Postpacketen auf der Strecke zwischen Shanghai und Tientsin nicht erfolgen. Die in dieser Zeit in Shanhai eintreffenden Postpackete für Tientsin müssen daher bis zur Wiedereröffnung der Schifffahrt in Shanhai lagern.

Berlin W., 14. März 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sachse.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 229 Feststellung**

der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§. 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1893 bis 31. März 1894.

| Nr. | Bezeichnung des Lieferungsverbands (Landräthlichen Kreises.) | Bezeichnung des für denselben bestimmten Haupt-Marktortes. | Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen.) Weizen. ℳ | Weizen. ₰ | Weizenmehl. ℳ | Weizenmehl. ₰ | Roggen. ℳ | Roggen. ₰ | Roggenmehl. ℳ | Roggenmehl. ₰ | Hafer. ℳ | Hafer. ₰ | Heu. ℳ | Heu. ₰ | Stroh. ℳ | Stroh. ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Regierungsbezirk Aachen.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Aachen, Stadt . . . | ad 1 und 2 Aachen | 19 | 19 | 23 | 74 | 16 | 60 | 20 | 88 | 15 | 63 | 7 | 54 | 5 | 75 |
| 2 | " Land . . . | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | Düren . . . . . | ad 3 bis 6 Düren | 17 | 35 | 20 | 78 | 14 | 68 | 18 | 94 | 13 | 37 | 7 | 61 | 4 | 42 |
| 4 | Malmedy . . . . | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5 | Schleiden . . . . | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6 | Montjoie . . . . | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7 | Erkelenz . . . . | Neuß | 17 | 46 | 21 | 06 | 13 | 96 | 18 | 25 | 14 | 40 | 7 | 02 | 4 | 49 |
| 8 | Eupen . . . . . | Eupen | | | | | 17 | 45 | 21 | 47 | 16 | 25 | 8 | 97 | 6 | 43 |
| 9 | Jülich . . . . . | ad 9 bis 11 Jülich | 18 | 98 | 22 | 76 | 16 | 25 | 21 | — | 15 | 01 | 6 | 95 | 4 | 77 |
| 10 | Geilenkirchen . . . | | | | | | | | | | | | | | | |
| 11 | Heinsberg . . . . | | | | | | | | | | | | | | | |

Coblenz, den 20. März 1893.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: v. Estorff.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 230 Bekanntmachung.**

Die vakante Kreisthierarztstelle des Kreises Montjoie soll einem qualifizirten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer einem Staatsgehalt von 600 Mark und einer widerruflichen Stellenzulage von 300 Mark aus Staatsfonds ein jährlicher Zuschuß von 600 Mark aus Kreisfonds verbunden. Die Einnahmen aus der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf etwa 50 bis 60 Mark jährlich veranschlagt werden. Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Montjoie bei der Viehzählung am 1. Dezember 1892, 559 Pferde, 10629 Stück Rindvieh, 1617 Schafe und 2962 Schweine gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufes bis zum 1. Mai cr. an den Königlichen Landrath zu Montjoie einsenden.

Aachen, den 15. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 231 Personal-Chronik.**

Dem Rentmeister Kuhn zu Aachen ist bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Dem Thierarzte Alwin Steil zu Schwaan in Mecklenburg ist unter Anweisung seines Amtswohnsitzes in Eupen die interimistische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Eupen übertragen worden.

Versetzt: Der Postsekretair Diedrich von Düsseldorf nach Apolda, der Ober-Postassistent Frank von Aachen nach Lüdenscheid, der Ober-Postassistent Kissel von Aachen nach Mainz, der Postverwalter Feuerstein von Schotten nach Aachen und der Postassistent Fuchs von Mechernich nach Köln (Rhein).

Die seitherigen wissenschaftlichen Hülfslehrer Dr. Hündgen und Dr. Peveling sind zu Oberlehrern ernannt und an der Realschule mit Fachklassen zu Aachen angestellt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 232** Auf Grund des §. 101 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatt den Haupt-Etat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 nach der Feststellung durch den 37. Rheinischen Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 15. Dezember v. Js. zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 16. März 1893.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
Klein,
Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

**Nr. 233 Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 111 der Provinzialordnung bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatte die Vertheilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Etatsjahr 1892/93 aufzubringenden Provinzialabgaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß für Verkehrsanlagen 2 300 000 ℳ. erhoben werden.

Düsseldorf, den 21. März 1893.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
Klein,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

**Nr. 234** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 3. März 1893 ist über die Abwesenheit des Nicolaus Theobald aus Sotzweiler ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 20. März 1893.

Der Ober-Staatsanwalt.

**Nr. 235** I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 17. April d. J. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten

Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 24. März 1893.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich Wilhelm-Universität.

II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 17. April an bis zum 8. Mai d. J. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 24. März 1893.

Die Immatriculations-Commission.

**Nr. 236 Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für folgende in der Gemeinde **Düren** belegenen Parzellen:

Flur 30, Nr. 487;
Flur 31, Nr. 544/39, 40, 545/39, 779/38, 787/411, 790/413, 654/459;
Flur 36, Nr. 286/156, 429/156.

Düren, den 23. März 1893.

Königliches Amtsgericht V d.

**Nr. 237 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 und unter Bezugnahme auf die in diesem Amtsblatte am 17. November 1892 — Stück 52 — erlassene Bekanntmachung vom 14. November 1892 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches weiterhin für nachbezeichnete Grundstücke der zum Amtsgerichtsbezirk Eupen gehörigen Gemeinde

**Eynatten**

erfolgt ist, nämlich:

I. Flur 5, Nr. 417/0,124, 497/0,124, 237, 507/242;
Flur 6, Nr. 295/137, 296/140, 242/129, 243/129,50,288/129,289/129,156,219/164, 300/166, 323/162, 338/129a, 337/129, 336/129, 117b/1, 293/131;

II. das nicht anlegungspflichtige (§. 2 der Grundbuchordnung) Grundstück:
Flur 3, Nr. 86/11.

Eupen, den 27. März 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 238 Bekanntmachung.**

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist und zwar:

I. unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Februar 1893 — Stück Nr. 9 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Aachen — ferner für die Parzelle, Flur 17, Nr. 40, der Gemeinde **Oberhausen;**

II. für das im hiesigen Amtsgerichtsbezirk belegene Bergwerk **Keldenich-Soetenicher Hauptstollenfeld** nebst nachbezeichneten Zubehörstücken:

a) Gemeinde Soetenich: Flur 12, Nr. 1, 14, 16, 20, 22, 415/25, 26, 28, 30, 31, 34, 36, 461/37, 462/37, 463/37, 386/39, 389/42, 390/43, 391/49, 50, 411/52, 87, 95, 400/161, 401/207, 402/207, 404/209, 405/210, 406/210, 219, 221, 436/224, 438/230, 440/254, 256; Flur 13, Nr. 25, 660/62, 661/63, 662/63, 76, 503/80, 555/83, 506/97, 509/98, 510/99, 166, 168/2, 168/1, 177, 179, 181, 183; Flur 14, Nr. 109, 1302/232, 1315/249, 1321/256, 1322/257, 317, 1090/338, 1091/338, 1216/606, 1075/620, 1081/635, 1084/640;

b) Gemeinde Keldenich: Flur 11, Nr. 166/20, 167/21.

Gemünd, den 27. März 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

**Nr. 239 Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Gesetz-S. S. 52) und des §. 29 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts gehörige

**Katastergemeinde Schoenseiffen**

erfolgt ist mit Ausschluß:

I. der nachbezeichneten Parzellen:

Flur 1, Nr. 19, 20, 77, 156, 203/1, 2, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 25, 29, 31/3, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43/1, 43/2, 43/3, 178/51, 184/52, 53, 63, 65, 71, 72, 188/73, 75, 193/97, 107, 108, 109, 113, 123, 125, 126,

194/132, 195/134, 136, 196/163, 169, 170/1, 170/2, 170/3, 171, 172;
Flur 2, Nr. 3, 4/2, 5/2, 42/5, 43/5, 6, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 45/19, 46/20, 40/22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 36, 41/34;
Flur 3, Nr. 50, 112/1, 95, 97;
Flur 4, Nr. 518/325, 98, 188, 376/260, 381/282, 509/308, 79, 86, 326/6, 493/326, 442/319, 456/40, 30, 510/40, 511/39, 512/39, 110, 111, 318, 485/231, 487/232, 393/24;
Flur 5, Nr. 272/11, 278/71, 282/150, 288/186, 374/193, 279/71, 27, 99, 127, 244/182, 35, 294/20, 159/1, 156/1;
Flur 6, Nr. 443/83, 439/74, 445/94, 568/75, 41, 406/67, 529/68, 559/71, 252, 253, 254, 71/5, 556/63, 93, 447/101, 468/336, 438/1, 569/1, 8/2;

II. der im §. 2 der Grundbuch-Ordnung bezeichneten Grundstücke.

Von den letzteren ist indessen die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für die Parzellen:
Flur 1 Nr. 147, 160, 122, 153, 157, 204/0,2, 205/0,2, 206/0,2;
Flur 3, Nr. 120/0,48;
Flur 4, Nr. 62, 283, 20, 33, 520/0,2;
Flur 5, Nr. 64, 122, 70, 95, 96, 389/0,2;
Flur 6, Nr. 521/199, 235, 246, 312/2, 315, 233, 574/0,1.

Die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze treten demnach in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft.

Gemünd, den 24. März 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

**Nr. 240 Bekanntmachung**

betr. Grundbuchanlegung für die Gemeinde **Elmpt.**

Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt bezüglich der Parzellen:
Flur 2, Nr. 967/477; Flur 4, Nr. 104; Flur 7, Nr. 1222/118; Flur 9, Nr. 282, 897/455, 899/455.

Wegberg, den 27. März 1893.

Königliches Amtsgericht.

**Nr. 241 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, sowie des §. 29 der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für folgende zum Amtsgerichtsbezirke Stolberg (Rheinland) gehörige, in der Gemeinde

**Gressenich**

gelegene Grundstücke erfolgt ist und zwar für:

I. folgende anlegungspflichtige:
Flur 2, Nr. 28; Flur 3, Nr. 18; Flur 5, Nr. 199;
Flur 7, Nr. 202; Flur 15, Nr. 63; Flur 16, Nr. 343/21; Flur 22, Nr. 218; Flur 30, Nr. 167; Flur 31, Nr. 12;
Flur 32, Nr. 29, 478/30, 51, 458/144, 145, 405;
Flur 35, Nr. 260/80, 261/80, 262/80 (entstanden aus Nr. 181/80);

II. folgende nicht anlegungspflichtige:
Flur 2, Nr. 49;
Flur 3, Nr. 55/28, 35, 35a;
Flur 4, Nr. 211/1, 216/12, 234/13, 29, 32, 236/46, 86, 110, 125, 125a, 157;
Flur 5, Nr. 21, 250/62, 320/78, 326/141, 327/141, 331/143, 293/163, 164, 322/165, 229;
Flur 6, Nr. 51, 63, 64;
Flur 7, Nr. 63, 87, 102, 123, 131, 136, 150;
Flur 8, Nr. 1, 2, 3, 7/4, 10/5;
Flur 9, Nr. 4/1;
Flur 10, Nr. 1, 2, 3;
Flur 14, Nr. 3/1, 9/1, 13/1, 14/1;
Flur 15, Nr. 1a, 194/10a, 40, 49, 50, 204/88, 101, 240/102, 215/104, 105, 107, 222/153, 241/154, 225/157, 228/158, 237/171, 246/224;
Flur 16, Nr. 357/1, 358/2, 6, 250/26, 342/51, 58, 370a/0,76, 90, 99, 106, 118, 335/124, 126, 131, 142, 352/143, 351/144, 350/146, 147, 153, 166, 316/175, 178, 195, 213a;
Flur 17, Nr. 6a, 359/15, 313/45, 319/47, 58, 63, 70, 366/72, 410/73, 74, 75, 411/80, 277/98, 293/104, 120, 368/124a, 125, 412/125a, 133, 417/145, 418/149, 180, 186, 409/212;
Flur 18, Nr. 82, 209, 248, 348, 351, 363;
Flur 19, Nr. 31, 39, 40, 41, 45, 46, 58, 64, 68, 79, 90, 97, 130, 143, 150, 184, 212, 213, 363/232, 233, 300;
Flur 20, Nr. 1, 2, 3, 4, 6/5;
Flur 21, Nr. 306/1, 2, 3, 4, 5, 6, 288/104, 368/157, 372/193, 269/205, 271/205, 206;
Flur 22, Nr. 310/1, 317/10, 316/11, 331/41, 334/43, 324/90, 146, 351/153, 181, 182, 183, 184, 206, 207, 212, 214, 330/235;
Flur 23, Nr. 11, 17, 97, 101;
Flur 24, Nr. 31, 46, 47, 323/181, 324/182, 353/182, 354/182;
Flur 25, Nr. 195a/60, 113, 258/115, 116, 144, 203/0,157, 204/0,157;
Flur 26, Nr. 243/98, 240/105, 244/106, 218/107;
Flur 27, Nr. 289/1, 295/1, 296/1, 299/1, 300/1, 301/1, 306/1, 308/1, 309/1, 310/1, 311/1, 343/1, 344/1, 1a, 2, 3, 305/5, 307/6, 298/7, 297/8, 291/10, 292/10, 293/10, 287/11, 288/12, 304/13, 302/14, 303/14, 290/15, 294/16, 18a, 33, 48, 242, 244;
Flur 28, Nr. 39, 211, 223, 260;
Flur 29, Nr. 80, 147, 149, 699/168, 700/168,

701/168, 421, 718/483, 746/526, 747/526, 748/529, 750/529, 752/530;
Flur 30, Nr. 246/1, 43, 217/44, 249/179, 204;
Flur 31, Nr. 53, 89, 90, 123, 124, 275;
Flur 32, Nr. 263, 508/271, 509/271, 510/271, 511/271, 272, 287, 447/0,291, 301;
Flur 33, Nr. 19, 20, 140a, 210/0,180;
Flur 34, Nr. 1, 170/129;
Flur 35, Nr. 2, 13, 49, 243/74, 244/74, 245/74, 82, 89, 90, 250/104, 119, 120, 121, 147;
Flur 36, Nr. 261/27, 262/27, 200/28, 57, 210/87, 256/97, 98, 236/99, 259/99, 260/99, 139;
Flur 37, Nr. 301/1, 304/3, 349/13, 232/30, 236/30, 331/30, 333/30, 53, 54, 310/59, 313/59, 63, 64, 65, 66, 127, 129, 345/152, 161, 162, 205;
Flur 38, Nr. 124, 125, 197, 222a, 366/314, 404/314, 405/314, 406/314, 407/314, 316, 317, 367/319, 368/320, 369/321;
Flur 39, Nr. 19, 35, 36, 37, 88/56;
Flur 40, Nr. 107;
Flur 41, Nr. 512/51, 478/72, 479/72, 480/73, 92, 381/113, 445/207, 240, 241;
Flur J, Nr. 706/0,151, 707/0,163, 708/0,163.

Stolberg, den 24. März 1893.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 6. April 1893.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 242** Das 8. Stück enthält unter Nr. 2076: Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 6. April 1885 und vom 27. Juni 1887. Vom 20. März 1893; unter Nr. 2077: Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber Rumänien und Spanien. Vom 23. März 1893.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 243** Das 7. und 8. Stück enthält unter Nr. 9597: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1893/94. Vom 26. März 1893; unter Nr. 9598: Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1893/94. Vom 26. März 1893; unter Nr. 9599: Gesetz, betreffend die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Kiel. Vom 26. März 1893; unter Nr. 9600: Gesetz zur Abänderung der §§. 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$. Vom 26. März 1893; unter Nr. 9601: Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 20. Mai 1887 (Gesetz-Sammlung S. 189) in Helgoland. Vom 20. März 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 244 Bekanntmachung,**

betreffend die Vertretung weiterer Communalverbände bei Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetz-Blatt Seite 97.)

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 17. März 1890, betreffend die Bestimmung darüber, welche Verbände als weitere Communalverbände im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. Seite 97) anzusehen sind, und der Bekanntmachung vom 27. November 1891, betreffend die Vertretung weiterer Communalverbände bei Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. Seite 97), bestimmen wir auf Grund des §. 138 dieses Gesetzes, was folgt:

Bei Anträgen auf Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten werden die Kreiskommunalverbände durch die Kreisausschüsse vertreten.

Berlin, den 20. März 1893.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Graf zu Eulenburg. Frhr. v. Berlepsch.

**Nr. 245 Bekanntmachung.**

Zur Durchführung des am 1. April d. J. in seinem vollen Umfange in Kraft tretenden Reichsgesetzes, betreffend die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse von Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891 (R.-G.-Bl. S. 109) ist eine Beschußanstalt in Suhl errichtet worden, die ihren Betrieb unter der Leitung des Hauptmanns a. D. Fritsch an dem bezeichneten Tage eröffnen wird. Eine weitere, in Frankfurt a. O. errichtete und der Leitung des Majors a. D. von Peldrzim unterstellte Beschußanstalt ist zunächst für die von dem Gewehrfabrikanten Collath daselbst hergestellten Waffen bestimmt, wird jedoch bis auf Weiteres nach Maßgabe des verfügbaren Raumes auch anderen Gewerbetreibenden zugänglich sein.

Die Waffen des Gewehrfabrikanten von Dreyse in Sömmerda werden bis auf Weiteres in dessen eigener Beschußanstalt daselbst geprüft werden; die Leitung dieser Anstalt erfolgt durch den Director der Beschußanstalt in Suhl.

Berlin, den 22. März 1893.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Frhr. v. Berlepsch.

**Nr. 246 Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 8 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) sind für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen in Preußen Gebühren nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs zu entrichten:

Gebührentarif
für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.

A. Erster Beschuß.

1. Für jeden Schrotlauf . . . . . . 15 Pf.

Für jeden Lauf zu Einzelgeschossen:

2. bis zu 10 mm Bohrungsdurchmesser . 9 „
3. über 10 bis 18 mm „ . 12 „
4. „ 18 „ 22 „ „ . 16 „
5. „ 22 mm „ das Doppelte des annähernden Werths der zum Beschuß verwendeten Materialien auf volle Pfennig nach oben abgerundet. Für jeden Beschuß besonders zu ermitteln.

B. Zweiter Beschuß.

6. Für jeden Schrotlauf . . . . . . . 20 Pf.
7. „ „ „ mit gezogener Würgebohrung . . . . . . . . 25 „

Für jeden Lauf zu Einzelgeschossen:

8. bis zu 10 mm Bohrungsdurchmesser . 8 „
9. über 10 bis 18 mm „ . 10 „
10. „ 18 „ 22 „ „ . 12 „
11. „ 22 mm „ wie bei 5.

C. Einmaliger Beschuß.

12. Wie bei A.
bei Revolvern jedoch
13. für jedes Patronenlager . . . . . 5 Pf.
bei Terzerolen
14. für jeden Vorderladerlauf . . . . 5 „
15. für jeden Hinterladerlauf . . . . 7 „

D. Beschuß nach Veränderungen.

16. Wie bei B oder C.

Für den zweiten Beschuß (B) hat der Einsender die Patronenhülsen zu jedem Lauf unentgeltlich zu liefern; die Beschußanstalt ist indessen berechtigt, die Patronenhülsen selbst zu liefern und hierfür den Selbstkostenpreis, auf volle Pfennig nach oben abgerundet, mit in Rechnung zu stellen.

Berlin, den 28. März 1893.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. v. Berlepsch.

Der Finanzminister. In Vertretung. Meinecke.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

### Nr. 247 Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 9. d. Mts. — §. 151 der Protokolle — beschlossen, daß

1. eine von ihm festgestellte Branntwein-Reinigungsordnung vom 1. April d. Js. ab in Kraft zu treten hat,
2. nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde in denjenigen Branntwein-Reinigungsanstalten, welche seit der Geltung der durch den Bundesrathsbeschluß vom 3. Juli 1890 — §. 395 der Protokolle — in Kraft gesetzten Vorschriften des §. 11a der Ergänzungen zu dem bisherigen Branntwein-Reinigungsregulativ nur 1 Prozent Schwund steuerfrei haben erhalten können, nachträglich für die seitdem stattgehabten Bestandsaufnahmen der glaubhaft nachgewiesene Schwundverlust bis zur Höhe von $2^1/_2$ Prozent der durch Destillation verarbeitenden Litermenge reinen Alkohols außer Steueranspruch gelassen werden darf.

Vorstehender Bundesrathsbeschluß wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei denjenigen Amtsstellen der Zoll- und Steuerbehörden in deren Bezirk sich Branntwein-Reinigungsanstalten befinden, ein Abdruck der Branntwein-Reinigungsordnung zur Einsichtnahme der betreffenden Gewerbtreibenden bereit gehalten werden wird.

Köln, den 28. März 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

### Nr. 248 Bekanntmachung.

Der Herr Finanz-Minister hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe durch den Erlaß vom 22. März 1893 III 3318 bestimmt, daß die in der Anmerkung zu Nr. 25 q. 2 des Zolltarifs den Bewohnern des Grenzbezirks eingeräumte Zollbefreiung von Mühlenfabrikaten und gewöhnlichem Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg wegen des in den Hauptamtsbezirken Aachen und Kaldenkirchen andauernd zu Tage getretenen Mißbrauchs auf Grund des in der Anmerkung enthaltenen Vorbehalts für den Grenzbezirk der genannten Hauptzollämter nunmehr aufgehoben wird.

Die Aufhebung der fraglichen Zollbefreiung tritt mit dem Ablaufe des 15. April 1893 in Wirksamkeit.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 29. März 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

### Nr. 249 Bekanntmachung.

Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die diesjährige Turnlehrerinnen-Prüfung am 30. November und 1. Dezember d. Js. in der Remigiusschule zu Bonn abgehalten werden.

Zu derselben werden Bewerberinnen zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben und außerdem sonstige Bewerberinnen, wenn sie gute Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung hat bis zum

1. Oktober d. Js. bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den anderen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:
1. der Geburtsschein;
2. der Lebenslauf;
3. ein Gesundheits-Attest;
4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung;
5. ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit;
6. von den nicht im Lehramt stehenden Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugniß.

Die Prüfungsgebühren betragen 10 Mark, welche von den Bewerberinnen vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten sind.

Die Prüfungs-Behörde besteht aus folgenden Personen:
1. dem Königlichen Provinzial-Schulrath Henning zu Coblenz als Vorsitzenden;
2. dem Königlichen Gymnasial-Director Dr. Kleine zu Wesel,
3. dem Dr. med. Ferd. Aug. Schmidt zu Bonn;
4. der Lehrerin, Fräulein Hartung zu Bonn.

Falls ein abweisender Bescheid nicht erfolgt, haben sich die Gemeldeten, mit Schreibmaterial versehen, am 30. November d. Js., Vormittags $8^3/_4$ Uhr in der Remigiusschule zu Bonn einzufinden und unserem Vertreter vorzustellen.

Coblenz, den 13. März 1893.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
v. Itzenplitz.

**Nr. 250 Bekanntmachung.**

Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungs-Ordnung vom 26. August 1889 wird die diesjährige Turnlehrerprüfung am 28. und 29. November d. Js. in der Remigiusschule zu Bonn abgehalten werden.

Zu derselben werden Bewerber zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben, und Studirende, diese jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester.

Die Anmeldung zu der Prüfung hat bis zum 1. Oktober d. Js. bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerber durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:
1. der Geburtsschein;
2. der Lebenslauf;
3. ein ärztliches Gesundheits-Attest;
4. ein Zeugniß über die erworbene Lehrerbildung und über die bisherige Wirksamkeit als Lehrer;
5. ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildnng.

Diejenigen Bewerber, welche kein Lehramt bekleiden, haben ausreichende Zeugnisse über ihre Schulbildung, sowie ein amtliches Führungsattest beizubringen.

Die Prüfungs-Gebühren betragen 10 Mark, welche von den Bewerbern vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten sind.

Die Prüfungs-Behörde besteht aus folgenden Personen:
1. dem Königlichen Provinzial-Schulrath Henning zu Coblenz als Vorsitzenden;
2. dem Königlichen Gymnasial-Direktor Dr. Kleine zu Wesel;
3. dem Dr. med. Ferd. Aug. Schmidt zu Bonn;
4. dem Königlichen Seminarlehrer Kauer zu Neuwied

Falls ein abweisender Bescheid nicht erfolgt, haben sich die Gemeldeten, mit Schreibmaterial versehen, am 28. November d. Js., Vormittags um $8^3/_4$ Uhr, in der Remigiusschule zu Bonn einzufinden und unserem Vertreter vorzustellen.

Coblenz, den 13. März 1893.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
v. Itzenplitz.

**Nr. 251 Bekanntmachung.**

Um die Angehörigen der Zöglinge der Königlichen Schullehrer- und Lehrinnen-Seminare, sowie der Königlichen Präparanden-Anstalten in den Stand zu setzen, die Unterhaltungskosten für die Schüler bezw. Schülerinnen ihren Verhältnissen und dem Bedürfniß entsprechend zu berechnen und abzumessen, bringen wir nachstehend eine Zusammenstellung der für die Zöglinge in den einzelnen Anstalten aufzuwendenden Kosten, sowie der Durchschnittssätze der zur Verfügung stehenden Unterstützungen aus Staatsfonds in Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 30. Mai 1888 — B 1705 — und vom 5. Februar 1890 — 989 S C — zur allgemeinen Kenntniß:

**I. Regierungs-Bezirk Aachen.**

1. In dem als Internat eingerichteten Seminar zu Cornelimünster beträgt der zu zahlende Verpflegungssatz für den Tag 1,02 M.; die Erhebung des Verpflegungsgeldes geschieht viermal im Jahr und zwar Mitte Dezember, Mitte März, Mitte Juni und Anfangs August jeden Jahres.

Für Lehr- und Lernmittel sind beim Ein-

tritt ungefähr 80 M., in jedem folgenden Jahre 20 bis 25 M. aufzuwenden.

Der Durchschnittssatz der von der Anstalt gewährten Unterstützungen beträgt 90 M. für Kopf und Jahr.

2. In dem Seminar-Externat zu Linnich beträgt der von den Zöglingen zu zahlende Pensionspreis (für Kost und Wohnung) 45 M. monatlich.

Die Aufwendungen für Lehr- und Lernmittel betragen im Durchschnitt 30 M. jährlich.

An Unterstützungen werden 140 M. im Jahr durchschnittlich gewährt.

### II. Regierungs-Bezirk Coblenz.

1. In dem Seminar-Internat zu Boppard stellt sich der Kostgeldsatz auf täglich 1 M.

Die Ausgaben für Lehr- nnd Lernmittel betragen im Durchschnitt jährlich 36 M.

An Unterstützungen werden für Kopf und Jahr durchschnittlich 90 M. vertheilt.

2. In dem Seminar-Externat zu Münstermaifeld beläuft sich der Verpflegungssatz für den Zögling auf durchschnittlich 372 M. jährlich einschließlich der Aufwendungen für Heizung und Licht.

Der jährliche Bedarf für Lehr- und Lernmittel beträgt etwa 50 M.

An Unterstützungen entfallen auf jeden Zögling im Durchschnitt 120 M. jährlich.

3. Im Internat des Seminars zu Neuwied hat der Zögling einen jährlichen Verpflegungssatz von 270 M. zu entrichten; die vollständige Verpflegung des Externats-Zöglings kostet unter Einschluß der Ausgaben für Wohnung, Feuerung und Licht 480 M. jährlich.

Für Lehr- und Lernmittel sind etwa 160 M. aufzuwenden und zwar im ersten Jahre 100 M.; im zweiten Jahre 40 M. und im dritten Jahre 20 M.

An Unterstützungen werden im Internat durchschnittlich 90 M., im Externat durchschnittlich 140 M. jährlich gewährt.

4. In der als Externat eingerichteten Königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern berechnen sich die Ausgaben für Verpflegung, Wohnung, Heizung und Licht auf 340 M., für Lehr- und Lernmittel auf 45 M. jährlich für den Zögling.

An Schulgeld hat jeder Präparand jährlich 36 M. zu entrichten, wogegen an Unterstützungen im Jahr durchschnittlich 126 M. bewilligt werden.

### III. Regierungs-Bezirk Cöln.

1. In dem Seminar-Internat zu Brühl stellt sich der Verpflegungssatz für Kopf und Jahr auf 282 M.

Für Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln sind im ersten Jahre etwa 90 M., im zweiten 40 M. und im dritten 30 M. erforderlich.

An Unterstützungen sind durchschnittlich 90 M. jährlich für jeden Zögling verfügbar.

2. In dem Seminar-Externat zu Siegburg beträgt der von den Zöglingen für Verpflegung, Wohnung, Licht und Heizung zu zahlende Verpflegungssatz 480 M. jährlich im Durchschnitt.

Die Aufwendungen für Lehr- und Lernmittel betragen im ersten Jahre etwa 60 M., im zweiten 40 M. und im dritten 30 M.

An Unterstützungen werden im Durchschnitt 130 M. jährlich für jeden Zögling bewilligt.

### IV. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

1. Im dem Seminar-Externat zu Elten stellen sich die jährlichen Aufwendungen für Verpflegung, Wohnung, Licht und Heizung auf 450 M., für Lehr- und Lernmittel auf etwa 40 M.

Zu Unterstützungen stehen im Durchschnitt 140 M. für den Zögling zur Verfügung.

2. In dem Seminar-Internat zu Kempen beträgt die von jedem Zögling zu zahlende Vergütung für die Verpflegung (Kost und Wohnung) 0,95 M. täglich.

Für Beschaffung der Lehr- und Lernmittel sind im ersten Jahre 80 M., im zweiten 60 M. und im dritten 30 M. erforderlich, außerdem zur Bestreitung kleinerer Ausgaben etwa 30 M. jährlich.

An Unterstützungen werden durchschnittlich 90 M. jährlich für jeden Seminaristen gewährt.

3. Im Internat des Seminars zu Mettmann belaufen sich die Verpflegungskosten auf etwa 300 M., im Externat im Durchschnitt auf 400 M. für Kopf und Jahr.

Der Bedarf an Lehr- und Lernmitteln stellt sich auf ungefähr 50 M. jährlich.

Der Durchschnittssatz der zur Verfügung stehenden Unterstützungen beträgt für den Internatszögling 90 M., für den Externatszögling 120 M. jährlich.

4. Im Internat des Seminars zu Mörs wird ein jährlicher Verpflegungssatz

von 295 M., im Externat ein solcher von durchschnittlich 500 M. jährlich gezahlt.

Für Lehr- und Lernmittel sind 70 M. jährlich erforderlich.

An Unterstützungen werden beim Internat durchschnittlich 90 M., beim Externat 120 M. jährlich gewährt.

5. Im Seminar-Externat zu Odenkirchen zahlen die Zöglinge für Verpflegung und Wohnung 420 M. jährlich.

Der Aufwand für Lehr- und Lernmittel beläuft sich auf durchschnittlich 50 M. im Jahr.

An Unterstützungen erhält der Zögling im Durchschnitt 120 M. jährlich.

6. Im Seminar-Externat zu Rheydt haben die Zöglinge für Verpflegung und Wohnung 375 M. für das Jahr zu entrichten.

Der Bedarf an Lehr- und Lernmitteln beträgt im ersten Jahre etwa 75 M., in den beiden letzten Jahren 40 M. jährlich.

An Unterstützungen werden im Durchschnitt 120 M. für Kopf und Jahr bewilligt.

7. Im Seminar-Internat zu Xanten stellt sich der Verpflegungssatz auf 300 M. für Kopf und Jahr.

Lehr- und Lernmittel kosten jährlich etwa 70 M.

Der den einzelnen Schülerinnen zu gewährende Durchschnittssatz an Unterstützungen beträgt jährlich 90 M.

### V. Regierungs-Bezirk Trier.

1. Im Internat des Seminars zu Ottweiler wird ein Verpflegungssatz von 300 M., im Externat ein solcher von 400 M. für Kopf und Jahr gezahlt.

Der Bedarf an Lehr- und Lernmitteln beläuft sich im ersten Jahre auf etwa 90 M., im zweiten auf 45 M. und im dritten auf 25 M.

An Unterstützungen erhalten die Internatszöglinge durchschnittlich 90 M., die Externatszöglinge durchschnittlich 150 M. jährlich.

2. Im Seminar-Externat zu Prüm zahlen die Zöglinge für Verpflegung und Wohnung einschließlich Heizung durchschnittlich 390 M. jährlich.

Der Bedarf für Lehr- und Lernmittel ist auf etwa 56 M. jährlich zu veranschlagen.

An Unterstützungen werden den Zöglingen 150 M. durchschnittlich für das Jahr gewährt.

3. Im Internat des Lehrerinnen-Seminars zu Saarburg belaufen sich im Durchschnitt die Verpflegungskosten auf 300 M., im Externat auf 400 M. jährlich.

Für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sind für das erste Jahr 100 M. und für die beiden folgenden je 20 M. erforderlich.

Der Durchschnittssatz der zur Verfügung stehenden Unterstützungen beträgt für die Internatszöglinge 90 M., für die Externatszöglinge 100 M. für Kopf und Jahr.

4. Im Seminar-Internat zu Wittlich beträgt der Verpflegungssatz jährlich 310 M. einschließlich der Auslagen für Wäsche.

Die Lehr- und Lernmittel erfordern eine jährliche Ausgabe von etwa 60 M.

An Unterstützungen werden durchschnittlich 90 M. für Kopf und Jahr bewilligt.

Coblenz, den 7. März 1893.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Im Auftrage: Münch.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 252** Der Herr Ober-Präsident hat Namens des Provinzialrathes durch Erlaß vom 22. d. Mts. der Stadtgemeinde Linnich die Verlegung der nachbezeichneten Märkte für das Jahr 1894 gestattet:

1. des auf den 23. März fallenden Pferde-, Rindvieh-, Kram- und Flachsmarktes auf Mittwoch den 21. März,
2. des am 2ten Donnerstag im Monat Mai abzuhaltenden Kram-, Rindvieh- und Pferdemarktes auf den 17. Mai, und
3. des Andreasmarktes (Kram-, Rindvieh- und Pferdemarkt) — 30. November und 1. Dezember — auf den 29. und 30. November.

Aachen, den 28. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 253** Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 22. d. Mts. die Ernennung des vormaligen Ehrenbürgermeisters Burggraef in Gevenich zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Coerrenzig umfassenden Standesamtsbezirks widerrufen.

Aachen, den 29. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 254** Das nachstehende Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 7. Februar 1873 — Reichsgesetzblatt

Nr. 9 — zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medicinal- und Veterinär-Personen wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Veröffentlichung des Ergänzungs-Verzeichnisses der preußischen, zur Ausübung der Praxis in den belgischen Grenzgemeinden zugelassenen Medicinal- und Veterinär-Personen belgischerseits erfolgen wird.

Province de Liège.

Thimus O., docteur en médecine, à Dolhain.
Jorez M., " " " " " "
Guinotte B., " " " " " "
Poilvache M, veuve Guinotte, sage-femme, à Dolhain,
Demoulin O., sage-femme, à Dolhain,
Walraf H., médecin-vétérinaire, à Dolhain,
Chantraine H., docteur en médecine, à Stavelot,
Mayeres M., " " " " " "
Bovy, " " " " " "
Bière M., sage-femme, à Stavelot,
Moxhet, épouse Scheffer, sage-femme, à Stavelot,
Wathelet H., épouse Schwaiger, sage-femme, à Stavelot,
Henry, médecin-vétérinaire, à Stavelot,
Henfling G., docteur en médecine, à Welkenraedt,
Radermeerker W., docteur en médecine, à Welkenraedt,
Eberhard-Flukenne, sage-femme, à Welkenraedt,
Teller H., épouse Lejeune, sage-femme, à Welkenraedt,
Warsage L., docteur en médecine, à Henri-Chapelle,
Courtoy A., " " " " Montzen,
Xhonneux J., " " " " " "
Knops M., sage-femme, à Montzen,
Renardy E., docteur en médecine, à Sippenaeken,
Bragard H., " " " " Aubel,
Gillet A., " " " " " "
Delevel R., " " " " " "
Gillet E., " " " " " "
Lejeune M., sage-femme, à Aubel,
Ruwet, " " " "
Longhienne A., médecin-vétérinaire, à Aubel,
Wertz J., " " " "
Cerfontaine Th., docteur en médecine, à Teuwen.

Province de Luxembourg.

Bernard G. J., docteur en médecine, à Beho,
Vinçotte M. A J., épouse Gilson, sage-femme, à Ennal,
Masson M. T., sage-femme, à Salm-Château,
Guillaume H. J., docteur en médecine, à Viel-Salm,
Tilman E., " " " " " "
Jeanty A, " " " " " "
Boubert E., veuve Dupont, sage-femme " "
Maréchal J. F. P., docteur en médecine, à Houffalize,
Etienne A, docteur en médecine, à Houffalize,
Martiny M. J, sage-femme, à Houffalize,
Scheurette L. J., docteur en médecine, à Gouvy,
Herman J. H., médecin-vétérinaire, à Gouvy,
Boset E., docteur en médecine, à Limerlé,
Brédo E., épouse Chevolet, sage-femme, à Grand-Halleux.

Aachen, den 5. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

**Nr 255** In der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin wird anfangs Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für die Anmeldung zur Theilnahme an dem qu. Kursus sowie für den Eintritt in die Anstalt sind die z. Zt. von dem Herrn Minister unterm 6. Juni 1884 erlassenen Bestimmungen maßgebend (cf. Amtsblatt pro 1884, Nr. 26, S. 194 und 195).

Diejenigen Volksschullehrer unseres Bezirks, welche an dem vorerwähnten Kursus theilzunehmen beabsichtigen, haben ihre diesbezüglichen Anträge dem zuständigen Kreisschulinspektor bis zum 15. Juni d. Js. einzureichen.

Aachen, den 30. März 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

**Nr. 256 Bekanntmachung.**

Die vakante Kreisthierarztstelle des Kreises Montjoie soll einem qualifizirten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer einem Staatsgehalt von 600 Mark und einer widerruflichen Stellenzulage von 300 Mark aus Staatsfonds ein jährlicher Zuschuß von 600 Mark aus Kreisfonds verbunden. Die Einnahmen aus der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf etwa 50 bis 60 Mark jährlich veranschlagt werden. Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Montjoie bei der Viehzählung am 1. Dezember 1892, 559 Pferde, 10629 Stück Rindvieh, 1617 Schafe und 2962 Schweine gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufes bis zum 1. Mai cr. an den Königlichen Landrath zu Montjoie einsenden.

Aachen, den 15. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 257 Personal-Chronik.**

Der Kataster-Inspektor Steuerrath Dienz ist

von Stralsund an die Königliche Regierung zu Aachen versetzt worden.

Dem Katasterinspektor Steuerrath Bayer ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens 3. Klasse ertheilt worden.

Der Königliche Gewerbe-Inspektor Storp, bisher in Düsseldorf, ist mit Wahrnehmung der Geschäfte der freien Stelle eines Regierungs- und Gewerberaths bei der Königlichen Regierung in Aachen beauftragt.

Dem Königlichen Gewerbe-Inspektor Menzel in Düren ist die Verwaltung der Königlichen Gewerbe-Inspektion in Halberstadt übertragen und der Gewerbe-Inspektions-Assistent Rinneberg, bisher zu M.-Gladbach, mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Königlichen Gewerbe-Inspektion zu Düren beauftragt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 258** In Sachen, betreffend die Enteignung eines 9 Ar 35 qm großen Theiles des der Ewaldus-Schützengilde zu Düren gehörigen Grundstückes, Flur 26, Nr. 25, eingetragen im Grundbuch von Düren, Band. 28, Artikel 1399, bin ich zum Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten für die Feststellnng der Entschädigung ernannt woeden.

In dieser Eigenschaft setze ich hiermit behufs Verhandlung über die Feststellung dee Entschädigung Termin auf Freitag den 28. April d. Js., Vormittags 9 Uhr auf dem Bürgermeistereigebäude zu Düren an, und fordere sämmtliche Betheiligten, insbesondere den Eigenthümer und etwaige Nebenberechtigte in Gemäßheit des §. 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 auf, ihre Rechte in diesem Termin wahrzunehmen, widrigenfalls bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Aachen, den 30. März 1893.

Dombois,
Regierungs-Assessor.

**Nr. 259** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 7. März 1893 ist über die Abwesenheit des Anton Pöll aus Düsseldorf ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 27. März 1893.

Der Ober-Staatsanwalt.

**Nr. 260** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 15. März 1893 ist der Gerbergeselle Hermann Josef Bachem aus Much für abwesend erklärt worden.

Köln, den 27. März 1893.

Der Ober-Staatsanwalt.

**Nr. 261 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Steckenborn** hat begonnen.

Montjoie, den 29. März 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 262 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für die Gemeinde **Floisdorf** mit Ausnahme der Parzellen:

Flur 10, Nr. 5, 14, 485/33, 424/34, 76d, 121, 415/127, 170/2, 572/182, 573/182, 574/209, 575/209;
Flur 11, Nr. 33d, 42/1, 240/69, 72/1, 315/84, 302/95, 295/99, 306/172, 307/172;
Flur 12, Nr. 4, 7, 540/34, 68, 104, 761/132, 893/132, 617/133, 155/1, 764/162, 209, 265, 591/266, 308, 312, 868/338, 896/338, 911/349, 865/351, 901/406, 694/473, 662/511, 906/521;
Flur 13, Nr. 819/31, 135/1, 1342/181, 1343/181, 1068/186, 753/284, 319, 1305/345, 1292/365, 378, 1106/509, 656/531, 602, 1293/609, 1294/609, 925/625, 626, 692/630, 631, 637a;
Flur 14, Nr. 561/105, 130, 142, 143, 412/146, 739/170, 740/170, 638/172, 746/254, 254/4, 254/6, 267/1;
Flur 15, Nr. 10/2, 686/10, 709/182, 305, 812/344, 813/344, 347, 451, 452, 601/457, 620/482;
Flur 16, Nr. 878/41, 879/41, 880/43, 142a, 167, 836/180, 889/197, 212, 897/233, 767/294, 884/319, 885/319, 829/349, 830/349, 886/394, 887/394, 909/394, 604/159;
Flur 17, Nr. 49/3, 222/35, 336/53, 283/100, 274/159, 160, 162b, 219.

Ferner ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für die nachgenannten, in der bisherigen Bekanntmachung ausgenommene Grundstücke der Gemeinden:

**Broich:** Flur 22, Nr. 105;
Flur 26, Nr. 478/2.
**Bronsfeld:** Flur 13, Nr. 345;
Flur 15, Nr. 500;

endlich für die folgenden, nur auf Antrag zur Eintragung gelangenden Grundstücke der Gemeinde:

**Broich:** Flur 23, Nr. 310/201;
Flur 25, Nr. 40/1.

Gemünd, am 30. März 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

**Nr. 263 Bekanntmachung.**

Die sämmtlichen in der Zeit vor Beginn des Jahres 1863 weggelegten Vormundschaftsakten, die bis einschließlich des Jahres 1887 weggelegten Akten über vermögenslose Vormundschaften, die sämmtlichen Urtheile des früheren Königlichen Friedensgerichts hierselbst in Civil- und Straf-

sachen aus der Zeit vor 1. Januar 1868, desgleichen die später bis 31. Dezember 1882 bezw. 1887 einschließlich weggelegten Civilprozeß- und Strafakten des hiesigen Königlichen Friedensgerichts bezw. Königlichen Amtsgerichts mit Ausnahme der in allen diesen Akten ergangenen Urtheile sowie der ganzen Immobilar- und Servitutprozeßakten, desgleichen sonstige ältere Akten, Register, Repertorien und Protokolle hiesiger Stelle sollen vernichtet werden.

Diejenigen Personen, welche an der längeren Aufbewahrung besagter Akten ein Interesse haben werden aufgefordert, dasselbe innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzumelden und zu bescheinigen.

Malmedy, den 1. April 1893.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Ausgegeben zu Aachen, Samstag den 8. April 1893.


**Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.**

**Nr. 264 Verordnung,**

betreffend die Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweinen an der Landesgrenze.

Mit Rücksicht auf die weite Verbreitung von Viehseuchen in den benachbarten Staaten des Auslandes wird auf Grund der §§. 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des §. 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Aachen verordnet, was folgt:

**§. 1.** Die Einfuhr von Pferden aus Holland hat ausschließlich auf den Eisenbahnübergangspunkten Dalheim und Aachen (Bahnhof Templerbend), die Einfuhr von Pferden und Schweinen aus Belgien auf den Eisenbahnübergangspunkten Herbesthal und Aachen (Bahnhof Templerbend), die Einfuhr von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen aus dem Großherzogthum Luxemburg über die Eisenbahnstation St. Vith zu erfolgen.

Die Einfuhr von Wiederkäuern aus Holland und Belgien bleibt verboten. Die Einfuhr von Schweinen aus Holland ist nur nach Maßgabe der diesseitigen Verordnungen vom 12. Dezember v. Js. und 21. März d. Js. (Amtsblatt von 1892, Stück 57, Seite 467 und Amtsblatt von 1893, Stück 13, Seite 141) gestattet.

**§. 2.** Sämmtliche einzuführenden Thiere sind vor ihrer Einführung durch einen beamteten Thierarzt zu untersuchen. Für die thierärztliche Untersuchung der Thiere ist von den Importeuren eine von den Zollstellen zu erhebende Vergütung zu entrichten, welche bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt ist:

| | | |
|---|---|---|
| für Pferde . . . . . . | 3,00 M. | für jedes Stück |
| für Kühe, Stiere und Ochsen | 1,50 | " " " |
| für Jungvieh . . . . . | 1,00 | " " " |
| für Kälber und Schweine . | 0,20 | " " " |
| für Schafe . . . . . . | 0,10 | " " " |
| für Lämmer und Spanferkel | 0,05 | " " " |

**§. 3.** Die Einfuhr findet, vorbehaltlich der durch die Verordnung vom 21. März d. Js. für die Schweineeinfuhr nach Aachen (Bahnhof Templerbend) getroffenen besonderen Bestimmung, nach welcher solche auch am Dienstag Vormittag zulässig bleibt, am Montag, Donnerstag und Samstag jeder Woche statt. Die einzuführenden Transporte sind spätestens am Abend vor dem Einführungstage unter Angabe des Bahnzuges

a) für den Uebergangspunkt Dalheim dem Königlichen Kreisthierarzt Beckers zu Heinsberg;

b) für den Uebergangspunkt Aachen (Bahnhof Templerbend) dem Königlichen Departementsthierarzte Dr. Schmidt hierselbst;

c) für die Eisenbahn-Station St. Vith dem kommissarischen Kreisthierarzte Knörchen zu St. Vith anzumelden.

**§. 4.** Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 10. April d. Js. in Kraft.

Aachen, den 7. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 13. April 1893.


### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 265** Das 9. Stück enthält unter Nr. 2078: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1893/94. Vom 26. März 1893; unter Nr. 2079: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur Erhöhung der Betriebsfonds der Reichskasse. Vom 26. März 1893; unter Nr. 2080: Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet für das Etatsjahr 1893/94. Vom 26. März 1893. Das 10. Stück enthält unter Nr. 2081: Gesetz, wegen Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 22. März 1893; unter Nr. 2082: Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 69 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 26. März 1893; unter Nr. 2083: Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu der Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des §. 1 letzter Absatz der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 24. März 1893; unter Nr. 2084: Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, bα, bβ, bγ, bs, c, dα, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 25. März 1893; unter Nr. 2085: Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 25. März 1893; unter Nr. 2086: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Montenegros zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 25. März 1893. Das 11. Stück enthält unter Nr. 2087: Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 14. März 1893; unter Nr. 2088: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 27. März 1893. Das 12. Stück enthält unter Nr. 2089: Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 30. März 1893; unter Nr. 2090: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. März 1886 und 26. März 1893. Vom 1. April 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 266** **Statut**

für

**die Drainage-Genossenschaft im Brand und Steinbüchel zu Mützenich im Kreise Montjoie.**

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Mützenich mit Ausnahme der Grundstücke Flur 19, Nr. 762/118, Flur 19, Nr. 117 und Flur 20, Nr. 53, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbaumeisters Behn zu Losheim vom 16. Juli 1892 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des genannten Wiesenbaumeisters von demselben Tage dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich heraus-

stellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Drainage-Genossenschaft im Brand und Steinbüchel" und hat ihren Sitz in Mützenich.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebiets, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu ermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörenden Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächeninhalts der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschafts-Unternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zukommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seines Grundstückes entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer bezw. eines Commissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages demnach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Betragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 25 Ar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher;

b) zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß kann jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung erhalten.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13 Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren;
f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung

muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie bezw. der von ihr ernannte Commissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft, über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Drainage-Genossenschaft im Brand und Steinbüchel" zu Mützenich zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Montjoie aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf eine, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

---

Vorstehendes Statut wird, nachdem die Betheiligten demselben zugestimmt haben, auf Grund der §. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 hierdurch mit der Maßgabe genehmigt, daß die Parzellen Flur 19, Nr. 994/119 und 543/132, entsprechend der in der Verhandlung vom 29. November 1892 getroffenen Vereinbarung von Genossenschaftslasten befreit sind.

Berlin, den 25. Februar 1893.

(L. S.) Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Heyden.

## Nr. 267 Statut
für
die Drainage- und Bewässerungs-Genossenschaft „im Bruch" zu Imgenbroich im Kreise Montjoie.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Imgenbroich mit Ausnahme der Parzelle Flur 12, Nr. 353/167 werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbaumeisters Behn zu Losheim vom 23. Mai 1892 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des genannten Wiesenbautechnikers von demselben Tage dargestellt und besteht aus den daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichneten Ländereien. Die betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder sind in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Drainage- und Bewässerungs-Genossenschaft" „im Bruch" und hat ihren Sitz in Imgenbroich.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Ge-

nossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen.

Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Accord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der der Genossenschaft angehörenden Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächeninhalts der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Genossenschaftsvorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen 2 Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 25 Ar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß

kann jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung erhalten.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren;
f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 M. jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder dem Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung „Drainage- und Bewässerungs-Genossenschaft „im Bruch" zu Imgenbroich" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Montjoie aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

---

Vorstehendes Statut wird, nachdem die Betheiligten demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 hiermit genehmigt.

Berlin, den 2. März 1893.

(L. S.) Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Heyden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 268 Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§. 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit dem §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, wird vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirkes verordnet, was folgt:

§. 1. Das durch die diesseitige Polizei-Verordnung vom 13. September 1892 (Amtsblatt Stück 41, Seite 371) ergangene Ein- und Durchfuhrverbot aus solchen Orten oder Gegenden, an welchen nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Cholera epidemisch herrscht, wird, soweit dasselbe sich auf Hadern, Lumpen aller Art, Obst, frisches Gemüse, Butter und Weichkäse bezieht, hiermit aufgehoben.

§. 2. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 11. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 269 Verordnung,**

betreffend die Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze.

Im Anschluß an die Verordnung vom 7. d. Mts. (Amtsblatt von 1893, Stück 16, Seite 171), betreffend die Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze, wird Folgendes bestimmt:

Die über den Uebergangspunkt Herbesthal einzuführenden Transporte sind spätestens am Abend vor dem Einführungstage unter Angabe des Bahnzuges dem kommissarischen Kreisthierarzte Steil zu Eupen anzumelden.

Aachen, den 12. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 270** Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-
A.

| Namen der Stadt. | Weizen gut M. | Weizen gut Pf. | Weizen mittel M. | Weizen mittel Pf. | Weizen gering M. | Weizen gering Pf. | Roggen gut M. | Roggen gut Pf. | Roggen mittel M. | Roggen mittel Pf. | Roggen gering M. | Roggen gering Pf. | Gerste gut M. | Gerste gut Pf. | Gerste mittel M. | Gerste mittel Pf. | Gerste gering M. | Gerste gering Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Aachen . . . | 17 | — | 16 | — | 15 | 25 | 16 | — | 15 | — | 14 | 13 | 16 | 50 | 15 | 50 | 14 | 50 |
| Düren . . . | 15 | 41 | 14 | 41 | — | — | 13 | 45 | 12 | 45 | — | — | 14 | 75 | 13 | 75 | — | — |
| Erkelenz . . | 15 | 88 | 15 | 48 | 14 | 56 | 13 | 63 | 12 | 63 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eschweiler . . | 16 | 75 | — | — | — | — | 16 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eupen . . . | 17 | 50 | — | — | — | — | 17 | — | — | — | — | — | 14 | — | — | — | — | — |
| Jülich . . . | 16 | 10 | 15 | 20 | — | — | 13 | 82 | 13 | 20 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Montjoie . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| St. Vith . . | 17 | — | — | — | — | — | 16 | — | 15 | — | — | — | 13 | — | — | — | — | — |
| Durchschnitt | 16 | 52 | — | — | — | — | 15 | 13 | — | — | — | — | 14 | 56 | — | — | — | — |

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

| Stroh a. Richt- M. | Stroh a. Richt- Pf. | Stroh b. Krumm- M. | Stroh b. Krumm- Pf. | Heu M. | Heu Pf. | Fleisch Rind- von der Keule M. | Pf. | Rind- vom Bauch M. | Pf. | Schweine- M. | Pf. | Kalb- M. | Pf. | Hammel- M. | Pf. | Speck (geräuchert) M. | Pf. | Eßbutter M. | Pf. | Eier M. | Pf. | Steinkohlen M. | Pf. | Brennholz (roh zugerichtet.) M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kosten je 100 Kilogr. | | | | | | Es kostet je ein Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | Es kosten 60 Stück | | Es kosten 100 Kg. | | Es kostet je 1 Kbmtr. | |
| 5<br>5 | 50<br>78 | 3 | 50 | 11<br>11 | —<br>55 | 1 | 70 | 1 | 20 | 1 | 70 | 1 | 70 | 1 | 60 | 1 | 80 | 2 | 60 | 5 | 25 | 1 | 90 | 8 | — |
| 5<br>5 | 43<br>78 | 4 | 80 | 11<br>12 | 25<br>08 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | 50 | 1 | 10 | 1 | 40 | 1 | 60 | 2 | 38 | 4 | 27 | 1 | 60 | 7 | — |
| 4<br>4 | 40<br>62 | — | — | 11<br>11 | 40<br>97 | 1 | 40 | 1 | 40 | 1 | 60 | 1 | 20 | — | — | 1 | 60 | 2 | 40 | 4 | — | 1 | 80 | 8 | — |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 50 | 1 | 30 | 1 | 60 | 1 | 20 | — | — | 1 | 60 | 2 | 40 | 4 | 60 | 1 | 80 | 6 | — |
| 6<br>6 | 50<br>83 | 5 | — | 12<br>12 | —<br>60 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | 80 | 1 | 20 | 1 | 80 | 1 | 80 | 2 | 40 | 5 | 50 | 2 | 80 | 7 | 50 |
| 5<br>5 | 40<br>67 | 2 | 30 | 11<br>11 | 40<br>97 | 1 | 80 | 1 | 40 | 1 | 60 | 1 | 20 | 1 | 50 | 1 | 60 | 2 | 60 | 4 | 20 | 1 | 50 | 11 | 20 |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 60 | 1 | 40 | 1 | 70 | 1 | 20 | 1 | 80 | 1 | 60 | 2 | 60 | 4 | 50 | 2 | 10 | — | — |
| 6 | — | 5 | — | 11 | — | 1 | 30 | — | 90 | 1 | 50 | 1 | 10 | 1 | 70 | 1 | 60 | 2 | 20 | 3 | — | 2 | — | 7 | — |
| 5 | 54 | 4 | 12 | 11 | 34 | 1 | 51 | 1 | 25 | 1 | 63 | 1 | 24 | 1 | 63 | 1 | 65 | 2 | 45 | 4 | 42 | 1 | 94 | 7 | 81 |

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat März 1893.

Preise:

| Getreide | | | | | | | | | | B. Uebrige Markt-Artikel. | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hafer | | | | | | Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten | | | | Buchweizen | | Hülsenfrüchte. | | | | | | Eß-Kartoffeln | |
| gut | | mittel | | gering | | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | | | Erbsen (gelbe) zum Kochen | | Bohnen (weiße) | | Linsen | | | |
| Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm | | | | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | |
| M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | | | | | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. |
| 15 | 75 | 15 | 38 | 14 | 75 | — | — | — | — | 22 | — | 28 | 50 | 34 | 50 | 53 | 50 | 5 | — |
| 16 | 84 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 14 | 75 | 13 | 75 | — | — | — | — | — | — | 14 | 75 | 29 | — | 28 | — | 53 | — | 3 | 65 |
| 15 | 75 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 14 | 80 | — | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | 30 | 50 | 32 | — | 48 | — | 4 | — |
| 15 | 02 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | 32 | — | 54 | — | 4 | 80 |
| 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | 32 | — | 56 | — | 6 | — |
| 15 | 65 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | 66 | 14 | 40 | — | — | — | — | — | — | — | — | 32 | — | 28 | — | 60 | — | 7 | — |
| 16 | 44 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 34 | — | 33 | — | — | — | 6 | — |
| 14 | 25 | — | — | — | — | — | — | — | — | 16 | — | 30 | — | 30 | — | — | — | 4 | — |
| 15 | 03 | — | — | — | — | — | — | — | — | 18 | 19 | 30 | 50 | 31 | 19 | 54 | 08 | 5 | 06 |

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

| Mehl | | | | Gerste | | | | Buchweizengrütze | | Hirse | | Reis (Java) | | Kaffee | | | | Speisesalz | | Schweineschmalz | | Schwarzbrod | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. Weizen | | I. Roggen | | Graupen | | Grütze | | | | | | | | Java (mittel) | | Java gelb (in gebrannten Bohnen) | | | | | | | |
| Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. |
| — | 28 | — | 26 | — | 50 | — | 60 | — | 45 | — | 70 | — | 60 | 3 | 10 | 3 | 80 | — | 19 | 1 | 60 | — | 16 |
| — | 28 | — | 26 | — | 50 | — | 56 | — | 48 | — | 60 | — | 50 | 3 | 20 | 4 | — | — | 20 | 1 | 60 | — | 15 |
| — | 30 | — | 30 | — | 48 | — | 50 | — | 48 | — | 70 | — | 48 | 2 | 70 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 60 | — | 18 |
| — | 30 | — | 28 | — | 48 | — | 52 | — | — | — | 62 | — | 56 | 3 | — | 3 | 70 | — | 20 | 1 | 60 | — | 16 |
| — | 30 | — | 30 | — | 50 | — | 54 | — | — | — | 60 | — | 60 | 2 | 50 | 3 | 50 | — | 20 | 1 | 80 | — | 18 |
| — | 30 | — | 32 | — | 36 | — | 36 | — | — | — | 50 | — | 50 | 2 | 50 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 60 | — | 15 |
| — | 36 | — | 32 | — | 55 | — | 56 | — | 42 | — | — | — | 60 | 3 | — | 3 | 80 | — | 22 | 1 | 80 | — | 18 |
| — | 26 | — | 22 | — | 50 | — | — | — | 30 | — | — | — | 50 | 2 | 80 | 3 | 40 | — | 20 | 1 | 40 | — | 17 |
| — | 30 | — | 28 | — | 48 | — | 52 | — | 43 | — | 62 | — | 54 | 2 | 85 | 3 | 58 | — | 20 | 1 | 63 | — | 17 |

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats März 1893 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 6. April 1893.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 271** In Gemäßheit des §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden vier für das Jahr 1893 gelegentlich einer Nachkörung angekörte Hengste, sowie der Ort der Ausstellung derselben und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht:

| Laufende Nr. | Eigenthümer der Hengste | | Signalement der Hengste | | | | | Ort der Ausstellung der Hengste. | Sprunggeld. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Namen. | Wohnort. | Farbe. | Abzeichen. | Alter Jahre. | Größe Meter. | Race. | | M. |
| 1. | Meulenbergh | Hofstadt | hellbraun | unregelm. Schußstern. | 3 | 1,66 | Belgier. | Gut Hofstadt, Landkreis Aachen. | 12 |
| 2. | derselbe | do. | Roth-schimmel. | — | 3 | 1,62 | do. | do. | 12 |
| 3. | derselbe | do. | Roth-schimmel. | Stern. | 3 | 1,72 | do. | do. | 12 |
| 4. | derselbe | do. | hellbraun | Strich-Schnippe. | 4 | 1,67 | do. | do. | 12 |

Aachen, den 6. April 1893.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 272** Der Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Aachen, Johnson Brigham, ist Seitens des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dieser Amtseigenschaft zugelassen worden.

Aachen, den 8. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 273** Die Düren-Birkesdorfer Dampfstraßenbahn, welche am 30. v. Mts. in Betrieb genommen worden ist, untersteht von dem letzteren Zeitpunkte ab den sämmtlichen Bestimmungen des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Ges.-Samml. S. 225).

Aachen, den 7. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 274** **Personal-Chronik.**

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Landesbauinspektor Rubarth hierselbst den Charakter als Baurath zu verleihen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht: 1. dem Hegemeister a. D. Jansen I zu Marmagen das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold und 2. dem Waldwärter Margrève zu Schoppen das Allgemeine Ehrenzeichen aus Anlaß ihrer Versetzung in den Ruhestand zu verleihen.

Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 1. d. Mts. den Beigeordneten Vietor Röthlichs zu Dremmen auf Widerruf zum Stellvertreter des die Landbürgermeisterei Dremmen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des bisherigen Beigeordneten Zeitzen zu Dremmen zum stellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirks auf dessen Antrag widerrufen.

Der Königliche Forstaufseher Schill, bisher zu Steinfeld, ist an Stelle des vom 1. April d. Js. ab pensionirten Waldwärters Margrève zu Schoppen, mit der commissarischen Wahrnehmung der Waldwärterstelle Schoppen, Oberförsterei Reifferscheid, beauftragt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 275** **Bekanntmachung**

über die Einrichtung von Turnkursen in Bonn.

Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist angeordnet worden, daß in Bonn unter Aufsicht des Unterzeichneten Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern eingerichtet werden. Die Kurse werden am 16. Oktober beginnen und ungefähr 21 Wochen dauern. Die Theilnehmer verpflichten sich zur Ablegung der nächsten im Anschluß an den Kursus in Bonn abzuhaltenden Turnlehrer-Prüfung.

Zur Theilnahme werden zugelassen:

a) Bewerber, die bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben;

b) Studirende nach vollendetem vierten Semester.

Mit der Meldung, welche bis zum 1. September

an den Unterzeichneten zu richten ist, sind von den Bewerbern vorzulegen:
a) ein Lebenslauf;
b) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten;
c) von solchen, die bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, ein Zeugniß über diese Prüfung und ein Zeugniß über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder in dessen Ermangelung ein amtliches Führungszeugniß; von noch Studirenden der Nachweis, daß sie das vierte Semester zurückgelegt haben.

Solchen dem preußischen Staatsverband angehörenden Theilnehmern am Kursus, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, können in besonderen Fällen aus Centralfonds mäßige Beihülfen gewährt werden, jedoch lediglich für den Unterhalt in Bonn, nicht aber zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amte, des Unterhaltes der zurückbleibenden Familie pp. Darauf bezügliche begründete Gesuche sind durch Vermittelung des Unterzeichneten bis zum 20. September an den Herrn Minister einzureichen.

Bonn, im März 1893.

Der Königliche Universitäts-Kurator.
gez. Gandtner.

**Nr. 276 Oeffentliche Ladung.**

In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Stadtgemeinde **Malmedy** werden diejenigen Personen, welche an den unter Artikel 369 auf den Namen Heinrich Darbenne zu Malmedy eingetragenen Parzellen:
1. Flur 10, Nr. 576/342, Duso les Stations, Garten, groß 11 ar 57 qm.;
2. Flur 15, Nr. 1125/857, Ontrelepont, Haus, groß 69 qm.;
3. Flur 15, Nr. 1132/869, Ontrelepont, Hausgarten, groß 61 qm.;
4. Flur 22, Nr. 287/56, Reetorat, Ackerland, groß 30 ar 62 qm.,

noch Eigenthumsansprüche geltend machen sollten, aufgefordert, ihre etwaigen Rechte in dem auf

Mittwoch, den 31. Mai cr.,
Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls nur diejenigen Personen, welche bereits ihre Ansprüche angemeldet haben, als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen werden.

Malmedy, den 29. März 1893.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

**Nr. 277 Bekanntmachung**

betreffend Anlegung des Grundbuchs der Gemeinden **Laurensberg** und **Rimburg.**

Die Anlegung des Grundbuches ist ferner erfolgt:
a. für die Grundstücke: Flur 4, Parzelle 465 und 467 der Gemeinde Laurensberg;
b. für das Grundstück: Flur 2, Parzelle 520/343 der Gemeinde Rimburg.

Aachen, den 8. April 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

**Nr. 278 Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Januar 1893 — Amtsblatt Stück 3 von 1893 — wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung nunmehr auch erfolgt ist für die folgenden in der Gemeinde **Conzen** belegenen Parzellen:
Flur 7, Nr. 136, 198, 449/199, 450/201, 242;
Flur 8, Nr. 174, 542/140;
Flur 9, Nr. 148/53.

Montjoie, den 8. April 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 279 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Steinstraß** nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:
Flur 8, Nr. 179/123, 248/124, 247/124, 115.

Für diese Grundstücke tritt das Grundbuchrecht mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 29. März 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 280 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 43, Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grundbuchanlegungsarbeiten für die zum Amtsgerichtsbezirk St. Vith gehörige Gemeinde **Eibertingen** begonnen haben.

St. Vith, den 29. März 1893.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

**Nr. 281 Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, sowie des §. 29 der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 21. November 1888 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Gürzenich** erfolgt ist

Das Grundbuch ist für folgende Grundstücke der Gemeinde **Gürzenich** noch nicht angelegt:
Flur 2, Nr. 8, 69, 188, 208, 235, 310;
Flur 3, Nr. 206, 209, 291;
Flur 4, Nr. 8, 19, 20, 38, 85, 297, 310, 340;
Flur 5, Nr. 2, 3, 6, 82, 127, 137, 142, 150;

Flur 6, Nr. 406/273;
Flur 7, Nr. 48, 101, 107, 127, 182, 198, 215, 431/231, 234, 249, 268;
Flur 8, Nr. 59, 232;
Flur 9, Nr. 11, 215/22, 105, 193;
Flur 10, Nr. 26, 69;
Flur 11, Nr. 131, 270;
Flur 12, Nr. 58, 233/65, 234/65, 235/65, 66;
Flur 13, Nr. 265/9, 286/11, 20, 21, 268/24, 340/26;
Flur 14, Nr. 300/63, 65, 96;
Flur 15, Nr. 90, 91.

Düren, den 29. März 1893.

Königliches Amtsgericht V c.

**Nr. 282 Bekanntmachung**
betreffend Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde
**Beeck.**

Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt bezüglich der Parzellen
Flur 2, Nr. 604/324, 345a;
Flur 4, Nr. 740/56 und 741/56.

Wegberg, den 6. April 1893.

Königliches Amtsgericht.

**Nr. 283 Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs (§. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888) für den Gemeindebezirk Eschweiler, Landkreis Aachen, für nachstehende Parzellen erfolgt ist:
Flur 1, Nr. 7, 8, 10, 41/12, 13, 16, 17, 18, 40/19, 20, 21, 37/22, 24, 36/25, 26, 31, 32, 33, 54/11, 14, 15.
Flur 2, Nr. 50, 46, 47, 4, 111/1.
Flur 3, Nr. 4, 201/11, 33, 237/24, 32, 29, 188/9, 30, 31, 34, 35, 211/36, 210/38, 212/37, 209/24, 255/45, 254/45, 259/48, 258/48, 49, 75/47, 222/50, 204/55, 253/40, 250/40, 251/40, 252/40, 274/11, 202/11, 207/11, 273/40, 213/40, 271/42, 246/42, 272/11, 224/51, 228/63, 173/63, 229/63, 185/63, 230/63, 186/63, 231/63, 187/63, 131/68, 149/68, 132/68, 133/68, 130/68, 129/68, 117/68, 120/68, 119/68, 118/68, 114/66, 145/66, 111/66, 110/66, 107/66, 106/66, 103/66, 102/66, 99/66, 98/66, 95/66, 94/66, 91/66, 90/66, 87/66, 88/66, 89/66, 92/66, 93/66, 96/66, 97/66, 100/66, 101/66, 104/66, 105/66, 108/66, 109/66, 112/66, 113/66, 248/43, 203/11, 256/46, 257/46, 260/52, 261/52, 262/52, 205/55, 206/56, 265/63, 266/63, 263/64, 264/64, 267/65, 268/65, 146/66, 269/67, 270/67.
Flur 4, Nr. 151/11, 152/11, 86/11, 177/17, 14, 22, 184/23, 185/24, 25, 90/36, 37, 189/20, 190/20, 77/50, 95/50, 45, 91/46, 124/91, 166/1, 202/0,40, 203/0,40, 204/0,40, 205/42, 206/42, 207/42, 215/0,64, 216/0,64, 217/0,40, 218/0,40, 226/0,40, 208/0,42, 209/0,42, 232/0,40, 231/0,40, 120/34, 104/29, 121/34, 103/34a, 105/29, 102/34, 233/33, 30, 108/9, 227/8, 109/9, 174/7, 170/2, 173/7, 117/5, 172/4, 171/3, 229/20, 165/1, 176/0,14, 220/16, 221/16, 222/16, 223/16, 224/16, 225/16, 230/20, 140/21, 38, 186/40, 196/40, 197/40, 198/40, 199/40, 200/40, 201/40, 210/64, 211/64, 212/64, 213/64, 214/64, 135/20.
Flur 5, Nr. 105/45, 108/47, 109/47, 112/47, 115/49, 119/51, 54, 101/59, 102/59, 65, 67, 68, 70, 71, 66, 125/72, 166/72, 168/72, 27, 104/45, 106/47, 111/47, 113/47, 116/49, 120/51, 103/45, 87/45, 128/32, 140/39, 132/48, 141/50, 150/50, 135/33, 137/39, 151/46, 129/48, 144/50, 147/50, 134/33, 130/48, 146/50, 97/72, 99/72.
Flur 6, Nr. 89/28, 22, 137/52, 7, 133/52, 26, 88/28, 73/38, 45, 118/51, 106/32, 108/32, 111/35, 114/51, 100/32, 104/32, 109/35, 117/51, 103/32, 110/35, 131/51, 130/51, 136/52, 132/52.
Flur 7, Nr. 59, 72, 361/278, 464/151, 357/239, 360/277, 418/252, 256, 260, 269, 420/252, 263, 254, 261, 58, 94, 470/193, 434/194, 435/194, 436/195, 53, 286, 167, 168, 454/165, 174, 455/166, 459/71, 458/171, 460/173, 453/164, 108, 152, 387/243, 338/199, 405/193, 123, 383/177, 382/177, 189, 148, 131, 358/240, 362/280, 395/284, 392/283, 394/283, 391/283, 393/283, 265, 264, 270, 412/102, 386/243, 385/243, 440/243, 441/243, 323/187, 66, 1, 45, 28, 31, 107, 114, 334/91, 106, 115, 451/44, 112, 113, 71, 129, 425/102, 426/102, 389/158, 176, 340/102, 341/102, 342/102, 344/102, 411/102, 398/126.
Flur 8, Nr. 396/124, 121, 30, 39, 40, 42, 44, 210, 209, 143, 139, 31, 247, 246, 245, 19, 474/232, 355, 392/230, 356, 475/233, 465/133, 135, 464/133, 131, 132, 467/273, 197, 203, 194, 281, 283, 466/272, 468/274, 408/259, 410/259, 412/260, 413/303, 13, 409/259, 411/260, 425/271, 427/380, 10, 414/303, 11, 504/367, 506/368, 2, 3, 5, 6, 184, 248, 4, 258, 431/15, 16, 430/311, 357, 358, 217, 112, 33, 218, 222, 219, 20, 216, 111, 436/123, 120, 125, 119, 25, 302, 7, 539/129, 543/128, 36, 400/228, 498/227, 540/128, 541/128, 542/128, 463/130, 544/128, 198, 206, 473/330, 239, 238, 237, 549/269, 548/269, 14, 457/21, 435/223, 226, 456/22, 127, 469/235, 470/235, 236.
Flur 9, Nr. 40, 229/99, 172, 166, 138, 231/142,

230/136, 232/142, 196, 242/200, 105, 103, 104, 265/101, 249/173.

Flur 10, Nr. 31, 201/169, 76, 149, 161, 15, 152, 123, 87, 8, 129, 222/183, 24, 42, 94, 163, 180, 181, 219/183, 221/183, 96, 214/151, 173, 174, 217/108, 60.

Flur 11, Nr. 43, 91, 151, 14, 37, 122, 11, 12, 154, 51, 134, 23, 35, 170/94, 119, 50, 102, 116, 138.

Flur 12, Nr. 366/9, 91, 289, 335, 376/172, 274, 375/160, 171, 284, 286, 404/351, 454/351, 461/209, 414/279, 468/183, 460/177, 282, 283, 285, 253, 254, 255, 256, 170, 407/183, 409/183, 401/300, 410/183, 119, 204, 400/102, 338, 324, 344, 483/235, 273, 268, 445/342, 423/157, 432/194, 431/194, 433/194, 427/194, 434/193, 426/194, 435/192, 425/194, 436/191, 428/194, 437/190, 429/194, 438/194, 430/194, 439/194, 440/194, 444/259, 109, 126, 124, 125, 418/146, 419/146, 490/203, 484/235, 53, 68, 469/209, 470/209.

Flur 13, Nr. 27, 188, 83, 219, 242, 316/64, 163, 243, 36, 258, 269, 284, 137, 182, 192, 191, 259, 169, 201, 200, 199, 7, 340/300, 341/300, 268, 294, 307, 315, 51, 190, 296, 295, 357/206, 207, 25, 15, 32, 184, 135, 402/310, 403/310, 369/312, 404/313, 405/314, 350/311, 366/311, 398/311, 401/314, 185, 186, 364/141, 342/195.

Flur 14, Nr. 20, 57, 101/52, 103/78, 97/58, 74, 75, 6, 65, 63, 60, 77, 79, 27, 102/78, 28, 49, 50, 17.

Flur 15, Nr. 16, 61, 63, 195/1, 12, 179/26, 68, 18, 49, 87, 99, 175, 216/62, 218/62, 209/35, 50, 56, 185/170, 165, 156, 106, 88, 105, 111, 178/127, 51, 190/52, 72, 130, 194/1, 192/1, 193/1, 196/1, 144, 155, 197/1.

Flur 16, Nr. 4, 10, 45, 94, 37, 166/144, 38, 53, 55, 57, 199/13, 195/54, 201/82, 24, 130, 5, 230/56, 175/35, 176/36, 142, 181/141, 28, 118, 137, 29, 72, 98, 106, 100, 171/114, 229/56, 12, 83, 120, 40, 70, 119, 43, 17, 18, 192/129, 132, 2, 3, 193/129, 212/80, 75, 207/141, 205/34, 209/141, 8, 164/144, 165/144, 196/144, 219/145, 218/145, 227/145, 228/145.

Flur 17, Nr. 123, 15, 216, 178, 112, 181, 182, 209, 325/80, 320/105, 329/256, 6, 166, 339/53, 340/53, 13, 21, 111, 144, 227, 83, 251, 215, 150, 50, 44, 84, 71, 318/4, 97, 143, 249, 261, 260, 127, 240, 248, 334/243, 335/244, 336/244, 337/244, 3, 106, 278/32, 323/28, 322/28, 195, 137, 354/259, 357/9, 358/9, 362/139, 361/139, 298/10.

Flur 18, Nr. 154, 162, 40, 44, 90, 93, 182/123, 152, 102, 153, 41, 127, 198/54, 34, 28, 29, 31, 91, 177/119, 180/122, 3, 6, 27, 159, 225/14, 224/14, 126, 98, 24, 43, 129, 131, 141, 200/51, 201/51, 202/51, 95, 206/171, 210/171, 75, 208/171, 220/151, 221/151, 132, 133.

Flur 19, Nr. 24, 50, 131, 4, 6, 52, 59, 60, 136, 145, 37, 36, 45, 171/116. 41, 18, 117, 83, 35, 38, 81, 26, 125, 107, 105, 27, 115, 42, 49, 112a, 30, 65, 163/67, 172/116, 11, 169/12, 46, 177/55, 69, 103.

Flur 20, Nr. 46, 118, 56, 16, 30, 117, 59, 91, 124, 151/63, 103, 47, 48, 49, 147/2, 29, 145/100, 96, 3, 6, 136/9, 92, 7, 114, 18a, 90, 31, 33.

Flur 21, Nr. 55, 99, 141, 34, 210/23, 211/23, 212/39, 213/39, 62, 63, 96, 177/94, 97, 47, 108, 143, 161, 70a, 138, 75, 182/3, 183/4, 102, 67, 26, 181/2, 83, 74, 8, 9, 36, 153, 118, 117, 116, 137, 70, 172/54, 113, 128.

Flur 22, Nr. 73, 77, 78, 100a, 149/103, 121, 246/136, 244/136, 245/136, 256/141, 257/141, 168/136, 16, 28, 143, 201/111, 50, 226/136, 152/87, 42, 167/136, 259/141, 64, 11, 12, 158/24.

Flur 23, Nr. 68, 33, 214/2, 69, 70, 199/73, 181/75, 133/124, 84, 99, 175/57, 96, 27, 28, 131/123, 132/123, 141/19, 145/21, 144/20, 53, 58, 212/15, 213/15, 72, 76, 38, 63a, 231/101, 237/0,113, 156/63, 192/26, 191/26, 116, 95, 6, 218/5, 220/5, 230/17.

Flur 24, Nr. 32, 550/43, 275, 551/43, 307, 517/229, 516/228, 110, 111, 201, 178, 177, 559/0,178, 515/128, 541/134, 544/133, 315, 292, 442/291, 417/45, 189, 188, 308, 494/6, 55, 431/194, 434/213, 435/213, 319, 72, 72a, 69, 326/70, 73, 456/324, 39, 481/156, 251, 501/146, 233, 436/218, 437/218, 263, 264, 252, 4, 65, 66, 306, 153, 334/186, 333/183, 185, 532/115, 530/112, 500/5, 152, 474/184, 266, 499/209, 498/207, 496/208, 497/208, 265, 198, 475/290, 57, 88, 87, 86, 85, 84, 508/219, 221, 537/130, 124, 89, 157, 480/150, 151, 396/75, 395/75, 394/74, 329/78.

Flur 25, Nr. 117, 110, 20, 56, 53, 55, 54, 58, 271/98, 199/88, 198/85, 19, 69, 80, 81, 161, 221/65, 220/65, 184/64, 227/29, 228/29, 159, 160, 158, 163, 162, 157, 209/7, 219/10, 11, 12, 13, 14, 222/7, 250/104, 251/104, 89, 182/57, 183/62, 68, 67, 79, 244/173.

Flur 26, Nr. 90, 160/41, 45, 161/41, 28, 29, 30, 165/102, 104, 106, 164/102, 79, 52, 6, 3, 179/107, 48, 42, 70, 76, 151/62, 103, 157/107.

Flur 27, Nr. 99, 34, 98, 374/92, 179, 101, 507/23, 468/63, 237/80, 399/102, 473/65, 161, 147, 470/64, 466/62, 469/64, 259/83, 486/83, 335/91, 403/153, 275/90, 130, 131, 366/146, 298/108, 141, 313/2, 472/65, 181, 474/65, 519/43, 79, 454/51, 495/82, 328/80, 305/163, 485/84, 513/103, 100, 104, 112, 465/62, 330/80, 386/81, 312/87, 535/49, 529/67, 353/56, 138, 140, 15, 200/80.

Flur 28, Nr. 224/69, 222/69, 223/69, 76, 77, 189/19, 205/51, 135/56, 142/66, 171/66, 239/26, 250/66, 182/66, 145/71, 9.

Flur 29, Nr. 26, 14, 23, 296/100, 18, 24, 16, 21, 22, 48, 134/80b, 184/105, 183/105, 271/109, 40, 41, 81, 136/80a, 177/90, 178/90, 179/90, 248/57, 238/58, 5, 283/73, 282/72, 91, 74, 75, 190/31, 193/31, 192/31, 258/89, 259/89, 224/89, 225/89, 226/89, 227/89, 180/90, 11, 12, 19, 191/31, 10, 29.

Flur 30, Nr. 335/21, 365/96, 106, 338/24, 40, 17, 15, 288/71, 289/71, 287/72, 73, 74, 75, 227/200, 204, 205, 206, 449/38, 254/114, 111, 370/44, 363/7, 356/1, 353/85, 411/162, 412/162, 413/162, 391/179, 115, 341/59, 342/60, 61, 62, 343/63, 344/59, 400/90, 402/94, 380/85, 313/147, 312/147, 19, 373/203, 345/121, 120, 346/121, 348/85, 349/85, 32, 155, 154.

Flur 31, Nr. 171, 346/179, 102, 60, 161, 262/10, 332/10, 263/10, 264/10, 116, 371/55, 341/169, 296/9, 297/9, 422/11, 423/11, 251/13, 114, 181, 182, 298/2, 358/38, 392/54, 337/153, 344/167, 147, 175, 272/59, 99, 170, 104, 58, 273/59, 316/75, 418/83, 103, 120, 176, 87, 89, 119, 435/136 ꝛc., 160.

Flur 32, Nr. 115/40, 282/11, 219/18, 235/32, 189/17, 4, 190/17, 283/12, 269/21, 270/21, 285/21, 284/21, 229/10.

Flur 33, Nr. 118/48, 22, 54, 55, 114/26, 116/27, 111/18, 113/18, 20, 115/27, 107, 109, 108, 56, 156/64, 157/64, 57, 150/62, 29, 134/5, 133/6, 58, 30, 72, 122/11.

Flur 34, Nr. 307/110, 281/110, 155, 123, 18, 294/159, 162, 161, 247/160, 282/108, 92, 212/94, 90, 89, 93, 243/86, 102, 211/94, 271/15, 230/15, 348/6, 76, 91, 95, 7, 144, 145, 147, 292/151, 349/135, 112, 111, 88, 270/87, 13, 9, 199/10, 301/166, 355/165, 203/150, 287/119.

Flur 35, Nr. 213/36, 216/26, 212/36, 215/26, 214/36, 37, 152/34, 25, 95, 96, 18, 134/14, 143/43, 142/43, 49, 211/0,33, 50, 148/85 65, 60, 57, 127/108, 165/102, 149/85.

Flur 36, Nr. 77, 41, 68, 42, 71, 72, 73, 127, 128, 55, 63, 198/25, 54, 1, 58, 149, 186/31, 86, 204/23, 201/123, 202/123, 81, 122, 161.

Flur 37, Nr. 168/51, 54, 219/55, 264/53, 167/52, 166/51, 247/61, 248/61, 249/61, 21, 113, 200/120, 12, 284/93, 285/93, 78, 268/79, 277/93, 286/93, 192/123, 289/97, 188/50, 189/50, 196/122, 74, 88, 89, 86, 279/122, 42, 214/29, 217/35, 193/122, 135/101, 213/28, 156/92, 255/91, 195/122, 220/56, 223/56, 124/56a, 111, 282/93, 165/51, 190/90, 254/91 112, 198/110.

Flur 38, Nr. 54, 202, 203, 204, 205, 400/206, 207, 401/208, 399/200, 422/40, 104, 364/14, 331/136, 330/136, 41, 268/91, 310/98, 357/98, 196, 406/117, 307/197, 308/197, 135, 356/137, 316/137, 408/118, 320/46, 305/66, 300/136, 142, 143, 212, 242/11, 329/128, 336/57, 79, 80, 338/120, 341/123, 146, 152, 257/169, 170, 156, 174, 429/52, 430/52, 431/52, 369/16, 382/62, 386/62, 176, 42, 139, 144, 63, 87, 129, 288/58, 289/58, 157, 161, 283/68, 284/68, 387/62, 385/62.

Flur 39, Nr. 465/255, 280, 401, 567/300, 566/300, 299, 565/304, 563/304, 564/304, 24, 23, 406, 415, 351, 641/341, 350, 352, 402, 519/10, 64, 443/4, 517/3, 306, 314, 334, 609/336, 331, 347, 650/348, 649/348, 349, 556/249, 555/249, 442/3, 441/3, 290, 301, 298, 446/5, 445/4, 200, 93, 202, 515/395, 398, 601/422, 305, 310, 312, 428, 91, 490/322, 495/229, 216, 213, 462/76, 207, 205, 84, 208, 206, 204, 85, 210, 203, 589/81, 588/81, 587/81, 512/61, 222, 223a, 501/60, 500/60, 505/60, 506/60, 509/61, 504/60, 502/60, 507/60, 510/61, 662/59, 666/60, 663/60, 511/61, 661/59, 665/60, 664/60, 614/0,42, 615/42, 623/244, 571/244, 543/281, 542/281, 423, 265, 266, 659/245, 547/340, 548/340, 342/341, 288, 302, 514/63, 513/63, 425, 426, 342, 551/10, 277, 411, 525/267, 638/267, 8, 639/270, 9, 7, 6, 520/10, 372, 606/48, 620/48, 602/53, 388, 624/227, 625/227, 626/227, 627/227, 628/227, 629/227, 630/227, 631/227, 632/227, 633/227, 634/227, 635/227, 320, 324, 327, 354, 557/309, 598/309, 70, 275, 283, 545/282, 544/282, 418, 432, 646/41.

Flur 40, Nr. 311/40, 57, 13, 75, 147, 206, 55, 126, 320/276, 138, 235, 305/271, 211, 173, 181, 210, 63, 61, 62, 124, 180, 303/20, 19, 17, 3, 38, 72, 167, 203, 241, 255, 292/261, 268, 280, 100, 338/48, 314/275, 325/275, 346/48, 85, 134, 135, 59, 71, 84, 172, 94,

279, 45, 77, 265, 317/275, 321/275, 322/275, 50, 70, 316/275.
Flur 41, Nr. 63, 600/291, 606/465, 456, 64, 395, 122, 60, 89, 309, 503, 62, 102, 139, 205, 207, 209, 155, 160, 626/213, 434, 639/211, 638/210, 435, 206, 643/193, 208, 548/191, 602/292, 140, 440, 549/225, 172, 554/373, 461, 470, 479, 477, 126, 380, 400, 498, 541/354, 404, 455, 462, 501, 307, 458, 547/424, 556/425, 492, 481, 125, 119, 274, 136, 37, 86, 609/218, 322, 336, 381, 573/196, 149, 579/186, 171, 55, 56, 590/221, 589/221, 613/221, 133, 635/215, 608/212, 157, 578/242, 244, 473, 151, 566/231, 229, 12, 30, 80, 145, 347, 418, 419, 420, 436, 437, 438, 511, 512, 513, 514, 510, 616/141, 142, 143, 360, 379, 410, 451, 4, 109, 113, 150, 457, 614/357, 365, 321, 170, 175, 247, 248, 271, 156, 313, 377, 383, 586/96, 588/97, 584/118, 596/256, 294, 605/465, 224, 587/97, 83, 130, 147, 153, 200, 427, 58, 409, 257, 259, 260, 413, 252, 253, 105, 106, 199, 496.
Flur 42, Nr. 68/12, 111/40.
Flur 43, Nr. 246/28, 248/29, 239/29, 148/25, 244/28, 245/28, 247/28, 136/21, 138/21, 145/25, 147/25, 229/64, 230/65, 216/30.
Flur 44, Nr. 135/35, 150/41, 246/90, 254/92, 225/15, 281/17, 184/36, 7, 8, 26, 27, 249/25, 250/24, 38, 29, 221/11, 228/18, 238/31, 241/31, 151/41.
Flur 45, Nr. 163/21, 206/10, 10a, 207/9, 34, 165/38, 174/16, 44, 121, 189/120, 190/120, 191/119, 192/119, 182/122, 118, 123.
Flur 46, Nr. 58, 59, 21, 24, 56, 8, 92/13, 12, 86/46, 87/65, 88/65, 38, 72, 97/1.
Flur 47, Nr. 75/28, 74/27, 77/4.
Flur 48, Nr. 79/22.
Flur 49, Nr. 2, 8, 16b, 64/34, 26, 65/34, 48/1, 41/16a, 42/16a, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 69/1.
Flur 50, Nr. 153/31, 89/14, 196/16, 197/16, 88/17, 37, 144/25, 145/25, 175/31, 35, 38, 32, 413/34, 384/42, 383/39, 382/39, 154/31, 367/39, 368/39, 369/39, 370/39, 371/39, 372/39.

Eschweiler, den 10. April 1893.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung I für Grundbuchsachen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 20. April 1893.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 284** Das 13. Stück enthält unter Nr. 2091: Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 2. April 1893.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 285** Das 9. Stück enthält unter Nr. 9602: Gesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. Vom 30. März 1893; unter Nr. 9603: Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. Vom 30. März 1893; unter Nr. 9604: Gesetz, betreffend den Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Kirchengemeinden in dem Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts. Vom 31. März 1893. Das 10. Stück enthält unter Nr. 9605: Gesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel. Vom 31. März 1893; unter Nr. 9606: Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel. Vom 31. März 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 286 Bekanntmachung.**

Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem soeben abgelaufenen Geschäftsjahr von den Besitzern von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März

1891: 9632 über 543013100 M. Kapital
1892: 12039 „ 687645700 „ „

sie ist bis zum 31. März 1893 auf

14295 über 848777050 M. Kapital

gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,4 % auf Kapitalien bis zu 50000 M. und 15,6 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März d. Js. 9432 Konten über 417088300 M., für juristische Personen 2397 Konten über 282744850 M. eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 800 auf 946 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 7797 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 1927 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 7569 wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 12263 in Preußen, 1930 in anderen Staaten Deutschlands, 124 in den übrigen Staaten Europas, 8 in Asien, 4 in Afrika und 16 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 M.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung

des Schuldbuchs Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag, Berlin, für den Preis von 40 Pfg. oder durch die Post franko 45 Pfg. bezogen werden.

Berlin, den 7. April 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 287 Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge Beschlusses des 37. Rheinischen Provinziallandtages der Pflegesatz für Schwangere in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln vom 1. April dieses Jahres ab von 0,70 Mark auf 1 Mark pro Tag erhöht worden ist.

In diesem Satz sind die Kosten für ärztliche Behandlung und Arznei mit einbegriffen.

Düsseldorf, den 15. April 1893.

gez. Klein,
Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 288** Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau eines Pfarrhauses in der neu errichteten evangelischen Gemeinde Tönisheide (Regierungsbezirk Düsseldorf) genehmigt.

Den Termin für die Einsammlung der Beiträge hat das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz auf Sonntag, den 23. d. Mts., festgesetzt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt der letztgenannten Behörde veröffentlicht werden.

Die Königlichen Steuerkassen haben die etwa eingehenden Erträge der Kollekte in Empfang zu nehmen und an die Königliche Regierungs-Hauptkasse hier abzuliefern.

Aachen, den 14. April 1893.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

**Nr. 289** Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Apotheker Wilhelm Kaiser aus Köln hat die Pomp'sche Apotheke zu Erkelenz käuflich erworben und wird dieselbe am 15. d. Mts. übernehmen.

Aachen, den 13. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 290 Oeffentliche Belobigung.**

Am Montag, den 27. März d. Js., entstand im Schutzbezirk Rothekreuz der Oberförsterei Höven ein sich schnell verbreitender Waldbrand, dessen rasche Bewältigung im Wesentlichen durch das schnelle und hülfreiche Einschreiten des Herzoglich-Aremberg'schen Försters Brück zu Schöneseiffen mit seinem Arbeiterpersonal gelungen ist. Durch diese bereitwillige Hilfe ist ein großer Schaden für den Forstfiscus abgewendet worden.

Das anerkennenswerthe Verhalten des Försters Brück wird deshalb hierdurch belobigend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 5. April 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Polch. von Peguilhen.

**Nr. 291** Der Königliche Rentmeister und Gemeindekassen-Rendant Küpper zu Linnich hat mit unserer Genehmigung seinem Kassengehülfen Philipp Ropohl Vertretungs-Vollmacht ertheilt, namentlich zur Empfangnahme von Geldern und zur Quittungsleistung.

Aachen, den 15. April 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Schneegans.

**Nr. 292 Bekanntmachung.**

Auf Grund der Vorschrift in §. 53 des Gewerbesteuergesetzes und Artikel 26, Nr. 5 und 6 der Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 ordnen wir hierdurch an, daß die Bürgermeister die bei ihnen eingehenden Gewerbeanmeldungen allmonatlich dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV des Veranlagungsbezirks, zu welchem die Gemeinde gehört, mitzutheilen haben.

Wir weisen gleichzeitig darauf hin, daß die Funktionen in Gewerbesteuerangelegenheiten, welche nach dem Wortlaut des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und der Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 den Gemeindevorstehern obliegen, in den Landgemeinden der Rheinprovinz nach wie vor von den Bürgermeistern wahrzunehmen sind.

Aachen, den 13. April 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Schneegans.

**Nr. 293** Die Ehefrau Johann Ortmanns, Gertrud geb. Huuds, zu Brand, hat den für sie am 15. Dezember 1892 unter Nr. 446 steuerfrei für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit wollenem und baumwollenem Näh- und Strickgarn, sowie mit Nadeln berechtigten Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung

dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 17. April 1893.
Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Schneegans.

**Nr. 294** Aus Anlaß der Errichtung eines neuen Katasteramtes mit dem Amtssitze in St. Vith bringen wir nachstehend die für die Zeit vom 1. Mai d. Js. ab festgestellte anderweite Eintheilung und Abgrenzung der Katasteramtsbezirke St. Vith und Malmedy zur öffentlichen Kenntniß.

| Katasteramt: St. Vith<br>Amtsgerichtsbezirk: „ | | Katasteramt: Malmedy<br>Amtsgerichtsbezirk: „ | |
|---|---|---|---|
| Namen der | | Namen der | |
| Bürgermeistereien. | Gemeinden. | Bürgermeistereien. | Gemeinden. |
| Amel | Amel | Bellevaux | Bellevaux |
| Recht | Born | Bütgenbach | Berg I |
| Crombach | Crombach | Büllingen | Büllingen |
| Amel | Deidenberg | Bevercé | Burneville |
| „ | Eibertingen | Bütgenbach | Bütgenbach |
| „ | Halenfeld-Heppenbach | „ | Elsenborn |
| Meyerode | Herresbach | „ | Faymonville |
| Amel | Iveldingen | Bevercé | Géromont |
| Lommersweiler | Lommersweiler | Büllingen | Honsfeld |
| Manderfeld | Manderfeld | „ | Hünningen |
| Meyerode | Medell | „ | Krinkelt |
| „ | Meyerode | Recht | Ligneuville |
| Amel | Mirfeld | Malmedy | Malmedy |
| „ | Möderscheid | Büllingen | Mürringen |
| „ | Montenau | Bütgenbach | Nidrum |
| Recht | Recht | Weismes | Ovifat |
| Reuland | Reuland | Recht | Pont |
| Schönberg | Schönberg | Weismes | Robertville |
| Amel | Schoppen | Büllingen | Rocherath |
| Reuland | Thommen | Bütgenbach | Sourbrodt |
| Meyerode | Valender | Weismes | Weismes |
| St. Vith | St. Vith | Bütgenbach | Weywertz |
| Meyerode | Wallerode | Büllingen | Wirtzfeld |
| | | Bevercé | Xhoffraix |

Aachen, den 12. April 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Schneegans.

**Nr. 295 Personal-Chronik.**

Der Kataster-Assistent Müller ist zum Kataster-Controleur für das zum 1. Mai d. Js. zu errichtende Katasteramt St. Vith bestellt worden.

Der Pfarrer Jansen zu Havert ist am 18. März d. Js. zum Pfarrer in Würm ernannt worden.

Die bei der katholischen Volksschule zu Düren, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Margaretha Brück ist definitiv angestellt worden.

Der Subsidiar an der Domkirche zu Köln, Konrad Wirtz, ist am 18. März d. Js. zum Pfarrer in Aldringen ernannt worden.

Die bei der katholischen Volksschule zu Xhoffraix, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende

Lehrerin Louise Denning ist definitiv angestellt worden.

Vom 1. Mai cr. ab ist die Verwaltung des Landesbauamts in Euskirchen an Stelle des nach Neuwied versetzten Landes-Bauinspektors Weyland dem Landes-Bauinspektor Hagemann, zur Zeit in Wesel, übertragen worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Alphons Fritz, ist zum Oberlehrer ernannt und dem Kaiser-Karls-Gymnasium zu Aachen überwiesen worden.

Der bei dem Katasteramte in Malmedy angestellte Katasterzeichner Gillet ist vom 1. Mai d. Js. ab in gleicher Eigenschaft an das Katasteramt nach Nienburg versetzt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 296** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 24. März 1893 ist über die Abwesenheit des Ackerers Philipp Philipp aus Kohlhof ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 12. April 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 297** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Elfriede II, Schwager und Carneval bei Baal mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten Bergrath Bauer zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. April 1893.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Februar 1893 wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Aachen unter dem Namen Elfriede II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Doveren und Loevenich, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188978 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J K L M N J bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. April 1893.

(L. S)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Februar 1893 wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honiamann zu Aachen unter dem Namen Schwager das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Doveren, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188530 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K A bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. April 1893.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Februar 1893 wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Aachen unter dem Namen Carneval das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Doveren, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188932 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F G H J N O F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. April 1893.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

**Nr. 298 Oeffentliche Ladung.**

In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Stadtgemeinde **Malmedy** werden diejenigen Personen, welche an den unter Artikel 369 auf den Namen Heinrich Dardenne zu Malmedy eingetragenen Parzellen:

1. Flur 10, Nr. 576/342, Duso les Stations, Garten, groß 11 ar 57 qm.;
2. Flur 15, Nr. 1125/857, Ontrelepont, Haus, groß 69 qm.;
3. Flur 15, Nr. 1132/869, Ontrelepont, Hausgarten, groß 61 qm.;
4. Flur 22, Nr. 287/56, Rectorat, Ackerland, groß 30 ar 62 qm,

noch Eigenthumsansprüche geltend machen sollten, aufgefordert, ihre etwaigen Rechte in dem auf

**Mittwoch, den 31. Mai cr., Vormittags 10 Uhr,**

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls nur diejenigen Personen, welche

bereits ihre Ansprüche angemeldet haben, als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen werden.

Malmedy, den 29. März 1893.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

**Nr. 299 Ladung.**

In Sachen:

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Immerath — Immerath 65 — wird Anton Hambücher, zuletzt Rechnungsführer bei der Aktiengesellschaft Phönix in Kupferdreh, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, zu seiner Vernehmung über den unter Artikel 129 der Grundsteuermutterrolle von Immerath verzeichneten Grundbesitz zu dem

auf Samstag, den 27. Mai 1893,
Vormittags 9 Uhr,

vor dem Königl. Amtsgericht, Abtheilung II, im Hause Bellinghoverstraße Nr. 79 hierselbst, anberaumten Termine auf Anordnung des bezeichneten Gerichts hiermit geladen.

Erkelenz, den 8. April 1893

Gerichtsschreiberei des Königl. Amtsgerichts.

**Nr. 300 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.**

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 14. Oktober 1892 (Gesetzsammlung Seite 286) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aachen** gehörige Gemeinde **Merkstein,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Blankenheim** gehörige Gemeinde **Ahrdorf,**
3. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Frauwüllesheim, Eggersheim** und **Irresheim,**
4. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd** gehörige Gemeinde **Unter-Golbach** auf den

**15. November 1892**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Mai 1893.**

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 15. November 1892 (Gesetzsammlung Seite 289) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aachen** gehörige Gemeinde **Würselen,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Malmedy** gehörige Stadtgemeinde **Malmedy,**
3. die im Amtsgerichtsbezirk Malmedy belegenen Bergwerke **Christoffel, Christoffel II, Christoffel III, Christoffel IV, Engelsdorf, Jacob, Lamonriville, Rudolf, Rudolf II, Rudolf III, Rudolf IV, Rudolf V, Rudolf VI, Rudolf VII, Rhenasteine**

auf den

**15. Dezember 1892**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Juni 1893.**

III. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 17. Dezember 1892 (Gesetzsammlung Seite 295) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Erkelenz** gehörigen Gemeinden **Hetzerath** und **Keyenberg,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Blankenheim** gehörige Gemeinde **Engelgau** auf den

**15. Januar 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Juli 1893.**

IV. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. Januar 1893 (Gesetzsammlung Seite 2) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aldenhoven** gehörige Gemeinde **Kirchberg,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Jülich** gehörige Gemeinde **Rödingen,**
3. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd** gehörigen Gemeinden **Hostel** und **Call,**
4. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Großhau** und **Kleinhau**

auf den

**1. März 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**1. September 1893.**

V. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 8. März 1893 (Gesetzsammlung Seite 17) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Gemünd** gehörige Gemeinde **Heistert,**
2. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Montjoie** gehörige Gemeinde **Simmerath,**
3. die zum **Bezirk des Amtsgerichts St. Vith** gehörige Gemeinde **Deidenberg** auf den

**15. April 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Oktober 1893.**

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des vorerwähnten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie

diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

**Nr. 301 Bekanntmachung,**
betreffend Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Binsfeld.**

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 26. September 1892, veröffentlicht in der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten — Jahrgang 1892, Seite 282 — ist bestimmt worden, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetzsammlung Seite 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts **Düren** gehörige Gemeinde

**Binsfeld**
**am 1. November 1892**

beginnen soll.

Diese Frist endigt mit dem 1. Mai 1893.

Etwaige Ansprüche sind innerhalb derselben bei dem unterzeichneten Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden.

In Gemäßheit des §. 54 des erwähnten Gesetzes werden die nachstehenden Bestimmungen desselben bekannt gemacht.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein

Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Düren, den 25. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht V.

**Nr. 302** Anlegung des Grundbuchs im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts.

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. Februar 1893 — veröffentlicht in der Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 3 — ist für die zum Bezirke des Königl. Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde

**Echtz**

**der 15. März 1893** als derjenige Tag bestimmt worden, an welchem für diese Gemeinde die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene **Ausschlußfrist von 6 Monaten beginnt.**

In Gemäßheit des §. 54 angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut nachfolgender Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Ausschlußfrist mit dem **15. September 1893 abläuft** und mit dem Bemerken, daß die geltend zu machenden Ansprüche für die Gemeinde Echtz bei Abtheilung V b anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder von einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Düren, den 2. März 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. V b.

**Nr. 303 Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für folgende in der Gemeinde **Düren** gelegenen Parzellen:

Flur 3, Nr. 351/77.
Flur 15, Nr. 72.

Düren, den 15. April 1893.

Königliches Amtsgericht V.

**Nr. 304** Die Bekanntmachung Nr. 283 des Amtsblatts, Stück 17, wird dahin berichtigt, daß die in dieser Bekanntmachung veröffentlichte Parzelle unter Flur 7,

nicht 459/71 **sondern** 459/171 heißen muß.

Eschweiler, den 17. April 1893.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung I für Grundbuchsachen.

**Nr. 305 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 und der Allgemeinen Verfügung vom 11. Mai 1889 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für die im Bezirk des Königlichen Amtsgerichts **St. Vith** gelegenen Bergwerke begonnen ist.

St. Vith, den 15. April 1893.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

**Nr. 306 Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom

22. Oktober 1892 — Stück 48 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen vom 27. Oktober 1892 — wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner für die Parzelle Flur 21, Nr. 314, der Gemeinde **Schleiden** erfolgt ist.

Gemünd, den 15. April 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

**Nr. 307 Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) und des §. 29 der Allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303) wird hierdurch unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 5. Juli, 27. August und 5. November 1892 in Stück 30 bezw. 38 bezw. 51 des Amtsblatts bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist für die nachstehend bezeichneten Grundstücke der Katastergemeinde **Mechernich**:

Flur 10, Nr. 180;
Flur 11, Nr. 105, 114, 115, 120, 485/143, 486/143, 530/205, 595/227, 600/227, 228, 116, 121, 542/70, 543/70, 590/104, 487/143, 615/70, 616/70;
Flur 12, Nr. 2053/169, 2051/172, 112, 382, 384, 2246/387, 2247/387, 390, 1918/428, 1726/506, 1595/544, 1596/545, 1597/547, 878/765, 879/766, 767, 1729/511, 1679/441, 2227/223, 2226/230, 1667/265, 2138/758, 2157/814, 2198/732, 1863/492, 1862/499, 2343/667, 2344/667, 2345/667, 1864/492, 2214/80, 1266/109, 2425/208, 2426/208, 1754/302, 2512/302, 2513/302, 2514/302, 2062/309, 2511/309, 2515/311, 2516/311, 2517/311, 2518/311, 2519/311, 1297/433, 2659/435, 2660/375, 2661/375, 2658/436, 2662/375, 2663/375, 1508/477, 2017/667, 1667/265, 1860/440, 1564/437, 2675/667, 2676/667;
Flur 13, Nr. 792/70, 508/72, 509/72, 76, 79/1, 79/2, 771/351, 451, 865/60, 31, 648/167, 209, 734/335, 735/335, 63, 769/65, 34, 38, 415, 770/350, 828/317, 829/319, 558/333, 559/334, 860/331, 194, 653/195, 863/24;
Flur 14, Nr. 470/306, 100, 102, 115, 454/116, 98/1, 157, 158, 419/76, 489/9, 282, 308;
Flur 15, Nr. 548/75, 545/75, 546/75, 547/75, 396,129, 289, 518/75, 32, 569/134, 576/137, 575/88, 524/135, 578/137, 523/134, 577/137, 386/142, 345 a, 346, 551/12, 534/14, 54.

Die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze treten demnach in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft.

Gemünd, den 15. April 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

**Nr. 308 Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 Ges.-S. S. 52 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Arsbeck** einschließlich der in §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Parzellen erfolgt ist mit Ausschluß der nachbezeichneten Parzellen:

Flur 1, Nr. 707/5, 723/219, 726/219;
Flur 2, Nr. 877/54, 878/54, 876/59, 879/59, 472/162, 193/3, 549/217, 516/338;
Flur 3, Nr. 690/183, 662/185, 687/187, 688/187, 529/231, 894/235;
Flur 4, Nr. 887/107, 114, 435/207, 459/208;
Flur 5, Nr. 757/513, 911/515, 515/1, 912/516, 518, 519;
Flur 6, Nr. 56, 196/58, 198/100;
Flur 7, Nr. 351/12;

von den in §. 2 der Grundbuch-Ordnung bezeichneten Grundstücken ist die Anlegung nicht erfolgt bezüglich der Parzellen:

Flur 2, Nr. 861/114, 862/115, 860/117, 859/118, 858/119, 857/120, 856/121, 855/122, 854/123, 858/124, 851/125, 852/125, 850/126, 849/127, 848/128, 847/129, 846/130, 845/131, 844/133, 863/278, 864/287, 865/292, 866/292, 867/292, 868/298, 869/299, 870/300, 871/301, 872/302, 873/303, 874/304, 875/305;
Flur 3, Nr. 949/0,457;
Flur 4, Nr. 1001/36, 998/0,58, 999/0,1, 1021/112, 1023/163, 1025/165, 1028/167, 1029/168;
Flur 5, Nr. 297;
Flur 6, Nr. 182/57, 178/107;

Wegberg, den 17. April 1893.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. April 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 309** Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes zur Abänderung der §§. 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 / 2. August 1880, vom 26. März 1893 (Gesetz-Sammlung S. 60) wird der zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufene Senat des Oberverwaltungsgerichts (Steuersenat) bis auf Weiteres in vier Kammern eingetheilt, deren jede aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muß.

Berlin, den 7. April 1893.

Das Staats-Ministerium.

gez. Graf zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frh. v. Berlepsch. Graf v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Beschluß.

**Nr. 310** **Liste**

der im Laufe des Etatjahres 1892/93 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine von 1842.

Lit. F. Nr. 56473 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 57190 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 62282 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 215709 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 222064 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 222065 über 100 Thlr. Lit. G. Nr. 44459 über 50 Thlr.

II. Kurmärkische Schuldverschreibung.

Lit. G. Nr. 2327 über 50 Thlr.

III. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Serie 278 Nr. 27799 über 100 Thlr.

IV. 3prozentige Magdeburg-Wittenbergesche Aktie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.

Nr. 484 über 200 Thlr.

V. Vormals Kurhessische Staatsanleihe von 1863.

Lit. B. Nr. 2187 über 500 Thlr. Lit. B. Nr. 2323 über 500 Thlr.

VI. Vormals Nassauische Staatsanleihe von 1862.

Lit. N. Nr. 2768 über 100 Gld.

VII. Konsolidirte 4 prozentige Staatsanleihe:

Von 1876/79.

Lit. D. Nr. 21403 über 500 M. Lit. E. Nr. 29676 über 300 M.

Von 1880.

Lit. E. Nr. 141733 über 300 M. Lit. E. Nr. 147522 über 300 M. Lit. E. Nr. 223143 über 300 M. Lit. E. Nr. 318207 über 300 M. Lit. E. Nr. 318473 über 300 M. Lit. E. Nr. 336927 über 300 M. Lit. E. Nr. 355447 über 300 M. Lit. E. Nr. 406312 über 300 M. Lit. E. Nr. 459121 über 300 M.

Von 1881.

Lit. C. Nr. 165611 über 1000 M. Lit. F. Nr. 178902 über 200 M. Lit. F. Nr. 178903 über 200 M.

Von 1882.

Lit. D. Nr. 314463 über 500 M. Lit. D. Nr. 344303 über 500 M. Lit. D. Nr. 348211 über 500 M. Lit. E. Nr. 524358 über 300 M. Lit. E. Nr. 524359 über 300 M. Lit. E. Nr. 524360 über 300 M. Lit. E. Nr. 524361 über 300 M. Lit. E. Nr. 524362 über 300 M.

Von 1885.

Lit. E. Nr. 934755 über 300 M.

VIII. 4prozentige Reichsanleihe von 1877.

Lit. C. Nr. 13160 über 1000 M.

IX. 4prozentige Reichsanleihe von 1878.

Lit. E. Nr. 2695 über 200 M.

X. 4prozentige Reichsanleihe von 1879.

Lit. A. Nr. 3954 über 5000 M. Lit. C. Nr. 16301 über 1000 M. Lit. E. Nr. 15911 über 200 M. Lit. E. Nr. 16379 über 200 M. Lit. E. Nr. 16380 über 200 M.

XI. 4prozentige Reichsanleihe von 1880.

Lit. B. Nr. 2588 über 2000 M. Lit. E. Nr. 8287 über 200 M. Lit. E. Nr. 8288 über 200 M. Lit. E. Nr. 10182 über 200 M. Lit. E. Nr. 10183 über 200 M. Lit. E. Nr. 10184 über 200 M.

Berlin, den 5. April 1893.

(L. S.)

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.

Busch. Lorenz. Rammow.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 311** Nach Beschluß des Bundesrathes vom 7. Juli 1892 wird im Jahre 1893 gleichwie in den Jahren 1878 und 1883 eine Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung stattfinden und zwar in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober.

Bezüglich des Zwecks und der großen Wichtigkeit dieser Ermittelung verweise ich auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 31. Mai 1878 (A. Bl. S. 128).

Wie bei den früheren Ermittelungen ist auch jetzt die freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansäßiger Ortseinwohner in den Schätzungskommissionen in Aussicht genommen, deren bereitwillige Hülfeleistung für eine pünktliche und zuverlässige Erledigung des Geschäfts sehr wesentlich ist.

Ich gebe mich daher der Erwartung hin, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung des Regierungsbezirks Aachen wie bei ähnlichen Gelegenheiten, so auch jetzt die Ortsbehörden bereitwillig unterstützen und durch ihr Entgegenkommen und ihre Mitwirkung bei der im Interesse der Landwirthschaft angeordneten Ermittelung das Erhebungsgeschäft erleichtern und fördern wird.

Aachen, den 24. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 312** Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Apotheker Rudolf Braun aus Bruch in Westfalen hat die Schulten'sche Apotheke zu Mechernich käuflich erworben und wird dieselbe am 1. Mai d Js. übernehmen.

Aachen, den 21. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 313** Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 6. April und 15. Oktober v. Js. (Amtsblatt Seite 181 und 401) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der Hauskollekte behufs Beschaffung der Mittel zum Bau eines Hauses für das Wolfer Waisenheim in Wolf bei Trarbach bei den evangelischen Bewohnern des hiesigen Regierungsbezirks nachträglich auch der Pfarrer Eigenbrodt aus Enkirch beauftragt worden ist.

Aachen, den 27. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 314** Unter Hinweis auf die dem Stück 43 des Regierungs-Amtsblattes vom Jahre 1866 in einer Beilage beigefügte Concessionsurkunde der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck und die im Amtsblatt von 1872, Stück 43, Nr. 578, enthaltene Bekanntmachung, betreffend Abänderungen dieses Statuts werden die nach den Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. Mai 1892 aufgestellten, neuen Satzungen gedachter Gesellschaft nebst der diesbezüglichen ministeriellen Genehmigungsurkunde hierdurch in der Extrabeilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 25. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 315** Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 12. Dezember v. Js. widerruflich genehmigt, daß zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Pastoral-Gehülfen- oder Diakonen-Anstalt zu Duisburg eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in jedem der Jahre 1893, 1894 und 1895 abgehalten werde.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirk sind für das laufende Kalenderjahr die Diakonen Peter Geisser und Otto Mahnert aus Duisburg beauftragt.

Aachen, den 24. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 316** Der Herr Oberpräsident hat dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Lieberhausen im Kreise Gummersbach die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau eines Pfarrhauses bei den evangelischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen in dem laufenden Jahre durch Deputirte aus der genannten Gemeinde eine Hauskollekte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind die nachbenannten Pfarreingesessenen beauftragt:

1. Gottlieb Weuste zu Deitenbach; 2. Lehrer Wilde zu Lieberhausen; 3. Wilhelm Hornbruch zu Oberrengse; 4. Wilhelm Deitenbach zu Bruch; 5. August Plate zu Piene; 6. Christian Bruchhaus zu Rosenthals-Seifen; 7. Bürgermeister Pfeiffer zu Lieberhausen; 8. Pfarrer Reinhold zu Lieberhausen; 9. Ferdinand Rath zu Grünenthal; 10. Christian Bleichert zu Bruch; 11. Gustav Schorre zu Lantenbach; 12. Theodor Lienenkämper zu Lieberhausen; 13. Robert Dißmann zu Lieberhausen; 14. Albert Rockemann zu Drieberhausen; 15. Wilhelm Winter zu Lantenbach; 16. Carl Wille zu Bredenbruch; 17. Richard Havetz zu Lantenbach; 18. W. Hortmann zu Lantenbach; 19. W. Eierkuß zu Lantenbach; 20. Lebrecht Hevendehl zu Lantenbach; 21. W. Rockemann zu Deitenbach; 22. W. Ley zu Oberrengse; 23. Wilhelm Koester zu Oberrengse; 24. Gustav Borlinghaus zu Oberrengse; 25. August Lingenberg zu Woerde; 26. Lehrer Groos zu Hardt; 27. Carl Lenz zu Niederrengse; 28. Wilhelm Boesinghaus zu Niederrengse; 29. Gust. Bisterfeld zu Rosenthals-Seifen; 30.

Wilhelm Rockmann zu Rosenthals-Seifen; 31. Franz Wolf zu Helberg; 32. August Busch zu Neuenhaus.

Aachen, den 21. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

**Nr. 317** In Gemäßheit der Bestimmung in §. 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 31. Januar 1839 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen, daß die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für das Etatsjahr 1893/94 den betreffenden Königlichen Rentmeistern an den nachbezeichneten Tagen zugefertigt worden sind.

Aachen, den 10. April 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

| Laufende Nr. | Namen der Gemeinden | Datum Monat | Tag. |
|---|---|---|---|
| | **1. Stadtkreis Aachen.** | | |
| 1 | Aachen I | März 1893 | 7 |
| 2 | Aachen II | " | 7 |
| 3 | Aachen III | " | 7 |
| | **2. Landkreis Aachen.** | | |
| 4 | Brand | " | 7 |
| 5 | Burtscheid | " | 7 |
| 6 | Eilendorf | " | 7 |
| 7 | Forst | " | 7 |
| 8 | Haaren I | " | 7 |
| 9 | Laurensberg I | " | 7 |
| 10 | Broich I | " | 20 |
| 11 | Eschweiler | " | 20 |
| 12 | Hoengen I | " | 20 |
| 13 | Kinzweiler | " | 20 |
| 14 | Weiden | " | 7 |
| 15 | Alsdorf | " | 20 |
| 16 | Bardenberg | " | 7 |
| 17 | Herzogenrath | " | 7 |
| 18 | Merkstein | " | 20 |
| 19 | Rimburg | " | 20 |
| 20 | Pannesheide | " | 7 |
| 21 | Richterich | " | 7 |
| 22 | Würselen | " | 7 |
| 23 | Büsbach | " | 20 |
| 24 | Cornelimünster | " | 30 |
| 25 | Gressenich | " | 20 |
| 26 | Stolberg | " | 20 |
| 27 | Walheim | " | 30 |
| | **3. Kreis Düren.** | | |
| 28 | Birgel | " | 20 |
| 29 | Berzbuir-Kufferath | " | 20 |
| 30 | Gürzenich | " | 20 |
| 31 | Lendersdorf | " | 20 |
| 32 | Rölsdorf | März 1893 | 20 |
| 33 | Bürvenich | " | 24 |
| 34 | Emken | " | 24 |
| 35 | Düren | " | 30 |
| 36 | Froitzheim | " | 24 |
| 37 | Frangenheim | " | 24 |
| 38 | Ginnick | " | 24 |
| 39 | Kettenheim | " | 24 |
| 40 | Vettweiß | " | 24 |
| 41 | Füssenich | " | 20 |
| 42 | Geich I | " | 20 |
| 43 | Juntersdorf | " | 20 |
| 44 | Nideggen | " | 24 |
| 45 | Abenden | " | 24 |
| 46 | Brück-Hetzingen | " | 24 |
| 47 | Obermaubach | " | 24 |
| 48 | Stockheim | " | 20 |
| 49 | Bogheim | " | 24 |
| 50 | Krenzau | " | 24 |
| 51 | Niederau | " | 20 |
| 52 | Winden | " | 24 |
| 53 | Straß | " | 24 |
| 54 | Gey | " | 24 |
| 55 | Großhau | " | 20 |
| 56 | Hürtgen | " | 24 |
| 57 | Kleinhau | " | 20 |
| 58 | Bergstein | " | 24 |
| 59 | Brandenberg | " | 24 |
| 60 | Untermaubach | " | 24 |
| 61 | Wollersheim | " | 24 |
| 62 | Berg und Thuir | " | 24 |
| 63 | Pissenheim | " | 24 |
| 64 | Arnoldsweiler | " | 20 |
| 65 | Ellen | " | 20 |
| 66 | Morschenich | " | 20 |
| 67 | Binsfeld | " | 20 |
| 68 | Eggersheim | " | 20 |
| 69 | Frauwüllesheim | " | 20 |
| 70 | Irresheim | " | 20 |
| 71 | Birkesdorf | " | 20 |
| 72 | Huchem-Stammeln | " | 20 |
| 73 | Selhausen | " | 20 |
| 74 | Drove | " | 24 |
| 75 | Boich-Leversbach | " | 24 |
| 76 | Jacobwüllesheim | " | 24 |
| 77 | Soller | " | 24 |
| 78 | Thum | " | 24 |
| 79 | Uedingen | " | 24 |
| 80 | Kelz | " | 20 |
| 81 | Gladbach | " | 20 |
| 82 | Lürheim | " | 20 |

| Laufende Nr. | Namen der Gemeinden | Datum Monat | Datum Tag. |
|---|---|---|---|
| 83 | Merzenich | März 1893 | 20 |
| 84 | Girbelsrath | „ | 20 |
| 85 | Golzheim | „ | 20 |
| 86 | Niederzier | „ | 20 |
| 87 | Oberzier | „ | 20 |
| 88 | Nörvenich | „ | 20 |
| 89 | Echweiler über Feld | „ | 20 |
| 90 | Hochkirchen | „ | 20 |
| 91 | Oberbolheim | „ | 20 |
| 92 | Poll | „ | 20 |
| 93 | Rath | „ | 20 |
| 94 | Wissersheim | „ | 20 |
| 95 | Sievernich | „ | 20 |
| 96 | Disternich | „ | 20 |
| 67 | Müddersheim | „ | 20 |
| 98 | Echtz | „ | 20 |
| 99 | Geich II | „ | 20 |
| 100 | Merode | „ | 20 |
| 101 | Schlich | „ | 20 |
| 102 | Lamersdorf | „ | 20 |
| 103 | Frenz | „ | 20 |
| 104 | Langerwehe | „ | 20 |
| 105 | Merken | „ | 20 |
| 106 | Derichsweiler | „ | 20 |
| 107 | Mariaweiler-Hoven | „ | 20 |
| 108 | Rothberg | „ | 20 |
| 109 | Hastenrath | „ | 20 |
| 110 | Wenau | „ | 20 |
| 111 | Pier | „ | 20 |
| 112 | Jüngersdorf | „ | 20 |
| 113 | Luchem | „ | 20 |
| 114 | Lucherberg | „ | 20 |
| 115 | Schophoven | „ | 20 |
| 116 | Weisweiler | „ | 20 |
| | **4. Kreis Erkelenz.** | | |
| 117 | Coerrenzig | „ | 20 |
| 118 | Gevenich | „ | 20 |
| 119 | Glimbach | „ | 20 |
| 120 | Rurich | „ | 20 |
| 121 | Erkelenz | April 1893 | 1 |
| 122 | Immerath | März 1893 | 20 |
| 123 | Holzweiler | „ | 20 |
| 124 | Kückhoven | „ | 20 |
| 125 | Loevenich | „ | 20 |
| 126 | Beeck I | „ | 20 |
| 127 | Doveren | „ | 20 |
| 128 | Baal | „ | 20 |
| 129 | Granterath | „ | 20 |
| 130 | Hetzerath | „ | 20 |
| 131 | Hückelhoven | „ | 20 |
| 132 | Elmpt | „ | 20 |
| 133 | Gerderath | März 1893 | 20 |
| 134 | Keyenberg | „ | 20 |
| 135 | Borschemich | „ | 20 |
| 136 | Venrath | „ | 20 |
| 137 | Kleingladbach | „ | 20 |
| 138 | Matzerath | „ | 20 |
| 139 | Niederkrüchten | „ | 20 |
| 140 | Schwanenberg | „ | 20 |
| 141 | Wegberg | April 1893 | 1 |
| | **5. Kreis Eupen.** | | |
| 142 | Eupen | März 1893 | 30 |
| 143 | Eynatten | „ | 30 |
| 144 | Hergenrath | „ | 30 |
| 145 | Hauset | „ | 30 |
| 146 | Kettenis | „ | 30 |
| 147 | Lontzen | „ | 30 |
| 148 | Moresnet | „ | 30 |
| 149 | Raeren | „ | 30 |
| 150 | Walhorn | „ | 26 |
| | **6. Kreis Geilenkirchen.** | | |
| 151 | Uebach | „ | 20 |
| 152 | Frelenberg | „ | 20 |
| 153 | Gangelt | „ | 20 |
| 154 | Birgden | „ | 20 |
| 155 | Geilenkirchen | „ | 20 |
| 156 | Scherpenseel | „ | 20 |
| 157 | Schümmerquartier | „ | 20 |
| 158 | Teveren | „ | 20 |
| 159 | Baesweiler | „ | 20 |
| 160 | Beggendorf | „ | 20 |
| 161 | Oidtweiler | „ | 20 |
| 162 | Brachelen | „ | 20 |
| 163 | Lindern | „ | 20 |
| 164 | Immendorf | „ | 20 |
| 165 | Puffendorf | „ | 20 |
| 166 | Randerath | „ | 20 |
| 167 | Uetterath | „ | 20 |
| 168 | Würm | „ | 20 |
| 169 | Beeck | „ | 20 |
| 170 | Süggerath | „ | 20 |
| | **7. Kreis Heinsberg.** | | |
| 171 | Aphoven | „ | 11 |
| 172 | Laffeld | „ | 11 |
| 173 | Schafhausen | „ | 20 |
| 174 | Birgelen | „ | 24 |
| 175 | Effeld | „ | 24 |
| 176 | Ophoven | „ | 24 |
| 177 | Dremmen | „ | 11 |
| 178 | Horst | „ | 11 |
| 179 | Heinsberg | „ | 20 |
| 180 | Hilfarth | „ | 20 |

| Laufende Nr. | Namen der Gemeinden | Datum Monat | Tag. |
|---|---|---|---|
| 181 | Porselen | März 1893 | 11 |
| 182 | Myhl | „ | 20 |
| 183 | Arsbeck | „ | 11 |
| 184 | Wildenrath | „ | 11 |
| 185 | Oberbruch | „ | 24 |
| 186 | Ratheim | „ | 11 |
| 187 | Unterbruch | „ | 24 |
| 188 | Waldenrath | „ | 20 |
| 189 | Wassenberg | „ | 20 |
| 190 | Orsbeck | „ | 24 |
| 191 | Braunsrath | „ | 20 |
| 192 | Breberen | „ | 24 |
| 193 | Haaren II | „ | 20 |
| 194 | Havert | „ | 24 |
| 195 | Millen | „ | 11 |
| 196 | Tüddern | „ | 20 |
| 197 | Karken | „ | 20 |
| 198 | Kempen | „ | 20 |
| 199 | Kirchhoven | „ | 20 |
| 200 | Saeffelen | „ | 11 |
| 201 | Hoengen II | „ | 11 |
| 202 | Waldfeucht | „ | 11 |
| 203 | Schierwaldenrath | „ | 24 |
| 204 | Wehr | „ | 11 |
| 205 | Hillensberg | „ | 11 |
| 206 | Süsterseel | „ | 20 |
| | **8. Kreis Jülich.** | | |
| 207 | Aldenhoven | „ | 20 |
| 208 | Engelsdorf | „ | 20 |
| 209 | Langweiler | „ | 20 |
| 210 | Niedermerz | „ | 20 |
| 211 | Pattern II | „ | 20 |
| 212 | Dürwiß | „ | 20 |
| 213 | Laurensberg II | „ | 20 |
| 214 | Lohn | „ | 20 |
| 215 | Inden | „ | 20 |
| 216 | Kirchberg | „ | 20 |
| 217 | Altdorf | „ | 20 |
| 218 | Setterich | „ | 20 |
| 219 | Bettendorf | „ | 20 |
| 220 | Schaufenberg | „ | 20 |
| 221 | Schleiden I | „ | 20 |
| 222 | Siersdorf | „ | 20 |
| 223 | Hambach | „ | 20 |
| 224 | Krauthausen | „ | 20 |
| 225 | Selgersdorf | „ | 20 |
| 226 | Stetternich | „ | 20 |
| 227 | Hottorf | „ | 20 |
| 228 | Boslar | „ | 20 |
| 229 | Gevelsdorf | „ | 20 |
| 230 | Hasselsweiler | „ | 20 |
| 231 | Hompesch | März 1893 | 20 |
| 232 | Müntz | „ | 20 |
| 233 | Ralshoven | „ | 20 |
| 234 | Tetz | „ | 20 |
| 235 | Jülich | „ | 20 |
| 236 | Mersch | „ | 20 |
| 237 | Broich II | „ | 20 |
| 238 | Güsten | „ | 20 |
| 239 | Pattern I | „ | 20 |
| 240 | Welldorf | „ | 20 |
| 241 | Rödingen | „ | 20 |
| 242 | Steinstraß | „ | 20 |
| 243 | Titz | „ | 20 |
| 244 | Barmen | „ | 20 |
| 245 | Floßdorf | „ | 20 |
| 246 | Merzenhausen | „ | 20 |
| 247 | Coslar | „ | 20 |
| 248 | Bourheim | „ | 20 |
| 249 | Ederen | „ | 20 |
| 250 | Gereonsweiler | „ | 20 |
| 251 | Freialdenhoven | „ | 20 |
| 252 | Dürboslar | „ | 20 |
| 253 | Linnich | „ | 20 |
| 254 | Roerdorf | „ | 20 |
| 255 | Welz | „ | 20 |
| | **9. Kreis Malmedy.** | | |
| 256 | Amel | „ | 9 |
| 257 | Deidenberg | „ | 9 |
| 258 | Eibertingen | „ | 9 |
| 259 | Halenfeld-Heppenbach | „ | 9 |
| 260 | Iveldingen | „ | 9 |
| 261 | Mirfeld | „ | 9 |
| 262 | Möderscheid | „ | 9 |
| 263 | Montenau | „ | 9 |
| 264 | Schoppen | „ | 9 |
| 265 | Büllingen | „ | 9 |
| 266 | Honsfeld | „ | 9 |
| 267 | Hünningen | „ | 9 |
| 268 | Krinkelt | „ | 9 |
| 269 | Mürringen | „ | 9 |
| 270 | Rocherath | „ | 9 |
| 271 | Wirtzfeld | „ | 9 |
| 272 | Bütgenbach | „ | 9 |
| 273 | Berg I | „ | 9 |
| 274 | Elsenborn | „ | 9 |
| 275 | Faymonville | „ | 9 |
| 276 | Nidrum | „ | 9 |
| 277 | Sourbrodt | „ | 9 |
| 278 | Weywertz | „ | 9 |
| 279 | Weismes | „ | 9 |
| 280 | Ovifat | „ | 3 |

| Laufende Nr. | Namen der Gemeinden | Datum Monat | Tag. | Laufende Nr. | Namen der Gemeinden | Datum Monat | Tag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 281 | Robertville | März 1893 | 3 | 330 | Baasem | März 1893 | 24 |
| 282 | Bellevaux | " | 3 | 331 | Dahlem | " | 24 |
| 283 | Burnenville | " | 3 | 332 | Dollendorf | " | 8 |
| 284 | Géromont | " | 3 | 333 | Alendorf | " | 8 |
| 285 | Xhoffraix | " | 3 | 334 | Hüngersdorf | " | 8 |
| 286 | Malmedy | " | 3 | 335 | Ripsdorf | " | 24 |
| 287 | Crombach | " | 3 | 336 | Waldorf | " | 24 |
| 288 | Lommersweiler | " | 3 | 337 | Holzmülheim | " | 24 |
| 289 | Manderfeld | " | 3 | 338 | Bouderath | " | 24 |
| 290 | Meyerode | " | 3 | 339 | Buir | " | 24 |
| 291 | Herresbach | " | 3 | 340 | Engelgau | " | 24 |
| 292 | Medell | " | 3 | 341 | Frohngau | " | 24 |
| 293 | Valender | " | 3 | 342 | Roderath | " | 24 |
| 294 | Wallerode | " | 3 | 343 | Tondorf | " | 24 |
| 295 | Ligneuville | " | 3 | 344 | Lindweiler | " | 24 |
| 296 | Recht | " | 3 | 345 | Rohr | " | 24 |
| 297 | Born | " | 3 | 346 | Lommersdorf | " | 8 |
| 298 | Pont | " | 3 | 347 | Ahrdorf | " | 24 |
| 299 | Reuland | " | 3 | 348 | Freilingen | " | 24 |
| 300 | Thommen | " | 3 | 349 | Uedelhoven | " | 24 |
| 301 | Schönberg | " | 3 | 350 | Marmagen | " | 24 |
| 302 | St. Vith | " | 3 | 351 | Nettersheim | " | 24 |
|  | **10. Kreis Montjoie.** | " |  | 352 | Schmidtheim | " | 24 |
| 303 | Höfen | " | 30 | 353 | Urft | " | 24 |
| 304 | Rohren | " | 30 | 354 | Noethen | " | 24 |
| 305 | Imgenbroich | April 1893 | 1 | 355 | Hohn | " | 24 |
| 306 | Contzen | März 1893 | 30 | 356 | Pesch | " | 24 |
| 307 | Mützenich | " | 30 | 357 | Bleibuir | " | 24 |
| 308 | Kalterherberg | " | 30 | 358 | Hergarten | " | 24 |
| 309 | Montjoie | " | 30 | 359 | Blatten | " | 24 |
| 310 | Eicherscheid | " | 30 | 360 | Call | " | 24 |
| 311 | Kesternich | " | 30 | 361 | Frohnrath | " | 24 |
| 312 | Steckenborn | " | 30 | 362 | Heistert | " | 24 |
| 313 | Strauch | " | 30 | 363 | Rinnen | " | 24 |
| 314 | Roetgen | April 1893 | 1 | 364 | Sistig | " | 24 |
| 315 | Rott | März 1893 | 30 | 365 | Sötenich I | " | 24 |
| 316 | Ruhrberg | " | 30 | 366 | Untergolbach | " | 24 |
| 317 | Dedenborn | " | 30 | 367 | Eicks | " | 24 |
| 318 | Pleushütte | " | 30 | 368 | Berg II | " | 24 |
| 319 | Woffelsbach | " | 30 | 369 | Floisdorf | " | 24 |
| 320 | Schmidt | " | 30 | 370 | Glehn | " | 24 |
| 321 | Bossenack | " | 30 | 371 | Hostel | " | 24 |
| 322 | Simmerath | " | 30 | 372 | Heimbach | " | 20 |
| 323 | Lammersdorf | " | 30 | 373 | Hausen | " | 20 |
| 324 | Zweifall | " | 30 | 374 | Keldenich | " | 24 |
|  | **11. Kreis Schleiden.** |  |  | 375 | Sötenich II | " | 24 |
| 325 | Blankenheim | " | 8 | 376 | Bussem | " | 20 |
| 326 | Blankenheimerdorf | " | 8 | 377 | Breitenbenden | " | 20 |
| 327 | Mülheim | " | 8 | 378 | Harzheim | " | 20 |
| 328 | Retz | " | 8 | 379 | Holzheim | " | 20 |
| 329 | Cronenburg | " | 24 | 380 | Lorbach | " | 20 |

| Laufende Nr. | Namen der Gemeinden | Datum Monat | Tag. |
|---|---|---|---|
| 381 | Mechernich | März 1893 | 20 |
| 382 | Roggendorf | " | 20 |
| 383 | Strempt | " | 20 |
| 384 | Wallenthal | " | 24 |
| 385 | Weyer | " | 24 |
| 386 | Callmuth | " | 24 |
| 387 | Zingsheim | " | 24 |
| 388 | Dreiborn | " | 24 |
| 389 | Gemünd | " | 24 |
| 390 | Harperscheid | April 1893 | 10 |
| 391 | Broich III | März 1893 | 20 |
| 392 | Bronsfeld | " | 20 |
| 393 | Oberhausen | " | 20 |
| 394 | Schöneseiffen | " | 20 |
| 395 | Hellenthal | " | 30 |
| 396 | Hollerath | April 1893 | 10 |
| 397 | Schleiden II | März 1893 | 20 |
| 398 | Udenbreth | " | 24 |
| 399 | Berk | " | 24 |
| 400 | Wahlen | " | 24 |

**Nr. 318** Das nachstehende Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 11. Dezember 1873 — Reichsgesetzblatt vom Jahre 1874 Nr. 19 — zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medizinal-Personen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 22. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medizinal-Personen.**

| Grensgemeenten. | Namen van de genees- en heelkundigen en vroedvrouwen. | Titels. | Bevoegd tot uitoefening van: |
|---|---|---|---|
| Tegelen, | M. Heijnen, huisvrouw van J. Dreessen, | vroedvrouw, | verloskunst. |
| Beesel, | H. Lammerschap, | idem, | idem. |
| Maasniel, | A. C. E. H. Janssen, huisvrouw van P. Huskens, | idem, | idem. |
| Echt, | M. M. A. H. Sonnen, | med. chir. et. art. obst. doct., | genees-, heel- en verloskunst. |
| | M. A. Weber, huisvrouw van J. J. Classen, | vroedvrouw, | verloskunst. |
| Susteren, | M. H. Lanmen, huisvrouw van J. H. Palmen, | idem, | idem. |
| | A. M. Palmen, huisvrouw van J. Vinken, | idem, | idem. |
| Sittard, | H. D. Klinkenbergh, | arts, | genees-, heel- en verloskunst. |
| | P. Th. Joosten, | idem, | idem. |
| Swalmen, | E. H. Sterck, huisvrouw van J. A. Heinen, | idem, | idem. |
| | J. G. Dohmen, | idem, | idem. |
| Vaals, | M. M. Göttgens, huisvrouw van J. Paffen, | vroedvrouw, | verloskunst. |
| | F. P. Roderburg, | idem, | idem. |
| | M. Th. Schoonbrood, | idem, | idem. |
| Weert, | T. W. Tiesselink, | plattel. heel- en vroedmeester, | genees-, heel- en verloskunst. |
| | E. H. Doensen, geb. Linssen, | vroedvrouw, | verloskunst. |
| Wittem, | A. M. Peters, | idem, | idem. |
| Grevenbicht, | M. G. H. Demnens, | idem, | idem. |

**Nr. 319 Personal-Chronik.**

Dem Hausgeistlichen Eisenbach bei der Erziehungs- und Besserungsanstalt in Steinfeld ist vom 16. Mai d. Js. ab die Stelle des katholischen Geistlichen bei der Arrest- und Korrektionsanstalt in Düsseldorf verliehen und die hierdurch frei gewordene Stelle vom gleichen Tage ab dem Kaplan Ahles in Neuwerk bei M.-Gladbach übertragen worden.

Der bisherige kommissarische Seminarlehrer Nellessen ist zum Königlichen Seminarlehrer an dem Schullehrerseminar zu Cornelimünster vom 1. Februar d. Js. ab ernannt worden.

Ernannt: Ober-Postdirectionssecretair Degenhardt zum Postkassirer beim Postamte 1 in Aachen, die Postassistenten Toussaint in Aachen, Bergerhausen in Düren (Rheinl.), Breyer in Heinsberg (Rheinl.), Graß in Eupen zu Ober-Postassistenten und der Telegraphenassistent Pies in Aachen zum Ober-Telegraphenassistent.

Angestellt: Die Postassistenten Bote beim Postamte 1 in Aachen, Schantz beim Telegraphenamte in Aachen, Hanrath und Griesang beim Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen, Kündgen beim Postamte in Call, Liege beim Postamte in Mechernich, Reusch beim Postamte in Geilenkirchen (Rheinl.) und Herbst beim Postamte 1 in Stolberg (Rheinl.) als Postassistenten, sowie der Postanwärter Krausberg als Postverwalter in Niederkrüchten.

Die bei der katholischen Volksschule zu Scherberg, Land-Kreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Christine Monzel ist definitiv angestellt worden.

Die bei der katholischen Volksschule an St. Maria hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Cäcilie Schlenter ist definitiv angestellt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 320** Nach Artikel I §. 31a des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§. 31, 65, 68, des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (G. S. von 1891, S. 300) fallen die Allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten dem Landarmenverbande zur Last, während die sonstigen Kosten (Spezialverpflegungskosten) von den Kreisen und Ortsarmenverbänden zu tragen sind.

Nach §. 62 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sowie nach Art. 2 des oben genannten Gesetzes vom 11. Juli 1891 ist der Landarmenverband berechtigt, die ihm erwachsenden Kosten von Drittverpflichteten z. B. alimentationspflichtigen Verwandten, Kranken- und Unfall-Kassen pp. sowie aus dem Vermögen des Kranken selbst wieder einzuziehen. Da nun an den Kosten des Gesetzes vom 11. Juli 1891 die Ortsarmenverbände, Kreise und der Landarmenverband gleichzeitig betheiligt sind, so bedarf es einer Bestimmung darüber, in welchem Verhältniß Ortsarmenverband, Kreis und Landarmenverband die Beiträge des Kranken oder Dritter zu den Pflegekosten unter sich vertheilen. Nach den vom Landarmenverbande mit den Anstalten getroffenen Vereinbarungen betragen die dem Landarmenverbande gesetzlich zur Last fallenden Generalkosten bei Irren und idioten Kindern durchschnittlich $^1/_3$, die dem Kreis- und Ortsarmenverbande zur Last fallenden Spezialkosten $^2/_3$ der Gesammtverpflegungskosten. Bei Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden stellt sich das Verhältniß wie $^1/_4$ zu $^3/_4$. Diesem Verhältniß entsprechend wird der Landarmenverband von den Beiträgen aus dem Vermögen der Hülfsbedürftigen selbst oder von Beiträgen Dritter zu den Verpflegungskosten bei Irren und idioten Kindern $^1/_3$, bei Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden $^1/_4$ für sich einziehen. Im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges liegt es indeß, wenn der Ortsarmenverband, gerade wie bisher, den ganzen Beitrag einzieht und $^1/_3$ bezw. $^1/_4$ desselben an den Landarmenverband abliefert. Die Ablieferung geschieht am zweckmäßigsten gleichzeitig mit den in §. 12 des Reglements vom 10. Dezember 1892 festgesetzten Verpflegungskosten durch Vermittelung der Kreisausschüsse. Der Landarmenverband wird demnach in der den Kreisausschüssen am Schlusse eines jeden Vierteljahres zugehenden Rechnung über die Verpflegungskosten der Kranken den ihm zustehenden Antheil an den Beiträgen des Kranken selbst oder dritter Personen gleichzeitig liquidiren. — Die in dem Reglement vom 10. Dezember 1892 vorgeschriebenen Formulare können jederzeit bei mir bestellt werden.

Düsseldorf, den 20. April 1893.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
Klein, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

**Nr. 321 Bekanntmachung die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.**

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Es wird daher auf folgende Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche hingewiesen.

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis

zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318a. Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

---

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Ortsbehörden, sowie die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege und Straßen beauftragten Beamten werden ergebenst ersucht, zur Steuerung der Beschädigung der Telegraphenanlagen soviel wie möglich mitzuwirken und die Schuldigen bei der nächsten Postanstalt oder bei der hiesigen Ober-Postdirection zur Anzeige zu bringen, damit deren Bestrafung veranlaßt werden kann.

Aachen, den 20. April 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
zur Linde.

**Nr. 322 Ladung.**

In Sachen:

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Immerath — Immerath 65 — wird Anton Hambücher, zuletzt Rechnungsführer bei der Aktiengesellschaft Phönix in Kupferdreh, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, zu seiner Vernehmung über den unter Artikel 129 der Grundsteuermutterrolle von Immerath verzeichneten Grundbesitz zu dem

auf Samstag, den 27. Mai 1893,
Vormittags 9 Uhr,

vor dem Königl. Amtsgericht, Abtheilung II, im Hause Bellinghoverstraße Nr. 79 hierselbst, anberaumten Termine auf Anordnung des bezeichneten Gerichts hiermit geladen.

Erkelenz, den 8. April 1893.

Gerichtsschreiberei des Königl. Amtsgerichts.

**Nr. 323 Oeffentliche Ladung.**

In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Hostel, Kreis Schleiden, sollen die Kinder und Erben der Wittwe des Bergmannes Göber, Maria geb. Werner, zeitlebens zu Schützendorf nämlich a) Wilhelm, b) Gertrud, c) Maria und d) Anna Göber von da, zur Zeit ohne bekannten Aufenthaltsort, über ihr Eigenthum an dem unter Artikel 154 der Grundsteuermutterrolle auf die Erben des Tagelöhners Peter Werners zu Schützendorf eingetragenen, von den Brüdern Hubert und Wilhelm Werner, Bergleute zu Schützendorf, zum Alleineigenthum beanspruchten Grundstück:

Flur 24, Nr. 760. — Auf der Jück, — Acker 7,53 Ar — 0,47 Thaler Reinertrag,

vernommen werden. Dieselben werden zu dem dieserhalb auf

Dienstag, den 20. Juni 1893,
Vormittags 9 Uhr

im Gerichtsgebäude hierselbst vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Termine hiermit öffentlich unter den Verwarnung geladen, daß im Falle der Nichtanmeldung von Eigenthumsansprüchen an das vorbezeichnete Grundstück dessen Eintragung auf den Namen der Bergleute Hubert und Wilhelm Werner zu Schützendorf im Grundbuche erfolgen wird.

Gemünd (Eifel), den 12. April 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

**Nr. 324 Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 3. des Gesetzes vom 12. April 1888, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, sowie des §. 29 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die

Gemeinde **Stockheim**

erfolgt ist mit Ausschluß folgender Grundstücke:

Flur 2, Nr. 32, 132, 139;
Flur 10, Nr. 55;
Flur 13, Nr. 53;
Flur 15, Nr. 2, 3;
Flur 16, Nr. 3.

Düren, den 22. April 1893.

Königliches Amtsgericht V.

**Nr. 325 Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 15. Oktober 1892 — Stück 47 des Amtsblattes — betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Niederau** wird hiermit

bekannt gemacht,. daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist bezüglich der Parzelle Flur 5, Nr. 49.

Düren, den 22. April 1893.

Königliches Amtsgericht Vd.

**Nr. 326 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Bergstein** ist erfolgt.

Düren, den 24. April 1893.

Königliches. Amtsgericht V c.

**Nr. 327 Bekanntmachung.**

Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für die Civil- und Katastergemeinde **Braunsrath** erfolgt ist, ausgenommen

a) die Parzellen 1—1089/259, 2—883/652, 4—10, 4—12, 4—1235/44, 4—1236/188, 4—1098/383, 9—845/259;

b) die nur auf Antrag einzutragenden Parzellen 1—870/170, 1—1080/481, 1—1082/481, 2—654, 2—662, 3—162, 3—289, 3—415, 3—828/415, 4—457/1, 4—203, 4—1034/332, 4—1114/334, 4—1311/399, 4—1288/428, 4—961/479, 4—1309/582, 5—1/1, 5—460, 8—337/3, 8—154, 8—841/470, 9—622/0,88, 9—633/109, 9—150.

Heinsberg, den 21. April 1893.

Königliches Amtsgericht IV.

**Nr. 328 Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. Juli 1892 (Amtsblatt Stück 29) wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch für das Grundstück

Flur 5, Nr. 313/31 der Gemeinde **Montjoie** erfolgt ist.

Montjoie, den 21. April 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 329 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für die im Bezirke des Amtsgerichts **Gemünd** belegenen Bergwerke

**Fiscus am Heidenacker,**
**Fundament am Heidenacker,**
**Visite am Heidenacker,**
**Volontair am Haidenacker,**

Gemünd, den 22 April 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

**Nr. 330 Bekanntmachung.**

Es wird hiermit auf Grund des §. 43 des Gesetzes vom 12. April 1888 betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Geromont** begonnen ist.

Malmedy, den 21. April 1893.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.

Druck von J. Sterken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. Mai 1893.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 331** Das 14. Stück enthält unter Nr. 2092: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 14. April 1893; unter Nr. 2093: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 27. April 1893.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 332** Das 11. Stück enthält unter Nr. 9607: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Heinsberg, Malmedy, Blankenheim, Rheinbach, Bonn, Euskirchen, Mörs, Cochem, Kreuznach, Mayen, Münstermaifeld, Simmern, Stromberg, Köln, Gummersbach, Neuß, Langenberg, Tholey, Saarbrücken, Saarlouis, Völklingen, Neunkirchen, Ottweiler, Neumagen, Neuerburg und Wadern. Vom 11. April 1893; unter Nr. 9608: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Einbeck. Vom 11. April 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 333** **Statut**

für

**die Entwässerungs-Genossenschaft „Hahnenbucherthal" zu Freilingen im Kreise Schleiden.**

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Freilingen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbaumeisters Vetter in Büllingen vom 12. August 1891 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte desselben Wiesenbaumeisters vom 12. August 1891 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Entwässerungs-Genossenschaft Hahnenbucherthal" und hat ihren Sitz in Freilingen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben den betreffenden Eigenthümern überlassen.

Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Accord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächeninhalts der betreffenden Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen 2 Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer beziehungsweise eines Kommissars Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je $1/2$ Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es er-

forderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren;
f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 M. jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandluug durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder dem Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe

der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung „Entwässerungs-Genossenschaft Hahnenbucherthal zu Freilingen" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Schleiden aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Anfzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

---

Vorstehendes Statut wird, nachdem die Betheiligten demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 hiermit genehmigt.

Berlin, den 12. Februar 1893.

(L. S) Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Heyden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 334** Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 30. März d. Js. dem Vorstande der „Evangelischen Stiftung" zu Cleve die Erlaubniß ertheilt, zu Gunsten der Anstalt eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen im laufenden Jahre durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind beauftragt:

1. Albert Sardemann aus Wesel,
2. Heinrich Wilhelm Knatz aus Elberfeld,
3. Wilhelm Günther aus Cleve,
4. Reinhard Knatz aus Elberfeld,
5. Gustav Mentz aus Elberfeld.

Aachen, den 2. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 335** Der Herr Minister des Innern hat unter dem 17. d. Mts. dem Vereine Berliner Künstler die Genehmigung ertheilt, in Verbindung mit der diesjährigen Berliner Kunstausstellung eine öffentliche Ausspielung von Kunstwerken (Oelgemälde, Aquarelle, Kupferstiche, Radirungen) zu veranstalten und die auszugebenden 70000 Loose zu je 1 Mark in ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 254 im Gesammtwerthe von 42000 Mark.

Aachen, den 27. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 336 Personal-Chronik.**

Die bei der katholischen Volksschule zu Effeld, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Heinrich ist definitiv angestellt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 337** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 7. April 1893 ist über die Abwesenheit des Conrad Eck aus Hinterath ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 21. April 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 338 Oeffentliche Ladung.**

In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Hostel — Kreis Schleiden — sollen die Erben Busch zu Hostel, deren Namen und jetzigen Wohnort nicht zu ermitteln sind, über ihr Eigenthum an den unter Artikel 30 der Grundsteuermutterrolle auf „Busch — Erben — zu Hostel" eingetragenen Grundstücken:

Flur 24, Nr. 703/1, im Löh, Acker, 63,96 qm, 4,02 Thlr. Reinertrag;

Flur 24, Nr. 704, im Löh, Weide, 83,79 qm, 0,77 Thlr. Reinertrag,

vernommen werden. Dieselben werden zu dem dieserhalb auf

Dienstag, den 20. Juni 1893,
Vormittags 9 Uhr,

im Gerichtsgebäude hierselbst, Zimmer Nr. 13, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Termin hiermit öffentlich unter der Verwarnung geladen, daß im Falle der Nichtanmeldung von Eigenthumsansprüchen und bei Nichterscheinen im Termine die Gemeinde Hostel als Eigenthümerin der vorbezeichneten Grundstücke behandelt wird.

Gemünd, (Eifel), den 14. April 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

**Nr. 339 Bekanntmachung.**

Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde

**Inden**

im Amtsgerichtsbezirk Aldenhoven begonnen ist.
Aldenhoven, den 1. Mai 1893.
Königliches Amtsgericht, Abth. II.

**Nr. 340 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Hambach** nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:
7—127/60, 13—1028/461, 1029/461, 1441/962.

Für die eingetragenen Grundstücke tritt das Grundbuch mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 26. April 1893.
Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 341 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 und unter Bezugnahme auf die in diesem Amtsblatte am 14. April 1892 — Stück 17, Nr. 283 —, 17. November 1892 — Stück 52, Nr. 815 — und 24. November 1892 — Stück 54, Nr. 833 — erlassenen Bekanntmachungen vom 11. April 1892. beziehungsweise 14. November 1892, beziehungsweise 22. November 1892 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches weiterhin für nachbezeichnete Grundstücke der zum Amtsgerichtsbezirk **Eupen** gehörigen Gemeinde

**Preußisch-Moresnet**

erfolgt ist, nämlich:

I. Flur 1, Nr. 10, 11, 12;
Flur 2, Nr. 345/33, 339/25, 340/26, 264/2, 5, 6, 7, 165/8, 166/9, 10, 11, 12, 265/14, 130, 341/27, 343/30 344/31, 342/29, 282/144, 316/110, 318/142, 349/110, 138, 141, 182/149, 183/149, 184/149, 185/149, 190/149, 285/150, 347/108, 262/104, 107, 139, 284/147, 188/148, 287/152, 353/161, 291/154, 317/140, 37, 38, 39, 40, 197/48, 269/51, 54, 60, 348/109, 56, 66, 95, 114, 115, 178/116, 202/116, 201/116, 111, 112, 293/156, 301/68, 350/113, 351/123, 352/160;
Flur 3, Nr. 2, 89/5, 193/3, 150/6, 236/1, 151/6;
Flur 4, Nr. 21, 227/151, 45, 250/47, 59, 67, 68, 70, 71, 82, 64, 66, 65;

II. die nicht anlegungspflichtigen (§. 2 der Grundbuchordnung) Grundstücke:
Flur 1, Nr. 25/0,1, 23/1, 15/2, 5, 24/2;
Flur 2, Nr. 346/0,5—109;
Flur 3, Nr. 237/0,1—44;
Flur 4, Nr. 283/0,192—93;

Eupen, den 29. April 1893.
Königliches Amtsgericht, II.

**Nr. 342 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde

**Derichsweiler**

ist erfolgt mit Ausnahme folgender Grundstücke:
Flur 1, Nr. 78, 82;
Flur 2, Nr. 10, 180;
Flur 6, Nr. 63;

bezüglich deren ein Antrag auf Anlegung des Grundbuches in Gemäßheit des §. 2 der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 nicht gestellt ist, sowie ferner:
Flur 1, Nr. 151/61;
Flur 2, Nr. 32, 69, 77, 381/92, 337/284, 306, 307, 322;
Flur 3, Nr. 10, 123, 189, 210, 288, 497/297, 342, 366, 380, 381;
Flur 4 Nr. 393/202, 204, 217, 246, 247, 379/301, 426/337, 479/341;
Flur 5, Nr. 37, 42;
Flur 6, Nr. 397/58, 138, 146, 174, 203, 221, 258, 261;
Flur 7, Nr. 41, 42, 43, 281/130, 280/132, 138, 139, 140, 194;
Flur 8, Nr. 170;
Flur 9, Nr. 105, 106, 107;
Flur 10, Nr. 41;
Flur 11, Nr. 179/21, 181/22, 184/30, 36, 50, 93, 105, 175/106, 197/106;
Flur 12, Nr. 3, 52, 89, 105, 108, 125, 250, 251, 269, 271;
Flur 13, Nr. 159, 170, 201, 212;
Flur 14, Nr. 187.

Düren, den 27. April 1893.
Königliches Amtsgericht V b.

**Nr. 343 Bekanntmachung.**

Im Anschlusse an die Bekanntmachungen Nr. 834, Stück 54 und Nr. 896, Stück 58 des Amtsblattes pro 1892 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch auch für nachbezeichnete Grundstücke angelegt ist:

a) Gemeinde **Erkelenz**

die nicht anlegungspflichtigen Parzellen:
Flur A 839/3, 851/97; Flur P 1157/109, 1158/109, 803/520.

b) Gemeinde **Immerath**

die Parzellen Flur F 457/8, 458/8, 459/8 (früher 333/8), 453/8 g, 454/8 g, 455/8 g (früher 8 g);
Flur H 1063/41, 1256/53, 796/79, 94, 97, 379/1;
Flur J, 1760/656 und die nachträglich ermittelte Parzelle Flur H 83/1.

Erkelenz, den 1. Mai 1893.
Königliches Amtsgericht, Abth. II.

**Nr. 344 Bekanntmachung.**

Das Grundbuch für den Gemeindebezirk **Vossenack** ist fertiggestellt.

Von der Eintragung sind jedoch einstweilen ausgeschlossen worden:

1. die anlegungspflichtigen Parzellen: Flur 1, Nr. 170/27 und Nr. 100/39; Flur 4, Nr. 33/25 und Flur 8, Nr. 1198/242;
2. die nicht anlegungspflichtigen Parzellen: Flur 7, Nr. 1623/240, 1625/250; Flur 8, Nr. 67, 811/91 und 196.

Montjoie, den 29. April 1893.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 10. Mai 1893.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.**

**Nr. 345** Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom heutigen Tage bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 15. Juni d. Js. vorzunehmen sind, setze ich auf Grund des §. 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 275) den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

**auf den 18. Mai d. Js.**

hierdurch fest.

Berlin, den 6. Mai 1893.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 12. Mai 1893.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 346** Das 15. Stück enthält unter Nr. 2094: Gesetz, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung. Vom 26. April 1893; unter Nr. 2095: Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Magdeburger Privatbank. Vom 29. April 1893; unter Nr. 2096: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 1. Mai 1893. Das 16. Stück enthält unter Nr. 2097: Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 6. Mai 1893; unter Nr. 2098: Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 6. Mai 1893.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 347** Das 12. Stück enthält unter Nr. 9609: Gesetz, betreffend die Aufhebung des §. 124 Absatz 2 der Medizinal-Ordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841. Vom 16. April 1893; unter Nr. 9610: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Uslar. Vom 28. April 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 348** Durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. März v. Js., sind der mit dem Sitze in Berlin unter der Firma „Wilhelma" Deutsche Kapital-Versicherungs-Gesellschaft errichteten Versicherungs-Gesellschaft auf Grund des Statuts vom 22. Januar v. Js., welches in Stück 15 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin von 1892 veröffentlicht ist, die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Aachen, den 8. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 349** Nach §. 11 der vom Königlichen Staatsministerium unterm 17. November 1891 erlassenen Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken (Amtsblatt von 1892, S. 165 ffg). sind die Behörden verpflichtet, die durch Tabelle III der Vorschriften gegebenen Grenzwerthe für die Stoff- und Festigkeitsklassen ihren Lieferungsbedingungen zu Grunde zu legen. Nachdem jene Vorschriften mit dem 1. Januar d. Js. in Kraft getreten sind, sehen wir uns veranlaßt, die uns unterstellten Behörden nochmals auf die ihnen nach §. 11 der Vorschriften obliegenden Verpflichtungen hinzuweisen.

Aachen, den 5. Mai 1893.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

**Nr. 350** Der Herr Minister des Innern hat unter dem 20. v. Mts. dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen pp. zu veranstalten und die auszugebenden 25000 Loose zu je 2 M. 10 Pfg. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 3. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 351** Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Apotheker Wilhelm Abels aus Bedburg hat die Dr. Degensche Apotheke zu Düren käuflich erworben und angetreten.

Aachen, den 4. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 352** Mit Abhaltung der Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau eines evangelischen Pfarrhauses zu Lieberhausen im Kreise Gummersbach ist außer den in meiner Bekanntmachung vom 21. v. Mts. (Amtsbl. Seite 198) genannten Personen noch der Hefehändler Wilhelm Schorre zu Bredenbruch beauftragt worden.

Aachen, den 4. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 353** Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

A.

| Namen der Stadt. | Weizen gut M. | Pf. | Weizen mittel M. | Pf. | Weizen gering M. | Pf. | Roggen gut M. | Pf. | Roggen mittel M. | Pf. | Roggen gering M. | Pf. | Gerste gut M. | Pf. | Gerste mittel M. | Pf. | Gerste gering M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Aachen . . . | 17 | — | 16 | — | 15 | 50 | 16 | — | 15 | — | 14 | 25 | 16 | 50 | 15 | 50 | 14 | — |
| Düren . . . | 15 | 73 | 14 | 73 | — | — | 13 | 84 | 12 | 48 | — | — | 14 | 63 | 13 | 63 | — | — |
| Erkelenz . . | 16 | 12 | 15 | 72 | 15 | 12 | 13 | 79 | 12 | 79 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eschweiler. . | 16 | 50 | — | — | — | — | 15 | 75 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eupen . . . | 17 | — | — | — | — | — | 16 | 50 | — | — | — | — | 13 | — | — | — | — | — |
| Jülich . . . | 16 | 20 | 15 | — | — | — | 14 | 05 | 13 | 03 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Montjoie . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| St. Vith . . | 17 | 50 | — | — | — | — | 16 | — | 15 | 50 | — | — | 13 | 50 | — | — | — | — |
| Durchschnitt | 16 | 58 | — | — | — | — | 15 | 13 | — | — | — | — | 14 | 41 | — | — | — | — |

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

| Stroh a. Richt- M. | Pf. | Stroh b. Krumm- M. | Pf. | Heu M. | Pf. | Fleisch: Rind- von der Keule M. | Pf. | Rind- vom Bauch M. | Pf. | Schweine- M. | Pf. | Kalb- M. | Pf. | Hammel- M. | Pf. | Speck (geräuchert) M. | Pf. | Eßbutter M. | Pf. | Eier M. | Pf. | Steinkohlen M. | Pf. | Brennholz (roh zugerichtet.) M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kosten je 100 Kilogr. | | | | | | Es kostet je ein Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | Es kosten 60 Stück | | Es kosten 100 Kg. | | Es kostet je 1 Kbmtr. | |
| 5<br>5 | 50<br>78 | 3 | 50 | 11<br>11 | —<br>55 | 1 | 70 | 1 | 20 | 1 | 70 | 1 | 70 | 1 | 60 | 1 | 80 | 2 | 50 | 4 | 33 | 1 | 90 | 8 | — |
| 4<br>5 | 85<br>86 | 4 | 60 | 11<br>11 | 05<br>87 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | 50 | 1 | — | 1 | 40 | 1 | 60 | 2 | 41 | 3 | 81 | 1 | 60 | 7 | — |
| 4<br>4 | 60<br>83 | — | — | 10<br>11 | 80<br>34 | 1 | 40 | 1 | 40 | 1 | 60 | 1 | 20 | — | — | 1 | 60 | 2 | 40 | 3 | 50 | 1 | 80 | 8 | — |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 50 | 1 | 30 | 1 | 60 | 1 | 20 | — | — | 1 | 60 | 2 | 40 | 4 | 10 | 1 | 80 | 7 | — |
| 8<br>8 | —<br>40 | 6 | 50 | 12<br>12 | —<br>60 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | 80 | 1 | 20 | 1 | 80 | 1 | 80 | 2 | 20 | 5 | — | 2 | 80 | 7 | 50 |
| 5<br>5 | 13<br>30 | 2 | 13 | 10<br>11 | 95<br>50 | 1 | 80 | 1 | 40 | 1 | 50 | 1 | 20 | 1 | 50 | 1 | 60 | 2 | 60 | 4 | 20 | 1 | 50 | 9 | — |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 60 | 1 | 40 | 1 | 70 | 1 | 20 | 1 | 80 | 1 | 60 | 2 | 70 | 4 | 30 | 2 | 10 | — | — |
| 6 | — | 5 | — | 11 | — | 1 | 30 | — | 90 | 1 | 50 | 1 | 10 | 1 | 70 | 1 | 60 | 2 | 10 | 3 | — | 2 | — | 7 | — |
| 5 | 68 | 4 | 35 | 11 | 13 | 1 | 51 | 1 | 25 | 1 | 61 | 1 | 22 | 1 | 63 | 1 | 65 | 2 | 41 | 4 | 03 | 1 | 94 | 7 | 64 |

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat April 1893.

Preise:

| Getreide | | | | | | | | | | B. Uebrige Markt-Artikel. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hafer | | | | | | Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten | | | | Buchweizen | | Hülsenfrüchte. | | | | | | Eßkartoffeln | |
| gut | | mittel | | gering | | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | | | Erbsen (gelbe) zum Kochen | | Bohnen (weiße) | | Linsen | | | |
| Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm | | | | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | |
| M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | | | | | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. |
| 15<br>16 | 75<br>14 | 15 | 38 | 14 | 75 | — | — | — | — | 22 | — | 28 | — | 34 | 50 | 53 | 50 | 4 | 50 |
| 15<br>16 | 06<br>01 | 14 | 06 | — | — | — | — | — | — | 14 | 75 | 29 | — | 28 | — | 53 | — | 3 | 62 |
| 15<br>15 | 04<br>88 | — | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | 30 | 50 | 32 | — | 48 | — | 2 | — |
| 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | 32 | — | 53 | — | 4 | — |
| 15<br>15 | —<br>65 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 32 | — | 33 | — | 56 | — | 6 | — |
| 15<br>16 | 35<br>13 | 14 | 50 | — | — | — | — | — | — | — | — | 32 | — | 28 | — | 60 | — | 6 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 34 | — | 33 | — | — | — | 6 | — |
| 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 17 | — | 30 | — | 30 | — | — | — | 3 | — |
| 15 | 17 | — | — | — | — | — | — | — | — | 18 | 44 | 30 | 69 | 31 | 31 | 53 | 92 | 4 | 39 |

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

| Mehl | | | | Gerste | | | | Buchweizengrütze | | Hirse | | Reis (Java) | | Kaffee | | | | Speisesalz | | Schweineschmalz | | Schwarzbrod | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. Weizen | | I. Roggen | | Graupen | | Grütze | | | | | | | | Java (mittel) | | Java gelb (in gebrannten Bohnen) | | | | | | | |
| Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. |
| — | 30 | — | 28 | — | 50 | — | 60 | — | 45 | — | 70 | — | 60 | 3 | 10 | 3 | 80 | — | 19 | 1 | 60 | — | 16 |
| — | 28 | — | 26 | — | 50 | — | 56 | — | 48 | — | 60 | — | 50 | 3 | 20 | 4 | — | — | 20 | 1 | 60 | — | 16 |
| — | 28 | — | 30 | — | 48 | — | 50 | — | 48 | — | 70 | — | 48 | 2 | 70 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 60 | — | 18 |
| — | 30 | — | 28 | — | 48 | — | 52 | — | — | — | 62 | — | 56 | 3 | — | 3 | 70 | — | 20 | 1 | 60 | — | 16 |
| — | 28 | — | 30 | — | 50 | — | 54 | — | — | — | 60 | — | 60 | 2 | 50 | 3 | 50 | — | 20 | 1 | 80 | — | 18 |
| — | 30 | — | 32 | — | 36 | — | 36 | — | — | — | 50 | — | 50 | 2 | 50 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 60 | — | 15 |
| — | 36 | — | 32 | — | 55 | — | 56 | — | 42 | — | — | — | 60 | 3 | — | 3 | 80 | — | 22 | 1 | 80 | — | 18 |
| — | 26 | — | 22 | — | 50 | — | — | — | 30 | — | — | — | 50 | 2 | 80 | 3 | 40 | — | 20 | 1 | 40 | — | 17 |
| — | 30 | — | 29 | — | 48 | — | 52 | — | 43 | — | 62 | — | 54 | 2 | 85 | 3 | 58 | — | 20 | 1 | 63 | — | 17 |

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats April 1893 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 7. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 354 Personal-Chronik.**

Vom 1. April cr. ab wurde der diätarische Gerichtsschreibergehülfe König in Erkelenz zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte daselbst, der diätarische Kassenassistent Tietze in Aachen zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem hiesigen Amtsgerichte, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Leuschner in Düren zum Kassenassistenten bei dem Amtsgerichte in Elberfeld, der Aktuar Fedder in Blankenheim zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Elberfeld und der Kanzleidiätar Fabry zum Kanzlisten bei dem hiesigen Landgerichte ernannt; vom 1. Mai cr. ab wurde der Amtsrichter Pies in Remscheid an das Amtsgericht hierselbst versetzt und der Gerichts-Assessor Hoenscheid aus Trier zum Amtsrichter bei dem hiesigen Amtsgerichte ernannt.

Vom 1. Juni cr. ab ist der Amtsrichter Hopmann in Aldenhoven an das Amtsgericht in Saarburg versetzt worden.

A. Ernannt sind: 1. der Gerichtsschreibergehülfe Schoenijahn zum Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts, 2. der Aktuar Prim zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen des Oberlandesgerichts mit der Function als Kassenassistent, 3. der Aktuar Peters zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen des Oberlandesgerichts, 4. der Kanzlei-Diätar Leichter zum Kanzlisten bei dem Landgrichte in Cöln, 5. der Kanzlei-Diätar Hake zum Kanzlisten bei dem Oberlandesgerichte.

B. Der Kanzlist Beuthe bei dem Landgerichte in Köln ist in gleicher Amtseigenschaft an das Oberlandesgericht versetzt worden.

Der Rektor Loben zu Bonn und der Kaplan Mertz zu M.-Gladbach sind am 17. April d. Js. zu Pfarrern in Laurensberg bezw. Hergenrath ernannt worden.

Die Verwaltung des Landes-Bauamts in Crefeld ist vom 1. Mai dieses Jahres ab dem Landes-Bauinspektor, Baurath Marcks an Stelle des nach Wesel versetzten Landes-Baumeisters Schweitzer übertragen worden.

Definitiv angestellt sind die Lehrerinnen: 1. Anna Dörper, bei der katholischen Volksschule an St. Peter hierselbst.

2. Josephine Breuer, bei der katholischen Volksschule zu Stolberg.

3. Antonie Krekeler, bei der katholischen Volksschule zu Stolberg.

4. Karoline Ortmanns, bei der katholischen Volksschule zu Stolberg.

Der bei der katholischen Volksschule zu Grevenberg, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Otto Mannel ist definitiv angestellt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 355** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 13. Oktober 1892 ist der Spinner Wilhelm Schmitz, zuletzt in Eupen wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 3. Mai 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 356** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 18. März 1893 ist über die Abwesenheit des Laurenz Buchholz aus Birkesdorf ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 2. Mai 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 357 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888, (Gesetz-Sammlung S. 52) wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Mersch** begonnen ist.

Die Diensträume für die Erledigung der Grundbuchsachen genannter Gemeinde befinden sich in dem Hause der Frau Wittwe Notar Dick in Jülich, Herrenstraße Nr. 12.

Jülich, den 6. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

**Nr. 358 Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 15. Oktober 1892 und 24. April 1893 — Stück 47 bezw. 19 des Amtsblattes — betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Niederau** wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches ferner erfolgt ist bezüglich der Parzellen Flur 6, Nr. 56 und 150.

Düren, den 5. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht Vd.

**Nr. 359 Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln ferner erfolgt ist für folgende in der Gemeinde **Düren** gelegenen Parzellen:

Flur 29, Nr. 38;
Flur 30, Nr. 833/188.

Düren, den 5. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht V.

**Nr. 360 Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Katastergemeinde **Hergarten** begonnen ist.

Gemünd, den 4. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. Mai 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 361 Bekanntmachung.**

Einrichtung einer Postagentur in Groß-Batanga (Kamerungebiet).

In Groß-Batanga (Deutsches Schutzgebiet von Kamerun) ist eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet worden. Dieselbe vermittelt den Austausch von Briefsendungen jeder Art, von Postpacketen bis 5 kg und die Bestellung von Zeitungen. Im Verkehr mit der neuen Postagentur kommen die Portotaxen des Weltpostvereins zur Anwendung.

In Deutschland werden erhoben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für frankirte Briefe | 20 | Pf. | für je 15 g, |
| „ unfrankirte Briefe | 40 | „ | |
| „ Postkarten | 10 | „ , | |
| „ mit Antwort | 20 | „ , | |
| „ Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere | 5 | „ | für je 50 g, |
| mindestens jedoch | 10 | „ | für Waarenproben, |
| und | 20 | „ | für Geschäftspapiere, |
| an Einschreibgebühr | 20 | „ | |

Der Austausch von Postpacketen erfolgt auf dem Wege über Hamburg mittels der Dampfer der Afrikanischen Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft (Woermann-Linie). Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto für ein Postpacket beträgt 1 M. 60 Pf.

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 5. Mai 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sachse.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 362** Für die am 15. Juni d. Js. vorzunehmenden Reichstagswahlen habe ich für die Wahlkreise des Regierungsbezirks Aachen zu Wahlkommissaren ernannt, und zwar für den 1. Wahlkreis (Kreise Schleiden, Malmedy und Montjoie) den Königlichen Landrath Wallraf zu Malmedy;

für den 2. Wahlkreis (Kreis Eupen und Landkreis Aachen) den Königlichen Landrath Freiherrn von Coels, hierselbst;

für den 3. Wahlkreis (Stadt Aachen) den Oberbürgermeister Pelzer, hierselbst;

für den 4 Wahlkreis (Kreise Düren und Jülich) den Königlichen Landrath von Breuning zu Düren;

für den 5. Wahlkreis (Kreise Geilenkirchen, Heinsberg und Erkelenz) den Königlichen Landrath, Freiherrn von Wrede zu Geilenkirchen.

Es wird dies gemäß §. 24 des Wahlreglements hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Aachen, den 15. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 363 Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) in Verbindung mit §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang der Kreise Aachen—Stadt und Land—Eupen, Malmedy, Montjoie und Schleiden verordnet was folgt:

§. 1. Das Auflassen ausländischer Brieftauben ist verboten.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen das vorstehende Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§. 3. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 13. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 364 Aufforderung**

zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'schen Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fachabtheilung III und IV der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. Js. ab ein Stipendium in Höhe von 600 M. zu vergeben.

Nachdem durch das Amtsblatt der Königlichen

Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und, nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen p. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welche mit dem Zeugniß der Reife einer neunstufigen höheren Lehranstalt versehen sind und zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. Js. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Wohnsitze nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Berufes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze.
3. ein Zeugniß der Reife von einer neunstufigen höheren Lehranstalt,
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der III. oder IV. Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Zeugniß über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 22. April 1893.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
U. I. 20509. de la Croix.

---

Vorstehende Aufforderung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß qualificirte Aspiranten, welche sich um das gedachte Stipendium bewerben wollen, ihre bezüglichen Gesuche, unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke, bis zum 15. August d. Js. an uns einzureichen haben.

Aachen, den 8. Mai 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

**Nr. 365** Die Vorprüfungen für die Aufnahme in das Königliche akademische Institut für Kirchenmusik in Berlin werden fortan nicht mehr bei Beginn des betreffenden Sommer- oder Wintersemesters stattfinden, sondern für das Sommersemester bereits in der ersten Woche des Januar und für das Wintersemester in der ersten Woche des Juli abgehalten werden.

Demgemäß sind uns fortan die Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber für das Sommersemester bis spätestens den 1. November des vorhergehenden Jahres, die Meldungen für das Wintersemester bis spätestens den 1. Mai des betreffenden Jahres unter Beifügung der vorgeschriebenen zusammengehefteten Schriftstücke einzureichen

Die Meldungen anderer Bewerber müssen bis spätestens den 1. Dezember des vorhergehenden, bezw. den 1. Juni des betreffenden Jahres bei dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Vorlage gelangen.

Aachen, den 15. Mai 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

**Nr. 366** Die Herren Bürgermeister des Bezirks ersuche ich hierdurch, die diesjährige Hauskollekte für den Bau des Domes in Köln bis znm 1. September d. Js. bei den katholischen Einwohnern vorschriftsmäßig abzuhalten, die einkommenden Gaben in bekannter Weise an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königlichen Landrathsämtern anzuzeigen.

Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammtertrag der Kollekte sehe ich bis zum 1. Oktober d. Js. entgegen.

Aachen, den 5. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 367** Am Dienstag, den 25 April. d. Js., entstand im Schutzbezirk Kalterherberg der Oberförsterei Höven ein sich schnell verbreitender Waldbrand, dessen rasche Bewältigung im Wesentlichen durch das schnelle und hülfreiche Einschreiten der Bevölkerung und der freiwilligen Feuerwehr von Montjoie gelungen ist. Durch diese bereitwillige Hülfe ist erheblicher Schaden für den Forstfiskus abgewendet worden.

Das anerkennenswerthe Verhalten der Bevölkerung und Feuerwehr von Montjoie wird deshalb hierdurch belobigend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 3. Mai 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Schneegans.

**Nr. 368** Der Peter Wilhelm Laufs aus Haftenrath hat den für ihn am 13. Dezember 1892 unter Nr. 1439 zu 12 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Butter, Käse, Eiern, Fischen, Nüssen, Obst und Kartoffeln berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 10. Mai 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Schneegans.

**Nr. 369 Personal-Chronik.**

Der Kreisschulinspektor Dr. Pick zu St. Wendel ist in gleicher Eigenschaft in den Aufsichtsbezirk Aachen I mit Anweisung des Amtswohnsitzes in Aachen vom 15. Mai d. Js. ab versetzt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 370** Durch Urtheil der III. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 5. April 1893 ist über die Abwesenheit der Wittwe Gustav Schemann, Maria Sophia geb. Klaat aus Elberfeld, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 5. Mai 1893.

Der Ober-Staatsanwalt.

**Nr. 371** Beschluß.

In dem Entmündigungsverfahren der Ehefrau Wilhelm Heinrich Wirtz, Anna Katharina geb. Krotz zu Titz,

gegen

ihren Ehemann Wilhelm Heinrich Wirtz, Schreiner in Titz,

beschließt das Königliche Amtsgericht zu Jülich nach stattgehabter Sachuntersuchung:

Der Schreiner Wilhelm Heinrich Wirtz zu Titz wird hiermit kostenfällig für einen Verschwender erklärt und entmündigt.

Jülich, den 4. April 1893.

Königliches Amtsgericht.

**Nr. 372 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.**

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 15. November 1892 (Gesetzsammlung Seite 289) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aachen** gehörige Gemeinde **Würselen,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Malmedy** gehörige Stadtgemeinde **Malmedy,**
3. die im Amtsgerichtsbezirk Malmedy belegenen Bergwerke **Christoffel, Christoffel II, Christoffel III, Christoffel IV, Engelsdorf, Jacob, Lamonriville, Rudolf, Rudolf II, Rudolf III, Rudolf IV, Rudolf V, Rudolf VI, Rudolf VII, Rhenasteine**

auf den

**15. Dezember 1892**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Juni 1893.**

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 17. Dezember 1892 (Gesetzsammlung Seite 295) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Erkelenz** gehörigen Gemeinden **Hetzerath** und **Keyenberg,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Blankenheim** gehörige Gemeinde **Engelgau** auf den

**15. Januar 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Juli 1893.**

III. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. Januar 1893 (Gesetzsammlung Seite 2) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aldenhoven** gehörige Gemeinde **Kirchberg,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Jülich** gehörige Gemeinde **Rödingen,**
3. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd** gehörigen Gemeinden **Hostel** und **Call,**
4. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Großhau** und **Kleinhau**

auf den

**1. März 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**1. September 1893.**

IV. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. Februar 1893 (Gesetzsammlung Seite 3) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörige Gemeinde **Echtz**

auf den

**15. März 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem
**15. September 1893.**

V. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 8. März 1893 (Gesetzsammlung Seite 17) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd** gehörige Gemeinde **Heistert,**
2. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Montjoie** gehörige Gemeinde **Simmerath,**
3. die zum **Bezirk des Amtsgerichts St. Vith** gehörige Gemeinde **Deidenberg** auf den

**15. April 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem
**15. Oktober 1893.**

VI. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 11. April 1893 (Gesetzsammlung Stück 11) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Geich** bei **Echtz** und **Kreuzau,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Heinsberg** gehörige Gemeinde **Hillensberg,**
3. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd** gehörigen Gemeinden **Rinnen** und **Frohnrath** sowie für folgende Bergwerke: **Augs, Lafontaine, Colonia, Weißkopf, Morgenstern, Abendstern, Rosa, Strauß, Langfeld, Kreutzberg, Flenster, Fuchs am Heidenacker, Emir am Heidenacker, Clubb am Heidenacker, Spion am Heidenacker, Ornat am Heidenacker, Virgo, Triumpf, Gutenberg, Orleans am Heidenacker, Vultus, Antoinette, Plutus, Lama, Dator, Admiral, Borax, Rehberg, Clara, Elise, Aurikel, Bonn, Kassino, Opus, Fronte am Heidenacker, Flora, Jacobine, Neckar, Deutlinger Berg, Liebig, Liebig I, Pielstein, Ceres** nebst den in der Gemeinde **Zingsheim** belegenen Zubehörstücken Flur 15, Nr. 129, 331/130, 192; Flur 17, Nr. 130/33 und 132/33 **Karpfenfeld, Taubendelle,** endlich für das in den Bezirken der **Amtsgerichte Gemünd** und **Euskirchen** belegene **Bergwerk „Josephsberg"** hinsichtlich dessen dem Amtsgericht **Gemünd** die Anlegung des Grundbuchs übertragen ist,
4. für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Blankenheim** gehörige Katastergemeinde **Urft,**
5. für die zum Bezirk des Amtsgerichts **Malmedy** gehörige Katastergemeinde **Bürnenville** auf den

**15. Mai 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem
**15. November 1893.**

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des vorerwähnten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

**Nr. 373** [**Bekanntmachung.**

1. Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Bardenberg** ist nachträglich für das dem Provinzialverbande der Rheinprovinz zugehörige Grundstück Flur 2, Parzelle 250/0,180,185, erfolgt.

2. Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Merkstein** ist mit **Ausnahme** folgender Grundstücke erfolgt:

Flur 1, Parzelle 223;
Flur 2, Parzelle 1040/203 pp., 617;
Flur 4, Parzelle 1178/570, 571, 572, 573, 1446/574, 1447/575, 576/1, 576/2, 577, 985/578, 1540/588;
Flur 5, Parzelle 885/106, 886/106 zu 903/124 pp., 917/348, 931/395;
Flur 6, Parzelle zu 1558/74 pp., 1703/207, 1704/207, 208/2;
Flur 7, Parzelle 1507/793, 1695/802, 1096/803, 804, 1955/805, 1696/806, 1697/806 1698/807, 818/2, 820/1, 1143/822, 1144/822, 823/1, 823/2, 1874/824, 824/3, 825, 826/1, 826/2, 827, 1709/831, 1907/878, 1720/888, 1722/890, 1723/890, 899, 902, 1958/903, 1840/937, 1959/938, 963, 964, 965, 1739/973, 1740/973, 1498/988, 997.

Aachen, den 16. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht VIII.

**Nr. 374** **Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Gemeinde

**Frauwüllesheim**

die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist mit Ausnahme:

I. der Grundstücke, welche in der Grundsteuermutterrolle auf den Namen

Kirche zu Binsfeld,
Kirche zu Isweiler,
Kirche zu Kelz,
Gemeinde Frauwüllesheim,
Gemeinde Isweiler,
Oeffentliche Wege nnd Gewässer

stehen und für welche der nach §. 2 der Grundbuchordnung für die Anlegung eines Grundbuchartikels erforderliche Antrag seitens der Berechtigten nicht gestellt ist.

II. des Grundstückes Flur 1 Nr. 32.

Düren, den 13. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht Vd.

**Nr. 375** **Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinden **Merode** und **Schlich** ist begonnen.

Düren, den 12. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht Vb.

**Nr. 376** **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 22. April 1893 — Stück 19 des Amtsblattes — betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Stockheim** wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches ferner erfolgt ist bezüglich der Parzelle Flur 13, Nr. 53.

Düren, den 10. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht V.

**Nr. 377** Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Derichsweiler.**

In Stück 20 dieses Amtsblatts vom 4. d. Mts., Nr. 342, muß es heißen:

„Die Anlegung ist erfolgt mit Ausnahme von Flur 4, Nr. **497/341**; statt Nr. 479/341.

Düren, den 15. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht Vb.

**Nr. 378** **Bekanntmachung.**

Mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Höfen** ist begonnen worden.

Montjoie, den 13. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht III.

**Nr. 379** **Oeffentliche Ladung.**

In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Hostel, Kreis Schleiden, sollen die Kinder und Erben der Wittwe des Bergmannes Göber, Maria geb. Werner, zeitlebens zu Schützendorf nämlich a) Wilhelm, b) Gertrud, c) Maria und d) Anna Göber von da, zur Zeit ohne bekannten Aufenthaltsort, über ihr Eigenthum an dem unter Artikel 154 der Grundsteuermutterrolle auf die Erben des Tagelöhners Peter Werners zu Schützendorf eingetragenen, von den Brüdern Hubert und Wilhelm Werner, Bergleute zu Schützendorf, zum Alleineigenthum beanspruchten Grundstück:

Flur 24, Nr. 760. — Auf der Jück, — Acker 7,53 Ar — 0,47 Thaler Reinertrag,

vernommen werden. Dieselben werden zu dem dieserhalb auf

Dienstag, den 20. Juni 1893,
Vormittags 9 Uhr

im Gerichtsgebäude hierselbst vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Termine hiermit öffentlich unter den Verwarnung geladen, daß im Falle der Nichtanmeldung von Eigenthumsansprüchen an das vorbezeichnete Grundstück dessen Eintragung auf den Namen der Bergleute Hubert und Wilhelm Werner zu Schützendorf im Grundbuche erfolgen wird.

Gemünd (Eifel), den 12. April 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

**Nr. 380** **Oeffentliche Ladung.**

In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Hostel — Kreis Schleiden

— sollen die Erben Busch zu Hostel, deren Namen und jetzigen Wohnort nicht zu ermitteln sind, über ihr Eigenthum an den unter Artikel 30 der Grundsteuermutterrolle auf „Busch — Erben — zu Hostel“ eingetragenen Grundstücken:

Flur 24, Nr. 703/1, im Löh, Acker, 63,96 qm, 4,02 Thlr. Reinertrag;

Flur 24, Nr. 704, im Löh, Weide, 83,79 qm, 0,77 Thlr. Reinertrag,

vernommen werden. Dieselben werden zu dem dieserhalb auf

Dienstag, den 20. Juni 1893,
Vormittags 9 Uhr,

im Gerichtsgebäude hierselbst, Zimmer Nr. 13, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Termin hiermit öffentlich unter der Verwarnung geladen, daß im Falle der Nichtanmeldung von Eigenthumsansprüchen und bei Nichterscheinen im Termine die Gemeinde Hostel als Eigenthümerin der vorbezeichneten Grundstücke behandelt wird.

Gemünd, (Eifel), den 14. April 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. Mai 1893.


**Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.**

**Nr. 381** Das 17. Stück enthält unter Nr. 2099: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1892/93. Vom 10. Mai 1893; unter Nr. 2100: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1893/94. Vom 10. Mai 1893.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.**

**Nr. 382 Bekanntmachung**
betreffend die Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die in Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 abzuhaltenden Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen finden in diesem Jahre statt:

a. in Cassel
am Montag, den 26. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule daselbst.

b. in Düsseldorf
am Montag, den 3. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Kunstgewerbeschule daselbst.

c. in Berlin
am Montag, den 17. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule in der Klosterstraße hierselbst.

d. in Breslau
am Mittwoch, den 12. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule daselbst.

e. in Königsberg i/Pr.
am Montag, den 26. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Gewerbeschule daselbst.

Die Anmeldungen pp. zu diesen Prüfungen sind: für Kassel und Königsberg bis zum 5. Juni d. Js., für Düsseldorf, Berlin und Breslau bis zum 15. Juni d. Js. an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien einzureichen.

Berlin, den 6. Mai 1893.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

**Nr. 383 Bekanntmachung.**

Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Postverwaltung werden durch ein am 1./13. Juni in Rußland in Kraft tretendes Zollgesetz russische Creditbillets (Rubelnoten 2c.) sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr den zollpflichtigen Gegenständen beigezählt, und dürfen daher mit Bezug auf Artikel 16 des Weltpostvertrages, welcher die Einlegung zollpflichtiger Gegenstände in gewöhnliche oder eingeschriebene Briefpostsendungen verbietet, vom genannten Zeitpunkte ab in gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefpostsendungen nach oder aus Rußland nicht mehr versendet werden. Die russischen Behörden werden in den Fällen, wo in derartigen Sendungen bei der Ankunft oder beim Abgange das Vorhandensein russischer Creditbillets festgestellt wird, 25 Prozent von der vorgefundenen Summe als Strafe einbehalten.

Auf die Versendung von russischen Creditbillets in Briefen mit Werthangabe bezieht sich obige Mittheilung nicht.

Berlin W., den 18. Mai 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sachse.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.**

**Nr. 384** Des Königs Majestät haben dem Komite zur Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden-Baden mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. d. Mts., die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Zuchtpferden, Fohlen Wagen und anderen Gegenständen, die es mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Aachen, den 19. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident:
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 385** Der nachstehend aufgeführte Reiseplan für das Aushebungsgeschäft im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade für 1893 tritt an Stelle des im diesjährigen Amtsblatt Stück 10, Seite 120 veröffentlichten.

Aachen, den 25. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

# Reiseplan
## für das Aushebungsgeschäft der 29. Infanterie-Brigade für 1893.

| Datum Monat | Tag | Wochentag | Bezeichnung des Geschäfts. | Beginn der Aushebung Vorm. | Beginn der Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute Uhr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Mai | 25. | Donnerstag | Reise nach Kempen | | |
| | 26. | Freitag | Aushebung in Kempen | 8½ | |
| | 27. | Sonnabend | desgleichen und Reise nach Dülken | 8 | Nach Bedarf |
| | 28. | Sonntag | Ruhe | | |
| | 29. | Montag | Aushebung in Dülken | 8 | " |
| | 30. | Dienstag | desgleichen und Reise nach Erkelenz | 8 | |
| | 31. | Mittwoch | Aushebung in Erkelenz | 8 | " |
| Juni | 1. | Donnerstag | Ruhe (Frohnleichnam) | | |
| | 2. | Freitag | Aushebung in Erkelenz und Reise nach Heinsberg | 8 | |
| | 3. | Sonnabend | Aushebung in Heinsberg | 8 | " |
| | 4. | Sonntag | Ruhe | | |
| | 5. | Montag |Ausheb. in Heinsberg und Reise nach Geilenkirchen | 8½ | |
| | 6. | Dienstag | Aushebung in Geilenkirchen | 8 | |
| | 7. | Mittwoch | desgleichen und Reise nach Jülich | 8 | " |
| | 8. | Donnerstag | Aushebung in Jülich | 8½ | " |
| | 9. | Freitag | desgleichen | 8 | |
| | 10. | Sonnabend | desgleichen | 8 | |
| | 11. | Sonntag | Rückreise nach Köln pp. | | |
| | 16. | Freitag | Reise nach Düren und Aushebung daselbst | 8¾ | |
| | 17. | Sonnabend | Aushebung in Düren | 8 | |
| | 18. | Sonntag | Ruhe | | |
| | 19. | Montag | Aushebung in Düren | 8 | " |
| | 20. | Dienstag | desgl. und Reise nach Aachen | 8 | |
| | 21. | Mittwoch | Aushebung in Aachen Stadt | 8 | |
| | 22. | Donnerstag | desgleichen | 8 | |
| | 23. | Freitag | desgleichen | 8 | |
| | 24. | Sonnabend | desgleichen | 8 | |
| | 25. | Sonntag | Ruhe | | |
| | 26. | Montag | Superrevision in Aachen Stadt | | 8 |
| | 27. | Dienstag | desgleichen in Aachen Land | | 8 |
| | 28. | Mittwoch | Aushebung in Aachen Land | 8 | |
| | 29. | Donnerstag | Ruhe (Peter und Paul) | | |
| | 30. | Freitag | Aushebung in Aachen Land | 8 | |
| Juli | 1. | Sonnabend | desgleichen | 8 | |
| | 2. | Sonntag | Ruhe | | |
| | 3. | Montag | Aushebung in Aachen Land | 8 | |
| | 4. | Dienstag | desgleichen | 8 | |
| | 5. | Mittwoch | desgleichen und Reise nach Eupen | 8 | |
| | 6. | Donnerstag | Aushebung in Eupen | 8½ | Nach Bedarf |
| | 7. | Freitag | desgleichen und Reise nach Malmedy | 8½ | |
| | 8. | Sonnabend | Aushebung in Malmedy | 8 | " |
| | 9. | Sonntag | Ruhe | | |
| | 10. | Montag | Aushebung in Malmedy und Reise nach Montjoie | 8 | |
| | 11. | Dienstag | Aushebung in Montjoie | 8 | " |
| | 12. | Mittwoch | Reise nach Schleiden | | |
| | 13. | Donnerstag | Aushebung in Schleiden | 8½ | |
| | 14. | Freitag | desgleichen | 8½ | |
| | 15. | Sonnabend | desgleichen | 8½ | |
| | 16. | Sonntag | Rückreise | | |

**Nr. 386 Verordnung,**
betreffend die Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze.

Im Anschluß an die Verordnungen vom 7. und 12. v. Mts. (Amtsbl. 1893, Stück 16, Seite 171 und Stück 17, Seite 179), betreffend die Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze, und in theilweiser Abänderung der ersteren wird Folgendes bestimmt:

Der §. 3 der erstgenannten Verordnung erhält nachstehende Fassung:

„Die Einfuhr findet, vorbehaltlich der durch die Verordnung vom 21. März d. Js. für die Schweineeinfuhr nach Aachen (Bahnhof Templerbend) getroffenen besonderen Bestimmung, nach welcher solche auch am Montag zulässig bleibt, am Dienstag, Donnerstag und Samstag jeder Woche statt. Fällt auf einen der beiden ersteren Tage ein Feiertag, so ist die Einfuhr an dem nachfolgenden Tage und, wenn auf den Samstag ein Feiertag fällt, die Einfuhr am vorhergehenden Tage gestattet.

Die einzuführenden Transporte sind spätestens am Abend vor dem Einführungstage unter Angabe des Bahnzuges

a) für den Uebergangspunkt Dalheim dem Königlichen Kreisthierarzt Beckers zu Heinsberg;
b) für den Uebergangspunkt Aachen (Bahnhof Templerbend) dem Königlichen Departementsthierarzt Dr. Schmidt hierselbst;
c) für die Eisenbahn-Station St. Vith dem kommissarischen Kreisthierarzt Knörchen zu St. Vith;
d) für den Uebergangspunkt Herbesthal dem kommissarischen Kreisthierarzte Steil zu Eupen, anzumelden."

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 29. d. Mts. in Kraft.

Aachen, den 20. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 387** Die Verwaltung der Königlichen Forstkasse Hürtgen ist wegen Erkrankung des Forstkassenrendanten Franke daselbst, dem Rentmeister Schremmer zu Langerwehe bis auf Weiteres übertragen worden.

Aachen, den 17. Mai 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten.
Polch. Schneegans.

**Nr. 388** In der Zeit vom 5. bis zum 17. Juni d. Js. einschließlich wird für eine beschränkte Anzahl von Theilnehmern ein unentgeltlicher Lehrkursus in der rationellen Bienenzucht durch den Lehrer a. D. Geilen hierselbst abgehalten werden.

Diejenigen Personen, welche an diesem Kursus Theil nehmen wollen, haben sich rechtzeitig vorher bei dem p. Geilen persönlich zu melden.

Aachen, den 20. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 389 Personal-Chronik.**

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor Schneemann zum Regierungs-Rathe zu ernennen geruht.

Dem Bürgermeister der Landbürgermeisterei Inden im Kreise Jülich — Merckens — ist die nachgesuchte Amtsentlassung ertheilt und der Landwirth Adam Wolff zu Inden zum Ehrenbürgermeister dieser Landbürgermeisterei ernannt worden.

Der Pfarrer Rommerskirchen zu Stotzheim ist am 29. April d. Js. zum Pfarrer in St. Vith ernannt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 390 Bekanntmachung.**

Die Postagentur in Forst (Bz. Aachen) wird vom 1. Juni ab in ein Postamt III umgewandelt.

Aachen, den 18. Mai 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Rehan.

**Nr. 391 Bekanntmachung.**

Bei der Postagentur in Niederau (Kr. Düren) wird am 27. Mai eine Telegraphenbetriebsstelle eröffnet werden.

Aachen, den 20. Mai 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Rehan.

**Nr. 392 Bekanntmachung.**

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 18. Mai 1893.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 13. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. — | 77 Stück | Litt. A | à 3000 M. | = | 231000 M. |
| 2. — | 33 „ | „ B | à 1500 „ | = | 49500 „ |
| 3. — | 185 „ | „ C | à 300 „ | = | 55500 „ |
| 4. — | 185 „ | „ D | à 75 „ | = | 13875 „ |
| Sa. | 480 Stück | über zusammen | | | 349875 M. |

buchstäblich: Vierhundert Achtzig Stück Rentenbriefe über Dreihundert Neunundvierzig Tausend Achthundert Fünfundsiebenzig Mark nebst den dazu gehörigen Fünftausend Zweihundert Vier Stück Zinscoupons und Vierhundert Achtzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für

richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Windthorst. Brede.
Gillet. Honert.
Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 18. Mai 1893.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

**Nr. 393 Bekanntmachung.**

**Ausloosung von Rentenbriefen.**

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1893 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 69, 194, 246, 342, 347, 412, 465, 522, 571, 587, 696, 763, 796, 940, 968, 995, 1039, 1051, 1059, 1061, 1240, 1433, 1461, 1490, 1505, 1511, 1536, 1548, 1871, 1947, 2076, 2103, 2179, 2376, 2480, 2599, 2615, 2665, 2684, 2725, 2841, 3017, 3090, 3160, 3430, 3431, 3564, 3708, 3812, 4156, 4165, 4305, 4421, 4436, 4486, 4709, 4849, 4927, 4955, 5009, 5271, 5340, 5365, 5474, 5510, 5521, 5576, 5808, 5903, 5954, 6103, 6109, 6179, 6270, 6276, 6286, 6294, 6363, 6441, 6454, 6505, 6542, 6781, 7018, 7040, 7048, 7072, 7123, 7238, 7243, 7334, 7546.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 66, 222, 269, 405, 449, 471, 552, 669, 721, 722, 747, 790, 818, 879, 911, 921, 927, 1022, 1098, 1154, 1455, 1507, 1529, 1544, 1564, 1601, 1842, 1923, 2128, 2219, 2392, 2418, 2546, 2589, 2667, 2693, 2854, 2932.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 268, 293, 294, 354, 539, 572, 623, 626, 632, 764, 824, 1002, 1073, 1078, 1079, 1191, 1357, 1367, 1390, 1580, 1590, 1686, 1718, 1773, 1924, 1950, 1985, 2086, 2122, 2164, 2173, 2221, 2457, 2516, 2644, 2728, 2737, 2838, 3182, 3264, 3436, 3492, 3515, 3681, 3690, 3736, 3743, 3850, 3877, 3882, 3917, 4216, 4246, 4323, 4371, 4424, 4524, 4570, 4590, 4851, 5071, 5177, 5200, 5285, 5345, 5483, 5506, 5525, 5619, 5768, 5824, 5826, 5960, 5970, 6006, 6151, 6265, 6324, 6481, 6496, 6514, 6580, 6673, 6758, 6796, 6802, 6916, 7141, 7186, 7214, 7259, 7431, 7478, 7490, 7606, 7767, 7815, 7875, 7917, 8291, 8325, 8337, 8404, 8436, 8439, 8655, 8745, 8802, 8966, 9237, 9319, 9358, 9445, 9461, 9689, 9779, 9829, 9871, 9886, 9901, 10012, 10106, 10107, 10108, 10156, 10157, 10173, 10270, 10322, 10422, 10623, 10768, 10828, 10878, 10882, 10906, 11037, 11224, 11319, 11331, 11332, 11379, 11427, 11559, 11661, 11668, 11693, 11833, 11845, 11933, 11969, 12017, 12060, 12077, 12151, 12156, 12250, 12306, 12378, 12391, 12455, 12484, 12512, 12543, 12570, 12641, 12645, 12757, 12829, 12904, 13025, 13063, 13095, 13138, 13394, 13591, 13648, 13772, 14416, 14516, 14558, 14822, 14935, 14989, 15097, 15120, 15140, 15175, 15268, 15627, 15752, 15776, 15798, 15905, 15932, 16358, 16462, 16561, 16626, 16627, 16728, 16787, 17002, 17132, 17134, 17190, 17215, 17286, 17302, 17513, 17565, 17600, 17699, 17766, 17834, 17971, 17993.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 281, 384, 428, 644, 755, 807, 875, 976, 1166, 1234, 1415, 1533, 1545, 1960, 1996, 2396, 2441, 2527, 2551, 2690, 2707, 2850, 2924, 2938, 2954, 3072, 3092, 3211, 3339, 3474, 3514, 3545, 3571, 3704, 3876, 3938, 3958, 4169, 4312, 4332, 4375, 4450, 4480, 4507, 4620, 4675, 4796, 4921, 4964, 4982, 5123, 5242, 5264, 5287, 5473, 5492, 5523, 5686, 5741, 5798, 5934, 5949, 5969, 6080, 6344, 6407, 6486, 6646, 6649, 6672, 6687, 6695, 6706, 6747, 6811, 7026, 7102, 7300, 7364, 7477, 7510, 7535, 7614, 7712, 7719, 7741, 7821, 7930, 8112, 8143, 8210, 8274, 8293, 8520, 8530, 8538, 8597, 8676, 8719, 8808, 8819, 8902, 8946, 8983, 8990, 9260, 9271, 9378, 9472, 9546, 9588, 9628, 9638, 9786, 9925, 10118, 10199, 10205, 10254, 10327, 10357, 10383, 10467, 10503, 10515, 10564, 10632, 10693, 10836, 10914, 10922, 10935, 11083, 11146, 11151, 11182, 11206, 11243, 11248, 11311, 11429, 11448, 11458, 11555, 11657, 11805, 11813, 11913, 12013, 12261, 12312, 12420, 12742, 12752, 12759, 12816, 13114, 13243, 13340, 13436, 13489, 13600, 13601, 13742, 13775, 13847, 14016, 14116, 14307, 14446, 14460, 14650, 14705, 14795, 14979, 15497, 15508, 15659, 15721, 15836, 15839, 15870, 15891, 15909, 15912, 15950, 16003, 16017, 16145, 16313, 16394, 16395, 16415, 16416, 16417, 16519, 16817, 16838, 16839, 16891.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1893 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie VI, Nr. 7 bis 16, nebst Talons vom 1. October 1893 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . Mark buchstäblich . . . . . . .

„Mark Valuta für d . . zum 1. . . . .
„18 . . gekündigten Rheinisch=Westfälischen
„Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . habe
„ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in
„Münster erhalten, worüber diese Quittung.
„(Ort, Datum und Unterschrift)"
ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

a) 1. October 1885. Litt. D Nr. 4956.
b) 1. April 1886. Litt. D Nr. 6797.
c) 1. October 1886. Litt. C Nr. 1438.
d) 1. April 1887. Litt. C Nr. 12937. Litt. D Nr. 8228.
e) 1. October 1887. Litt. B Nr. 1836. Litt. D Nr. 3347.
f) 1. April 1888. Litt. C Nr. 11137.
g) 1. October 1888. Litt. A Nr. 2225. Litt. D Nr. 517.
h) 1. April 1889. Litt. D Nr. 8968.
i) 1. October 1889. Litt. C Nr. 3156. Litt. D Nr. 1868, 16185.
k) 1. April 1890. Litt. C Nr. 2225. Litt. D Nr. 11998.
l) 1. October 1890. Litt. C Nr. 8074, 11109. Litt. D Nr. 16511.
m) 1. April 1891. Litt. A Nr. 1626, 2477, 3153, 3483, 4376, 6140. Litt. B Nr. 1538. Litt. C Nr. 3946, 4015, 4798, 5105, 6025, 6799, 7066, 7181, 8288, 12422, 13185, 14694, 15028, 15334, 17897, 17934. Litt. D Nr. 177, 443, 1473, 1765, 1778, 3300, 3803, 4173, 5305, 5793, 6164, 7305, 8048, 9400, 10332, 11074, 11343, 12584, 14986, 14987, 15779, 15815, 16289,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs= und Königlich Preußischen Staats=Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1893.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen=Nassau.

**Nr. 394 Oeffentliche Ladung.**

Im Artikel 397 der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde Schmidt stehen 2 Parzellen auf dem Namen Josef Stolz zu Blens, eingetragen. Dieselben sind von 3 Enkeln desselben Namens Josef, Magdalena und Katharina Müller als Eigenthum in Anspruch genommen worden. Sollten noch sonstige Erben desselben vorhanden sein, welche Ansprüche zu haben glauben, so haben sie dieselben in dem hierzu

auf den 15. Juli 1893,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls die 3 Geschwister Müller als alleinige Eigenthümer in das Grundbuch werden eingetragen werden.

Montjoie, den 13. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 2. Juni 1893.


### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 395** Das 18. Stück enthält unter Nr. 2101: Staatsvertrag zwischen Deutschland und den Niederlanden, betreffend die Eisenbahn von Sittard nach Herzogenrath. Vom 28. November 1892.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 396** Das 13. Stück enthält unter Nr. 9611: Zusätzliche Erklärung zu den mit Rußland am 4. Februar / 23. Januar 1879 und 29./17. August 1883 wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Preußischen und den Russischen Justizbehörden geschlossenen Abkommen (Gesetz-Samml. für 1879 S. 138 und für 1884 S. 72). Vom 28./16. Januar 1893. Das 14. Stück enthält unter Nr. 9612: Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung über die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen, vom 8. August 1887 (Gesetz-Samml. S. 348). Vom 10. Mai 1893; unter Nr. 9613: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Aldenhoven, Eschweiler, Jülich, Stolberg bei Aachen, Düren, Montjoie, Sankt Vith, Hennef, Rheinbach, Waldbroel, Kempen am Rhein, Lobberich, Rheinberg, Andernach, Sankt Goar, Kreuznach, Meisenheim, Cöln, Langenberg, Sulzbach Grumbach, Neunkirchen, Ottweiler, Saarbrücken, Trier, Prüm und Berncastel. Vom 16. Mai 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 397** **Erlaß**
wegen Aenderung der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. März 1892.

Die Anweisung vom 16. März 1892, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. **§. 1 Absatz 3 und 4** erhält folgende Fassung:

Die gegenwärtige Anweisung findet auf die Locomotiven der Haupteisenbahnen, Nebeneisenbahnen und Kleinbahnen keine Anwendung. Für die Locomotiven der Privatanschlußbahnen (§. 43 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892) hat nur ihr II. Abschnitt „Anlegung der Dampfkessel" Giltigkeit. Die übrigen Locomotiven, insbesondere die Locomotiven der Bergwerksbahnen (§. 51 des Kleinbahnengesetzes) unterliegen der Anweisung in vollem Umfange.

Insoweit die Anweisung hiernach auf Locomotivkessel Anwendung findet, werden diese den beweglichen Dampfkesseln gleichgeachtet.

2. **§. 2 Ziffer 1** erhält folgende Fassung:

1. soweit sie nicht besonders bestellten Beamten übertragen ist,

bei Dampfkesseln auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben durch die Bergrevierbeamten,

bei Dampfkesseln auf Hüttenwerken des Staates durch die Leiter dieser Werke oder deren Vertreter.

3. **§. 9 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

Ueber die nach §§. 7 und 8 vorgeschriebenen Genehmigungen beschließt hinsichtlich der Dampfkessel in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben das Oberbergamt, im Uebrigen rc. rc. wie bisher.

4. **§. 10 Absatz 2** erhält folgende Fassung:

Der Antrag ist, wenn die Genehmigung zur Anlegung eines Locomotivkessels für eine Privatanschlußbahn nachgesucht wird, bei der zuständigen Eisenbahnbehörde, im Uebrigen, je nachdem der Antragsteller einem Kesselüberwachungsvereine (§. 3) angehört oder nicht, bei dem zuständigen Vereins-Ingenieur oder dem nach §. 2 zuständigen Kesselprüfer anzubringen.

5. **§. 11 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

Die Stelle, bei der der Antrag nach §. 10 Abs. 2 anzubringen ist, hat die Vorlagen technisch zu prüfen (Vorprüfung), die erfolgte Prüfung auf ihnen zu bescheinigen und sie alsdann der zuständigen Beschlußbehörde (§. 9) vorzulegen. Wegen etwa nothwendiger Ergänzungen der Vorlagen tritt die zur Vorprüfung des Antrags zuständige Stelle mit dem Antragsteller unmittelbar in Verbindung.

6. **Hinter §. 31 Absatz 2** wird folgender Absatz 3 eingeschoben:

Auf Ersuchen des hiernach zuständigen Prüfungsbeamten oder auf Antrag des Kesselbesitzers können die technischen Untersuchungen von beweglichen und Dampfschiffskesseln von demjenigen Prüfungsbeamten ausgeführt werden, in dessen Amtsbezirk sich der Kessel zur Zeit der Fälligkeit der Untersuchung befindet. Der die Untersuchung ausführende Beamte hat in diesem Falle Abschrift des Prüfungsbefunds dem nach Abs. 2 zuständigen Prüfungsbeamten mitzutheilen.

7. **§. 32 Absatz 6 und 7** erhalten folgende Fassung:

In denjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt bei den feststehenden und bei den beweglichen Dampfkesseln die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall. Bei den Dampfschiffskesseln ist diese thunlichst mit der innern Untersuchung oder mit der Wasserdruckprobe zu verbinden. Gebühren sind für die äußere Untersuchung, wenn sie mit der inneren Untersuchung oder der Wasserdruckprobe verbunden wird, nicht zu entrichten.

Die äußern Untersuchungen führt der Prüfungsbeamte im Laufe des Kalenderjahrs, in dem sie fällig werden, zu einem ihm genehmen Zeitpunkte aus. Für die innern Untersuchungen und die Wasserdruckproben laufen die Prüfungsfristen vom Tage der technisch-polizeilichen Abnahme oder der letzten gleichartigen Untersuchung ab. Ihre Ueberschreitung um mehr als zwei Monate ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig und ist in dem Jahresberichte des Kesselprüfers (§§. 4 und 39) zu begründen.

Berlin, den 6. Mai 1893.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Freiherr von Berlepsch.

## Nr. 398 Nachtrag

**zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Ober-Verwaltungsgericht vom 22. Februar 1892.**

§. 1. Wird ein zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufener Senat des Oberverwaltungsgerichts (Steuersenat) in Kammern eingetheilt, so ist jedes Mitglied des Senats einer Kammer als ständiges Mitglied durch das Präsidium zuzuweisen. Ebenso bestimmt das Präsidium die erforderlichen Stellvertreter der ständigen Mitglieder.

Jede Kammer muß aus mindestens drei ständigen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bestehen.

Die Kammern bearbeiten die ihnen zugewiesenen Sachen selbstständig.

§. 2. Die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Kammern erfolgt nach Gattungen (Beschwerden in Einkommensteuersachen, in Gewerbesteuersachen, Beschwerden der Aktien-Gesellschaften, u. s. w.) oder nach örtlichen Bezirken, oder auf beiderlei Weise. Dem Präsidium bleibt jedoch vorbehalten, im Falle besonderer Anhäufung der Geschäfte vorübergehend abweichende Bestimmungen zu treffen. Nach Maßgabe der so von dem Präsidium festgestellten Vertheilung weist der Senats-Präsident die einzelnen Sachen den Kammern zu.

§. 3. Sind mehrere Steuersenate gebildet, so werden die Geschäfte und Verhandlungen der vereinigten Steuersenate (Art. 5 des Gesetzes vom 26. März 1893, Gesetzsammlung Seite 60) von dem dem Dienstalter nach, und bei gleichem Dienstalter von dem der Geburt nach ältesten ihrer Senats-Präsidenten, bei gleichzeitiger Verhinderung der betheiligten Senats-Präsidenten, aber von dem ältesten Rath der Steuersenate geleitet.

§. 4. Der Senats-Präsident überwacht den gesammten Geschäftsgang der Kammern seines Senats. Im Uebrigen steht jedem Vorsitzenden einer Kammer die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder, die Ernennung der Dezernenten und Berichterstatter, die Leitung der Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen der Kammer und die Zeichnung der Koncepte und Reinschriften nach Maßgabe der für die Senats-Präsidenten in dem Regulativ vom 22 Februar 1892 gegebenen Vorschriften zu.

§. 5. Die Kammern erlassen ihre Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen, Ersuchen pp. unter dem Namen „Königliches Ober-Verwaltungsgericht" unter zusätzlicher Bezeichnung des Senates und der Kammer.

§. 6. In der Ferienzeit werden zur Erledigung der Beschwerden in Staatssteuersachen nach Maßgabe des bestehenden Bedürfnisses eine oder mehrere Ferien-Kammern aus den Mitgliedern des Gerichtshofes gebildet.

Wegen Bildung eines zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufenen Ferien-Senates bewendet es bei den Bestimmungen des §. 18 des Regulativs vom 22. Februar 1892.

§. 7. Auch im Uebrigen finden die Vorschriften des Regulativs vom 22. Februar 1892 auf den Geschäftsgang bei den vereinigten Steuersenaten und bei den Kammern der Steuersenate sinngemäß Anwendung.

---

Der vorstehende, von dem Ober-Verwaltungsgerichte entworfene Nachtrag zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 22. Februar 1892 wird hiermit auf

Grund des §. 30 des Gesetzes vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ (G.-S. de 1880 S. 323) bestätigt.

Berlin, den 15. Mai 1893.

Königliches Staatsministerium.
Graf zu Eulenburg. v. Boetticher.
v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Graf v. Caprivi. Miquel.
v. Kaltenborn. v. Heyden.
Thielen. Bosse.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 399** **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 14. März 1892 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten den mit der commissarischen Leitung des Rheinischen Landgestüts betraut gewesenen Premier-Lieutenant Kreßmann nunmehr endgültig zum Dirigenten des gedachten Gestüts ernannt hat.

Coblenz, den 24. Mai 1893.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 400** Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Apotheker Dr. Joseph Neuland aus Blankenheim hat die Apotheke seines Vaters Karl Heinrich Neuland in Blankenheim käuflich erworben und mit dem heutigen Tage übernommen.

Aachen, den 27. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer

**Nr. 401** Unter Bezugnahme auf Art. 9 des Handels- und Zollvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 (Reichs-Gesetz-Blatt für 1892 S. 195) werden nachstehend die Staats- (Kantons-, Landes-) Kanzleien, welche in der Schweiz zur Ausstellung von Gewerbe-Legitimationskarten bezeichnet worden sind, bekannt gemacht:

| Kantone | Amtsstelle | Wohnorte |
|---|---|---|
| Zürich | Staatskanzlei | Zürich |
| Bern | " | Bern |
| Luzern | " | Luzern |
| Uri | Standeskanzlei | Altdorf |
| Schwyz | Staatskanzlei | Schwyz |
| Unterwalden ob dem Wald | Landeskanzlei | Sarnen |
| " nid dem Wald | Standeskanzlei | Stans |
| Glarus | Regierungskanzlei | Glarus |
| Zug | Landeskanzlei | Zug |
| Fribourg | Chancellerie d'Etat | Fribourg |
| Solothurn | Staatskanzlei | Solothurn |
| Basel-Stadt | " | Basel |
| Basel-Landschaft | Landeskanzlei | Liestal |
| Schaffhausen | Staatskanzlei | Schaffhausen |
| Appenzell Außer Rhoden | Kantonskanzlei | Herisau |
| " Inner Rhoden | Landeskanzlei | Appenzell |
| St. Gallen | Staatskanzlei | St. Gall |
| Graubünden | Standeskanzlei | Chur |
| Aargau | Staatskanzlei | Aarau |
| Thurgau | " | Frauenfeld |
| Tessin | Chancellerie d'Etat | Bellinzona |
| Vaud | " | Lausanne |
| Valais | " | Sion |
| Neuchâtel | " | Neuchâtel |
| Genève | " | Genève |

Aachen, den 20. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 402** Nachdem die dritte ordentliche Generalsynode in der Plenarsitzung vom 17. November 1891 sich dafür ausgesprochen hat, daß zu Zwecken der Berliner Stadtmission aufs Neue eine nach zwei Jahren wiederkehrende Landeskirchenkollekte auf die nächsten sechs Jahre bewilligt werde, hat der Evangelische Ober-Kirchenrath in Uebereinstimmung hiermit beschlossen, eine solche Kollekte in den Jahren 1893, 1895 und 1897 in sämmtlichen evangelischen Kirchen seines Aufsichtsbereiches abhalten zu lassen.

Das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz hat den Termin für die diesjährige Einsammlung der Kollekte auf den 11. Juni d. J. anberaumt.

Ein Bittgesuch des Vorstandes der Berliner Stadtmission, welches zur Empfehlung jener Kollekte dienen soll, wird in einer Beilage zum Amtsblatt der letzteren Behörde veröffentlicht werden.

Die Königlichen Steuerkassen des Bezirks werden hiermit beauftragt, die eingehenden Beträge der Kollekte in Empfang zu nehmen und an die Regierungs-Hauptkasse hier abzuliefern.

Aachen, den 25. Mai 1893.

Königliche Regierung.
von Bremer.

**Nr. 403** Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind Seitens des Bürgermeisters zu Dremmen die Beigeordneten der Bürgermeisterei Dremmen, Viktor Roethlichs und Eduard Mundt, zu besonderen Stellvertretern des Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Oberbruch und Porselen auf Widerruf ernannt worden.

Aachen, den 27. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 404** **Statuten**

des

**Anker.**

Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. „Der Anker, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen", ist ein auf Actien gegründeter Privatverein zum Betriebe der in diesen Statuten bezeichneten Geschäfte. Er steht unter der Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

§. 2. Die Gesellschafts-Firma: „Der Anker, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen", ist in die Register des k. k. Handelsgerichtes in Wien eingetragen.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien, und hat das Recht, in der ganzen österreichischen Monarchie Agentien zu errichten.

Zu jeder Errichtung von Agentien im Auslande ist von Fall zu Fall die Genehmigung der niederösterreichischen Statthalterei einzuholen.

Die Agentien werden für einen oder mehrere der in diesen Statuten bezeichneten Geschäftszweige errichtet.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§. 5. Die Gesellschaft ist berechtigt:

I. Auf eigene Gefahr und gegen Bezahlung einer bestimmten Prämie
   a) Versicherungen von Capitalien, zahlbar nach dem Ableben des Versicherten, zu übernehmen;
   b) Leibrenten aller Arten zuzusichern, dieselben mögen unmittelbare, aufgeschobene (Pensionen), zeitliche, auf ein einzelnes oder mehrere Leben gestellte, und im letzteren Falle auf mehrere Leben getrennt oder vereint, oder mit Rücksicht auf eine bestimmte Ordnung des Ueberlebens gestellt sein;
   c) überhaupt alle Arten von Verträgen zu schließen, deren Wirkung von der Lebensdauer eines Menschen abhängig ist.

II. Versicherungen von Capitalien mit bestimmten, von dem Eintritte des Todes des Versicherten nicht abhängigen Zahlungsterminen zu übernehmen und durch das Ansammeln von Zinsen und Zinseszinsen die Bildung von Capitalien zu vermitteln, welche zu einer bestimmten Zeit auf einmal oder in vorausbestimmten Jahresraten nach und nach rückzahlbar sind.

III. Sachen und Rechte zu erwerben und zu veräußern, worauf der Fruchtgenuß einer dritten Person haftet, Fruchtnießungsrechte, Leibrenten und zeitliche Jahresbezüge an sich zu bringen und zu veräußern.

IV. Wechselseitige, auf das Ueberleben berechnete Associationen zu bilden, zu dem Behufe die Beitrittserklärungen der Associationswerber entgegen zu nehmen, die Angelegenheiten dieser Associationen während ihrer ganzen Dauer zu verwalten, Beiträge einzukassiren, sie reglementmäßig anzulegen, und zu bestimmten Epochen die von den einzelnen Associationen erworbenen Werthessecten zu vertheilen und an die Berechtigten auszuzahlen.

V. Versicherungen von Entschädigungen für körperliche Unfälle jeder Art, welche durch eine gewaltsame und unwillkürliche Ursache hervorgebracht sind, zu übernehmen.

§. 6. Die bei Lebens- und Rentenversicherungen in Anwendung zu bringenden Tarife, sowie die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung. Das Gleiche gilt von dem Reglement für die Bildung und Verwaltung der Associationen. (§. 5 IV.)

§. 7. Den Contrahenten, das ist denjenigen, welche Versicherungs-Verträge abschließen, kann ein Antheil am reinen Gewinn, den die Gesellschaft durch

Geschäfte der Kategorie, wozu diese Versicherungen gehören, erzielt, zugestanden werden.

Die Größe dieses Gewinnantheiles und die Bedingungen, unter welchen derselbe zugestanden wird, insbesondere die zu leistende Aufzahlung, sind von dem Vorstande festzusetzen und dafür die Genehmigung der Staatsverwaltung einzuholen.

In keinem Falle darf die Aufzahlung, welche für die Antheilnahme am Gewinne begehrt wird, 10 % der gewöhnlichen Tarifsätze übersteigen, wogegen die Contrahenten ein Recht auf einen Antheil von wenigstens 50 % des reinen Gewinnes erwerben, den die Gesellschaft aus den Geschäften dieser Kategorie zieht.

§. 8. Die Gesellschaft ist berechtigt, die statutenmäßigen Geschäfte sowohl im Inlande als im Auslande abzuschließen.

Von dem Actienfonde und dem Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 9. Das Actiencapital der Gesellschaft ist mit zwei Millionen Gulden österreichischer Währung festgesetzt, und wird durch 4000 Actien à 500 Gulden österreichischer Währung gebildet.

Dieses Actiencapital war ursprünglich in 1000 Actien à 2000 Gulden österreichischer Währung zertheilt. Von diesen 1000 Actien wurden nur 500 Actien im Gesammt-Nominalbetrage von Einer Million Gulden österreichischer Währung emittirt.

Nach erfolgter Volleinzahlung der emittirten 500 Actien und in Folge der von der Generalversammlung am 29. März 1892 beschlossenen Zerlegung der Actien à 2000 Gulden in Actien à 500 Gulden, beträgt das emittirte Actiencapital gegenwärtig Eine Million Gulden österreichischer Währung, zertheilt in 2000 Stück volleingezahlte Actien à 500 Gulden.

Die Hinausgabe der übrigen 2000 Actien à 500 Gulden findet nach Maßgabe des Bedürfnisses statt, worüber die Generalversammlung über Antrag des Vorstandes vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung zu entscheiden hat.

Von der Bestimmung der Generalversammlung hängt es auch ab, ob die Emission dieser Actien auf einmal oder nach und nach zu geschehen habe.

Der Staatsverwaltung ist das Recht vorbehalten, eine weitere Ausgabe der noch nicht emittirten Actien anzuordnen, wenn sie eine Vermehrung des Gesellschaftsfondes im Interesse der Versicherten für nothwendig finden würde.

Jede Erhöhung des Actiencapitales ist dem k. k. Handelsgerichte anzuzeigen.

§. 10. Bei Ausgabe neuer Actien haben die Actionäre im Verhältnisse ihres Actienbesitzes den Vorzug zur Erwerbung derselben. Die Fallfrist zur Erklärung über die Ausübung dieses Vorzugsrechtes bestimmt die Generalversammlung.

§. 11. Die Ausgabe der Actien erfolgte nach vollständig geleisteter Einzahlung des Nominalbetrages.

Die Actien lauten auf den Inhaber, werden nach dem beiliegenden Formulare A. ausgefertigt und mit Coupons und Talons versehen.

§. 12. Die Actien werden aus einem Juxtabuche herausgeschnitten und mit dem Trockenstempel der Gesellschaft, sowie mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Gesellschaft versehen.

§. 13. Jede Actie giebt das Recht auf den verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft und an deren Geschäftserträgnissen.

§. 14. Jeder Actionär kann seine Actien bei der Gesellschaft hinterlegen und dagegen einen auf seinen Namen lautenden Empfangschein erheben.

Die Form dieses Empfangscheines und die Gebühr, welche für die Hinterlegung zu entrichten sein wird, bestimmt der Vorstand.

§. 15. Die Actien sind untheilbar. Die Gesellschaft erkennt für jede Actie nur einen Eigenthümer an.

§. 16. Um neue Urkunden erhalten zu können, müssen in Verlust gerathene Actien, Coupons oder Talons auf gesetzliche Weise amortisirt werden.

§. 17. Das gesammte Vermögen der Gesellschaft mit Einschluß des Reservefonds haftet für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen dritte Personen.

Von der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten. Verwaltungsrath. Vorstand.

§. 18. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrath, bestehend aus mindestens sieben, höchstens acht Mitgliedern, und den Vorstand (§. 26) besorgt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung aus den stimmberechtigten Actionären gewählt. Mindestens fünf Mitglieder müssen österreichische Staatsangehörige sein und in Wien ihren Wohnsitz haben.

Jeder Erwählte hat vor Antritt seiner Function 10 Actien für die Dauer seines Amtes in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen, welche während der Dauer seiner Function und nach deren Aufhören bis zur Genehmigung der auf dieselbe bezüglichen Rechnungen vom Erleger weder veräußert, noch verpfändet werden dürfen.

Die Nichterfüllung dieser Vorschrift binnen acht Tagen nach der Wahl gilt als Ablehnung.

Directionsmitglieder, Beamte der Gesellschaft, Alle, welche in Concurs verfallen sind oder ihre Zahlungen eingestellt haben, ohne ihre Gläubiger zur Gänze befriedigt zu haben, Alle, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder wegen einer solchen Übertretung in Untersuchung gezogen und nicht schuldlos erklärt worden sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes

sein. Tritt ein solches Verhältniß während der Amtsführung ein, so hat es unmittelbar die Niederlegung der Stelle zur Folge.

§. 19. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes wird — abgesehen von dem im §. 20 erwähnten Ausnahmsfalle — für die Dauer von sieben Jahren erwählt. Jedes Jahr tritt ein Mitglied nach der Reihenfolge seiner Amtsdauer aus. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn der Verwaltungsrath aus acht Mitgliedern besteht und die siebenjährige Amtsdauer des achten Verwaltungsrathsmitgliedes ebenfalls abgelaufen ist, in welchem Falle zwei Mitglieder in einem und demselben Jahre zum Austritte kommen.

Die zum Austritte Bestimmten sind wieder wählbar.

§. 20. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, ehe dies die Reihe zum Austritte trifft, so steht es dem Verwaltungsrathe frei, einstweilen einen Actionär zum provisorischen Mitgliede desselben zu ernennen.

Die diesfällige definitive Ersatzwahl erfolgt in der nächsten Generalversammlung. Das auf diese Weise im Wege der Ersatzwahl in den Verwaltungsrath berufene Mitglied tritt rücksichtlich der Dauer seiner Function in die Rechte jenes Mitgliedes, an dessen Stelle es gewählt wurde.

§. 21. Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche österreichische Staatsangehörige sein müssen.

Jeder derselben ist immer wieder wählbar. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters betraut der Verwaltungsrath eines seiner Mitglieder mit dem Amte des Vorsitzes.

§. 22. Der Verwaltungsrath ernennt den Director und den Director-Stellvertreter, sowie im Einvernehmen des Directors die bleibenden Beamten und Diener der Gesellschaft.

§. 23. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die strenge Beobachtung der Statuten und die Geschäftsführung der Direction und der Beamten zu überwachen. Er muß jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung der Direction außergewöhnliche Cassa-Revisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vornehmen lassen.

Der Verwaltungsrath kann durch eine Special-Vollmacht für bestimmte Geschäfte und für eine bestimmte Zeit widerruflich die Ausübung seiner Befugnisse an einzelne Mitglieder desselben und an Beamte der Gesellschaft übertragen.

§. 24. Alle Wahlen des Verwaltungsrathes geschehen mittelst Stimmzettel.

§. 25. Der Verwaltungsrath bezieht den im §. 50 festgesetzten Gewinnantheil und entscheidet über die Art der Vertheilung desselben unter seine Mitglieder.

Diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft schon am 1. Jänner 1887 angehörten, beziehen außer diesem Gewinnantheile, insolange sie dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft angehören, von der Gesellschaft jährlich ein Honorar in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem nach §. 50 auf sie entfallenden Gewinnantheile und dem Betrage, welcher auf den Einzelnen entfallen wäre, wenn die im §. 50 bestimmte Tantième für den Gesammtverwaltungsrath statt mit 10% mit 20%, wie die früheren Statuten feststellten, bemessen und unter die sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes gleichmäßig vertheilt worden wäre.

Außerdem beziehen jene Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche zur Ausübung der laufenden Geschäfte im Bureau functionirten, zusammen jährlich den Betrag von fl. 2400.

§. 26. Der Verwaltungsrath und der Director bilden den Vorstand im Sinne der Art. 227—241 des allgemeinen Handelsgesetzbuches; der Vorstand beschließt über die Anlegung der verfügbaren Gelder in Gemäßheit der M.-V. v. 18. August 1880, R.-G.-B. 110, und entscheidet in allen Fällen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 27. Die Mitglieder des Vorstandes sind für ihre Geschäftsführung in Gemäßheit des Art. 241 des Handelsgesetzbuches verantwortlich.

§. 28. Die Firma der Gesellschaft wird entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitgliede desselben und dem Stellvertreter des Directors, von Letzterem mit dem Beisatze „per procura“ gezeichnet.

Durch die Firma wird die Gesellschaft dritten Personen gegenüber ohne Rücksicht auf die für die Befugnisse der Verwaltungsorgane im inneren Verhältnisse aufgestellten Beschränkungen verpflichtet.

§. 29. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes und der Stellvertreter des Vorsitzenden im Verwaltungsrathe Stellvertreter des Vorsitzenden im Vorstand.

§. 30. Der Verwaltungsrath, sowie der Vorstand versammeln sich über Einladung des Vorsitzenden, so oft das Interesse der Gesellschaft es erfordert, der Vorstand jedoch in der Regel einmal in jedem Monate.

§. 31. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes sowie jene des Vorstandes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen gibt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Giltigkeit der Verhandlungen ist erforderlich, daß wenigstens vier Mitglieder zugegen seien.

§. 32. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes, sowie über jene des Vorstandes werden Protokolle geführt, welche der Vorsitzende und ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes, beziehungsweise Vorstandes unterzeichnet.

In diesen Protokollen sind die Anwesenden, die

gefaßten Beschlüsse und das Ergebniß der Stimmenzählung genau anzugeben.

Auf Verlangen jedes Mitgliedes des Verwaltungsrathes beziehungsweise des Vorstandes ist dessen von den Beschlüssen abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.

Generalversammlung.

§. 33. Die ordnungsmäßig gebildete Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Actionäre.

§. 34. In der Generalversammlung hat jeder Besitzer von 10—20 Actien eine Stimme, je weitere 20 Actien berechtigen zu einer weiteren Stimme, jedoch kann kein Actionär mehr als zwanzig Stimmen im eigenen Namen vereinigen.

Die Actien sammt den noch nicht fälligen Coupons, auf deren Grundlage ein Actionär das Stimmrecht bei der Generalversammlung ausüben will, müssen acht Tage vorher bei der Gesellschaft hinterlegt sein. Ueber die hinterlegten Actien wird ein auf Namen lautender Depotschein die Anzahl der Stimmen enthaltend, erfolgt, welcher zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Gegen Rückstellung dieses Depotscheines werden die hinterlegten Actien ausgefolgt.

Die Actionäre können sich durch Bevollmächtigte, welche Actionäre der Gesellschaft sein müssen, vertreten lassen.

Die Form der Vollmacht wird vom Vorstande bestimmt werden.

Kein Actionär darf mehr als zwanzig eigenberechtigte Stimmen und zwanzig Stimmen als Bevollmächtigter führen.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse, insofern in diesen Statuten nicht anders verfügt ist, mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Sie ist ordnungsmäßig gebildet, wenn die versammelten Actionäre wenigstens den zehnten Theil aller ausgegebenen Actien vertreten.

§. 35. Wenn nach einmaliger Einberufung die anwesenden Actionäre den im §. 34 aufgestellten Bedingungen zur Giltigkeit der Verhandlungen der Generalversammlung nicht Genüge leisten, so hat binnen acht Tagen eine neuerliche Einberufung der Generalversammlung zu folgen.

Für die zweite Einberufung wird die Zeit zwischen der Kundmachung und dem Zusammentritte auf zehn Tage beschränkt.

Die Generalversammlung kann bei der zweiten Zusammenkunft nur über Gegenstände beschließen, die zur Tagesordnung der ersten gehörten. Diese Beschlüsse sind giltig, wie klein immer der durch die anwesenden Actionäre vertretene Actienbesitz sein mag, worauf in der Einberufungs-Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§. 36. Ueber Abänderung der Statuten oder Zusätze zu denselben können, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, Beschlüsse nur in einer Generalversammlung, die wenigstens den dritten Theil des eingezahlten Actienkapitales vertritt, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Ueber Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Hinausgabe neuer Actien, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, kann nur in einer Generalversammlung, in welcher wenigstens die Hälfte aller ausgegebenen Actien vertreten ist, und zwar ebenfalls nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§. 37. Wenn nach einmaliger Einberufung die anwesenden Actionäre der im §. 36 aufgestellten Bedingung zur Giltigkeit der Beschlußfassung nicht Genüge leisten, so wird nach dem im § 35 angegebenen Verfahren zu einer zweiten Einberufung unter Beibehaltung desselben Programmes geschritten.

Die ebenfalls mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen zu fassenden Beschlüsse der so zum zweiten Male einberufenen Generalversammlung haben volle Giltigkeit, wenn die anwesenden Actionäre wenigstens den fünften Theil aller ausgegebenen Actien vertreten, worauf in der Einberufungs-Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§. 38. Die Generalversammlung tritt alljährlich im Frühjahre, spätestens im Monate Juni, in Wien zusammen.

Außerordentliche Generalversammlungen können übrigens so oft stattfinden, als es der Vorstand für förderlich hält.

Außerdem ist eine außerordentliche Generalversammlung über Auffoderung des landesfürstlichen Commissärs (§. 60), sowie in dem Falle einzuberufen, wenn dies ein oder mehrere Actionäre, deren Actienbesitz mindestens den zehnten Theil des Actienkapitales repräsentirt, in einer schriftlichen Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Einberufung hat in diesem Falle in der Weise zu erfolgen, daß die Generalversammlung innerhalb sechs Wochen vom Tage der Aufforderung des landesfürstlichen Commissärs oder der Actionäre stattfindet.

§. 39. Die Einberufung zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen geschieht durch eine Kundmachung, welche wenigstens vierzehn Tage vor dem Zusammentritte in die „Wiener Zeitung" eingerückt wird (§. 35).

§. 40. Die Generalversammlung faßt nur über jene Gegenstände Beschluß, welche in dem vom Vorstande bekannt gemachten Programme bezeichnet wurden.

Jedem Mitgliede der Generalversammlung steht zwar das Recht zu, selbstständige Anträge zu stellen, jedoch wird über dieselben nicht sofort berathen und entschieden, sondern es hat die Versammlung vorerst nur zu entscheiden, in welcher künftigen Generalversammlung dieselben in Verhandlung zu nehmen sind.

§. 41. Den Vorsitz in der Generalversammlung

führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, oder bei deren Verhinderung das vom Verwaltungsrathe zu deren Vertretung bestimmte Mitglied.

Das Amt der Stimmenzählung wird von jenen zwei Actionären versehen, welche der Vorsitzende hiezu bestimmt. Den Protokollführer ernennt der Vorsitzende.

§. 42. Geheime Abstimmung findet nur bei Wahlen statt, wenn sechs Mitglieder der Generalversammlung sie verlangen.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 43. Der Generalversammlung werden die Rechnungen vorgetragen, sie genehmigt dieselben, wenn sich keine Anstände ergeben. Sie besetzt die Stellen des Verwaltungsrathes, welche durch Ablauf der Amtsdauer, Rücktritt, Tod oder durch andere Ursachen erledigt sind. Sie ernennt aus den dem Vorstande nicht angehörenden Actionären jährlich den aus drei Mitgliedern bestehenden Revisions-Ausschuß, welcher nach dem nächstfolgenden Bilanz-Abschlusse die sämmtlichen Rechnungen der Gesellschaft zu prüfen und darüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten hat, und deren Ersatzmänner. Sie beschließt innerhalb der Statuten über alle Interessen der Gesellschaft. Sie bestimmt die Jahresdividende, die Höhe der dem Reservefonde zuzuweisenden Gewinn-Quote, beräth über die ihr vom Vorstande erstatteten Anträge, und ertheilt die diesfalls erforderlichen Vollmachten.

§ 44. Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Aktionäre verbindlich.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Vorsitzende, ein Stimmenzähler und der Protokollführer unterzeichnen, und welches die Anzahl der Stimmen und der vertretenen Actien zu enthalten hat.

Direction.

§. 45. Der Director ist das Vollzugs- und unmittelbare Verwaltungsorgan der Gesellschaft, ihm liegt der Betrieb aller im Geschäftskreise der Gesellschaft liegenden Geschäfte ob.

§. 46. Der Director wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender und den Sitzungen des Vorstandes mit entscheidender Simme bei. Er ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes betraut. Er steht allen Beamten und Dienern der Gesellschaft vor und beantragt bei dem Verwaltungsrathe deren Ernennung und Absetzung, sowie deren Bezüge.

In dringenden Fällen ist er befugt, die Beamten und Diener der Gesellschaft selbstständig zu suspendiren.

§. 47. Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit des Directors wird dessen Amt durch den Director-Stellvertreter versehen.

§. 48. Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Directors und des Director-Stellvertreters werden durch besonderen Vertrag zwischen ihnen und dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Von der Geschäftsführung.

§. 49. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Jänner und endigt am 31. December. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird durch die Direction ein allgemeines Inventar der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt, für die noch im Laufe befindlichen Versicherungen, d. i. für die noch bestehenden Risken, u. zw. für jede Kategorie der Versicherungen insbesondere, ein rechnungsmäßiger, unter Zugrundelegung einer Verzinsung, welche nicht höher ist als diejenige, welche der genehmigten Tarifberechnung zugrunde liegt, ermittelter Assecuranzfonds (Prämienreserve) gebildet, und die Bilanz unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Ministerial-Verordnung vom 18. August 1880, R.-G.-B. Nr. 110, gezogen.

Bilanz und Inventar werden dem Verwaltungsrathe zur Prüfung vorgelegt.

§. 50. Der Gewinn der Gesellschaft besteht in den Reinerträgnissen nach Abzug aller Kosten, Passiven und der zur Dotirung der Assecuranzfonde nöthigen Beträge.

Aus dem Gewinne werden vor Allem fünf Procent auf das baar eingezahlte Grundcapital für die Actionäre ausgeschieden.

Von dem nach Abzug des obigen Betrages verbleibenden Gewinne werden

- 15% nach Maßgabe der §§. 52 und 53 in den Reservefonds einbezogen;
- 10% als Tantième dem Verwaltungsrathe;
- bis höchstens 5% als Tantième der Direction nach Maßgabe der mit derselben abgeschlossenen Verträge zugewiesen;
- der Rest wird, insoweit er nicht nach Beschluß der Generalversammlung zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Actionäre gleichmäßig als Superdividende vertheilt.

Der Tag der Auszahlung der an die Actionäre zu vertheilenden fünf Percent von dem eingezahlten Grundcapital und der Super-Dividende wird von der Generalversammlung bestimmt.

§. 51. Die an die Actionäre nach §. 50 zur Vertheilung kommenden Beträge, welche binnen drei Jahren nach dem Tage, an welchem sie zahlbar waren, nicht erhoben werden, sind der Gesellschaft verfallen.

§. 52. Die Gesellschaft gründet einen Reservefond, welcher die Bestimmung hat, die allfällig nöthig gewordenen Ergänzungen der Assecuranzfonde zu liefern, und welcher durch die im §. 50 bezeichneten Zuflüsse allmälig bis zur Höhe von 50 Percent des Nominalbetrages der emittirten Actien anwachsen kann.

Der Reservefond bleibt ein Eigenthum der Gesell-

schaft und wird zum Besten derselben vom Vorstande verwaltet.

Die Erträgnisse des Reservefondes werden den an die Actionäre zu vertheilenden Reinerträgen zugeschlagen.

§. 53. Hat der Reservefonds die im §. 52 beantragte Höhe erreicht, so hören die im §. 50 ihm zugewiesenen Bezüge auf. Sinkt der Reservefonds unter die im §. 52 bestimmte Höhe herab, so beginnen die im §. 50 zugewiesenen Bezüge von Neuem.

§. 54. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Contrahenten, Versicherten und deren Rechtsnachfolgern, und alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionären entstehen können, sind im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens von dem gesetzlich bestimmten Gerichtsstande zur Entscheidung zu bringen.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 55. Die Gesellschaft kann sich auflösen, wenn der Antrag zur Auflösung von dem Vorstande oder von einer Anzahl Actionäre, welche den Besitz von wenigstens der Hälfte der Actien ausweisen müssen, gestellt wird.

In der hierüber einzuberufenden Generalversammlung müssen wenigstens drei Viertel der Actien vertreten sein und die Auflösung durch eine Mehrheit, welche zwei Dritttheile aller ausgegebenen Actien vertritt, beschlossen werden.

Wenn nach einer endgiltig gestellten Bilanz die Hälfte des eingezahlten Actiencapitals nebst dem Reservefonds verloren gegangen ist, und die Actionäre sich zu einer Ergänzung des Fonds nicht herbeilassen, muß sich die Gesellschaft auflösen.

§ 56. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung drei zum Verwaltungsrathe nicht gehörige Actionäre und zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes zu Liquidatoren ernannt und deren Ersatzmänner gewählt. Dieser Ausschuß hat die Liquidation unverzüglich zu beginnen und nach den in Gemäßheit des §. 57 getroffenen Bestimmungen durchzuführen.

Die Bestimmungen der Statuten über die Generalversammlung und den Revisionsausschuß bleiben während der Dauer der Liquidation in Kraft.

Mit der Ernennung der Liquidatoren hört die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes und des Vorstandes auf.

§. 57. Die Art der Liquidation ist durch eine Versammlung von Actionären und Versicherten, über deren Zusammensetzung die Generalversammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, die näheren Modalitäten festzusetzen haben wird, mit Vorbehalt der Genehmigung der Staatsverwaltung zu bestimmen. Der nach beendigter Liquidation erübrigende Baarbetrag ist unter die Actionäre nach dem Verhältnisse ihres Actienbesitzes zu vertheilen.

Sollten sich bei der Auflösung Streitigkeiten ergeben, so sind dieselben auf die im §. 54 vorgeschriebene Weise zur Entscheidung zu bringen.

Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

§. 58. Die Staatsverwaltung übt die fortwährende Aufsicht über die genaue Beobachtung der Statuten und über die Einhaltung der dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft gezogenen Grenzen durch den von ihr ernannten landesfürstlichen Commissär. Ihm liegt auch die Wahrung der Interessen der Betheiligten (der Contrahenten, Begünstigten, Bezugsberechtigten, Zeichner und Associationsmitglieder) ob.

§. 59. Der landesfürstliche Commissär ist berechtigt, allen Versammlungen, soweit er es für nothwendig erachtet, anzuwohnen; er ist insbesondere verpflichtet, bei der Generalversammlung anwesend zu sein.

§. 60. Dem landesfürstlichen Commissär steht die Befugniß zu, nach eigenem Ermessen sowohl den Verwaltungsrath, den Vorstand, als auch die Generalversammlung zu Berathungen einzuberufen, und gegen jeden Beschluß des Verwaltungsrathes, des Vorstandes oder der Generalversammlung, durch welchen er das Interesse des Staates oder der Betheiligten, oder die Statuten verletzt oder überschritten erachtet, Einsprache zu thun. Ueber die Ausführung eines solchen Beschlusses ist die höhere Entscheidung einzuholen, und es bleibt erstere aufgeschoben, bis diese Entscheidung erfolgt.

Für die hiermit verbundene Mühewaltung hat die Gesellschaft eine jährliche Pauschalvergütung zu leisten, deren Höhe von der k. k. Staatsverwaltung bestimmt wird.

* * *

Z. 18840.

Vorstehende Statuten, welche an die Stelle der unterm 24. Mai 1889 Z. 9088 bestätigten Statuten treten, werden genehmigt.

Wien, am 26. August 1892.

(L. S.) Taaffe.

* * *

Ministerium des Innern.

Den eingehefteten, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 29. März 1892 neu aufgestellten, Seitens des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministeriums des Innern unter dem 26. August 1892 genehmigten Statuten des „Anker", Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 28. Mai 1881 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 12. März 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. gez. Haase.

Genehmigungsurkunde. — I. A. 2402. —

* * *

Die vorstehenden, neu aufgestellten Statuten des

„Anker", Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien, werden nebst der staatlichen Genehmigungsurkunde vom 12. März d. Js. hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Concession vom 28. Mai 1881 und die bisherigen Statuten von 1889 in der Extrabeilage zum 27. Stück des Amtsblattes der diesseitigen Regierung vom 7. Juli 1881 resp. in Stück 5 des Amtsblattes vom 23. Januar 1890 veröffentlicht worden sind.

Aachen, den 20. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident:
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 405 Personal-Chronik.**

Der Vikar Gérard zu Füssenich ist zum Pfarrer daselbst und der Pfarrer Nießen zu Call zum Pfarrer in Münz am 22. April d. Js. ernannt worden.

Ernannt: der Postkassirer Zeigan in Eschweiler zum Postdirector und der Postassistent Vive in Aachen zum Ober-Postassistenten.

Angestellt: der Postassistent Timmermann in Herbesthal als Postverwalter.

Versetzt: der Postverwalter Dräger von Höngen nach Montjoie-Mützenich und der Postverwalter Ritgen von Montjoie-Mützenich nach Forst (Bezirk Aachen), der Postassistent Bossen von Düsseldorf nach Aachen und der Postassistent Wahlen von Geilenkirchen (Rheinl.) nach Düsseldorf.

Der seitherige provisorische Religionslehrer Rudolph Sieler ist zum Oberlehrer ernannt und an dem Progymnasium zu Jülich angestellt worden.

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Nr. 406** Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 19. d. Mts. die Königliche Eisenbahn-Direktion (linksrheinische) zu Köln mit der Vornahme der allgemeinen Vorarbeiten für eine Fortsetzung der Nebenbahn Düren-Kreuzau über Montjoie nach Kalterherberg beauftragt.

Demzufolge wird auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genannter Direktion bezw. deren sich legitimirenden Beauftragten die Ermächtigung ertheilt, in den in Frage kommenden Gebieten diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind.

Die betreffenden Grundbesitzer sind nach Maßgabe des angeführten §. 5 verpflichtet, gegen Ersatz des ihnen erwachsenden Schadens, gedachte Handlungen auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen.

Aachen, den 29. Mai 1893.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende:
von Hartmann.

**Nr. 407 Bekanntmachung.**

In dem Orte Gevenich tritt am 1. Juni eine Postagentur mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit. Ein Landbestellbezirk wird der neuen Postagentur nicht zugetheilt.

Aachen, den 24. Mai 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Rehan.

**Nr. 408 Bekanntmachung.**

In dem Orte Breinig tritt am 1. Juni eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit. Ein Landbestellbezirk wird der neuen Postagentur nicht zugetheilt.

Aachen, den 26. Mai 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Rehan.

**Nr. 409 Bekanntmachung.**

In Grundbuchsachen für die Gemeinde **Weiden** wird unter Bezugnahme auf die Publikation vom 7. Januar 1892 bekannt gemacht, daß auch für die Parzelle Flur 1 Nr. 1087/0,310 das Grundbuch angelegt ist.

Aachen, den 24. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

**Nr. 410 Bekanntmachung.**

Das Grundbuch der Gemeinde **Vossenack** ist nunmehr auch für die Parzellen Flur 1, Nr. 100/39 und Flur 4, Nr. 33/25 fertiggestellt.

Montjoie, den 24. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 8. Juni 1893.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 411** Das 19. Stück enthält unter Nr. 2102: Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874, sowie des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 und des Gesetzes über den Reichs-Invalidenfonds vom 11. Mai 1877. Vom 22. Mai 1893. Das 20. Stück enthält unter Nr. 2103: Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung. Vom 26. Mai 1893; unter Nr. 2104: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 25. Mai 1893. Das 21. Stück enthält unter Nr. 2105: Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 28. Mai 1893; unter Nr. 2106: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des §. 1 letzter Absatz der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 29. Mai 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 412 Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath durch Beschluß vom 4. d. Mts. — §. 297 der Protokolle — zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer und der nach dem Gesetze vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ zu entrichtenden Reichsstempelabgaben den Mittelwerth einer österreichischen Krone auf 85 Pf. bestimmt hat.

Köln, den 30. Mai 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.



### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 413 Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird, unter Zustimmung des Bezirksausschusses, Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die §§. 22 und 46 bis 49 der Baupolizeiordnung für die Städte Aachen und Burtscheid vom 7. Dezember 1871 treten, soweit sie mit der Ortspolizeiverordnung, betreffend das Abort- und Abfuhrwesen für Aachen und Burtscheid, vom 6. Mai 1893 in Widerspruch stehen, für den Geltungsbereich letzterer Polizei-Verordnung außer Kraft.

Aachen, den 31. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 414 Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird, unter Zustimmung des Bezirksausschusses, Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Bezirkspolizei-Verordnung, das Droschkenwesen in den Städten Aachen und Burtscheid betreffend, vom 28. Oktober 1874 nebst den dieselbe abändernden bezw. ergänzenden Bestimmungen der hiesigen Regierung wird aufgehoben.

Aachen, den 31. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

**Nr. 415 Verordnung,**

betreffend die Beaufsichtigung der behufs öffentlichen Verkaufs zusammengebrachten Viehbestände durch beamtete Thierärzte.

Auf Grund des §. 17 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des §. 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird hierdurch bestimmt, daß außer den Vieh- und Pferdemärkten auch die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten

zusammengebrachten Viehbestände (einschließlich der Schweine) der Beaufsichtigung durch beamtete Thierärzte zu unterziehen sind.

Aachen, den 29. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 416** Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Pfarrhausbau in der evangelischen Gemeinde Schleiden genehmigt.

Den Termin für die Einsammlung der Beiträge hat das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz auf Sonntag den 18. d. Mts. festgesetzt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt der letztgenannten Behörde veröffentlicht werden.

Die Königlichen Steuerkassen des Bezirks werden beauftragt, die etwa eingehenden Erträge der Kollekte in Empfang zu nehmen und an die Königliche Regierungs-Hauptkasse hier abzuliefern.

Aachen, den 2. Juni 1893.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

**Nr. 417** Der Heinrich Schoppmeier hierselbst hat angezeigt, daß ihm der für 1893 am 17. Januar d. J. unter Nr. 89 zu 6 M. für das laufende Jahr ausgefertigte, zum Handel mit Zwirn, leinenem Näh- und Strickgarn pp. berechtigende Gewerbeschein geraubt worden sei. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 31. Mai 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Beguilhen.

**Nr. 418 Personal-Chronik.**

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. Mai ds. Js. in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Eupen getroffenen Wiederwahl den seitherigen Bürgermeister Theodor Mooren daselbst, dessen Amtsperiode mit dem 14. Juni ds. Js. zu Ende geht, in gleicher Eigenschaft für eine fernere Amtsdauer von zwölf Jahren zu bestätigen geruht.

Der kommissarische Bürgermeister Wilhelm Amberg zu Loevenich ist definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Loevenich im Kreise Erkelenz ernannt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 419** Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Köln vom 29. April 1893 ist über die Abwesenheit des Schneiders Adam Niederländer aus Köln ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 26. Mai 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 420** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 2. Mai 1893 ist über die Abwesenheit des Agenten Wilhelm Bartjes aus Barmen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 27. Mai 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 421 Bekanntmachung.**
**Ausloosung von Rentenbriefen.**

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1893 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 69, 194, 246, 342, 347, 412, 465, 522, 571, 587, 696, 763, 796, 940, 968, 995, 1039, 1051, 1059, 1061, 1240, 1433, 1461, 1490, 1505, 1511, 1536, 1548, 1871, 1947, 2076, 2103, 2179, 2376, 2480, 2599, 2615, 2665, 2684, 2725, 2841, 3017, 3090, 3160, 3430, 3431, 3564, 3708, 3812, 4156, 4165, 4305, 4421, 4436, 4486, 4709, 4849, 4927, 4955, 5009, 5271, 5340, 5365, 5474, 5510, 5521, 5576, 5808, 5903, 5954, 6103, 6109, 6179, 6270, 6276, 6286, 6294, 6363, 6441, 6454, 6505, 6542, 6781, 7018 7040, 7048, 7072, 7123, 7238, 7243, 7334, 7546.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 66, 222, 269, 405, 449, 471, 552, 669, 721, 722, 747, 790, 818, 879, 911, 921, 927, 1022, 1098, 1154, 1455, 1507, 1529, 1544, 1564, 1601, 1842, 1923, 2128, 2219, 2392, 2418, 2546, 2589, 2667, 2693, 2854, 2932.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 268, 293, 294, 354, 539, 572, 623, 626, 632, 764, 824, 1002, 1073, 1078, 1079, 1191, 1357, 1367, 1390, 1580, 1590, 1686, 1718, 1773, 1924, 1950, 1985, 2086, 2122, 2164, 2173, 2221, 2457, 2516, 2644, 2728, 2737, 2838, 3182, 3264, 3436, 3492, 3515, 3681, 3690, 3736, 3743, 3850, 3877, 3882, 3917, 4216, 4246, 4323, 4371, 4424, 4524, 4570, 4590, 4851, 5071, 5177, 5200, 5285, 5345, 5483, 5506, 5525, 5619, 5768, 5824, 5826, 5960, 5970, 6006, 6151, 6265, 6324, 6481, 6496, 6514, 6580, 6673, 6758, 6796, 6802, 6916, 7141, 7186, 7214, 7259, 7431, 7478, 7490, 7606, 7767, 7815, 7875, 7917, 8291, 8325, 8337, 8404, 8436,

8439, 8655, 8745, 8802, 8966, 9237, 9319, 9358, 9445, 9461, 9689, 9779, 9829, 9871, 9886, 9901, 10012, 10106, 10107, 10108, 10156, 10157, 10173, 10270, 10322, 10422, 10623, 10768, 10828, 10878, 10882, 10906, 11037, 11224, 11319, 11331, 11332, 11379, 11427, 11559, 11661, 11668, 11693, 11833, 11845, 11933, 11969, 12017, 12060, 12077, 12151, 12156, 12250, 12306, 12378, 12391, 12455, 12484, 12512, 12543, 12570, 12641, 12645, 12757, 12829, 12904, 13025, 13063, 13095, 13138, 13394 13591, 13648, 13772, 14416, 14516, 14558, 14822, 14935, 14989, 15097, 15120, 15140, 15175, 15268, 15627, 15752, 15776, 15798, 15905, 15932, 16358, 16462, 16561, 16626, 16627, 16728, 16787, 17002, 17132, 17134, 17190, 17215, 17286, 17302, 17513, 17565, 17600, 17699, 17766, 17834, 17971, 17993.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 281, 384, 428, 644, 755, 807, 875, 976, 1166, 1234, 1415, 1533, 1545, 1960, 1996, 2396, 2441, 2527, 2551, 2690, 2707, 2850, 2924, 2938, 2954, 3072, 3092, 3211, 3339, 3474, 3514, 3545, 3571, 3704, 3876, 3938, 3958, 4169, 4312, 4332, 4375, 4450, 4480, 4507, 4620, 4675, 4796, 4921, 4964, 4982, 5123, 5242, 5264, 5287, 5473, 5492, 5523, 5686, 5741, 5798, 5934, 5949, 5969, 6080, 6344, 6407, 6486, 6646, 6649, 6672, 6687, 6695, 6706, 6747, 6811, 7026, 7102, 7300, 7364, 7477, 7510, 7535, 7614, 7712, 7719, 7741, 7821, 7930, 8112, 8143, 8210, 8274, 8293, 8520, 8530, 8538, 8597, 8676, 8719, 8808, 8819, 8902, 8946, 8983, 8990, 9260, 9271, 9378, 9472, 9546, 9588, 9628, 9638, 9786, 9925, 10118, 10199, 10205, 10254, 10327, 10357, 10383, 10467, 10503, 10515, 10564, 10632, 10693, 10836, 10914, 10922, 10935, 11083, 11146, 11151, 11182, 11206, 11243, 11248, 11311, 11429, 11448, 11458, 11555, 11657, 11805, 11813, 11913, 12013, 12261, 12312, 12420, 12742, 12752, 12759, 12816, 13114, 13243, 13340, 13436, 13489, 13600, 13601, 13742, 13775, 13847, 14016, 14116, 14307, 14446, 14460, 14650, 14705, 14795, 14979, 15497, 15508, 15659, 15721, 15836, 15839, 15870, 15891, 15909, 15912, 15950, 16003, 16017, 16145, 16313, 16394, 16395, 16415, 16416, 16417, 16519, 16817, 16838, 16839, 16891.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1893 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie VI, Nr. 7 bis 16, nebst Talons vom 1. October 1893 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . Mark buchstäblich . . . . . . .
„Mark Valuta für d . . zum 1. . . . .
„18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen
„Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . habe
„ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in
„Münster erhalten, worüber diese Quittung.
„(Ort, Datum und Unterschrift)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

a) 1. October 1885. Litt. D Nr. 4956.
b) 1. April 1886. Litt. D Nr. 6797.
c) 1. October 1886. Litt. C Nr. 1438.
d) 1. April 1887. Litt. C Nr. 12937. Litt. D Nr. 8228.
e) 1. October 1887. Litt. B Nr. 1836. Litt. D Nr. 3347.
f) 1. April 1888. Litt. C Nr. 11137.
g) 1. October 1888. Litt. A Nr. 2225. Litt. D Nr. 517.
h) 1. April 1889. Litt. D Nr. 8968.
i) 1. October 1889. Litt. C Nr. 3156. Litt. D Nr. 1868, 16185.
k) 1. April 1890. Litt. C Nr. 2225. Litt. D Nr. 11998.
l) 1. October 1890. Litt C Nr. 8074, 11109. Litt. D Nr. 16511.
m) 1. April 1891. Litt. A Nr. 1626, 2477, 3153, 3483, 4376, 6140. Litt. B Nr. 1538. Litt. C Nr. 3946, 4015, 4798, 5105, 6025, 6799, 7066, 7181, 8288, 12422, 13185, 14694, 15028, 15334, 17897, 17934. Litt. D Nr. 177, 443, 1473, 1765, 1778, 3300, 3803, 4173, 5305, 5793 6164, 7305, 8048, 9400, 10332, 11074, 11343, 12584, 14986, 14987, 15779, 15815, 16289,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser

Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1893.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

**Nr. 422 Oeffentliche Ladung.**

Im Artikel 397 der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde Schmidt stehen 2 Parzellen auf dem Namen Josef Stolz zu Blens, eingetragen Dieselben sind von 3 Enkeln desselben Namens Josef, Magdalena und Katharina Müller als Eigenthum in Anspruch genommen worden. Sollten noch sonstige Erben desselben vorhanden sein, welche Ansprüche zu haben glauben so haben sie dieselben in dem hierzu

auf den 15. Juli 1893,

Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls die 3 Geschwister Müller als alleinige Eigenthümer in das Grundbuch werden eingetragen werden.

Montjoie, den 13 Mai 1893.

Königliches Amtsgericht III.

**Nr. 423 Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs (§. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888) für den Gemeindebezirk **Eschweiler,** Landkreis Aachen, mit Ausschluß nachstehender Parzellen:

Flur 3, Nr. 60, 61, 232/62; Flur 8, Nr. 76, 81; Flur 23, Nr. 95; Flur 24, Nr. 105, 173, 174, 468/172, 31, 191; Flur 25, Nr. 27; Flur 26, Nr. 141/23, 24; Flur 27, Nr. 501/43, 502/43; Flur 28, Nr. 53, 218/54, 219/54, 103/62; Flur 30, Nr. 199; Flur 33, Nr. 24, 40; Flur 34, Nr. 288/118, 120; Flur 36, Nr. 147; Flur 37, Nr. 283/1; Flur 39, Nr. 487/315

erfolgt ist.

Eschweiler, den 5. Juni 1893.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung I für Grundbuchsachen

**Nr. 424 Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Nr. 758 der Ausgabe des Amtsblatts vom 27. Oktober 1892 und Nr. 793 der Ausgabe vom 10. November 1892 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Kinzweiler** nunmehr für die sämmtlichen in Betracht kommenden Parzellen mit Ausnahme der nachfolgenden erfolgt ist:

Flur V, Nr. 21; Flur VII, Nr. 216/73, 74, 81, 82; Flur XII, Nr 125/14, 15, 17; Flur XV, Nr. 55/15, 34, 45; Flur XVI, Nr. 7; Flur XVIII, Nr. 361/207, 234, 253/236, 254/236, 256/238.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Nr. 758 der Ausgabe des Amtsblatts vom 27. Oktober 1892 wird bezüglich des Gemeindebezirks **Broich,** Landkreis Aachen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die sämmtlichen in Betracht kommenden Parzellen mit Ausnahme der nachfolgenden die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist:

Flur I, Nr. 139/20, 146/20, 151/20; Flur II, Nr. 77/17; Flur III, Nr. 65; Flur VI, Nr. 83, 84; Flur XVII, Nr 71; Flur XXII, Nr 283/142, 201, 205; Flur XXIII, Nr. 177; Flur XXVI, Nr. 46, 246/43; Flur XXXIX, Nr. 102; Flur XXXXII, Nr. 83, 84, 94.

Eschweiler, den 5. Juni 1893.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung II für Grundbuchsachen.

**Nr. 425 Bekanntmachung.**

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß für die Gemeinde **„Irresheim“** die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist mit Ausnahme:

I. Der Grundstücke, welche in der Grundsteuermutterrolle auf den Namen:

Gemeinde Irresheim,
Pfarramt Nörvenich,
Pastorat zu Kelz
Oeffentliche Wege und Gewässer

stehen und für welche der nach § 2 der Grundbuchordnung für die Anlegung eines Grundbuchartikels erforderliche Antrag der Berechtigten nicht gestellt ist.

II. folgender Grundstücke:

Flur 1, Nr. 50; Flur 7, Nr. 57.

Düren, den 3. Juni 1893.

Königliches Amtsgericht Vd.

**Nr. 426** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für folgende in der Gemeinde **Düren** gelegenen Parzellen:

Flur 23, Nr. 159/48;
Flur 28, Nr. 149/51.

Düren, den 2. Juni 1893.

Königliches Amtsgericht Vd.

**Nr. 427 Bekanntmachung.**

Das Grundbuch der Gemeinde **Mützenich** ist nunmehr auch für die Parzelle

Flur 19, Nr. 481/7 fertiggestellt.

Montjoie, den 30. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht III.

**Nr. 428 Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. März 1893, Stück 13 dieses Blattes, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuches weiterhin für das Grundstück Flur 8, Nr. 192/16, der Gemeinde **Amel** erfolgt ist.

St. Vith, den 27. Mai 1893.

**Königliches Amtsgericht, Abth. II.**

**Nr. 429 Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 10. November 1892 beziehungsweise 20. März 1893, Stück 52 pro 1892 und Stück 13 pro 1893 dieses Blattes wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs weiter für die Grundstücke der Stadtgemeinde **St. Vith:**

Flur 4, Nr. 379/39, früher 342/39;
Flur 4, Nr. 380/64, früher 346/64;
Flur 4, Nr. 381/67, früher 347/67;
Flur 4, Nr. 382/67, früher 242/67;
Flur 4, Nr. 383/67, früher 349/67

erfolgt ist.

St. Vith, den 27. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

**Nr. 430 Bekanntmachung.**

Im Anschlusse an die diesseitige Bekanntmachung vom 17. Oktober 1892 — in Stück 48 dieses Amtsblatts — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist für folgende Grundstücke der Gemeinde **Butr:** Flur 12, Parzelle 352/31, 358/38, 55, 142, 538/182, 540/185; Flur 13, Parzelle 690/43, 167, 1148/333, 870/336, 1128/371, 1152/371, 1153/371, 418/1, 712/557, 713/558, 576, 949/653, 952/654; Flur 14, Parzelle 486/38, 72, 529/129, 745/144, 792/149, 799/163, 803/167, 169, 682/170, 185, 804/186, 291, 583/300, 317, 834/344, 640/366, 824/407; Flur 16, Parzelle 9, 171, 172, 197, 225, 231; Flur 17, Parzelle 4, 494/5, 53/1, 72, 638/73, 75, 76, 78, 79, 80, 82, 676/113, 616, 373, 387; Flur 18, Parzelle 719/49, 49/2, 860/135, 710/159, 162, 883/184, 1349/184, 882/184, 897/217, 899/219, 1090/574, 607, 1427/653, 1426/654; Flur 19, Parzelle 872/9, 32, 43, 878/45, 887/60, 888/60, 234, 750/237, 685/263, 844/371, 376, 413, 414, 430, 848/432; Flur 12, Parzelle 484/53; Flur 13, Parzelle 868/332, 1149/333; Flur 17, Parzelle 640/71, 440/375; Flur 18, Parzelle 898/218.

Blankenheim, den 3. Juni 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 15. Juni 1893.

**Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

**Nr. 431** Das 15. Stück enthält unter Nr. 9614: Verordnung, betreffend die Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der Gemeinde Helgoland hinsichtlich der Grundstücke des bisherigen Helgoländer Gemeinwesens. Vom 17. Mai 1893.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.**

**Nr. 432 Bekanntmachung.**

Die am 1. Juli 1893 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden - Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst — bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. Juli 1893 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. **Juni und 8. Juli** erfolgt; **die Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am **1. Juli** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

**Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfg. franko zu beziehen sind.**

Berlin, den 3. Juni 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

**Nr. 433 Bekanntmachung,**

betreffend die Verloosung von vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen des Jahres 1868 Anleihe A, sowie die Reste der gekündigten Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4% und der gekündigten $4^1/_2$ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 25. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 prozentigen Staatsanleihe von 1868 A, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe VII, Nr. 5 und 6 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Beil.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember 1893 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1894

ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

**Mit dem 1. Januar 1894 hört die Verzinsung der verlooſten Schuldverschreibungen auf.**

Zugleich werden die bereits früher ausgelooſten und gekündigten auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der **Staatsanleihen von 1868 A, 1850, 1852, 1853 und 1862** wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der **konsolidirten $4^1/_2$ prozentigen Staatsanleihe**, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter IV aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch **zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten** alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4 prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 17 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine Nr. 3 bis 9 sind demnach schon verjährt.

Berlin, den 2. Juni 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

## Nr. 434 Bekanntmachung.

Die im Jahre 1893 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird am 30. August beginnen.

Meldungen zu derselben sind bis zum 15. Juli d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der in §. 5 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten beziehungsweise ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 25. Juli d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 2. Juni 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Kügler.

## Nr. 435 Resolut.

In Gemäßheit der Vorschrift im §. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Ges.-S. S. 327), mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats für 1. April 1893/94

..........................................................

13) in der Rheinprovinz 94,2 Prozent des Grundsteuer-Reinertrags beträgt.

Berlin, den 3. Juni 1893.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Heyden.

## Nr. 436 Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze vom 22. Mai 1893, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militär-Pensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und 4. April 1874 rc.

A. Offiziere und im Offizierrange stehende Militärärzte (Sanitätsoffiziere.)

Zu Artikel 2 §§. 33 und 37.

Die im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienste angestellten oder beschäftigten — (Art. 23), gleichviel nach welchen Gesetzen pensionirten — Offiziere rc., denen auf Grund der abgeänderten §§. 33 und 37 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 ein Anspruch auf anderweite Regelung ihres Pensionsbezuges vom Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 1893, nämlich (Art. 27) vom 1. April 1893 ab zusteht, haben sich mit ihren Anträgen an die für die Pensionsregelung zuständige Behörde (Königliche Regierung — Königliche Intendantur XIV. Armeekorps — Kaiserliches Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen — für Berlin Pensions-Abtheilung des Kriegsministeriums) zu wenden.

Die betreffenden Anträge müssen enthalten, den vollen Namen, die gegenwärtige und die vor der Pensionirung bekleidete Charge, den Truppentheil,

welchem der Pensionär damals angehört hat, eine Angabe über die zuerkannte Militärpension und, falls letztere gänzlich ruht, derjenigen Regierungs-Haupt- rc. Kasse, aus welcher die Pension zuletzt bezogen worden ist, sowie die gegenwärtige Civildienststellung des Pensionärs. Auch sind den Anträgen die in Händen des Pensionärs befindlichen, seine Militärpension betreffenden Schriftstücke beizufügen.

Außerdem haben die im Reichs- oder Staatsdienste befindlichen Pensionäre eine von der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellte Bescheinigung über ihr Diensteinkommen beizubringen. Sind dieselben im Reichs- oder Staatsdienste nicht angestellt, sondern nur beschäftigt, so muß die Bescheinigung noch die Angabe enthalten, ob die Beschäftigung eine dauernde bz. mit Aussicht auf eine feste Anstellung verbundene oder nur eine vorübergehende ist, und ob dem Beschäftigten Beamteneigenschaft innewohnt oder ob ein rein privatrechtlicher Dienstmiethvertrag die Grundlage des Verhältnisses bildet.

Eine Kürzung der Militärpension neben einem Kommunaldiensteinkommen findet vom 1. April 1893 ab nicht mehr statt.

Zu Artikel 2 §. 35.

Die veränderten Vorschriften für die aus dem Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste pensionirten Offiziere rc. finden (Art. 23,1 und Art. 27) nur auf diejenigen Pensionäre Anwendung, welche nach dem 1. April 1893 aus dem Civildienst ausgeschieden sind oder künftig ausscheiden. Wegen Wiederzahlbarmachung theilweise oder vollständig ruhender Militärpension gilt sinngemäß das oben zu den §§. 33 und 37 unter Absatz 2 und 3 Gesagte. Den diesbezüglichen Anträgen ist ferner ein amtlicher Nachweis darüber beizufügen, von welchem Zeitpunkte ab die Civilpension zuerkannt worden ist.

Betreffs der in dem §. 35 Abs. 2 erwähnten, nach dem 1. April 1893 mit Pension aus dem Gendarmeriedienst ausgeschiedenen Offiziere wird das Erforderliche seitens des Kriegsministeriums veranlaßt werden.

B. Militärpensionen der Unterklassen.

Zu Artikel 11.

Diejenigen — (Art. 23), gleichviel nach welchen Gesetzen rc. pensionirten — Invaliden, welche im Civildienst angestellt oder beschäftigt sind, haben sich mit ihren Anträgen auf anderweite Regelung ihres Pensionsbezugs vom 1. April 1893 ab auf Grund der Abänderungen die §§. 103 und 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 unter Vorlegung ihrer Pensionsquittungsbücher durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde an die zuständigen Königlichen Regierungen bz. im Großherzogthum Baden an die Königliche Intendantur des XIV. Armeekorps, in Elsaß-Lothringen an das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen, in Berlin an das Königliche Polizei-Präsidium zu wenden.

Neben einem Diensteinkommen im Kommunal- oder ständischen Dienst sind die Invalidenpensionen vom 1. April 1893 ab unverkürzt zahlbar.

Zu Artikel 12 §. 108.

Die Vorschriften des §. 108 finden (Art. 23,1 und Art. 27) — nur auf diejenigen Invaliden Anwendung, welche nach dem 1. April 1893 aus dem Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst rc. ausgeschieden sind oder künftig ausscheiden. — Die Zahlbarmachung der den gedachten Personen neben der Pension aus Reichs-, Staats- oder Kommunaldiensten rc. nach der näheren Bestimmung des §. 108 zuständigen Invalidenpension wird nach wie vor durch Vermittelung der betreffenden Civilbehörden erfolgen.

Berlin, den 27. Mai 1893.

von Kaltenborn.

Die Herren Landräthe, Bürgermeister und Ortsvorsteher wollen die vorstehenden Vorschriften zur Kenntniß der Betheiligten bringen und dafür Sorge tragen, daß die bezüglichen Vorlagen hierher ungesäumt erfolgen.

Aachen, den 9. Juni 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 437** Der Herr Oberpräsident hat den Chaussee-Aufseher a. D. Johann Gellenberg zu Neuland auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Neuland umfassenden Standesamtsbezirk ernannt.

Aachen, den 13. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 438** Höherem Auftrage zufolge bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Hauptdirektoriums des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz zu Berlin der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Freitag, den 1. September d. Js.

festgesetzt ist.

Anmeldangen nimmt außer dem vorgenannten Hauptdirektorium zu Berlin N. W. Spenerstraße 33 der Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, entgegen.

Aachen, den 9. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 439** Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

| Namen der Stadt. | I. Markt- | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | A. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Weizen | | | | | | Roggen | | | | | | Gerste | | | | | |
| | gut | | mittel | | gering | | gut | | mittel | | gering | | gut | | mittel | | gering | |
| | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. |
| Aachen . . . | 17 | 44 | 16 | 55 | 16 | — | 16 | 78 | 15 | 78 | 15 | — | 16 | 50 | 15 | 50 | 14 | — |
| Düren . . . | 16 | 13 | 15 | 13 | — | — | 14 | 75 | 13 | 75 | — | — | 14 | 50 | 13 | 50 | — | — |
| Erkelenz . . | 16 | 71 | 16 | 27 | 15 | 71 | 14 | 85 | 13 | 85 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eschweiler . . | 17 | 25 | — | — | — | — | 16 | 75 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eupen . . . | 18 | — | — | — | — | — | 16 | 75 | — | — | — | — | 14 | 50 | — | — | — | — |
| Jülich . . . | 16 | 84 | 15 | — | — | — | 15 | 20 | 14 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Montjoie . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| St. Vith . . | 18 | — | — | — | — | — | 17 | 50 | — | — | — | — | 13 | 50 | — | — | — | — |
| Durchschnitt | 17 | 20 | — | — | — | — | 16 | 08 | — | — | — | — | 14 | 75 | — | — | — | — |

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

| Stroh | | | | Heu | | Fleisch | | | | | | | | | | Speck (geräuchert) | | Eßbutter | | Eier | | Steinkohlen | | Brennholz (roh zugerichtet.) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a. Richt- | | b. Krumm- | | | | Rind- von der Keule | | Rind- vom Bauch | | Schweine- | | Kalb- | | Hammel- | | | | | | | | | | | |
| Es kosten je 100 Kilogr. | | | | | | Es kostet je ein Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | Es kosten 60 Stück | | Es kosten 100 Kg. | | Es kostet je 1 Kbmtr. | |
| M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M | Pf. | M. | Pf. |
| 5 | 50 | 3 | 50 | 11 | 50 | 1 | 70 | 1 | 20 | 1 | 70 | 1 | 70 | 1 | 60 | 1 | 80 | 2 | 50 | 4 | 20 | 1 | 90 | 7 | 68 |
| 6<br>5 | 78<br>45 | 5 | — | 12<br>11 | 08<br>45 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1. | 50 | 1 | — | 1 | 40 | 1 | 60 | 2 | 26 | 3 | 85 | 1 | 60 | 7 | — |
| 6<br>4 | 20<br>80 | — | — | 12<br>11 | 29<br>10 | 1 | 40 | 1 | 40 | 1 | 60 | 1 | 20 | — | — | 1 | 60 | 2 | 40 | 3 | 50 | 1 | 80 | 8 | — |
| 5<br>— | 04<br>— | — | — | 11<br>— | 66<br>— | 1 | 50 | 1 | 30 | 1 | 60 | 1 | 20 | — | — | 1 | 60 | 2 | 30 | 4 | — | 1 | 80 | 7 | — |
| 8 | — | 6 | 50 | 14 | — | 1 | 40 | 1 | 30 | 1 | 80 | 1 | 40 | 1 | 80 | 1 | 80 | 2 | 20 | 5 | 50 | 2 | 80 | 7 | 50 |
| 8<br>5 | 40<br>20 | 2 | 26 | 14<br>11 | 70<br>16 | 1 | 80 | 1 | 40 | 1 | 60 | 1 | 20 | 1 | 50 | 1 | 60 | 2 | 60 | 4 | 20 | 1 | 50 | 9 | — |
| 5<br>— | 46<br>— | — | — | 11<br>— | 72<br>— | 1 | 60 | 1 | 40 | 1 | 70 | 1 | 30 | 1 | 80 | 1 | 60 | 2 | 70 | 4 | 30 | 2 | 10 | — | — |
| 6 | — | 5 | — | 11 | — | 1 | 30 | — | 90 | 1 | 50 | 1 | 20 | 1 | 70 | 1 | 60 | 2 | 20 | 3 | — | 2 | — | 7 | — |
| 5 | 83 | 4 | 45 | 11 | 70 | 1 | 51 | 1 | 26 | 1 | 63 | 1 | 28 | 1 | 63 | 1 | 65 | 2 | 40 | 4 | 07 | 1 | 94 | 7 | 60 |

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Mai 1893.

Preise:

| Getreide: Hafer gut M. | Hafer gut Pf. | Hafer mittel M. | Hafer mittel Pf. | Hafer gering M. | Hafer gering Pf. | Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | B. Uebrige Markt-Artikel. Buchweizen M. | Buchweizen Pf. | Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M. | Erbsen Pf. | Bohnen (weiße) M. | Bohnen Pf. | Linsen M. | Linsen Pf. | Eß-Kartoffeln M. | Eß-Kartoffeln Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm | | | | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | |
| 16<br>17 | 82<br>66 | 16 | — | 15 | 66 | — | — | — | — | 22 | — | 28 | — | 34 | 50 | 53 | 50 | 4 | 50 |
| 15<br>17 | 64<br>06 | 14 | 64 | — | — | — | — | — | — | 15 | 80 | 29 | — | 28 | 50 | 52 | — | 3 | 59 |
| 15<br>16 | 58<br>46 | — | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | 30 | 50 | 30 | — | 48 | — | 2 | — |
| 16 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | 32 | — | 54 | — | 4 | 80 |
| 18<br>18 | —<br>90 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 32 | — | 33 | — | 56 | — | 6 | — |
| 16<br>16 | —<br>80 | 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 32 | — | 28 | — | 60 | — | 6 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 34 | — | 33 | — | — | — | 6 | — |
| 15 | 75 | — | — | — | — | — | — | — | — | 17 | — | 30 | — | 30 | — | — | — | 3 | — |
| 16 | 26 | — | — | — | — | — | — | — | — | 18 | 70 | 30 | 69 | 31 | 13 | 53 | 92 | 4 | 49 |

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

| Mehl I. Weizen M. | Mehl I. Weizen Pf. | Mehl I. Roggen M. | Mehl I. Roggen Pf. | Gerste Graupen M. | Gerste Graupen Pf. | Gerste Grütze M. | Gerste Grütze Pf. | Buchweizengrütze M. | Buchweizengrütze Pf. | Hirse M. | Hirse Pf. | Reis (Java) M. | Reis (Java) Pf. | Kaffee Java (mittel) M. | Kaffee Java (mittel) Pf. | Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen) M. | Kaffee Java gelb Pf. | Speisesalz M. | Speisesalz Pf. | Schweineschmalz M. | Schweineschmalz Pf. | Schwarzbrod M. | Schwarzbrod Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 32 | — | 30 | — | 50 | — | 60 | — | 45 | — | 70 | — | 60 | 3 | 10 | 3 | 80 | — | 19 | 1 | 60 | — | 17 |
| — | 30 | — | 28 | — | 50 | — | 56 | — | 48 | — | 60 | — | 50 | 3 | 10 | 3 | 90 | — | 20 | 1 | 60 | — | 17 |
| — | 28 | — | 30 | — | 48 | — | 50 | — | 48 | — | 70 | — | 48 | 2 | 70 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 60 | — | 18 |
| — | 32 | — | 30 | — | 48 | — | 52 | — | — | — | 62 | — | 56 | 3 | — | 3 | 70 | — | 20 | 1 | 60 | — | 17 |
| — | 32 | — | 27 | — | 50 | — | 54 | — | — | — | 60 | — | 60 | 2 | 70 | 3 | 50 | — | 20 | 1 | 80 | — | 18 |
| — | 30 | — | 32 | — | 36 | — | 36 | — | — | — | 50 | — | 50 | 2 | 50 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 60 | — | 16 |
| — | 36 | — | 32 | — | 55 | — | 56 | — | 42 | — | — | — | 60 | 3 | — | 3 | 80 | — | 22 | 1 | 80 | — | 18 |
| — | 27 | — | 23 | — | 50 | — | — | — | 34 | — | — | — | 50 | 2 | 80 | 3 | 40 | — | 20 | 1 | 40 | — | 17 |
| — | 31 | — | 29 | — | 48 | — | 52 | — | 43 | — | 62 | — | 54 | 2 | 86 | 3 | 56 | — | 20 | 1 | 63 | — | 17 |

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Mai 1893 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 8. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 440** Die in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. April 1893 (R.-G.-Bl. S. 148), betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vorgeschriebene Tabelle und Tafel sind in dem Verlage der Buchhandlung von Fr. Kortkampf zu Charlottenburg, Hardenbergstraße 20, erschienen und zum Preise von 5 bezw. 3 M. per 100 Stück zu beziehen.

Aachen, den 12. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 441** Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande der Evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika unter dem 2. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, zum Besten des Deutschen Krankenhauses in Dar-es-Salaam eine öffentliche Ausspielung von Kunstgegenständen zu veranstalten und die Loose — 20 000 Stück zu je 50 Pf. — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 2870 im Gesammtwerthe von 10 000 Mark.

Aachen, den 13. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 442** Der Schulamtskandidatin Gertrud Malmedie ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle zu Merken im Kreise Düren ertheilt worden.

Aachen, den 12. Juni 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

**Nr. 443 Personal-Chronik.**

Vom 1. Juli cr. ab ist der Amtsgerichtsrath Loevenich zu M.-Gladbach an das Amtsgericht in Aldenhoven versetzt worden.

1. Oberlandesgerichtsrath Westphal ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.
2. Oberlandesgerichtsrath von Adelebsen ist gestorben.
3. Gerichtsschreiber Chartrong ist in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht I in Berlin versetzt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 444 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.**

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 17. Dezember 1892 (Gesetzsammlung Seite 295) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Erkelenz** gehörigen Gemeinden **Hetzerath** und **Keyenberg**,
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Blankenheim** gehörige Gemeinde **Engelgau** auf den

**15. Januar 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Juli 1893.**

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. Januar 1893 (Gesetzsammlung Seite 2) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aldenhoven** gehörige Gemeinde **Kirchberg**,
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Jülich** gehörige Gemeinde **Rödingen**,
3. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd** gehörigen Gemeinden **Hostel** und **Call**,
4. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Großhau** und **Kleinhau**

auf den

**1. März 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**1. September 1893.**

III. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. Februar 1893 (Gesetzsammlung Stück 3) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörige Gemeinde **Echtz**

auf den

**15. März 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. September 1893.**

IV. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 8. März 1893 (Gesetzsammlung Seite 17) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd** gehörige Gemeinde **Heistert**,
2. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Montjoie** gehörige Gemeinde **Simmerath**,
3. die zum **Bezirk des Amtsgerichts St. Vith** gehörige Gemeinde **Deidenberg** auf den

**15. April 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Oktober 1893.**

V. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 11. April 1893 (Gesetzsammlung Stück 11) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Geich** bei **Echtz** und **Kreuzau**,

2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Heinsberg** gehörige Gemeinde **Hillensberg**,
3. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd** gehörigen Gemeinden **Rinnen** und **Frohnrath** sowie für folgende Bergwerke: **Flugs, Lafontaine, Colonia, Weißkopf, Morgenstern, Abendstern, Rosa, Strauß, Langfeld, Kreutzberg, Fleuster, Fuchs am Heidenacker, Emir am Heidenacker, Clubb am Heidenacker, Spion am Heidenacker, Ornat am Heidenacker, Virgo, Triumph, Gutenberg, Orleans am Heidenacker, Vultus, Antoinette, Plutus, Lama, Dator, Admiral, Borax, Rehberg, Clara, Elise, Aurikel, Bonn, Kassino, Opus, Fronte am Heidenacker, Flora, Jacobine, Neckar, Deutlinger Berg, Liebig, Liebig I, Vielstein, Ceres** nebst den in der Gemeinde **Zingsheim** belegenen Zubehörstücken Flur 15, Nr. 129, 331/130, 192; Flur 17, Nr. 130/33 und 132/33 **Karpfenfeld, Taubendelle,** endlich für das in den Bezirken der **Amtsgerichte Gemünd** und **Euskirchen** belegene **Bergwerk „Josephsberg"** hinsichtlich dessen dem Amtsgericht **Gemünd** die Anlegung des Grundbuchs übertragen ist,
4. für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Blankenheim** gehörige Katastergemeinde **Urft,**
5. für die zum Bezirk des Amtsgerichts **Malmedy** gehörige Katastergemeinde **Bürnenville** auf den

**15. Mai 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. November 1893.**

VI. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. Mai 1893 (Seite 88 ff. der Gesetzsammlung) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:
1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aachen** gehörige **Gemeinde Brand,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aldenhoven** gehörige Gemeinde **Altdorf,** sowie das in den Bezirken der **Amtsgerichte Aldenhoven** und **Eschweiler** gelegene Bergwerk **„Königsgrube braune Erweiterung"** für welches die Grundbuchanlegung von dem **Amtsgericht Aldenhoven** bewirkt wird,
3. für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Stolberg bei Aachen** gehörige Gemeinde **Büsbach,** für die in demselben **Amtsgerichtsbezirk** belegenen **Bergwerke, Büsbacherberg, Reidts, Hoffnung, Erfelbusch, Aline, Altwerk, Süßeuthal, Télémacque, Neuwerk, Burgberg, Leyenhammer, Zweifall, Diepenlinchen I, Anna,** sowie für die in den Bezirken der **Amtsgerichte Stolberg bei Aachen und Düren** belegenen Bergwerke **Diepenlinchen, Königsfeld, Römerfeld, Diepenlinchen K, Römerfeld A, Römerfeld B,** für die in den Bezirken der **Amtsgerichte Stolberg bei Aachen, Düren** und **Eschweiler** belegenen Bergwerke **Hammerberg, Petersglück, Augustus,** für die in den Bezirken der **Amtsgerichte Stolberg bei Aachen** und **Aachen** belegenen Bergwerke **James, Wilhelmine, Dommelstein und Ruft,** für das in den Bezirken der **Amtsgerichte Stolberg bei Aachen** und **Montjoie** belegene Bergwerk **„Neue Scharley"**, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem **Amtsgericht Stolberg** bei Aachen bewirkt wird,
4. für die zum Bezirk des **Amtsgerichts St. Vith** gehörige Gemeinde **Eibertingen**

auf den

**15. Juni 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Dezember 1893.**

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des vorerwähnten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder von einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

**Nr. 445** Im Anschlusse an die diesseitige Bekanntmachung vom 5 Juni dieses Jahres — in Stück 26, Nr. 423 dieses Amtsblatts — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeind bezirk **Eschweiler**, außer den in oben genannter Bekanntmachung angegebenen Parzellen, noch für die Parzellen Flur 35, Nr. 121 und 120 nicht erfolgt ist.

Eschweiler, den 10. Juni 1893.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung I für Grundbuchsachen.

**Nr. 446** Im Anschluße an die Bekanntmachungen Nr. 343 Stück 20 und Nr 220 Stück 13 des Amtsblattes pro 1893 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch auch für nachbezeichnete Grundstücke angelegt ist:

a) Gemeinde **Immerath.**

Flur F Nr. 456/8g, Flur H Nr. 1039/37, 927/80, 928/334, 929/343 und 348, Flur J Nr. 1453/630.

b) Gemeinde **Kurich.**

Flur D Nr. 45p.

Erkelenz, den 10 Juni 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. II und III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.

---

Druck von J. Sterken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 22. Juni 1893.

**Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

**Nr. 447** Das 16. Stück enthält unter Nr. 9615: Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 30. Mai 1893; unter Nr. 9616: Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 30. Mai 1893; unter Nr. 9617: Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Ohligs. Vom 30. Mai 1893; unter Nr. 9618: Gesetz, betreffend den Einfluß von Vorrechtseinräumungen auf das geringste Gebot in dem Verfahren der Zwangsversteigerung. Vom 30. Mai 1893.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.**

**Nr. 448 Bestimmungen** über die Anstellung der Königlichen Bauschreiber und technischen Sekretäre in der Allgemeinen Staats-Bauverwaltung vom 26. Mai 1893.

§. 1. **Vorbedingungen für die Annahme von Anwärtern.**

Anwärter für den Dienst als Königlicher Bauschreiber und technischer Sekretär in der Allgemeinen Bauverwaltung müssen:

1. ihre Unbescholtenheit (durch polizeiliche Zeugnisse oder Militärpapiere) nachweisen,
2. die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen und
3. die Prüfung als Landmesser oder die Abgangsprüfung an einer vom Staate unterhaltenen bezw. unterstützten preußischen Baugewerkschule oder einer sonstigen deutschen Baugewerkschule bestanden haben, welche Seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten als geeignet bezeichnet ist. Sie müssen ferner
4. in geordneten Vermögensverhältnissen sich befinden und dürfen
5. nicht über 27 Jahre alt sein.

Ehemalige Militärpersonen, welche in der Armee oder Marine die Prüfung (Berufsprüfung) zum Oberfeuerwerker, Wallmeister, Maschinen-Unteringenieur oder leitenden Maschinisten bestanden haben, können noch bis zum vollendeten 35. Lebensjahre als Anwärter angenommen werden und sind von den vorstehend unter 2 und 3 bezeichneten Anforderungen befreit.

§. 2. **Meldung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst.**

Meldungen behufs Annahme als Anwärter sind an diejenige Provinzialbehörde, in deren Bereich der Bewerber den Vorbereitungsdienst ableisten will, in Berlin an den Dirigenten der Ministerial-Bau-Kommission, zu richten. Die in Betracht kommenden Provinzialbehörden sind die Regierungs-Präsidenten sowie diejenigen Ober-Präsidenten, welche an der Spitze von Strombauverwaltungen stehen.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der in §. 1 gestellten Vorbedingungen;
2. die Militärpapiere und
3. im Falle der Minderjährigkeit des Bewerbers die polizeilich beglaubigte Zustimmungserklärung des Vaters oder Vormundes, sowie ferner
4. eine selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs.

§. 3. **Vorbereitungsdienst.**

Die in §. 2 genannten Behörden entscheiden über die Annahme der Anwärter, bestimmen den Zeitpunkt ihrer Einberufung zum Vorbereitungsdienst und leiten den letzteren.

Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre, in welcher Zeit der Anwärter

12 Monate bei Bauausführungen,
18 Monate im Bureau einer Lokalbauinspektion und
6 Monate bei einer Regierung, Strombauverwaltung oder der Ministerial-Bau-Kommission

beschäftigt werden soll.

Unterbrechungen durch Krankheit, Urlaub oder Militärdienst können bis zur Dauer von 3 Monaten auf die Gesammtzeit des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden.

Wegen Unbrauchbarkeit und schlechter Führung können Anwärter von der den Vorbereitungsdienst leitenden Behörde jederzeit entlassen werden.

§. 4. **Anstellung als Königlicher Bauschreiber.**

Nach mindestens 3jährigem Vorbereitungsdienst können Anwärter, welche

1. sich zur Verwaltung der Stelle eines Königlichen Bauschreibers brauchbar erwiesen, und
2. ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben oder von dieser Frist endgültig befreit sind,

zu Königlichen Bauschreibern ernannt und als solche etatsmäßig angestellt werden.

Die Ernennung und Anstellung erfolgt bis auf Weiteres durch den Minister der öffentlichen Arbeiten auf Lebenszeit.

§. 5. **Beförderung zum technischen Sekretär.**

Die Beförderung zum technischen Sekretär ist bedingt durch die Ablegung einer Prüfung, zu welcher nur Königliche Bauschreiber, welche nach vollendetem Vorbereitungsdienst mindestens zwei Jahre als Bureauhilfsarbeiter oder als Königliche Bauschreiber thätig gewesen sind, zugelassen werden (siehe indeß unten §. 10). Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind durch Vermittelung des dem Bauschreiber vorgesetzten Baubeamten an die in §. 2 erwähnten Behörden zu richten, welche über diese Gesuche entscheiden und die für geeignet erachteten Bauschreiber den Prüfungs-Kommissionen überweisen.

§. 6. **Prüfung zum technischen Sekretär. Prüfungs-Kommissionen.**

Die Prüfung zum technischen Sekretär ist eine verschiedene für die Fachrichtungen des Hoch- und Ingenieurbaues.

Für jede Provinz werden — und zwar am Sitze des Ober-Präsidenten — zwei Prüfungs-Kommissionen gebildet; jede derselben besteht aus zwei höheren Baubeamten, welche entweder Regierungs-Mitglieder oder bei einer Strombauverwaltung bezw. der Ministerial-Baukommission angestellt sind und von denen der Dienstältere den Vorsitz führt, sowie aus einem Regierungsrath oder Regierungsassessor.

Die beiden technischen Beamten gehören in der einen Kommission dem Hochbau-, in der anderen dem Ingenieurbaufache an.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt; die Stellvertreter der technischen Mitglieder können auch Lokalbaubeamte sein.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen darauf folgenden mündlichen Theil.

§. 7. **Schriftliche Prüfung.**

Die Arbeiten für die schriftliche Prüfung sind an zwei in der Regel aufeinander folgenden Tagen unter Klausur anzufertigen. Die Zeit der Klausur ist auf 4 bis 5 Stunden an jedem Tage zu bemessen.

Geeignete Prüfungsaufgaben sind folgende:

**a) für das Hochbaufach:**

Aufstellung von Entwurfsskizzen für Gebäude kleineren Umfangs, z. B. Landschul-Gebäude, Pfarrhäuser, Wohnhäuser für Domänenpächter, Forsthäuser, Wirthschaftsgebäude, (Ställe, Scheunen pp.) für Domänen, Förstereien, Schuletablissements und dergleichen,

Erläuterungsberichte und Kostenüberschläge zu Bauentwürfen mittleren Umfanges,

einzelne Titel von speziellen Kostenanschlägen zu Bauentwürfen mittleren Umfanges,

angemessene Abschnitte von Vorberechnungen, Massen- und Materialien-Berechnungen zu speziellen Kostenanschlägen,

Aufstellung angemessener Abschnitte von Revisions-Nachweisungen über beendete Bauausführungen und dergleichen;

**b) für das Ingenieurbaufach:**

Aufstellung von Entwürfen zu Wasserbauwerken kleineren Umfanges z. B. für Durchlässe und kleine Brücken in Holz, Stein und Eisen, einfache Stauwerke, Freiarchen, Siele, Uferschaalungen in Holz und Stein, Arbeiter-Baracken, Schuppen für vorübergehende Zwecke, kleinere Stromregulirungen nach gegebenen Lage- und Höhenplänen und dergleichen,

Erläuterungsberichte und Kostenüberschläge zu Bauentwürfen mittleren Umfanges,

einzelne Titel von speziellen Kostenanschlägen zu Bauentwürfen mittleren Umfanges,

angemessene Abschnitte von Vorberechnungen, Massen- und Materialien-Berechnungen zu speziellen Kostenanschlägen oder entsprechende Theile derselben,

Aufstellung angemessener Abschnitte von Revisionsnachweisungen über beendete Bauausführungen oder entsprechende Theile derselben und dergleichen.

Für beide Fächer ist ferner zu verlangen die Bearbeitung praktischer Fälle aus dem Gebiete der Bauverwaltung und den mit ihr unmittelbar zusammenhängenden Gebieten des Verwaltungsrechts auf Grund vorhandener Akten (Entwerfen schwieriger Berichte, Verfügungen pp.).

Eine Aufgabe der letzteren Art ist jedem Kandidaten — neben anderen Aufgaben technischen Inhalts — für die schriftliche Prüfung zu stellen.

§. 8. **Mündliche Prüfung.**

Die mündliche Prüfung soll sich auf das gesammte Gebiet des für einen technischen Sekretär erforderlichen technischen Wissens, insbesondere aber auf folgende Gegenstände richten, und zwar

**a) im Hochbaufach:**

die üblichen Grundrißanordnungen und den kon-

struktiven Aufbau von Gebäuden kleineren Umfanges,

Darstellung einfacher Einzelkonstruktionen (allgemeine Anordnung von Gewölben und Gesimsen, Decken- und Dachkonstruktionen, Rüstungen),

Gewinnung, Herstellung und Verwendung der wichtigeren Baumaterialien, wesentliche Eigenschaften derselben, Mörtel- und Beton-Bereitung, Kenntniß der wichtigeren Preise für Bauarbeiten und Materialien,

Beantwortung von Erinnerungen der Superrevisionsinstanz und der Oberrechnungskammer;

**b) im Ingenieurbaufach:**

die einfacheren Fundirungen, Pfahlroste einschließlich der Fangedämme, Beton-Fundirung (Spundwände);

die üblichen Baumaschinen, Rammen, Bagger, Baupumpen, Hebezeuge (Gerüste);

allgemeine Kenntniß der auf Baustellen gebräuchlichen Dampfmaschinen;

Uferdeckwerke, Einschränkungswerke, Coupirungen u. s. w. in ihrer Anordnung und Ausführung in Stein und Faschinenbau (Pflanzungen),

Erdarbeiten;

Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwässerungsgräben, Wasserzuleitungen,

Wegebefestigungen, Arbeits-Eisenbahnen,

Gewinnung, Herstellung und Verwendung der wichtigeren Baumaterialien, wesentliche Eigenschaften derselben, Mörtel- und Beton-Bereitung,

Kenntniß der wichtigeren Preise für Bauarbeiten und Materialien,

Beantwortung von Erinnerungen der Superrevisionsinstanz und der Oberrechnungskammer.

Es ist ferner in der mündlichen Prüfung zu verlangen: eine genauere Kenntniß von der Organisation der Reichs- und Staatsbehörden, insbesondere eine nähere Bekanntschaft mit den Gesetzen und Verordnungen, welche das Bauwesen regeln, oder mit demselben in enger Beziehung stehen, Kenntniß der Stempelgesetzgebung sowie der Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere über die Einrichtung der bei staatlichen Bauausführungen gebräuchlichen Kassenbücher, Abschlagszahlungsbücher und Materialienlieferungsbücher u. s. w. Aus der Gesetzgebung über Arbeiter-, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung ist — neben einem allgemeinen Ueberblick über die leitenden Grundgedanken — eine nähere Kenntniß derjenigen Bestimmungen, Ausführungsvorschriften pp. zu verlangen, welche für den praktischen Dienst in der Bauverwaltung wesentlich sind.

Außerdem haben die Königlichen Bauschreiber, welche die Prüfung als technische Sekretäre für die Hochbauverwaltung ablegen wollen, eine hinreichende Bekanntschaft mit den hauptsächlich in Betracht kommenden Vorschriften des Civilrechts (z. B. aus Theil I Titel 8 des Allgem. Landrechts) und der Baupolizeiordnungen des betreffenden Verwaltungsbezirks, mit dem Tit. 20 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883, mit den Bestimmungen über Dienstwohnungen und mit dem wesentlichen Inhalt der Dienstanweisungen für die Königlichen Bauinspektoren der Hochbauverwaltung vom 1. Oktober 1888, an den Tag zu legen.

Von den Bauschreibern, welche die Prüfung als technischer Sekretär im Ingenieurbaufach ablegen wollen, ist die Kenntniß der entsprechenden Bestimmungen für die Wasserbauverwaltung, des Gesetzes über die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883 u. s. w. zu verlangen.

Die auf die mündliche Prüfung zu verwendende Zeit ist so zu berechnen, daß auf jeden zu prüfenden Bauschreiber ein Zeitraum von 1 bis 2 Stunden entfällt.

§. 9. **Prüfungsergebnisse.**

Nach Beendigung der Prüfung wird das Ergebniß derselben den Geprüften mündlich eröffnet; außerdem erhalten dieselben später schriftliche, von dem Vorsitzenden der Kommission vollzogene Prüfungs-Zeugnisse.

Durch das Bestehen der Prüfung wird die Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines technischen Sekretärs erworben. Die Verleihung einer solchen (die Beförderung zum technischen Sekretär) erfolgt bei sich darbietender Gelegenheit durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

§. 10. Landmesser, welche die staatliche Prüfung bestanden haben, können durch die im §. 2 bezeichneten Behörden als Anwärter für die Stellen von technischen Sekretären angenommen werden. Dieselben werden nach mindestens zweijährigem Vorbereitungsdienst, von dem wenigstens sechs Monate bei einer Provinzialbehörde zurückzulegen sind, zur Prüfung (§. 6 flg.) zugelassen. Soweit die Fähigkeit zur Anfertigung der im §. 7 bezeichneten Arbeiten durch Vorlegung von Entwürfen oder Plänen, welche der Anwärter vor oder während der Vorbereitungszeit bearbeitet hat, nachgewiesen wird, bedarf es der Anfertigung neuer Probearbeiten nicht.

§. 11. **Schlußbestimmung.**

Bis zum 1. April 1896 werden Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen durch den Minister der öffentlichen Arbeiten zugelassen.

Berlin, den 26. Mai 1893.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
**Thielen.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 449** Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 30./31. Mai cr. an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Wilhelm Krey zu Geilenkirchen den Gutsbesitzer Hubert Schlick zu Holzweiler bei Erkelenz zum stellvertretenden Mitgliede des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Aachen gewählt hat.

Aachen, den 20. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 450 Bekanntmachung.**

Die vakante Kreisthierarztstelle des Kreises Montjoie soll einem qualifizirten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer einem Staatsgehalt von jährlich 600 Mark und einer widerruflichen Stellenzulage von 300 Mark aus Staatsfonds ein jährlicher Zuschuß von 600 Mark aus Kreisfonds verbunden. Die Einnahmen aus der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf etwa 50 bis 60 Mark jährlich veranschlagt werden. Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Montjoie bei der letzten Aufnahme des Viehstandes 559 Pferde, 10629 Stück Rindvieh, 1617 Schafe und 2962 Schweine gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufes bis zum 1. August d. Js. an den Königlichen Landrath zu Montjoie einreichen.

Aachen, den 19. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 451** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 12. Mai 1893 ist über die Abwesenheit des Heinrich Josua Hütwohl aus Steeg ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 14. Juni 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 452** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 12. Mai 1893 ist über die Abwesenheit des Metzgers Carl Christian Kröber aus Winningen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 14. Juni 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 453** Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 31. Mai 1893 ist über die Abwesenheit des Hauptzollamtsassistenten Oskar Joel aus Kaldenkirchen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 14. Juni 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 454 Bekanntmachung,**

**betreffend die Verloosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S**

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Bei der am 5. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1893/1894 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 445, 468, 513, 576, 619 über je 1000 Thlr. Gold und Nr. 740, 902, 952, 970, 1030, 1031, 1056, 1087, 1239, 1310, 1404, 1523, 1530, 1602, 1603, 1653, 1839, 2002 über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1894 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgeloosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen 2c. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. Js. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1894 fälligen Zinsscheinen Nr. 7—10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1. Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen

und Zinsscheinen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.

2. Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen $3^{1}/_{2}$- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen, Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 8. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Bismarck.

---

Verzeichniß
der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. $3^{1}/_{2}$%

auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N $3^{1}/_{2}$%

auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold,

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. E I. 4%

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. F I. 4%

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold.

Lit. G I. 4%

auf den 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 1464, 1465, 5421 über je 100 Thlr. Kurant.

Lit. H I. 4%

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4580 über 200 Thlr. Kurant, Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

**Nr. 455 Bekanntmachung.**
**Ausloosung von Rentenbriefen.**

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1893 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 69, 194, 246, 342, 347, 412, 465, 522, 571, 587, 696, 763, 796, 940, 968, 995, 1039, 1051, 1059, 1061, 1240, 1433, 1461, 1490, 1505, 1511, 1536, 1548, 1871, 1947, 2076, 2103, 2179, 2376, 2480, 2599, 2615, 2665, 2684, 2725, 2841, 3017, 3090, 3160, 3430, 3431, 3564, 3708, 3812, 4156, 4165, 4305, 4421, 4436, 4486, 4709, 4849, 4927, 4955, 5009, 5271, 5340, 5365, 5474, 5510, 5521, 5576, 5808, 5903, 5954, 6103, 6109, 6179, 6270, 6276, 6286, 6294, 6363, 6441, 6454, 6505, 6542, 6781, 7018 7040, 7048, 7072, 7123, 7238, 7243, 7334, 7546.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 66, 222, 269, 405, 449, 471, 552, 669, 721, 722, 747, 790, 818, 879, 911, 921, 927, 1022, 1098, 1154, 1455, 1507, 1529, 1544, 1564, 1601, 1842, 1923, 2128, 2219, 2392, 2418, 2546, 2589, 2667, 2693, 2854, 2932.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 268, 293, 294, 354, 539, 572, 623, 626, 632, 764, 824, 1002, 1073, 1078, 1079, 1191, 1357, 1367, 1390, 1580, 1590, 1686, 1718, 1773, 1924, 1950, 1985, 2086, 2122, 2164, 2173, 2221, 2457, 2516, 2644, 2728, 2737, 2838, 3182, 3264, 3436, 3492, 3515, 3681, 3690, 3736, 3743, 3850, 3877, 3882, 3917, 4216, 4246, 4323, 4371, 4424, 4524, 4570, 4590, 4851, 5071, 5177, 5200, 5285, 5345, 5483, 5506, 5525, 5619, 5768, 5824, 5826, 5960, 5970, 6006, 6151, 6265, 6324, 6481, 6496, 6514, 6580, 6673, 6758, 6796, 6802, 6916, 7141, 7186, 7214, 7259, 7431, 7478, 7490, 7606, 7767, 7815, 7875, 7917, 8291, 8325, 8337, 8404, 8436, 8439, 8655, 8745, 8802, 8966, 9237, 9319, 9358, 9445, 9461, 9689, 9779, 9829, 9871, 9886, 9901, 10012, 10106, 10107, 10108, 10156, 10157, 10173, 10270, 10322, 10422, 10623, 10768, 10828, 10878, 10882, 10906, 11037, 11224, 11319, 11331, 11332, 11379, 11427, 11559, 11661, 11668, 11693, 11833, 11845, 11933, 11969, 12017, 12060, 12077, 12151, 12156, 12250, 12306, 12378, 12391, 12455, 12484, 12512, 12543, 12570, 12641, 12645, 12757, 12829, 12904, 13025, 13063, 13095, 13138, 13394, 13591, 13648, 13772, 14416, 14516, 14558, 14822, 14935, 14989, 15097, 15120, 15140, 15175, 15268, 15627, 15752, 15776, 15798, 15905, 15932, 16358, 16462, 16561, 16626, 16627, 16728, 16787, 17002, 17132, 17134, 17190, 17215, 17286, 17302, 17513, 17565, 17600, 17699, 17766, 17834, 17971, 17993.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 281, 384, 428, 644, 755, 807, 875, 976, 1166, 1234, 1415, 1533, 1545, 1960, 1996, 2396, 2441, 2527, 2551, 2690, 2707, 2850, 2924, 2938, 2954, 3072, 3092, 3211, 3339, 3474, 3514, 3545, 3571, 3704, 3876, 3938, 3958, 4169, 4312, 4332, 4375, 4450, 4480, 4507, 4620, 4675, 4796, 4921, 4964, 4982, 5123, 5242, 5264, 5287, 5473, 5492, 5523, 5686, 5741, 5798, 5934, 5949, 5969, 6080,

6344, 6407, 6486, 6646, 6649, 6672, 6687, 6695, 6706, 6747, 6811, 7026, 7102, 7300, 7364, 7477, 7510, 7535, 7614, 7712, 7719, 7741, 7821, 7930, 8112, 8143, 8210, 8274, 8293, 8520, 8530, 8538, 8597, 8676, 8719, 8808, 8819, 8902, 8946, 8983, 8490, 9260, 9271, 9378, 9472, 9546, 9588, 9628, 9638, 9786, 9925, 10118, 10199, 10205, 10254, 10327, 10357, 10383, 10467, 10503, 10515, 10564, 10632, 10693, 10836, 10914, 10922, 10935, 11083, 11146, 11151, 11182, 11206, 11243, 11248, 11311, 11429, 11448, 11458, 11555, 11657, 11805, 11813, 11913, 12013, 12261, 12312, 12420, 12742, 12752, 12759, 12816, 13114, 13243, 13340, 13436, 13489, 13600, 13601, 13742, 13775, 13847, 14016, 14116, 14307, 14446, 14460, 14650, 14705, 14795, 14979, 15497, 15508, 15659, 15721, 15836, 15839, 15870, 15891, 15909, 15912, 15950, 16003, 16017, 16145, 16313, 16394, 16395, 16415, 16416, 16417, 16519, 16817, 16838, 16839, 16891.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1893 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie VI, Nr. 7 bis 16, nebst Talons vom 1. October 1893 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . Mark buchstäblich . . . .
„Mark Valuta für d . . . zum 1. . . .
„18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen
„Rentenbrief . . . Litt. . . Nr. . . . habe
„ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in
„Münster erhalten, worüber diese Quittung.
„(Ort, Datum und Unterschrift)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

a) 1. October 1885. Litt. D Nr 4956.
b) 1. April 1886. Litt. D Nr. 6797.
c) 1. October 1886. Litt. C Nr. 1438.
d) 1. April 1887. Litt. C Nr. 12937. Litt. D Nr. 8228.
e) 1. October 1887. Litt. B Nr. 1836. Litt. D Nr. 3347.
f) 1. April 1888. Litt. C Nr. 11137.
g) 1. October 1888. Litt. A Nr. 2225. Litt. D Nr. 517.
h) 1. April 1889. Litt. D Nr. 8968.
i) 1. October 1889. Litt. C Nr. 3156. Litt. D Nr. 1868, 16185.
k) 1. April 1890. Litt C Nr. 2225. Litt. D Nr. 11998.
l) 1. October 1890. Litt C Nr. 8074, 11109. Litt D Nr. 16511.
m) 1. April 1891. Litt. A Nr. 1626, 2477, 3153, 3483, 4376, 6140. Litt. B Nr. 1538 Litt. C Nr. 3946, 4015, 4798, 5105, 6025, 6799, 7066, 7181, 8288, 12422, 13185, 14694, 15028, 15334, 17897, 17934. Litt. D Nr. 177, 443, 1473, 1765, 1778, 3300, 3803, 4173, 5305, 5793, 6164, 7305, 8048, 9400, 10332, 11074, 11343, 12584, 14986, 14987, 15779, 15815, 16289,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1893.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

**Nr. 456 Bekanntmachung,**
betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Würselen.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Grundstücke der Katastergemeinde **Würselen** ist erfolgt.

Ausgenommen sind folgende Grundstücke, für welche die Grundbuchanlegung noch nicht hat bewirkt werden können:

I. Flur 1, Parzelle 106, 1105/131, 1106/131;
Flur 3, Parzelle 1359a/7;
Flur 5, Parzelle 1114/121, 1115/121, 1116/121, 4380/52, 4381/52, 2908/1034, 2912/1034, 2576/2182;
Flur 6, Parzelle 361, 1296, 183, 2070/642, 129, 1227/217;
Flur 7, Parzelle 800, 898, 252/2, 322.

II. Die unter Artikel 1669 der Grundsteuermutterrolle eingetragenen der Königlich Preußischen Staatseisenbahnverwaltung gehörigen Parzellen.

Aachen, den 17. Juni 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

**Nr. 457 Bekanntmachung.**

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. Mai 1893 — Gesetz-Sammlung Seite 87 — ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Jülich gehörige Stadtgemeinde **Jülich** auf den 15. Juni 1893 festgesetzt worden.

Diese Frist endigt mit dem 15. Dezember 1893.

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des vorerwähnten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder von einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Jülich, den 12. Juni 1893.

Königliches Amtsgericht III.

**Nr. 458 Bekanntmachung.**

Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 19. Dezember 1892 in Stück 60 des Amtsblattes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch erfolgt für folgende in der Gemeinde **Zweifall** gelegene Parzellen:

a) Die Anlegungspflichtigen:

Flur 1, Nr. 317/96, 318/98, 319/98, 102; Flur 3, Nr. 480/116; Flur 4, Nr. 283; Flur 6, Nr. 205/106.

b) Die nicht Anlegungspflichtigen:

Flur 1, Nr. 69, 78, 153; Flur 2, Nr. 57; Flur 3, Nr. 10, 42, 43, 63, 67, 71, 203, 350, 352, 354, 355, 345/1, 532/27, 739/29, 740/29, 817/32, 810/41, 471/87, 812/0,174 2c., 813/0,191 2c., 785/199, 786/200, 575/305, 643/345, 683/347, 684/347, 644/348, 580/349, 742/364, 743/364; Flur 4, Nr. 209, 215, 223, 224, 227, 326, 327, 345, 350, 363, 369, 371, 372, 374, 887/0,33 2c, 783/76, 526/79, 454/169, 551/194, 659/316, 771/324, 888/390; Flur 6, Nr. 44, 140/22, 145/29, 118/111, 119/111, 120/111, 181/111, 182/111, 202/111; Flur 7, Nr. 3/2; Flur 8, Nr. 19, 29, 36, 37, 73, 73a, 74, 75, 77, 76/1, 76/2, 125/20, 157/0,22 2c., 139/46, 144/87, 145/87, 160/0,87, 161/87, 142/148.

Stolberg, den 15. Juni 1893.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

**Nr. 459 Bekanntmachung**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Hürtgen** ist begonnen.

Düren, den 16. Juni 1893.

Königliches Amtsgericht Vo.

**Nr. 460 Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Gemeinde

**„Eggersheim“**

die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist mit Ausnahme:

I. der Grundstücke, welche in der Grundsteuermutterrolle auf den Namen:

Gemeinde Eggersheim,

Oeffentliche Wege und Gewässer,
Gemeinde-Armen zu Irresheim
stehen und für welche der nach §. 2 der Grundbuchordnung zur Anlegung eines Grundbuchartikels erforderliche Antrag der Berechtigten nicht gestellt ist.

II. folgender Grundstücke:
Flur 1, Nr. 111; Flur 2, Nr. 139/99; Flur 6, Nr. 130/78.
Düren, den 16. Juni 1893.
Königliches Amtsgericht Vd.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 30. Juni 1893.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 461** Das 22. Stück enthält unter Nr. 2107: Gesetz, betreffend die Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes in Helgoland. Vom 4. Juni 1893. Das 23. Stück enthält unter Nr. 2108: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 21. Juni 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 462 Abändernde Bestimmungen** vom 12. Juni 1893 zur Landmesser-Prüfungs-Ordnung.

Die Bestimmungen in den §§. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 28 der Vorschriften vom 4. September 1882 über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser werden vom 1. Juli 1894 ab aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 2.

Ober-Prüfungs-Kommission für Landmesser.

Die Ober-Prüfungs-Kommission (§. 1) wird gebildet aus je einem Kommissarius
a) des Finanzministers,
b) des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten,
c) des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Die Geschäfte des Vorsitzenden der Ober-Prüfungs-Kommission werden von dem dienstältesten Mitgliede wahrgenommen.

§. 3.

Prüfungs-Kommissionen für Landmesser.

Behufs der Prüfung der Kandidaten der Landmeßkunst wird
a) bei der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin,
b) bei der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf

je eine „Prüfungs-Kommission für Landmesser" bestellt.

Die Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen und deren Vorsitzende werden nach Anhörung des Gutachtens der Ober-Prüfungs-Kommission (§. 1) durch die im §. 2 genannten Minister berufen.

§. 5.

Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

Wer die Prüfung zum Landmesser ablegen will, hat sich bei einer Prüfungs-Kommission (§. 3) zu melden und folgende nicht stempelpflichtige Nachweise, Zeugnisse und Probearbeiten einzureichen:

1. eine selbstverfaßte und selbstgeschriebene Beschreibung seines Lebenslaufes,
2. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über seine Unbescholtenheit,
3. als Nachweis der erforderlichen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, wie solche durch die Erfüllung eines siebenjährigen Lehrganges einer höheren Lehranstalt erworben wird, und zwar entweder:
   a) das Zeugniß über die erlangte Reife zur Versetzung in die Prima eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule mit neunstufigem Lehrgange, oder
   b) an Stelle des Zeugnisses zu a:
      aa) das Zeugniß über die nach Abschluß der Untersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt (zu a) bestandene Prüfung, oder
      bb) das Reifezeugniß einer Realschule, bezw. einer gymnasialen oder realistischen Lehranstalt mit sechsstufigem Lehrgange,
   sowie außerdem:
      cc) in allen zu aa und bb bezeichneten Fällen das Zeugniß über den einjährigen erfolgreichen Besuch einer anerkannten mittleren Fachschule*),
4. das Zeugniß eines oder mehrerer in Preußen geprüfter Landmesser (Feldmesser) über eine mindestens einjährige ausschließliche praktische Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellementsarbeiten nebst den während dieser Be-

*) Solche mittleren Fachschulen bestehen zur Zeit in Verbindung mit der Realschule (Gewerbeschule) in Aachen, mit der Realschule (Gewerbeschule) in Barmen, mit den Oberrealschulen in Breslau und in Gleiwitz und mit der Realschule (Gewerbeschule) in Hagen.

schäftigung anzufertigenden, im §. 8 bezeichneten Probearbeiten,

5. den Nachweis des mindestens zweijährigen regelmäßigen Besuchs der bei der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und bei der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf eingerichteten geodätischen Studien.

§. 6.

1. Welche nichtpreußischen Lehranstalten den im §. 5 unter Nr. 3 genannten Schulen für gleichwerthig zu erachten sind, entscheidet der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

2. Offiziere des stehenden Heeres sind von der Beibringung eines Zeugnisses über den erlangten Grad der schulwissenschaftlichen Bildung (§. 5 Nr. 3) entbunden und haben sich nur durch Einreichung des ihnen ertheilten Offizierpatentes über ihre persönlichen Verhältnisse auszuweisen.

§. 7.

1. Darüber, ob und mit welcher Zeitdauer die praktische Beschäftigung (§. 5 Nr. 4) bei nichtpreußischen Landmessern anrechnungsfähig ist, entscheidet in jedem einzelnen Falle die Ober-Prüfungs-Kommission (§. 1).

2. Für die praktische Beschäftigung (§. 5 Nr. 4) kann ausnahmsweise eine Dauer von elf Monaten als genügend angesehen werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung der vollen einjährigen Zeitdauer durch besondere Umstände verhindert worden ist. Die Entscheidung über solche Ausnahmen steht der Prüfungs-Kommission (§. 3) zu.

3. Die praktische einjährige Beschäftigung einschließlich der Anfertigung der Probearbeiten (§. 5 Nr. 4) muß dem geodätischen Studium (§. 5 Nr. 5) vorangehen.

4. In dem Zeugnisse über die praktische Beschäftigung (§. 5 Nr. 4) muß enthalten sein:

a) die Angabe über den Tag des Beginnes und des Endes, sowie über die Dauer der Beschäftigung,
b) die nähere Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten unter Angabe ihres Umfangs, und zwar die Vermessungen, Kartirungen und Flächenberechnungen in Hektaren, die Nivellements in Metern, insoweit diese Arbeiten über den Umfang der von dem Kandidaten zu liefernden Probearbeiten (§. 8) hinausgehen,
c) die Bezeichnung der dabei gebrauchten Instrumente;
d) die Angabe, ob der Aussteller des Zeugnisses die Eigenschaft als preußischer Landmesser (Feldmesser) besitzt oder in einem anderen Staate eine ähnliche Eigenschaft erworben hat, unter Beifügung des Ausfertigungstages der darüber ihm ertheilten Urkunde.

§. 8.

1. Die von dem Kandidaten anzufertigenden, in Urschrift vorzulegenden Probearbeiten (§. 5 Nr. 4) bestehen aus:

a) einem Stückvermessungsriß mit den Vermessungszahlen von einer in möglichst abgerundeter Lage befindlichen Fläche von mindestens 20 Hektaren, worin mindestens 25 Eigenthumsstücke enthalten sein müssen,
b) einer nach diesem Vermessungsriß im Maßstabe 1:1000 hergestellten genauen Karte,
c) einer tabellarischen doppelten Berechnung des Flächeninhalts der in dem Vermessungsrisse und der Karte (zu a und b) dargestellten einzelnen Eigenthumsstücke nebst dazu gehöriger Massenberechnung der ganzen dargestellten Fläche,
d) dem Längenprofil eines in Stationen von nicht über 50 Metern nivellirten Weges oder Wasserlaufs von mindestens 3 Kilometern Länge mit Querprofilen in Abständen von nicht über 100 Metern nebst Lageplan und den zugehörigen Nivellementstabellen.

2. Die Probearbeiten (Nr. 1) müssen folgenden Bedingungen genügen:

a) Das Netz der Messungslinien der Stückvermessung muß für sich unabhängig kartirbar sein und die nothwendigen Messungsproben einschließen. Es genügt, das Liniennetz auf ein oder mehrere Dreiecke zu gründen, deren Seiten gemessen werden. Wenn aber der äußere Umfang des vermessenen Komplexes auf polygonometrischem Wege aufgenommen wird, so sind auf dem Stückvermessungsrisse die rechtwinkligen Koordinaten der Polygonpunkte anzugeben und ist die Koordinatenberechnung beizufügen,
b) die Stückvermessung ist nach dem Verfahren der Neumessungsvorschriften für die Preußische Kataster-Verwaltung oder nach einem ähnlichen Verfahren auszuführen,
c) das Längennivellement muß entweder durch Anschluß an gegebene Punkte, deren Höhe bekannt ist, oder durch Ausführung eines Kontrolnivellements gegen unzulässige Fehler sichergestellt sein,
d) bei Anfertigung der Risse, Karten und Nivellementspläne sind die Bestimmungen des Central-Direktoriums der Vermessungen im preußischen Staate vom 20. Dezember 1879 nebst Abänderung vom 16. Oktober 1882 über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen für topographische und geometrische Karten, Pläne und Risse zu beachten.

3. Auf sämmtlichen Probearbeiten (Nr. 1) ist anzugeben, in welchem Kreise und in welcher Gemeinde 2c. die vermessenen Grundstücke liegen, an welchen Tagen die Arbeiten ausgeführt und welche Instrumente dabei benutzt worden sind.

4. Sämmtliche Probearbeiten sind mit der Namensunterschrift des Kandidaten zu versehen. Sie sind ferner von dem Landmesser (Feldmesser) (§. 5 Nr. 4) dahin zu bescheinigen, daß sie zwar unter seiner Aufsicht, jedoch von dem Kandidaten selbstständig auf Grund eigener örtlicher Aufnahme ausgeführt worden seien und daß die vorgenommene Prüfung ihre Richtigkeit ergeben habe.

5. Die Zulassung des Kandidaten zum Studium der Geodäsie begründet für ihn nur dann die Anrechnung dieses Studiums auf die unter Nr. 5 im §. 5 bezeichnete zweijährige Studienzeit und die Aussicht auf spätere Zulassung zur Landmesserprüfung, wenn die Probearbeiten (Nr. 1 bis 4) von der Landmesser-Prüfungs-Kommission (§. 3) für ausreichend erachtet werden, um darzuthun, daß der Kandidat schon vor dem Eintritt in das Studium der Geodäsie die erforderlichen praktischen Vorkenntnisse in dem den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Umfange erworben habe.

§. 9.

1. Ob und mit welcher Zeit der Besuch einer preußischen oder nichtpreußischen Universität oder einer anderen preußischen oder nichtpreußischen Hochschule oder Akademie auf das geodätische Studium (§. 5 Nr. 5) angerechnet werden kann, wird in jedem einzelnen Falle von der Ober-Prüfungs-Kommission (§. 1) bestimmt.

Die Entscheidung der Ober-Prüfungs-Kommission ist von der Prüfungs-Kommission (§. 3) unter Beifügung ihres Gutachtens in der Regel erst nach Ablauf von sechs Monaten einzuholen, nachdem der Kandidat in das geodätische Studium thatsächlich eingetreten ist.

Die Anrechnung ist höchstens mit einem Jahre zulässig.

2. Dem Nachweise des geodätischen Studiums (§. 5 Nr. 5) sind die während der Studienzeit angefertigten und als solche von dem Lehrer beglaubigten Uebungsarbeiten geodätischen und kulturtechnischen Inhalts beizufügen.

§. 28.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Baumeister, Bauführer, Forstassessoren und Forstreferendarien.

Baumeister und Bauführer, sowie Forstassessoren und Forstreferendarien, die auf Grund der von ihnen als solche bereits abgelegten Prüfungen nachträglich auch die formelle Befähigung zum Landmesser erwerben wollen, haben die Bescheinigung eines Landmessers (Feldmessers) beizubringen, daß sie mindestens sechs Monate hindurch ausschließlich mit speziell namhaft zu machenden Vermessungs- und Nivellementsarbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei bewiesen haben, daß sie selbstständig richtige Vermessungen, Kartirungen, Berechnungen und Nivellements auszuführen vermögen.

Außerdem haben sie die im §. 8 bezeichneten und, wie dort vorgeschrieben, ausgeführten und bescheinigten Probearbeiten, sowie eine Beschreibung ihres Lebenslaufs vorzulegen.

Berlin, den 12. Juni 1893.

| | |
|---|---|
| Der Finanz-Minister. Miquel. | Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. v. Heyden. |
| Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen. | Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.: Bosse. |

## Nr. 463 Bekanntmachung

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.

Vom 27. April 1893.

Auf Grund des §. 139 a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien,

erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien unterliegt folgenden Beschränkungen:

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Gewinnung und zum Transport der Rohmaterialien, sowie zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, Arbeiterinnen auch zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Ziegelsteine mit Ausnahme der Dachziegel (Dachpfannen) und der Bimssandsteine (Schwemmsteine) nicht verwendet werden.

II. In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen Abweichungen von den Vorschriften der §§. 135 Absatz 3, 136 Absatz 1 Satz 1, 137 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zulässig:

1. Die Beschäftigung darf an keinem Tage länger als zwölf Stunden dauern.
2. Innerhalb einer Woche darf die Gesammt-

dauer der Beschäftigung sechsundsechszig Stunden nicht überschreiten.

3. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor viereinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über neun Uhr Abends hinaus dauern.

III. Wenn für die Beschäftigung von jungen Leuten oder von Arbeiterinnen von den unter II nachgelassenen Abweichungen auch nur zum Theil Gebrauch gemacht wird, finden die auf die Pausen bezüglichen Bestimmungen der §§. 136 Absatz 1 und 137 Absatz 3, sowie die Bestimmungen des §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Zwischen den Arbeitsstunden muß den jungen Leuten und den Arbeiterinnen Vormittags, gegen Mittag und Nachmittags je eine Pause gewährt werden. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.

2. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tabelle nach dem nachstehenden Muster ausgehängt ist, in welche übereinstimmend mit den nach §. 138 der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde gemachten Angaben die Zeitabschnitte einzutragen sind, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen der Regel nach beschäftigt werden sollen. Daneben brauchen in dem nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung an der Arbeitsstätte auszuhängenden Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter die Arbeitszeit und die Pausen hinsichtlich der jungen Leute nicht angegeben zu werden.

Aenderungen in dem regelmäßigen Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind innerhalb der oben unter II bezeichneten Grenzen ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde gestattet, wenn sie durch Witterungsverhältnisse erforderlich werden. Jedoch müssen an jedem Tage, an welchem Aenderungen erfolgt sind, in die Tabelle Beginn und Ende der Zeitabschnitte, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen an diesem Tage beschäftigt worden sind, sowie die Gesammtdauer der auf diesen Tag fallenden Arbeitszeit eingetragen werden. Die Tabelle muß über diejenigen Tage der letzten zwei Wochen, an welchen Aenderungen erfolgt sind, Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, muß aus der Tabelle zu ersehen sein.

3. An der Arbeitsstätte muß neben der nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergiebt.

IV. Die Bestimmungen unter I treten am 1. Januar 1894, die Bestimmungen unter II und III mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Sämmtliche Bestimmungen haben bis zum 1. Januar 1898 Gültigkeit.

Berlin, den 27. April 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

## Tabelle

über die Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter über vierzehn Jahre und Arbeiterinnen.

| Datum. | Beginn und Ende der Beschäftigung (in einzelnen Zeitabschnitten). | | | | Gesammtdauer der Arbeitszeit (in Stunden). | Name desjenigen, welcher die Eintragung bewirkt hat. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Für die Zeit vom *5. Juni 1893* ab. | Regelmäßige Arbeitszeit (nach der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde). *5—7* | *$7^1/_2$—11* | *$2^1/_2$—6* | *$6^1/_2$—$8^1/_2$* | | |
| Tage, | an denen Abänderungen erfolgt sind: | | | | | |
| *19./6.* | *$6^1/_4$—8* | *$8^1/_2$—12* | *$5^1/_2$—9* | | *$8^3/_4$* | *Schmidt.* |
| *20./6.* | *$4^1/_2$—7* | *$7^1/_2$—11* | *$2^1/_2$—6* | *$6^1/_2$—9* | *12* | *Schmidt.* |
| *21./6.* | *$4^1/_2$—7* | *$7^1/_2$—11* | *$2^1/_2$—6* | *$6^1/_2$—$8^1/_2$* | *$11^1/_2$* | *Schmidt.* |
| *24./6.* | *$11^1/_2$—$3^1/_2$* | *4—7* | *$7^1/_2$—9* | | *$8^1/_2$* | *Schmidt.* |
| *26./6.* | *$4^1/_2$—7* | *$7^1/_2$—11* | *$2^1/_2$—$6^1/_4$* | *$6^3/_4$—9* | *12* | *Schmidt.* |
| *1./7.* | *5—7* | *$7^1/_2$—11* | *$2^1/_2$—6* | | *9* | *Schmidt.* |
| *4./7.* | *$4^1/_2$—$8^1/_2$* | *9—$9^3/_4$* | | | *$4^3/_4$* | *Schmidt.* |
| | | | | | | |

**Nr. 464 Erlaß**
betreffend das Wahlrecht zu den in der Rheinprovinz bestehenden Handelskammern.

Auf Grund des §. 3. Abs. 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (Ges.-Sammlung S. 134) wird in Bezug auf das Wahlrecht zu den Handelskammern der Rheinprovinz Folgendes bestimmt:

Soweit das Wahlrecht zu einer Handelskammer nach den bisherigen Bestimmungen durch die Veranlagung in Klasse A I und A II der Gewerbesteuer vom Handel bedingt ist, ist es fortan durch die Veranlagung zu einer der durch das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Ges.-Sammlung S. 205) vorgesehenen Gewerbesteuerklassen I, II und III bedingt.

Berlin, den 2. Juni 1893.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
gez. Lohmann.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 465 Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. Juni v. Js., betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (Amtsblatt 1892 S. 259), wird für den Blumenhandel in den Städten Aachen und Burtscheid die Zeit, während welcher im Betriebe desselben an Sonn- und Festtagen — mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages — Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen und während welcher ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, auf die Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags festgesetzt.

Für den Betrieb des Blumenhandels am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage verbleibt es bei den Bestimmungen unter III 2b der obenbezeichneten Bekanntmachung.

Aachen, den 23. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 466 Bekanntmachung.**

Die vakante Kreisthierarztstelle des Kreises Montjoie soll einem qualifizirten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer einem Staatsgehalt von jährlich 600 Mark und einer widerruflichen Stellenzulage von 300 Mark aus Staatsfonds ein jährlicher Zuschuß von 600 Mark aus Kreisfonds verbunden. Die Einnahmen aus der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf etwa 50 bis 60 Mark jährlich veranschlagt werden. Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Montjoie bei der letzten Aufnahme des Viehstandes 559 Pferde, 10629 Stück Rindvieh, 1617 Schafe und 2962 Schweine gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufes bis zum 1. August d. Js. an den Königlichen Landrath zu Montjoie einreichen.

Aachen, den 19. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 467 Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gemäß Bundesraths-Beschluß vom 17. v. Mts. für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine von der Beibringung eines thierärztlichen Gesundheitszeugnisses vor der Verladung abgesehen werden kann.

Die dem vorgedachten Bundesraths-Beschlusse entgegenstehenden Polizei-Verordnungen vom 16. Januar bezw. 18. Oktober 1888 (Amtsblatt von 1888, Stück 3, Seite 18 und Stück 48, Seite 310) werden daher hierdurch außer Kraft gesetzt.

Aachen, den 21. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 468** Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind Seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Büsbach die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Büsbach dem Gemeindeempfänger August Thoma daselbst übertragen worden.

Aachen, den 26. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 469** Der Johann Josef Grimmendahl aus Leiffarth hat den für 1893 am 6. Dezember 1892 unter Nr. 2327 zu 36 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit fetten Schweinen und Manufakturwaaren berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 22. Juni 1893.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Schneegans.

**Nr. 470 Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Assessor Rehfeld, bisher bei dem Königlichen Landrathsamte zu Düren, ist an die Königliche Regierung zu Aurich versetzt.

Ernannt: Der Postinspektor Schmitt in Aachen zum Telegraphendirektor.

Angestellt: Der Telegraphenanwärter Piper in Aachen als Telegraphenassistent.

Versetzt: Der Postdirektor Holz von Aachen nach Emmerich, der Postkassirer Muckelberg von Hamburg nach Aachen, der Postassistent Gilson von Köln (Rhl.) nach Düren (Rhl.), der Postassistent Groneuer von Aachen nach Köln (Rhl.), und der Postverwalter Winkler von Lindern (Rhl.) nach Langenöls (Bezirk Liegnitz).

Der Pfarrer Hertkens zu Olpe ist am 29. Mai d. J. zum Pfarrer in Cronenburg ernannt worden.

Der Pfarrer Hermes zu Niederzündorf ist am 29. Mai d. Js. zum Pfarrer in Havert ernannt worden.

Der Vikar Weisheim zu Würm ist am 2. Juni d. Js. zum Pfarrer in Vorschemich ernannt worden.

Die bei der katholischen Volksschule zu Schafhausen Kreis Heinsberg seither provisorisch fungirende Lehrerin Christine Schilling ist definitiv angestellt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Nr. 471 Bekanntmachung.

Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im September d. Js. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des deutschen Reichs, welche in der Zeit **vom 1. Januar 1874 bis 1. August 1876** geboren und nach den §§. 25 und 26 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 im Regierungsbezirke Aachen **gestellungspflichtig** sind. Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind **bis zum 1. August d. Js.** bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben **im Original** beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

   Die Unterschrift unter dieser Erklärung ist obrigkeitlich zu beglaubigen und ist dabei gleichzeitig die Fähigkeit des Unterschriebenen zur Leistung der übernommenen Verpflichtung obrigkeitlich zu bescheinigen;
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen **selbstgeschriebenen Lebenslauf** beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die **erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse** beizufügen und gleichzeitig mit der Meldung auch die **kunstverständigen oder mechanischen Arbeiten, durch welche der Beweis für ihre hervorragende Leistungsfähigkeit erbracht werden soll, an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission einzureichen.**

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

**Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.**

Aachen, den 23. Juni 1893.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
Sträter,
Regierungsrath.

**Nr. 472 Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vereins-Taubstummenanstalt zu Aachen in Folge Beschlusses des 37. Rheinischen Provinziallandtages mit dem 1. April cr. vom Provinzialverbande übernommen worden ist.

Anträge auf Aufnahme von taubstummen Kindern in die genannte Anstalt sind daher für die Folge an den Unterzeichneten zu richten.

Die Aufnahmebedingungen sind im Amtsblatte der Königlichen Regierung de 1891 veröffentlicht.

Düsseldorf, den 24. Juni 1893.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
Klein,
Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

**Nr. 473 Bekanntmachung.**

Bei der Postagentur in Breinig und bei der Posthülfstelle in Eicherscheid werden am 1. Juli Telegraphenbetriebsstellen eröffnet werden.

Aachen, den 23. Juni 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Rehan.

**Nr. 474 Bekanntmachung.**

Zum 1. Juli wird das Postamt in der Wallstraße aufgehoben. Gleichzeitig wird in dem Postgebäude Jakobstraße 23 eine Postanstalt mit der Befugniß zur Annahme von Postsendungen aller Art, Telegrammen und Zeitungsbestellungen, sowie zum Verkauf von Werthzeichen eingerichtet.

Aachen, den 24. Juni 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Rehan.

**Nr. 475** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 26. Mai 1893 ist über die Abwesenheit des Nikolaus Paltzer, Sohn von Christoph Paltzer aus Pickließem, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 19. Juni 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 476 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Hambach** nunmehr auch für das Grundstück $13^{1442}/_{962}$ erfolgt ist.

Für das eingetragene Grundstück tritt das Grundbuch mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 23. Juni 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 477 Bekanntmachung.**

Gemäß §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888, sowie §. 12 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß mit der Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Ellen** begonnen ist. Für die Erledigung der Grundbuchangelegenheiten sind die Diensträume des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Jesuitengasse 11, bestimmt.

Düren, den 20. Juni 1893.

Königliches Amtsgericht Vd.

**Nr. 478 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Obermaubach-Schlagstein** ist erfolgt mit Ausnahme von folgenden Parzellen:

Flur 1, Nr. 454, 792, 1234/831, 1419/959, 1041.
Flur 2, Nr. 36.
Flur 3, Nr. 13, 14, 21, 22, 66, 75, 94, 148/2, 889/151, 890/151, 955/175, 227, 767, 848, 418, 482, 519, 550, 564, 707, 729, 762, 815, 1007/821, 852.
Flur 4, Nr. 103, 156, 201, 200, 1060/202, 210, 364, 371, 402, 424, 452, 481, 502, 534, 633, 635, 636, 799, 1174/1000, 526/2.
Flur 5, Nr. 33.

Düren, den 23. Juni 1893.

Königliches Amtsgericht Ve.

**Nr. 479 Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung eines Grundbuchartikels erfolgt ist für folgende in der Gemeinde **Düren** gelegene Parzelle:

Flur 5, Nr. 24.

Düren, den 22. Juni 1893.

Königliches Amtsgericht Vd.

**Nr. 480 Bekanntmachung**

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Elmpt.**

Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt bezüglich der Parzellen:

Flur 4, Nr. 1032/393, Theil der frühern Parzellen 392 und 683/393, Nr. 1033/395, Theil der frühern Parzelle 1014/395, Nr. 1034/395, Theil der frühern Parzelle 1015/395, Nr. 1035/395, Theil der frühern Parzelle 1015/395; Flur 5, Nr. 86/36, Theil der frühern Parzelle 77/36; Flur 7, Nr. 1869/351, frühere Nr. 351; Flur 7, Nr. 1868/353, frühere Nr. 1063/353; Flur 8, Nr. 34, 291; Flur 9, Nr. 629/35, 632/50; Flur 12, Nr. 14; Flur 14, Nr. 52.

Wegberg, den 23. Juni 1893.

Königliches Amtsgericht.

**Nr. 481** Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Ahrdorf** erfolgt ist, ausgenommen für die nachfolgenden Grundstücke:
Flur 17, Parzelle Nr. 455, Nr. 401, 468, 423, 575, 602, 639, 655; Flur 18, Nr. 89, 693/132; Flur 19, Nr. 62; Flur 20, Nr. 469, 473, 479, 482; Flur 17, Nr. 1484.

Blankenheim, den 27. Juni 1893

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 6. Juli 1893.

**Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.**

**Nr. 482** Das 24. Stück enthält unter Nr. 2109: Gesetz, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher. Vom 19. Juni 1893; unter Nr. 2110: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 15. Juni 1893. Das 25. Stück enthält unter Nr. 2111: Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, bα, bβ, bγ, bε, c, dα, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 29. Juni 1893.

**Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

**Nr. 483** Das 17. Stück enthält unter Nr. 9619: Gesetz, betreffend die Aufhebung der Kabinetsorder vom 27. Juni 1845. Vom 1. Juni 1893; unter Nr. 9620: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Erkelenz, Heinsberg, Montjoie, Bonn, Eitorf, Rheinbach, Siegburg, Goch, Mörs, Adenau, Cochem, Meisenheim, Münstermaifeld, Simmern, Zell, Wipperfürth, Bensberg, Wermelskirchen, Lindlar, Gerresheim, Grevenbroich, Langenberg, Velbert, Saarlouis, Völklingen, Sankt Wendel, Hermeskeil, Rhaunen, Bitburg, Saarburg, Trier und Wadern. Vom 19. Juni 1893. Das 18. Stück enthält unter Nr. 9621: Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens. Vom 29. Juni 1893.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.**

**Nr. 484** **Bekanntmachung.**

Gemäß der Vorschrift im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 149) wird nachstehend ein neues Verzeichniß der in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten Weinbaubezirke bekannt gemacht. Die früheren Bekanntmachungen treten hierdurch außer Kraft.

| Bundesstaat und Verwaltungsbezirk. | Laufende Nr. | Umfang des Weinbaubezirks. | Namen des Weinbaubezirks. |
|---|---|---|---|
| **I. Preußen.** | | | |
| Reg.-Bez. Posen. | 1. | Kreise Bomst, Buk, Kosten und Meseritz. | Kosten. |
| „ Liegnitz und Frankfurt. | 2. | Regierungsbezirk Liegnitz mit den zur Provinz Brandenburg gehörigen Gemarkungen Crossen a. O., Merzdorf, Berg, Hundsbelle, Nußdorf, Deutsch- und Wendisch-Sagar, Gersdorf, Tschausdorf, Thiemendorf, Plau, Grunow, Logau und Tschicherzig. | Liegnitz. |
| „ Breslau. | 3. | Regierungsbezirk Breslau. | Breslau. |
| „ Oppeln. | 4. | „ Oppeln. | Oppeln. |
| „ Merseburg. | 5. | Kreise Querfurt, Naumburg, Weißenfels. | Naumburg. |
| „ „ | 6. | Kreis Schweinitz. | Schweinitz. |
| „ Erfurt und Merseburg. | 7. | Stadtkreis Erfurt, Landkreise Erfurt, Langensalza, Weißensee und Eckartsberga. | Erfurt. |
| „ Potsdam u. Frankfurt. | 8. | Provinz Brandenburg mit Ausschluß der unter Nr. 2 genannten Gemarkungen. | Brandenburg. |

| Bundesstaat und Verwaltungsbezirk. | | Laufende Nr. | Umfang des Weinbaubezirks. | Namen des Weinbaubezirks. |
|---|---|---|---|---|
| Reg.-Bez. | Kassel. | 9. | Stadt- und Landkreis Hanau mit Ausschluß der Gemarkung Langenselbold. | Hanau. |
| " | " | 10. | Kreis Gelnhausen und die Gemarkung Langenselbold (Landkreis Hanau). | Gelnhausen. |
| " | Wiesbaden. | 11. | Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M. | Frankfurt a. M. |
| " | " | 12. | Gemarkungen Neuenhain, Altenhain, Cronberg, (Obertaunuskreis) und Soden (Kreis Höchst). | Neuenhain. |
| " | " | 13. | Gemarkungen Hofheim, Lorsbach, Marxheim (Kreis Höchst) und Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden). | Diedenbergen. |
| " | " | 14. | Gemarkungen Weilbach, Flörsheim, Wicker und Massenheim (Landkreis Wiesbaden). | Wicker. |
| " | " | 15. | Gemarkung Hochheim. | Hochheim. |
| " | " | 16. | Gemarkungen Delkenheim, Nordenstadt, Wallau und Breckenheim (Landkreis Wiesbaden). | Wallau. |
| " | " | 17. | Gemarkungen Igstadt, Kloppenheim, Erbenheim (Landkreis Wiesbaden). | Igstadt. |
| " | " | 18. | Stadtkreis Wiesbaden. | Wiesbaden. |
| " | " | 19. | Gemarkungen Biebrich Mosbach, Dotzheim, Frauenstein, Schierstein (Landkreis Wiesbaden). | Frauenstein. |
| " | " | 20. | Gemarkungen Niederwalluf, Oberwalluf, Neudorf, Rauenthal, Eltville, Kiedrich (Kreis Rheingau). | |
| " | " | 21. | Gemarkungen Erbach, Hattenheim, Hallgarten, Oestrich (Kreis Rheingau). | Oestrich. |
| " | " | 22. | Gemarkungen Mittelheim, Winkel, Johannisberg (Kreis Rheingau). | Winkel. |
| " | " | 23. | Gemarkungen Geisenheim, Eibingen, Rüdesheim (Kreis Rheingau). | Geisenheim. |
| " | " | 24. | Gemarkungen Aulhausen, Aßmannshausen (Kreis Rheingau). | Aßmannshausen. |
| " | " | 25. | Gemarkungen Lorch, Lorchhausen, Preßberg (Kreis Rheingau). | Lorch. |
| " | " | 26. | Gemarkungen Caub, Dörscheid (Kreis St. Goarshausen). | Caub. |
| " | " | 27. | Gemarkungen Bornich, Patersberg, St. Goarshausen, Lierschied, Nochern Wellmich (Kreis St. Goarshausen). | St. Goarshausen. |
| " | " | 28. | Gemarkungen Ehrenthal, Kestert, Camp, Filsen, Osterspai (Kreis St. Goarshausen). | Camp. |
| " | " | 29. | Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein (Kreis St. Goarshausen). | Oberlahnstein. |
| " | " | 30. | Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Dausenau, Nassau, Weinaehr, Obernhof, Seelbach (Unterlahnkreis). | Nassau. |
| " | " | 31. | Gemarkungen Balduinstein, Geilnau, Langenscheid (Unterlahnkreis). | Balduinstein. |
| " | " | 32. | Gemarkungen Schadeck, Runkel, Villmar, (Oberlahnkreis), Niederbrechen, Oberbrechen, Eisenbach (Kreis Limburg). | Runkel. |
| " | Aachen. | 33. | Kreis Düren. | Düren. |
| " | Köln. | 34. | Stadt- und Landkreis Bonn, Kreis Rheinbach und Siegkreis. | Bonn. |

| Bundesstaat und Verwaltungsbezirk. | Laufende Nr. | Umfang des Weinbaubezirks. | Namen des Weinbaubezirks. |
|---|---|---|---|
| Reg.-Bez. Coblenz. | 35. | Kreis Wetzlar. | Wetzlar. |
| " " | 36. | Kreis Neuwied und die Bürgermeistereien Ehrenbreitstein, Bendorf und Vallendar (Stadt und Land) des Landkreises Coblenz. | Neuwied. |
| " " | 37. | Kreise Ahrweiler, Adenau und Mayen, letzterer mit Ausschluß der Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld. | Ahrweiler. |
| " " | 38. | Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach, sowie die Gemarkungen Capellen und Rhens des Landkreises Coblenz. | St. Goar. |
| " Coblenz und Trier. | 39. | Kreise Zell und Cochem, Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld des Kreises Mayen, Bürgermeisterei Brodenbach des Kreises St. Goar, Bürgermeisterei Winningen, sowie Gemarkungen Moselweiß und Metternich des Landkreises Coblenz, Stadtkreis Coblenz, ferner Gemarkungen Reil, und Kövenich des Kreises Wittlich (Reg.-Bez. Trier). | Cochem. |
| " Coblenz. | 40. | Kreise Kreuznach, Meisenheim und Simmern. | Kreuznach. |
| " Trier. | 41. | Kreise St. Wendel, Saarbrücken, Saarlouis und Merzig. | Saarbrücken. |
| " " | 42. | Kreise Bitburg, Gemarkungen Perl, Besch, Nennig, Kreuzweiler, Palzem, Helfant, Wehr, Wincheringen, Rehlingen a./Mosel, Nittel, Wellen und Temmels des Kreises Saarburg, Gemarkungen Oberbillig, Igel, Liersberg, Langsur, Mesenich, Grevenich, Metzdorf, Wintersdorf, Ralingen, Edingen, Menningen und Minden des Landkreises Trier. | Wincheringen. |
| " " | 43. | Stadtkreis Trier, Gemarkungen Oberemmel, Krettnach, Obermennig, Niedermennig, Kommlingen, Merzlich, Conz, Filzen, Hamm, Cönen, St. Mathias, Medard-Feyen, Heiligkreuz, Olewig, Kürenz, Euren, Sommerau, Kernscheid, Irsch, Gusterath, Pluwig, Corlingen, Filsch, Waldrach, Casel, Mertesdorf, Eitelsbach, Ruwer-Maximin, Ruwer-Paulin, Pfalzel und Ehrang des Landkreises Trier, Gemarkungen Castel, Crutweiler, Serrig, Irsch, Beurig, Saarburg, Niederlanken, Okfen, Schoden, Ayl, Bibelhausen, Wawern, Wiltingen und Canzem des Kreises Saarburg. | Trier. |
| " Trier. | 44. | Kreis Bernkastel, Kreis Wittlich mit Ausschluß der Gemarkungen Reil und Kövenich, sowie die Gemarkungen Kenn, Schweich, Longuich, Fastrau, Fell, Longen, Loersch, Mehring, Poelich, Schleich, Ensch, Bekond, Detzem, Thörnich, Clüsserath, Köwerich, Leiwen und Trittenheim des Landkreises Trier. | Bernkastel. |
| **II. Bayern.** | | | |
| Reg.-Bez. Pfalz. | 1. | Bezirksämter Neustadt a. H., Landau und Bergzabern, ferner die Gemeinde Lambsheim, Bezirksamts Frankenthal. | Neustadt a. H.—Landau—Bergzabern. |

| Bundesstaat und Verwaltungsbezirk. | Laufende Nr. | Umfang des Weinbaubezirks. | Namen des Weinbaubezirks. |
|---|---|---|---|
| Reg.-Bez. Pfalz. | 2. | Bezirksämter Germersheim und Speyer. | Germersheim—Speyer. |
| " " | 3. | Bezirksamt Frankenthal mit Ausnahme der Gemeinde Lambsheim, die Bezirksämter Kirchheimbolanden und Kusel, ferner die Amtsgerichtsbezirke Otterberg und Winnweiler. | Frankenthal—Kirchheimbolanden—Kusel. |
| " " | 4. | Bezirksamt Zweibrücken. | Zweibrücken. |
| " Unterfranken, bezw. Mittelfranken und Oberfranken. | 5. | Sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Städte des Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg, ferner vom Regierungsbezirk Oberfranken: die Stadt Bamberg und die Bezirksämter Bamberg I und II, Forchheim und Staffelstein, endlich vom Regierungsbezirk Mittelfranken: die Stadt Rothenburg a. T., sowie die Bezirksämter Rothenburg a. T., Scheinfeld und Uffenheim. | Unterfranken. |
| Reg.-Bez. Schwaben. | 6. | Bezirksamt Lindau. | Lindau. |
| **III. Königreich Sachsen.** | | | |
| Kreishauptmannschaft Dresden. | 1. | Amtshauptmannschaftliche Bezirke Großenhain, Meißen, Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt und Pirna, sowie Stadtbezirk Dresden. | |
| Kreishauptmannschaft Leipzig. | 2. | Amtshauptmannschaftliche Bezirke Oschatz und Grimma. | |
| **IV. Württemberg.** | | | |
| Donaukreis. | 1. | Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang. | |
| Jagstkreis. | 2. | Oberamtsbezirk Mergentheim mit Ausschluß der Gemeindemarkung Rengershausen, ferner die zu dem Oberamt Gerabronn gehörigen Gemeindemarkungen Oberstetten, Niederstetten und Wildenthierbach. | |
| Verschiedene Kreise. | 3. | Oberamtsbezirke Rottenburg, Tübingen, Herrenberg, Reutlingen, Urach, Nürtingen, Kirchheim, Eßlingen, Cannstadt, Waiblingen, Schorndorf, Welzheim, Backnang, Marbach, Ludwigsburg, Stuttgart, Stadt, Stuttgart Amt, Leonberg, Calw, Neuenbürg, Vaihingen, Maulbronn, Brackenheim, Besigheim, Heilbronn, Neckarsulm, Weinsberg, Oehringen, Hall, Künzelsau, sowie die Gemeindemarkungen Bächlingen und Langenburg, Oberamts Gerabronn, und die Gemeindemarkung Rengershausen, Oberamts Mergentheim. | |
| **V. Baden.** | 1. | Kreis Mosbach. | |
| | 2. | Kreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe. | |
| | 3. | Kreise Baden und Offenburg. | |
| | 4. | Kreise Freiburg und Lörrach. | |
| | 5. | Kreis Waldshut. | |
| | 6. | Kreis Konstanz. | |
| **VI. Hessen.** | 1. | Provinz Rheinhessen mit Ausnahme der Gemarkungen Kastel und Kostheim. | |

| Bundesstaat und Verwaltungsbezirk. | Laufende Nr. | Umfang des Weinbaubezirks. | Namen des Weinbaubezirks. |
|---|---|---|---|
| | 2. | Provinz Starkenburg. | |
| | 3. | Provinz Oberhessen. | |
| | 4. | Die Gemarkungen Kastel und Kostheim der Provinz Rheinhessen. | |
| **VII. Sachsen-Weimar.** | 1. | Das ganze Gebiet des Großherzogthums. | |
| **VIII. Oldenburg.** (Fürstenthum Birkenfeld.) | 1. | Bürgermeisterei Herrstein. | |
| **IX. Sachsen-Meiningen.** Kreis Saalfeld. | 1. | Die Gemeinden Oberpreilipp und Unterpreilipp im Amtsgerichtsbezirk Saalfeld. | |
| " " | 2. | Die Gemeinden Tümpling, Camburg, Rodameuschel, Wichmar, Döbritschen, Eckelstädt, Schmiedehausen, Kaatschen, Unterneusulza, Münchengoßerstädt, Stöben und Weichau im Amtsgerichtsbezirk Camburg. | |
| **X. Sachsen-Koburg und Gotha.** | 1. | Die Ortsfluren Königsberg und Nassach. | Königsberg in Franken. |
| **XI. Elsaß-Lothringen.** | 1. | Bezirk Unter-Elsaß mit Ausschluß der Gemarkungen der Gemeinden Kinzheim und Orschweiler, sowie der am rechten Ufer des Gießer gelegenen Theile der Gemarkungen der Gemeinden Schlettstadt und Kestenholz. | |
| | 2. | Diejenigen Theile der Kreise Gebweiler, Colmar und Rappoltsweiler, welche östlich von der Eisenbahn von Straßburg nach Basel liegen, sowie der Bann der Gemeinde Bollweiler. | |
| | 3. | Die übrigen Theile der Kreise Gebweiler, Colmar und Rappoltsweiler, sowie die unter 1. aufgeführten Gemarkungen des Bezirk Unter-Elsaß. | |
| | 4. | Die Kreise Mülhausen, Altkirch und Thann. | |
| | 5. | Bezirk Lothringen. | |

Berlin, den 5. Mai 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

### Nr. 485 Bekanntmachung.

Die vakante Kreisthierarztstelle des Kreises Montjoie soll einem qualifizirten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer einem Staatsgehalt von jährlich 600 Mark und einer widerruflichen Stellenzulage von 300 Mark aus Staatsfonds ein jährlicher Zuschuß von 600 Mark aus Kreisfonds verbunden. Die Einnahmen aus der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf etwa 50 bis 60 Mark jährlich veranschlagt werden. Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Montjoie bei der letzten Aufnahme des Viehstandes 559 Pferde, 10629 Stück Rindvieh, 1617 Schafe und 2962 Schweine gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufes bis zum 1. August d. Js. an den Königlichen Landrath zu Montjoie einreichen.

Aachen, den 19. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 486** Die nachstehende Uebersicht von dem Fonds der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des diesseitigen Bezirkes für 1892/93 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einnahme.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| I. Bestand aus 1891/92 . . | — | M. | — | Pfg. |
| II. Einnahmen. | | | | |
| 1. Beiträge | | | | |
| a) der Kassenmitglieder. | 801 | " | — | " |
| b) der Gemeinden . . | 12496 | " | — | " |
| 2. Gehaltsverbesserungsgelder | 470 | " | 50 | " |
| 3. Kapitalablagen . . . | 17148 | " | 80 | " |
| 4. Kapitalzinsen . . . . | 18871 | " | 59 | " |
| 5. Staatszuschuß . . . | 7235 | " | 44 | " |
| Summe der Einnahmen . | 57023 | M. | 33 | Pfg. |

Ausgabe.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| I. Pensionen. | | | | |
| a) der Lehrerwittwen . | 38905 | M. | 17 | Pfg. |
| b) der Waisenfamilien . | 963 | " | 71 | " |
| II. Kapitalanlage . . . . | 17148 | " | 80 | " |
| III. Sonstige Ausgaben . . | 5 | " | 65 | " |
| Summe der Ausgaben . | 57023 | M. | 33 | Pfg. |

Abschluß.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Einnahme . . . . . | 57023 | M. | 33 | Pfg. |
| Ausgabe . . . . . . | 57023 | " | 33 | " |

An Vermögen besitzt die Kasse an:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. Hypothekarischen Darlehen . . . . . | 225600 | M. | — | Pfg. |
| 2. Immobilar-Kaufpreisresten . . . . . | 30000 | " | — | " |
| 3. Darlehen an Gemeinden | 8000 | " | — | " |
| 4. Preußische Staatsbuchschuld zu 4% . . | 160000 | " | — | " |
| 5. Preußische Staatsbuchschuld zu 3½%. . | 37400 | " | — | " |
| 6. Sparkasseneinlage . . | 637 | " | 52 | " |
| Summe . . | 461637 | M. | 52 | Pfg. |

Die Zahl der sämmtlichen im Regierungsbezirk im Rechnungsjahre 1892/93 vorhandenen Lehrerwittwen, welche Pension bezogen haben, beträgt 161, die der Waisenfamilien . . . . . . . 4.

Von den Wittwen sind im Laufe des Rechnungsjahres 1892/93 gestorben, resp. haben sich wieder verheirathet . . . . . . . . 4.

Aachen, den 1. Juli 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

**Nr. 487 Personal-Chronik.**

Der Seminar-Hilfslehrer Stein zu Warendorf ist zum ordentlichen Seminarlehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Cornelimünster vom 1. Juli d. Js. ab ernannt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 488 Bekanntmachung.**

Gemäß §. 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirksausschuß für den Regierungs-Bezirk Aachen während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September dieses Jahres Ferien hält.

Während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Aachen, den 25. Juni 1893.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.
In Vertretung: Frowein.

**Nr. 489** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 14. Juni 1893 ist über die Abwesenheit des Handlungsgehülfen Heinrich Schoennenbeck aus Düsseldorf ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 22. Juni 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 490** Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.

1. ein Obstverwerthungskursus für Frauen vom 14. bis 19. August und
2. ein Obstverwerthungskursus für Männer vom 28. August bis 1. September

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen Vormittags 9. Uhr. Es wird theoretischer und praktischer Unterricht ertheilt in: Ernte, Aufbewahrung und Versandt des frischen Obstes, Dörren des Kernobstes des Steinobstes, und des Gemüses; Bereitung von Pasten, Gelée und Marmelade, sowie Herstellung von Conserven, Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller; Bereitung von Essig, Branntwein und Beerenwein.

Das Honorar beträgt 6 M., für Nichtpreußen 9 M. Unterkunft für Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen bis spätestens 8 Tage vor Beginn derselben, zu richten sind.

Geisenheim, den 27. Juni 1893.

Königliche Lehranstalt
für Obst und Weinbau in Geisenheim a. Rh.
Der Direktor: Goethe,
Kgl. Oeconomierath.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 13. Juli 1893.


**Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.**

**Nr. 491** Das 26. Stück enthält unter Nr. 2112: Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln. Vom 4. Juli 1893.

**Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

**Nr. 492** Das 19. Stück enthält unter Nr. 9622: Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 3. Juli 1893; unter Nr. 9623: Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1893, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 3. Juli 1893 (Ges.-S. S. 105) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien; unter Nr. 9624: Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Herstellung einer Eisenbahn von Jüdewein nach Oppurg durch die Saaleisenbahngesellschaft. Vom 17./31. Januar 1893; unter Nr. 9625: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Geestemünde. Vom 27. Juni 1893.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.**

**Nr. 493 Bekanntmachung.**

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. November 1893 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XIV. Nr. 5 bis 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 2. Oktober 1893 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1893 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1893 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juli 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

**Nr. 494 Bekanntmachung.**

Zur Ausführung des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (R.-G.-Bl. S. 141) wird auf Grund des §. 83 desselben bestimmt:

Insoweit es sich handelt um die auf Grund des §. 77 a. a. O. zu errichtenden Berggewerbegerichte, sind unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" insbesondere in Bezug auf die Entscheidung über Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen zu Berggewerbegerichten (§. 15, Absatz 1), die Ernennung der Mitglieder der Berggewerbegerichte im Fall des §. 16, die Enthebung der Mitglieder der Berggewerbegerichte von ihrem Amte (§. 19, Absatz 1), die Zuständigkeit zu dem Antrage auf Erhebung der Klage auf Amtsentsetzung von Mitgliedern der Berggewerbegerichte (§. 19, Absatz 2) sowie die Bestimmung desjenigen Beamten, welcher den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vor ihrem Amtsantritte eidlich zu verpflichten hat, ausschließlich die Königlichen Oberbergämter zu verstehen.

Berlin, den 30. Juni 1893.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Freiherr von Berlepsch.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 495** Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 4. November 1890 (Amtsblatt von 1890, Stück 46, Seite 320, Nr. 582) bringe ich nachstehend eine Bekanntmachung der Herren Ressortminister vom 14. v. Mts., betreffend Abänderung der Anweisung über das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§.§. 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, R.-G.-Bl. S. 97) vom 17. Oktober 1890 zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 7. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Bekanntmachung,**

betreffend Abänderung der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und den Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§.§. 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, R.-G.-Bl. S. 97) vom 17. Oktober 1890.

---

Der Absatz 2 von den Worten: „Bleibt demgemäß . . . . bis . . . . zu machen“ und der Absatz 3 der Ziffer 6 der Anweisung vom 17. Oktober 1890 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Bleibt demgemäß die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so bleibt es dem Ermessen der Ausgabestelle überlassen, entweder die Ausstellung der Karte auszusetzen und der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt unter Mittheilung der die Zweifel begründenden Umstände Gelegenheit zur Aeußerung binnen einer kurz bemessenen Frist zu geben, oder die Karte auszustellen und der Versicherungsanstalt unter Mittheilung der Bedenken von der Ausstellung der Karte Kenntniß zu geben.

Ist im ersteren Falle die Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Aeußerung von ihr binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte alsbald auszustellen.

Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache in beiden Fällen als Streitigkeit im Sinne der §.§. 122, 123 a. a. O. zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebniß dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nöthigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der verwendeten Marken nach Maßgabe des §. 125 a. a. O. (vergl. Ziffer II 8 der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891, Reichsges.-Bl. S. 399) zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht oder über das Recht zur Selbstversicherung abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.“

Berlin, den 14. Juni 1893.

| Der Minister des Innern. | Der Minister für Handel und Gewerbe. |
|---|---|
| In Vertretung: | Im Auftrage: |
| Braunbehrens. | Sieffert. |

**Nr. 496** In Gemäßheit des §. 33 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögens Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und gemäß Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln haben Neuwahlen der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter in der nächsten Zeit stattzufinden, wobei die dem erwähnten Gesetze beigefügte Wahlordnung maßgebend ist.

Indem ich diese Vorschriften hierdurch in Erinnerung bringe, mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß die Vorsitzenden der Kirchenvorstände für die rechtzeitige Vornahme der bezeichneten Neuwahlen nach der bezogenen Vorschrift des Artikel 7 der Geschäftsanweisung verantwortlich sind.

Aachen, den 4. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 497** Im Hinblick auf die bevorstehenden Herbstmanöver werden nachstehend diejenigen Bestimmungen der Anlage a zur Feldgendarmerie-Ordnung(Min.-Bl. 1890, S. 102 ff.) in Erinnerung gebracht, welche von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern handeln.

§. 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1. Zu den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2. Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Civilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a. den Anordnungen der Mitglieder der Gen-

darmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4. Machen marschirende Truppenbagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Aachen, den 5. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 498** Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Apotheker Klemens Friedrich Joseph Adams aus Rees hat die Leisen'sche Apotheke in Weiden käuflich erworben und angetreten.

Aachen, den 6. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 499** Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 8. Februar 1892 (Amtblatt Seite 67) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Vorsitzenden der Sektion II der deutschen Buchdrucker-Berufs-Genossenschaft, Herrn Wilhelm Georgi zu Bonn, Herr J. B. Heimann zu Köln als Vorsitzender gewählt worden ist.

Aachen, den 6. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 500** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885 (Amtsblatt Seite 69) und unter Hinweis auf die §.§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Prüfung im III. Quartal 1893

am Freitag, den 22. September 1893, Vormittags 8½ Uhr,

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen zu richten.

Aachen, den 7. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 501 Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gemäß Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 4. d. Mts. außer den bereits früher genehmigten Frachtermäßigungen für Torfstreu und Futtermittel bei Versendungen nach Staatsbahnstationen noch weitere Frachtermäßigungen den Sendungen nach den besonders hart betroffenen Gegenden, namentlich auch nach der Rheinprovinz, zu Theil werden sollen. Es werden demnach 25% von den eingeführten Ausnahme-Frachtsätzen bezw. 25% der auf die Staatsbahnen entfallenden Frachtantheile den Empfängern im Reklamationswege zurückerstattet werden, wenn durch eine Bescheinigung des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins oder des Landraths des Kreises nachgewiesen ist, daß das bezogene Streu- oder Futtermittel in dem landwirthschaftlichen Betriebe des Empfängers Verwendung findet oder von einem landwirthschaftlichen Vereine oder einem Gemeindeverbande bezogen und unter seine Mitglieder behufs Verwendung in deren eigener Wirthschaft zur Vertheilung gelangt.

Aachen, den 8. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 502** Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind von dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Zweifall die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Zweifall dem Beigeordneten Rentner Jacob Krings daselbst auf Widerruf übertragen worden.

Aachen, den 11. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 503** Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

| Namen der Stadt. | I. Markt- | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | A. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Weizen | | | | | | Roggen | | | | | | Gerste | | | | | |
| | gut | | mittel | | gering | | gut | | mittel | | gering | | gut | | mittel | | gering | |
| | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. |
| Aachen . . . | 17 | 61 | 17 | 10 | 16 | 50 | 17 | — | 16 | 50 | 15 | 50 | 17 | 50 | 16 | 50 | 15 | 50 |
| Düren . . . | 15 | 94 | 14 | 94 | — | — | 15 | 43 | 14 | 43 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Erkelenz . . | 17 | — | 16 | — | — | — | 15 | 50 | 14 | 50 | — | — | 15 | — | 13 | — | — | — |
| Eschweiler. . | 17 | 25 | — | — | — | — | 16 | 75 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eupen . . . | — | — | — | — | — | — | 16 | 75 | — | — | — | — | 14 | 50 | — | — | — | — |
| Jülich . . . | 16 | 83 | 16 | — | — | — | 15 | 55 | 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Montjoie . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| St. Vith . . | 18 | — | — | — | — | — | 17 | 50 | — | — | — | — | 14 | — | — | — | — | — |
| Durchschnitt | 17 | 11 | — | — | — | — | 16 | 35 | — | — | — | — | 15 | 25 | — | — | — | — |

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

| Stroh | | | | Heu | | Fleisch | | | | | | | | | | Speck (geräuchert) | | Eßbutter | | Eier | | Steinkohlen | | Brennholz (roh zugerichtet.) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a. Richt- | | b. Krumm- | | | | Rind- von der Keule | | Rind- vom Bauch | | Schweine- | | Kalb- | | Hammel- | | | | | | | | | | | |
| Es kosten je 100 Kilogr. | | | | | | Es kostet je ein Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | Es kosten 60 Stück | | Es kosten 100 Kg. | | Es kostet je 1 Kbmtr. | |
| M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. |
| 6 / 6 | — / 30 | 4 | 50 | 15 / 15 | — / 75 | 1 | 70 | 1 | 20 | 1 | 70 | 1 | 70 | 1 | 60 | 1 | 80 | 2 | 60 | 4 | 80 | 1 | 90 | 7 | 68 |
| 5 / 6 | 50 / 31 | 4 | 75 | 11 / 12 | 75 / 60 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | 50 | 1 | — | 1 | 40 | 1 | 60 | 2 | 08 | 4 | 20 | 1 | 60 | 7 | — |
| 5 / 5 | 12 / 38 | — | — | 12 / 12 | 16 / 77 | 1 | 40 | 1 | 40 | 1 | 40 | 1 | 20 | — | — | 1 | 60 | 2 | 30 | 4 | 20 | 1 | 80 | 8 | — |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 50 | 1 | 30 | 1 | 60 | 1 | 20 | — | — | 1 | 60 | 2 | 20 | 4 | 50 | 1 | 80 | 7 | — |
| 8 / 8 | — / 40 | 6 | 50 | 14 / 14 | — / 70 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | 80 | 1 | 40 | 1 | 80 | 1 | 80 | 2 | 40 | 5 | 50 | 2 | 80 | 7 | 50 |
| 6 / 6 | 13 / 44 | 3 | — | 12 / 13 | 61 / 24 | 1 | 70 | 1 | 40 | 1 | 60 | 1 | 20 | 1 | 50 | 1 | 60 | 2 | 60 | 4 | — | 1 | 50 | 9 | — |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 60 | 1 | 40 | 1 | 70 | 1 | 40 | 1 | 80 | 1 | 60 | 2 | 70 | 4 | 50 | 2 | 10 | — | — |
| 7 | — | 6 | — | 18 | — | 1 | 30 | — | 90 | 1 | 50 | 1 | 20 | 1 | 70 | 1 | 60 | 2 | 20 | 3 | — | 2 | — | 7 | — |
| 6 | 29 | 4 | 95 | 13 | 92 | 1 | 50 | 1 | 25 | 1 | 60 | 1 | 29 | 1 | 63 | 1 | 65 | 2 | 39 | 4 | 34 | 1 | 94 | 7 | 60 |

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juni 1893.

Preise:

| Getreide: Hafer gut M. | Pf. | Hafer mittel M. | Pf. | Hafer gering M. | Pf. | Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten (Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm): Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | B. Uebrige Markt-Artikel: Buchweizen M. | Pf. | Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M. | Pf. | Bohnen (weiße) M. | Pf. | Linsen M. | Pf. | Eß-Kartoffeln M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | |
| 18 (19) | 28 (20) | 17 | 50 | 17 | 06 | — | — | — | — | 22 | — | 28 | — | 34 | 50 | 53 | 50 | 4 | 50 |
| 17 (19) | 94 (95) | 16 | 94 | — | — | — | — | — | — | 16 | 50 | 29 | — | 28 | 50 | 52 | — | 3 | 81 |
| 16 (17) | 90 (90) | — | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | 30 | 50 | 30 | — | 48 | — | 4 | — |
| 16 | 75 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | 32 | — | 53 | 25 | 5 | — |
| 18 (18) | — (90) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 32 | — | 33 | — | 56 | — | 6 | — |
| 17 (18) | 70 (50) | 16 | 25 | — | — | — | — | — | — | — | — | 32 | — | 28 | — | 60 | — | 10 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 34 | — | 33 | — | — | — | 6 | 50 |
| 17 | 75 | — | — | — | — | — | — | — | — | 17 | — | 29 | — | 29 | — | — | — | 3 | 50 |
| 17 | 62 | — | — | — | — | — | — | — | — | 18 | 88 | 30 | 56 | 31 | — | 53 | 79 | 5 | 41 |

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

| Mehl I. Weizen M. | Pf. | Mehl I. Roggen M. | Pf. | Gerste Graupen M. | Pf. | Gerste Grütze M. | Pf. | Buchweizengrütze M. | Pf. | Hirse M. | Pf. | Reis (Java) M. | Pf. | Kaffee Java (mittel) M. | Pf. | Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen) M. | Pf. | Speisesalz M. | Pf. | Schweineschmalz M. | Pf. | Schwarzbrod M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 32 | — | 30 | — | 50 | — | 60 | — | 45 | — | 70 | — | 60 | 3 | 10 | 3 | 80 | — | 19 | 1 | 60 | — | 18 |
| — | 30 | — | 28 | — | 50 | — | 56 | — | 48 | — | 60 | — | 50 | 3 | 10 | 3 | 90 | — | 20 | 1 | 60 | — | 18 |
| — | 28 | — | 30 | — | 48 | — | 50 | — | 48 | — | 70 | — | 48 | 2 | 70 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 60 | — | 18 |
| — | 32 | — | 30 | — | 50 | — | 54 | — | — | — | 62 | — | 58 | 3 | — | 3 | 70 | — | 20 | 1 | 60 | — | 17 |
| — | 32 | — | 27 | — | 50 | — | 54 | — | — | — | 60 | — | 60 | 2 | 70 | 3 | 50 | — | 20 | 1 | 80 | — | 17 |
| — | 30 | — | 32 | — | 36 | — | 36 | — | — | — | 50 | — | 50 | 2 | 50 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 60 | — | 17 |
| — | 38 | — | 34 | — | 55 | — | 56 | — | 42 | — | — | — | 60 | 3 | — | 3 | 80 | — | 22 | 1 | 80 | — | 20 |
| — | 26 | — | 22 | — | 50 | — | — | — | 32 | — | — | — | 50 | 2 | 80 | 3 | 40 | — | 20 | 1 | 40 | — | 17 |
| — | 31 | — | 29 | — | 49 | — | 52 | — | 43 | — | 62 | — | 55 | 2 | 86 | 3 | 56 | — | 20 | 1 | 63 | — | 18 |

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Juni 1893 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 5. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 504 Personal-Chronik.**

Die Versetzung des Amtsgerichtsraths Loevenich zu M.-Gladbach an das Amtsgericht in Aldenhoven ist zurückgenommen worden.

Vom 1. Juli cr. ab wurde der Gerichts-Assessor Leuperts in Erkelenz zum Amtsrichter in Remscheid, der Gerichtsschreibergehülfe Tietze hierselbst zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Köln, der Gerichtsvollzieheramtsanwärter Kümmel in Goch zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte in Wegberg, der Gerichtsvollzieheramtsanwärter Olschewski in Malmedy zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte daselbst ernannt und der Gerichtsvollzieher Dickschen in Wegberg an das Amtsgericht in Goch versetzt.

1. der Gerichtsschreiber Günther beim Amtsgericht in Köln ist zum Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts ernannt.

2. dem Aktuar Huck aus Crefeld ist eine ständige Hülfsarbeiterstelle beim Oberlandesgericht übertragen worden.

Der frühere Superior des Priesterhauses zu Marienthal Watermann ist am 9. Juni d. J. zum Pfarrer in Holzheim ernannt worden.

Der Vikar Schneider zu Bensberg ist am 13. Juni d. J. zum Pfarrer in St Vith ernannt worden.

Der Vikar Harff zu Köln-Nippes ist am 17. Juni d. Js. zum Pfarrer in Mechernich ernannt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 505 Bekanntmachung die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.**

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Es wird daher auf folgende Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche hingewiesen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318a. Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

---

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Ortsbehörden, sowie die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege und Straßen beauftragten Beamten werden ergebenst ersucht, zur Steuerung der Beschädigung der Telegraphenanlagen soviel wie möglich mitzuwirken und die Schuldigen bei der nächsten Postanstalt oder bei der hiesigen Ober-Postdirection zur Anzeige zu bringen, damit deren Bestrafung veranlaßt werden kann.

Aachen, den 4. Juli 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

**Nr. 506 Bekanntmachung.**

Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommenen

Sendungen mit Werthangabe,
Einschreibsendungen,
Postanweisungen,
gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen,

sowie der voraus bezahlten Beträge für

bestellte Zeitungen,
Postwerthzeichen,
Reichs-Wechselstempelzeichen und
statistischen Werthzeichen

dient.

Will ein Absender die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das

Annahmebuch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der geschehenen Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 2. Juli 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

**Nr. 507** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 9. Juni 1893 ist über die Abwesenheit des Christian Müller aus Ottweiler ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 3. Juli 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 508** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 9. Juni 1893 ist über die Abwesenheit des Jacob Göddel aus Ottweiler ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 3. Juli 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 509** Am 26. Juni d. Js. gelangen im Binnen- und Wechselverkehr der Preußischen Staatseisenbahnen untereinander, im Binnenverkehr der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, im Reichsbahn-Staatsbahnverkehr, sowie im Wechselverkehr der Preußischen Staatsbahnen mit der Oldenburgischen Staatsbahn Ausnahmetarife für Torfstreu und Torfmull sowie für Futtermittel in Wagenladungen zur Einführung und zwar:

1. für Torfstreu und Torfmull,
gültig bis zum 1. September 1894.
2. für Futtermittel, als:

a) Eicheln, Futterbrod, Mais, Futtermehl, Rübenmehl
(Artikel des Specialtarifs I.);

b) Fleischfuttermehl, Griebenkuchen, Kleie, auch Grieskleie, Erbsenschalenkleie und Gerstenkleie, Malztreber, getrocknete, Oelkuchen, Oelkuchenmehl (zerkleinerte Oelkuchen) u. s. w. (wie im Specialtarif II genannt), Reisabfälle aller Art, welche beim Poliren von rohem Reis oder bei der Stärkefabrikation gewonnen werden, Reishülsen, Reisfuttermehl bezw. Reiskleie, Schlempen aller Art, getrocknete, auch gemahlen
(Artikel des Specialtarifs II.);

c) Branntweinspülicht (nasse Schlempen aller Art), Futterkräuter, frische Schnitzabfälle und Köpfe von Zuckerrüben, Futterrüben, Mohrrüben (Möhren, gelbe Rüben), Kohlrüben, weiße Rüben (ausgenommen Teltower und Märkische Rübchen), Häcksel, Heu, Malzkeime, Malztreber, nasse und Weintrester, Preßrückstände von Kartoffeln oder Rüben, Diffusions-Rückstände, Spreu, Buchweizenschalen und Haferschalen, Stroh, auch Raps- und Reisstroh
(Artikel des Specialtarifs III.),
gültig bis auf weiteres.

Soweit etwa bereits billigere Ausnahmesätze für einzelne der vorgenannten Artikel bestehen, bleiben dieselben bis auf weiteres in Geltung. Nähere Auskunft über die Sätze geben schon jetzt die Verkehrs-Bureaus der Königlichen Eisenbahn-Directionen, vom 26. d. Mts. ab auch die betheiligten Güter-Abfertigungsstellen und das Auskunfts-Bureau hier, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 21. Juni 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction,
zugleich namens der übrigen Königlichen Eisenbahn-Directionen, der Kaiserlichen General-Direction zu Straßburg und der Großherzoglichen Eisenbahn-Direction zu Oldenburg.

**Nr. 510 Zur Abhilfe der Futternoth und Wirthschaftsnoth.**

Mittheilung der Ackerbau-Abtheilung der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft
durch
Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Orth.

---

In einer Jahreszeit, welche für die Futtererzeugung ausschlaggebend ist, und in welcher unter normalen Verhältnissen die kleeartigen Feld-Futterpflanzen und die Wiesen reichlichen Ertrag zur Ernährung des Viehstandes und zur Füllung der Vorrathsräume für die Winterperiode liefern, ist gegenwärtig durch die anhaltende Dürre in Deutschland und großen Theilen Europas für die Viehhaltung ein Nothstand so bedenklicher Art eingetreten, daß es für den einzelnen Landwirth und für den Staat in vielen Gegenden zu den schwerwiegendsten Aufgaben gehört, rechtzeitig die Maßregeln zu treffen, welche nach menschlichem Ermessen und unter Voraussetzung der Wiederkehr günstigerer klimatischer Verhältnisse eine wenn auch nur theilweise Abhilfe zu schaffen im Stande sind. Es ist dabei nicht blos der Viehstand in Gefahr, welcher gegenwärtig zum Theil zu Schleuderpreisen ververkauft wird, in einem andern Jahre zu unerschwinglichen Sätzen wieder erstanden werden muß, sondern es muß naturgemäß die gesammte Düngerwirthschaft und der nachfolgende Ertrag des Feldbaues durch derartige Mißverhältnisse für die Zukunft aufs Nachtheiligste beeinflußt werden.

Aus den bezeichneten Gründen erscheint es angezeigt, daß der von mehreren Mitgliedern der Gesellschaft gegebenen Anregung entsprechend, nachstehend auf die wichtigsten praktischen Maßregeln kurz aufmerksam gemacht wird, welche im einzelnen Falle dem Ermessen des denkenden Land-

wirths im eigenen Interesse empfohlen werden können. Es wird dabei die größere Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit des Erfolges auch bei fortdauerndem wenig günstigem Wetter besonders berücksichtigt werden müssen.

Wenn es überhaupt möglich ist, durch künstliche Wasserzufuhr die Pflanzenentwicklung mehr zu sichern, so ist zu prüfen, wie weit dies ökonomisch ausgeführt werden kann. Aus der Gegend der Fulda wird mitgetheilt, daß durch einmaliges gründliches Unterwassersetzen einer Wiese von 18 ha Fläche durch Dampfpumpe im Frühjahre bei noch nicht 20 Mark Unkosten pro ha eine vollständige Heuernte erzielt ist, wo sonst fast nichts geerntet worden wäre. Beim Verpflanzen der Hackfrüchte wird namentlich in der Kleinwirthschaft ein wiederholtes Begießen der Pflänzlinge zur Sicherung derselben in trockner Zeit jedenfalls stattfinden müssen. Durch Ueberdüngen mit Stallmist und organischen Steuermaterialien läßt sich dem Austrocknen des Bodens entgegenwirken und das Wachstum direkt fördern. Die umfangreiche Verwendung von Ersatzstoffen für die Strohstreu sowohl von Waldstreu, welche der Wald nicht regelmäßig, wohl aber in Fällen der Noth hergeben muß und kann, wie von der so wichtigen stark aufsaugenden Torfstreu wird für die Viehhaltung und zur Erhaltung der Jauche um so nothwendiger beachtet werden müssen, je mehr in Verbindung mit wenig Rauhfutter und Wurzel- und Knollengewächsen neben dem erforderlichen eiweißreichen Kraftfutter sämmtliches Stroh für die Viehernährung zurückgelegt, der Verwendung zu Streu entzogen werden muß. Der Schreiber dieser Zeilen hat infolge des futterarmen trocknen Jahres 1865 es selbst in eigener Wirthschaft erfahren, wie unter Verwendung des sämmtlichen Strohes als Futter und mit wenig Heu und Hackfrucht, unter Ersatz des nothwendigen Eiweißes durch Kraftfutter es erreicht wurde, daß der gesammte Viehstand von zwei Gütern wirthschaftlich erhalten werden konnte, während viele Güter ⅔ ihres Viehstandes verschleuderten und in der Düngerwirthschaft sehr zurückkamen. Die jetzt zur Einführung gekommene Torfstreu erleichtert dies, sowie die Erhaltung der Jauche und einer guten Düngerwirthschaft in ganz anderer Weise, als es früher möglich war. Mit 3 kg guter Torfstreu auf das Haupt Großvieh pro Tag, wie sie von den großen Werken in Hannover, Oldenburg, Ostpreußen, Bayern u. a. O. abgegeben wird, kann das Streustroh vollständig ersetzt oder seine Verwendung auf ein Minimum beschränkt werden. Wenn 100 kg Torfstreu = 3,0 M gerechnet werden, macht dies 9 Pfennig pro Tag, während das Stroh jetzt schon vielfach über das Doppelte ostet. Es kann auch die Konservirung des Stalldungs durch Aufbringen guter humoser lehmiger Erde auf der Dungstätte nicht eindringlich genug empfohlen werden. Viele Landwirthe sind in der Lage durch Aufpflügen und Trocknen vom eigenen Boden Torfstreu zu gewinnen. Es ist zu erwarten, daß sowohl der Staat wie die Privatbesitzer einem Nothstande gegenüber, wie er gegenwärtig in manchen Gegenden stattfindet, für reichliche Waldstreu-Abgabe zur Unterstützung der schwer heimgesuchten Landwirthschaft mit eintreten werden. Seitens des Staats und der Provinzen wird in manchen Gegenden vielleicht durch billige Kredite und Eisenbahntarife, wie es zum Theil bereits angebahnt ist, eine noch viel weiter gehende Unterstützung stattfinden müssen. Es ist weiter die Verwerthung des Baumwuchses dadurch heranzuziehen, das Laubheu gewonnen wird. Es können die Aeste von Eichen, Pappeln, Birken u. s. w. bis auf 1 m abgeschnitten, in Bündel gebracht, getrocknet und im Winter wie Heu verwendet werden. Zunächst wird sich jeder Landwirth, welcher in Futternoth ist, klar machen müssen, in welcher Weise die wahre Oekonomie der Ausnutzung vorhandener Futterquellen in Anwendung zu bringen ist und ob nicht sofort die Sommerfütterung auf eine ganz andere Grundlage gebracht werden muß, als es sonst der Jahreszeit und den Gewohnheiten entspricht. Namentlich sollte einer gewissen Verschleuderung des Grünfutters, die sich vielfach eingebürgert hat, Einhalt geboten werden. Ich wiederhole, das Schlimmste ist, wenn es dahin kommen sollte, daß der Viehstand, ein so wesentlicher Theil des Nationalwohlstandes, durch diesen Nothstand wesentlich beschränkt werden und später zu den höchsten Preisen wieder gekauft werden müßte. Es sollten überall, wo es erforderlich ist und namentlich auch in den Gebieten des Kleinbesitzes alle Vertreter des landwirthschaftlichen Gemeinwesens, alle landwirthschaftlichen Vereine, Wanderlehrer u. s. w. alsbald in ernsteste Beratung treten und überall möglichst zur Klarstellung beitragen helfen, was in so schwerer Zeit im Interesse des Einzelnen nothwendig zu geschehen hat. Der vorgeschrittene Standpunkt der wissenschaftlichen Landwirthschaft gestattet zur Zeit auch die Abhilfsmittel betreffs der Ernährung des Viehs, sowie der Pflanzen besser zu übersehen, als es in früheren Zeiten möglich war. Es ist dabei nicht zu verkennen, daß der säumige Wirth welcher die kräftige Düngung seines Bodens und die entsprechende Vertiefung seiner Krume vernachlässigt hat, in der gegenwärtigen Nothlage am meisten zu leiden hat, während der tüchtige Wirth, welcher seine Zeit und Aufgabe versteht, schon wegen der Strohvorräthe, welche ihm die bessere Bewirthschaftung in früheren Jahren eingebracht hat, so-

wohl unter der Dürre weniger leidet, als auch leichter Abhilfe zu schaffen in der Lage ist.

Es könnte hierbei auch in Frage kommen, ob nicht die Festlegung von Strohvorräthen für den Verkehr, wie sie vielfach durch das Verkaufsverbot von Stroh in den meisten Pachtverträgen vorgeschrieben ist, einer sofortigen, vielleicht nur für dieses Jahr geltenden Aufhebung des Verbots beseitigt werden sollte. Es ist Thatsache, daß auf vielen Pachtgütern jetzt noch eine durch Ueberfluß herbeigeführte Verschwendung von Stroh stattfindet, während an anderen Stellen hiervon der nützlichste Gebrauch gemacht werden und eine übermäßige Preissteigerung begrenzt werden könnte. Der Staat als bedeutendster Verpächter sollte hier den Anfang machen.

Eine der wichtigsten Aufgaben kommt naturgemäß dem Feldbau zu um im Laufe des Jahres nach Möglichkeit noch diejenigen Pflanzenmassen zu erzeugen, welche zur Sicherung des Wirthschaftsbetriebes und zur Erhaltung des Viehstandes erforderlich sind. Bei dem Risiko, welches neue Aussaaten in trockner Zeit haben können, wird dabei die Billigkeit der Aussaat besonders berücksichtigt werden müssen und um so mehr, als manche Sämereien infolge schlechter Ernte im Jahre 1892 und der steigenden Konkurrenz bereits erheblich im Preise gestiegen sind.*) Es ist auch daran zu erinnern, daß im allgemeinen wiederholte Aussaaten in Abständen von 8 bis 10 Tagen zur Sicherung des Erfolges beizutragen vermögen.

Was zunächst den für Massenproduktion so wichtigen Hackfruchtbau betrifft, so ist zu hoffen, daß die starken Kartoffelbau treibenden Güter auch in der Futterproduktion gesichert sein werden, wie es in dem trocknen Jahre 1892 in so hervorragender Weise der Fall gewesen ist. Die Kartoffel zeigt in solchen Nothjahren ihre großartige Leistungsfähigkeit, wie sie ja infolge der Hungerjahre 1770/71 überhaupt erst eine größere Beachtung in Deutschland gefunden hat. Es mag daran erinnert werden, daß die gegenwärtige Zeit zum Bepflanzen mit andren Hackfrüchten noch vorzüglich geeignet ist, man wird sich nur darüber Auskunft verschaffen müssen, ob das nöthige Pflanzenmaterial (Kohlrüben, Runkelrüben, Zuckerrüben), beschafft werden kann. In feuchte Moos- oder Torfstreu-Massen verpackt, können Pflanzen auf einige Entfernung verschickt werden. Zuckerrüben können sehr wohl auch für Futterzwecke bei etwas engerer Pflanzung mit verwerthet werden, und für den Fall die im großen gebauten Zuckerrüben noch nicht verzogen sein sollten, würde dadurch reichliches Marterial abgegeben werden können. Das vor dem Pflanzen vorhergehende Eintauchen der Pflänzlinge in eine mit etwas Lehm versetzte, verdünnte und vergohrene Jauche ist dabei für die Sicherheit des Anwachsens sehr zu empfehlen. Bedingung ist bei trocknem Wetter vielfach das energisch durchgeführte wiederholte Begießen mit Wasser. Bei klimatischen Verhältnissen, welche sich den subtropischen nähern, werden auch die bezüglichen Hilfsmittel dieser Gegenden nothwendig berücksichtigt werden müssen.

Eine wichtige Hackfrucht, besonders für milde Bodenarten, ist die Wasserrübe, Brachrübe oder Stoppelrübe, wovon jene gegenwärtig ihre passendste Aussaatszeit hat, die letztere möglichst bald nach dem Umbrechen der Stoppel ausgesäet werden muß. Die Brachrübe (englisch Turnip), auf kräftiges Land in 40—50 cm Reihenentfernung gedrillt und auf 25—30 cm Entfernung verzogen, kann durch reiche Düngung und Behackkultur zu erheblichen Erträgen gebracht werden und die Herbst- und Winterfütterung bis Neujahr ganz wesentlich unterstützen. Die Unkosten für den Samen (2 kg per ha à 100 kg 128 M.) = 2,56 M. per ha sind als mäßige zu bezeichnen. Der Ertrag an Rüben kann bei kräftiger Kultur und günstigem Wetter leicht bis 40000 kg, sogar bis 80000 kg per ha gesteigert werden.

Stoppelrüben erfordern bei stärkerer breitwürfiger Saat (3 kg) = 3,60 M. Unkosten per ha und geben nur den halben Ertrag als die Brachrüben, sie werden in diesem Jahre namentlich in wärmeren Gegenden und bei der frühen Ernte des Getreides ebenfalls vielfach in Frage kommen müssen.

Eine wichtige Futterpflanze, welche gegenwärtig noch sehr wohl ausgelegt und bei kräftiger Düngung zu hohen Erträgen gebracht werden kann, ist der Grünmais. Der amerikanische Pferdezahn und der ungarische Futtermais kommen dabei in Frage. Bei einer Reihenentfernung von 30 cm und 20 kg Aussaat per ha (à 100 kg = 22 M.) betragen die Unkosten per ha = 4,4 M. Der Mais hat den Vorzug, daß er Trocknißperioden noch mit am besten zu überdauern vermag. Auf seinen hohen wirthschaftlichen Nutzwerth ist von Herrn Direktor Dr. Strehl zu Popelau in Oberschlesien bei Gelegenheit der Versammlung der D. L.-G. in Breslau besonders aufmerksam gemacht worden (Jahrbuch III, Seite 126 ff.)

Unter den sich anschließenden Pflanzen, welche auf leichtem Boden längere Trockenperioden vorzüglich überdauern und in warmem Wetter sich

*) Anmerkung. Die nachstehend angegebenen Preise sind von der Saatstelle der D. L. G. mitgetheilt worden. Dieselben sind selbstredend je nach Nachfrage wechselnd und nicht für längere Zeit voraus zu sagen. Bei manchen Sämereien ist auch der Vorrath nicht groß. Um so mehr wird es nöthig sein, daß jeder für seinen Bedarf bald Deckung sucht.

besonders zu entwickeln vermögen, sind die Zuckerhirse (Sorghum sacharatum) und Mohar (Varietät von Panicum italicum) noch besonders hervorzuheben. Die Zuckerhirse entwickelt sich auf dem besseren, gut kultivierten Lehmboden in 40 cm Reihenentfernung gedrillt (bis Ende Juni) zu 20 kg per ha (à 100 kg = 36 M. = 7,2 M. per ha an Unkosten) zu erheblichen Massenerträgen.

Auf sandigem Boden und in trockner Zeit ist am wenigsten empfindlich, wie im Jahre 1892 auf dem sandigen Versuchsfeld der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin besonders hervorgetreten ist, die unter dem Namen Mohar gebaute kleine ungarische Kolbenhirse. Aussaat 16 kg per ha à 100 kg = 18 M. = 2,88 M. per ha, also eine sehr billige Saat. Die Pflanze ist nicht sehr anspruchsvoll und ergibt doch befriedigende Erträge.

Unter den Gemengsaaten ist für leichten Boden zur Herbst- und nachfolgenden Frühjahrsnutzung Johannisroggen mit zottiger Wicke zu baldiger Aussaat sehr zu empfehlen, leider ist der Samen der zottigen Wicke zur Zeit in sehr hohem Preise. Die Aussaat kostet für 140 kg per ha (1/2 zottige Wicke, 1/2 Johannisroggen)

70 kg zottige Wicke à 100 kg 90 M. = 63 M. per ha,
70 kg Johannisroggen
à 100 kg 21 M. = 14,7 M. per ha,
zusammen 77,7 M. per ha.

Es wird deshalb auf den leichteren sandigen Bodenarten Pelluschken-Erbse (Sand-Erbse) im Gemenge mit Sommerroggen, auf Lehm- und Thonboden Wickhafer vielfach wegen ihres wesentlich billigeren Preises einzutreten haben und bei baldiger Aussaat können dieselben bei günstigem Wetter noch in diesem Jahre einen erheblichen Ertrag abwerfen. An Aussaatkosten ist dafür noch nicht die Hälfte des Preises von Johannis-Roggen—Zottige Wicke in Ansatz zu bringen. Doch sind diese Saaten so bekannt, daß darauf nicht weiter eingegangen zu werden braucht.

Unter den Gemengesaaten kann auch zu früher Frühjahrsnutzung die nicht zu späte Herbst-Aussaat von 1½ bis 2 Hektoliter Staudenroggen mit 6—8 kg Winterraps oder Winterrübsen in kräftiger Düngung in Frage kommen.

Von Blattfrüchten würde auf freiem Land bei schwerem Boden die gewöhnliche Wicke, auf leichtem Boden Serradella gegenwärtig noch mit Erfolg ausgesäet werden können. Der Preis der Wicke ist nicht erhöht und genug Samen davon vorhanden. Weniger ist dies bei Serradella der Fall. Keimfähige Saat kostet davon zur Zeit per 100 kg = 36 M., ergibt bei nur 40 kg Aussaat per ha = 14,4 M. Ebenso sind auf geringen unbestellten Sandböden Lupinen beachtenswerth, welche als Gründünger zur Erhaltung der Düngerwirthschaft bedeutsam sind. 200 kg Aussaat per ha à 100 kg = 14 M. ergibt 28 M. an Unkosten. Reife Lupinensamen können entbittert dazu benutzt werden, den Eiweißgehalt des Futters zu erhöhen, auch für solche Tiere, an welche Lupinen in der Regel nicht verfüttert werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist überall, wo Stoppelsaaten gesäet werden sollen, schon bei der Getreideernte die Vorbereitungen zu treffen, daß die Stoppel möglichst rasch umgebrochen werden kann. Dies wird durch die mehrscharigen Pflüge wesentlich erleichtert, namentlich auch dadurch, daß die Garbenhaufen möglichst in Reihen so aufgestellt werden, daß das Umpflügen bereits zwischen denselben stattfinden und nach dem Umsetzen der Garben auf das gepflügte Land rasch beendet und so schleunig als möglich mit der Einsaat begonnen werden kann.

Will man einen Ersatz für eingegangenen Rotklee haben, so kann bis Anfang August Incarnatklee auf milden Bodenarten eingesäet werden, und derselbe liefert im andern Jahre frühzeitig Grünfutter, so daß noch eine Nachfrucht (Kartoffeln, Kohlrüben u. a.) hinterher gebaut werden kann. Aussaat per ha 30 kg à 100 kg = 81 M., ergibt 24,3 M. Unkosten für die Saat.

Eine beliebte Stoppelsaat ist weißer Senf, rein oder im Gemenge mit silbergrauem Buchweizen. Man hat auch wohl etwas Spörgel zugesetzt. Senf, Buchweizen und Spörgel zeichnen sich durch ihre Raschwüchsigkeit aus, so daß bei nicht zu geringem Boden noch auf einen erheblichen Grünfutterschnitt gerechnet werden kann. Ich sah denselben in vorzüglicher Beschaffenheit im Herbst 1862 auf dem Büdesheimer Hof bei Vilbel, so daß ein guter Theil des Herbstfutters dadurch gedeckt wurde. Reinsaat bei Senf per ha 20 kg à 100 kg = 70 M., macht gegenwärtig 14,0 M. Unkosten. Der Vorrath an Senf ist nicht groß, doch kann neue Ernte schon in Frage kommen. Die Reinsaat Buchweizen 80 kg per ha à 100 kg = 21 M., macht 16,1 M. per ha.

Spörgel in Reinsaat 24 kg per ha à 100 kg 20 M., bedarf nur 4,8 M. Unkosten und auf geringen sandigen Bodenarten ist er deshalb mehrfach auch für Stoppelsaat in Verwendung. Wenn auch die Qualität des Futters eine vorzügliche ist, so liefert der Spörgel doch viel zu wenig Masse, daß darauf viel gerechnet werden kann. Auch hat er auf die Nachfrucht in der Regel einen wenig günstigen Einfluß. Mit der so leistungsfähigen Lupine, mit Serradella und andern Blattfrüchten ist er deshalb im Erfolge keineswegs zu vergleichen.

Eine andere im Gemenge mit Senf und Buchweizen mehrfach ausgesäte Stoppelsaat ist der Oelrettig und derselbe kostet zur Zeit 36 Mark per

100 kg, ist auch hinreichend vorhanden. Bei Reinsaat von 28 kg per ha kostet die Saatmenge 10,08 Mark. Auch der Oelrettig wird von den Landwirthen, welche ihn kennen wegen seiner Raschwüchsigkeit als Grünfutter vielfach geschätzt. Auch die Lupine (gelbe, blaue und ostpreußische weiße) wird in diesem Jahre als Nachfrucht bei der sehr frühen Getreideernte, event. auch nach Frühkartoffeln, vielfach als Stoppelsaat nochangesäet werden können.

Ein großer Uebelstand für das kommende Jahr ist, daß die Kleepflanzen in so großem Umfange vertrocknet sind. Luzerne und Esparsette leiden unter der Dürre weniger und bewähren auch unter so ungünstigen Verhältnissen bis zu gewissem Grade ihre große Ausnutzungsfähigkeit der Bodengrundlagen, sie sind deshalb in gutem Bestande ein Schatz für jede Wirthschaft im Interesse ihrer Futter-Gewinnung. Die Aussaat dieser kleeartigen Pflanzen mit der Drillmaschine, bei Luzerne und Esparsette auch ohne Ueberfrucht in unkrautfreiem kräftigen Land, ist noch immer möglich und auch der Samen nicht übermäßig hoch im Preise. In diesem Frühjahre besäte lückenhafte Kleeschläge können in ihrem Bestande durch Nachsaaten noch jetzt ergänzt werden.

Diese Stickstoff sammelnden Futter- und Gründüngungspflanzen mit ihrer reichen Bewurzelung zur Ausnutzung zum Theil tieferer Bodengrundlagen haben überall für den Wirthschaftsbetrieb eine besondere Bedeutung. Der vermehrte Anbau von Gründügungspflanzen, welche in einzelnen Jahren ausgezeichnete, in andern auch sehr ungenügende Massenerträge liefern, hat noch den großen Vortheil, daß sie bei günstiger Entwicklung, wie es die ökonomischen Verhältnisse mit sich bringen, auch für Fütterungszwecke und zur Steigerung der so hochwichtigen Futterreserven und zur Füllung des Futterbodens benutzt werden können.

Die wahre Oekonomie zeigt sich sowohl in der Erhaltung und möglichst zweckmäßigen Ausnutzung des Vorhandenen wie in der weiteren Voraussicht und den angemessenen Ausgaben zur richtigen Zeit. Der Segen einer gut geführten Düngerwirthschaft macht sich auch dadurch bemerklich, daß Ersatzfrüchte mit viel größerer Sicherheit gebaut werden können, zumal wir wirthschaftlich überall den Maßstab anzulegen haben: Was ist mit ökonomischen Mitteln auszuführen, was nicht? Und zu den wirthschaftlichen Aufgaben gehört auch, daß überall möglichst die besten Gewinnungs- und Aufbewahrungs-Methoden zur Erhaltung des Gewachsenen in Anwendung kommen. Möge es dem einzelnen Landwirth gelingen, möglichst bald zu der in dieser Zeit schwierigen Uebersicht zu gelangen, was für ihn noth thut und geschehen kan und muß. Mögen Staat und Gesellschaft zusammenwirken, um in der Unterstützung des Einzelnen das Vaterland von größerem Uebel zu bewahren.

**Nr. 511 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.**

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 17. Dezember 1892 (Gesetzsammlung Seite 295) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Erkelenz** gehörigen Gemeinden **Hetzerath** und **Keyenberg,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Blankenheim** gehörige Gemeinde **Engelgau** auf den

**15. Januar 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Juli 1893.**

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. Januar 1893 (Gesetzsammlung Seite 2) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aldenhoven** gehörige Gemeinde **Kirchberg,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Jülich** gehörige Gemeinde **Rödingen,**
3. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd** gehörigen Gemeinden **Hostel** und **Call,**
4. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Großhau** und **Kleinhau**

auf den

**1. März 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**1. September 1893.**

III. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. Februar 1893 (Gesetzsammlung Stück 3) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörige Gemeinde **Echtz**

auf den

**15. März 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. September 1893.**

IV. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 8. März 1893 (Gesetzsammlung Seite 17) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd** gehörige Gemeinde **Heistert,**
2. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Montjoie** gehörige Gemeinde **Simmerath,**
3. die zum **Bezirk des Amtsgerichts St. Vith** gehörige Gemeinde **Deidenberg** auf den

**15. April 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Oktober 1893.**

V. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 11. April 1893 (Gesetzsammlung Stück 11) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Geich** bei **Echtz** und **Kreuzau,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Heinsberg** gehörige Gemeinde **Hillensberg,**
3. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd** gehörigen Gemeinden **Rinnen** und **Frohnrath** sowie für folgende Bergwerke: **Flugs, Lafontaine, Colonia, Weißkopf, Morgenstern, Abendstern, Rosa, Strauß, Langfeld, Kreutzberg, Fleuster, Fuchs am Heidenacker, Emir am Heidenacker, Clubb am Heidenacker, Spion am Heidenacker, Ornat am Heidenacker, Virgo, Triumph, Gutenberg, Orleans am Heidenacker, Vultus, Antoinette, Plutus, Lama, Dator, Admiral, Borax, Rehberg, Clara, Elise, Aurikel, Bonn, Kaffino, Opus, Fronte am Heidenacker, Flora, Jacobine, Neckar, Deutlinger Berg, Liebig, Liebig I, Bielstein, Ceres** nebst den in der Gemeinde **Zingsheim** belegenen Zubehörstücken Flur 15, Nr. 129, 331/130, 192; Flur 17, Nr. 130/33 und 132/33 **Karpfenfeld, Taubendelle,** endlich für das in den Bezirken der **Amtsgerichte Gemünd** und **Euskirchen** belegene **Bergwerk „Josephsberg"** hinsichtlich dessen dem Amtsgericht **Gemünd** die Anlegung des Grundbuchs übertragen ist,
4. für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Blankenheim** gehörige Katastergemeinde **Urft,**
5. für die zum Bezirk des Amtsgerichts **Malmedy** gehörige Katastergemeinde **Bürnenville** auf den

**15. Mai 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. November 1893.**

VI. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. Mai 1893 (Seite 88 ff. der Gesetzsammlung) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aachen** gehörige **Gemeinde Brand,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aldenhoven** gehörige Gemeinde **Altdorf,** sowie das in den Bezirken der **Amtsgerichte Aldenhoven** und **Eschweiler** gelegene Bergwerk **„Königsgrube braune Erweiterung"** für welches die Grundbuchanlegung von dem **Amtsgericht Aldenhoven** bewirkt wird,
3. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Stolberg bei Aachen** gehörige Gemeinde **Büsbach,** für die in demselben **Amtsgerichtsbezirk** belegenen **Bergwerke, Büsbacherberg, Reidts, Hoffnung, Erfelbusch, Aline, Altwerk, Süßenthal, Télémacque, Neuwerk, Burgberg, Leyenhammer, Zweifall, Diepenlinchen I, Anna,** sowie für die in den Bezirken der **Amtsgerichte Stolberg bei Aachen** und **Düren** belegenen Bergwerke **Diepenlinchen, Königsfeld, Römerfeld, Diepenlinchen K, Römerfeld A, Römerfeld B,** für die in den Bezirken der **Amtsgerichte Stolberg bei Aachen, Düren** und **Eschweiler** gelegene Bergwerke **Hammerberg, Petersglück, Augustus,** für die in den Bezirken der **Amtsgerichte Stolberg bei Aachen** und **Aachen** belegenen Bergwerke **James, Wilhelmine, Dommelstein** und **Nust,** für das in den Bezirken der **Amtsgerichte Stolberg bei Aachen** und **Montjoie** belegene Bergwerk **„Neue Scharley",** für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem **Amtsgericht Stolberg** bei Aachen bewirkt wird,
4. für die zum Bezirk des **Amtsgerichts St. Vith** gehörige Gemeinde **Eibertingen**
5. für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Jülich** gehörige **Stadtgemeinde Jülich**

auf den

**15. Juni 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Dezember 1893.**

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des vorerwähnten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Be-

ginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Erkelenz, den 12. Januar 1893.
Blankenheim, den 7. Januar 1893.
Aldenhoven, den 6. Februar 1893.
Jülich, den 28. Januar 1893.
Gemünd, den 16. Februar 1893.
Düren, den 3. Februar bezw. 3. Mai 1893.
Gemünd, den 24. März 1893.
Montjoie, den 24. März 1893.
St. Vith, den 5. April 1893.
Heinsberg, den 3. Mai 1893.
Gemünd, den 2. Mai 1893.
Blankenheim, den 9. Mai 1893.
Malmedy, den 3. Mai 1893.
Aachen, den 7. Juli 1893.
Aldenhoven, den 31. Mai 1893.
Stolberg, den 5. Juni 1893.
St. Vith, den 9. Juni 1893.
Jülich, den 26. Juni 1893.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

**Nr. 512 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Steinstraß** nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

Flur 8 $^{184}/_{8}$, 118, $^{259}/_{118}$, $^{258}/_{115}$, $^{180}/_{123}$, $^{260}/_{123}$, $^{241}/_{124}$, $^{242}/_{124}$, $^{249}/_{124}$, $^{257}/_{124}$, 9 $^{261}/_{152}$, $^{262}/_{152}$, 10 $^{31}/_{11}$.

Für diese Grundstücke tritt das Grundbuchrecht mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 4. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 513 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Schafhausen,** ausgenommen Parzelle:

Flur 3, Nr. $\frac{666}{380}$

ist erfolgt.

Heinsberg, den 8. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung IIa.

**Nr. 514 Bekanntmachung.**

In Grundbuchsachen für die Gemeinde **Heinsberg** wird unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 19. Oktober 1892 bekannt gemacht, daß auch für die Parzelle Flur 11, Nr. $\frac{1586}{3}$ das Grundbuch angelegt ist.

Heinsberg, 6. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht III.

**Nr. 515 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 43, Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grundbuchanlegungsarbeiten für die zum Amtsgerichtsbezirke St. Vith gehörige Gemeinde **Heppenbach** begonnen haben.

St. Vith, den 6. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

**Nr. 516 Bekanntmachung**

betreffend Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Beeck.**

Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt bezüglich der Parzellen:

Flur 2, Nr. 303b;
Flur 3, Nr. 698/356, 359, 359a;
Flur 4, Nr. 67, 608/341b, 515/358, 525/369, 227;
Flur 5, Nr. 847/415, 848/415, 611/423, 838/415, 206, 846/423;
Flur 6, Nr. 769/7, 766/1, 768/13, 520/45, 519/44, 765/13, 767/13, 521/46;
Flur 7, Nr. 276/97;
Flur 13, Nr. 1227/103, 99.

Wegberg, den 10. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht.

**Nr. 517 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das

Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 — G.-S. S. 52 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Reetz** begonnen ist.

Blankenheim, den 6. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

**Nr. 518 Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) und des §. 29 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303) wird hierdurch unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 24. März 1893 in Stück 14 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist für die nachbezeichneten Grundstücke der zum Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts gehörigen Katastergemeinde **Schoeneseiffen:**

Flur 1, Nr. 156;
Flur 3, Nr. 50;
Flur 4, Nr. 98, 188, 376/260, 381/282, 509/308, 485/231, 487/232, 79, 86, 326/6, 493/326, 442/319, 456/40, 30, 510/40, 511/39, 512/39
Flur 5, Nr. 27, 99, 127, 244/182, 35, 294/20 159/1;
Flur 6, Nr. 41, 406/67, 529/68, 559/71, 252, 253, 254, 71/5, 93, 447/101.

Gemünd, den 7. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

**Nr. 519 Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12 April 1888 (Ges.-S. S. 52) und des §. 29 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888, (Just.-Min.-Bl. S. 303) wird hierdurch unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 14. Januar d. J. in Stück 3 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist für die nachbezeichneten Grundstücke der zum Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts gehörigen Katastergemeinde **Harperscheid:**

Flur 7, Nr. 153, 690/156;
Flur 8, Nr. 204/17, 232/16, 59;
Flur 9, Nr. 65, 66, 71, 72;
Flur 10, Nr. 158;
Flur 11, Nr. 751/153, 405, 859/296, 590/3, 810/545.

Gemünd, den 7. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. III

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 20. Juli 1893.

**Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.**

**Nr. 520** Das 27. Stück enthält unter Nr. 2113: Gesetz gegen den Verrath militärischer Geheimnisse. Vom 3. Juli 1893; unter Nr. 2114: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor. Vom 8. Juli 1893; unter Nr. 2115: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Vom 8. Juli 1893; unter Nr. 2116: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen. Vom 8. Juli 1893.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**Nr. 521 Bekanntmachung.**

Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 4. Mai und 28. November 1888, 10. Dezember 1889, 10. September und 28. Oktober 1890, 8. Juni, 3. Juli, 17. Oktober und 20. November 1891, 3. März, 8. April, 14. Oktober, 3., 15., 17. und 18. November 1892 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des zu Geilenkirchen verstorbenen Gutsbesitzers Wilhelm Krey, der Gutsbesitzer Heinrich Jorissen in Loverich zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Geilenkirchen gewählt worden ist.

Coblenz, den 10. Juli 1893.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.**

**Nr. 522** Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zu Gunsten des Baues einer neuen Kirche in der evangelischen Gemeinde Seesbach (Regierungsbezirk Coblenz) genehmigt.

Den Termin für die Einsammlung der Beiträge hat das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz auf Sonntag, den 30. Juli d. Js., festgesetzt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt der letztgenannten Behörde veröffentlicht werden.

Die Königlichen Steuerkassen haben die etwa eingehenden Erträge der Kollekte in Empfang zu nehmen und an die Königliche Regierungs-Hauptkasse hier abzuliefern.

Aachen, den 17. Juli 1893.

Königliche Regierung.
von Bremer.

**Nr. 523** Die gemäß §. 137 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 jährlich abzuhaltende Hauskollekte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß dieselbe durch die zu diesem Zwecke von den Presbyterien zu wählenden Mitglieder im Laufe des Monats August d. Js. abzuhalten ist und die aufkommenden Erträge an die Königlichen Steuerkassen abzuliefern sind.

Die Letzteren werden hiermit beauftragt, die eingehenden Erträge in Empfang zu nehmen und unter Beachtung der in der Cirkular-Verfügung vom 26. Januar 1878 (I 1784 2. Ang.) gegebenen Vorschriften an die Königliche Regierungs-Hauptkasse hierselbst abzuliefern.

Aachen, den 10. Juli 1893.

Königliche Regierung
von Bremer.

**Nr. 524** Der Sitz des die Landgemeinde Kinzweiler umfassenden Standesamtsbezirks ist mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten von Eschweiler nach Kinzweiler verlegt worden.

Aachen, den 12. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 525** Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 3. d. Mts. den Beigeordneten, Ackerer Konrad Bücker in Gevelsdorf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei

Hottorf umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 11. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 526 Bekanntmachung.**

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Verwalter der Königlichen Oberförstereien Reifferscheid, Hoeven, Mulartshütte und Eupen, in denen zur Herstellung von Torfstreu geeignete Torfmoore vorhanden, von uns angewiesen sind, an die Streubedürftigen der Revier-Umgebung Torfstreu gegen Zahlung der Gewinnungskosten freihändig abzugeben. Torfstreu wird auf Erfordern abgegeben von den Oberförstereien Reifferscheid, Hoeven, Mulartshütte und Eupen.

Aachen, den 16. Juli 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Polch. von Peguilhen.

**Nr. 527** Der für den Franz Heinen in Berverath für 1893 am 25. Januar d. Js., unter Nr. 2052 zu 24 M. ausgefertigte, zu Vorstellungen als Gymnastiker und Seiltänzer sowie zur Vorzeigung eines Marionettentheaters berechtigende Gewerbeschein ist verloren gegangen. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 10. Juli 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

**Nr. 528 Personal-Chronik.**

Die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Geilenkirchen ist dem Regierungs-Civil-Supernumerar Franz Clausen hierselbst übertragen worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 529 Bekanntmachung.**

Als unbestellbar sind an die Ober-Postdirektion in Aachen zurückgekommen:

1. eine Doppel-Postanweisung Nr. 591 über 6 Mark 20 Pfg. an Lanser in Lammersdorf, eingeliefert in Jülich am 5. Juli 1892;
2. eine Zahlungsermächtigung zur Postanweisung Nr. 2 über 6 Mark 1 Pfg. an Willems in Sittard, eingeliefert in Geilenkirchen (Rheinl.) am 2. Juni 1892;
3. Einschreibbrief an Nießen in Robertville, eingeliefert in Sourbrodt am 19. Dezember 1892 unter Nr. 64;
4. Postanweisung Nr. 427 über 25 Mark an August Gorga in Potsdam postlagernd, eingeliefert in Aachen 2 am 16. Dezember 1892 von Hermann Lange;
5. gewöhnlicher Brief mit 20 Mark Werthinhalt an Frl. Hubertina Dahlmanns in M.-Gladbach, eingeliefert in Aachen 5 am 5. Januar 1893;
6. gewöhnlicher Brief mit 5 Mark Werthinhalt an Wwe. Biatkiewiez in Herzogenrath, eingeliefert in Aachen 5 am 24. Dezember 1892;
7. Einschreibbrief an Ernst Brömser in Rotterdam, eingeliefert in Aachen 4 am 24. Dezember 1892 unter Nr. 523;
8. gewöhnlicher Brief mit 2 Mark Werthinholt an Ww. Kück in Langerwehe, eingeliefert in Düren am 15. April 1893;
9. Postanweisung Nr. 10086 über 15 Mark an Geschwister Therese Sophia Stecker in Schmallenberg, eingeliefert in Düren am 1. April 1893;
10. Doppel-Postanweisung Nr. 629 an Frohn in Embken über 10 Mark, eingeliefert in Düren am 4. Januar 1893;
11. gewöhnlicher Brief mit 5 Mark Werthinhalt an Ignatz Weiß in Liegnitz, eingeliefert in Aachen 1 am 24. März 1893.

Außerdem sind von den Bezirkspostanstalten verschiedene, theils in Postdiensträumen vorgefundene, theils Postsendungen entfallene Gegenstände eingesandt worden, darunter Geldstücke, 8 Bändchen Universal-Bibliothek, Stoffmuster, Clichés, Schwämme u. s. w.

Die unbekannten Absender, Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden.

Aachen, den 12. Juli 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Rehan.

**Nr. 530 Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 3 des Regulativs für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

„Zur Deckung der im Etatsjahr 1892/93 ge-

zahlten Ruhegehälter und Verwaltungskosten sind umzulegen 103296 Mark 22 Pfg. Die pensionsberechtigten Diensteinkommen der Landbürgermeister und Gemeindeforstbeamten einschließlich der für die im Ehrenamte verwalteten Bürgermeistereien festgesetzten fingirten Diensteinkommen haben nach dem Stande vom 1. April 1892 betragen 1722963 Mark. Mithin berechnet sich der für das genannte Etatsjahr zur Pensionskasse zu leistende Beitrag für jede Mark des vorbezeichneten Diensteinkommens auf 5,9953 = rund 6 Pfennig. Die Einforderung der hiernach von den einzelnen Landbürgermeistereien zu entrichtenden Beiträge wird mittelst besonderer Anschreiben erfolgen.

Düsseldorf, den 15. Juni 1893.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
Klein,
Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

**Nr. 531** Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.

1. ein Obstverwerthungskursus für Frauen vom 14 bis 19. August und
2. ein Obstverwerthungskursus für Männer vom 28. August bis 1. September

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen Vormittags 9. Uhr. Es wird theoretischer und praktischer Unterricht ertheilt in: Ernte, Aufbewahrung und Versandt des frischen Obstes, Dörren des Kernobstes des Steinobstes, und des Gemüses; Bereitung von Pasten, Gelée und Marmelade, sowie Herstellung von Conserven, Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller; Bereitung von Essig, Branntwein und Beerenwein. Das Honorar beträgt 6 M., für Nichtpreußen 9 M. Unterkunft für Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen **bis spätestens 8 Tage vor Beginn derselben**, zu richten sind.

Geisenheim, den 27. Juni 1893.

Königliche Lehranstalt
für Obst und Weinbau in Geisenheim a. Rh.
Der Direktor: Goethe,
Kgl. Oeconomierath.

**Nr. 532 Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für folgende in der Gemeinde **Düren** gelegenen Parzellen:

Flur 3, Nr. 495/74 und 441/74.

Düren, den 12. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht Vd.

**Nr. 533 Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, sowie des §. 29 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Binsfeld** erfolgt ist mit Ausschluß folgender Grundstücke:

Flur 1, Nr. 16, 70;
Flur 2, Nr. 26;
Flur 4, Nr. 22;
Flur 9, Nr. 187/12, 189/14, 191/15, 163/76, 164/77, 107;
Flur 10, Nr. 228/155;
Flur 13, Nr. 15;
Flur 14, Nr. 55/13;
Flur 15, Nr. 45;
Flur 16, Nr. 13;
Flur 19, Nr. 7, 106/38;

sowie derjenigen Grundstücke, welche im Flurbuch als öffentliche Wege und Gewässer und auf den Namen der Kirche, Pastorat, Küsterei, Gemeinde und Armenhaus von Binsfeld eingetragen stehen, bezüglich derer ein Antrag auf Anlegung von Grundbuchartikeln nicht gestellt worden ist.

Düren, den 14. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht V.

**Nr. 534 Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für folgende in der Gemeinde **Düren** gelegenen Parzellen:

Flur 31, Nr. 847/0,345, 848/0,347.

Düren, den 14. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht V.

**Nr. 535 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Birkesdorf** ist erfolgt nunmehr auch für

Flur 6, Nr. 413/52.

Düren, den 10. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht Vb.

**Nr. 536 Bekanntmachung**

Im Anschlusse an die diesseitigen Bekanntmachungen vom 20. Dezember 1892 (in Stück 60) und vom 5. Januar 1893 (in Stück 2) dieses Amtsblattes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr die Anlegung des Grundbuchs für die sämmtlichen Grundstücke der Gemeinde **Waldfeucht** mit Ausschluß der nachbenannten 4 Parzellen:

Flur 2, Nr. 639, 1822/1; Flur 3, Nr. 2385/476, 1593;

erfolgt ist.

Heinsberg, den 12. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 537 Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges. S. S. 52.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Glehn** begonnen ist.

Gemünd, den 7. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

**Nr. 538 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Ratzerath** im Amtsgerichtsbezirk Erkelenz ist begonnen.

Die Diensträume der unterzeichneten, mit der Anlegung des gedachten Grundbuchs beauftragten Gerichtsabtheilung befinden sich Bellinghoverstraße Nr. 79, Zimmer Nr. 3.

Erkelenz, den 19. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

Druck von J. Sterken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. Juli 1893.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 539** Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbste 1893 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 27. November d. Js., und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. October d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. October d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. October d. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 22. Mai 1890 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 13. Juli 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Schneider.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 540** Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialraths durch Erlaß vom 11 d. M. der Stadtgemeinde Stolberg die fernere versuchsweise Abhaltung des zuletzt unter dem 21. März 1891 (Amtsbl. von 1891, Stück 13, Seite 107) auf drei Jahre weiterbewilligten, am zweiten Mittwoch im Monat April jeden Jahres abzuhaltenden Viehmarktes auf die Dauer von drei Jahren unter den bisherigen Bedingungen gestattet.

Aachen, den 19. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 541** Den Statut-Auszug der Aktiengesellschaft „L'Universo", Italienische Transportversicherungsgesellschaft in Mailand, sowie die ministerielle Erlaubniß zum Transport-Versicherungsgeschäftsbetriebe in Preußen bringe ich in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß. Beil.

Aachen, den 24. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 542** Einem von dem zeitigen Rektor der Königlichen Universität zu Greifswald geäußerten Wunsche entsprechend, mache ich auf das Erscheinen des Vorlesungs-Verzeichnisses der genannten Universität für das Wintersemester 1893/94 mit dem Bemerken aufmerksam, daß das Verzeichniß auf Wunsch den einzelnen Interessenten von der Universitäts-Kanzlei in Greifswald kostenlos zugesandt wird.

Aachen, den 25. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 543** **Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ich, nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden eine erhebliche Abnahme erfahren hat, Seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ermächtigt worden bin, die Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus diesem Lande landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften unter nachstehenden Bedingungen zu gestatten:

1. Die einzuführenden Zuchtthiere müssen mit Zeugnissen der Gemeindebehörde des Ursprungsorts versehen sein, in welchen das Alter und Signalement der Thiere angegeben, sowie bescheinigt ist, daß an dem Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung keine übertragbare Viehseuche geherrscht hat.

   Die Dauer der Gültigkei der Zeugnisse beträgt acht Tage.

2. Die zur Einfuhr zugelassenen Thiere müssen ohne vermeidbare Verzögerung nach ihrem Bestimmungsorte gebracht werden, aus wel-

chem sie vor Ablauf von 6 Monaten nicht entfernt werden dürfen, außer in Nothfällen zur Abschlachtung in einem Schlachthause.

3. Sämmtliche einzuführenden Thiere müssen sich bei der auf der Grenzeingangsstelle von diesseitigen beamteten Thierärzten in Gemäßheit der diesseitigen Verordnungen vom 7. April, bezw. 12. April und 20. Mai d. Js., (Amtsblatt Seite 171, bezw. 179 und 227), vorzunehmenden Untersuchung frei von ansteckenden Krankheiten erweisen.

Wenn auch nur ein Thier mit einer übertragbaren Krankheit behaftet gefunden wird, so wird der ganze Viehtransport zurückgewiesen.

Aachen, den 25. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 544 Personal-Chronik.**

Der bei der katholischen Volksschule zu Golzheim, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Wiesen, ist definitiv angestellt worden.

Die bei der katholischen Volksschule zu Mariagrube, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Tollhausen, ist definitiv angestellt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. August 1893.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 545** Das 28. Stück enthält unter Nr. 2117: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1893/94. Vom 23. Juli 1893; unter Nr. 2118: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 23. Juli 1893; unter Nr. 2119: Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. Vom 23. Juli 1893.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 546** Das 20. Stück enthält unter Nr. 9626: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Erkelenz, Montjoie, Euskirchen, Castellaun, Coblenz, Simmern, Meisenheim, Zell, Köln, Gummersbach, Kerpen, Neuß, Ratingen, Uerdingen, Velbert, Tholey, Sulzbach, Merzig und Wadern. Vom 15. Juli 1893. Das 21. Stück enthält unter Nr. 9627: Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Vom 14. Juli 1893; unter Nr. 9628: Ergänzungssteuergesetz. Vom 14. Juli 1893; unter Nr. 9629: Kommunalabgabengesetz. Vom 14. Juli 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 547 Bekanntmachung.**

Auf Grund des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 14. d. Mts. III 8740 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigten Firmen, und zwar:

1. C. A. F. Kahlbaum ihre Fabrik von der Schlesischen Straße Nr. 16/19 in Berlin nach Adlershof bei Cöpenick, Hauptamtsbezirk Eberswalde und
2. Hugo Blank ihren Wohnsitz von Charlottenburg nach Berlin und ihre Fabrik von Charlottenburg nach Hoherlöhme, Hauptamtsbezirk Eberswalde

verlegt haben.

Köln, den 21. Juli 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 548** Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 10. d. Mts. dem Tuchweber Franz Pfennings hierselbst das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Aachen, den 26. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Peguilhen.

**Nr. 549** Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist Seitens des Bürgermeisters zu Eschweiler der Bürgermeisterei-Sekretär Franz Josef Roth zu Eschweiler zum besonderen Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Eschweiler ernannt worden.

Aachen, den 28. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Peguilhen.

**Nr. 550** Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 24. d. Mts. den Beigeordneten Carl Heinrich Hoegen in Niederzier auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Niederzier umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 29. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Peguilhen.

**Nr. 551** Der Rentmeister Eicheler zu Eschweiler hat mit unserer Genehmigung seinem Bruder Johann Eicheler Vollmacht ertheilt, ihn für die Zeit seiner etwaigen, von uns ertheilten Beurlaubungen in allen seinen Dienstgeschäften zu vertreten.

Aachen, den 28. Juli 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

**Nr. 552 Bekanntmachung.**

Mit Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers und des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, ist die Ausfuhr von Futtermitteln nach dem an den hiesigen Regierungsbezirk angrenzenden Gebiete des Auslandes einerseits gestattet worden, wenn von der Ortspolizeibehörde des Herkunftsortes unter Bezeichnung der Art und Menge der auszuführenden Futtermittel beurkundet wird, entweder

a) daß die Futtermittel von inländischen Grundstücken herrühren, welche ein in dem vorbezeichneten Gebiete angesessener Landwirth besitzt oder gepachtet hat, oder
b) daß sie von einem in dem vorbezeichneten Gebiete ansässigen, jedoch nicht über 10 Kilometer von der Grenze entfernt wohnenden Landwirth für den eigenen Bedarf angekauft worden sind.

Aachen, den 3. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 553 Personal-Chronik.**

Am 3. Juli d. Js. ist der Pfarrer Straaten zu Gressenich zum Pfarrer in Birkesdorf und der Vikar Beyvers zu Hottorf zum Pfarrer in Schophoven ernannt worden.

Angestellt: Der Postassistent Classen in Embken als Postverwalter, der Postassistent Scheiffers als solcher beim Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen, die Postanwärter ten Eikelder als Postassistent beim Postamte 1 in Aachen und Kautzsch als Postassistent beim Postamte in Malmedy.

Versetzt: Der Postmeister Eberhard von Call nach Ueberlingen und der Postsekretär Tannen von Mainz nach Call.

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Nr. 554 Oeffentliche Ladung.**

Der Gerhard Harperscheid aus Lammersdorf bezw. dessen Erben werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 242 der Gemeinde Simmerath eingetragenen Grundstücke:

Flur 5, Nr. 341 im Heppenloch, Weide, 24 Ar 82 qm groß, auf den

2. Oktober 1893, Vormittags 10 Uhr, vor das unterzeichnete Gericht geladen.

Wird ein Anspruch an das Grundstück nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung des Ackerers Hubert Wilden zu Paustenbach als Eigenthümer desselben in das Grundbuch.

Montjoie, den 25. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 555 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für die Gemeinde

**Untergolbach**

mit Ausnahme der Parzellen:

Flur 20, Nr. 396/1, 726/4, 726/6, 712/8, 1137/11, 712/13, 708/14, 1138/15, 714/17, 712/26, 1139/35, 43, 1078/44, 46, 1141/47, 155, 1095/291, 292, 316, 368, 901/393, 1085/396, 478, 482, 839/503, 547, 576, 577, 605, 921/622, 641, 825/651, 653, 673, 676;
Flur 21, Nr. 842/125, 1091/212, 227, 938/289, 294, 295, 630, 637, 673, 678, 724;
Flur 23, Nr. 173/1, 361/1, 636/2, 4, 768/5, 769/7, 770/9, 771/18, 772/20, 773/26, 774/35, 775/37, 776/43, 777/56, 638/59, 61a, 627/70, 628/70, 72, 75, 76, 77a, 641/78, 83, 84, 89, 767/90, 92, 527/94, 95-96, 108, 113, 115, 133, 718/134, 585/145, 586/146, 147, 654/151, 165, 166, 168, 657/171, 185, 188, 189, 791/192, 792/192, 793/193, 659/214, 660/216, 219, 779/220, 780/221, 271, 275, 279, 632/312, 322, 323, 601/349 bis, 595/355, 358, 363, 365, 794/375, 795/375, 388, 410, 446, 677/453, 461, 715/465, 716/465, 717/466.

Von der Flur 22 der genannten Gemeinde ist das Grundbuch **nur** bezüglich der Parzelle Nr. 46 angelegt.

Ferner ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für die nachgenannten, in den bisherigen Bekanntmachungen ausgenommenen Grundstücke der Gemeinden:

**Broich:**

Flur 22, Nr. 13, 217;
Flur 23, Nr. 132, 140, 142, 144;
Flur 26, Nr. 186, 334, 449/2, 450, 451, 452, 453, 477.

**Bronsfeld:**

Flur 13, Nr. 98.

**Floisdorf:**

Flur 10, Nr. 5;
Flur 11, Nr. 315/84, 325/99 und 326/99 (=295/99);
Flur 12, Nr. 155/1, 540/34, 68, 591/266, 911/349, 865/351, 901/406, 662/511, 906/521;
Flur 13, Nr. 1342/181, 1343/181, 1068/186, 753/284, 1348/319 und 1349/319 (=319), 1305/345, 378, 1337/509 und 1338/509 (=1106/509), 602, 925/625;
Flur 13, Nr. 626, 692/630;
Flur 14, Nr. 267/1, 130, 412/146, 746/254;
Flur 15, Nr. 709/182, 830/344 und 831/344 (=812/344 und 813/344), 451, 452, 601/457, 620/482;

Flur 16, Nr. 604/159, 167, 889/197, 212, 897/233, 767/294, 829/349, 830/349, 909/394;
Flur 17, Nr. 336/53, 274/159, 338/160 und 339/160 (=160), 219.

Gemünd, den 31. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

**Nr. 556 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Süsterseel** — Amtsgerichtsbezirk Heinsberg — hat begonnen.

Die Diensträume zur Erledigung der Grundbuchanlegungs-Arbeiten befinden sich im hiesigen Amtsgerichtsgebäude, Zimmer 10, sowie im Hause Hochstraße 161, Zimmer 1.

Heinsberg, den 29. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. II a.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. August 1893.


### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 557** Das 29. Stück enthält unter Nr. 2120: Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Rußland kommende Waaren. Vom 29. Juli 1893.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 558** Das 22. Stück enthält unter Nr. 9630: Gesetz, betreffend die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Vom 14. Juli 1893.

### Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

**Nr. 559 Verordnung,**

betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz. Vom 23. Juli 1886.

**Wir Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S 197 ff.) und des Vertrages zwischen Deutschland den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 (Reichs-Gesetzbl. von 1886, S. 192 ff.) für die Rheinprovinz nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

Zu §. 22 Ziffer 1 des Gesetzes.

§. 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Die Fischerei auf Fischlaich ist verboten;
2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

| | cm |
|---|---|
| Stör (Acipenser sturio L.) | 100 |
| Lachs (Salm) (Salmo salar L.) | 50 |
| Große Maräne (Madue-Maräne) (Coregonus maraena Bloch) | 40 |
| Sandart (Zander) (Lucioperca sandra Cuv.), Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied) (Aspius rapax Ag.), Aal (Anguilla vulgaris Flemming) | 35 |
| Barbe (Bigge) (Barbus fluviatilis Ag.), Blei (Brachsen, Brasse) (Abramis brama L.), Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump) (Salmo trutta L.), Maifisch (Alse) (Clupea alosa L.), Finte (Clupea finta Cuv.), Karpfen (Cyprinus carpio L.), Hecht (Esox lucius L.) | 28 |
| Schnepel (Schnäpel, Nordseeschnepel, echter Schnepel) (Coregonus oxyrhynchus L.) und Ostseeschnepel (Coregonus lavaretus L.), Schlei (Schleihe, Liebe) (Tinca vulgaris Cuv.), Aland (Nerfling, Seekarpfen,) (Leuciscus idus L.), Döbel (Aitel, Dickkopf, Minne, Möne) (Leuciscus cephalus L.), Forelle (Salmo fario L.), Nase (Makrele, Redfisch, Mundfisch) (Chondrostoma nasus L.), Asch (Aesche), (Thymallus vulgaris Nilsson) | 20 |
| Karausche (Carassius vulgaris Nordmann), Kleine Maräne (Coregonus albula L.), Rothfeder (Leuciscus erytrophthalmus L.), Barsch (Perca fluviatilis L.), Plötze (Rothauge) (Leuciscus rutilus L.), Flunder (Struffbutt) (Pleuronectes flesus L.) | 15 |
| Krebs (gemeiner Flußkrebs und Edelkrebs) (Astacus fluviatilis Rondelet und Astacus fluviatilis Var. nobilis Schrank) | 10 |

von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Der Regierungspräsident kann für diejenigen Ge-

wässer, in welchen Steinkrebse (Astacus fluviatilis Var. torrentium Schrank) vorherrschend vorkommen, den Fang derselben mit 8 Centimeter Länge, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, gestatten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, das Mindestmaaß für Lachsforelle auf 50 Centimeter und für Fluß- und Edelkrebs auf 12 Centimeter zu erhöhen, auch für die oben nicht genannten Plattfischarten und die Dorscharten Mindestmaaße vorzuschreiben.

3. Fischlaich, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maaß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zur ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.
4. Im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann die Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maaße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§. 2. Vorbehaltlich der im §. 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden §. 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlaich und Fische der im §. 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maaße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Auch dürfen untermaaßige, aus nicht geschlossenen Gewässern herstammende Fische weder zum Thrankochen, noch zur Fütterung des Viehes, noch zum Düngen, oder zu anderen wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht, oder vernichtet, oder unbrauchbar gemacht werden.

Aus überwiegenden wirthschaftlichen Gründen kann der Regierungspräsident jedoch zeitweilig und für bestimmte Gewässerstrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulassen.

§. 3. Für den Betrieb der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern treten nachfolgende Beschränkungen ein:

Zu §. 22 Nr. 2 des Gesetzes und Artikel IV des Vertrages.

1. der Betrieb der Fischerei von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr ist verboten (wöchentliche Schonzeit);
2. in den nachbenannten Gewässern:
   a. dem Rhein,
   b. den linksseitigen Zuflüssen des Rheins von Bonn abwärts, namentlich der Erft,
   c. den rechtsseitigen Zuflüssen des Rheins unterhalb der Ruhr, namentlich der Emscher und der Lippe,
   d. der Issel,
   e. der Mosel,
   f. der Blies und deren Zuflüssen,
   g. der Saar,
   h. den linksseitigen Zuflüssen der Saar von Saarbrücken bis zur Nied einschließlich,
   i. der Lahn,
   k. allen Gewässern, nördlich von der Linie Aachen, Eschweiler, Düren, Euskirchen, Mehlem und westlich vom Rhein bis zur Niederländischen Grenze, namentlich der Roer, Inde, Wurm, Schwalm und Niers,

   findet während der Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni einschließlich eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen sechs Uhr beginnend, betrieben werden darf.

   Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungspräsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz freigegebenen Tage, gestatten;
3. in allen übrigen, vorstehend unter 2 nicht aufgeführten Gewässern ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober bis 14. Dezember einschließlich verboten (Winterschonzeit); der Regierungspräsident ist jedoch ermächtigt, den Fang von Lachsen und Forellen zu gestatten, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Fische zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist;

Artikel III Nr. 2 des Vertrages und Nr. 1 des Schlußprotokolls dazu.

4. im Rheinstrom und allen Nebenflüssen desselben ist jede Lachsfischerei mit Zegensbetrieb während der Zeit vom 27. August bis zum 26. Oktober einschließlich verboten.

   Auf die verlassenen Nebenarme des Rheins, sofern sie nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrome derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurch ziehen können, findet letzteres Verbot keine Anwendung.

§. 4. Für die Dauer der in §. 3 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungspräsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1. der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Neun-

auge, Stör und Stint, kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden. Dieselbe Ausnahme kann auch für den Maifischfang zugelassen werden, jedoch darf derselbe im Stromgebiete des Rheins während der in §. 3 Nr. 1 bezeichneten wöchentlichen Schonzeit nicht gestattet werden;

2. den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe obengenannter Art gewährt werden;
3. das Angeln mit der Ruthe kann zugelassen werden;
4. im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche, oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht, oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische, kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrolmaßregeln der Fang einzelner, oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfangs während der Schonzeiten ist indeß die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im §. 3 Nr. 2 bezeichneten Frühjahrsschonzeit im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das vorstehend angegebene Maaß eingeschränkt, namentlich der Fang einzelner Fischarten, oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

§. 5. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1. für einzelne der oben im §. 3 Nr. 2 aufgeführten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wanderfische erschlossen werden, die im §. 3 Nr. 3 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;
2. für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreußisches Gebiet berühren, die im §. 3 bezeichnete Jahresschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln und
3. für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im §. 3 bezeichnete Jahresschonzeit einheitlich zu regeln.

Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit (§. 3 Nr. 3) beginnt, soll, soweit erforderlich, durch örtliche von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§. 6. Während der Dauer der in dem §. 3 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§. 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung zulassen (Art. III des Gesetzes vom 30. März 1880).

§. 7. Die §§. 3 bis 5 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zu §. 22 Ziffer 3 des Gesetzes.

§. 8. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel u. s. w.) (§. 21 des Gesetzes);
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

   Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von dem Regierungspräsidenten in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;
3. Das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§. 9. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfangs weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§. 10. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene

sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes.

§. 11. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräthe (Netze, Geflechte rc.) jeder Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knoten gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben.

Die Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe; bei Netzen mit sogenannten Kehlen findet jedoch das Mindestmaaß auf die Kehle keine Anwendung.

Artikel II des Vertrages.

Im Stromgebiete des Rheins dürfen Treibnetze beim Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Simm (Ober- und Unter-Leine) nicht über 2,5 Meter breit sind. Einwandige Netze, welche nur zum Fange von Stör bestimmt und geeignet sind, sind jedoch dieser Beschränkung nicht unterworfen.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal und Neunauge bestimmt und geeignet sind, wird von einer Kontrole der Weite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe und den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Stichling, Stint, Ueckelei (Alve), zuzulassen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes, oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräthe ganz ausgeschlossen, oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes und Artikel I des Vertrages.

§. 12. Beim Fischfange dürfen fließende Gewässer weder mittelst ständiger Vorrichtungen noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Wanderfische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Artikel II Absatz 2 des Vertrages.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Treibnetzfischerei mit mehreren Netzen muß der Abstand der Netze von einander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

Zu §. 22 Ziffer 5 des Gesetzes.

§. 13. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§. 14. Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen. Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungspräsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.

Wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, hat dem Rufe Folge zu geben und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§. 49 ff.) oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§. 16. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

Artikel VI des Vertrages.

Insbesondere ist der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten befugt, die den Lachs- und Maifischfang einschränkenden Bestimmungen dieser Verordnung für die Strecke der Mosel von ihrem Austritt aus Elsaß-Lothringen bis Trier und für alle diejenigen linksseitigen Nebenflüsse der Mosel, welche in ihrem Laufe Preußisches und Luxemburgisches Gebiet berühren, so lange außer Kraft zu setzen, als in Luxemburg noch nicht die gleichartigen, dem

Vertrage zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30 Juni 1885 entsprechenden Vorschriften eingeführt sind.

§. 17. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1886 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz, vom 2. November 1877 (Gesetz-Samml S. 269 ff.) außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 23. Juli 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Lucius.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 560** Zirkular an die Königlichen Regierungspräsidenten, bezw. Königlichen Regierungen vom 28. April 1887, betreffend die Begutachtung krankhafter Gemüthszustände im Entmündigungsverfahren.

Die Ministerial-Verfügung vom 14. November 1841, betreffend die Begutachtung krankhafter Gemüthszustände, hat die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I, Titel 38 §§. 1—8 zur Grundlage. Nachdem an die Stelle dieser gesetzlichen Bestimmungen die Vorschriften der Zivil-Prozeß-Ordnung §§. 593 bis 627 getreten und dadurch die Aufstellung gleichmäßiger Grundsätze für das ganze Gebiet des preußischen Staates in der bezeichneten Angelegenheit ermöglicht ist, habe ich mich, zugleich veranlaßt durch wiederholte Vorlegung mangelhafter und unvollständiger Gutachten, mit dem Herrn Justizminister in Verbindung gesetzt, welcher im Einverständnisse mit mir eine allgemeine Verfügung betreffend das Entmündigungsverfahren, zu erlassen beabsichtigt. Im Anschluß an dieselbe treffe ich hiermit die folgenden an Stelle der Eingangs erwähnten Verfügung vom 14. November 1841 tretenden Festsetzungen:

1. Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande derjenigen Personen, gegen welche ein gerichtliches Verfahren auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit eingeleitet ist vor dem zu ihrer Vernehmung anberaumten Termine durch Besuche des zu Entmündigenden, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich die zur Abgabe eines Gutachtens erforderliche Kenntniß zu verschaffen.

Von den als Sachverständigen zugezogenen Aerzten wird erwartet, daß sie zu dem bezeichneten Behufe nur die zu diesem Zwecke unerläßlichen Besuche machen und sich insbesondere bei unvermögenden Personen thunlichst auf einen Besuch beschränken werden. Zugleich wird in dieser Hinsicht auf die Vorschriften in den §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen (Gesetz-Sammlung Seite 265) und insbesondere auf die Bestimmung verwiesen, nach welcher für mehr als drei Besuche eine Gebühr nur insoweit zugebilligt wird, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen der ersuchenden Behörde gemacht sind.

2. In den Gutachten, sei es, daß dieselben im Termine zum Protokoll genommen werden, oder was sich in schwierigen Fällen empfiehlt, nach Anordnung des Richters als besondere Gutachten schriftlich einzureichen sind, ist das Ergebniß der vorgängigen und sonstigen Ermittelungen, der Befund des körperlichen Zustandes, der Haltung, des Benehmens, der Verlauf der mit den Imploraten gepflogenen Unterredungen u. s. w. darzulegen, der Gemüthszustand des Näheren anzugeben und das schließliche Gutachten, unbeschadet der Befugniß den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen, entsprechend der gestellten beziehungsweise aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts sich ergebenden Beweisfrage eingehend zu begründen.

Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt und auf sonst geeignetem Wege zur Kenntniß der Medizinalbeamten und der Aerzte zu bringen.

Berlin, den 28. April 1887.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 561** Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 23. v. Mts. dem Verbande der oberbadischen Zuchtgenossenschaften die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Zuchtvieh, die bei Gelegenheit des am 15. September d. Js. in Radolfzell stattfindenden Zentralzuchtviehmarktes mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau, Loose zu vertreiben.

Aachen, den 2. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

von Hartmann.

**Nr. 562** Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind Seitens des Bürgermeisters der Landbürgermeisterei Kinzweiler der Gutspächter Ferdinand Jansen in Kinzweiler zum besonderen Standesbeamten und der Lehrer a. D. Johann Michael Stoff ebendaselbst zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Kinzweiler auf Widerruf ernannt worden.

Aachen, den 3. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Peguilhen.

**Nr. 563** Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

| Namen der Stadt. | I. Markt- A. Weizen gut M. | Pf. | Weizen mittel M. | Pf. | Weizen gering M. | Pf. | Roggen gut M. | Pf. | Roggen mittel M. | Pf. | Roggen gering M. | Pf. | Gerste gut M. | Pf. | Gerste mittel M. | Pf. | Gerste gering M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Aachen . . . | 18 | — | 17 | 50 | 16 | 75 | 17 | — | 16 | 50 | 16 | — | 17 | 50 | 16 | 50 | 15 | 50 |
| Düren . . . | 16 | — | 15 | — | — | — | 15 | 28 | 14 | 28 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Erkelenz . . | 16 | 65 | 16 | 25 | 15 | 65 | 15 | 30 | 14 | 30 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eschweiler. . | 17 | 50 | — | — | — | — | 16 | 75 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eupen . . . | 20 | — | — | — | — | — | 16 | 25 | — | — | — | — | 14 | — | — | — | — | — |
| Jülich . . . | 16 | 90 | 16 | — | — | — | 15 | 80 | 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Montjoie . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| St. Vith . . | 17 | 50 | — | — | — | — | 16 | 75 | — | — | — | — | 13 | 50 | — | — | — | — |
| Durchschnitt | 17 | 51 | — | — | — | — | 16 | 16 | — | — | — | — | 15 | — | — | — | — | — |

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

| Stroh a. Richt- M. | Pf. | Stroh b. Krumm- M. | Pf. | Heu M. | Pf. | Fleisch: Rind- von der Keule M. | Pf. | Rind- vom Bauch M. | Pf. | Schweine- M. | Pf. | Kalb- M. | Pf. | Hammel- M. | Pf. | Speck (geräuchert) M. | Pf. | Eßbutter M. | Pf. | Eier M. | Pf. | Steinkohlen M. | Pf. | Brennholz (roh zugerichtet.) M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kosten je 100 Kilogr. | | | | | | Es kostet je ein Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | Es kosten 60 Stück | | Es kosten 100 Kg. | | Es kostet je 1 Kbmtr. | |
| 7 | — | 6 | — | 18 | — | 1 | 70 | 1 | 20 | 1 | 70 | 1 | 70 | 1 | 60 | 1 | 80 | 2 | 70 | 4 | 80 | 1 | 90 | 7 | 68 |
| 7 | 35 | | | 18 | 90 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6 | 10 | 5 | 30 | 13 | 75 | 1 | 30 | 1 | 10 | 1 | 50 | 1 | — | 1 | 40 | 1 | 60 | 2 | 44 | 4 | 39 | 1 | 60 | 7 | — |
| 8 | 72 | | | 14 | 70 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5 | 60 | — | — | 14 | — | 1 | 30 | 1 | 20 | 1 | 60 | 1 | 20 | — | — | 1 | 60 | 2 | 30 | 4 | 20 | 1 | 80 | 8 | — |
| 5 | 88 | | | 14 | 70 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 50 | 1 | 30 | 1 | 60 | 1 | 20 | — | — | 1 | 60 | 2 | 40 | 4 | 50 | 1 | 80 | 7 | — |
| 8 | — | 7 | — | 18 | — | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | 80 | 1 | 40 | 1 | 80 | 1 | 80 | 2 | 70 | 6 | — | 2 | 80 | 7 | 50 |
| 8 | 40 | | | 18 | 90 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6 | 90 | 3 | 50 | 14 | — | 1 | 70 | 1 | 30 | 1 | 60 | 1 | 20 | 1 | 50 | 1 | 60 | 2 | 60 | 4 | 20 | 1 | 50 | 9 | — |
| 7 | 25 | | | 14 | 70 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 60 | 1 | 40 | 1 | 70 | 1 | 40 | 1 | 80 | 1 | 60 | 2 | 70 | 4 | 50 | 2 | 10 | — | — |
| 6 | — | 4 | — | 16 | — | 1 | 30 | — | 90 | 1 | 50 | 1 | 20 | 1 | 70 | 1 | 60 | 2 | 20 | 3 | — | 2 | — | 7 | — |
| 6 | 60 | 5 | 16 | 15 | 63 | 1 | 48 | 1 | 20 | 1 | 63 | 1 | 29 | 1 | 63 | 1 | 65 | 2 | 51 | 4 | 45 | 1 | 94 | 7 | 60 |

**Anmerkung I.** Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

**Anmerkung II.** Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juli 1893.

Preise:

| Getreide: Hafer gut M. | Pf. | Hafer mittel M. | Pf. | Hafer gering M. | Pf. | Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | B. Uebrige Markt-Artikel: Buchweizen M. | Pf. | Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M. | Pf. | Bohnen (weiße) M. | Pf. | Linsen M. | Pf. | Eß-Kartoffeln M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm | | | | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | |
| 19<br>20 | 25<br>21 | 18 | 75 | 18 | 25 | — | — | — | — | 22 | — | 28 | 50 | 34 | 50 | 53 | 50 | 8 | — |
| 19<br>19 | —<br>95 | 18 | — | — | — | — | — | — | — | 17 | — | 29 | — | 28 | 50 | 52 | — | 9 | 10 |
| 18<br>19 | 80<br>85 | — | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | 31 | — | 32 | — | 48 | — | 4 | — |
| 19 | 75 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | 75 | 32 | — | 53 | 25 | 5 | 54 |
| 20<br>21 | —<br>— | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 27 | — | 25 | — | 46 | — | 7 | — |
| 19<br>19 | —<br>95 | 17 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 32 | — | 28 | — | 60 | — | 14 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 34 | — | 33 | — | — | — | 8 | — |
| 19 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | 30 | — | — | — | 5 | — |
| 19 | 26 | — | — | — | — | — | — | — | — | 19 | 67 | 30 | 28 | 30 | 38 | 52 | 13 | 7 | 58 |

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

| Mehl: I. Weizen M. | Pf. | Mehl: I. Roggen M. | Pf. | Gerste: Graupen M. | Pf. | Gerste: Grütze M. | Pf. | Buchweizengrütze M. | Pf. | Hirse M. | Pf. | Reis (Java) M. | Pf. | Kaffee: Java (mittel) M. | Pf. | Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen) M. | Pf. | Speisesalz M. | Pf. | Schweineschmalz M. | Pf. | Schwarzbrod M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 36 | — | 34 | — | 50 | — | 60 | — | 45 | — | 70 | — | 60 | 3 | 40 | 3 | 90 | — | 20 | 1 | 80 | — | 18 |
| — | 30 | — | 28 | — | 50 | — | 56 | — | 48 | — | 60 | — | 50 | 3 | 10 | 3 | 90 | — | 20 | 1 | 60 | — | 18 |
| — | 28 | — | 30 | — | 48 | — | 50 | — | 48 | — | 70 | — | 48 | 2 | 70 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 60 | — | 18 |
| — | 32 | — | 30 | — | 50 | — | 54 | — | — | — | 62 | — | 58 | 3 | — | 3 | 70 | — | 20 | 1 | 60 | — | 18 |
| — | 34 | — | 30 | — | 50 | — | 54 | — | — | — | 60 | — | 60 | 2 | 70 | 3 | 50 | — | 20 | 1 | 80 | — | 17 |
| — | 32 | — | 32 | — | 36 | — | 36 | — | — | — | 50 | — | 50 | 2 | 50 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 60 | — | 17 |
| — | 38 | — | 34 | — | 55 | — | 56 | — | 42 | — | — | — | 60 | 3 | — | 3 | 80 | — | 22 | 1 | 80 | — | 20 |
| — | 26 | — | 24 | — | 50 | — | — | — | — | — | — | — | 50 | 3 | — | 3 | 40 | — | 20 | 1 | 20 | — | 17 |
| — | 32 | — | 30 | — | 49 | — | 52 | — | 46 | — | 62 | — | 55 | 2 | 93 | 3 | 58 | — | 20 | 1 | 63 | — | 18 |

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Juli 1893 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 7. August 1893. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Pegnilhen.

**Nr. 564 Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit dem §. 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses, für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirkes verordnet, was folgt:

§. 1. Umherziehenden Lumpensammlern, sowie denjenigen Personen, welche Knochen oder rohe Felle im Umherziehen sammeln oder in stehenden Betrieben mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen handeln, ist es untersagt, bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes Nasch- und Eßwaaren, mit Ausnahme solcher, deren Außentheile nicht gegessen werden, sowie andere Sachen, welche die Kinder mit dem Munde in Berührung zu bringen pflegen, wie Blechinstrumente und sonstiges Spielzeug, Abziehbilder, Schiefertafelstifte pp. mit sich zu führen oder mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen in denselben Räumen aufzubewahren.

§. 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

Aachen, den 8. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 565** In Ergänzung bezw. Abänderung meiner Verordnung vom 7. April d. Js. (Amtsblatt Stück 16, S. 171 und des Nachtrags vom 20. Mai dss. Js. (Amtsblatt Stück 24, S. 227), betreffend die Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze will ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, den Grenzbewohnern des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Belgien und des Großherzogthums Luxemburg das Ueberschreiten der Grenze mit Pferden, welche die Landesgrenze im kleinen Grenzverkehr regelmäßig hin- und zurückpassiren, ohne jedesmalige thierärztliche Untersuchung unter folgenden Bedingungen gestatten:

Der Führer der Pferde hat

1. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Heimathsorts, daß weder in demselben noch in den angrenzenden Bezirken eine übertragbare Pferdekrankheit, insbesondere der Rotz in den letzten 6 Monaten aufgetreten ist,
2. eine Bescheinigung des für seinen Heimathsort zuständigen beamteten Thierarztes, daß seine Pferde in den letzten 6 Wochen untersucht und gesund befunden worden sind

bei sich zu führen.

Diese Bescheinigungen sind jedem Polizei- und Grenzaufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

Die Untersuchung durch einen beamteten diesseitigen Thierarzt bleibt in jedem Einzelfalle vorbehalten.

Aachen, den 9. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 566** Nach dem Ableben des Direktors der Königlichen Rentenbank zu Münster, General-Kommissions-Präsidenten Meyerhoff, werden die Geschäfte des Direktors einstweilen durch das zweite Mitglied jener Behörde, Regierungsrath Gillet weiter geführt.

Aachen, den 4. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 567** Höherem Auftrage zufolge bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Provinzial-Kommission zur Erforschung und zum Schutze der Denkmäler der Rheinprovinz in ihrer Sitzung am 30. Mai d. Js. den Dr. phil. Paul Clemen in Bonn, welcher zur Zeit mit der Inventarisation der Denkmäler der Rheinprovinz beschäftigt und Verfasser des Werkes „Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz" ist, zum Provinzial-Conservator gewählt hat und diese Wahl seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Anerkennungsurkunde vom 1. Juli d. Js. bestätigt worden ist.

Aachen, den 1. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Pegnilhen.

**Nr. 568** Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 23. Juli cr. zu genehmigen geruht, daß zu der öffentlichen Ausspielung von Ausstellungs- und anderen Gegenständen, die mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Regierung bei Gelegenheit der in Mainz vom 12. bis 20. August d. Js. stattfindenden internationalen Ausstellung von Erzeugnissen der Bäckerei und Konditorei veranstaltet werden soll, auch in diesseitigem Staatsgebiete, und zwar in der Rheinprovinz und im Regierungsbezirk Wiesbaden Loose vertrieben werden.

Aachen, den 2. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Pegnilhen.

**Nr. 569 Personal-Chronik.**

Den Königlichen Förstern Düssel zu Wolfgarten und Poensgen zu Harscheid in der Oberförsterei Heimbach ist in Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienstleistung höheren Orts das goldene Ehrenportepée verliehen worden.

Der Rechnungsrevisor Rechnungsrath Busch des Oberlandesgerichts zu Köln ist gestorben.

Die bei der katholischen Volksschule an St. Jacob hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Thekla Drießen ist definitiv angestellt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 570 Verordnung, betreffend die Eröffnung der Jagd.**

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (Ges.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen für das Jahr 1893 der Schluß der Schonzeit festgesetzt

a) für Rebhühner und Wachteln auf den 17. August, so daß der 18. August der erste Jagdtag ist,
b) für Hasen auf den 14. September, so daß der 15. September der erste Jagdtag ist.

Aachen, den 4. August 1893.

Der Bezirksausschuß zu Aachen.
von Hartmann.

**Nr. 571 Bekanntmachung.**

Bei der Postagentur in Udenbreth, sowie bei der Posthülfsstelle in Dahlem (Rheinl.), werden am 5. August Telegraphenbetriebsstellen eröffnet werden.

Aachen, den 31. Juli 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Rehan.

**Nr. 572 Bekanntmachung.**

In dem Orte Soller tritt am 14. August eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit. Ein Landbestellbezirk wird der neuen Postagentur nicht zugetheilt.

Aachen, den 5. August 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

**Nr. 573 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.**

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. Januar 1893 (Gesetzsammlung Seite 2) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aldenhoven** gehörige Gemeinde **Kirchberg,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Jülich** gehörige Gemeinde **Rödingen,**
3. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd** gehörigen Gemeinden **Hostel** und **Call,**
4. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Großhau** und **Kleinhau**

auf den

**1. März 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**1. September 1893.**

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. Februar 1893 (Gesetzsammlung Stück 3) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörige Gemeinde **Echtz**

auf den

**15. März 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. September 1893.**

III. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 8. März 1893 (Gesetzsammlung Seite 17) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd** gehörige Gemeinde **Heistert,**
2. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Montjoie** gehörige Gemeinde **Simmerath,**
3. die zum **Bezirk des Amtsgerichts St. Vith** gehörige Gemeinde **Deidenberg** auf den

**15. April 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Oktober 1893.**

IV. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 11. April 1893 (Gesetzsammlung Stück 11) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Geich** bei **Echtz** und **Kreuzau,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Heinsberg** gehörige Gemeinde **Hillensberg,**
3. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd** gehörigen Gemeinden **Rinnen** und **Frohnrath** sowie für folgende **Bergwerke: Flugs, Lafontaine, Colonia, Weißkopf, Morgenstern, Abendstern, Rosa, Strauß, Langfeld, Kreutzberg, Fleuster, Fuchs am Heidenacker, Emir am Heidenacker, Clubb am Heidenacker, Spion am Heidenacker, Ornat am Heidenacker, Virgo, Triumph, Gutenberg, Orleans am Heidenacker, Vultus, Antoinette, Plutus, Lama, Dator, Admiral, Borax, Rehberg, Clara, Elise, Aurikel, Bonn, Kassino, Opus, Fronte am Heidenacker, Flora, Jakobine, Neckar, Deutlinger Berg, Liebig, Liebig I, Vielstein, Ceres** nebst den in der Gemeinde **Zingsheim** belegenen Zubehörstücken Flur 15, Nr.

129, 331/130, 192; Flur 17, Nr. 130/33 und 132/33 **Karpfenfeld, Taubendelle,** endlich für das in den Bezirken der **Amtsgerichte Gemünd** und **Euskirchen** belegene **Bergwerk „Josephsberg"** hinsichtlich dessen dem Amtsgericht **Gemünd** die Anlegung des Grundbuchs übertragen ist,

4. für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Blankenheim** gehörige Katastergemeinde **Urft,**
5. für die zum Bezirk des Amtsgerichts **Malmedy** gehörige Katastergemeinde **Bürnenville** auf den

**15. Mai 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. November 1893.**

V. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. Mai 1893 (Seite 88 ff. der Gesetzsammlung) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aachen** gehörige **Gemeinde Brand,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aldenhoven** gehörige Gemeinde **Altdorf,** sowie das in den Bezirken der **Amtsgerichte Aldenhoven** und **Eschweiler** gelegene Bergwerk **„Königsgrube braune Erweiterung"** für welches die Grundbuchanlegung von dem **Amtsgericht Aldenhoven** bewirkt wird,
3. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Stolberg bei Aachen** gehörige Gemeinde **Büsbach,** für die in demselben **Amtsgerichtsbezirk** belegenen **Bergwerke, Büsbacherberg, Reidts, Hoffnung, Erkelbusch, Aline, Altwerk, Süßenthal, Télémacque, Neuwerk, Burgberg, Leyenhammer, Zweifall, Diepenlinchen I, Anna,** sowie für die in den Bezirken der **Amtsgerichte Stolberg bei Aachen** und **Düren** belegenen Bergwerke **Diepenlinchen, Königsfeld, Römerfeld, Diepenlinchen K, Römerfeld A, Römerfeld B,** für die in den Bezirken der **Amtsgerichte Stolberg bei Aachen, Düren** und **Eschweiler** gelegenen Bergwerke **Hammerberg, Petersglück, Augustus,** für die in den Bezirken der **Amtsgerichte Stolberg bei Aachen** und **Aachen** belegenen Bergwerke **James, Wilhelmine, Dommelstein** und **Rust,** für das in den Bezirken der **Amtsgerichte Stolberg bei Aachen** und **Montjoie** belegene Bergwerk **„Neue Scharley",** für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem **Amtsgericht Stolberg** bei Aachen bewirkt wird,
4. für die zum Bezirk des **Amtsgerichts St. Vith** gehörige Gemeinde **Eibertingen**
5. für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Jülich** gehörige **Stadtgemeinde Jülich**

auf den

**15. Juni 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Dezember 1893.**

VI. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 19. Juni 1893 (Gesetzsammlung Seite 100) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Erkelenz** gehörige Gemeinde **Kückhoven,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Heinsberg** gehörigen Gemeinden **Kirchhoven** und **Waldenrath,**
3. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Montjoie** gehörige Gemeinde **Strauch,**
4. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aachen** gehörige Gemeinde **Alsdorf**

auf den

**15. Juli 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Januar 1894.**

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des vorerwähnten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amts-

gericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Aldenhoven, den 6. Februar 1893.
Jülich, den 28. Januar 1893.
Gemünd, den 16. Februar 1893.
Düren, den 3. Februar bezw. 3. Mai 1893.
Gemünd, den 24. März 1893.
Montjoie, den 24. März 1893.
St. Vith, den 5. April 1893.
Heinsberg, den 3. Mai 1893.
Gemünd, den 2. Mai 1893.
Blankenheim, den 9. Mai 1893.
Malmedy, den 3. Mai 1893.
Aachen, den 7. Juli 1893.
Aldenhoven, den 31. Mai 1893.
Stolberg, den 5. Juni 1893.
St. Vith, den 9. Juni 1893.
Jülich, den 26. Juni 1893.
Erkelenz, den 1. Juli 1893.
Heinsberg, den 4. Juli 1893.
Montjoie, den 6. Juli 1893.
Aachen, den 7. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

**Nr. 574 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 43, Abs. 2 des Gesetzes vom 12. April 1888, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Büllingen** begonnen worden ist.

Malmedy, den 7. August 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

**Nr. 575 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 43 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1888, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs in Ansehung der Gemeinde **Meyerode** mit dem heutigen Tage begonnen hat.

St. Vith, den 1. August 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

312.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. August 1893.

**Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.**

**Nr. 576** Das 30. Stück enthält unter Nr. 2121: Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 3. August 1893; unter 2122: Verordnung, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland. Vom 24. Juli 1893; unter Nr. 2123: Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 28. Juli 1893; unter Nr. 2124: eine besondere Beilage, enthaltend die Bekanntmachung, betreffend die Aichung von chemischen Meßgeräthen, vom 26. Juli 1893.

**Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

**Nr. 577** Das 23. Stück enthält unter Nr. 9631: Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie. Vom 3. Juli 1893; unter Nr. 9632: Gesetz, betreffend Beihülfe zu Volksschulbauten. Vom 14. Juli 1893; unter Nr. 9633: Gesetz, betreffend die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1891/92. Vom 23. Juli 1893; unter Nr. 9634: Gesetz, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer- und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 23. Juli 1893.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.**

**Nr. 578** Die Seitens der Herren Minister des Innern und der Finanzen festgestellte Nachweisung der auf die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks entfallenden Beträge aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1892/93 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 10. August 1893. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

**Nachweisung** Regierungsbezirk Aachen.

der den Kommunalverbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1892/93 zu überweisenden Beträge.

| Kreis. | Bevölkerungszahl nach der Volkszählung vom Dezember 1890. | Sollaufkommen des Etatsjahres 1891/92 einschließlich der fingirt veranlagten | | | Es werden überwiesen aus der Hauptsumme | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Grundsteuer. ℳ | Gebäudesteuer. ℳ | Grund- und Gebäudesteuer. (Sp. 3 u. 4) ℳ | 1/3 nach der Bevölkerung. ℳ | 2/3 nach dem Steuersoll. ℳ | im Ganzen. (Sp. 6 u. 7.) ℳ |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 1. Erkelenz | 36028 | 109289 | 21103 | 130392 | 14887. | 41778 | 56665 |
| 2. Heinsberg | 34933 | 58044 | 14209 | 72253 | 14434 | 23150 | 37584 |
| 3. Geilenkirchen | 25468 | 75154 | 13347 | 88501 | 10523 | 28356 | 38879 |
| 4. Jülich | 40560 | 175574 | 27469 | 203043 | 16760 | 65055 | 81815 |
| 5. Düren | 80187 | 178508 | 67365 | 245873 | 33134 | 78778 | 111912 |
| 6. Aachen Stadt | 102255 | 12728 | 314118 | 326846 | 42252 | 104722 | 146974 |
| 7. Aachen Land | 121601 | 120414 | 101358 | 221772 | 50246 | 71056 | 121302 |
| 8. Eupen | 27128 | 41176 | 29475 | 70651 | 11209 | 22637 | 33846 |
| 9. Montjoie | 18467 | 17781 | 8560 | 26341 | 7631 | 8440 | 16071 |
| 10. Schleiden | 44807 | 51649 | 22978 | 74627 | 18514 | 23910 | 42424 |
| 11. Malmedy | 30524 | 31684 | 16917 | 48601 | 12613 | 15572 | 28185 |
| Zusammen | 561958 | 872001 | 636899 | 1508900 | 232203 | 483454 | 715657 |

Festgestellt Berlin, den 26. Juli 1893.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Haase.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 579 Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die von dem Kuratorium der Marks-Haindorf'schen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden mir mitgetheilten Verwaltungs-Ergebnisse für das Rechnungsjahr 1892/93 zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 5. August 1893.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

**Ergebnisse des Wirkens**
der Marks-Haindorf'schen Stiftung
im Rechnungsjahre 1892/93.

1. Es wurden zu Ostern 1892 in die Lehrerbildungsanstalt neu aufgenommen: . . . . . . 3 Zöglinge,
2. Geprüft und mit dem Reifezeugniß entlassen wurden . . 4 Zöglinge,
3. Es betrug die Durchschnittsbesuchsziffer:
   a. der Seminarklassen . 17 Schüler,
   b. „ Elementarklassen . 36 „
   c. „ Religionsklassen . 30 „
   83 Schüler.
4. Es genossen vollständig unentgeltlichen Unterricht:
   ad a) . . . sämmtliche 17 Schüler,
   ad b) . . . „ 26 „
   43 Schüler.
5. Es genossen vollständig unentgeltliche Wohnung und Beköstigung:
   ad a) . . . . . . 12 Zöglinge,
   (die übrigen 5 „
   zahlten geringe Zuschüsse).
6. Die Zahl der vollständig ausgebildeten Elementarlehrer beträgt nunmehr . . . . . . 316.
7. Mit Hülfe bezw. auf Kosten der Marks-Haindorf'schen Stiftung untergebracht, befinden sich in der Handwerkslehre . . . 4 Knaben.
8. Auszug aus der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für 1892/93.

**Einnahmen.**

| | | |
|---|---|---|
| I. Vom Grundeigenthum . . . | M. | 300,— |
| II. Zinsen von Kapitalien | | |
| A Verbriefte . . . . | „ | 63,50 |
| B Rentbare Papiere . . | „ | 3700,17 |
| III. Von Berechtigungen . . . . | „ | 3199,80 |
| IV. Hebungen von Staats- und anderen Fonds | | |
| A Aus allgemeinen Staatsfonds . . . . . . . | „ | 6000,00 |
| B Aus anderen Fonds | | |
| 1. Zu freiwilligen Beiträgen von Gemeinden und Privaten . . . . . | M. | 1693,40 |
| 2. Von Gemeinden und Privaten auf Widerruf gezeichnet . . . . . | „ | 900,00 |
| 3. Spenden von Gemeinden und Privaten u. s. w. zum Zweck der Amortisation und Verzinsung des Baukapitals . . . | „ | 1152,17 |
| V. Hebungen von Schülern: | | |
| 1. Schulgeld der Elementar- und Religionsschüler . . | „ | 603,75 |
| 2. Zuschüsse von Zöglingen der Anstalt . . . . . | „ | 396,70 |
| VI. Pensionsfonds . . . . . . . | „ | 224,37 |
| VII. Insgemein | | |
| 1. Zu erstattende Ausbildungskosten ehemaliger Seminaristen . . . . . | „ | 587,40 |
| 2. Aus dem Judenschaftsfonds Westfalens . . . | „ | —,— |
| VIII. Kapitalgelder (Gekündigte Hypothek u. s. w.) . . . . . . | „ | 29150,63 |
| Summa der Einnahmen | M. | 47971,89 |

**Ausgaben.**

| | | |
|---|---|---|
| I. Besoldungen . . . . . | M. | 8940,— |
| II. Andere persönliche Ausgaben | „ | 1790,— |
| III. Zu Unterrichtsmitteln . . | „ | 75,05 |
| IV. Zur Unterhaltung der Utensilien . . . . . . . . | „ | 74,70 |
| V. Kosten der Verpflegung . . | „ | 4533,18 |
| VI. Zur Heizung und Beleuchtung | „ | 187,20 |
| VII. Zu Bauten pp. . . . . | „ | 445,73 |
| VIII. Abgaben und Lasten . . . | „ | 1171,55 |
| IX. Zur Unterstützung dürftiger Seminaristen . . . . . | „ | 5,— |
| X. Pensionsfonds . . . . . . | „ | 524,37 |
| XI. Insgemein . . . . . . | „ | 1074,48 |
| XII. Kapitalgelder (siehe Einnahme Tit. VIII). . . . . . . | „ | 29150,63 |
| Summa der Ausgaben | M. | 47971,89 |

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 580** Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Bienenzuchtvereins des Kreises Mayen die Erlaubniß ertheilt, im laufenden Monat bei Gelegenheit der in Verbindung mit der General-Versammlung des Rheinisch-Westfälischen Vereins für Bienen- und Seidenzucht in Mayen, stattfindenden Ausstellung eine öffentliche Ausspielung von lebendem Bienenvolk, die Bienenzucht betreffenden Geräthen und Erzeugnissen, sowie Geräthen der

Acker- und Gartenwirthschaft zu veranstalten und die auszugebenden Loose auch innerhalb des Regierungsbezirks Aachen zu vertreiben.

Aachen, den 10. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 581** Unter Hinweis auf die durch besondere Beilage zum Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1880, Stück 43, Seite 297 erfolgte Veröffentlichung der Statuten der Lebens-Versicherungs-Bank „Kosmos" in Zeist und der derselben ertheilten Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen sowie auf den im Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1885, Stück 56, Seite 387, veröffentlichten I. Nachtrag zu den vorgedachten Statuten und der bezüglichen Genehmigungs-Urkunde wird hierdurch der II. Nachtrag nebst der diesbezüglichen Genehmigungs-Urkunde in der Extrabeilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 12. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Pegnilhen.

**Nr. 582** Der Ordensschwester Marie Luise geb. Anna Fuchs in Eupen ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, die dortselbst bestehende katholische höhere Privatmädchenschule der Genossenschaft der Rekollektinnen vom Beginn des kommenden Winterschulsemesters ab zu leiten.

Aachen, den 10. August 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Leipoldt.

**Nr. 583 Personal-Chronik.**

Der Kaplan Ochs an St. Adalbert in Aachen ist zum Pfarrer in Steinfeld am 17. Juli d. Js. ernannt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 584 Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1893/94.**

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Bodenkunde und Entwässerung des Bodens. Specieller Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Futterbau und Getreidebau. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Acker- und Pflanzenbau. Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomisch-pedologischer und agrikulturchemischer Arbeiten im Laboratorium (Uebungen im Untersuchen von Pflanzen, Boden und Dünger), gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. — Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre. — Professor Dr. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Fütterungslehre. Privatdozent Dr. jur. Kaerger: Deutsche Kolonialpolitik. — Geheimer Rechnungsrath, Ingenieur, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und theoretische Maschinenlehre. Zeichenübungen. — Garteninspektor Lindemuth: Obstbau — Forstmeister Westermeier: Forstbenutzung. Forstschutz.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 1. Theil. Mechanik. Physikalische Uebungen. Wetterkunde.

b) Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Allgemeine Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Privatdocent Dr. Schmöger: Ausgewählte Kapitel aus der technologischen Chemie. — Professor Dr. Delbrück mit Dr. Saare und Dr. Wittelshöfer: Spiritus- und Stärkefabrikation. — Privatdozent, Professor Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinskunde. Bodenkunde und Bonitirung. Uebungen zur Bodenkunde. Praktische Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Morphologie der Pflanzen, mit Demonstrationen. Einführung in den Gebrauch des Mikroskops, mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenanatomie. in Verbindung mit dem Assistenten Dr. Carl Müller. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Ernährung der Pflanzen. Krankheiten der Kulturpflanzen Pflanzenpathologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im pflanzenphysiologischen Institut. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Samenkunde. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel, mit Demonstrationen. Anleitung zu eigenen Arbeiten in der botanischen Abtheilung des Museums. — Privatdozent Dr. Carl Müller: Technische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Chemie der Pflanzenstoffe.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. — Dr. Rörig: Die der Land- und Forstwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Vorgeschrittene. — Privatdozent, Roßarzt Dr. Hagemann: Bau des

Pferdes in Beziehung zur wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit.

3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere — Geheimer Regierungsrath, Professor C. F. Müller: Anatomie der Hausthiere, mit besonderer Berücksichtigung der Eingeweide, verbunden mit Demonstrationen. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Agrarwesen, Agrarpolitik und Landeskulturgesetzgebung in Deutschland. Staatswissenschaftliches Seminar. Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, den Landmesser und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

5. Kulturtechnik.

Regierungs- und Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. Kulturtechnisches Seminar. — Professor Schlichting: Wasserbau. Brücken- und Wegebau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Ausgleichungsrechnung. Landesvermessung. Praktische Geometrie. Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann — in je zwei Gruppen. Geodätisches Seminar. Geodätische Rechenübungen — in je zwei Gruppen — mit dem Assistenten Friebe. — Professor Hegemann: Zeichenübungen. Uebungen zur Landesvermessung — in zwei Gruppen. — Kartenprojektionen. — Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie und Analysis. Mathematische Uebungen in je zwei Gruppen. — Darstellende Geometrie. Uebungen zur darstellenden Geometrie. Desgleichen eventuell mit dem Assistenten N. N.

Beginn des Winter-Semesters am 16. Oktober, der Vorlesungen spätestens am 23. Oktober 1893. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 6. Juli 1893.

Der Rector
der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule.
Werner.

**Nr. 585 Oeffentliche Ladung.**

Der Gerhard Harperscheid aus Lammersdorf bezw. dessen Erben werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 242 der Gemeinde Simmerath eingetragenen Grundstücke:

Flur 5, Nr. 341 im Heppenloch, Weide, 24 Ar 82 qm groß, auf den

2. Oktober 1893, Vormittags 10 Uhr, vor das unterzeichnete Gericht geladen.

Wird ein Anspruch an das Grundstück nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung des Ackerers Hubert Wilden zu Paustenbach als Eigenthümer desselben in das Grundbuch.

Montjoie, den 25. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 586 Bekanntmachung.**

Das Grundbuch von **Mützenich** ist nunmehr auch für die Parzelle

Flur 25, Nr. 51/8 fertig gestellt.

Montjoie, den 7. August 1893.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.

Druck von J. Sterken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Ausgegeben zu Aachen, Samstag den 19. August 1893.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.**

**Nr. 587** Für den Fall des Wiederauftretens der Cholera sind seitens der zuständigen Centralbehörden ausgearbeitet worden:

1. Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs in Cholerazeiten;
2. eine Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera;
3. eine Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten;
4. Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera.

Dieselben werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zur Beachtung empfohlen.

Aachen, den 15. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Anlage III.**

# Grundsätze

für die

## Einrichtung des Eisenbahnverkehrs in Cholerazeiten.

1. Von den Gesundheitsbehörden wird den Eisenbahndirektionen mitgetheilt, welche Stationen mit den erforderlichen Krankentransportmitteln versehen sind und eine geeignete Krankenunterkunft bieten. Auf allen diesen Stationen, welche im Folgenden als **Krankenübergabestationen** bezeichnet sind, ist von der Eisenbahnverwaltung vorsorglich auf die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten zur vorläufigen Unterbringung von auf der Eisenbahn Erkrankten bis zu ihrer Aufnahme in eine Krankenanstalt Bedacht zu nehmen. Wenn ein besonderes Gelaß nicht verfügbar gemacht werden kann, so genügt es, einen Raum auszuwählen, welcher im Bedürfnißfalle sofort behufs Aufnahme von Kranken geräumt werden kann. Im Nothfalle ist der Kranke bis zur Abholung in dem auszurangirenden auf ein Nebengeleise zu stellenden Wagen, in welchem er befördert worden ist, zu belassen.

2. Bei Annäherung der Cholera an die Grenze werden auf den von den Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden **Zollrevisionsstationen des Grenzgebietes**, wo ein erheblicher Zutritt von Reisenden aus dem von der Cholera ergriffenen Lande stattfindet, Aerzte bei der Ankunft der Züge **ständig anwesend** sein, um an der Cholera Erkrankten oder der Erkrankung Verdächtigen ihre Hülfe angedeihen zu lassen. Eine Untersuchung **aller** Reisenden ist nicht die Aufgabe der Aerzte; diese werden jedoch bei der Zollabfertigung anwesend sein und eintretenden Falles über die Nothwendigkeit der Desinfektion von schmutziger Wäsche, getragenen Kleidungsstücken und sonstigen etwa mit Choleraentleerungen beschmutzten Gepäckgegenständen Entscheidung treffen. (Vergl. Nr. 13).

3. Im **Innern** des Landes findet beim Auftreten der Cholera eine regelmäßige Untersuchung der Reisenden nicht statt; es werden jedoch dem Personal die Stationen bekannt gegeben, auf welchen Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind. Die Bezeichnung dieser Stationen erfolgt durch die **Landes-Centralbehörde** unter Berücksichtigung der Verbreitung der Epidemie und der Verkehrsverhältnisse.

4. Auf den zu 2 und 3 bezeichneten Stationen sind zur Vornahme der Untersuchung Erkrankter die erforderlichen Räume, welche thunlichst mit einem Closet versehen sein oder unmittelbar zusammenhängen müssen, von der Eisenbahnverwaltung, soweit sie ihr zur Verfügung stehen, herzugeben.

5. Ein Verzeichniß sämmtlicher unter 1—3 bezeichneten Stationen, aus welchem auch ersichtlich ist, wo Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind, ist, nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, jedem Führer eines Zuges, welcher zur Personenbeförderung dient, zu übergeben.

6. Die Schaffner haben dem Zugführer von jeder während der Fahrt vorkommenden auffälligen

Erkrankung, insbesondere von schwerem Brechdurchfall sofort Meldung zu machen.

Die Sorge um den Erkrankten hat sich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung desselben zu erstrecken und ist Sache desjenigen Schaffners, dessen Aufsicht der betreffende Wagen untersteht.

Der Erkrankte ist der nächsten im Verzeichniß aufgeführten Uebergabestation zu übergeben, wenn er dies wünscht oder wenn sein Zustand eine Weiterbeförderung unthunlich macht. Berührt der Zug vor der Ankunft auf der nächsten Uebergabestation eine Zwischenstation, so hat der Zugführer sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation **ungesäumt telegraphisch** Meldung zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei- oder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Verlangt der Erkrankte seine Reise fortzusetzen, so ist die ärztliche Entscheidung darüber, ob der Reisende weiter befördert werden darf, auf der nächsten Station, auf welcher ein Arzt anwesend ist, einzuholen.

Will der Erkrankte den Zug auf einer Unterwegsstation **vor** der nächsten Uebergabestation (Nr. 1) verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern. Der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hülfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst zu isoliren sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mittheilen kann.

7. Sobald eine Choleraerkrankung eintritt, sind sämmtliche Mitreisende, ausgenommen Angehörige des Erkrankten, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben wollen, aus dem Wagenabtheil, in welchem sich der Erkrankte befindet und, wenn mehrere Wagenabtheile einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus diesen sämmtlichen Abtheilen zu entfernen und in einem anderen Abtheil und zwar abgesondert von den übrigen Reisenden unterzubringen. Bei der Ankunft auf der Krankenübergabestation sind diejenigen Personen, welche sich mit dem Kranken in demselben Wagenabtheil befunden haben, sofort dem etwa anwesenden Arzte zu bezeichnen, damit dieser denselben die nöthigen Weisungen ertheilen kann.

Im Uebrigen muß das Eisenbahnpersonal beim Vorkommen verdächtiger Erkrankungen mit der größten Vorsicht und Ruhe vorgehen, damit Alles vermieden wird, was zu unnöthigen Besorgnissen unter den Reisenden oder beim sonstigen Publikum Anlaß geben könnte.

8. Der Wagen, in welchem sich ein Cholerakranker befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfektion zu übergeben. Die näheren Vorschriften über diese Desinfektion, sowie über die sonstige Behandlung der Eisenbahnpersonen- und Schlafwagen bei Choleragefahr enthält die diesen Grundsätzen unter „Nr. I“ beigefügte Anweisung.

9. Mit dem Inhalte der in Anlage VI beigefügten Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera sind sämmtliche Eisenbahnbeamte genau bekannt zu machen. Die Zugbeamten haben, wenn sie mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, sich sorgfältig zu reinigen und etwa beschmutzte Kleidungsstücke desinfiziren zu lassen (Vergl. Anlage VI); die in gleiche Lage gekommenen Reisenden sind auf die Nothwendigkeit derselben Maßnahmen aufmerksam zu machen.

Alle Personen, welche mit Cholerakranken in Berührung kommen, müssen bis nach stattgehabter gründlicher Reinigung ihrer Hände unbedingt vermeiden, die letzteren mit ihrem Gesicht in Berührung zu bringen, da durch direkte Zuführung des Krankheitsstoffes durch den Mund in den Körper eine Ansteckung erfolgen kann. Es ist deshalb auch streng zu vermeiden, während oder nach dem Umgange mit Kranken vor erfolgter sorgfältiger Reinigung der Hände zu rauchen oder Speisen und Getränke zu sich zu nehmen.

10. Eine besondere Sorgfalt ist der Erhaltung **peinlicher Sauberkeit** in allen Bedürfnißanstalten, Abtritten und Pissoirs auf den Stationen zuzuwenden; die Sitzbretter der Aborte sind durch Abwaschung mit einer Lösung von Kaliseife (siehe Anlage VI unter I, 3) mindestens einmal täglich zu reinigen. Eine Desinfektion der Aborte, welche alsdann mit Kalkmilch (siehe Anlage VI unter II, 8) und unter wiederholtem Uebergießen der Fußböden mit Kalkmilch, soweit sie diese Behandlung vertragen, zu bewirken ist, erfolgt lediglich auf den Stationen der Orte, an welchen die Cholera ausgebrochen ist und auf solchen Stationen, wo dies ausdrücklich angeordnet werden sollte. Die zur Beseitigung üblen Geruchs für die warme Jahreszeit allgemein getroffenen Bestimmungen werden jedoch hierdurch nicht berührt.

11. Der Boden zwischen den Gleisen ist, sofern er auf den Stationen in Folge Benutzung der in den Zügen befindlichen Bedürfnißanstalten verunreinigt ist, durch wiederholtes Uebergießen mit Kalkmilch gehörig zu desinfiziren.

12. Eine **Beschränkung des Eisenbahngepäck- und Güterverkehrs** findet, abgesehen von dem bezüglich einzelner Gegenstände ergangenen Ausfuhr- und Einfuhrverbote, nicht statt.

13. Eine **Desinfektion von Reisegepäck** und **Gütern** findet künftig nur in folgenden Fällen statt:

a) Auf den zu 2 bezeichneten Zollrevisionsstationen erfolgt auf Anordnung der ständig anwesenden Aerzte die Desinfektion von schmutziger Wäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen, welche zum **Gepäck** eines Reisenden gehören, sofern dieselben nach ärztlichem Ermessen als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind.

b) Die Desinfektion von **Expreß-, Eil- und Frachtgütern** erfolgt nur bei solchen Gegenständen, welche nach Ansicht der Orts-Gesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind.

Briefe und Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere u. s. w. unterliegen keiner Desinfektion.

**Die Einrichtung und Ausführung der Desinfektion wird von den Gesundheitsbehörden veranlaßt, welchen von dem Eisenbahnpersonal thunlichst Hülfe zu leisten ist.**

14. Sämmtliche Beamte der Eisenbahnverwaltung haben den Anforderungen der Polizeibehörden und der beaufsichtigenden Aerzte, soweit es in ihren Kräften steht und nach den dienstlichen Verhältnissen ausführbar ist, unbedingt Folge zu leisten und auch ohne besondere Aufforderung denselben alle erforderlichen Mittheilungen zu machen. Von allen Dienstanweisungen und Maßnahmen gegen die Choleragefahr und von allen getroffenen Anordnungen und Einrichtungen ist stets sofort den dabei in Frage kommenden Gesundheitsbehörden Mittheilung zu machen.

15. Ein Auszug dieser Anweisung, welcher die Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen **auf der Eisenbahnfahrt** enthält, ist unter „Nr. II" diesen Grundsätzen beigefügt. Von diesen Verhaltungsmaßregeln ist jedem Fahrbeamten eines jeden zur Personenbeförderung dienenden Zuges ein Abdruck zuzustellen.

16. Von jedem durch den Arzt als Cholera erkannten Erkrankungsfall ist seitens des betreffenden Stationsvorstehers **sofort** dem vorgesetzten Betriebsamt und der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten, welche, soweit sie zu erlangen sind, folgende Angaben enthalten soll:

a) Ort und Tag der Erkrankung;

b) Namen, Geschlecht, Alter, Stand oder Gewerbe des Erkrankten;

c) Woher der Kranke zugereist ist;

d) Wo der Kranke untergebracht ist.

---

Nr. I.

# Anweisung

über

## die Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Choleragefahr.

### I. Behandlung der gewöhnlichen Personenwagen.

1. Während der Dauer einer Choleraepidemie im Inlande oder in einem benachbarten Gebiete ist für eine besonders sorgfältige Reinigung und Lüftung der Personenwagen Sorge zu tragen.

Die in den Zügen befindlichen Bedürfnißanstalten sind regelmäßig zu desinfiziren und zu dem Zweck die Trichter und Abfallrohre nach Reinigung mit Kalkmilch zu bestreichen, die Sitzbretter mit Kaliseifenlösung zu reinigen (vergl. Nr. 4 und Anlage VI unter II [8]).

2. Ein Personenwagen, in welchem ein Cholerakranker sich befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfektion zu überweisen, welche in nachstehend angegebener Weise zu bewirken ist.

Bei Personenwagen 1. und 2. Klasse sind die etwa durch Entleerung des Kranken beschmutzten Stellen, auch der Polsterungen — mit Lappen, die mit Kaliseifenlösung (vergl. Nr. 4) befeuchtet sind, sorgfältig und wiederholt abzureiben; demnächst ist der infizirte Wagen durchweg einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen, und sodann in einem warmen luftigen und trockenen Raum mindestens sechs Tage lang aufzustellen.

Bei Personenwagen 3. und 4. Klasse sind die inneren und äußeren Seitenwände des Wagens, Fußböden, Sitze, Trittbretter mit Kaliseifenlösung abzuwaschen, insbesondere die etwa durch Ausleerung der Kranken beschmutzten Stellen sorgfältig und wiederholt abzureiben; demnächst ist der infizirte Wagen mindestens 24 Stunden lang unbenutzt an einem warmen, luftigen und trockenen Raum aufzustellen.

Die bei der Reinigung beschmutzter Stellen verwendeten Lappen sind zu verbrennen.

3. Bei Massentransporten von Personen der 3. und 4. Wagenklasse, welche aus einer von der Cholera ergriffenen Gegend herkommen, muß, auch wenn während der Fahrt ein Erkrankungsfall sich

nicht ereignet hat, besondere Sorgfalt auf die Reinhaltung der Wagen verwendet werden. Wenn irgend thunlich sind dieselben nach jedesmaliger Beendigung eines solchen Transports ebenso zu behandeln, wie bezüglich der Personenwagen 3. und 4. Klasse in Nr. 2 bestimmt ist. Doch können die Wagen, nachdem sie trocken geworden sind, sofort wieder benutzt werden.

4. Zur Herstellung von Kalkmilch wird 1 Liter zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk mit 4 Liter Wasser gemischt und zwar in folgender Weise:

> Es wird von dem Wasser etwa $^3/_4$ l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäß aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

Zur Herstellung von Kaliseifenlösung werden 3 Theile Seife (sog. Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife) in 100 Theilen heißem Wasser gelöst (z. B. $^1/_2$ kg Seife in 17 l Wasser).

## II. Behandlung der Schlafwagen und der in denselben befindlichen Ausrüstungsgegenstände.

1. Werden von dem Laufe der Schlafwagen Gegenden berührt, in welchen Cholerafälle vorgekommen sind, so muß nach Beendigung der Fahrt die gebrauchte Wäsche desinfizirt werden. Zu diesem Zweck ist dieselbe mindestens 24 Stunden lang in einer Lösung von Kaliseife (vergl. I Nr. 4) zu belassen, demnächst mit Wasser zu spülen und zu reinigen. Zur Wäsche sind zu rechnen: die Laken, die Bezüge der Bettkissen und der Decken, sowie die Handtücher.

2. Die Klosets sind wie unter I Nr. 1 bestimmt, zu behandeln.

3. Ist ein Schlafwagen von einem Cholerakranken oder der Cholera verdächtigen Reisenden benutzt worden, so ist außerdem die Desinfektion des Wagens selbst erforderlich. Letztere hat in der unter I Nr. 2 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen, jedoch sind die von dem Kranken benutzten Bettkissen, Decken und beweglichen Matratzen, nachdem sie zunächst mit Kaliseifenlösung stark angefeuchtet sind, in Dampfapparaten zu desinfiziren. Am besten sind solche Apparate, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $^1/_{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

4. Für den Fall, daß es sich als nothwendig erweisen sollte, einen Schlafwagenlauf gänzlich einzustellen, bleibt Bestimmung vorbehalten.

## III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Erkrankungen von Zug- und Postbeamten in den von ihnen benutzten Gepäck- und Postwagen.

2. Die mit der Desinfektion beauftragten Arbeiter haben jedesmal, wenn sie mit infizirten Dingen in Berührung gekommen sind, sich gründlich zu reinigen und etwa beschmutzte Kleidungsstücke desinfiziren zu lassen (vergl. Anlage VI).

---

Nr. II.

# Verhaltungsmaßregeln

für das

## Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt.

1. Von jeder auffälligen Erkrankung, welche während der Eisenbahnfahrt vorkommt, insbesondere von schwerem Brechdurchfall, hat der Schaffner dem Zugführer sofort Meldung zu machen.

2. Die Sorge um den Erkrankten hat sich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung desselben zu erstrecken und ist Sache desjenigen Schaffners, dessen Aufsicht der betreffende Wagen untersteht.

3. Ein Verzeichniß sämmtlicher Stationen, welche mit den erforderlichen Krankentransportmitteln ausgerüstet sind, und eine geeignete Krankenunterkunft bieten (Krankenübergabestationen), wird nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, jedem Führer eines Zuges, welcher zur Personenbeförderung dient, übergeben. Aus dem Verzeichniß ist auch ersichtlich, auf welchen Stationen ständig Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind.

Der Erkrankte ist der nächsten im Verzeichniß aufgeführten Uebergabestation zu übergeben, wenn er dies wünscht oder wenn sein Zustand eine Weiterbeförderung unthunlich macht. Berührt der Zug vor der Ankunft auf der nächsten Uebergabestation eine Zwischenstation, so hat der Zugführer sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation **ungesäumt telegraphisch Meldung** zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei oder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Verlangt der Erkrankte seine Reise fortzusetzen,

so ist die ärztliche Entscheidung darüber, ob der Reisende weiter befördert werden darf, auf der nächsten Station, auf welcher ein Arzt anwesend ist, einzuholen. Will der Erkrankte den Zug auf einer Unterwegsstation vor der nächsten Uebergabestation verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern, der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hülfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst zu isoliren sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mittheilen kann.

4. Sobald eine Choleraerkrankung eintritt, sind sämmtliche Mitreisende, ausgenommen Angehörige des Erkrankten, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben wollen, aus dem Wagenabtheil, in welchem sich der Erkrankte befindet und, wenn mehrere Wagenabtheile einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus **diesen sämmtlichen** Abtheilen zu entfernen und in einem anderen Abtheil und zwar abgesondert von den übrigen Reisenden unterzubringen.

5. Die Zugbeamten haben, wenn sie mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, sich **sorgfältig zu reinigen** und etwa beschmutzte Kleidungsstücke desinfiziren zu lassen; die in gleiche Lage gekommenen Reisenden sind auf die Nothwendigkeit derselben Maßnahmen aufmerksam zu machen.

---

**Anlage VI.**

# Anweisung

zur

## Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

---

## I. Als Desinfektionsmittel werden empfohlen:

### 1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 l Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $^3/_4$ l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

### 2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist.

Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht, oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kaltem Wasser gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossene wird.

**3. Lösung von Kaliseife** (sog. Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife). 3 Theile Seife werden in 100 Theile heißem Wasser gelöst (z. B. $^1/_2$ kg Seife in 17 l Wasser).

### 4. Lösung von Karbolsäure.

a) Karbolseifenlösung.

Zur Verwendung kommt die sog. „100 proz. Karbolsäure" des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizirend als einfache Lösung von Kaliseife.

**b. Karbolsäurelösung.**

Soll eine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sog. „100 proz. Karbolsäure", so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

### 5. Dampfapparate.

Am besten sind solche Apparate, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $^1/_{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend angängig, ausgebildeten Desinfektoren zu übertragen.

### 6. Siedehitze.

Mehrstündiges Auskochen in Wasser, Salzwasser oder in Lauge wirkt desinfizirend. Die Flüssigkeit muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

Unter den aufgeführten Desinfektionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter Nr. 4 vorgesehenen 100 proz. Karbolsäure mangeln sollte, auf die unter 1 bis 3 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothfall Karbolsäure

mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwerthig anerkanntes Mittel zu verwenden sein.

## II. Anwendung der Desinfektionsmittel.

**1. Die Ausleerungen der Cholerakranken.**

(Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I Nr. 1) gründlich gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf $1/2$ l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 20 Minuten beseitigt werden.

Unter Umständen können die Entleerungen durch einstündiges Kochen (mit Wasser) unschädlich gemacht werden, alsdann sind die Gefäße, welche mit den Entleerungen in Berührung waren, ebenfalls eine Stunde lang auszukochen.

Die desinfizirten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgußstellen geschüttet oder vergraben werden.

**Schmutzwässer** sind in ähnlicher Weise zu desinfiziren, und zwar ist von der Kalkmilch soviel zuzusetzen, daß das Gemisch rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaktion darf das Schmutzwasser abgelassen werden.

2. **Hände** und sonstige **Körpertheile** müssen jedesmal, wenn sie mit inficirten Dingen (Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit einer desinfizirenden Flüssigkeit, z. B. Chlorkalklösung (I. Nr. 2) oder Karbolsäurelösung (I. Nr. 4) desinfizirt werden.

3. **Bett- und Leibwäsche,** sowie andere **Kleidungsstücke, Teppiche** u. dergl. werden in ein Gefäß mit Kaliseifenlösung, Karbolseifenlösung oder Karbolsäurelösung gesteckt. Die Menge der Flüssigkeit ist so reichlich zu bemessen, daß dieselbe nach dem Durchfeuchten der Gegenstände noch überall über den letzteren steht.

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in Kaliseifenlösung mindestens 24 Stunden, in Karbolseifen- oder Karbolsäurelösung mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinfizirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten (I. Nr. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II Nr. 2 angegebenen Weise desinfiziren.

4. **Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können,** sind in Dampfapparaten (I. Nr. 5) zu desinfiziren.

Gegenstände aus Leder sind entweder nach Nr. 3 Abs. 1 und 2 zu behandeln oder mit Karbolsäure-, Karbolseifen- (I. Nr. 4) oder Chlorkalklösung (I. Nr. 2) abzureiben.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die **Haarwurzel** mit einer der unter I. Nr. 3 und 4 bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach 12stündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

5. **Holz- und Metalltheile der Möbel,** sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben die mit Karbolsäure-, Karbolseifen- oder Kaliseifenlösung (I. Nr. 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der **Fußboden** kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I. Nr. 1) desinfizirt werden, welche erst nach Ablauf von 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt werden darf.

6. **Die Wände der Krankenräume** sowie Holztheile werden mit Kalkmilch (I. Nr. 1) getüncht oder mit einer desinfizirenden Flüssigkeit (I. Nr. 3, ..) abgewaschen.

Tapeten werden mit Brod abgerieben; die verwendeten Brodkrumen sind zu verbrennen.

Nach geschehener Desinfektion sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen, und reichlich zu lüften, im Winter zu heizen.

7. Durch Choleraausleerungen beschmutzter **Erdboden, Pflaster** sowie **Rinnsteine** in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden am einfachsten durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I Nr. 1) desinfizirt.

8. Soweit **Abtritte** im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr (A Nr. 14 der „Maßnahmen") zu desinfiziren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Sitzöffnung mehrmals Kalkmilch oder ein anderes gleichwerthiges Mittel in einer der Häufigkeit der

Benutzung entsprechenden Menge zu gießen. Tonnen, Kübel und dergl. welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch oder einem anderen gleichwerthigen Mittel außen und innen zu bestreichen.

Die Sitze selbst sind mit Kalkmilch oder einer der 3 Lösungen von Kaliseife, Karbolseife oder Karbolsäure zu reinigen.

9. Wo eine genügende Desinfektion in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist z. B. bei **Matratzen und Federbetten** in Ermangelung eines Dampfapparates oder wenn ein Mangel an Desinfektionsmitteln eintreten sollte, sind die zu desinfizirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen trockenen vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlichte ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

**Strohsäcke** können mit ihrem Inhalt im Dampfapparat desinfizirt werden; zweckmäßiger ist es, mit dem Stroh nach Nr. 10 zu verfahren und die Hülle wie die Wäsche (Nr. 3) zu desinfiziren.

**Polstermöbel,** deren Holzwerk keinen Fournierbelag hat und nicht durch Leim zusammengehalten wird, können im Dampfapparat desinfizirt werden. Ist letzteres nicht angängig, so werden die Holztheile mit Kaliseifen-, Karbolseifen- oder Karbolsäurelösung abgewaschen, sonst, wie in Absatz 1 angegeben, behandelt.

10. Gegenstände von geringem Werthe sind zu verbrennen oder in Gruben zu schütten, daselbst mit Kalkmilch zu übergießen und mit Erde zu bedecken.

**Die Desinfektion ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen oder wo sonst eine Infektion zu besorgen ist oder stattgefunden hat mit der größten Strenge durchzuführen.**

Im Uebrigen ist aber vor einer Vergeudung von Desinfektionsmitteln eindringlich zu warnen; unnöthige und unwirksame Desinfektionen bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfektionsmittel, verleiten aber auch das Publikum zur Sorglosigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit.

**Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfektion.**

11. Der Kiel-(Bilge-)Raum der im Fluß- und Binnenschifffahrtsverkehr benutzten Fahrzeuge wird durch Eingießen von Kalkmilch, welche sofern Raum und Ladung es zulassen, zuvor mit der zehnfachen Wassermenge zu verdünnen ist, desinfizirt.

Die frisch zubereitete Desinfektions-Flüssigkeit (s. o. I. 1) wird an verschiedenen Stellen des Kielraumes dem Kiel-(Bilge-)Wasser — erforderlichen Falls unter Anwendung eines Trichters — zugesetzt und durch Umrühren mittelst Stangen oder dergleichen mit demselben gemischt. Von der Flüssigkeit muß soviel eingegossen werden, daß das im Bilgeraum entstehende Gemisch einen Streifen rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt; diese Prüfung ist nicht dort, wo die Kalkmilch zugesetzt worden ist, vielmehr an einer anderen geeigneten Stelle auszuführen und zwar in der Weise, daß das Lackmuspapier vor etwaiger Berührung mit der Wandung z. B. durch ein Blechrohr geschützt ist.

Wo die Raumverhältnisse es zulassen, wird die Desinfektion in der Regel am einfachsten durch Zusatz von soviel Desinfektionsflüssigkeit erreicht, daß die ursprüngliche Menge des Bilgewassers etwa verdoppelt ist.

Vor Ablauf von mindestens einer Stunde darf das mit der Desinfektionsflüssigkeit versetzte Bilgewasser nicht ausgepumpt werden.

Ein Hineinschütten von gebranntem Kalk in den Kielraum hat keine genügend desinfizirende Wirkung.

Eiserne Fahrzeuge, welche Bilgewasser nicht haben, bedürfen in der Regel keiner Desinfektion des Kielraumes.

---

**Anlage VII.**

# Belehrung

über das

## Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1. **Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich** in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann auch, wenn an oder in ihnen nur die geringsten, für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2. **Die Ausbreitung nach anderen Orten** geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Cholerakranke oder kürzlich von der Cholera genesene Personen den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen,

als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andrerseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3. Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, **hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen,** bei sich **aufzunehmen.** Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Ort sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4. In Cholerazeiten soll man eine möglichst **geregelte Lebensweise** führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwerverdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht, oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5. Man genieße **keine Nahrungsmittel,** welche **aus einem Hause** stammen, in welchem **Cholera** herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit übertragen werden kann, z. B. frisches Obst, frisches Gemüse, Milch, sind an Choleraorten nur in gekochtem Zustande zu genießen, sofern man über die unverdächtige Herkunft nicht zuverlässig unterrichtet ist. Nach gleichen Grundsätzen ist mit derartigen Nahrungsmitteln zu verfahren, welche aus Choleraorten herrühren. Insbesondere wird vor dem Gebrauch **ungekochter** Milch gewarnt.

6. Alles **Wasser,** welches durch Koth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu **vermeiden.**

Verdächtig ist Wasser aus Kesselbrunnen gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigungen von oben her nicht genügend geschützt sind, ferner aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, sofern das Wasser nicht einer wirksamen Filtration unterworfen worden ist. Als besonders gefährlich gilt Wasser das durch Auswurfstoffe von Cholerakranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe desselben getrieben sind. (Abessinische Brunnen.)

7. Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser im Sinne der Nr. 6 zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen, und **nur gekochtes Wasser** zu genießen.

8. Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem **zum Hausgebrauch dienenden** Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9. **Jeder Cholerakranke** kann der **Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung** der Krankheit werden, und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es ist irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem **Krankenhause** zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern.

10. Es **besuche niemand,** den nicht seine Pflicht dahin führt, ein **Cholerahaus.**

Ebenso besuche man zur Cholerazeit **keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden** (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.).

11. In **Räumlichkeiten,** in welchen sich **Cholerakranke** befinden, **soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen,** auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12. Da die Ausleerungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit **beschmutzten Kleider** und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfektionsanweisung (II Nr. 3) angegeben ist, zu **desinfiziren.**

13. Man wache auch auf das Sorgfältigste darüber, daß **Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen** und der zur Wasserentnahme dienenden Flußläufe u. s. w. gelangen.

14. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinfizirt werden können, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten vermittelst heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Ort aufbewahrt werden.

15. Diejenigen, welche mit dem Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände und die etwa beschmutzten Kleidungsstücke alsbald desinfiziren. (II. Nr. 3 der Desinfektionsanweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Auslecrungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch **gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände** in den Mund zu bringen, welche im **Krankenraum** verunreinigt sein können, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Zigarren.

16. Wenn ein Todesfall eintritt, ist die **Leiche** sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehaus nicht und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17. Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder -Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinfizirt sind. Namentlich dürfen **sie nicht undesinfizirt** nach anderen Orten **verschickt** werden.

Den Empfängern von **Sendungen,** welche derartige Gegenstände aus **Choleraorten** erhalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfektionsanstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinfiziren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinfizirt ist.

18. **Andere Schutzmittel** gegen Cholera, als die hier genannten, **kennt man nicht** und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Cholerajchnaps u. s. w.) abgerathen.

**Anlage VIII.**

# Rathschläge an praktische Aerzte

wegen

## Mitwirkung an sanitären Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera.

Der Erfolg der Seitens der Behörden zur Bekämpfung der Cholera getroffenen Anordnungen hängt zum nicht geringen Theil davon ab, daß ihre Durchführung auch Seitens der praktischen Aerzte die wünschenswerthe Förderung erhält. Ihre Fachkenntnisse setzen sie in besonderem Grade in den Stand, die Bedeutung der Anordnungen zu würdigen, und durch die Art ihres Verkehrs mit dem Publikum haben sie vielfach Gelegenheit, ihren gewichtigen Einfluß auf dasselbe im Interesse des öffentlichen Wohls geltend zu machen. Die Mitglieder des ärztlichen Standes haben so oft ihren Gemeinsinn bei ähnlichen Gelegenheiten in hohem Maße bethätigt, daß an ihrer Bereitwilligkeit, auch ihrerseits bei der Bekämpfung der Cholera im Allgemeinen, wie bei den Einzelfällen mitzuwirken, nicht gezweifelt werden darf. Die Punkte, in welchen die Thätigkeit der Aerzte nach dieser Richtung am vortheilhaftesten einsetzen würde, sind in den nachstehenden Rathschlägen zusammengestellt.

1. Jeder choleraverdächtige Fall ist unverzüglich event. telegraphisch*) der Behörde zu melden.

2. Bis zur Feststellung der Natur der Erkrankung sind dieselben Sicherheitsmaßregeln anzuwenden in Bezug auf Desinfektion, Isolirung u. s. w., wie bei einem wirklichen Cholerafall.

3. Sämmtliche Ausleerungen der Kranken sind zu desinfiziren nach der beigegebenen Anweisung.

Dasselbe gilt von den durch Ausleerungen beschmutzten Gegenständen, wie Bett- und Leibwäsche, Fußboden u. s. w.

4. Der Kranke ist möglichst zu isoliren und mit geeigneter Wartung zu versehen. Läßt sich dies in der eigenen Behausung nicht durchführen, dann ist darauf hinzuwirken, daß er in ein Krankenhaus oder in einen anderweitigen, womöglich schon vorher für Verpflegung von Cholerakranken bereit gestellten und mit Desinfektionsmitteln ausgerüsteten Raum geschafft wird.

5. Das Wartepersonal ist zu unterweisen, wie es sich in Bezug auf Desinfektion der eigenen Kleidung, der Hände, des Essens im Krankenraum u. s. w. zu verhalten hat.

6. Es ist darauf zu halten, daß der Infektionsstoff nicht durch Wegschütten der undesinfizirten Ausleerungen, durch Waschen der beschmutzten Bekleidungsstücke, Gefäße u. s. w. in die Nähe von Brunnen oder in Wasserläufe gebracht wird. Liegt der Verdacht einer schon geschehenen Infektion von Wasserentnahmestellen vor, dann ist die Ortsbehörde davon zu benachrichtigen und es ist zu beantragen, daß verdächtige Brunnen geschlossen und die Anwohner infizirter Gewässer vor Benutzung derselben gewarnt werden.

*) **Kosten für Porto und Telegramme werden ersetzt werden.**

7. Ist bei der Ankunft des Arztes bereits der Tod eingetreten, dann sind die Leiche und die Effekten derselben unter Aufsicht und Verschluß zu halten bis zum Eintreffen des Medizinalbeamten oder bis Seitens der Ortspolizeibehörde weitere Bestimmungen getroffen werden.

8. Ueber die Art und Weise, wie die Infektion im vorliegenden Falle möglicherweise zu Stande gekommen ist, ob dieselbe zu einer Weiterverschleppung der Krankheit bereits Veranlassung gegeben hat (Verbleib von infizirten Effekten u. s. w.) und über weitere verdächtige Vorkommnisse am Orte der Erkrankung sind Nachforschungen anzustellen.

9. Bei den ersten verdächtigen Fällen an einem Orte, bei welchen die Sicherung der Diagnose von größtem Werthe ist, wird von den Dejektionen des Kranken eine nicht zu geringe Menge in nicht desinfizirtem Zustande behufs bakteriologischer Untersuchung in ein reines trockenes Glas zu füllen sein. Im Nothfalle genügen für diesen Zweck wenige Tropfen. Auch ein Stück der beschmutzten Wäsche kann Verwendung finden.

---

## Nr. 588 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§. 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 31. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes, verordnet, was folgt:

**§. 1.** Die durch die §§. 9 und 25 des Regulatives über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240) vorgeschriebene ungesäumte Anzeige bei Choleraerkrankungsfällen Seitens der Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinalpersonen ist nicht nur an die zuständige Ortspolizeibehörde, sondern gleichzeitig auch direkt an den Königlichen Kreisphysikus des betreffenden Kreises zu erstatten und wird besagte Anzeigepflicht auch auf alle der Cholera verdächtigen Fälle, wie heftige Brechdurchfälle aus unbekannter Ursache mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zu 2 Jahren, sowie auf Todesfälle an Cholera und choleraähnlichen Krankheiten hiermit ausgedehnt.

Die Anzeigen über Todesfälle der vorgedachten Art sind auch dann unverzüglich zu erstatten, wenn die betreffenden Erkrankungen bereits vorschriftsmäßig gemeldet waren.

**§. 2.** Zureisende Personen, welche sich innerhalb einer Frist von 5 Tagen vor ihrer Ankunft in von Cholera betroffenen Orten oder Bezirken aufgehalten haben, haben an jedem Orte, an welchem sie nächtigen, ihre Ankunft innerhalb 12 Stunden der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft schriftlich oder mündlich zu melden, und sich über den Tag, an welchem sie diese Orte oder Bezirke verlassen haben, auszuweisen.

**§. 3.** Diejenigen, welche Personen der im §. 2 bezeichneten Art bei sich aufnehmen, haben die gleiche Anzeige zu erstatten; sie werden indessen von dieser Verpflichtung durch den Nachweis, daß der Angekommene seine Anzeigepflicht erfüllt hat, befreit.

**§. 4.** Der Inhalt solcher Postpackete, welche aus Choleraortschaften abgesendet werden, muß auf der Verpackung oder der Begleitadresse bezeichnet sein.

**§. 5.** Das Verschicken von Objekten, von denen der Versender weiß, annimmt oder annehmen muß, daß sie Cholerakeime enthalten, Seitens anderer Personen als der Königlichen Kreisphysiker, Kreiswundärzte (bezw. deren Stellvertreter) oder der von zuständiger Stelle besonders beauftragten Aerzte, ist verboten.

Das Verschicken solcher Objekte Seitens der zum Verschicken an sich befugten Personen ist nur an die durch diesseitige Anordnungen bezeichneten Stellen gestattet.

**§. 6.** Zum Transport der cholerakranken oder choleraverdächtigen Personen dürfen dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken und dergl.) mit Ausnahme der für den Krankentransport besonders bestimmten, nicht benutzt werden. Hat eine solche Benutzung gleichwohl stattgefunden, so ist das Gefährt zu desinfiziren.

**§. 7.** Die Leichen der an Cholera Gestorbenen sind in mit einer desinfizirenden Flüssigkeit getränkte Tücher gehüllt einzusargen. Der Sarg muß dicht und am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder eines anderen aufsaugenden Stoffes bedeckt sein.

**§. 8.** Die Leichen solcher Personen sind ohne Verzug und längstens binnen 3 Stunden aus der Behausung zu entfernen, falls nicht die Ortspolizeibehörde oder der zuständige Kreisphysikus oder dessen Vertreter etwas Anderes ausdrücklich bestimmt haben.

Die Ausstellung der Leichen im Sterbehaus oder im offenen Sarge ist untersagt, ebenso das Betreten des Sterbehauses durch das Leichengefolge.

**§. 9.** Die Beerdigung hat binnen 12 Stunden

auf dem ordnungsmäßigen Begräbnißplatz zu erfolgen. Eine Beförderung der Leiche nach einem anderen Beerdigungsorte ist verboten.

**§. 10.** Zuwiderhandlungen gegen den §. 1 werden mit einer Geldstrafe von 6—15 M., Zuwiderhandlungen gegen die §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen, insbesondere dem §. 327 Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der §. 327 Strafgesetzbuches lautet:

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

**§. 11.** Die Polizeiverordnung vom 27. August 1892, Amtsblatt 1892, Stück 38 S. 355, die Bekanntmachung vom 29. August 1892 (Amtsblatt 1892, Stück 38, Seite 356, die Polizei-Verordnung vom 10. September 1892, (Amtsblatt 1892, Stück 41, Seite 370), die Polizei-Verordnung vom 13. September 1892, (Amtsblatt 1892, Stück 41, S. 370), und ferner die Polizei-Verordnung von demselben Tage (Amtsblatt Stück 41, S. 371), soweit dieselbe noch in Geltung war (vergl. die Polizei-Verordnung vom 11. April d. Js., Amtsblatt 1893, Stück 17, S. 179) werden hiermit aufgehoben.

**§. 12.** Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 15. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 24. August 1893.

### Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

**Nr. 589** Einverstanden mit den Ausführungen Ihres Berichtes vom 17. Juli d. Js. will Ich hiermit genehmigen, daß für einen Zeitraum von ein und einem halben Jahre bei der Besetzung der Stellen von Schutzmännern der Königlichen Polizei-Verwaltungen von der Bestimmung des Zusatzes 2 zu §. 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern abgewichen werden darf, sofern diese Stellen ordnungsmäßig ausgeschrieben sind und sich Unteroffiziere mit einer mindestens neunjährigen Militärdienstzeit um dieselben nicht beworben haben.

Kiel, den 25. Juli 1893.

gez. **Wilhelm, R.**

ggz. Graf zu Eulenburg. von Kaltenborn.

An die Minister des Innern und des Krieges.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 590** Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, durch die in beglaubigter Abschrift beigefügte Allerhöchste Ordre vom 25. Juli d. Js. zu genehmigen, daß für einen Zeitraum von ein und einem halben Jahre bei der Besetzung der Stellen von Schutzmännern der Königlichen Polizei-Verwaltungen von der Bestimmung des Zusatzes 2 zu §. 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern abgewichen werden darf, sofern diese Stellen ordnungsmäßig ausgeschrieben sind und sich Unteroffiziere mit einer mindestens neunjährigen Militärdienstzeit um dieselben nicht beworben haben.

Die unter Abweichung von den Anstellungsgrundsätzen Angenommenen bezw. Anzunehmenden dürfen nicht den Militärpersonen des Friedensstandes angehören. Die Erwerbung der Zivilversorgungsberechtigung ist den betreffenden Personen ausnahmslos versagt, sofern auf sie nicht §. 1 dritter und vierter Absatz der Anstellungsgrundsätze Anwendung findet. Die einzustellenden Mannschaften müssen — sofern es sich nicht um städtische Nachtwachtmannschaften handelt — in der Armee oder in der Marine gedient und mindestens die Charge eines Unteroffiziers erlangt haben. Bei der Annahme ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren und die definitive Anstellung darf jedenfalls erst nach Ablauf einer angemessenen Probedienstzeit herbeigeführt werden. Dann aber kann ein Vorbehalt der Kündigung nicht gemacht werden pp.

Berlin, den 1. August 1893.

Der Minister des Innern, Im Auftrage: gez. Haase.

Der Kriegsminister, Im Auftrage: gez. von Spitz.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Hartmann, Hochwohlgeboren zu Aachen.

M. d. J. II 9635.

Kr. M. 93. 8. 93. C 3.

**Nr. 591 Bekanntmachung.**

Postanweisungen nach dem Kongostaate.

Vom 1. September ab sind nach dem Kongostaate Postanweisungen bis zum Betrage von 500 Franken zulässig.

Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., 9. August 1893.

Reichs-Postamt, 1. Abtheilung.
Sachse.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 592 Bekanntmachung.**

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 20. v. Mts., §. 483 der Protokolle, Nachstehendes beschlossen:

1. Die Jahresmenge Branntwein, welche die einzelnen Brennereien zum niedrigen Abgabensatze herstellen dürfen, ist für das Betriebsjahr 1893/94 provisorisch in der Weise festzusetzen, daß
   a) für die bestehenden Brennereien die seit-

herigen Kontingentsmengen in Kraft bleiben,

b) für die neu entstandenen landwirthschaftlichen Brennereien auf Antrag nach Maßgabe von §. 10 der durch den Bundesrathsbeschluß vom 18. Juni 1890 — §. 339 der Protokolle — genehmigten Vorschriften und unter Zugrundelegung der für die Kontingentirung auf die Betriebsjahre 1890/91 bis 1892/93 festgestellten Verhältnißzahlen entsprechende Kontingentsmengen zu ermitteln sind. Von der Zuziehung von Sachverständigen der Brennereiberufsgenossenschaft zur Vornahme der örtlichen Ermitteiungen kann abgesehen werden.

2. Wenn eine bisher am Kontingent noch nicht betheiligte landwirthschaftliche Brennerei oder eine am Kontingent bereits betheiligte Brennerei, welche während der ganzen Dauer der Kontingentsperiode geruht hat, jedoch nicht gänzlich abgemeldet worden ist, die **definitive** Zuweisung eines Kontingents für die nächste Kontingentsperiode beanspruchen, oder eine am Kontingent bereits betheiligte Brennerei den Anspruch erheben will, daß ihr Betrieb für die abgelaufene Kontingentsperiode als ein unregelmäßiger behandelt werde, so ist ein bezüglicher schriftlicher Antrag zu stellen. Derartige Anträge dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bei der Steuerbehörde, in deren Bezirk die Brennerei gelegen ist, vor dem 1. Oktober 1893 eingegangen sind. Für die der Abfindung unterliegenden Brennereien kann diese Frist von den Directivbehörden bis zum 15. November 1893 verlängert werden.

Für Brennereien, welche bis zum 30. September 1893 noch nicht betriebsfähig hergestellt worden sind, ist der Antrag auf Zuweisung eines Kontingents für die nächste Kontingentsperiode unzulässig.

Vorstehender Beschluß wird hierdurch zur Kenntniß der Brennerei-Inhaber gebracht.

Köln, den 15. August 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
v. Stosch.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 593** Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde zu Odenthal im Kreise Mülheim a/Rhein die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Erweiterungsbau der katholischen Pfarrkirche dortselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Aachen und Düsseldorf bis Ende April 1894 abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung den Kollekte sind im Regierungsbezirk Aachen die nachbenannten Pfarreingesessenen beauftragt: 1. Weyer Peter, Ackerer in Colmünten; 2. Meuten Christian, Weber in Rittum; 3. Mathives Theodor, Ackerer in Küchenberg; 4. Kuhl Joh. Peter, Weber in Farzmich; 5. Widdig Peter, Weber in Glöbusch; 6. Heuser Wilhelm, Handelsmann in Scherve; 7. Viersbach Anton, Ackerer in Selbach; 8. Orth Adolf, Müller in Kiersbach; 9. Grimberg Josef, Weber in Sehl; 10. Esser Jakob, Ackerer in Straßen und 11. Heynen Franz, Rektor in Altenberg.

Aachen, den 18. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 594** Seitens des Evangelischen Ober-Kirchenraths ist die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau einer Kapelle für die Evangelischen in Fünkerath (Regierungsbezirk Trier) genehmigt worden. Den Termin für die Einsammlung der Beiträge hat das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz auf Sonntag, den 3. September d. Js., festgesetzt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung dieser Kollekte motivirt haben, wird durch das Amtsblatt letztgenannter Behörde veröffentlicht werden.

Aachen, den 18. August 1893.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

**Nr. 595** Unterstützungsgesuche pensionirter oder ausgeschiedener Lehrer und Lehrerinnen sind fortan nicht mehr an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sondern an uns beziehungsweise an den Herrn Oberpräsidenten zu richten.

Aachen, den 19. August 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Leipoldt.

**Nr. 596** Unter Hinweis auf die im Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1864, Stück 8, Nr. 135 und vom Jahre 1883, Stück 1, Nr. 5 enthaltene Bekanntmachung, betreffend die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten an die Nordbritische und merkantile Versicherungsgesellschaft (North British and Mercantile Insurance Company) sowie die Statuten dieser Gesellschaft, werden in der Extra-Beilage die Abänderungen der Statuten dieser Gesellschaft nebst der diesbezüglichen ministeriellen Genehmigungs-

urkunde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Aachen, den 22. August 1893.
Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Pegnilhen.

**Nr. 597 Personal-Chronik.**

Der seitherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Heinrich Savelsberg ist zum Oberlehrer ernannt und dem Königlichen Kaiser-Wilhelms-Gymnasium in Aachen überwiesen worden.

Der Rektor Paffenholz zu Ippendorf ist am 5. August d. Js. zum Pfarrer in Call ernannt worden.

Dem bisherigen Forstaufseher Buschmann zu Langerwehe ist unter Ernennung desselben zum Königlichen Förster die durch die Pensionirung des Königlichen Försters Hoberg erledigte Försterstelle Süßendell in der Oberförsterei Schevenhütte vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen worden.

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Nr. 598** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Juni d. Js., (Amtsblatt Seite 268), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militärdienst am

Montag, den 25. September d. Js.,
Vormittags 8 Uhr,

im hiesigen Königlichen Regierungsgebäude beginnen wird.

Aachen, den 17. August 1893.
Königliche Prüfungs-Commission
für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende:
Sträter, Regierungs-Rath.

**Nr. 599 Bekanntmachung.**

Bei der Posthülfstelle in Arsbeck wird am 25. August eine Telegraphenbetriebsstelle eröffnet werden.
Aachen, den 19. August 1893.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor:
Zur Linde.

**Nr. 600 Oeffentliche Ladung.**

In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Matzerath** wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts der Conrad Claßen, Ehemann von Sibilla geborene Goertz, früher in Crefeld, jetzt unbekannten Aufenthaltsorts, zum Zwecke seiner Vernehmung über die unter Artikel 371 der Grundsteuermutterrolle von Matzerath auf den Namen Wilhelm Goertz zu Brück eingetragenen Grundgüter vorgeladen, am

Freitag, den 13. Oktober 1893,
Vormittags 9 Uhr,

vor dem Königlichen Amtsgericht hierselbst, Abtheilung III, Bellinghoverstraße 79, Zimmer Nr. 3, zu erscheinen.

Wird ein Anspruch an die bezeichneten Grundstücke nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung der Wittwe Wilhelm Goertz, Josefa geborene Schovenberg in Golkrath als Eigenthümerin der gedachten Grundgüter ins Grundbuch ohne Einwilligung des Geladenen.

Erkelenz, den 15. August 1893.
Gerichtsschreiberei
des Königlichen Amtsgerichts, Abth. III.

**Nr. 601 Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf**
in Verbindung mit
**der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.**

Das Winter-Semester 1893/94 beginnt am 16. Oktober d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Direktor, Prof. Dr. Dünkelberg. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. Betriebslehre: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe. Spezieller Pflanzenbau: Professor Dr. Ramm. Rindviehzucht: Derselbe. Schafzucht: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Professor Dr. Dreisch. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspektor Beißner. Nutzholzpflanzen: Derselbe. Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Kreusler. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Agrikultur-Chemie: Dr. Schwarz. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Bertkau. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Kochs. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Mineralogie: Geheimer Bergrath Prof. Dr. Laspeyres. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Prof Huppertz. Baukonstruktionslehre: Derselbe. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Culturtechnische Uebungen: Derselbe. Landesvermessung: Prof Koll. Theorie der Beobachtungsfehler und Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Landmeßkunde: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe und Dozent Dr Reinhertz. Praktische Geometrie: Dozent Dr. Reinhertz. Geodätisches Seminar: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Prof. Dr. Veltmann. Stereometrie und sphärische Trigonometrie: Derselbe. Mathemathische Uebungen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Gothein. Landwirthschaftsrecht: Amtsrichter Dr. Schumacher. Fischzucht: Geheimer Medizinal-Rath, Professor Dr. Freiherr

von la Valette St. George. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete kulturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Kursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Kulturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1893.

Der Direktor
der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Dünkelberg.

**Nr. 602 Vorlesungen**
**an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.**
**Wintersemester 1893/94.**
**Beginn am 3. Oktober 1893.**

Director, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Spezielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. —

Professor Dr. Lustig: Spezielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spitalklinik für große Hausthiere. —

Professor Dr. Rabe: Specielle pathologische Anatomie; Pathologisch histologischer Kursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obduktionen; Spitalklinik für kleine Hausthiere. —

Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operationsübungen; Ambulatorische Klinik. —

Professor Tereg: Physiologie II. Theil. —

Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmaceutische Uebungen. —

Professor Boether: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie. —

Oberlehrer Hoeseler: Physik. —

Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages. —

Repetitor Klusmann: Anatomisch-physiologische Repetitorien. —

Repetitor Dr. Kupffender: Physikalisch-chemische Repetitorien. —

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

die Direktion der Thierärztlichen Hochschule.

**Nr. 603 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 und unter Bezugnahme auf die in diesem Amtsblatte erlassenen diesseitigen Bekanntmachungen vom 19. Juli 1891 — Stück 30 — und 26. Februar 1892 — Stück 10 — wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs weiterhin für die nachstehend bezeichneten Grundstücke der zum Amtsgerichtsbezirk Eupen gehörigen Gemeinde

**Hauset**

erfolgt ist, als:

Flur 4, Nr. 280/3, 4, 289/61,119, 121;
Flur 3, Nr. 239;
Flur 4, Nr. 247/12, 282/19, 21, 56/4, 57, 60, 219/0,57, 104, 108, 109, 113.

Eupen, den 19 August 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

**Nr. 604 Bekanntmachung**

betreffend Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Arsbeck.**

Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt bezüglich der Parzellen:

Flur 2, Nr. 879/59, 878/58;
Flur 3, Nr. 529/231, 690/183, 662/185;
Flur 4, Nr. 459/208, 435/207, 1018/114 — früher Nr. 114;
Flur 5, Nr. 1142/515, 1143/516, 1144/518 (Theile der früheren Parzellen Flur 5, Nr. 911/515, 912/516 und 518), 515/1,514, 519, 757/513;
Flur 6, Nr. 56, 198/100;
Flur 7, Nr. 351/12.

Wegberg, den 16. August 1893.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 31. August 1893.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 605** Das 31. Stück enthält unter Nr. 2125: Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Finland kommende Waaren. Vom 17. August 1893; unter Nr. 2126: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 11. August 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 606 Anordnungen**

über

**die Verfassung und Thätigkeit des Berggewerbegerichts zu Aachen.**

Auf Grund der §§. 1 und 77 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt S. 141 ff.) werden für den Steinkohlenbergbau der Bergreviere Aachen und Düren nach Anhörung betheiligter Arbeitgeber und Arbeiter nachstehende Anordnungen erlassen:

Erster Abschnitt.

**Errichtung und Zusammensetzung des Berggewerbegerichts.**

§. 1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen den beim Steinkohlenbergbau, einschließlich der zugehörigen, unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe beschäftigten Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits wird ein Gewerbegericht errichtet, welches den Namen: Berggewerbegericht zu Aachen führt.

Sein Sitz ist zu Aachen.

Sein Bezirk umfaßt die Bergreviere Aachen und Düren.

§. 2. Als Arbeiter im Sinne dieser Anordnungen gelten auch Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

Sachliche Zuständigkeit.

§. 3. Das Berggewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
2. über die Leistungen oder Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe.

Ausnahmen von der Zuständigkeit.

§. 4. Ausgenommen von der Zuständigkeit des Berggewerbegerichts sind:

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet.

Zusammensetzung.

§. 5. Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern desselben und zwanzig Beisitzern.

Das Berggewerbegericht wird in zwei Kammern eingetheilt, nämlich in die

I. Kammer (Aachen) mit dem Sitze zu Aachen und in die

II. Kammer (Moers) mit dem Sitze zu Moers.

Die II. Kammer (Moers) ist für die Entscheidung der Streitigkeiten aus den Betrieben des Steinkohlenbergwerks Rheinpreußen bei Homberg,

die I. Kammer (Aachen) für die Entscheidung der Streitigkeiten aus sämmtlichen übrigen, dem Gerichte unterworfenen Betrieben zuständig.

Von der Gesammtzahl der Beisitzer entfallen auf die

I. Kammer (Aachen) 16 Beisitzer,
II. Kammer (Moers) 4 Beisitzer.

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichts führt den Vorsitz in der I. Kammer (Aachen), während der Vorsitz in der II. Kammer (Moers) regelmäßig

einem der Stellvertreter des Vorsitzenden obliegt. Die gegenseitige Vertretung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter in den dem Vorsitzenden bezw. dem Stellvertreter obliegenden Geschäften bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

Die Spruchsitzungen der I. Kammer (Aachen) werden zu Bardenberg, die der II. Kammer (Moers) zu Moers abgehalten. Jedoch ist der Vorsitzende befugt, zur Verhandlung von Streitigkeiten aus den Betrieben des Steinkohlenbergwerks Eschweiler Reserve-Grube einzelne Spruchsitzungen oder auch ordentliche Sitzungstage nach Eschweiler anzuberaumen, insoweit sich hierzu ein Bedürfniß herausstellen sollte.

### Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.

§. 6. Zum Mitgliede des Berggewerbegerichts — einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter — soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Berggewerbegerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Berggewerbegerichtes nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 31, 32), können nicht berufen werden.

### Vorsitzender und Stellvertreter.

§. 7. Der Vorsitzende des Berggewerbegerichtes und die Stellvertreter desselben werden von dem Minister für Handel und Gewerbe ernannt. Sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

### Beisitzer.

§. 8. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittelst Wahl der Arbeiter auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Alle drei Jahre scheidet in jedem Kammerbezirk die Hälfte der Beisitzer jeder Kategorie aus und wird durch neue Wahlen innerhalb derjenigen Wahlbezirke, in welchen sie gewählt worden sind, ersetzt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch eine von dem Vorsitzenden der betreffenden Kammer in öffentlicher Sitzung vorzunehmende Ausloosung bestimmt.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist.

§. 9. Zur Theilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

a. solche Arbeitgeber, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Berggewerbegerichts Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben;
b. solche Arbeiter, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Berggewerbegerichts seit mindestens einem Jahre wohnhaft oder beschäftigt sind.

Die in §. 6 Abs. 3 dieses Statutes bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

§. 10. Juristische Personen, Gewerkschaften, Gesellschaften, Miteigenthümer und die Theilhaber an einer ungetheilten Erbschaft oder einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen, oder durch einen, mit besonderer Vollmacht auszustattenden Vertreter aus.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§. 8 und 9 dieser Anordnungen gleich die mit der Leitung eines Betriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der Arbeitgeber, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn zweitausend Mark übersteigt, jedoch mit Ausschluß der Obersteiger (einschließlich der als verantwortliche Betriebsführer anerkannten Obersteiger), Maschinenwerkmeister, sowie der diesen neben- oder untergeordneten Beamten.

### Wahl der Beisitzer.

§. 11. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim.

Sie erfolgt für die einzelnen Kammern nach folgenden Wahlbezirken:

I. Kammer (Aachen):
1. Bezirk: Steinkohlenbergwerk Eschweiler Reserve-Grube wählt je 1 Beisitzer (der Arbeitgeber und Arbeiter),
2. Bezirk: Steinkohlenbergwerke Nordstern und Anna wählt je 2 Beisitzer,
3. Bezirk: Steinkohlenbergwerk Maria wählt je 1 Beisitzer,
4. Bezirk: Steinkohlenbergwerke rechts der Wurm (Königsgrube, Teut, Goulay) wählt je 2 Beisitzer,
5. Bezirk: Steinkohlenbergwerke links der Wurm (Voccart, Kämpchen, Langenberg, Neu-Laurweg) wählt je 2 Beisitzer.

II. Kammer (Moers):
bildet einen Wahlbezirk und wählt je 2 Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer aus den Arbeitgebern einerseits und den Arbeitern andererseits wird in getrennten Wahlhandlungen vorgenommen.

I. Wahl der Beisitzer aus den Arbeitgebern.

§. 12. Die Wahl der Beisitzer aus den Arbeitgebern erfolgt für jeden der beiden Kammerbezirke in einer Wahlhandlung.

Die Arbeitgeber und Arbeitgeber-Stellvertreter (§. 10 Abs. 2) haben ihr Wahlrecht in jedem Wahlbezirke auszuüben, in welchem sie zur Zeit der Vornahme der Wahl einen dem Berggewerbegericht unterstehenden Betrieb haben oder leiten.

§. 13. Die Wahlen erfolgen unter Leitung eines Kommissars des Königlichen Oberbergamtes zu Bonn. Derselbe bestimmt Tag, Ort und Stunde der Wahlen und setzt die Wahlberechtigten durch eingeschriebene Briefe von den getroffenen Bestimmungen in Kenntniß. Die betreffenden Mittheilungen müssen außerdem die für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit gesetzlich und statutarisch vorgeschriebenen Bedingungen, die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Zahl der in jedem derselben zu wählenden Beisitzer enthalten und spätestens zwei Wochen vor dem Wahltage zur Post gegeben werden.

Einen Anspruch, bei der Wahl zugegen zu sein, haben nur die wahlberechtigten Personen, diese jedoch auch in dem Falle, wenn ihnen aus Versehen eine Aufforderung zur Theilnahme an der Wahl nicht zugegangen sein sollte.

§. 14. Die Wahl der Beisitzer aus den Arbeitgebern vollzieht sich in der Weise, daß die erschienenen Wahlberechtigten dem Kommissar — und zwar im Bezirk der I. Kammer (Aachen) getrennt nach den einzelnen Wahlbezirken — verdeckte Stimmzettel übergeben, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind und nicht mehr Namen enthalten dürfen, als Beisitzer in dem betreffenden Wahlbezirke zu wählen sind.

Im Bezirk der I. Kammer (Aachen) ist auf jedem Stimmzettel äußerlich der Wahlbezirk anzugeben, auf den er sich bezieht.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl bestimmten Zeit sind nur noch diejenigen Wahlberechtigten zur Wahl zuzulassen, welche bereits im Wahllokal anwesend sind.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein solcher die Namen von mehr Personen, als Beisitzer zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst Aufgeführten in Betracht. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Als gewählt gelten, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 24, in jedem Wahlbezirk diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Wahlkommissar zu ziehende Loos.

Ueber die Wahlhandlung und das Ergebniß der Wahl ist von dem Wahlkommissar unter Zuziehung eines Protokollführers eine Verhandlung aufzunehmen, welcher die Stimmzettel in einem versiegelten Päckchen beizufügen sind.

Ergeben sich erst nach erfolgter Vollziehung der Verhandlung über das Wahlergebniß Bedenken gegen die Wählbarkeit der darin als gewählt bezeichneten Personen, so hat der Wahlkommissar hierüber nach näherer Maßgabe des §. 21 dieser Anordnungen die Entscheidung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn herbeizuführen.

Zugleichen finden die Bestimmungen in §. 21 entspechende Anwendung hinsichtlich der Veröffentlichung des endgültig festgestellten Wahlergebnisses, der Benachrichtigung der Gewählten und der Mittheilung des Wahlergebnisses an das Königliche Oberbergamt zu Bonn.

II. Wahl der Beisitzer aus den Arbeitern.

§. 15. Die Wahl der Beisitzer aus den Arbeitern erfolgt unter Leitung eines Wahlausschusses in den, im §. 11 festgesetzten Wahlbezirken.

Die Arbeiter haben ihr Wahlrecht in denjenigen Wahlbezirken auszuüben, in welchen sie zur Zeit der Vornahme der Wahl in Arbeit stehen.

Die innerhalb des Wahlbezirkes zur Theilnahme an der Wahl berechtigten Arbeiter wählen aus ihrer Mitte diejenige Anzahl von Beisitzern, welche in §. 11 für den Wahlbezirk festgesetzt ist.

Wahlkommissar und Wahlausschuß.

§. 16. Ein von dem Königlichen Oberbergamt zu Bonn für jeden Kammerbezirk zu ernennender Wahlkommissar bestimmt, aus wieviel Personen der Wahlausschuß in jedem Wahlbezirk zu bestehen hat. Der Kommissar ernennt den Vorsitzenden des Wahlausschusses, den Stellvertreter desselben und die Beisitzer des Wahlausschusses. Letztere können, außer aus der Zahl der in dem betreffenden Wahlbezirke wahlberechtigten Arbeiter, einschließlich der nach §. 2 im Sinne dieser Anordnungen als Arbeiter geltenden Betriebsbeamten, auch aus solchen Beamten der dem Gewerbegericht unterstellten Werke entnommen werden, auf welche §. 2 keine Anwendung findet. Jedoch darf die Zahl der aus den letztern entnommenen Mitglieder des Wahlausschusses die Zahl der aus den Wahlberechtigten entnommenen nicht übersteigen.

Wahlort und Wahltermin.

§. 17. Tag, Ort und Stunde der Wahl hat der Kommissar des Oberbergamts (§. 16) zu bestimmen. Hierbei kann zur Vereinfachung des Wahlgeschäfts für bestimmt abgegrenzte Theile der Belegschaften der einzelnen Wahlbezirke die Wahl an getrennten Wahlorten angeordnet werden.

Die hierüber getroffenen Bestimmungen sind, unter Mittheilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, der Abgrenzung der Wahlbezirke und der Zahl der in jedem derselben zu wählenden Beisitzer mindestens zweimal in den zu amtlichen Anzeigen der betreffenden Kreisbehörden bestimmten Blätter, sowie durch Anschlag auf jedem der dem Berggewerbegericht unterstellten Werke bekannt zu machen, dergestalt, daß zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltage eine Frist von mindestens zwei Wochen liegt.

Wahlhandlung.

§. 18. Der Wahlausschuß leitet als Wahlvorstand die Wahlhandlung.

Der Zutritt zur Wahlhandlung ist allen, an dem betreffenden Wahlorte wahlberechtigten Personen gestattet; jedoch ist der Wahlvorstand befugt, eine den ordnungsmäßigen Verlauf der Wahlhandlung störende Ansammlung im Wahllokal zu untersagen.

Findet die Wahl in demselben Wahlbezirke an mehreren Orten statt, so nimmt der Wahlausschuß — nach Bestimmung des Wahlkommissars — an einem dieser Orte die Geschäfte des Wahlvorstandes wahr. Für die anderen Wahlorte ernennt der Wahlkommissar den Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter. Dieser wählt aus der Zahl der in dem betreffenden Theile des Wahlbezirks wahlberechtigten Arbeiter bezw. der nach §. 2 als Arbeiter im Sinne dieser Anordnungen geltenden Betriebsbeamten zwei Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden.

Der Wahlvorstand hat das Recht, durch Mehrheitsbeschluß sich weitere Mitglieder aus Wahlberechtigten zu kooptiren. Von dieser Befugniß ist derart Gebrauch zu machen, daß thunlichst jeder Wahlberechtigte mindestens einem Mitgliede des Wahlvorstandes persönlich bekannt ist.

Zur Giltigkeit der Wahlhandlung genügt, daß außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei Beisitzer anwesend sind.

Die an der Wahl sich betheiligenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstande, insoweit demselben ihre Wahlberechtigung nicht bekannt ist, auf Erfordern über dieselbe auszuweisen. Soweit es sich hierbei um Thatsachen handelt, welche durch das Knappschaftsbuch festzustellen sind, dient dieses als Ausweis. Die Anerkennung anderer Ausweise bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen.

§. 19. Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind und nicht mehr Namen enthalten sollen, als Beisitzer in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

Zur Erleichterung der Wahlhandlung sind vor der Wahl von den einzelnen Grubenverwaltungen Kontrollisten aufzustellen, in welchen sämmtliche, an dem betreffenden Wahlorte wahlberechtigten Arbeiter, einschließlich der nach §. 2 als Arbeiter im Sinne dieser Anordnungen geltenden Betriebsbeamten unter fortlaufender Nummer namentlich aufzuführen sind.

Die Wahl vollzieht sich in der Weise, daß die einzelnen Wahlberechtigten ihren Stimmzettel verdeckt durch die Hand des Vorsitzenden in eine hierzu aufgestellte Wahlurne hineinlegen. Die erfolgte Stimmenabgabe ist in einer hierzu bestimmten Spalte der Kontrolliste ersichtlich zu machen. Findet sich, daß ein erschienener Wahlberechtigter in der Kontrolliste nicht aufgeführt ist, so wird er von dem Wahlvorstande in der Liste nachgetragen.

Wird ein zur Wahl Erschienener vom Wahlvorstande als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist der Name desselben dessen ungeachtet in der Kontrolliste aufzuführen und der Zurückweisungsgrund in einer besonderen Spalte zu vermerken.

Die Kontrollisten sind von den Mitgliedern des Wahlvorstandes am Schlusse zu unterschreiben. Dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit außer den in der Liste ersichtlich gemachten Personen niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechts gemeldet hat.

§. 20. Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahllokale anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Sodann sind die Stimmzettel aus den Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende Verschiedenheit von der in den Listen festgestellten Zahl der erschienenen Wähler ist nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein Stimmzettel die Namen von mehr Personen, als Beisitzer zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst aufgeführten in Betracht. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche nicht wähl-

bar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Das Ergebniß der Stimmenzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel in versiegelten Päckchen beizufügen sind.

Die Gründe, aus denen eine gewählte Person für nicht wählbar erachtet worden ist, sind im Wahlprotokolle anzugeben. Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstande über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Grund und Ergebniß dieser Abstimmung sind im Wahlprotokolle ebenfalls zu verzeichnen.

Als gewählt sind vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 21 dieses Statuts diejenigen Personen zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Feststellung des Wahlergebnisses (Abs. 2 bis 6) kann durch den Wahlvorstand getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahllokales vorgenommen werden.

Ist innerhalb eines Wahlbezirks an getrennten Orten gewählt worden, so haben die einzelnen Wahlvorstände das Wahlergebniß dem Wahlausschuß des Wahlbezirks unter Beifügung des Wahlprotokolles und der Stimmzettel sofort vorzulegen. Dieser stellt hiernach unter Aufnahme eines Protokolles, welchem die einzelnen Wahlprotokolle beizufügen sind, das Ergebniß der Wahl für den Wahlbezirk fest.

Der Wahlausschuß hat das Ergebniß der Wahl innerhalb dreier Tage nach dem Wahltage dem Kommissar des Königlichen Oberbergamts zu Bonn unter Beifügung des Wahlprotokolles und der Stimmzettel bekannt zu geben.

§. 21. Der Wahlkommissar hat von Amtswegen zu prüfen, ob die von den Wahlvorständen für gewählt erachteten Personen die für die Mitgliedschaft gestellten Erfordernisse besitzen. Ergeben sich hierbei Bedenken gegen die Wahlfähigkeit einer gewählten Person, so hat der Wahlkommissar das von den Wahlvorständen festgestellte Wahlergebniß dem Königlichen Oberbergamt zu Bonn mit seiner gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Hierbei hat der Kommissar auch diejenigen Personen zu bezeichnen, welche im Fall der Anerkennung der Begründung seiner Bedenken als gewählt anzusehen sein würden (§. 24).

Das Oberbergamt hat über die von dem Kommissar erhobenen Bedenken Entscheidung zu treffen und die Wahlen derjenigen Personen, welche hiernach den Erfordernissen des Gesetzes und dieser Anordnungen nicht genügen, nach vorheriger Anhörung derselben für ungültig zu erklären (§. 19 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 und §. 28 dieser Anordnungen).

Hat der Wahlkommissar gegen die Wahlfähigkeit der von den Wahlvorständen als gewählt erachteten Personen keine Bedenken zu erheben, oder ist die Entscheidung des Oberbergamts über die erhobenen Bedenken erfolgt, so ist das Ergebniß der Wahl von dem Wahlkommissar alsbald in den für die amtlichen Anzeigen der betreffenden Kreisbehörden bestimmten Blättern, sowie durch Anschlag auf den zum Berggewerbegericht gehörigen Werken mit dem Hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlußfrist von einem Monate bei dem Königlichen Oberbergamte zu Bonn anzubringen sind (siehe §. 23).

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Berggewerbegerichts unter Bezeichnung des Kammerbezirks, in dem seine Wahl erfolgt ist, und unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntniß zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Königlichen Oberbergamte zu Bonn geltend zu machen.

Der Wahlkommissar hat dem Oberbergamt das Ergebniß der Wahlen auch dann alsbald zu berichten, wenn Bedenken gegen dieselben nicht zu dessen Entscheidung zu bringen sind.

### Ablehnung der Wahl.

§. 22. Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeinde-Amtes berechtigen.

Doch kann Derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen.

Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betheiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche bei dem Königlichen Oberbergamt zu Bonn geltend gemacht werden, welches über die Gründe für die Ablehnung oder Niederlegung endgültig entscheidet.

### Beschwerden gegen die Wahl.

§. 23. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen einem Monate nach der Wahl zulässig. Sie sind bei dem Königlichen Oberbergamt zu Bonn anzubringen. Das Ober-

bergamt hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§. 24. An Stelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher Personen, deren Wahl für ungültig erklärt ist, gelten diejenigen als gewählt, welche bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 25. Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so werden die Mitglieder von dem Königlichen Oberbergamt zu Bonn ernannt.

### Bekanntmachung über die endgültige Zusammensetzung des Gerichtes.

§. 26. Die endgültige Zusammensetzung des Berggewerbegerichts ist von dem Königlichen Oberbergamte zu Bonn unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder und der Art und Weise, in welcher dieselben auf die einzelnen Kammern vertheilt sind (§. 29), durch die zu den amtlichen Anzeigen der betreffenden Kreisbehörden bestimmten Blätter und durch Anschlag bekannt zu machen.

Eine entsprechende Mittheilung über die Zusammensetzung des Berggewerbegerichts hat das Oberbergamt an den Vorsitzenden des Gerichts und dessen Stellvertreter zu richten.

### Vereidigung der Mitglieder.

§. 27. Der Vorsitzende des Berggewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch einen von dem Königlichen Oberbergamt zu Bonn beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

### Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

§. 28. Ein Mitglied des Berggewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Statutes ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch das Königliche Oberbergamt zu Bonn nach Anhörung des Betheiligten.

Ein Mitglied des Berggewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Königliche Landgericht in Aachen, bezw., sofern es sich um ein Mitglied der II. Kammer (Moers) handelt, durch das Königliche Landgericht in Cleve.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Königlichen Staatsanwaltschaft auf Antrag des Königlichen Oberbergamts zu Bonn erhoben.

Falls hierdurch oder aus anderen Gründen im Laufe einer Wahlperiode mehr als ein Drittheil der Beisitzer einer Kategorie bei dem Berggewerbegerichte oder einer seiner Kammern ausscheiden, so kann das Oberbergamt Ersatzwahlen innerhalb derjenigen Wahlbezirke, in denen die Ausscheidenden gewählt worden sind, für den Rest der Wahlperiode anordnen, auf welche die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

### Vertheilung der Beisitzer.

§. 29. Die Beisitzer sind in der Regel derjenigen Kammer zuzutheilen, in deren Bezirk sie gewählt sind.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen ihrer Kammer des Berggewerbegerichts Theil zu nehmen haben, wird durch den Vorsitzenden der betreffenden Kammer festgestellt. Hierbei hat eine thunlichst gleichmäßige Heranziehung der einzelnen Beisitzer die Regel zu bilden.

§. 30. Der Vorsitzende der betreffenden Kammer setzt die Beisitzer von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich in Kenntniß.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

### Ausbleiben der Beisitzer.

§. 31. Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden ihrer Kammer anzuzeigen.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden, oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden der betreffenden Kammer ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Königliche Landgericht zu Aachen bezw. Cleve statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen vierzehn Tagen dem Vorsitzenden der betreffenden Kammer bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu drei Mark anzuzeigen.

Besetzung des Gerichts in der einzelnen Sitzung.

§. 32. Für die Spruchsitzungen der einzelnen Kammer des Berggewerbegerichts genügt die Besetzung durch den Vorsitzenden und zwei Beisitzer, von denen der eine Arbeitgeber, der andere Arbeiter ist.

Dem Vorsitzenden der Kammer bleibt jedoch überlassen, zur Verhandlung von Streitigkeiten von erheblicherer Bedeutung oder aus sonstigem geeignetem Anlasse je zwei Beisitzer von jeder Seite zuzuziehen.

Entschädigung der Beisitzer.

§. 33. Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumniß vier Mark. Diese Entschädigungen werden in der Regel sofort ausgezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

Außerdem erhalten die Beisitzer als Ersatz für Reisekosten, soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann, für jedes zurückgelegte Kilometer 10 Pf., soweit dies nicht der Fall ist, für jedes Kilometer Landweg 20 Pf. Dabei wird jedesmal die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde gelegt.

Gerichtsschreiberei und Zustellungsbeamte.

§. 34. Bei jeder Kammer des Berggewerbegerichts wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Gerichtsschreiberei der I. Kammer (Aachen) hat zugleich die das Berggewerbegericht betreffenden allgemeinen Büreaugeschäfte zu erledigen.

Die erforderlichen Büreau- und Schreibkräfte, Unterbeamten und Geschäftsräume überweist der Staat dem Berggewerbegerichte.

Die von dem Königlichen Oberbergamt zu Bonn zu ernennenden Gerichtsschreiber und diejenigen ihrer Gehülfen, welche an den Spruchsitzungen des Berggewerbegerichts als Protokollführer theilnehmen sollen, sind durch den Vorsitzenden der betreffenden Kammer des Berggewerbegerichts zu vereidigen.

Zur Bewirkung der Zustellungen können an Stelle der Gerichtsvollzieher von dem Vorsitzenden der Kammer auch Gemeinde- und andere Beamte beauftragt werden.

Gerichtskasse.

§. 35. Die Geschäfte der Gerichtskasse des Berggewerbegerichts erledigt die Königliche Oberbergamtskasse zu Bonn. Von derselben werden den Gerichtsschreibern der einzelnen Kammern Vorschüsse zur Zahlung der nach §. 33 zu leistenden Entschädigungen, der Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren und sonstiger, durch die Thätigkeit der Kammer erwachsender Ausgaben überwiesen.

Die nach §. 38 zu erhebenden Gebühren u. s. w., sowie die sonstigen zur Gerichtskasse abzuführenden Beträge sind bei dem Gerichtsschreiber der Kammer zur Zahlung zu bringen.

Das Abrechnungsverfahren zwischen den Gerichtsschreibern und der Oberbergamtskasse wird durch Anweisung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn geregelt.

Unterhaltungskosten.

§. 36. Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung des Berggewerbegerichts werden, soweit sie nicht in dessen Einnahmen ihre Deckung finden, von dem Staate getragen.

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichts hat alljährlich einen Bericht über die gesammte Geschäftsthätigkeit des Berggewerbegerichts in dem abgelaufenen Jahre an das Königliche Oberbergamt zu Bonn zu erstatten.

Zweiter Abschnitt.

**Verfahren.**

§. 37. Das Verfahren vor dem Berggewerbegericht regelt sich durch die Vorschriften der §§. 24—56 und 58—60 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890.

Die Einreichung oder Anbringung der Klage erfolgt bei derjenigen Kammer des Berggewerbegerichts, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

Gebühren.

§. 38. Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Berggewerbegericht wird eine einmalige Gebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werthe bis 20 M. einschließlich . . . 1,00 M.,
von mehr als 20 M. bis 50 M. einschließlich . . . . . . . . . 1,50 „
von mehr als 50 M. bis 100 M. einschließlich . . . . . . . . 3,00 „

Die ferneren Werthklassen steigen um je 100 M., die Gebühren um je 3 M. Die höchste Gebühr beträgt 30 M.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnißurtheil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder unter Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine

Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung eines Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben.

Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des §. 79 des Gerichtskostengesetzes statt. Der §. 2 desselben findet Anwendung.

Dritter Abschnitt.

## Thätigkeit des Berggewerbegerichts als Einigungsamt.

Einigungsamt.

§. 39. Das Berggewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden.

§. 40. Die Anrufung des Berggewerbegerichts als Einigungsamt erfolgt bei derjenigen Kammer, in deren Bezirk die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entstanden sind.

Von der erfolgten Anrufung der Kammer Moers hat deren Vorsitzender dem Vorsitzenden des Berggewerbegerichts alsbald Kenntniß zu geben.

§. 41. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt und die betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Betheiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Theiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als genügend legitimirte Vertreter zu gelten haben, welche von dem anderen Theile als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

Erfolgt die Anrufung nur von Seiten einer Partei, so hat der Vorsitzende hiervon einer oder mehreren der ihm als Vertrauensmänner der anderen Partei bekannten Persönlichkeiten Kenntniß zu geben und zugleich geeignet erscheinenden Falles persönlich nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß auch die andere Partei sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der in §. 39 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Parteien bei geeigneter Veranlassung nahe legen.

Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffentlich, falls dies von beiden Theilen beantragt wird.

§. 42. Bleiben die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, wegen deren die Anrufung erfolgt ist, auf den Bezirk einer einzelnen Kammer beschränkt, so kann dieselbe als Einigungsamt in Thätigkeit treten.

Jedoch ist der Vorsitzende des Berggewerbegerichts in diesem Falle befugt, aus besonderen Gründen die Bildung des Einigungsamts an die andere Kammer oder an das Gesammt-Berggewerbegericht zu verweisen.

Ist die Anrufung des Berggewerbegerichts wegen Streitigkeiten der gleichen Art bei beiden Kammern zur selben Zeit erfolgt, so ist zu ihrer Verhandlung das Einigungsamt in der Regel einheitlich am Sitz des Berggewerbegerichts zu bilden.

§. 43. Das Einigungsamt soll neben dem Vorsitzenden mit vier Beisitzern, Arbeitgebern und Arbeitern, in gleicher Zahl besetzt sein.

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichts kann den Vorsitz des Einigungsamts auch dann übernehmen, wenn eine einzelne Kammer als solche thätig wird, und hat dies zu thun, wenn beide Parteien es beantragen.

Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden des Einigungsamtes aus den Beisitzern derjenigen Kammer, welche dasselbe bildet, oder wenn das Gesammt-Berggewerbegericht das Einigungsamt bildet, aus der Zahl aller Beisitzer desselben.

Beantragen beide Parteien die Uebertragung des Vorsitzes auf einen namhaft gemachten Stellvertreter des Vorsitzenden des Berggewerbegerichts oder die Zuziehung bestimmter, namhaft gemachter Persönlichkeiten aus der Zahl der Beisitzer desselben, so ist diesem Antrage stattzugeben.

§. 44. Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider

Theile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Betheiligten und nicht zu den in §. 6 Abs. 3 dieses Statutes bezeichneten Personen gehören.

§. 45. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der letzteren Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§. 46. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Theiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt.

§. 47. Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämmtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung in den gelesenεren Tagesblättern und durch Anschlag zu veröffentlichen.

§. 48. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämmtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämmtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§. 49. Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämmtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung in den gelesenεren Tagesblättern und durch Anschlag zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§. 50. Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes in gleicher Weise, wie dies in §. 49 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

§. 51. Die Vertrauensmänner (§. 44) erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitversäumniß und Reisekosten gemäß §. 33 des Statutes, die Auskunftspersonen (§. 45 Abs. 1) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Vierter Abschnitt.

## Gutachten und Anträge des Berggewerbegerichts.

### Gutachten und Anträge bezüglich gewerblicher Fragen.

§. 52. Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden erfordert werden, sowie Anträge, welche bei Staatsbehörden oder Vertretungen von Kommunal-Verbänden eingebracht werden sollen, sind von einem Ausschusse des Berggewerbegerichts zu berathen und zu beschließen.

§. 53. Handelt es sich in den Fällen des §. 52 um Fragen, welche ausschließlich Interessen des Kammerbezirks Moers berühren, so tritt diese Kammer als Ausschuß des Berggewerbegerichts in Thätigkeit.

In diesem Falle hat jedoch der Vorsitzende des Berggewerbegerichts den Vorsitz der Kammer Moers zu übernehmen; dem Vorsitzenden der letzteren bleibt die Theilnahme an den Berathungen anheimgestellt.

Bei der Kammer Aachen wird für den entsprechenden Fall ein Ausschuß gebildet, der neben ihrem Vorsitzenden aus acht Beisitzern, je vier Arbeitgebern und Arbeitern besteht.

Zur Vorbereitung und Abgabe von Gutachten, welche gleichartige Interessen des gesammten Berggewerbegerichtsbezirks berühren, sowie zur Berathung und Beschlußfassung über Anträge wegen derartiger Fragen treten der Ausschuß der Kammer Aachen und die Kammer Moers zum Ausschusse des Gesammt-Berggewerbegerichts zusammen.

§. 54. Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses bei der Kammer Aachen (§. 53 Abs. 3) erfolgt nach jeder Neuwahl der Beisitzer für die Dauer der Wahlperiode (§. 8 Abs. 2) mit der Maßgabe, daß nach dem alldreijährlichen Ausscheiden der Hälfte der Beisitzer des Berggewerbegerichts (§. 8 Abs. 3) Neuwahlen für den Ausschuß nur insoweit stattfinden, als hierbei auch Mitglieder derselben ausgeschieden sind.

Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses erfolgt durch sämmtliche Beisitzer der Kammer, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitern, unter Leitung

des Vorsitzenden und zwar, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuruf, anderenfalls durch verschlossene Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einen Stimmzettel schreibt, als Ausschußmitglieder seiner Klasse gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Waren die Gewählten bei der Wahl nicht zugegen, so sind sie durch den Vorsitzenden der Kammer von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen.

§. 55. Beschlüsse werden von dem Ausschusse bezw. der als Ausschuß in Thätigkeit tretenden Kammer (§. 53) einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für den nur die Hälfte der Stimmen abgegeben wird, gilt als abgelehnt.

Handelt es sich bei einer von dem Berggewerbegericht erforderten Begutachtung um Fragen, welche nur die Interessen der einen Klasse, sei es der Arbeitgeber, sei es der Arbeiter allein berühren, so kann im Einverständniß der Behörde, welche das Gutachten erfordert hat, von der Zuziehung der Mitglieder der nicht betheiligten Klasse zu der Berathung abgesehen werden.

§. 56. Der Ausschuß des Berggewerbegerichts (§. 53) muß berufen werden,

1. wenn über die Abgabe eines Gutachtens der in §. 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 bezeichneten Art zu berathen oder zu beschließen ist,

2. wenn von mindestens sechs Beisitzern des Berggewerbegerichts beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrages der in §. 70 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde.

Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichtes unterstehenden Betriebe nicht berühren, sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

§. 57. Ueber die Verhandlungen des Ausschusses des Berggewerbegerichts ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokolliren, daß das Ergebniß derselben bezüglich der Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§. 58. Mit dem von dem Ausschusse des Berggewerbegerichts beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolles einzureichen.

Ist über ein vom Berggewerbegerichte erfordertes Gutachten ein Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolles einzureichen.

Fünfter Abschnitt.

**Schlußbestimmungen.**

§. 59. Diese Anordnungen treten sofort in Kraft, insoweit es sich um Maßnahmen handeln, welche erforderlich sind, um die Wirksamkeit des Berggewerbegerichts vorzubereiten. Im Uebrigen bleibt der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens besonderer Bestimmung vorbehalten.

Berlin, den 27. Juli 1893.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez.: Frhr. v. Berlepsch.

**Nr. 607 Bekanntmachung.**

Erhöhung des Meistgewichts der Postpackete im Verkehr mit Italien.

Vom 1. September ab wird das Meistgewicht der Postpackete im Verkehr mit Italien von 3 auf 5 kg erhöht.

In der Taxe tritt aus diesem Anlaß eine Aenderung nicht ein.

Berlin W., 17. August 1893.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 608 Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§. 5, 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§. 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Cholera für den Umfang der Rheinprovinz Folgendes verordnet.

§. 1. Alle aus dem Königreich der Niederlande nach Preußen zurückkehrenden Flößer haben sich während der nächsten sechs Tage seit dem Verlassen des Königreiches der Niederlande an jedem Orte, an welchem sie anlangen, spätestens 12 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden, und über den Tag, an welchem sie das vorbezeichnete Landesgebiet verlassen haben, auszuweisen.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach Maßgabe des §. 327 des Reichsstrafgesetzbuches Gefängnißstrafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§. 3. Diese Verordnung tritt sofort mit erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Coblenz, den 4. November 1892.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: von Estorff.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 609** Von dem bestehenden Verbot der Ein- und Durchfuhr gebrauchter Kleider, sowie gebrauchter Leib- und Bettwäsche aus Rußland bleibt fortan nicht nur das Gepäck der Reisenden, sondern auch das Mobiliar der umziehenden Personen (Umzugsgut) ausgeschlossen.

Dagegen sind die vorbezeichneten Gegenstände bei ihrer Einführung in das preußische Staatsgebiet einer sanitätspolizeilichen Besichtigung und, insofern sich bei derselben der Verdacht einer Infektion mit Cholerakeimen ergiebt, der ordnungsmäßigen Desinfektion auf Kosten der Besitzer zu unterwerfen. Hiernach modifizieren sich die Amtsblattsbekanntmachungen vom 30. Juli v. Js. (Amtsblatt 1892, S. 327) und 11. März d. Js. (Amtsblatt 1893 S. 135).

Aachen, den 28. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 610** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. dem Pferdezuchtverein für Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die er mit Genehmigung des dortigen Ministeriums im Oktober d. Js. zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, sowie in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und in der Rheinprovinz Loose zu vertreiben.

Aachen, den 25. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 611 Personal-Chronik.**

Der Rektor Hauseur zu Nidrum ist zum Pfarrer in Udenbreth und der Rektor Löchte in Hersel zum Pfarrer in Wollseifen am 9. August d. Js. ernannt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 612 Bekanntmachung.**

Nachstehender Auszug aus dem Gesetze vom 14. Juli 1893, betreffend die im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts bestehenden Pfandschaften oder Versatzrechte wird den Betheiligten zur Kenntniß gebracht.

Artikel I.

Die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts außerhalb des Bezirks des vormaligen Herzogthums Berg belegenen Grundstücke, welche vor dem Inkrafttreten des Rheinischen Civilgesetzbuchs in Gemäßheit des damaligen Rechts zu unberechnetem Genusse in Pfandschaft oder Versatz gegeben und bisher belassen worden sind, werden nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften Eigenthum der Pfandschaftsbesitzer.

§. 1. Wer als Verpfänder (Versatzgeber) oder Rechtsnachfolger desselben an einem Grundstücke der bezeichneten Art Eigenthumsansprüche zu haben vermeint, ist verpflichtet, seine Ansprüche innerhalb einer mit dem 31. März 1894 ablaufenden Frist bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, unter bestimmter katastermäßigen Bezeichnung des letzteren und Benennung des zeitigen Pfandschaftsbesitzers anzumelden und innerhalb einer weiteren, mit dem 31. März 1895 ablaufenden Frist entweder das Grundstück auf Grund gütlicher Einigung einzulösen, oder bei dem zuständigen Gerichte Klage auf Rückgabe desselben gegen Zahlung der Einlösungssumme zu erheben. Die Klage auf Rückgabe ist ohne Rücksicht auf vertragsmäßig festgesetzte Einlösungsfristen zulässig.

Von der rechtzeitig erfolgten Anmeldung hat das Amtsgericht dem Pfandschaftsbesitzer Mittheilung zu machen.

Handelt es sich um mehrere Grundstücke, welche in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen sind, so erfolgt die Anmeldung wirksam bei einem dieser Gerichte.

§. 2. Wird der Verpflichtung zur Anmeldung nicht genügt oder wird die Frist zur Einlösung oder Klageerhebung nicht gewahrt, so erlöschen die Eigenthumsansprüche und zugleich die Forderungen, für welche die Pfandschaft (Versatzrecht) bestellt war. Das pfandschaftliche Grundstück wird in diesem Falle Eigenthum des Pfandschaftsbesitzers. Gleiches gilt, wenn die Klage zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wird, sofern nicht vor dem 1. April 1895 die Erhebung einer neuen Klage oder die Einlösung erfolgt.

Aachen, den 24. August 1893.

Der Landgerichts-Präsident.

**Nr. 613 Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für folgende in der Gemeinde **Düren** gelegene Parzelle:

Flur 30, Nr. 494.

Düren, den 25. August 1893.

Königliches Amtsgericht V.

**Nr. 614 Oeffentliche Ladung.**

Im Kataster der Gemeinde Höfen steht unter Artikel 97 auf den Namen Christoph Gentges in Harperscheid die Parzelle:

Flur 6, Nr. 129, Schwarzbach, Wiese, 25 Ar 06 qm eingetragen. Dieselbe ist von Johann Gustav Gentges zu Harperscheid zu Eigenthum beansprucht worden. Der Christoph Gentges,

welcher nicht ermittelt werden konnte, oder seine Erben und Rechtsnachfolger werden, falls sie noch Ansprüche auf die Parzelle haben, hierdurch aufgefordert, dieselben in dem dazu auf
den 20. Oktober 1893, Vormittags 9 Uhr, angesetzten Termine geltend zu machen, widrigenfalls der Johann Gustav Gentges als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen wird.

Montjoie, den 7. August 1893.

Königliches Amtsgericht III.

**Nr. 615 Oeffentliche Ladung.**

Im Kataster der Gemeinde Höfen stehen unter Artikel 281 die Parzellen:

Flur 6, Nr. 157/10 Judenpütz, Weide, 23 Ar 19 qm und Flur 6, Nr. 162/10 Judenpütz, Weide, 29 Ar 26 qm auf den Namen der Wittwe Wilhelm Lang zu Schöneseiffen eingetragen.

Die Grundstücke sind von der Ehefrau Wilhelm Jansen, Gertrud geb. Gerhards und den Kindern des Ackerers Peter Wilhelm Gerhards, alle zu Schöneseiffen, zu Eigenthum beansprucht worden. Die hier unbekannten Erben der vor ungefähr 50 Jahren verstorbenen Wittwe Lang werden, falls sie noch Ansprüche auf die Grundstücke haben, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche in dem dazu auf
den 20. Oktober 1893, Vormittags 9 Uhr, angesetzten Termine geltend zu machen, widrigenfalls die genannten Gerhards als Eigenthümer in das Grundbuch werden eingetragen werden.

Montjoie, den 7. August 1893.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.

---

Druck von J. Sterken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Ausgegeben zu Aachen, Montag, den 4. September 1893.


### Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

**616** Es ist Mir eine wahre Herzensfreude gewesen, aus Anlaß der diesjährigen Manöver des VIII. Armeekorps zum ersten Male seit Meiner Thronbesteigung Meine Schritte nach der Rheinprovinz lenken und mit der Kaiserin, Meiner Gemahlin, an der Stätte weilen zu können, an die sich für Uns so viele theuere Erinnerungen knüpfen. Wie in früheren Jahren bei ähnlichen Anlässen die Bevölkerung der Rheinprovinz Meinem in Gott ruhenden Großvater und Seiner unvergeßlichen hohen Gemahlin, der Beschützerin von Coblenz, begeistert zujubelte, so hat dieselbe jetzt auch Mir und Meiner Gemahlin überall einen so überaus herzlichen und festlichen Empfang bereitet, daß Wir auf das Freudigste und Angenehmste dadurch berührt worden sind. Ganz besonders haben die Städte Coblenz und Trier sich durch prächtige Ausschmückung und sonstige Veranstaltungen hervorgethan und haben diese erneuten Beweise treuer Gesinnung Unserem Herzen besonders wohlgethan. Ich kann daher bei Meinem Scheiden aus der Provinz nicht unterlassen, der gesammten Bevölkerung Meine lebhafteste Anerkennung und Befriedigung, sowie Meinen und Meiner Gemahlin wärmsten Dank auszusprechen und beauftrage Ich Sie, dies zu allseitiger Kenntniß zu bringen und dabei hervorzuheben, wie es Mir zur Genugthuung gereicht hat, daß auch die Truppen, trotz der in diesem Jahre in einzelnen Theilen der Provinz herrschenden landwirthschaftlichen Schwierigkeiten, bei der Bevölkerung eine durchaus freundliche und entgegenkommende Aufnahme gefunden haben.

Schloß Coblenz, den 2. September 1893.

gez. **Wilhelm R.**

An den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz.

Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Sterken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 7. September 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 617** Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 4. Mai und 28. November 1888, 10. Dezember 1889, 10. September und 28. Oktober 1890, 8. Juni, 3. Juli, 17. Oktober und 20. November 1891, 3. März, 8. April, 14. Oktober, 3., 15., 17. und 18. November 1892 sowie 10. Juli d. J. zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des zu Hochneukirch verstorbenen Commerzienraths Busch, der Königliche Landrath Brüning in Grevenbroich zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Grevenbroich gewählt worden ist.

Coblenz, den 23. August 1893.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 618** Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialraths der Gemeinde Call im Kreise Schleiden die Beibehaltung des ihr unter dem 15. Juli 1890 bewilligten, am dritten Dienstag im Monat November jeden Jahres abzuhaltenden Vieh- und Krammarktes vorbehaltlich des Widerrufs gestattet.

Aachen, den 26. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 619** Das Auftreten der Cholera in Berlin, sowie die bedrohliche Ausbreitung, welche die Seuche neuerdings in den Niederlanden findet, hat den Herrn Reichskanzler veranlaßt, für das Stromgebiet der Elbe und die preußische und hessische Strecke des Rheins eine gleiche gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Schifffahrtsverkehrs, wie sie im Vorjahre stattgefunden hat, von Reichswegen einzurichten.

Zu diesem Behufe hat der Herr Reichskanzler

1. einen Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe in der Person des Königlich preußischen Ober-Regierungs-Raths Freiherrn von Richthofen mit dem Amtssitz in Berlin,
2. einen Reichskommissar für die Gesundheitspflege in dem oben bezeichneten Rheinstromgebiet in der Person des Königlich preußischen Landraths Gescher mit dem Amtssitz in Coblenz

ernannt. Dieselben sind angewiesen, unverweilt mit den Behörden der durch ihre Amtsthätigkeit berührten Bezirke in Verbindung zu treten.

Die Thätigkeit des Kommissars für die Elbe wird sich vorläufig auf die Spree, die Havel, den Finow- und den Ober-Spree-Kanal beschränken. Für den Fall weiterer Verbreitung der Cholera behält sich der Herr Reichskanzler eine Ausdehnung des Ueberwachungsdienstes vor.

Aachen, den 4. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Pequilhen.

**Nr. 620** Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Apotheker Max Lejeune aus Malmedy hat die Tils'sche Apotheke dortselbst käuflich erworben und wird dieselbe am 1. Oktober ds. Js. übernehmen.

Aachen, den 24. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Pequilhen.

**Nr. 621** Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Apotheker Emil Hunold hat die Conrad'sche Apotheke hierselbst käuflich erworben und übernommen.

Aachen, den 29. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Pequilhen.

**Nr. 622** **Personal-Chronik.**

Vom 1. Oktober ab wurde der Landgerichtsrath Niemeyer an das Landgericht Hannover versetzt.

Dem von des Kaisers und Königs Majestät zum Regierungs- und Forstrath ernannten bisherigen Oberförster Reuß ist die durch den Uebertritt des Regierungs- und Forstraths Roloff in den Ruhestand zur Erledigung kommende Stelle eines Regierungs- und Forstraths und technischen Mitgliedes der hiesigen Regierung und die Geschäfte des Inspektionsbeamten für den Forstinspektionsbezirk Aachen-Schleiden verliehen worden.

Die seither bei den katholischen Volksschulen provisorisch fungirenden Lehrer:

1. Wilhelm Joseph Hubert Jünger zu Haaren, Landkreis Aachen;
2. Joseph Arnold Hennes zu Stolberg-Mühle, Landkreis Aachen;
3. Karl Frank zu Kettenis, Kreis Eupen;
4. Joseph Savelsberg zu Stetternich, Kreis Jülich;
5. August Hanrath zu Gilrath, Kreis Geilenkirchen;
6. Leonhard Peters zu Birgden, Kreis Geilenkirchen;
7. Karl Graff zu Roetgen, Kreis Montjoie;
8. Ludwig Büschbell zu Benrath, Kreis Erkelenz;
9. Philipp Lambert Coenen zu Birgel, Kreis Düren;
10. Karl Brandhoff zu Gürzenich, Kreis Düren;
11. Edmund Bungartz zu Gemünd, Kreis Schleiden;
12. Peter Joseph Hubert Meyer zu Neundorf, Kreis Malmedy;
13. Johann Peter Maynty zu Krewinkel, Kreis Malmedy;
14 Joseph Jennissen zu Herresbach, Kreis Malmedy;
15. Hubert Schütt zu Chôdes, Kreis Malmedy;
16. Hubert Reetz zu Longfaye, Kreis Malmedy;
17. Franz Lieblang zu Ovifat, Kreis Malmedy;
18. Franz Bernhard Schüller zu Einruhr, Kreis Schleiden;
19. Wilhelm Steffens zu Kreuzberg, Kreis Schleiden;
20. die Lehrerin Anna Fink zu Pier, Kreis Düren,

sind definitiv angestellt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Nr. 623 Oeffentliche Ladung.

In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Matzerath** wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts der Conrad Claßen, Ehemann von Sibilla geborene Goertz, früher in Crefeld, jetzt unbekannten Aufenthaltsorts, zum Zwecke seiner Vernehmung über die unter Artikel 371 der Grundsteuermutterrolle von Matzerath auf den Namen Wilhelm Goertz zu Brück eingetragenen Grundgüter vorgeladen, am

Freitag, den 13. Oktober 1893, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Königlichen Amtsgericht hierselbst, Abtheilung III, Bellinghoverstraße 79, Zimmer Nr. 3, zu erscheinen.

Wird ein Anspruch an die bezeichneten Grundstücke nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung der Wittwe Wilhelm Goertz, Josefa geborene Schovenberg in Golkrath als Eigenthümerin der gedachten Grundgüter ins Grundbuch ohne Einwilligung des Geladenen.

Erkelenz, den 15. August 1893.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts, Abth. III.

### Nr. 624 Oeffentliche Ladung.

Im Kataster der Gemeinde Höfen steht unter Artikel 97 auf den Namen Christoph Gentges in Harperscheid die Parzelle:

Flur 6, Nr. 129, Schwarzbach, Wiese, 25 Ar 06 qm eingetragen. Dieselbe ist von Johann Gustav Gentges zu Harperscheid zu Eigenthum beansprucht worden. Der Christoph Gentges, welcher nicht ermittelt werden konnte, oder seine Erben und Rechtsnachfolger werden, falls sie noch Ansprüche auf die Parzelle haben, hierdurch aufgefordert, dieselben in dem dazu auf

den 20. Oktober 1893, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Termine geltend zu machen, widrigenfalls der Johann Gustav Gentges als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen wird.

Montjoie, den 7. August 1893.

Königliches Amtsgericht III.

### Nr. 625 Oeffentliche Ladung.

Im Kataster der Gemeinde Höfen stehen unter Artikel 281 die Parzellen:

Flur 6, Nr. 157 bis Judenpütz, Weide, 23 Ar 19 qm und Flur 6, Nr. 162 bis Judenpütz, Weide, 29 Ar 26 qm auf den Namen der Wittwe Wilhelm Lang zu Schöneseiffen eingetragen.

Die Grundstücke sind von der Ehefrau Wilhelm Jansen, Gertrud geb. Gerhards und den Kindern des Ackerers Peter Wilhelm Gerhards, alle zu Schöneseiffen, zu Eigenthum beansprucht worden. Die hier unbekannten Erben der vor ungefähr 50 Jahren verstorbenen Wittwe Lang werden, falls sie noch Ansprüche auf die Grundstücke haben, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche in dem dazu auf

den 20. Oktober 1893, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Termine geltend zu machen, widrigenfalls die genannten Gerhards als Eigenthümer in das Grundbuch werden eingetragen werden.

Montjoie, den 7. August 1893.

Königliches Amtsgericht III.

### Nr. 626 Oeffentliche Ladung.

Im Kataster der Gemeinde Höfen steht als Miteigenthümer der Parzelle:

Flur 7, Nr. 61/1, faule Rinne, Weide, 62 Ar 04 qm Leonhard Jansen zu Höfen eingetragen, der vor etwa 50 Jahren verstorben sein soll. Das Grundstück wird jetzt ganz von dem Ackerer Peter Theißen zu Höfen und mehreren Geschwistern Gehlen als Eigenthum in Anspruch genommen. Die hier unbe-

kannten Erben und sonstigen Rechtsnachfolger des Leonhard Jansen werden, falls sie noch Ansprüche an das Grundstück zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, dieselben in dem dazu auf

den 25. Oktober 1893,
Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Termine geltend zu machen, widrigenfalls der genannte Theißen und die Geschwister Gehlen als alleinige Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen werden.

Montjoie, den 30. August 1893.

Königliches Amtsgericht III.

**Nr. 627 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.**

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. Februar 1893 (Gesetzsammlung Stück 3) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für:

die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörige Gemeinde **Echtz**

auf den

**15. März 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. September 1893.**

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 8. März 1893 (Gesetzsammlung Seite 17) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd** gehörige Gemeinde **Heistert,**
2. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Montjoie** gehörige Gemeinde **Simmerath,**
3. die zum **Bezirk des Amtsgerichts St. Vith** gehörige Gemeinde **Deidenberg** auf den

**15. April 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Oktober 1893.**

III. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 11. April 1893 (Gesetzsammlung Stück 11) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Geich** bei **Echtz** und **Kreuzau,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Heinsberg** gehörige Gemeinde **Hillensberg,**
3. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd** gehörigen Gemeinden **Rinnen** und **Frohnrath** sowie für folgende **Bergwerke: Flugs, Lafontaine, Colonia, Weißkopf, Morgenstern, Abendstern, Rosa, Stauß, Langfeld, Kreuzberg, Fleuster, Fuchs am Heidenacker, Emir am Heidenacker, Clubb am Heidenacker, Spion am Heidenacker, Ornat am Heidenacker, Virgo, Triumph, Gutenberg, Orleans am Heidenacker, Vultus, Antoinette, Plutus, Lama, Dator, Admiral, Borax, Rehberg, Clara, Elise, Aurikel, Bonn, Kassino, Opus, Fronte am Heidenacker, Flora, Jakobine, Neckar, Deutlinger Berg, Liebig, Liebig I, Vielstein, Ceres** nebst den in der Gemeinde **Zingsheim** belegenen Zubehörstücken Flur 15, Nr. 129, 331/130, 192; Flur 17, Nr. 130/33 und 132/33 **Karpfenfeld, Taubendelle,** endlich für das in den Bezirken der **Amtsgerichte Gemünd** und **Euskirchen** belegene **Bergwerk „Josephsberg"** hinsichtlich dessen dem Amtsgericht **Gemünd** die Anlegung des Grundbuchs übertragen ist,
4. für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Blankenheim** gehörige Katastergemeinde **Urft,**
5. für die zum Bezirk des Amtsgerichts **Malmedy** gehörige Katastergemeinde **Bürnenville** auf den

**15. Mai 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. November 1893.**

IV. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. Mai 1893 (Seite 88 ff. der Gesetzsammlung) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aachen** gehörige **Gemeinde Brand,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aldenhoven** gehörige Gemeinde **Altdorf,** sowie das in den Bezirken der **Amtsgerichte Aldenhoven** und **Eschweiler** gelegene Bergwerk **„Königsgrube braune Erweiterung"** für welches die Grundbuchanlegung von dem **Amtsgericht Aldenhoven** bewirkt wird,
3. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Stolberg bei Aachen** gehörige Gemeinde **Büsbach,** für die in demselben **Amtsgerichtsbezirk** belegenen **Bergwerke, Büsbacherberg, Reidts, Hoffnung, Erfelbusch, Aline, Altwerk, Süßenthal, Télémacque, Neuwerk, Burgberg, Leyenhammer, Zweifall, Diepenlinchen I, Anna,** sowie für die in den Bezirken der **Amtsgerichte Stolberg bei Aachen** und **Düren** belegenen Bergwerke **Diepenlinchen, Königsfeld, Römerfeld, Diepenlinchen K, Römerfeld A, Römerfeld B,** für die in den Bezirken der **Amtsgerichte Stolberg bei Aachen, Düren** und **Esch-**

**weiler** gelegenen Bergwerke **Hammerberg, Petersglück, Augustus,** für die in den Bezirken der **Amtsgerichte Stolberg bei Aachen** und **Aachen** belegenen Bergwerke **James, Wilhelmine, Dommelstein** und **Ruft,** für das in den Bezirken der **Amtsgerichte Stolberg bei Aachen** und **Montjoie** belegene Bergwerk **„Neue Scharley“,** für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem **Amtsgericht Stolberg** bei Aachen bewirkt wird,

4. für die zum Bezirk des **Amtsgerichts St. Vith** gehörige Gemeinde **Eibertingen**
5. für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Jülich** gehörige **Stadtgemeinde Jülich**

auf den

**15. Juni 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Dezember 1893.**

V. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 19. Juni 1893 (Gesetzsammlung Seite 100) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Erkelenz** gehörige Gemeinde **Kückhoven,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Heinsberg** gehörigen Gemeinden **Kirchhoven** und **Waldenrath,**
3. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Montjoie** gehörige Gemeinde **Strauch,**
4. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aachen** gehörige Gemeinde **Alsdorf**

auf den

**15. Juli 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Januar 1894.**

VI. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 15. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 115) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Montjoie** gehörige Gemeinde **Schmidt,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Blankenheim** gehörigen Gemeinden **Mülheim** und **Roderath,**
3. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Merode** und **Schlich,**
4. für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Erkelenz** gehörige Gemeinde **Venrath**

auf den

**15. August 1893**

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

**15. Februar 1894.**

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des vorerwähnten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Düren, den 3. Mai 1893.
Gemünd, den 24. März 1893.
Montjoie, den 24. März 1893.
St. Vith, den 5. April 1893.
Heinsberg, den 3. Mai 1893.
Gemünd, den 2. Mai 1893.
Blankenheim, den 9. Mai 1893.

Malmedy, den 3. Mai 1893.
Aachen, den 7. Juli 1893.
Aldenhoven, den 31. Mai 1893.
Stolberg, den 5. Juni 1893.
St. Vith, den 9. Juni 1893.
Jülich, den 26. Juni 1893.
Erkelenz, den 1. Juli 1893.
Heinsberg, den 4. Juli 1893.
Montjoie, den 6. Juli 1893.
Aachen, den 7. Juli 1893.
Montjoie, den 5. August 1893.
Blankenheim, den 4. August 1893.
Düren, den 30. August 1893.
Erkelenz, den 3. August 1893.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

**Nr. 628 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Lindern** hat begonnen.

Geilenkirchen, den 29. August 1893.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

**Nr. 629 Berichte:**

**Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.**

Das Wintersemester beginnt am 16. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1893/94 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Thierzuchtlehre: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Ueber landwirthschaftliche Thierhaltung in Verbindung mit Demonstrationen: Derselbe. — Rassenkunde und Züchtung landwirthschaftlicher Kulturpflanzen mit Excursionen: Dr. Rümker. — Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau mit praktischen Demonstrationen im Obstbau: J. Müller. — Handelswissenschaft der Landwirthschaft: Oekonomie-Rath von Mendel-Steinfels. — Grundzüge der Thier-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die wichtigsten inneren Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. — Ueber die Hufe der Arbeitsthiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätheknnde: Prof. Dr. Wüst. — Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Experimental-Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Experimentalphysik, 1. Theil (Mechanik, Akustik, Lehre von dem Magnetismus und der Elektricität): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. — Ausgewählte Kapitel der organ. Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Agrikultur-Chemie. 1. Th. (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlenhydrate (Landwirthschaftliche Nebengewerbe): Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der Agrikultur-Physiologie: Dr. Cluß. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. von Fritsch — Paläontologie: Derselbe. — Mineralogie: Prof. Dr. Luedecke. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. — Einführung in die allgemeine Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere: Dr. Brandes. — Pflanzen- und Thiergeographie: Dr. Ule. — Bacteriologischer Kursus: Prof Dr. Renk. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ausgewählte Kapitel der allgemeinen Zoologie: Derselbe. — Grundzüge der Systematik des Thierreichs: Prof Dr. O Taschenberg. — Naturgeschichte der Insekten: Derselbe. — Ueber schädliche und nützliche Thiere: Derselbe. — Vergleichende Anatomie des Geschlechtsapparates der Wirbelthiere: Dr. Brandes. — Ausgewählte Kapitel der Hygiene für Landwirthe: Prof. Dr. Renk. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie (1. theoretischer Theil): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Diehl. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Sozialgesetzgebung des deutschen Reiches (Gewerbe- und Arbeiter-Versicherungsrecht): Prof. Dr. Loening — Handelsrecht: Prof. Dr. Lastig. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Rümelin.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesung aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Loening, Erdmann, Haym, Droysen, Lindner, Ewald, Vaihinger, Uphues, Husserl, Kirchhoff, Friedberg, Hertzberg, Stammler &c. &c.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad — Statistische Uebungen: Derselbe. — Nationalökonomische Uebungen: Prof. Dr. Diehl. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard und Prof Dr. Döbner. — Physikalisches Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Mineralogische Uebungen für Anfänger: Prof. Dr. Luedecke. — Paläontologische, geognostische und mineralogische Uebungen: Prof. Dr v. Fritsch. — Mikroskopisches und physiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzendemonstrationen in den Glashäusern: Derselbe. — Untersuchungen im kryptogamischen La-

boratorium: Prof. Dr. Zopf. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Systematische Rundgänge im Museum und zoologische Besprechungen: Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Albert. — Uebungen im Seminare für angewandte Naturkunde: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Demonstrationen über landwirthschaftliche Thierhaltung: Prof. Dr. Albert. — Praktische Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Woll-Untersuchungen und Bestimmungen: Prof. Dr. Freytag. — Technologische Exkursionen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Zeichnen, Malen und perspektivisches Zeichnen. Akademischer Zeichenlehrer Schenk. — Unterricht in der Fechtkunst und Turnunterricht: Fechtmeister Fessel. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. — Reitunterricht: Reitlehrer Schreiber.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Dresden, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung 1893. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. Saale, im Juli 1893.

Dr. Julius Kühn.
Geh. Ober-Reg.-Rath
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.

Druck von J. Sterken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 14. September 1893.


### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 630** Das 32. Stück enthält unter Nr. 2127: Bekanntmachung, betreffend den zweiten Nachtrag zu der Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des §. 1 letzter Absatz der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 25. August 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 631 Bekanntmachung.**

Die am 1. Oktober 1893 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst — bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten **vom 21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. Oktober 1893 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. September und 8. Oktober** erfolgt, **die Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 25. September** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am **2. Oktober** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

**Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfg. franko zu beziehen sind.**

Berlin, den 2. September 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

**Nr. 632 Bekanntmachung.**

Es wird für den Fall epidemischer Verbreitung der Cholera beabsichtigt, an den Binnenschifffahrtsstraßen, wie im Vorjahre, Stationen zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der Schiffsbevölkerung und zur Desinfektion der Fahrzeuge einzurichten. Behufs Besetzung der Stationen, soweit die dafür verfügbaren ärztlichen Kräfte nicht ausreichen sollten, werden hierdurch rüstige Aerzte aufgefordert, sich bei den Herren Regierungs-Präsidenten ihres Wohnbezirks — in Berlin bei dem Herrn Polizei-Präsidenten — zu melden. Die Vergütung für die Dienstleistung beträgt 20 Mark täglich.

Berlin, den 4. September 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Meldungen Seitens der im hiesigen Regierungs-Bezirke wohnenden Herren Aerzte bei mir einzureichen sind.

Aachen, den 12. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 633 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die am 23. April 1890 von dem Bankhause J. H. Stein zu Köln a. Rh. bei der Post daselbst behufs Beförderung an den Kaufmann Heinrich Heep in Montjoie (Rheinpreußen) in einem Werthbriefe eingelieferten 3½%igen Konsols von 1889

Lit. E, Nr. 296484, 296485, 297365 und 297366 über je 300 M.

während der Postbeförderung in Verlust gerathen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder den Rechtsanwälten Schniewind & Jüssen zu Köln a. Rh., Hohenzollernring Nr. 47, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 31. August 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 634 Polizeiliche Vorschrift.**

Nachdem in den Gemarkungen Oberheimbach und Oberdiebach (Kreis St. Goar) das Vorhandensein der Reblaus festgestellt worden ist, ordne ich hiermit auf Grund der §§. 1 und 7 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend, vom 27. Februar 1878 (Ges.-S. S. 129) behufs Verhütung der Verschleppung der Reblaus für den Gesammtbereich der Gemarkungen Oberheimbach, Niederheimbach und Oberdiebach Folgendes an:

1. Die Ausführung von Reben und Rebtheilen, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von Rebblättern — als Verpackungsmaterial oder sonst —, von gebrauchten Rebpfählen oder Rebstützen **aus dem Gesammtbereiche der Gemarkungen Oberheimbach, Niederheimbach und Oberdiebach** ist verboten.
2. Die Ausführung von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern aus dem Gesammtbereich der Gemarkungen Oberheimbach, Niederheimbach und Oberdiebach ist nur gestattet, wenn die genannten Erzeugnisse nicht in Rebblättern verpackt sind und wenn
   a) die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben,
   b) die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche derartig gereinigt sind, daß sie kein Theilchen von Erde oder Reben an sich tragen,
   c) die Trestern in gut verschlossenen Kisten oder Fässern sich befinden.
3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Coblenz, den 28. August 1893.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

**Nr. 635 Polizeiliche Vorschrift.**

Nachdem in der Gemarkung Muffendorf (Bürgermeisterei Godesberg, Landkreis Bonn) das Vorhandensein der Reblaus festgestellt worden ist, ordne ich hiermit auf Grund der §§. 1 und 7 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend, vom 27. Februar 1878 (Ges.-S. S. 129) behufs Verhütung der Verschleppung der Reblaus für den Gesammtbereich der Gemarkung Muffendorf und Lannesdorf Folgendes an:

1. Die Ausführung von Reben und Rebtheilen, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von Rebblättern — als Verpackungsmaterial oder sonst —, von gebrauchten Rebpfählen oder Rebstützen **aus dem Gesammtbereich der Gemarkungen Muffendorf und Lannesdorf** ist verboten.
2. Die Ausführung von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern aus dem Gesammtbereich der Gemarkungen Muffendorf und Lannesdorf ist nur gestattet, wenn die genannten Erzeugnisse nicht in Rebblättern verpackt sind und wenn
   a) die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben,
   b) die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche derartig gereinigt sind, daß sie kein Theilchen von Erde oder Reben an sich tragen,
   c) die Trestern in gut verschlossenen Kisten oder Fässern sich befinden.
3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Coblenz, den 28. August 1893.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 636** Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 29. v. Mts. den Kreistags-Abgeordneten,

Gutsbesitzer Leonard Staßen und den Gemeinde-Vorsteher Anton Brandts, beide zu Hoengen, auf Widerruf zu Stellvertretern des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Saeffelen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des früheren Beigeordneten Geilen zu Hoengen zum stellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 9. September 1893

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 637** Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 29. v. Mts. den Bürgermeistereisekretär Johann Gerhard Göbbels zu Gangelt auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Gangelt umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 9. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 638** Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zu Gunsten des Neubaues eines Pfarrhauses in der evangelischen Gemeinde Dill (Regierungsbezirk Coblenz) genehmigt.

Den Termin für die Einsammlung der Beiträge hat das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz auf Sonntag, den 17. September d. Js., festgesetzt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt der letztgenannten Behörde veröffentlicht werden.

Die Königlichen Steuerkassen haben die etwa eingehenden Erträge der Kollekte in Empfang zu nehmen und an die Königliche Regierungs-Hauptkasse hier abzuliefern.

Aachen, den 4. September 1893.

Königliche Regierung,
von Peguilhen.

**Nr. 639** Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches approbirte Karl Heffenauer hat die Verwaltung der Filial-Apotheke in Urft übernommen.

Aachen, den 8. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 640** Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

| Namen der Stadt. | I. Markt- A. Weizen gut M. | Pf. | Weizen mittel M. | Pf. | Weizen gering M. | Pf. | Roggen gut M. | Pf. | Roggen mittel M. | Pf. | Roggen gering M. | Pf. | Gerste gut M. | Pf. | Gerste mittel M. | Pf. | Gerste gering M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Aachen . . . | 17 | 66 | 17 | — | 16 | 16 | 16 | 66 | 16 | 22 | 15 | 55 | 17 | 33 | 16 | 27 | 15 | — |
| Düren . . . | 15 | 81 | 14 | 81 | — | — | 14 | 50 | 13 | 50 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Erkelenz . . | 16 | 65 | 16 | 25 | 15 | 65 | 15 | 30 | 14 | 30 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eschweiler. . | 17 | 25 | — | — | — | — | 16 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eupen . . . | 20 | — | — | — | — | — | 16 | 50 | — | — | — | — | 13 | — | — | — | — | — |
| Jülich . . . | 16 | 94 | 15 | — | — | — | 15 | 38 | 14 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Montjoie . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| St. Vith . . | 17 | — | — | — | — | — | 16 | 50 | 16 | — | — | — | 13 | — | — | — | — | — |
| Durchschnitt | 17 | 33 | — | — | — | — | 15 | 83 | — | — | — | — | 14 | 44 | — | — | — | — |

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

| | Stroh a. Richt- M. | Pf. | Stroh b. Krumm- M. | Pf. | Heu M. | Pf. | Fleisch: Rind- von der Keule M. | Pf. | Rind- vom Bauch M. | Pf. | Schweine- M. | Pf. | Kalb- M. | Pf. | Hammel- M. | Pf. | Speck (geräuchert) M. | Pf. | Eßbutter M. | Pf. | Eier M. | Pf. | Steinkohlen M. | Pf. | Brennholz (roh zugerichtet.) M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten je 100 Kilogr. | | | | | | Es kostet je ein Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | Es kosten 60 Stück | | Es kosten 100 Kg. | | Es kostet je 1 Kbmtr. | |
| | 6 | 50 | 5 | 61 | 17 | 11 | 1 | 70 | 1 | 20 | 1 | 70 | 1 | 70 | 1 | 60 | 1 | 80 | 2 | 70 | 4 | 80 | 1 | 90 | 7 | 68 |
| | 6 | 82 | | | 17 | 96 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 6 | 80 | 5 | 70 | 13 | 50 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | 50 | 1 | 10 | 1 | 40 | 1 | 60 | 2 | 43 | 4 | 42 | 1 | 60 | 7 | — |
| | 7 | 35 | | | 14 | 70 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 5 | 30 | — | — | 13 | 25 | 1 | 30 | 1 | 20 | 1 | 60 | 1 | 20 | — | — | 1 | 60 | 2 | 30 | 4 | 20 | 1 | 80 | 8 | — |
| | 5 | 57 | | | 18 | 91 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | — | — | — | — | — | — | 1 | 50 | 1 | 30 | 1 | 60 | 1 | 30 | 1 | 50 | 1 | 60 | 2 | 50 | 4 | 80 | 1 | 80 | 7 | — |
| | 8 | — | 7 | — | 14 | — | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | 80 | 1 | 40 | 1 | 60 | 1 | 60 | 2 | 60 | 6 | — | 2 | 80 | 7 | 50 |
| | 8 | 40 | | | 14 | 70 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 6 | 94 | 3 | 54 | 14 | — | 1 | 80 | 1 | 30 | 1 | 60 | 1 | 20 | 1 | 50 | 1 | 60 | 2 | 60 | 4 | 80 | 1 | 50 | 9 | — |
| | 7 | 28 | | | 14 | 70 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | — | — | — | — | — | — | 1 | 60 | 1 | 40 | 1 | 70 | 1 | 40 | 1 | 80 | 1 | 60 | 2 | 80 | 4 | 50 | 2 | 10 | — | — |
| | 7 | — | 5 | — | 16 | — | 1 | 30 | — | 90 | 1 | 30 | 1 | — | 1 | 60 | 1 | 60 | 2 | 20 | 3 | 50 | 2 | — | 7 | — |
| | 6 | 76 | 5 | 37 | 14 | 64 | 1 | 50 | 1 | 21 | 1 | 60 | 1 | 29 | 1 | 57 | 1 | 63 | 2 | 52 | 4 | 63 | 1 | 94 | 7 | 60 |

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat August 1893

Preise:

| Getreide: Hafer gut M. | Pf. | Hafer mittel M. | Pf. | Hafer gering M. | Pf. | Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten (Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm): Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | B. Uebrige Markt-Artikel: Buchweizen M. | Pf. | Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M. | Pf. | Bohnen (weiße) M. | Pf. | Linsen M. | Pf. | Eßkartoffeln M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | |
| 19 [20] | 25 [21] | 18 | 75 | 18 | 25 | — | — | — | — | 22 | — | 28 | 50 | 34 | 50 | 53 | 50 | 8 | — |
| 18 [19] | 94 [95] | 17 | 94 | — | — | — | — | — | — | 17 | — | 29 | — | 28 | 50 | 52 | — | 8 | 20 |
| 18 [19] | 75 [79] | — | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | 31 | — | 32 | — | 48 | — | 4 | — |
| 19 | 75 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 31 | 75 | 32 | 50 | 53 | 25 | 8 | — |
| 20 [21] | — [—] | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 27 | — | 25 | — | 44 | — | 7 | 40 |
| 18 [19] | 70 [61] | 16 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 32 | — | 28 | — | 60 | — | 12 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 34 | — | 33 | — | — | — | 7 | 50 |
| 18 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 28 | — | 29 | — | — | — | 5 | — |
| 19 | 06 | — | — | — | — | — | — | — | — | 19 | 67 | 30 | 16 | 30 | 31 | 51 | 79 | 7 | 51 |

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

| Mehl: I. Weizen M. | Pf. | Mehl: I. Roggen M. | Pf. | Gerste: Graupen M. | Pf. | Gerste: Grütze M. | Pf. | Buchweizengrütze M. | Pf. | Hirse M. | Pf. | Reis (Java) M. | Pf. | Kaffee: Java (mittel) M. | Pf. | Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen) M. | Pf. | Speisesalz M. | Pf. | Schweineschmalz M. | Pf. | Schwarzbrod M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 34 | — | 32 | — | 50 | — | 60 | — | 45 | — | 70 | — | 60 | 3 | 40 | 3 | 90 | — | 20 | 1 | 80 | — | 18 |
| — | 30 | — | 28 | — | 50 | — | 56 | — | 48 | — | 60 | — | 50 | 3 | 10 | 3 | 90 | — | 20 | 1 | 60 | — | 17 |
| — | 28 | — | 30 | — | 48 | — | 50 | — | 48 | — | 70 | — | 48 | 2 | 70 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 60 | — | 18 |
| — | 32 | — | 30 | — | 50 | — | 54 | — | — | — | 62 | — | 58 | 3 | — | 3 | 70 | — | 20 | 1 | 60 | — | 18 |
| — | 32 | — | 30 | — | 50 | — | 54 | — | — | — | 60 | — | 60 | 2 | 70 | 3 | 50 | — | 20 | 1 | 80 | — | 17 |
| — | 32 | — | 32 | — | 36 | — | 36 | — | — | — | 50 | — | 50 | 2 | 50 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 60 | — | 17 |
| — | 38 | — | 34 | — | 55 | — | 56 | — | 42 | — | — | — | 60 | 3 | — | 3 | 80 | — | 22 | 1 | 80 | — | 20 |
| — | 26 | — | 24 | — | 50 | — | — | — | — | — | — | — | 50 | 3 | — | 3 | 40 | — | 20 | 1 | 50 | — | 17 |
| — | 32 | — | 30 | — | 49 | — | 52 | — | 46 | — | 62 | — | 55 | 2 | 93 | 3 | 58 | — | 20 | 1 | 66 | — | 18 |

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats August 1893 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 7. September 1893. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Peguilhen.

**Nr. 641 Personal-Chronik.**

Zu Oberlandesgerichtsräthen sind ernannt:

1. der Amtsgerichtsrath Schmölder aus Köln,
2. der Landgerichtsrath Mueller aus Bonn.

Der Königliche Kreisbauinspektor Baurath Mergard hierselbst tritt zum 1. Oktober ds. Js. in den Ruhestand und ist die Verwaltung der Kreisbauinspektion Aachen I dem Kreisbauinspektor Moritz in Montjoie von dem gleichen Zeitpunkte ab übertragen worden. Mit der kommissarischen Verwaltung der hierdurch frei werdenden Kreisbauinspektion Montjoie ist vom nämlichen Zeitpunkte ab der Königliche Regierungsbaumeister Lürig zu Frankfurt a/O. mit Anweisung seines dienstlichen Wohnsitzes in Montjoie beauftragt worden.

Der seitherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Joseph Baar am Realgymnasium Duisburg ist zum Oberlehrer ernannt und dem Progymnasium zu Malmedy überwiesen worden.

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Nr. 642** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 3. August 1893 ist über die Abwesenheit des Karl Bartholomäus Lapp aus Brand ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 1. September 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 643** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 27. Juli 1893 ist über die Abwesenheit des Heinrich Lambertz aus Arsbeck ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 1. September 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 644** In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 2. Juli 1891 über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz sowie des §. 9 des Reglements vom 18. Januar 1893 zur Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892 betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere bringe ich die nachstehende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Entschädigungsfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 zur öffentlichen Kenntniß:

| | Entschädigungsfonds für Pferde u. s. w. | | Entschädigungsfonds für Rindvieh | |
|---|---|---|---|---|
| **A. Einnahme.** | ℳ. | pf. | ℳ. | pf. |
| 1. Bestand aus 1891/92 | — | — | — | — |
| 2. Nachträgliche Einnahmen | 49 | 41 | 52 | 29 |
| 3. Zinsen der als Reservefonds angelegten Bestände | 3893 | 15 | 18927 | 54 |
| 4. Abgaben der Viehbesitzer (für Pferde 30 Pfg., für Rindvieh 5 Pfg.) | 44887 | 50 | 50887 | 56 |
| Summe der Einnahme | 48830 | 06 | 69867 | 39 |
| **B. Ausgabe.** | | | | |
| 1. Vorschuß aus dem Vorjahre | — | — | 14464 | 12 |
| 2. 10 % Verwaltungskosten und Hebegebühren von der Einnahme unter 4 | 4488 | 75 | 5089 | 73 |
| 3. 5 % Verwaltungskosten für die Zentralverwaltung von den Zinsen des Reservefonds und den nach Abzug der Veranlagungs- und Hebegebühren verbleibenden Abgaben | 2214 | 59 | 3236 | 27 |
| 4. Druckkosten für Formulare und Sonstiges | 161 | 38 | 161 | 37 |
| 5. Entschädigungen für Rotz- und Lungenseuche | 16563 | 75 | 872 | — |
| 6. " " Milzbrand | 8183 | 50 | 46634 | 78 |
| 7. Kosten der Schätzung der an Milzbrand gefallenen Thiere | 60 | 80 | 1017 | 60 |
| 8. Zur rentbaren Anlegung | 17157 | 29 | — | — |
| Summe der Ausgabe | 48830 | 06 | 71475 | 87 |
| Die Einnahme beträgt | 48830 | 06 | 69867 | 39 |
| Die Ausgabe beträgt | 48830 | 06 | 71475 | 87 |
| Mithin Vorschuß | — | — | 1608 | 48 |
| Als Reservefonds sind vorhanden | 168921 | 49 | 696376 | 96 |

Die getödteten bezw. gefallenen Thiere und die für dieselben gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

| Regierungsbezirk | Zahl der getödteten bezw. gefallenen Pferde | | Betrag der gezahlten Entschädigungen für | | | | Zahl der getödteten bezw. gefallenen Rinder | | Betrag der gezahlten Entschädigungen für | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rotz | Milzbrand | Rotz | | Milzbrand | | Lungenseuche | Milzbrand | Lungenseuche | | Milzbrand | |
| | | | M | pf. | M | pf. | | | M | pf. | M | pf. |
| Aachen | 1 | 1 | 900 | — | 675 | — | — | 41 | — | — | 7784 | 14 |
| Coblenz | — | 10 | — | — | 3702 | 25 | — | 10 | — | — | 1458 | 13 |
| Köln | — | 4 | — | — | 2193 | 75 | — | 55 | — | — | 12279 | — |
| Düsseldorf | 9 | 1 | 3795 | — | 787 | 50 | 4 | 93 | 872 | — | 18767 | 91 |
| Trier | 26 | 2 | 11868 | 75 | 825 | — | — | 35 | — | — | 6345 | 60 |
| Summa | 36 | 18 | 16563 | 75 | 8183 | 50 | 4 | 234 | 872 | — | 46634 | 78 |

Düsseldorf, den 5. September 1893.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
In Vertretung: Adams.

**Nr. 645 Oeffentliche Ladung.**

Im Kataster der Gemeinde Höfen steht als Miteigenthümer der Parzelle:

Flur 7, Nr. 61/1, faule Rinne, Weide, 62 Ar 04 qm Leonhard Jansen zu Höfen eingetragen, der vor etwa 50 Jahren verstorben sein soll. Das Grundstück wird jetzt ganz von dem Ackerer Peter Theißen zu Höfen und mehreren Geschwistern Gehlen als Eigenthum in Anspruch genommen. Die hier unbekannten Erben und sonstigen Rechtsnachfolger des Leonhard Jansen werden, falls sie noch Ansprüche an das Grundstück zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, dieselben in dem dazu auf

den 25. Oktober 1893,
Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Termine geltend zu machen, widrigenfalls der genannte Theißen und die Geschwister Gehlen als alleinige Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen werden.

Montjoie, den 30. August 1893.

Königliches Amtsgericht III.

**Nr. 646 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Selhausen** ist erfolgt nunmehr auch für:

Flur I, Nr. 252/63, 228/68;
„ II, Nr. 59, 102;
„ III, Nr. 92/66, 68, 121/69, 122/69a, 96/76;
„ IV, Nr. 193/33, 83.

Düren, den 12. September 1893.

Königliches Amtsgericht Vb.

**Nr. 647 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Hückelhoven** im Amtsgerichtsbezirk Erkelenz ist begonnen.

Die Diensträume der unterzeichneten, mit der Anlegung des gedachten Grundbuchs beauftragten Gerichtsabtheilung befinden sich Bellinghoverstraße Nr. 79, Zimmer Nr. 3.

Erkelenz, den 11. September 1893.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 21. September 1893.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr 648** Das 24. Stück enthält unter Nr. 9635: Gesetz, wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 auf das Gebiet der Volme und ihrer Nebenflüsse. Vom 14. August 1893; unter Nr. 9636: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Eupen, Gemünd, Heinsberg, Montjoie, Bonn, Mörs, Andernach, Boppard, St. Goar, Kirchberg, Kreuznach, Mayen, Münstermaifeld, Trarbach, Zell a. M., Ratingen, Langenberg, Saarbrücken, Völklingen, Grumbach, Trier, Neuerburg, Neumagen, Berncastel, Wittlich, Hermeskeil und Saarburg. Vom 8. September 1893.

### Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

**Nr. 649** Auf den Bericht vom 5. August d. J. will Ich gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 der Rheinprovinz zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihescheine bis zum Betrage von 50 Millionen Mark und der erforderlichen Zinsscheine und Anweisungen auf Grund des hierneben zurückfolgenden Regulatives mit der Maßgabe, daß Anleihescheine zu einem Nominalbetrage von weniger als 200 Mark nicht ausgegeben werden dürfen, durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein. Uebrigens wird dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates zu übernehmen, ertheilt.

Neues Palais, den 21. August 1893.

gez. **Wilhelm R.**

Für den Minister des Innern und den Finanzminister.
ggz. Bosse. von Heyden.

An den Minister des Innern, der Finanzen und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

---

### Regulativ

betreffend die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Landesbank der Rheinprovinz.

§. 1. Die Rheinprovinz hat die Befugniß, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, und zwar durch Vermittelung der Landesbank, Geld anzuleihen, und darüber auf den Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Anleihescheine der Rheinprovinz“

auszustellen und auszugeben.

Der Gesammtbetrag der auszugebenden Anleihescheine darf die Summe von 50 Millionen Mark nicht überschreiten.

§. 2. Die Anleihescheine werden in vom Provinzial-Ausschusse festzusetzenden Abschnitten nach dem beigefügten Muster ausgefertigt.

Die Ausfertigung geschieht durch den Provinzial-Ausschuß. Auf dem Anleihescheine ist die Unterschrift von drei Mitgliedern des Provinzial-Ausschusses, sowie des Controlbeamten erforderlich. Der Provinzial-Ausschuß hat insbesondere darüber zu wachen, daß die fünfzig Millionen Mark nicht überschritten werden. Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 3. Die Anleihescheine werden alljährlich je nach Bestimmung durch den Provinzial-Ausschuß, mit drei, dreieinhalb oder vier vom Hundert verzinst und die Zinsen halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli gezahlt. Den Anleihescheinen werden zu diesem Zwecke Zinsscheine auf je zehn halbe Jahre nebst Anweisungen nach dem beigefügten Muster beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Zinsscheine vom Verfalltage ab durch die Landesbank der Rheinprovinz. Das Forderungsrecht aus einem solchen Zinsscheine erlischt, wenn derselbe innerhalb fünf Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung vorgezeigt wird.

Mit dem Ablaufe der fünfjährigen Zeiträume

werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Zinsscheine dem Einlieferer der Anweisung ausgereicht.

Bei dem Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheine nach Ablauf der für die Umwechselung bestimmten Frist an den Inhaber des Anleihescheines.

§. 4. Die Tilgung der Anleihescheine geschieht durch allmählige Einlösung aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsstocke mit jährlich mindestens einhalb vom Hundert der ausgegebenen Anleihescheine unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen.

Der Provinzial-Ausschuß hat das Recht, den Tilgungsstock zu verstärken.

Die Tilgung beginnt nach Ablauf des auf die erste Ausgabe folgenden Kalenderjahres.

Die Einlösung wird im Wege der Aufkündigung nach vorheriger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Ausloosung erfolgt durch die Landesbank unter Zuziehung des Curatoriums während des Monats Januar, die Bekanntmachung der ausgeloosten und zu kündigenden Anleihescheine, welche die letzteren nach Reihe, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Februar und Mai, die Einlösung am 1. Juli desselben Jahres. Der Provinzial-Landtag hat das Recht, sämmtliche noch umlaufende Anleihescheine zu kündigen.

Der Landesbank der Rheinprovinz bleibt das Recht vorbehalten, anstatt der Ausloosung Anleihescheine auch im Wege des Rückkaufs wieder zu erwerben und zur planmäßigen Tilgung zu verwenden.

Im Falle des Rückkaufes zum Zwecke der Tilgung hat auch die Bekanntmachung des stattgehabten Ankaufes unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine stattzufinden.

§. 5. Die Auszahlung des Kapitals für die ausgeloosten Anleihescheine erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Landesbank an den Vorzeiger der Anleihescheine gegen Rückgabe derselben.

Mit den Anleihescheinen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinsscheine einzuliefern.

Der Betrag der fehlenden Zinsscheine wird vom Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Zinsscheine verwendet. Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung eingereichten Anleihescheine sind in den nach §. 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Anleihescheine dessen ungeachtet binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine nicht zur Einlösung vorgezeigt, oder ist deren Aufgebot Kraftloserklärung (§. 7) innerhalb dieser Frist nicht beantragt worden, so werden die Anleihescheine nach Ablauf der gedachten Frist zum Besten der Provinz als getilgt angesehen.

§. 6. Alle die Anleihescheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Kölnische, Coblenzer, Trier'er, Düsseldorfer und Frankfurter Zeitung und das Echo der Gegenwart in Aachen.

Sollte eines dieser Blätter eingehen oder die Landesbank andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten und noch erscheinenden Blättern bekannt gemacht werden.

§. 7. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 83) bezw. nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Zinsscheine und Anweisungen können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Es kann jedoch nach dem Ermessen der Landesbank demjenigen, welcher vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (§. 3) den Verlust eines Zinsscheines bei der Landesbank anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Zinsscheines, wenn letzterer bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist nicht vorgezeigt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§. 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen Anleihescheine und deren Zinsen haftet die Rheinprovinz.

§. 9. Der Provinzial-Ausschuß überwacht die Befolgung der der Landesbank überwiesenen Geschäfte.

Rheinprovinz.

Anleiheschein ............ ....ter Reihe.

Anleiheschein der Rheinprovinz.

..........ter Ausgabe

über

................ (..............) Mark Reichswährung

Reihe.......... ............ Nr. ..........

---

Die Rheinprovinz verschuldet dem Inhaber dieses Anleihescheines .............Mark Reichswährung, verzinslich mit ............. vom Hundert jährlich.

Diese Dahrlehnsschuld ist auf Grund des unter dem ......ten .............. 18...... Allerhöchst genehmigten Beschlusses des 37.

Anleiheschein der Rheinprovinz

Rheinischen Provinzial-Landtages vom 15. Dezember 1892 kontrahirt worden.

Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie Anwendung.

Düsseldorf, den ......ten .............. 18......

Der Provinzial-Ausschuß der Rheinprovinz.
(Unterschrift von drei Mitgliedern.)

Eingetragen
in das Register der Landesbank der Rheinprovinz Blatt........

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

**a. Vorderseite der Zinsscheine.**

Reihe.................... Reihe....................
Nr. 1 (bis 10) Nr. 1 (bis 10)

Rheinprovinz
Erster (bis zehnter) Zinsschein erster Reihe
zum
Anleiheschein der Rheinprovinz.

Reihe........ ......ter Ausgabe. Nr.................
über ........Mark .........Pfg.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am ......ten ........... 18...... und späterhin die Zinsen des vorgenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom ......ten ............ bis ......ten ............ 18...... mit ...... Mark ...... Pfg. bei der Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf.

Düsseldorf, den ......ten ................ 18......

Der Provinzial-Ausschuß der Rheinprovinz.
(Faksimile von drei Mitgliedern.)

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

**b. Rückseite der Zinsscheine.**

Zahlbar am ......ten .............. 18......

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum ........ten .............. 18...... erhoben wird.

---

**a. Vorderseite der Anweisungen.**

Rheinprovinz
Anweisung zum Anleiheschein der Rheinprovinz.
.......ter Ausgabe.

Reihe.............. Nr..................
über .............. Mark, verzinslich mit .............. vom Hundert.

**b. Rückseite der Anweisung.**

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem vorbezeichneten Anleihescheine die zweite Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre vom ........................ bis ........................ bei der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, sofern von dem Inhaber des Anleihescheines nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist.

Düsseldorf, den ......ten .............. 18......

Der Provinzial-Ausschuß der Rheinprovinz.
(Faksimile von drei Mitgliedern.)

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 650 Bekanntmachung.**

Bei der heute öffentlich bewirkten 39. Serienverloosung der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855 sind die 50 Serien

50, 73, 94, 127, 139, 140, 170, 183, 185, 228, 284, 383, 460, 486, 536, 587, 641, 678, 679, 680, 690, 701, 730, 809, 850, 867, 903, 911, 932, 989, 994, 1002, 1012, 1036, 1112, 1137, 1141, 1161, 1202, 1210, 1227, 1240, 1298, 1333, 1334, 1397, 1399, 1432, 1462, 1471.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 5000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 2. April 1894 zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar 1894 und an den folgenden Tagen öffentlich ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

**Nr. 651 Bekanntmachung**
betreffend
**die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken.**
Vom 8. Juli 1893.

Auf Grund des §. 120e und des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken erlassen:

§. 1. Sämmtliche Arbeitsräume der Anlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt werden, müssen geräumig und hoch hergestellt, kräftig ventilirt, feucht und rein gehalten werden. Das Eintreten bleihaltigen Staubes sowie bleihaltiger Gase und Dämpfe in dieselben muß durch geeignete Vorrichtungen verhindert werden.

§. 2. Staub entwickelnde Apparate müssen an allen Fugen durch dicke Lagen von Filz oder Wollenzeug oder durch Vorrichtungen von gleicher Wirkung so abgedichtet sein, daß das Eindringen des Staubes in den Arbeitsraum verhindert wird.

Apparate dieser Art müssen mit Einrichtungen versehen sein, welche eine Spannung der Luft in denselben verhindern. Sie dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der in ihnen entwickelte Staub sich abgesetzt hat und völlig abgekühlt ist.

§. 3. Beim Trockenmahlen, Packen, Beschicken und Entleeren der Glätte- und Mennigeöfen, beim Mennigebeuteln und bei sonstigen Operationen, bei welchen das Eintreten von Staub in den Arbeitsraum stattfinden kann, muß durch Absauge- und Abführungsvorkehrungen an der Eintrittsstelle die Verbreitung des Staubes in den Arbeitsraum verhindert werden.

§. 4. Arbeitsräume, welche gegen das Eindringen bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Gase und Dämpfe durch die in den §§. 1 und 2 vorgeschriebenen Einrichtungen nicht vollständig geschützt werden können, sind gegen andere Arbeitsräume so abzuschließen, daß in die letzteren Staub, Gase oder Dämpfe nicht eindringen können.

§. 5. Die Innenflächen der Oxydir- und Trockenkammern müssen möglichst glatt und dicht hergestellt sein. Die Oxydirkammern sind während des Behängens und während des Ausnehmens feucht zu erhalten.

Der Inhalt der Oxydirkammern ist, bevor die letzteren nach Beendigung des Oxydationsprozesses zum Zweck des Ausnehmens betreten werden, gründlich zu durchfeuchten und während des Entleerens feucht zu erhalten. Ebenso sind Rohbleiweißvorräthe während der Ueberführung nach dem Schlemmraum und während des etwaigen Lagerns in demselben feucht zu halten.

§. 6. Beim Transporte und bei der Verarbeitung nasser Bleifarbenvorräthe, namentlich beim Schlemmen und Naßmahlen, ist die Handarbeit durch Anwendung mechanischer Vorrichtungen soweit zu ersetzen, daß das Beschmutzen der Kleider und Hände der dabei beschäftigten Arbeiter auf das möglichst geringe Maß beschränkt wird.

Das Auspressen von Bleiweißschlamm darf nur vorgenommen werden, nachdem die in letzerem enthaltenen löslichen Bleisalze vorher ausgefällt sind.

§. 7. In Anlagen, welche zur Herstellung von Bleifarben und Bleizucker dienen, darf jugendlichen Arbeitern die Beschäftigung und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Arbeiterinnen dürfen innerhalb derartiger Anlagen nur in solchen Räumen und nur zu solchen Verrichtungen zugelassen werden, welche sie mit bleiischen Produkten nicht in Berührung bringen.

Diese Bestimmungen haben bis zum 1. Mai 1903 Gültigkeit.

§. 8. Der Arbeitgeber darf in Räumen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt oder verpackt werden, nur solche Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie weder schwächlich, noch mit Lungen-, Nieren- oder Magenleiden oder mit Alkoholismus behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§. 9. Arbeiter, welche bei ihrer Beschäftigung mit bleiischen Stoffen oder Produkten in Berührung kommen, dürfen innerhalb eines Zeitraumes von vierundzwanzig Stunden nicht länger als zwölf Stunden beschäftigt werden.

§. 10. Der Arbeitgeber hat alle mit bleiischen Stoffen oder Produkten in Berührung kommenden Arbeiter mit vollständig deckenden Arbeitskleidern einschließlich einer Mütze zu versehen.

§. 11. Mit Staubentwickelung verbundene Arbeiten, bei welchen der Staub nicht sofort und vollständig abgesaugt wird, darf der Arbeitgeber nur von Arbeitern ausführen lassen, welche Nase und Mund mit Respiratoren oder feuchten Schwämmen bedeckt haben.

§. 12. Arbeiten, bei welchen eine Berührung mit gelösten Bleisalzen stattfindet, darf der Arbeitgeber nur durch Arbeiter ausführen lassen, welche zuvor die Hände entweder eingefettet oder mit undurchlässigen Handschuhen versehen haben.

§. 13. Die in den §§. 10, 11, 12 bezeichneten Arbeitskleider, Respiratoren, Schwämme und Handschuhe hat der Arbeitgeber jedem damit zu versehenden Arbeiter in besondern Exemplaren in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zu überweisen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Gegenstände stets nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß dieselben in bestimmten Zwischenräumen, und zwar die Arbeitskleider mindestens jede Woche, die Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§. 14. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraum müssen Gefäße zum Zweck des Mundausspülens, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

In dem Speiseraum oder an einer anderen geeigneten Stelle müssen sich Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen befinden.

Arbeitgeber, welche fünf oder mehr Arbeiter beschäftigen, haben diesen wenigstens einmal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§. 15. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher monatlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem Falle einer ermittelten

Bleikrankheit in Kenntniß zu setzen hat. Der Arbeitgeber darf Arbeiter, bei welchen eine Bleikrankheit ermittelt ist, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit bleiischen Stoffen oder Materialien in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§. 16. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge durch den mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arzt oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Das Krankenbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt;
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes;
3. den Namen der erkrankten Arbeiter;
4. die Art der Erkrankung und die vorhergegangene Beschäftigung;
5. den Tag der Erkrankung;
6. den Tag der Genesung, oder wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung.

Das Krankenbuch ist dem Aufsichtsbeamten, sowie den zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§. 17. Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, welche außer einer Anweisung hinsichtlich des Gebrauches der in den §§. 10, 11, 12 bezeichneten Gegenstände folgende Bestimmungen enthalten müssen:

1. Die Arbeiter dürfen Branntwein, Bier und andere geistige Getränke nicht mit in die Anlage bringen.
2. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen, dieselben vielmehr nur im Speiseraum aufbewahren. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen, sofern es nicht außerhalb der Anlage stattfindet, nur im Speiseraum gestattet.
3. Die Arbeiter haben die Arbeitskleider, Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen.
4. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Fabrik verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, die Haare vom Staube gereinigt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen, die Nase gereinigt und den Mund ausgespült haben.

Außerdem ist in den zu erlassendenen Vorschriften vorzusehen, daß die Arbeiter im Falle der Zuwiderhandlung gegen die im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Werden in einem Betriebe in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind die in diesem Paragraphen bezeichneten Vorschriften in die nach §. 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen

§. 18. In jedem Arbeitsraum, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§. 1 bis 17 dieser Vorschriften und der gemäß §. 17 vom Arbeitgeber erlossenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

Der Betriebsunternehmer ist für die Handhabung der im §. 17 Absatz 1 bezeichneten Vorschriften verantwortlich, und verpflichtet, Arbeiter, welche denselben wiederholt zuwiderhandeln, aus der Arbeit zu entlassen.

§. 19. Neue Anlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt werden soll, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) angezeigt ist. Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§. 20. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die §§. 1 bis 19 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§. 21. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) verkündeten Vorschriften.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

## Nr. 652 Bekanntmachung
betreffend
**die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.**
Vom 8. Juli 1893.

Auf Grund des §. 120e und des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen erlassen:

§. 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.

§. 2. Das Abrippen des Tabacks, die Anfertigung und das Sortiren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau

liegt, überhaupt nicht; und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§. 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können.

§. 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§. 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens sieben Kubikmeter Luftraum entfallen.

§. 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Tabak und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Tabak, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§. 7. Die Arbeitsräume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Oeffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden

§. 8 Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§. 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§. 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§. 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im §. 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im §. 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§. 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist bis zum 1. Mai 1903 gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältniß zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.
2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältniß von Ehegatten, Geschwistern oder von Aszendenten und Deszendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung

§. 12. An der Eingangsthür jedes Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter,
3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§. 2 bis 11 wiedergibt.

§. 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 172) verkündeten Vorschriften.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 653** Auf Grund des §. 120d der Gewerbeordnung werden unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1889 (Amtsblatt für 1889, Seite 140) die nachstehenden

**Vorschriften**
über die
**Einrichtung und den Betrieb der Quecksilber-Spiegelbeleganstalten erlassen.**

§. 1. Die Herstellung von Quecksilberspiegeln

darf nur in Räumen, welche zu ebener Erde belegen sind und entsprechend kühl gehalten werden können, erfolgen.

Die Fenster aller Räume, in welchen die Möglichkeit einer Entwickelung von Quecksilberdampf und -staub vorliegt (quecksilbergefährliche Räume), müssen nach Norden liegen.

§. 2. In den Arbeitsräumen dürfen Quecksilbervorräthe nicht gelagert werden. Die Aufbewahrung von Quecksilber hat in einem besonderen Raume, in verschließbaren, gut gedichteten Behältern zu erfolgen.

§. 3. In dem Belegraum darf nur das Belegen der Glastafeln, in dem Trockenraume dürfen nur solche Arbeiten, welche mit dem Trocknen der belegten Glastafeln verbunden sind, vorgenommen werden. Diese Räume dürfen mit Wohn-, Schlaf- und Haushaltsräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Die Thüren, welche die Verbindung derselben unter einander und mit anderen Arbeitsräumen herstellen, müssen guten Schluß haben, geschlossen gehalten werden und sind nur dann und so lange zu öffnen, als die Arbeit dieses erforderlich macht.

Der Aufenthalt nicht beschäftigter Personen, sowie der Aufenthalt der beschäftigten Personen vor und nach der Arbeit und während der Pausen in diesen Räumen ist nicht zu dulden.

Das Wischen (Putzen, Reinigen) der Glastafeln ist im Belegraum insoweit gestattet als die letzte Fertigmachung der Gläser zum Belegen dieses unabweislich erfordert.

§. 4. Beim Anwärmen der Wischtücher ist die Verwendung von Kohlenhäfen in allen Arbeitsräumen untersagt.

Im Belegraume und anderen durch Quecksilberverwendung gefährlichen Räumen dürfen zum Anwärmen von Tüchern nur solche Wärmevorrichtungen (kleine Petroleumöfen u. a.) benutzt werden, bei welchen ein Ausstrahlen von Wärme und eine Erhitzung benachbarter Luftschichten auf das geringste Maß beschränkt bleibt. Werden hierzu Petroleumöfen verwendet, so dürfen die Verbrennungsgase nicht in den Arbeitsraum, sondern nur in einen Schlot entweichen. Jede direkte Heizung dieser Räume ist untersagt. Die Erwärmung der Luft bei Kälte und ebenso die Abkühlung der Luft bei hoher Sommerwärme ist für diese Räume nur durch Einführung vorgewärmter beziehungsweise abgekühlter Luft zu bewirken. Die Temperatur der eingeführten vorgewärmten Luft darf niemals + 15° C. (12° R.) überschreiten.

In Lagerräumen, Wischräumen und anderen die Gesundheit der Arbeiter nicht gefährdenden Räumen ist die Benutzung gewöhnlicher eiserner Oefen gestattet.

§. 5. Soweit die Witterung und der Gang der Fabrikation es erlaubt, sind die Fenster der durch Quecksilberverwendung für die Gesundheit gefährlichen Räume vor und nach der Arbeit möglichst offen zu halten.

§. 6. Die Größe der Beleg- und Trockenräume ist so zu bemessen, daß pro Kopf der darin beschäftigten Personen in den ersteren ein Luftraum von mindestens 40 cbm, in den letzteren von mindestens 30 cbm entfällt. Die Höhe der Räume muß mindestens 3,5 m betragen.

Durch eine nicht auf natürlichen Temperaturdifferenzen beruhende, während der Arbeitszeit stets wirksame Ventilationsvorkehrung (Anwendung einer Lockfeuerung außerhalb der Räume, eines Gas-, Wasser- oder anderen Motors) ist dafür Sorge zu tragen, daß die Luft der Beleg- und Trockenräume bei geschlossenen Fenstern und Thüren durch Zu- und Abführung von mindestens 60 cbm Luft pro Kopf und Stunde während der Arbeitszeit fortlaufend erneuert wird. Die frische Luft ist in die oberen Luftschichten der betreffenden Räume einzuleiten. Die Absaugung der Luft ist so einzurichten, daß die unteren Luftschichten zuerst abgeführt werden. Zu- und Ableitung dürfen nicht an derselben Wand angebracht werden, sondern müssen sich möglichst gegenüber liegen und so eingerichtet sein, daß Zug vermieden bleibt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diejenigen Kontrolapparate zu beschaffen, welche von dem zuständigen Aufsichtsbeamten als erforderlich bezeichnet werden, um festzustellen, ob die vorhandene Ventilationsanlage den gestellten Anforderungen entspricht.

§. 7. Die Temperatur der Luft in den Beleg- und Trockenräumen ist möglichst gleichmäßig zu halten.

Erreicht an einem Tage die Temperatur der Luft in diesen Räumen die Höhe von 25° C. (20° R.) und darüber, so ist die Arbeit einzustellen und an diesem Tage nicht wieder aufzunehmen.

In jedem Beleg- und Trockenraume ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende Marke die zulässige höchste Temperaturgrenze bezeichnet ist. Das Thermometer ist in Kopfhöhe und nicht an einer Umfassungswand oder in der Nähe einer Thür oder eines Fensters anzubringen.

§. 8. Der Fußboden der Beleg- und Trockenräume muß aus glatten Asphaltbelag, ohne Fugen, Ritzen und Sprünge bestehen, mit leichter Neigung zu einer Sammelrinne für das an den Boden gelangende Quecksilber und mit Sammelbecken.

§. 9. Die Wände der Beleg- und Trockenräume sind, sofern sie aus Mauerwerk bestehen, glatt zu verputzen. Wände aus Holz müssen aus gehobelten, gut gefugten und verkitteten Brettern her-

gerichtet sein und an der Decke und am Boden dicht schließen. Wände und Decken sind mit Oelfarbenanstrich zu versehen und allwöchentlich abzuwaschen.

§. 10. Die Belegtische und Trockengestelle müssen so eingerichtet sein, daß das beim Antränken der Zinnfolie, beim Uebergießen derselben mit Quecksilber, beim Pressen der belegten Platten und beim Trocknen der Spiegel abfließende Quecksilber möglichst schnell in die aufgestellten Auffangbehälter gelangt. Nach Schluß der täglichen Arbeitszeit ist der Belegtisch sorgfältig von Quecksilber zu säubern.

Die Auffangbehälter sind so einzurichten, daß sie vollkommen verschlossen sind, bis auf eine enge, dem Einlaß des Quecksilbers dienende Oeffnung. Die Anbringung von Filtrireinrichtungen ist nur in den Behältern selbst, nicht auf den Belegtischen gestattet.

Das Anreiben (Antränken) der Zinnfolie mit bloßen Händen ist den Arbeitern zu untersagen.

§. 11. In Belegräumen und in allen sonstigen Räumen, in welchen Quecksilber verwendet wird, ist die peinlichste Sauberkeit und Vorsicht zu beobachten. Jedes Verschütten und Verspritzen von Quecksilber ist möglichst zu vermeiden.

Der Fußboden solcher Räume ist vor Beginn der täglichen Arbeit und vor Wiederbeginn der Arbeit nach voraufgegangener Pause reichlich mit Wasser zu besprengen und täglich nach Schluß der Arbeit nach reichlicher Besprengung mit Wasser auszukehren. Kehrricht, sowie der Inhalt von Sammelbecken im Fußboden ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen und in verschlossenen Behältern aufzuheben.

Mit dem Auskehren solcher Räume dürfen in der Regel nur Personen beauftragt werden, welche im Uebrigen bei der Arbeit mit Quecksilber nicht in gefährliche Berührung kommen. Wo dieses ausnahmsweise nicht ausführbar sein sollte, ist dafür zu sorgen, daß die Arbeiter mit dem Auskehren häufig, mindestens wöchentlich abwechseln.

§. 12. Zur Reinigung von Quecksilberabfällen sind, soweit dieselbe in den Beleganstalten selbst und nicht in besonderen Läuterungsanstalten ausgeführt wird, gläserne Scheidetrichter zu verwenden.

Die Reinigung quecksilberhaltiger Tücher, Lappen, und Anreibeballen ist in gleicher Weise oder durch Auswaschen zu bewirken. Das Ausklopfen solcher Tücher, Lappen und Anreibeballen ist untersagt, sofern es nicht auf mechanischem Wege in verschlossenen, gegen Staub vollkommen undurchlässigen Behältern ausgeführt wird; auch sind gebrauchte Tücher möglichst häufig durch neue zu ersetzen.

Die vorstehend bezeichneten Reinigungsarbeiten dürfen nicht in den Arbeitsräumen vorgenommen werden. In dem Aufbewahrungsraum für Quecksilbervorräthe sind sie gestattet.

§. 13. Eine Beschäftigung in quecksilbergefährlichen Räumen darf nur solchen Personen gewährt werden, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes beibringen, daß nach dem Ergebniß der körperlichen Untersuchung besondere Umstände, welche von der Beschäftigung in einer Spiegelbeleganstalt außergewöhnliche Nachtheile für ihre Gesundheit befürchten ließen, nicht vorliegen.

Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem nach §. 139b der Gewerbeordnung zuständigen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§. 14. In Beleg- und Trockenräumen dürfen Arbeiter in den Monaten Oktober bis einschließlich April nicht länger als acht Stunden, in den Monaten Mai bis einschließlich September nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden. Nach Ablauf der Hälfte der täglichen Arbeitszeit in diesen Räumen ist eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren.

Eine anderweite Beschäftigung der Arbeiter seitens des Arbeitgebers außer der vorstehend bezeichneten Zeit ist nur dann zulässig, wenn sie nicht in Räumen erfolgt, welche durch Quecksilberverwendung die Gesundheit der Arbeiter gefährden.

Für Anlagen, in welchen Quecksilbererkrankungen der Arbeiter häufiger auftreten, kann auf Antrag des nach §. 139b der Gewerbeordnung zuständigen Aufsichtsbeamten die Maximalarbeitszeit von 8 bezw. 6 Stunden, täglich für die Arbeiter in Beleg- und Trockenräumen verkürzt werden.

§. 15. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm in gesundheitsgefährlichen Räumen beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher in zwei Wochen mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem Falle einer ermittelten Quecksilbererkrankung in Kenntniß zu setzen hat. Der Arbeitgeber darf Arbeiter, bei welchen eine Quecksilbererkrankung ermittelt ist, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit Quecksilber in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§. 16. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge durch den mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der in gesundheitsgefährlichen Räumen beschäftigten Arbeiter beauftragten Arzt oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Das Krankenbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt;
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes;
3. die Namen der erkrankten Arbeiter;
4. die Art der Erkrankung und die vorhergegangene Beschäftigung;
5. den Tag der Erkrankung;
6. den Tag der Genesung, oder wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung.

Das Krankenbuch ist dem Aufsichtsbeamten, sowie den zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§. 17. Der Arbeitgeber hat alle in den durch Quecksilberverwendung gefährlichen Räumen beschäftigten Arbeiter mit vollständigem, möglichst anschließendem Arbeitsanzuge aus glattem, dichtem Stoff ohne Falten und Taschen, mit einer Mütze und mit gut anliegendem Schuhwerk zu versehen. Jedem Arbeiter ist eine besondere, für ihn passende Arbeitskleidung zu überweisen.

Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskleider stets nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß dieselben nach wöchentlichem Gebrauche stets gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für sie zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§. 18. Außerhalb der gesundheitsgefährlichen Räume, doch in der Nähe derselben, ist für die in denselben beschäftigten Arbeiter ein nach Geschlechtern getrennter Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon, sofern die Arbeiter nicht außerhalb der Anlage speisen, ein Speiseraum einzurichten. Beide Räume müssen sauber gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraum müssen Gefäße zum Zweck des Mundausspülens, die etwa ärztlicherseits für erforderlich gehaltenen besonderen Mundspülwässer, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

In dem Speiseraum oder an einer anderen geeigneten Stelle müssen sich Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen befinden.

Der Arbeitgeber hat den in gesundheitsgefährlichen Räumen beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu gewähren, wenigstens einmal wöchentlich ein warmes oder kaltes Bad (je nach dem Wunsche des Arbeiters oder nach ärztlicher Anordnung) zu nehmen.

§. 19. Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, welche eine Anweisung hinsichtlich des Gebrauchs der im §. 17 bezeichneten Bekleidungsgegenstände und hinsichtlich der Vorsichtsmaßregeln beim Arbeiten mit Quecksilber für die in gesundheitsgefährlichen Räumen beschäftigten Personen, namentlich aber folgende Bestimmungen enthalten muß:

1. Die Arbeiter dürfen Branntwein, Bier und andere geistige Getränke nicht mit in die Anlage bringen.
2. Die Arbeiter dürfen Nahrungs- oder Genußmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen, dieselben vielmehr nur im Speiseraum aufbewahren. Das Rauchen und Schnupfen im Arbeitsraume ist zu verbieten. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist den Arbeitern, sofern es nicht außerhalb der Anlage stattfindet, nur im Speiseraum gestattet.
3. Die Arbeiter haben die Arbeitskleider in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen.
4. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Fabrik verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, die Haare vom Staube gereinigt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen, die Nase gereinigt und den Mund ausgespült haben.

   Das Tragen langer Bärte ist untersagt.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß die Arbeiter im Falle der Zuwiderhandlung gegen die im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Werden in einem Betriebe in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt, so sind die in diesem Paragraphen bezeichneten Vorschriften in die nach §. 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

§. 20. In jedem durch Quecksilberverwendung die Gesundheit der Arbeiter gefährdenden Arbeitsraume, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§. 1—19 dieser Vorschriften und der gemäß §. 19 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

Der Betriebsunternehmer ist für die Handhabung der im §. 19, Absatz 1 bezeichneten Vorschriften verantwortlich und verpflichtet, Arbeiter, welche denselben wiederholt zuwiderhandeln, aus der Arbeit zu entlassen.

§. 21. Neue Anlagen, in welchen Quecksilberspiegel belegt werden sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbe-

ordnung) angezeigt ist. Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§. 22. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die §§. 1 bis 21 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§. 23. Abweichungen von diesen Vorschriften können da zugelassen werden, wo besondere Eigenthümlichkeiten der Betriebsstätte oder des Betriebes nach sachverständigem Gutachten günstigere oder wenigstens ebenso günstige Bedingungen, für die Gesundheit der Arbeiter darbieten, wie sie durch die vorstehenden Vorschriften erfordert werden. Zugleichen können für die bereits bestehenden Anlagen als Uebergangsvorschriften Abweichungen gestattet werden, welche die in Betracht kommenden Verhältnisse billig berücksichtigen. Anträge auf Gestattung solcher Abweichungen sind bei mir durch Vermittelung der Ortspolizeibehörden zu stellen.

Aachen, den 11. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 654** Die Königliche bayerische Regierung hat an Stelle des Regierungsrathes Reindl den Regierungsrath bei der Regierung der Pfalz, Gabriel Morhardt in Speyer, zum Bevollmächtigten gemäß Art. X des Lachsfischerei-Vertrages vom 30. Juni 1885 bestellt.

Aachen, den 13. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 655 Personal-Chronik.**

Angestellt ist der Postanwärter Reicherts als Postassistent beim Postamte in Düren (Rheinl.)

Dem Bürgermeister der Landbürgermeisterei Myhl, Wieler in Arsbeck Kreis Heinsberg, ist vom 1. Oktober d. Js. ab die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Niederheimbach im Kreise St. Goar übertragen worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 656 Bekanntmachung.**

Das Winter-Halbjahr 1893/94 beginnt am Montag den 16. Oktober d. J., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster i. W., den 15. September 1893.

Der z. Rektor der Königlichen Akademie.
J. V.: Langen.

**Nr. 657 Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung eines Grundbuchartikels erfolgt ist für folgende in der Gemeinde **Düren** gelegene Parzelle:

Flur 31, Nr. 519/292.

Düren, den 9. September 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

**Nr. 658 Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist, für folgende in der Gemeinde **Düren** gelegene Parzelle:

Zu Flur 4, Nr. 715/96, 9 □Meter.

Düren, den 16. September 1893.

Königliches Amtsgericht V.

**Nr. 659** In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Uedelhoven** begonnen ist.

Blankenheim, den 9. September 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 660 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen &c. vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Hetzerath, Kreis** Erkelenz, — mit Ausnahme von 21 nicht anlegungspflichtigen Parzellen — erfolgt ist.

Erkelenz, den 15. September 1893.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38

Druck von J. Sterken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 28. September 1893.



### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 661 Reglement**

über die

**Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande.**

Unter Aufhebung des Reglements vom 4. September 1882 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849, des Gesetzes vom 11. März 1869, des §. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876, des §. 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891 und des Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15 der Verordnung).

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3 des Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militairpersonen der Civilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher) ob. In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Bei jedem einzelnen Namen ist der Betrag der direkten Staatssteuern (Einkommensteuer, Gewerbesteuer einschließlich der Betriebssteuer, Grund- und Gebäudesteuer) anzugeben, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat.

Vom 1. April 1895 ab erstreckt sich der anzusetzende Steuerbetrag nicht nur auf die dann noch zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern (Einkommen- nebst Ergänzungssteuer und Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen), sondern auch auf die direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern — in der Provinz Hessen-Nassau auch Bezirkssteuern —, welche der Urwähler zu entrichten hat. Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Direkte Steuern, welche außerhalb der Gemeinde oder des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirkes in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Urwählerliste betrauten Behörde spätestens innerhalb der in §. 4 des Reglements vorgeschriebenen Einspruchsfrist glaubwürdig nachgewiesen wird.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen. Dies hat auch in dem Falle zu geschehen, daß für einen solchen Urwähler eine andere, von ihm zu entrichtende direkte Staats- oder Gemeindesteuer anzurechnen ist.

In Helgoland ist nur die dort zur Hebung kommende Einkommensteuer in Anrechnung zu bringen.

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in den im §. 22 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetz-Samml. S. 193) aufgeführten Städten,

in der Provinz Hannover in denjenigen Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141) Anwendung findet,

den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen, für welche nur der Betrag von drei Mark an Stelle der Staatseinkommensteuer gemäß §. 3 des Reglements in Ansatz zu bringen ist.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, die übrigen die dritte Abtheilung. In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittheil fällt. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittheil hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gesammtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesammtsteuer tragen, die zweite und die übrigen die dritte Abtheilung bilden.

Ergiebt sich nach Vorstehendem, daß Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, in die zweite oder erste Abtheilung gelangen würden, so sind dieselben gleichwohl der dritten Abtheilung zuzutheilen und die für sie in Ansatz gebrachten Steuerbeträge von der für die erste und zweite Abtheilung berechneten Steuersumme abzuziehen. Diejenigen Urwähler, auf welche die erste Hälfte der übrig bleibenden Summe ganz oder theilweise entfällt, bilden dann die erste, die übrigen, nicht zur dritten Abtheilung gehörigen Urwähler die zweite Abtheilung.

Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören. Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen Namen das Loos, den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen

Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren Falle der Landrath auf. In Gemeinden, welche in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, wird für jeden Urwahl-Bezirk eine besondere Abtheilungsliste von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde angefertigt.

§. 7. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im 2. Absatz des §. 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§. 8. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 9. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des §. 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abtheilungslisten in dem betreffenden Urwahl-Bezirke, oder doch in dem Gemeindebezirke, wenn solcher aus mehreren Urwahl-Bezirken besteht, stattzufinden hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 10. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer, für die Wahlbetheiligung möglichst günstigen, von den im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§. 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 22 des Reglements) beizufügen ist.

§. 11. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von dem Regierungs-Präsidenten die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Ergebniß verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach §. 17 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§. 12. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirkes den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§. 20 der Verordnung).

Bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl können erforderlichen Falles zu Beisitzern oder zum Protokollführer Urwähler einer anderen Abtheilung desselben Urwahl-Bezirkes ernannt werden.

§. 13. Die Wahlverhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlages an Eidesstatt verpflichtet. Er weist auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hin, von denen ein Abdruck im Wahllokale auszulegen ist.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei

dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Die Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigten Personen, ohne deren Thätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlverhandlung nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist vorübergehend zulässig.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 14. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 15. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge auf, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 5 und 8 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 16. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung, oder nach §. 17 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 17. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§. 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 19. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§. 14 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§. 18 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im §. 10 des Reglements gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§. 20. Ist in einem Urwahl-Bezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§. 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch den Regierungs-Präsidenten und für Berlin durch den Ober-Präsidenten anzuordnen.

§. 21. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§. 22. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 23. Die Regierungs-Präsidenten und für

Berlin der Ober-Präsident haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 24. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, sowie der Magisträte (Gemeinde-Verwaltungsbehörden) der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 25. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zustellung ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Zustellung zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 26. Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist, eröffnet.

Der Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer werden von den Wahlmännern aus ihrer Mitte auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und von diesem mittels Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§. 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 13 zur Anwendung.

§. 27. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der nach der Reihenfolge des Verzeichnisses (§. 24 des Reglements), aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissar aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 28. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 29. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 30. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungs-Präsident und für Berlin der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§. 31. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als auch über die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar dem Regierungs-Präsidenten und für Berlin dem Ober-Präsidenten gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren

Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 18. September 1893.

Königliches Staatsministerium.

Graf zu Eulenburg. von Boetticher. von Schelling. Freiherr von Berlepsch. Graf von Caprivi. Miquel. von Kaltenborn-Stachau. von Heyden. Thielen. Bosse.

**Nr. 662 Bekanntmachung.**

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14. Verloosung von $3\frac{1}{2}$ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XXI, Nr. 7 und 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Beil.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1894 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

**Mit dem 1. Januar 1894 hört die Verzinsung der verlooster Staatsschuldscheine auf.**

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich **Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Neumärkische Schuldverschreibungen und eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,** wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 8. September 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

**Nr. 663 Bekanntmachung.**

Postpacketverkehr mit Niederländisch-Indien.

Vom 1. Oktober ab tritt Niederländisch-Indien der Wiener Postpacket-Uebereinkunft vom 4. Juli 1891 bei.

In Folge dessen kommen von diesem Zeitpunkte ab auf den Postpacketverkehr nach Niederländisch-Indien die Bedingungen und der Tarif des Vereinsdienstes zur Anwendung. Die Postanstalten ertheilen hierüber auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin W., 17. September 1893.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Stephan.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 664** Unter Hinweis auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. Mai 1888 (Amtsblatt für 1888, Seite 106, Nr. 201) und vom 12. März 1892 (Amtsblatt für 1892, Seite 104, Nr. 188) wird höherem Auftrage zufolge nachstehend die Genehmigungsurkunde zu dem Nachtrage IV des Statuts der Nürnberger Lebensversicherungsbank, in Nürnberg nebst dem letzteren selbst zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 20. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Bremer.

Statut-Nachtrag IV.

In der ordentlichen General-Versammlung vom 3. Juni 1893 wurden folgende Statut-Aenderungen beschlossen und demnächst vom Königlich Bayerischen Staatsministerium, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, mittelst Verfügung vom 10. Juli 1893 genehmigt:

a) Zu §. 37: Der zweite Absatz desselben erhält folgende Fassung: „Von dem Reste erhalten die Aktionäre eine Vorausdividende bis zu 5% des von sämmtlichen Aktionären baar eingeforderten und eingezahlten Aktienkapitals (§. 6 alin. 1, erster Satz; §. 18 alin. 4). Von dem hiernach verbleibenden Ueberschuß entfällt, und zwar bis zum Maximum von weiteren 5% des von sämmtlichen Aktionären eingeforderten und geleisteten Aktien-Baareinschusses, ein Drittel als Superdividende an die Aktionäre. Von dem alsdann verbleibenden Restgewinne fließen 5% in den Extra-Reservefonds, solange, bis derselbe die Höhe von 500000 Mark erreicht hat. Der danach verbleibende Gewinnrest bildet den Gewinnantheil der mit Gewinn-Anspruch bei der Gesellschaft Versicherten."

b) Zu §. 36, B, littera f, §. 40 und §. 41: Es wird darin überall das Wort „Risiko-Reserve-

fonds" in „Extra-Reservefonds" abgeändert.
Für die Richtigkeit des Vorstehenden.
Nürnberg, den 9. August 1893.
Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.
Die Direktion:
gez. W. Clausen. L. Johann.
Stellv. Direktor. Procurist.
Genehmigungsurkunde.
I A. 9016.
Den in dem vorstehenden Nachtrage IV zusammengestellten, in der Generalversammlung vom 3. Juni d. Js. beschlossenen und seitens des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern unter dem 10. Juli d. Js. genehmigten Abänderungen des
Statuts der Nürnberger Lebens-Versicherungs-Bank in Nürnberg
wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 25. Februar 1888 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.
Berlin, den 11. September 1893.
(L. S.)
Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Braunbehrens.

**Nr. 665 Bekanntmachung.**

Die in §. 1, lit. d der Verordnung vom 21. März d. Js., betreffend die Einfuhr von Schweinen aus dem Königreiche der Niederlande nach dem städtischen Schlachthause zu Aachen (Amtsblatt Stück 13, Seite 141), bestimmten Einfuhrtage werden dahin abgeändert, daß fortan die Einfuhr am Montag Vormittag und Samstag Nachmittag jeder Woche stattzufinden hat.
Aachen, den 25. September 1893.
Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 666 Bekanntmachung.**

Für die Wahlen zur achtzehnten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§. 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetzsammlung Seite 205) als Wahltermin und zwar für
die Wahl der Wahlmänner
**den 31. Oktober d. Js.**
und für
die Wahl der Abgeordneten
**den 7. November d. Js.**
festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Berlin, den 24. September 1893.
Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

Im Anschluß an den vorstehenden Erlaß mache ich hierdurch bekannt, daß gemäß §. 23 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 18. d. Mts. zu Wahlkommissaren für die Wahlen der Abgeordneten die nachbezeichneten Beamten von mir ernannt worden sind:

| Nummer des Wahlbezirks. | Der Wahlbezirk besteht aus den Kreisen: | Wahlort. | Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. | Wahlkommissare. |
|---|---|---|---|---|
| I. | Schleiden<br>Malmedy<br>Montjoie | Montjoie | 2 | Landrath Sasse in Montjoie. |
| II. | Eupen<br>Aachen (Land)<br>Aachen (Stadt) | Aachen | 3 | Polizeipräsident Frhr. v. Funck hierselbst. |
| III. | Düren<br>Jülich | Düren | 2 | Landrath Dr. Büllers i. Jülich. |
| IV. | Geilenkirchen<br>Heinsberg<br>Erkelenz | Erkelenz | 2 | Landrath Freiherr v. Scheibler in Heinsberg. |

Aachen, den 26. September 1893.
Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 667 Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Assessor Eichhorn, bisher bei dem Königlichen Landrathsamte des Landkreises Aachen, ist an die Königliche Regierung zu Coblenz versetzt.

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Nr. 668** In Gemäßheit des §. 24 des Statuts der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz wird in Nachstehendem die Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben für die Zeit vom Eröffnungstage der Anstalt, dem ersten Januar 1892, bis zum 31. März 1893 zur Kenntniß der betheiligten Communalverbände gebracht.

A. Einnahmen.

| | |
|---|---|
| 1. Beiträge der Communalverbände | 68 714,28 M. |
| 2. Zinsen . . . . . . . . . | 809,11 „ |
| zusammen . . . | 69 523,39 M. |

B. Ausgaben.

| | |
|---|---|
| 1. Wittwen- und Waisengelder . . | 714,63 M. |
| 2. Sächliche Verwaltungskosten . . | 778,23 „ |
| zusammen . . . | 1492,86 M. |
| mithin Mehreinnahme | 68 030,53 M. |

wovon 66000 M. als Reservefonds bei der Landes-

bank zinsbar angelegt sind. Der verbliebene Baarbestand von 2030,53 M. geht in das neue Rechnungsjahr über.

Düsseldorf, den 23. September 1893.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz:
Dr. Klein,
Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

**Nr. 669** I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 16. Oktober d. J. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 25. September 1893.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 16. Oktober d. J. an bis zum 6. November incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 25. September 1893.

Die Immatriculations-Commission.

**Nr. 670** **Bekanntmachung.**

Das Grundbuch von **Lammersdorf** ist nunmehr auch fertig gestellt für die Parzellen:

Flur 9, Nr. 3/01; Flur 10, Nr. 63/029; Flur 11, Nr. 952/0296—384; Flur 13 Nr. 783/0296, 784/088—182; Flur 12, Nr. 521/071—102.

Montjoie, den 23. September 1893.

Königliches Amtsgericht III.

**Nr. 671** **Bekanntmachung**

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Elmpt.**

Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt bezüglich der Parzellen:

Flur 8, Nr. 1543/961;
Flur 9, Nr. 901/544;
Flur 3, Nr. 271, 307/1;
Flur 5, Nr. 85/36, Theil von 77/36;
Flur 4, Nr. 1034/395, 1033/395.

Wegberg, den 22. September 1893.

Königliches Amtsgericht.

**Nr. 672** **Bekanntmachung**

betreffend Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Beeck.**

Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt, bezüglich der Parzellen:

Flur 1, Nr. 397, 299, 300.

Wegberg, den 22. September 1893.

Königliches Amtsgericht.

**Nr. 673** **Bekanntmachung**

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) und des §. 29 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts gehörige

**Katastergemeinde Call**

erfolgt ist mit Ausschluß:

I. der nachbezeichneten Parzellen:

Flur 1, Nr. 50e, 50tt, 50ww, 50b, 50d, 68/2, 50N, 49, 50q, 40, 50uu, 75/14, 69/3, 41, 60/24, 70/8etc., 39, 50u, 50ii;

Flur 2, Nr. 994/400, 1321/400, 446, 798, 1123/178, 1222/209, 694, 697, 135, 136, 137, 264/1, 344, 345, 346, 828/525, 603, 1098/604, 637, 778, 1250/204, 976/7, 1232/184, 185, 737, 799, 1286/260, 1064/282, 1168/403, 1131/265, 830/535, 629, 1116/790, 1313/352, 518, 517, 929/563, 930/563, 594, 653, 1015/813, 860/814, 774, 683/2, 684, 685, 845/787, 276, 401/1, 400/6, 1211/124, 1214/133, 1297/326, 1298/326, 390, 1075/398, 445, 593, 36, 373/1, 853/432, 466, 1091/559, 379, 1076/400, 419, 1335/423, 1083/450, 856/478, 479, 490, 495/1, 1315/319, 1367/319, 806, 807, 1117/808, 1016/813, 314, 316, 315, 803, 241, 242, 687, 758, 759, 766, 770, 771, 1283/223, 1037/239, 1274/122, 1144/155, 349, 555, 1263/103, 114, 1063/280, 590, 674, 675, 1223/217, 902/229, 887/238, 1035/239, 1036/239, 699, 700, 701, 1112/703, 704, 709, 702, 705, 1088/520, 864/150, 165, 1055/167, 953/169, 822/182, 1130/162, 166, 954/169, 1281/198, 1282/199, 164, 876/581, 580, 1095/576, 710, 711, 818/24, 1235/313, 767, 734, 882/691, 698, 1111/690, 288, 858/812, 1139/615, 614, 613, 509, 507, 256, 275, 797, 449, 1030/366, 1105/646, 1299/329, 1300/330, 1106/648, 83, 1151/84, 821/90, 113, 1273/120, 191, 192, 650, 1138/597, 1100/610, 400/1, 530, 532, 498, 726/565, 649/567, 650/567, 273, 277, 310, 743, 109, 190, 429, 1237/406, 1275/122, 1276/122, 1277/123, 1278/123, 1369/47, 1370/47, 1254/235.

Flur 3, Nr. 474, 477, 478, 654/548, 647/476, 36, 763/491, 540, 529, 215, 252, 456, 661/344, 734/203, 739/280, 861/508, 865/511, 412, 413, 237, 595/342, 514, 463, 860/507, 864/510, 619/364, 620/365, 360, 361, 424, 425, 426, 524, 420, 380, 381, 382, 399, 466, 563, 631/62, 123, 291, 467, 61, 76, 172, 601/343, 604/349, 506, 862/509, 358/1, 553/2, 852/286, 853/288, 294, 697/295, 869/392, 440, 472, 534, 724/550, 555, 557, 725/558, 651/567, 569, 867/587, 868/587, 729/588, 481, 716/479, 484, 717/482, 470, 471/3, 267, 850/318, 744/422, 451, 452, 715/471, 515, 554, 561, 562, 702/328, 396/2, 397, 821/449, 497, 503, 504, 520, 521/2, 522, 523, 549, 405, 253, 10, 11, 23, 24, 25, 590/7, 16, 127, 130, 337, 847/350, 353, 354, 357, 363, 9, 708/383, 545, 496, 97.

II. Der im §. 2 der Grundbuch-Ordnung bezeichneten Grundstücke.

Von den letzteren ist indessen die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für die Parzellen:

Flur 2, Nr. 1324/357, 1345/409, 1343/417, 1341/421, 1339/426, 1172/408, 1178a/416, 1187/425, 1323/403, 1325/408, 1329/414, 1334/420, 1337/425, 1340/425, 1342/420, 1344/414, 1346/408, 1347/403;

Flur 3, Nr. 746/52, 747/82, 748/87, 749/88, 750/89, 751/90, 752/91, 754/93, 755/94, 756/94, 845/93, 846/93.

Die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze treten demnach in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft.

Gemünd, den 25. September 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

**Nr. 674** Durch Beschluß des Königlichen Landgerichts hier vom 19. d. M., ist der Notar Gerhartz in Lebach zum vorläufigen Verwahrer der Urkunden des von Ottweiler nach Cleve versetzten Notars Schorn ernannt worden.

Saarbrücken, den 20. September 1893.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 5. Oktober 1893.


### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 675** Das 33. Stück enthält unter Nr. 2128: Bekanntmachung, betreffend die Anwendung vertragsmäßig bestehender Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 27. September 1893. Das 34. Stück enthält unter Nr. 2129: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 26. September 1893.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 676** Das 25. Stück enthält unter Nr. 9637: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Heinsberg, Euskirchen, Hennef, Cochem, Sinzig, Zell, Langenberg, Baumholder, Saarlouis, Sulzbach und Völklingen. Vom 15. September 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 677 Personal-Chronik.**

Die durch den Tod des General-Kommissions-Präsidenten Meyerhoff erledigte Nebenstelle des Direktors der Königlichen Rentenbank zu Münster ist dem Ober-Regierungsrathe Ascher bei der Königlichen General-Kommission zu Münster vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen worden.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 678** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 16. September 1893 ist über die Abwesenheit der Anna Maria Krones und des Peter Krones, beide aus Gillenfeld, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 30. September 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 679** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 16. September 1893 ist über die Abwesenheit der Katharina Wagner, Ehefrau von Peter Collet und deren Kinder Margaretha und Anna aus Gehweiler, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 30. September 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 680** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 20. September 1893 ist der am 23. November 1853 zu Düsseldorf geborene Josef Guba junior, zuletzt Gerichtsreferendar zu Düsseldorf, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 30. September 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 681 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.**

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

| die Gemeinden | des Amtsgerichtsbezirks | läuft ab am |
|---|---|---|
| Steckenborn | Montjoie | 1. April 1894 |
| Eupen | Eupen | " |
| Arnoldsweiler | Düren | " |
| Wildenrath | Heinsberg | " |

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das

Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

**Nr. 682 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Mariaweiler-Hoven** ist erfolgt nunmehr auch für die

Flur 2, Nr. 94, 95, 111, 112.

Düren, den 27. September 1893.

Königliches Amtsgericht Vb.

**Nr. 683 Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Katastergemeinde **Bleibuir** begonnen ist.

Gemünd, den 28. September 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

**Nr. 684 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Honsfeld** begonnen worden ist.

Malmedy, den 28. September 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

**Nr. 685 Ladung.**

Der dem Wohn- und Aufenthaltsorte nach unbekannte **Joseph Mayer** von Euskirchen, welcher in den Steuerbüchern des Königlichen Katasteramts Gemünd als Inhaber des Artikels 361 der Gemeinde Soetenich-Keldenich verzeichnet steht, wird zu dem auf den

21 November 1893,
Vormittags 9 Uhr,

in dem Geschäftshause des unterzeichneten Gerichts, Zimmer Nr. 9, anberaumten Termine mit dem Bemerken geladen, daß die Eheleute Ackerer und Schuhmacher Johann Klinkhammer und Magdalena, geb. Klöcker, zu Keldenich als Eigenthümer der unter Artikel 361 des Katasters verzeichneten Grundstücke

Flur 12, Nr. 187, Güntzenthal, Acker, 14 Ar 51 Meter,

Flur 12, Nr. 280, Auf Hessenmar, Acker, 6 Ar 65 Meter,

im Grundbuche werden eingetragen werden, falls Ansprüche auf die Grundstücke nicht spätestens in obigem Termine zur Anmeldung gebracht werden.

Gemünd (Eifel), den 19. September 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

**Nr. 686 Bekanntmachung.**

Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten" und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten" während des Monats Oktober d. J. in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Köln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des Vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen betheiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur des 8 Armee-Korps.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 12. Oktober 1893.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 687 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Ehefrau des Stadtbriefträgers Wagener, Maria geb. Wey in St. Vith, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1885

Lit. D Nr. 716621 über 500 M.

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau p. Wagener anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 5. Oktober 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 688 Bekanntmachung.**

An der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied soll am 7. Juli 1894 gemäß der Prüfungsordnung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummen-Anstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Schullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns bis zum 20. Dezember 1893 angenommen werden, sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen Unterricht,
4. ein amtliches Führungsattest,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Der Bewerber erhält nach seiner Meldung von uns ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Ueber den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung giebt die Prüfungsordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 4. Oktober 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Münch.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 689** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885 (Amtsblatt Seite 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publicirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung im IV. Quartal 1893 am

Mittwoch, den 20. Dezember d. Js., Vormittags 9 Uhr,

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen, zu richten.

Aachen, den 6. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 690** Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

A.

| Namen der Stadt. | Weizen gut M. | Weizen gut Pf. | Weizen mittel M. | Weizen mittel Pf. | Weizen gering M. | Weizen gering Pf. | Roggen gut M. | Roggen gut Pf. | Roggen mittel M. | Roggen mittel Pf. | Roggen gering M. | Roggen gering Pf. | Gerste gut M. | Gerste gut Pf. | Gerste mittel M. | Gerste mittel Pf. | Gerste gering M. | Gerste gering Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Aachen | 17 | — | 16 | 25 | 15 | 75 | 16 | 11 | 15 | 42 | 14 | 34 | 17 | — | 16 | — | 14 | 50 |
| Düren | 15 | 38 | 14 | 38 | — | — | 14 | 69 | 13 | 69 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Erkelenz | 15 | 60 | 15 | 12 | 14 | 60 | 13 | 48 | 12 | 48 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eschweiler | 16 | 75 | — | — | — | — | 15 | 50 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eupen | 20 | 75 | — | — | — | — | 18 | — | — | — | — | — | 12 | — | — | — | — | — |
| Jülich | 15 | 75 | 15 | 25 | — | — | 14 | 35 | 13 | 25 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Montjoie | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| St. Vith | 17 | — | — | — | — | — | 16 | — | — | — | — | — | 13 | — | — | — | — | — |
| Durchschnitt | 16 | 89 | — | — | — | — | 15 | 45 | — | — | — | — | 14 | — | — | — | — | — |

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

| Stroh a. Richt- M. | Stroh a. Richt- Pf. | Stroh b. Krumm- M. | Stroh b. Krumm- Pf. | Heu M. | Heu Pf. | Fleisch: Rind- von der Keule M. | Rind- von der Keule Pf. | Rind- vom Bauch M. | Rind- vom Bauch Pf. | Schweine- M. | Schweine- Pf. | Kalb- M. | Kalb- Pf. | Hammel- M. | Hammel- Pf. | Speck (geräuchert) M. | Speck (geräuchert) Pf. | Eßbutter M. | Eßbutter Pf. | Eier M. | Eier Pf. | Steinkohlen M. | Steinkohlen Pf. | Brennholz (roh zugerichtet.) M. | Brennholz (roh zugerichtet.) Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kosten je 100 Kilogr. | | | | | | Es kostet je ein Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | Es kosten 60 Stück | | Es kosten 100 Kg. | | Es kostet je 1 Kbmtr. | |
| 6 | 50 | 5 | 50 | 16 | — | 1 | 70 | 1 | 20 | 1 | 70 | 1 | 70 | 1 | 60 | 1 | 80 | 2 | 70 | 4 | 80 | 1 | 90 | 7 | 68 |
| 6 | 82 | | | 16 | 80 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6 | 85 | 6 | 30 | 13 | 25 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | 50 | 1 | 10 | 1 | 40 | 1 | 60 | 2 | 46 | 4 | 91 | 1 | 60 | 7 | — |
| 7 | 35 | | | 14 | 18 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5 | — | — | — | 12 | 50 | 1 | 30 | 1 | 20 | 1 | 60 | 1 | 20 | 1 | 30 | 1 | 60 | 2 | 30 | 4 | 50 | 1 | 80 | 8 | — |
| 5 | 25 | | | 18 | 16 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 50 | 1 | 20 | 1 | 60 | 1 | 30 | 1 | 50 | 1 | 60 | 2 | 50 | 4 | 80 | 1 | 80 | 7 | — |
| 7 | — | 6 | — | 14 | — | 1 | 40 | 1 | 10 | 1 | 80 | 1 | 40 | 1 | 40 | 1 | 60 | 2 | 70 | 6 | — | 2 | 80 | 7 | 50 |
| 7 | 35 | | | 14 | 70 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6 | 50 | 3 | 50 | 13 | 50 | 1 | 80 | 1 | 40 | 1 | 60 | 1 | 20 | 1 | 50 | 1 | 60 | 2 | 50 | 6 | — | 1 | 50 | 9 | — |
| 6 | 88 | | | 14 | 16 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 60 | 1 | 40 | 1 | 70 | 1 | 40 | 1 | 80 | 1 | 60 | 2 | 80 | 4 | 80 | 2 | 10 | — | — |
| 6 | — | 5 | — | 16 | — | 1 | 30 | — | 90 | 1 | 30 | 1 | — | 1 | 60 | 1 | 60 | 2 | 20 | 3 | 50 | 2 | — | 7 | — |
| 6 | 31 | 5 | 26 | 14 | 21 | 1 | 50 | 1 | 20 | 1 | 60 | 1 | 29 | 1 | 51 | 1 | 63 | 2 | 52 | 4 | 91 | 1 | 94 | 7 | 60 |

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat September 1893.

Preise:

| Getreide | | | | | | | | | | B. Uebrige Markt-Artikel. | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hafer | | | | | | Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten | | | | Buchweizen | | Hülsenfrüchte. | | | | | | Eß-Kartoffeln | |
| gut | | mittel | | gering | | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | | | Erbsen (gelbe) zum Kochen | | Bohnen (weiße) | | Linsen | | | |
| Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm | | | | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | |
| M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | | | | | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. |
| 19<br>20 | 14<br>10 | 18 | 47 | 17 | 86 | — | — | — | — | 22 | — | 28 | 50 | 35 | — | 54 | — | 8 | — |
| 19<br>19 | —<br>96 | 18 | 39 | — | — | — | — | — | — | 17 | — | 29 | — | 28 | 50 | 52 | — | 5 | 69 |
| 18<br>19 | 49<br>52 | — | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | 31 | — | 32 | — | 48 | — | 4 | — |
| 18 | 75 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 31 | — | 31 | 75 | 53 | — | 6 | — |
| 20<br>21 | —<br>— | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 27 | — | 25 | — | 44 | — | 6 | — |
| 17<br>18 | 18<br>01 | 16 | – | — | — | — | — | — | — | — | — | 32 | — | 28 | — | 60 | — | 8 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 34 | — | 33 | — | — | — | 7 | — |
| 17 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 28 | — | 29 | — | — | — | 4 | — |
| 18 | 51 | — | — | — | — | — | — | — | — | 19 | 67 | 30 | 06 | 30 | 28 | 51 | 83 | 6 | 09 |

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

| Mehl | | | | Gerste | | | | Buchweizengrütze | | Hirse | | Reis (Java) | | Kaffee | | | | Speisesalz | | Schweineschmalz | | Schwarzbrod | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. Weizen | | I. Roggen | | Graupen | | Grütze | | | | | | | | Java (mittel) | | Java gelb (in gebrannten Bohnen) | | | | | | | |
| Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. |
| — | 34 | — | 32 | — | 50 | — | 60 | — | 45 | — | 70 | — | 60 | 3 | 40 | 3 | 90 | — | 20 | 1 | 80 | — | 17 |
| — | 30 | — | 28 | — | 50 | — | 56 | — | 48 | — | 60 | — | 50 | 3 | 10 | 3 | 90 | — | 20 | 1 | 60 | — | 16 |
| — | 28 | — | 30 | — | 48 | — | 50 | — | 48 | — | 70 | — | 48 | 2 | 70 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 60 | — | 18 |
| — | 32 | — | 30 | — | 50 | — | 54 | — | — | — | 62 | — | 58 | 3 | — | 3 | 70 | — | 20 | 1 | 60 | — | 17 |
| — | 34 | — | 32 | — | 50 | — | 54 | — | — | — | 60 | — | 60 | 2 | 70 | 3 | 70 | — | 20 | 1 | 80 | — | 17 |
| — | 32 | — | 32 | — | 36 | — | 36 | — | — | — | 50 | — | 50 | 2 | 50 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 60 | — | 15 |
| — | 38 | — | 34 | — | 55 | — | 56 | — | 42 | — | — | — | 60 | 3 | — | 3 | 80 | — | 22 | 1 | 80 | — | 20 |
| — | 26 | — | 22 | — | 50 | — | — | — | — | — | — | — | 50 | 3 | — | 3 | 40 | — | 20 | 1 | 50 | — | 17 |
| — | 32 | — | 30 | — | 49 | — | 52 | — | 46 | — | 62 | — | 55 | 2 | 93 | 3 | 60 | — | 20 | 1 | 66 | — | 17 |

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats September 1893 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 10. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 691** Ich bringe hierdurch die alljährlich abzuhaltende Herbstkollekte für dürftige Studirende in Bonn in Erinnerung.

Die Herren Pfarrer wollen dieselbe gefälligst am Sonntag, den 22. Oktober d. Js., in den Kirchen abhalten. Von den israelitischen Gemeinden ist für diesen Zweck eine Hauskollekte bei ihren Mitgliedern zu veranstalten. Die einkommenden Gaben sind von den katholischen Herren Pfarrern gemäß der Bekanntmachung vom 20. März 1877 (Amtsbl. S. 70) durch Vermittelung der Herren Landdechanten an die betreffenden Königlichen Steuerkassen abzuführen. Der Anzeige der Landräthe und des Königlichen Polizei-Präsidenten hierselbst über den Ertrag der Kollekte sehe ich bis zum 25. November d. Js. entgegen.

Wegen der weiteren Bekanntmachung dieser Verfügung mache ich dieselben auf die Verfügungen vom 21. November 1878 (I. 23983) und 7. Dezember desselben Jahres (I. 25406) hierdurch noch besonders aufmerksam.

Aachen, den 3. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 692** Der Königliche Rentmeister, Forst- und Gemeindekassen-Rendant Schremmer zu Langerwehe, hat mit unserer Genehmigung seinem Kassengehülfen Heinrich Stoff aus Call, Vollmacht ertheilt, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 5. Oktober 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

**Nr. 693** Der Landmesser Schiefferdecker, z. Z. in Eupen, ist heute vereidigt worden.

Aachen, den 30. September 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

**Nr. 694** Alle zur Führung der den Versicherungspflichtigen nach Vorschrift des Krankenkassengesetzes obliegenden Nachweise, sowie alle, zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den auf Grund der Reichsgesetze vom 6. Juli 1884, 5. Mai 1886, 13. Juli 1887 und 22. Juni 1889 errichteten Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, einerseits, und den Versicherten, andererseits, erforderlichen Urkunden sind gebühren- und stempelfrei zu ertheilen.

Die Herren Ressort-Minister haben durch Erlaß vom 18. August d. Js. — zur Verminderung des Schreibwerks und zur Ersparung von Kosten — angeordnet, daß, soweit zu den bezeichneten Zwecken Auszüge aus den Standesamtsregistern erforderlich sind, solche in abgekürzter Form den nachstehenden Mustern A—C entsprechend ertheilt werden können. Indessen bleibt die Verpflichtung der Standesbeamten zur gebührenfreien Ertheilung eines vollständigen Registerauszuges, sofern ein solcher verlangt wird, unberührt und kann auch dann noch in Anspruch genommen werden, wenn schon vorher eine abgekürzte Bescheinigung ausgestellt worden sein sollte.

A.

**Geburtsurkunde.**

Nur gültig in Angelegenheiten der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- oder Altersversicherung.

Vor- und Zuname,
Geburts-Tag und Ort,
Vor- und Zuname sowie Stand des Vaters,
Vor- und Zuname der Mutter,

(Ort) (Datum)
Der Standesbeamte.
(Siegel) (Unterschrift)

B.

**Sterbeurkunde.**

(Nur gültig u. s. w. wie zu A.)

Vor- und Zuname sowie Stand des Verstorbenen,
Todes-Tag und Ort,
Vor- und Zuname sowie Stand des Vaters,
Vor- und Zuname der Mutter,
(Im Uebrigen wie zu A.)

C.

**Heirathsurkunde.**

(Nur gültig u. s. w. wie zu A.)

Vor- und Zuname sowie Stand des Ehemannes,
Vor- und Zuname der Ehefrau,
Tag der Eheschließung,
(Im Uebrigen wie zu A.)

Aachen, den 23. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 695 Personal-Chronik.**

Der bisherige Gewerbe-Inspektor Storp ist zum Regierungs- und Gewerberathe ernannt und ihm die Stelle eines gewerbetechnischen Raths bei der Regierung zu Aachen und des Aufsichtsbeamten im Sinne des §. 139b der Gewerbeordnung für den Bezirk dieser Regierung verliehen worden.

Die Landmesser: Ruland zu Gemünd, Michel zu Eupen, Laureck zu Erkelenz, Pack zu Eupen, sind zu Katasterlandmessern bei der Königlichen Regierung berufen.

Der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts zu Köln, Kanzleirath Heindrichs, ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Bei dem Königlichen Oberbergamte zu Bonn ist der juristische Hülfsarbeiter, Bergrath Steinbrinck, zum Oberbergrath und rechtskundigen Mitgliede des Kollegiums ernannt worden.

Der Kaufmann Carl Mehler in Aachen und der Kaufmann August Erckens in Burtscheid sind für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis Ende September 1896 zu Handelsrichtern und der Kaufmann Emil Pastor in Aachen sowie der Kaufmann Adolf Kirdorf in Burtscheid für die Zeit vom 1. November 1893 bis Ende Oktober 1896 zu stellvertretenden Handelsrichtern bei der Kammer für Handelssachen hierselbst ernannt worden.

Vom 1. Oktober cr. ab wurden der Aktuar Lidecke hierselbst zum etatsmäßigen Assistenten bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Düsseldorf, der Militäranwärter Kuntz hierselbst zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem hiesigen Amtsgerichte und der Kanzleidiätar Walther hierselbst zum Kanzlisten bei dem hiesigen Landgerichte ernannt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 696** Nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standes-Vertretung finden im Monat November d. J. die Wahlen zur Aerztekammer statt. Der Herr Oberpräsident hat auf Grund der vom Vorstande für richtig anerkannten Wahlliste die Zahl der für den Regierungs-Bezirk Aachen zu wählenden Mitglieder auf 4 festgestellt. Die Wahl findet in der Zeit vom **16. bis einschließlich 30. November d. J.** statt und erfolgt schriftlich durch Einsendung der Stimmzettel an den Vorstand der Aerztekammer, zu Händen des Geschäftsführers, stellvertretenden Vorsitzenden, **Geh. Sanit.-Rath Dr. Lent in Köln.** Jeder Stimmzettel muß Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und der von ihm gewählten Stellvertreter enthalten. Im Uebrigen verweisen wir auf §. 7 der Allerhöchsten Verordnung.

Elberfeld, den 5. Oktober 1893.

Der Vorstand der Aerztekammer
der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande.
Dr. Graf.

**Nr. 697 Polizei-Verordnung**

für die

**vollspurige Eisenbahn zwischen den Schächten der Grube Maria bei Höngen und deren Anschluß an die Königliche Preußische Staats-Eisenbahn.**

Auf Grund der §§. 197, 207 und 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 werden von dem unterzeichneten Königlichen Oberbergamte im Einverständniß mit der zuständigen Ortspolizeibehörde für den Betrieb und den Verkehr auf der vollspurigen Eisenbahn zwischen den Schächten der Grube Maria bei Höngen und deren Anschluß an die Königliche Preußische Staats-Eisenbahn nachstehende Vorschriften erlassen.

§. 1. Der Betrieb auf diesen Geleisen steht unter der Oberaufsicht des Königlichen Revierbeamten.

Die Direktion der Vereinigungsgesellschaft ist verpflichtet, dem unterzeichneten Oberbergamte Dienstanweisungen für die Bahnmeister, Lokomotivführer und Bremser, letztere zugleich Weichensteller und Rangirer, zur Prüfung und Feststellung vorzulegen und dem Königlichen Revierbeamten denjenigen Betriebsbeamten namhaft zu machen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung der nachstehenden Bestimmungen und der sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherstellung des Betriebes obliegt.

Erst nachdem der Königliche Revierbeamte die Befähigung des Vorgeschlagenen zu den ihm zu übertragenden Geschäften anerkannt hat, darf letzterer diese übernehmen.

§. 2. Die Eisenbahn mit ihren sämmtlichen Nebenanlagen muß fortwährend in einem betriebsfähigen und gesicherten Zustande erhalten werden, dergestalt, daß sie jederzeit ohne Gefahr mit der größten gestatteten Geschwindigkeit befahren werden kann.

§. 3. Zwischen zusammenlaufenden Geleisen ist ein Merkzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, bis zu welcher in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne daß sie den Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Geleise hindern.

§. 4. Die Geleise sind in ihrer ganzen Länge mindestens einmal täglich vom Bahnmeister oder dessen Stellvertreter zu untersuchen, wobei auf die Weichen und Wegeübergänge besonders zu achten ist.

§. 5. Die Uebergänge sind stets fahrbar zu erhalten.

§. 6. Die Betriebsmittel sind fortwährend in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit stattfinden können.

Die auf der Bahn zu verwendenden Wagen müssen derartig gebaut sein, daß sie sich nicht selbstthätig öffnen können.

Jede im Betriebe befindliche Lokomotive muß von einem Lokomotivführer, welcher zugleich den Dienst eines Zugführers auszuüben hat, bedient werden.

§. 7. Es dürfen nicht mehr als acht Wagen

von der Lokomotive gleichzeitig bewegt werden. Soll die Lokomotive den Zug von hinten schieben, so muß der vorderste Wagen gut bewacht sein.

Die Wagen ungekuppelt vor der Maschine laufen zu lassen, ist untersagt.

Die Fahrgeschwindigkeit darf vier Meter in der Sekunde nicht überschreiten.

Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
b. beim Uebergange über Weichen und Kreuzungen,
c. wenn das Langsamfahren angeordnet wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als es zur Vermeidung von Gefahr erforderlich ist.

Vor jeder Weiche muß gehalten werden, damit die Bremser (§. 8) die Wagen zum Stellen der Weiche rechtzeitig verlassen können.

§. 8. Bei jedem Zuge muß sich mindestens ein Bremser befinden, der, sobald der Zug gehalten hat, die Weichen stellt.

Die Bremser müssen mindestens 18 Jahre alt sein und haben den Anordnungen des Zugführers Folge zu leisten.

§. 9. Die Lokomotiven müssen mit Bahnräumern, verschließbarem Aschenkasten, Funkenfängern und leicht zu handhabenden kräftigen Bremsen versehen sein.

Die Lokomotive muß ferner mit einer helltönenden Glocke, einer Dampfpfeife und mit Sandkasten, die stets zum Gebrauch gefüllt zu halten sind, versehen sein.

§. 10. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht sein.

§. 11. Außer den dienstthuenden Angestellten und deren Vorgesetzten darf Niemand auf der Lokomotive oder in den Wagen mitfahren.

§. 12. Das Betreten des Bahnkörpers mit Ausnahme der Uebergänge ist allen Unbefugten verboten.

§. 13. Die Führung einer Lokomotive darf nur solchen Leuten übertragen werden, welche unbescholtenen Rufes, zuverlässig und nüchtern sind, ein gutes Gesicht und Gehör besitzen, vor dem Königlichen Revierbeamten ihre Befähigung nachgewiesen haben und demgemäß anerkannt worden sind.

Die Rangirer müssen mit der Handhabung der Lokomotive mindestens so weit bekannt sein, daß sie dieselbe erforderlichen Falles stillstellen können.

§. 14. Von Beginn der Dämmerung an sind vorn an den Lokomotiven hellbrennende in's Auge fallende Laternen zu führen. Ebenso ist, falls die Wagen geschoben werden, der vorderste Wagen mit einer Laterne zu versehen.

Die Rangirer führen, sobald die Lokomotive beleuchtet wird, eine brennende Laterne.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach Maßgabe der §§. 207 und 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892.

Bonn, den 1. Oktober 1893.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

## Nr. 698 Polizei-Verordnung

für die

**schmalspurige Eisenbahn der Grube Anna bei Alsdorf.**

Auf Grund der §§. 197, 207 und 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 werden von dem unterzeichneten Königlichen Oberbergamte im Einverständniß mit der zuständigen Ortspolizeibehörde für den Betrieb der schmalspurigen Eisenbahn der Steinkohlengrube Anna bei Alsdorf nachstehende Vorschriften erlassen.

§. 1. Der Betrieb auf dieser Grubeneisenbahn steht unter der Oberaufsicht des Königlichen Revierbeamten.

Die Direktion des Eschweiler Bergwerksvereins ist verpflichtet, dem unterzeichneten Oberbergamte Dienstanweisungen für die Bahnmeister, Lokomotivführer und Bremser (letztere zugleich Rangirer und Weichensteller) zur Prüfung und Feststellung vorzulegen und dem Königlichen Revierbeamten denjenigen Betriebsbeamten namhaft zu machen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung der nachstehenden Bestimmungen und der sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherstellung des Betriebes obliegt.

Erst nachdem der Königliche Revierbeamte die Befähigung des Vorgeschlagenen zu den ihm zu übertragenden Geschäften anerkannt hat, darf letzterer diese übernehmen.

§. 2. Die Eisenbahn mit ihren sämmtlichen Nebenanlagen muß fortwährend in einem betriebsfähigen Zustande erhalten werden dergestalt, daß sie jederzeit ohne Gefahr mit der größten gestatteten Geschwindigkeit befahren werden kann.

§. 3. Die Geleise sind in ihrer ganzen Länge mindestens einmal täglich vom Bahnmeister oder dessen Stellvertreter zu untersuchen, wobei auf die Weichen besonders zu achten ist.

§. 4. Die Betriebsmittel sind fortwährend in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit stattfinden können.

Die auf der Bahn zu verwendenden Wagen müssen derartig gebaut sein, daß sie sich nicht selbstthätig öffnen können.

Jede im Betriebe befindliche Lokomotive muß von einem Lokomotivführer, welcher zugleich den Dienst eines Zugführers auszuüben hat, bedient werden.

§. 5. Es dürfen nicht mehr als zehn Wagen gleichzeitig von der Lokomotive gezogen oder geschoben werden.

Die Wagen ungekuppelt vor der Maschine laufen zu lassen, ist untersagt.

Die Fahrgeschwindigkeit darf zwei Meter in der Sekunde nicht überschreiten.

Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
b. beim Uebergange über Weichen und Kreuzungen,
c. wenn das Langsamfahren angeordnet wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als es zur Vermeidung von Gefahr erforderlich ist.

Vor jeder Weiche muß gehalten werden, damit die Bremser (§. 6) die Wagen zum Stellen der Weiche rechtzeitig verlassen können.

§. 6. Bei jedem Zuge muß sich mindestens ein Bremser befinden, der, sobald der Zug gehalten hat, die Weichen stellt.

Die Bremser müssen mindestens 18 Jahre alt sein, und haben den Anordnungen des Zugführers Folge zu leisten.

§. 7. Die Lokomotiven müssen mit verschließbarem Aschenkasten, leicht zu handhabender kräftiger Bremse, einer Dampfpfeife und mit Sandkasten, die stets zum Gebrauche gefüllt zu halten sind, versehen sein.

§. 8. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht sein.

§. 9. Außer den dienstthuenden Angestellten und deren Vorgesetzten darf Niemand auf der Lokomotive oder in den Wagen mitfahren.

§. 10. Die Führung der Lokomotive darf nur solchen Leuten übertragen werden, welche unbescholtenen Rufes, zuverläsig und nüchtern sind, ein gutes Gesicht und Gehör besitzen, vor dem Königlichen Revierbeamten ihre Befähigung nachgewiesen haben und demgemäß anerkannt worden sind.

Die Rangirer müssen mit der Handhabung der Lokomotive mindestens soweit bekannt sein, daß sie dieselbe erforderlichen Falles stillstellen können.

§. 11. Von Beginn der Dämmerung an sind vorn an der Lokomotive hell brennende in's Auge fallende Laternen zu führen. Ebenso ist, falls die Wagen geschoben werden, der vorderste Wagen mit einer Laterne zu versehen.

Die Rangirer führen, sobald die Lokomotive beleuchtet wird, eine brennende Laterne.

§. 12. Die bei starken Steigungen angeordneten Sperrvorrichtungen in den Geleisen sind stets in Ordnung zu halten.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach Maßgabe der §§. 207 und 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24 Juni 1892 verfolgt und bestraft.

Bonn, den 1. Oktober 1893.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

**Nr. 699 Polizei-Verordnung**

für

**die vollspurige Eisenbahn zwischen den Schächten der Grube Anna bei Alsdorf und deren Anschluß an die Königliche Preußische Staatseisenbahn.**

Auf Grund der §§. 197, 207 und 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 werden von dem unterzeichneten Königlichen Oberbergamte im Einverständnisse mit der zuständigen Ortspolizeibehörde für den Betrieb und den Verkehr auf der vollspurigen Eisenbahn zwischen den Schächten der Steinkohlengrube Anna bei Alsdorf und deren Anschluß an die Königliche Preußische Staats-Eisenbahn nachstehende Vorschriften erlassen.

§. 1. Der Betrieb auf dieser Grubeneisenbahn steht unter der Oberaufsicht des Königlichen Revierbeamten.

Die Direktion des Eschweiler Bergwerksvereins ist verpflichtet, dem unterzeichneten Oberbergamte Dienstanweisungen für die Bahnmeister, Lokomotivführer und Bremser, letztere zugleich Weichensteller und Rangirer, zur Prüfung und Feststellung vorzulegen und dem Königlichen Revierbeamten denjenigen Betriebsbeamten namhaft zu machen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung der nachstehenden Bestimmungen und der sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherstellung des Betriebes obliegt.

Erst nachdem der Königliche Revierbeamte die Befähigung des Vorgeschlagenen zu den ihm zu übertragenden Geschäften anerkannt hat, darf letzterer diese übernehmen.

§. 2. Die Eisenbahn mit ihren sämmtlichen Nebenanlagen muß fortwährend in einem vollkommen betriebsfähigen und gesicherten Zustande erhalten werden, dergestalt, daß sie jederzeit ohne Gefahr mit der größten gestatteten Geschwindigkeit befahren werden kann.

§. 3. Zwischen zusammenlaufenden Geleisen ist ein Merkzeichen anzubringen, welches die Grenze

angiebt, bis zu welcher in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne daß sie den Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Geleise hindern.

§. 4. Die Geleise sind in ihrer ganzen Länge mindestens einmal täglich vom Bahnmeister oder dessen Stellvertreter zu untersuchen; wobei auf die Weichen und Wegeübergänge besonders zu achten ist.

§. 5. Die Uebergänge sind stets fahrbar zu erhalten.

§. 6. Die Betriebsmittel sind fortwährend in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit stattfinden können.

Die auf der Bahn zu verwendenden Wagen müssen derartig gebaut sein, daß sie sich nicht selbstthätig öffnen können.

Jede im Betriebe befindliche Lokomotive muß von einem Lokomotivführer, welcher zugleich den Dienst eines Zugführers auszuüben hat, bedient werden.

§. 7. Es dürfen nicht mehr als acht Wagen von der Lokomotive gleichzeitig bewegt werden. Soll die Lokomotive den Zug von hinten schieben, so muß der vorderste Wagen gut bewacht sein.

Die Wagen ungekuppelt vor der Lokomotive laufen zu lassen, ist untersagt.

Die Fahrgeschwindigkeit darf vier Meter in der Sekunde nicht überschreiten.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
b) beim Uebergange über Weichen und Kreuzungen,
c) wenn das Langsamfahren angeordnet wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als es zur Vermeidung von Gefahr erforderlich ist.

Vor jeder Weiche muß gehalten werden, damit die Bremser (§. 8) die Wagen zum Stellen der Weiche rechtzeitig verlassen können.

§. 8. Bei jedem Zuge muß sich mindestens ein Bremser befinden, der, sobald der Zug gehalten hat, die Weichen stellt.

Die Bremser müssen mindestens 18 Jahre alt sein und haben den Anordnungen des Zugführers Folge zu leisten.

§. 9. Die Lokomotive muß mit Bahnräumern, verschließbarem Aschenkasten, leicht zu handhabenden kräftigen Bremsen, einer helltönenden Glocke, einer Dampfpfeife und mit Sandkasten, welcher stets zum Gebrauche gefüllt zu halten ist, versehen sein.

§. 10. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie stillstehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht sein.

§. 11. Außer den dienstthuenden Angestellten und deren Vorgesetzten darf Niemand auf der Lokomotive oder in den Wagen mitfahren.

§. 12. Das Betreten des Bahnkörpers mit Ausnahme der Uebergänge ist allen Unbefugten verboten.

§. 13. Der Uebergang an dem Gemeindefahrweg darf durch den Bahnbetrieb nicht länger als drei Minuten gesperrt werden.

Die Führung der Lokomotive darf nur solchen Leuten übertragen werden, welche unbescholtenen Rufes, zuverlässig und nüchtern sind, ein gutes Gesicht und Gehör besitzen, vor dem Königlichen Revierbeamten ihre Befähigung nachgewiesen haben und demgemäß anerkannt worden sind.

Die Rangirer müssen mit der Handhabung der Lokomotive mindestens so weit bekannt sein, daß sie dieselbe erforderlichen Falles stillstellen können.

§. 14. Von Beginn der Dämmerung an sind vorn an der Lokomotive hellbrennende, in's Auge fallende Laternen zu führen. Ebenso ist, falls die Wagen geschoben werden, der vorderste Wagen mit einer Laterne zu versehen. Die Rangirer führen, sobald die Lokomotive beleuchtet wird, eine brennende Laterne.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach Maßgabe der §§. 207 und 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 verfolgt und bestraft.

Bonn, den 1. Oktober 1893.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Nr. 700 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 43, Absatz 2 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß mit der Anlegung des Grundbuchs für die

**Gemeinde Raeren**

begonnen ist.

Eupen, den 9. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 701 Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für folgende in der Gemeinde **Düren** belegene Parzellen:

Flur 39, Nr. 265/57; Flur 31, Nr. 518/292.

Düren, den 4. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht V.

**Nr. 702** Die Anlegung des Grundbuchs für

die Gemeinde **Obermaubach-Schlagstein** ist nunmehr für **sämmtliche** Parzellen erfolgt.

Düren, den 7. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht Ve.

**Nr. 703 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Civil- und Katastergemeinde **Braunsrath** ist nunmehr auch für folgende in der Bekanntmachung vom 21. April 1893 — Amtsblatt vom 27. April 1893, Stück 19, Nr. 327 — ausgeschlossene Grundstücke erfolgt:

Braunsrath, Flur 2, Nr. 883/652;
" Flur 4, Nr. 1235/44, 1098/383, 1349/188, 10, 12, 1350/188.

Heinsberg, den 28. September 1893.

Königliches Amtsgericht IV.

**Nr. 704 Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Anstalt Rheinprovinz.**

In Gemäßheit des §. 23 des Statuts der Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Anstalt Rheinprovinz wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Rechnungsjahre 1892 betragen haben:

a) Laufender Betriebsfonds.

| | in Baar | | in Werthpapieren | |
|---|---|---|---|---|
| | Mark | Pf. | Mark | Pf. |
| Der Bestand aus 1891 . . . . | 883 943 | 54 | 7 575 931 | 30 |
| Die Einnahmen der Anstalt pro 1892 | 9 240 928 | 47 | 7 106 454 | 71 |
| Die Gesammt-Einnahme . . . | 10 124 872 | 01 | 14 682 386 | 01 |
| Die Ausgaben der Anstalt pro 1892 | 9 659 538 | 21 | 60 900 | — |
| So daß ein Bestand verblieben ist von . . . | 465 333 | 80 | 14 621 486 | 01 |
| b) Reservefonds. | | | | |
| Die Einnahmen der Anstalt pro 1892 | 1 216 726 | 98 | 1 121 208 | 10 |
| Die Ausgaben der Anstalt pro 1892 | 1 134 593 | 20 | — | — |
| So daß ein Bestand verblieben ist von . . . | 82 133 | 78 | 1 121 208 | 10 |
| Der Gesammt-Bestand . . . . | 547 467 | 58 | 15 742 694 | 11 |

16 290 161 M. 69 Pf.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1893.

Der Vorstand.
Klausener.

**Nr. 705 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Derichsweiler** ist erfolgt nunmehr auch für:
Flur II, Nr. 381/92, 306, 307;
Flur III, Nr. 10, 123, 288, 342, 381, 210;
Flur IV, Nr. 393/202, 204, 217, 246, 247, 379/301, 497/341, 426/337;
Flur V, Nr. 37, 42;
Flur VI, Nr. 138, 174, 203, 221, 258, 261;
Flur VII, Nr. 281/130, 280/132, 138, 139, 140;
Flur VIII, Nr. 170;
Flur XI, Nr. 179/21, 181/22, 184/30, 36, 50, 105, 175/106, 197/106;
Flur XII, Nr. 3, 52, 89, 105, 108, 125, 250, 251, 269, 271;
Flur XIII, Nr. 159, 170, 212;
Flur XIV, Nr. 187.

Düren, den 3. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht Vb.

**Nr. 706 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Echtz** ist erfolgt mit Ausnahme folgenden Grundstücks:
Flur 14, Nr. 121;
bezüglich dessen ein Antrag auf Anlegung des Grundbuchs in Gemäßheit §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nicht gestellt ist, sowie ferner:
Flur 1, Nr. 199, 225;
Flur 3, Nr. 184, 200;
Flur 5, Nr. 139;
Flur 9, Nr. 17, 18;
Flur 10, Nr. 2, 167;
Flur 11, Nr. 391/365;
Flur 12, Nr. 41, 218, 240, 270, 407;
Flur 14, Nr. 117;
Flur 16, Nr. 47;
Flur 18, Nr. 288/227, 238;
Flur 19, Nr. 142, 171, 254;
Flur 20, Nr. 7;
Flur 21, Nr. 126;
Flur 23, Nr. 109.

Düren, den 6. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht Vb.

**Nr. 707 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888, G.-S. S. 52, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch für die Gemeinde **Holzweiler** angelegt ist mit Ausnahme der nachbenannten Grundstücke:
Flur A, Nr. 1099/55, 122, 572, 1051/695, 411, 1126/429, 1127/429.
Flur B, Nr. 239a, 2864/924, 1190, 2318/1139, 3021/1386, 3022/1386, 3074/271, 2081/718, 3008/784, 2537/852, 853/1, 852/2, 3042/854,

2936/855, 4049/1185, 2785/1188, 3069/855, 610, 2710/707;
Flur C, Nr. 313, 315, 316, 317, 318, 824/321, 518, 1035/343;
Flur D, Nr. 46, 1113/85, 115, 1210/412, 1006/477, 1119/532, 918/552, 1209/412, 1028/540, 257;
Flur E, Nr. 571/285 und einer Anzahl nicht anlegungspflichtiger Grundstücke.

Desgleichen wird im Anschluß an die Bekanntmachungen Nr. 896, Stück 58 des Amtsblatts pro 1892, Nr. 343, Stück 20 pro 1893, Nr. 446, Stück 27 pro 1893, Nr. 122, Stück 8 pro 1892, Nr. 834, Stück 54 pro 1892, Nr. 490, Stück 29 pro 1892 und Nr. 220, Stück 13 pro 1893 hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch für nachbezeichnete Grundstücke angelegt ist:

A. in der Gemeinde **Immerath,** Flur H, 91/2, Flur J, 1260/759;
B. in der Gemeinde **Glimbach,** Flur D, 922/657;
C. in der Gemeinde **Körrenzig,** Flur F, 1143, 1145, 324, 1983/1448, 749.

Erkelenz, den 9. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 708 Bekanntmachung, betr. Ausschlußfrist für die Gemeinde Hillensberg.**

Die im Gesetze vom 12. April 1888 vorgesehene Ausschlußfrist endigt für die Gemeinde **Hillensberg** mit dem **15. November 1893.**

Heinsberg, den 27. September 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

**Nr. 709 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für die Gemeinde **Hostel** mit Ausnahme der Parzellen:
Flur 23, Nr. 193, 2085/265, 296, 302, 1837/352, 354, 504, 1655/553, 849, 977, 1102, 1179, 1268, 1431, 1455;
Flur 24, Nr. 1404/24, 277, 1691/354, 2050/705, 748, 755, 804, 1775/953, 1584/956, 1784/1030, 1032, 1096.

Ferner ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für die nachgenannten, in den bisherigen Bekanntmachungen ausgenommenen Grundstücke der Gemeinden:

**Floisdorf:**

Flur 10, Nr. 14, 485/33, 424/34, 76 d, 415/127, 170/2, 573/182, 575/209;
Flur 11, Nr. 42/1, 72/1, 33 d, 240/69, 302/95, 306/172, 307/172;
Flur 12, Nr. 4, 7, 761/132, 617/133, 764/162, 209, 265, 308, 868/338;
Flur 13, Nr. 819/31, 135/1, 1292/365, 1294/609;
Flur 14, Nr. 561/105, 142, 143;
Flur 15, Nr. 686/10, 305;
Flur 16, Nr. 878/41, 880/43, 142 a, 836/180, 885/319;
Flur 17, Nr. 222/35.

**Untergolbach:**

Flur 20, Nr. 708/14, 712/8, 712/13, 712/26, 714/17, 726/4, 726/6;
Flur 21, Nr. 227, 637;
Flur 23, Nr. 627/70, 628/70, 89, 767/90, 92, 527/94, 95, 96, 115, 133, 718/134, 654/151, 165, 166, 185, 188, 189, 791/192, 792/192, 793/193, 632/312, 322, 323, 388, 446, 677/453,

sowie für das folgende, nur auf Antrag zur Eintragung gelangende Grundstück der Gemeinde

**Hostel:**

Flur 24, Nr. 2115/0,705.

Gemünd, den 9. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 19. Oktober 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 710** Dem nachstehenden, in Folge der Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Mai d. Js. aufgestellten, unter dem 17. Juli d. Js. in das Handelsregister eingetragenen zweiten Nachtrage zu dem Gesellschaftsvertrage vom 27. Mai 1887 der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, 15. September 1893.

(L. S.)

Der Königlich-Preußische Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Braunbehrens.

**Genehmigungsurkunde.**

I. A. 9210.

**Zweiter-Nachtrag**

zu dem Gesellschaftsvertrage vom 27. Mai 1887 der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Zufolge Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Mai 1893 lauten die §§. 12 und 32 nunmehr folgendermaßen:

§. 12. Von dem nach Vornahme der in §. 11 gedachten Verwendungen verbleibenden Jahresgewinne wird zunächst den Aktionären eine Dividende bis zur Höhe von fünf Prozent des eingezahlten Aktienkapitals gewährt.

Von dem hiernach übrig bleibenden Reingewinne werden

a) drei Prozent als Tantième an den Aufsichtsrath,
b) drei Prozent als Tantème an den Vorstand, zu Gratifikationen an Angestellte und als Beitrag zur Bildung eines Pensionsfonds für die im Dienste der Bank stehenden pensionsberechtigten Personen

gekürzt. Die Art der Vertheilung der unter a und b gedachten Beträge an die Berechtigten bestimmt der Aufsichtsrath.

Der Rest wird, soweit die Generalversammlung wegen seiner Verwendung im Interesse der Bank nicht anderweit Beschluß faßt, mit mindestens sieben Zehntheilen zur Dividendengewährung an Versicherte bestimmt und mit höchstens drei Zehntheilen an die Aktionäre als Dividende vertheilt.

Die Bedingungen, welche für den Versicherten den Anspruch auf Dividende begründen, sowie die näheren Bestimmungen über Zeit und Art der Gewinnvertheilung an die Versicherten, wie nicht minder die Eintheilung der Versicherten in verschiedene Abtheilungen, je nach der Höhe der Tarife, werden jeweilig vom Vorstand und Aufsichtsrath festgestellt.

Zur Deckung einer etwaigen Unterbilanz dürfen die für die spätere Vertheilung zurückgestellten Gewinnbeträge der Versicherten nicht verwendet werden, wohl aber darf denselben zur Mitbestreitung von Kriegsschäden ein Beitrag entnommen werden, der dem Verhältnisse entspricht, in welchem die Summe der Kriegsschäden für dividendeberechtigte Versicherungen zu der Gesammtversicherungssumme der dividendeberechtigten Versicherungen steht.

Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft.

§. 32. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten für ihre Mühewaltungen, außer dem Ersatze der baaren Auslagen, einen Antheil an dem Jahresgewinne (§. 12).

Leipzig, den 17. Juli 1893.

Allgemeine Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia.
gez. Dr. Messerschmidt. Georgi.

Unter Hinweis auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 26. August 1861, Seite 286, Nr. 627, vom 21. Februar 1888, Seite 43, Nr. 82 und vom 15. Dezember 1891, Seite 480, Nr. 903, wird höherem Auftrage zufolge vorstehende Genehmigungsurkunde nebst dem Statuten-Nachtrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 10. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 711 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit der unterm 22. Oktober 1885 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche sich im Central-Blatt für die gesammte Unterrichs-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1885, Seite 737 u. f. abgedruckt finden, werden im Jahre 1894 die Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen hier und zwar:

1. zum Ostertermin am 8. und 9. Mai,
2. zum Herbsttermin am 9. und 10. Oktober

stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schulkollegium.

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:
   1. das Zeugniß über diese Prüfung;
   2. ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;
b) von den übrigen Bewerberinnen:
   1. ein sebstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;
   2. ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
   3. ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
   4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.;
   5. ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
   6. ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

Bei dem Eintritte in die Prüfung haben die Bewerberinnen wohlgeordnet und im Verschluß die olgenden Arbeiten vorzulegen:

a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
b) ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
c) ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
d) ein Frauenhemd;
e) einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
   einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken;
   eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe;
   eine Köperstopfe;
   zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich;
   drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Vor dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

Coblenz, den 4. Oktober 1893.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
v. Itzenplitz.

**Nr. 712 Bekanntmachung.**

Die Prüfungen von

**1. Bewerberinnen des Lehrerinnen-Amtes,**
**2. Bewerberinnen des Schulvorsteherinnen-Amtes und**
**3. Sprachlehrerinnen**

werden in unserem Verwaltungsbezirke im Jahre 1894

nach Maßgabe der (zu 1 und 2) unterm 24. April 1874 bezw. (zu 3) unterm 30. April 1877 erlassenen Prüfungs-Ordnung, wie nachstehend angegeben, abgehalten werden:

| Laufende Nr. | Ort der Prüfung. | Art der Prüfung. | Für Lehrerinnen. | Für Schulvorsteherinnen. | Für Sprachlehrerinnen. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Aachen | Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt. | 8.—10. März. | — | — |
| 2. | Coblenz | Abgangsprüfung an der evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt und für Auswärtige. | 12. u. 13. März. | 10. März. | 10. März. |
| 3. | do. | Kommissionsprüfung für katholische Bewerberinnen. | 16.—23. Mai. | 25.—26. Mai. | — |
| 4. | do. | Kommissionsprüfung für katholische Bewerberinnen. | 22.—30. September. | 1. Oktober. | 2.—3. Oktober. |
| 5. | Köln | Abgangsprüfung an der städtischen höheren Mädchenschule und Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt. | 9.—11. April. | — | — |
| 6. | do. | Abgangsprüfung an dem Kursus für Volksschullehrerinnen. | 12.—14. April. | — | — |
| 7. | Düsseldorf | Abgangsprüfung an der Louisenschule und für Auswärtige. | 13. und 14. Juli. | 14. Juli. | — |
| 8. | Elberfeld | Abgangsprüfung an der städtischen evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt. | 1. Mai. | — | — |
| 9. | Kaiserswerth | Abgangsprüfung an der Diakonissen-Anstalt. | 1.—3. Februar. | — | — |
| 10. | Münstereifel | Abgangsprüfung an der städtischen kathol. Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt. | 5.—7. April. | — | — |
| 11. | Neuwied | Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt. | 31. Mai. | — | — |
| 12. | Saarburg | Abgangsprüfung an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar und für Auswärtige. | 15.—17. März. | — | — |
| 13. | Trier | Abgangsprüfung an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar. | 19. März. | — | — |
| 14. | Xanten | Desgleichen. | 8.—10. Februar. | — | — |

Schulamts-Bewerberinnen, wie auch Sprachlehrerinnen, welche bis zu einem der angesetzten Termine das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Gesuche spätestens 4 Wochen vor dem bezüglichen Termine bei uns unter der Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen bezw. als Sprachlehrerinnen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Dem Gesuche sind seitens der Betreffenden beizufügen:

a) ein selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Gesuchstellerin, sowie der zugehörige Kreis anzugeben ist,
b) ein Geburtsschein,
c) ein Zeugniß über die Art, den Umfang und die Dauer der Vorbereitung, welchem Sprachlehrerinnen Zeugnisse über etwa bestandene Prüfungen anzuschließen haben,
d) ein amtliches Führungszeugniß,
e) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Diejenigen Bewerberinnen, welche bei Ablegung

der Lehrerinnenprüfung zugleich die Befähigung zum Handarbeits-Unterricht zu erlangen wünschen, haben die in der Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 22. Oktober 1885 vorgeschriebenen Arbeiten bei der Prüfung wohlgeordnet und im Verschluß vorzulegen und zwar:

a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
b) ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
c) ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
d) ein Frauenhemd;
e) einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich; zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus dem Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungskommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Lehrerinnen, welche die Prüfung als Schulvorsteherinnen ablegen wollen, haben ihre Zulassung mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine bei uns nachzusuchen und ihrem Gesuche außer den von den Bewerberinnen für das Lehrerinnen-Amt beizubringenden Zeugnissen auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen und den Ort, an welchem sie die Prüfung abzulegen wünschen, zu bezeichnen.

Wegen ihrer Zulassung zur Prüfung werden die Gesuchstellerinnen demnächst beschieden werden.

Coblenz, den 28. September 1893.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
v. Itzenplitz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 713** Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Deutschen Reiche approbirte Josef Quadflieg hat die neue Apotheke in Birkesdorf eingerichtet und eröffnet.

Aachen, den 12. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 714** Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für die Deckung der von der evangelischen Gemeinde Uhler im Kreise Simmern für den Pfarrhausbau in Castellaun aufzubringenden Kostenhälfte genehmigt.

Den Termin für die Einsammlung der Beiträge hat das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz auf Sonntag den 29. Oktober d. Js. festgesetzt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt der letztgenannten Behörde veröffentlicht werden.

Die Königlichen Steuerkassen haben die etwa eingehenden Erträge der Kollekte in Empfang zu nehmen und an die Königliche Regierungs-Hauptkasse hier abzuliefern.

Aachen, den 11. Oktober 1893.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

**Nr. 715** Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 8. Februar 1892 (Amtsblatt Seite 67) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß gemäß §. 85 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft für die Jahre 1. Oktober 1893/95 für den Regierungsbezirk Aachen Herr J. Theisen, Bauunternehmer in Burtscheid, als Vertrauensmann beziehungsweise Beauftragten und als dessen Stellvertreter Herr Peter Kremers, Bauunternehmer in Koblenz, bestellt worden sind.

Aachen, den 11. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 716** Der Heinrich Claßen aus Arnoldsweiler hat den für ihn am 28. November unter Nr. 1244 zu 12 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Kinderspielsachen,

Back- und Conditorwaaren berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 10. Oktober 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

**Nr. 717 Personal-Chronik.**

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Gemeindeförster Stein zu Germeter im Kreise Montjoie, welcher im August d. Js. eine 50jährige Dienstzeit vollendet hat, das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für Jubilare zu verleihen.

Der Stations-Aufseher Joseph Weidner zu Ronheide ist zum Stations-Vorsteher II. Klasse ernannt worden.

Dem Gemeinde-Empfänger Franz Coenen in Brachelen, Kreis Geilenkirchen, ist die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Coerrenzig im Kreise Erkelenz übertragen und das dem Regierungs-Civil-Supernumerar Moll hierselbst für die genannte Stelle übertragene Kommissarium zurückgezogen worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 718 Oeffentliche Ladung.**

In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Hückelhoven werden auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts die der Person und dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben des weiland Ackerers Heinrich Louis in Golkrath zum Zwecke ihrer Vernehmung über die unter Artikel 351 der Grundsteuermutterrolle von Hückelhoven auf den Namen Heinrich Louis in Golkrath eingetragenen Grundgüter vorgeladen, am

Freitag, den 22. Dezember 1893,
Mittags 12 Uhr,

vor dem Königlichen Amtsgericht hierselbst, Abtheilung III, Bellinghoverstraße Nr. 79, Zimmer Nr. 3, zu erscheinen.

Wird ein Anspruch an die bezeichneten Grundstücke nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung des Ackerers Johann Heinrich Hubert Jansen in Golkrath als Eigenthümer der gedachten Grundgüter in's Grundbuch ohne Einwilligung der Geladenen.

Erkelenz, den 13. Oktober 1893.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts,
Abtheilung III.

**Nr. 719 Ladung.**

Der dem Wohn- und Aufenthaltsorte nach unbekannte **Joseph Mayer** von Euskirchen, welcher in den Steuerbüchern des Königlichen Katasteramts Gemünd als Inhaber des Artikels 361 der Gemeinde Soetenich-Keldenich verzeichnet steht, wird zu dem auf den

21. November 1893,
Vormittags 9 Uhr,

in dem Geschäftshause des unterzeichneten Gerichts, Zimmer Nr. 9, anberaumten Termine mit dem Bemerken geladen, daß die Eheleute Ackerer und Schuhmacher Johann Klinkhammer und Magdalena, geb. Klöcker, zu Keldenich als Eigenthümer der unter Artikel 361 des Katasters verzeichneten Grundstücke

Flur 12, Nr. 187, Güntzenthal, Acker, 14 Ar 51 Meter,

Flur 12, Nr. 280, Auf Hessenmar, Acker, 6 Ar 65 Meter,

im Grundbuche werden eingetragen werden, falls Ansprüche auf die Grundstücke nicht spätestens in obigem Termine zur Anmeldung gebracht werden.

Gemünd (Eifel), den 19. September 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

**Nr. 720 Bekanntmachung die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.**

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Es wird daher auf folgende Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche hingewiesen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318a. Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu

öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern

**Nr. 721** **Ueber:**

**über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen**

| Nr. | Bezeichnung des Fonds | Kapitalvermögen am Schlusse des Etatsjahres | | Gegenstand der Einnahme: a. Bestand, b. Reste u. c. Defecte aus dem Etatsjahre | | Zinsen von Kapitalien | | Strafgelder | | Erlös aus zurückgezahlten Amortisationsbeträgen | | Extraordinaria | | Summa der Colonnen 4 bis 8 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | M. | Pfg. | M. | Pfg. | M. | Pfg. | M. | Pfg. | M. | Pfg. | M. | Pfg. | M. | Pfg. |
| 1 | 2 | 3 | | 4 | | 5 | | 6 | | 7 | | 8 | | 9 | |
| 1 | Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen. | 89627 | 69 | a) 158<br>b) —<br>c) 3 | 23<br><br>60 | 2688 | 83 | 21274 | 50 | | | | | 24125 | 16 |

Düsseldorf, den 25. September 1893.

**Nr. 722 Bekanntmachung.**

Für die Gemeinde **Benrath** ist der Beginn der im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) vorgesehenen Ausschlußfrist auf

**den 15. August 1893**

festgesetzt; dieselbe endigt mit dem

**15. Februar 1894.**

Die §§. 48, 50, 51, 53 und 7 des Gesetzes werden in Gemäßheit desselben daher bekannt gemacht. Dieselben lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten

durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Ortsbehörden, sowie die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege und Straßen beauftragten Beamten werden ergebenst ersucht, zur Steuerung der Beschädigung der Telegraphenanlagen soviel wie möglich mitzuwirken und die Schuldigen bei der nächsten Postanstalt oder bei der hiesigen Ober-Postdirektion zur Anzeige zu bringen, damit deren Bestrafung veranlaßt werden kann.

Aachen, den 13. Oktober 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

**sicht**

**Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1892 bis ultimo März 1893.**

| Gegenstand der Ausgabe: a. Verwaltungskosten, b. Druckkosten, c. Zur Rechnungsregulierung M. | Pfg. | Anlage von Kapitalien resp. Wiederanlage v. Amortisationsbeträgen M. | Pfg. | Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder M. | Pfg. | Extraordinaria u. A. Beihülfen an Erziehungsvereine M. | Pfg. | Summa der Colonnen 10 bis 13 M. | Pfg. | Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand von M. | Pfg. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 | | 11 | | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | | 16 |
| a)<br>b) 969<br>c) 12 | <br>16<br>40 | | | 23059 | 27 | | | 24040 | 83 | 84 | 33 | Den Städten Aachen, Düren, Erkelenz und Eupen werden die von ihren Insassen aufkommenden Strafgelder direkt von den zuständigen Hebestellen überwiesen.<br>Die Pflegekostenzuschüsse sind mit 3 Mark 60 Pfg. pro Kind und Monat gewährt worden.<br>Die Armenverbände haben gezahlt . . . 72 249 M. 19 Pf.<br>Bewilligt wurden . . 23 059 „ 27 „<br>Demnach blieben . . 49 189 M. 92 Pf. ungedeckt. |

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
gez. Klein, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Erkelenz, den 7. August 1893.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

**Nr. 723 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.**

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

| die Gemeinden | des Amtsgerichtsbezirks | läuft ab am |
|---|---|---|
| Sistig | Gemünd | 1. April 1894 |
| Bürvenich | Düren | " |
| Hürtgen | " | " |
| Wehr | Heinsberg | 15. April 1894 |
| Die zur Gemeinde Aachen gehörigen Fluren: A, B, C, D, E, F, G, H und J. | Aachen | " |

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder von einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

**Nr. 724 Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung eines Grundbuchartikels erfolgt ist für folgende in der Gemeinde **Düren** gelegene Parzelle:

Flur 3, Nr. 569/70.

Düren, den 13. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht V.

**Nr. 725 Bekanntmachung.**

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. März 1893 in Stück Nr. 13 des Amtsblatts pro 1893 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das

Grundbuch für nachstehende Parzellen der Gemeinde **Borschemich** angelegt ist:

Flur 1, Parzelle 242;

Flur 2, Parzelle 762/32, 1017/557, 559, 567;

Flur 3, Parzelle 993/45, 294, 394, 464, 577, 994/717, 1063/606, 262, 609, 292, 695.

Erkelenz, den 16. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

**Nr. 726 Bekanntmachung.**

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Oktober 1893, Stück 46, Nr. 707 des Amtsblattes pro 1893, betreffend Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Holzweiler**, wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Anlegung ferner die Parzellen D 1246/49 und E 252 ausgenommen sind.

Erkelenz, den 14. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 727 Bekanntmachung.**

Das Grundbuch von **Vossenack** ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzelle Flur 1, Nr. 170/27, beziehungsweise für die jetzt daraus gebildeten Theilparzellen Flur 1, Nr. 179/27, 180/27, 181/27.

Montjoie, den 14. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht III.

**Nr. 728 Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888, Ges.-S. S. 52, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Stadtgemeinde **Malmedy** einschließlich der in §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Parzellen sowie für die in dem Amtsgerichtsbezirk Malmedy gelegenen Bergwerke **Christoffel, Christoffel II, Christoffel III, Christoffel IV, Engelsdorf, Jacob, Lamonriville, Rudolf, Rudolf II, Rudolf III, Rudolf IV, Rudolf V, Rudolf VI, Rudolf VII, Rhenasteine** erfolgt ist, mit Ausnahme folgender Parzellen:

Flur 10, Nr. 576/342;

Flur 15, Nr. 533, 1125/857, 1132/869, 1465/956, 959, 1515/0,104, 1497/0,104;

Flur 16, Nr. 623/152, 621/0,212, 633/0,177, 634/0,177;

Flur 22, Nr. 287/56, 66/1;

von den in §. 2 der Grundbuchordnung erwähnten Grundstücken ist die Anlegung des Grundbuchs nicht erfolgt bezüglich der Parzellen:

Flur 14, Nr. 760/407, 761/407, 744/411, 745/411, 746/411, 747/414, 750/415, 751/415 ꝛc., 748/416, 749/420, 446;

Flur 15, Nr. 1308/0,362—709;

Flur 16, Nr. 594/24, 595/24, 593/30, 596/40, 603/43, 598/48 ꝛc., 605/48 ꝛc., 606/48 ꝛc., 595/57, 601/123, 599/144, 600/145, 602/188;

Flur 22, Nr. 19, 39.

Malmedy, den 9. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

412

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 26. Oktober 1893.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 729 Bekanntmachung.**

Für die im Jahre 1894 in Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin auf Montag den 26. Februar k. Js. und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar k. Js. Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen. Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 22. Mai 1890 (Centrl.-Bl. f. 1890, S. 603) vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 12. Oktober 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Kügler.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 730 Bekanntmachung.**

Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 4. Mai und 28. November 1888, 10. Dezember 1889, 10. September und 28. Oktober 1890, 8. Juni, 3. Juli, 17. Oktober und 20. November 1891, 3. März, 8. April, 14. Oktober, 3., 15., 17. und 18. November 1892, 10. Juli und 23. August d. J. zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Fabrikanten und Kaufmanns Dr. jur. Abraham Frowein, der Rentner Willy Blank in Elberfeld zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Stadtkreis Elberfeld gewählt worden ist.

Coblenz, den 17. Oktober 1893.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 731** Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. August d. Js. zu genehmigen geruht, daß zur Beschaffung der Mittel behufs Aussendung eines Geistlichen zur seelsorgerischen Bedienung der evangelischen Deutschen im Ostafrikanischen Küstengebiet eine einmalige Kirchenkollekte in den evangelischen Kirchen der älteren Provinzen der Monarchie abgehalten werde.

Den Termin für die Einsammlung der Beträge hat das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz auf Mittwoch, den 22. November d. Js. (Bußtag), festgesetzt.

Die Königlichen Steuerkassen werden beauftragt, die etwa eingehenden Erträge der Kollekte in Empfang zu nehmen und an die Königliche Regierungs-Hauptkasse hier abzuliefern.

Aachen, den 19. Oktober 1893.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

**Nr. 732** Seitens des Provinzialraths ist der Stadtgemeinde Heinsberg die Beibehaltung des ihr versuchsweise auf die Dauer von drei Jahren bewilligten, am letzten Dienstag im Monate Otober abzuhaltenden Viehmarktes vorbehaltlich des Widerrufs gestattet, und zugleich die Verlegung dieses Marktes im laufenden Jahre auf den 3. November genehmigt.

Aachen, den 20. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 733** Seitens der Polizeibehörden des diesseitigen Bezirks sind die nachstehend aufgeführten Personen als lästige Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiete ausgewiesen worden:

1. der Schneider Heinrich Josef Soethout, geboren am 23. Januar 1851 zu Zundert-Wernthout

in der holländischen Provinz Brabant, ledig, Niederländischer Staatsangehöriger, durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten hierselbst vom 2. September d. Js.;
2. die unverehelichte Josefine Sieben, geboren am 18. August 1877 zu Falkenburg in Holland, Niederländische Staatsangehörige, durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten hierselbst vom 17. September d. Js.;
3. der Bäckergeselle Wilhelm Ludwig, geboren am 30. März 1876 zu Vaals in Holland, Niederländischer Staatsangehöriger, durch Verfügung der Polizeibehörde in Burtscheid vom 3. Oktober d. Js.

Aachen, den 16. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 734 Personal-Chronik.**

Ernannt ist: Der Ober-Postdirektionssekretär Spranger zum Postinspektor in Aachen.

Angestellt sind: Der Postpraktitant Fügter in Aachen als Postsekretär, der Postassistent Priem in Aachen als Postassistent, der Postanwärter Thiel in Eschweiler als Postassistent und der Telegraphenanwärter Rom in Aachen als Telegraphenassistent.

Versetzt sind: Der Postmeister Saltzgeber von Forbach (Lothringen) nach Linnich und der Postsekretär Kohlhaas von Erkelenz nach Aachen.

In den Ruhestand getreten: Der Postmeister Lethen in Linnich und der Ober-Postassistent Förster in Aachen.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrerinnen:
1. Katharina Koch bei der katholischen Volksschule zu Weisweiler, Kreis Düren;
2. Helena Fuchs bei der katholischen Volksschule zu Scheven, Kreis Schleiden;
3. Helena Kirch bei der katholischen Volksschule zu Breberen, Kreis Heinsberg.

Der Landmesser Weyrauch, z. Z. Assistent für Geodäsie bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, ist zum Katasterlandmesser bei der hiesigen Königlichen Regierung berufen worden.

Die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Myhl im Kreise Heinsberg ist dem Verwaltungssekretär Beckers zu Aachen übertragen worden.

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Nr. 735 Bekanntmachung.**

Als unbestellbar sind an die Ober-Postdirektion in Aachen zurückgekommen:
1. Einschreibbrief Nr. 399 an die Städtische Sparkasse in Gera (Reuß j. L.), eingeliefert in Aachen 2 am 15. Juni 1893;
2. Einschreibbrief Nr. 814 an Mathias Ondok in Chicago, Jll., eingeliefert in Aachen 3 am 27. Februar 1893;
3. Einschreibmuster Nr. 50 an Silcock in London, eingeliefert in Aachen 1 am 31. Juli 1893;
4. Einschreibbrief Nr. 141 an Franz Kiehl in Liège, eingeliefert in Aachen 2 am 23. Juni 1893;
5. Postanweisung Nr. 4939 über 2 Mark an die Amtsgerichtskasse in Aachen, eingeliefert in Aachen 1 am 23. Juni 1893;
6. Doppel-Postanweisung Nr. 1400 über 6 Mark 40 Pfg. nach Berlin W., eingeliefert in Jülich am 13. April 1893.

Außerdem sind von den Bezirkspostanstalten verschiedene, theils in Postdiensträumen vorgefundene, theils Postsendungen entfallene Gegenstände eingesandt worden, darunter Geldstücke, 3 Wasserwaagen, 1 Handbuch der Kontorpraxis, Stoffmuster, Feilen u. s. w.

Die unbekannten Absender, Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden.

Aachen, den 19. Oktober 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor:
Zur Linde.

**Nr. 736 Oeffentliche Ladung.**

In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Hückelhoven werden auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts die der Person und dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben des weiland Ackerers Heinrich Louis in Golkrath zum Zwecke ihrer Vernehmung über die unter Artikel 351 der Grundsteuermutterrolle von Hückelhoven auf den Namen Heinrich Louis in Golkrath eingetragenen Grundgüter vorgeladen, am

Freitag, den 22. Dezember 1893,
Mittags 12 Uhr,

vor dem Königlichen Amtsgericht hierselbst, Abtheilung III, Bellinghoverstraße Nr. 79, Zimmer Nr. 3, zu erscheinen.

Wird ein Anspruch an die bezeichneten Grundstücke nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung des Ackerers Johann Heinrich Hubert Jansen in Golkrath als Eigenthümer der gedachten Grundgüter ins Grundbuch ohne Einwilligung der Geladenen.

Erkelenz, den 13. Oktober 1893.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung III.

**Nr. 737 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für folgende Parzellen der Gemeinde **Würselen:**

Flur 1, Nr. 106;
Flur 5, Nr. 2908/1034, 2912/1034;
Flur 6, Nr. 183, 129, 2070/642;
Flur 7, 252/2, 322.

Aachen, den 20. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

**Nr. 738** In Gemäßheit des §. 43 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die im Amtsgerichtsbezirk Heinsberg belegene Gemeinde

**Lüddern**

begonnen ist.

Die Amtsräume der unterfertigten Stelle befinden sich Hochstraße Nr. 161.

Heinsberg, den 23. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht III.

**Nr. 739 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für den Gemeindebezirk **Rödingen** erfolgt ist.

Die Anlegung hat für folgende Grundstücke noch nicht bewirkt werden können:

Flur A 918, C 263, 371/1 E 287, 339, 347, 364, F 700/3, 743, 1112/1, 2020/1325, A 363, 543, 743, F 1109, A 1376/714, 921, C 232f, C 420, 426, E 384, 1869/416, 418, 419, 421, 422, 485, A 826, B 626/278, 627/278, 848/428, B 668/183, B 873/205, A 1485/561, C 155, 312, 759/451, F 567/2, 1694/864, C 788/239 Theil von C 750/239, C 789/239 Theil von C 750/239, E 1747/1363, 195, 194, 1811/224, F 1797/254, F 1493/329, B 40, 759/301, 876/301 Theil von 760/301, 133/2, 779/469, 811/451, 812/451, 837/491, 839/491, C 24, 26, E 1849/326, E 639, A 1071/64, C 745/208, 595/365, E 1696/282, 1697/282, 288, 1831/289, 1626/338, 340, 1550/348, 371/2, 1882/553, 1105, F 1953/884, 1197, 2007/1238, 1305, E 638, B 739/5, C 629/238, 250, 268, A 853, 1031/2, 1032, C 614/77, 615/77, 695/291, F 1818/317, 1527/347, 1357/589, 1358/589, 1359/589, 2202/922, A 887, C 320, F 2184/589, 758, C 728/550, A 720, F 877, A 1238/457, 1026, C 202, F 1276, E 1845/319.

Auch für die auf Antrag einzutragenden Grundstücke ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt mit Ausnahme der Parzellen:

Flur F 2251/130, 2264/134, 2252/142, D 467, E 2208/990, 1015, 1047, A 526, 1486/565, 727, B 601/183, 667/183, 870/205, 871/205, 872/205, 873/205, F 1609/473, 2279/942, A 394, 1464/428, 591, C 199, 313a, F 1637/1061, 1638/1061, D 77, F 931.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 20. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.

---

Druck von J. Sterken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 2. November 1893.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 740** Das 26. Stück enthält unter Nr. 9638: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Eschweiler, Rheinbach, Bonn, Mörs, Geldern, Kirn, Simmern, Kreuznach, Langenberg, Berncastel, Neuerburg und Hermeskeil. Vom 16. Oktober 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 741** Gemäß §. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G.-S. S. 327), wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1893/94 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von 108522561 M. hierdurch festgesetzt.

Von diesem Gesammteinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A durch die Preußischen Gemeinden 95501268 M.
B durch die Preußischen Kreise . . 98879294 M.

Berlin, den 17. Oktober 1893.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Thielen.

**Nr. 742** **Bekanntmachung.**

Postpacketverkehr mit Persien.

Vom 1. November ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Persien auf dem Wege über Bremen—Aden—Buschir nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereins-Postpacket-Uebereinkunft versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden.

Die Taxe beträgt einheitlich 6 M. 80 Pfg. für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 26. Oktober 1893.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 743** Unter Hinweis auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. Juli 1882, Seite 210, Nr. 440, die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „New-York" Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York betreffend, werden höherem Auftrage zufolge die in der Extra-Beilage abgedruckten neuen Statuten dieser Gesellschaft nebst der Genehmigungsurkunde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Beil.

Aachen, den 28. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 744** Der zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Aachen ernannte William C. Emmet ist seitens des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Aachen, den 24. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 745** Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 10. ds. Monats angeordnet, daß die Oberförsterei Mulartshütte im Kreise Montjoie nach dem Wohnsitze ihres Verwalters künftig „Roetgen" genannt wird.

Aachen, den 24. Oktober 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Schneegans.

**Nr. 746** **Personal-Chronik.**

Die bei der katholischen Volksschule an St. Adalbert hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Dippe ist definitiv angestellt worden.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 747** **Bekanntmachung.**

Die Gemeinde Oberbruch beabsichtigt, zum Schutz gegen das Hochwasser der Roer ihre im Jahre 1883 am Bierbaum hergestellten Dammanlagen zu erweitern und außerdem zum Schutz der daselbst zur Abführung des Hochwassers der

Wurm angelegten Schleuse einen kleinen Damm zu errichten. Das zu diesem Behuf von dem Landmesser A. Dohmen ausgearbeitete Projekt und der zugehörige Plan sind bis zum 25. November d. Js. auf dem Königlichen Landrathsamte zu Heinsberg zu Jedermanns Einsicht aufgelegt.

Betheiligte, welche gegen dieses Projekt Einsprüche zu erheben haben, werden hierdurch gemäß §. 2 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 in Verbindung mit §. 96 des Zuständigkeitsgesetzes aufgefordert, diese Einsprüche spätestens bis zum 30. November d. Js. bei dem Königlichen Landrath zu Heinsberg schriftlich anzumelden unter der Verwahrung, daß Diejenigen, welche sich bis zu genanntem Zeitpunkt nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr werden gehört werden.

Aachen, den 26. Oktober 1893.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende:
von Hartmann.

**Nr. 748 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.**

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

| die Gemeinden | des Amtsgerichtsbezirks | läuft ab am |
|---|---|---|
| Steckenborn | Montjoie | 1. April 1894 |
| Eupen | Eupen | 〃 |
| Arnoldsweiler | Düren | 〃 |
| Wildenrath | Heinsberg | 〃 |
| Sistig | Gemünd | 〃 |
| Bürvenich | Düren | 〃 |
| Hürtgen | 〃 | 〃 |
| Wehr | Heinsberg | 15. April 1894 |
| Die zur Gemeinde Aachen gehörigen Fluren A, B, C, D, E, F, G, H und J. | Aachen | 〃 |

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

**Nr. 749 Bekanntmachung.**

Im Anschlusse an die diesseitigen Bekanntmachungen vom 20. Dezember 1892 (in Stück 60) vom 5. Januar 1893 (in Stück 2) und vom 12. Juli 1893 (in Stück 32) dieses Amtsblatts wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr die Anlegung des Grundbuchs für die sämmtlichen Grundstücke der Gemeinde **Waldfeucht** erfolgt ist.

Heinsberg, den 23. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 750 Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 22. Juni d. Js. — Stück 28 des Amtsblattes — betreffend die Anlegung des

Grundbuchs für die Gemeinde **Eggersheim** wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist für

Flur 1, Nr. 111 und Flur 2, Nr. 139/99.

Düren, den 27. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht Vd.

**Nr. 751 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinden **Großhau** und **Kleinhau** ist erfolgt.

Düren, den 27. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht Ve.

**Nr. 752 Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für folgende in der Gemeinde Düren gelegenen Parzellen:

Flur 30, Nr. 631/208; Flur 28, Nr 170/61

Düren, den 26. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht V.

**Nr. 753 Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des §. 29 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 303) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist:

A. Für die zum Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts gehörige

**Katastergemeinde Heistert**

mit Ausschluß:

I. Der nachbezeichneten Parzellen:

Flur 8, Nr. 326, 1387/602, 1389/643, 865, 190, 731, 1343/424, 412, 426, 714, 1189/665, 803, 924, 1040, 1044.

II. Der im §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bezeichneten Grundstücke:

B. Für die nachbezeichneten Parzellen der

**Katastergemeinde Call:**

Flur 1, Nr. 68/2, 69/3, 41, 39.

Flur 2, Nr. 1123/178, 1222/209, 694, 697, 1275/122, 1276/122, 1277/123, 1278/123, 1313/352, 518, 517, 929/563, 594, 653, 1015/813, 860/814, 774, 1076/400, 419, 1335/423, 1083/450, 856/478, 479, 490, 495/1, 555, 1263/103, 114, 1063/280, 590, 674, 675, 818/24, 1235/313, 509, 507, 275, 930/563.

Flur 3, Nr. 474, 477, 478, 654/548, 647/476, 61, 76, 358/1, 553/2, 852/286, 853/288, 294, 697/295, 869/392, 440, 472, 534, 724/550, 555, 557, 725/558, 651/567, 569, 867/587, 868/587, 729/588, 481, 716/479, 484, 717/482, 470, 471/3, 267, 850/318, 744/422, 451, 452, 715/471, 515, 554, 561, 562.

Die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze treten demnach in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft.

Gemünd, den 30. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

**Nr. 754 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs gemäß §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 ist erfolgt für die folgenden in der Gemeinde **Untergolbach** belegenen Parzellen:

Flur 23, Nr. 522/233, 735/255, 749/431, 751/431, 752/431, 753/432.

Gemünd, den 25. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

**Berichtigung.**

**Nr. 755** Im Amtsblatt Stück 47 vom 19. v. Mts. muß es in der Bekanntmachung Nr. 728 unter Flur 16 in der viertletzten Zeile nicht 595/57, sondern **597/57** lauten.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.

Druck von J. Sterken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 9. November 1893.



### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 756** Das 35. Stück enthält unter Nr. 2130: Bekanntmachung, betreffend die Anwendung vertragsmäßig bestehender Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 28. Oktober 1893. Das 36. Stück enthält unter Nr. 2131: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 28. Oktober 1893. Unter Nr. 2132: Bekanntmachung, betreffend Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 13. Oktober 1893. Unter Nr. 2133: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 14. Oktober 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 757 Bekanntmachung.**

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1894 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Dienstag, den 3. April k. Js., anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die in Nr. 4 der Aufnahmebestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen.

Berlin, den 18. Oktober 1893

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Kügler.

**Nr. 758 Bekanntmachung.**

Postpacketverkehr mit Britisch-Central-Afrika.

Von jetzt ab werden Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Britisch-Central-Afrika zur Beförderung zugelassen.

Die Postpackete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 25. Oktober 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sachse.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 759 Bekanntmachung.**

Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften werden die Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer-Seminare des Regierungsbezirks Aachen für 1894 in folgender Ordnung stattfinden.

I. Für die Aspiranten evangelischer Confession:
Bei dem Seminar zu Rheydt:
die schriftliche Prüfung am 20. Juli,
die mündliche „ „ 21. Juli.

II. Für die Aspiranten katholischer Confession:
Bei dem Seminar zu Cornelimünster:
die schriftliche Prüfung am 1. August,
die mündliche „ vom 2.—4. August.
Bei dem Seminar zu Linnich:
die schriftliche Prüfung am 6. März,
die mündliche „ vom 7.—9. März.

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober 1894 das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den betreffenden Seminar-Direktor zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes

Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,

4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen, oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspiranten, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor zu melden

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in baarem Gelde oder in Naturalien empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je Dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1. wenn sie vor Beendigung ihrer Ausbildung das Seminar, ohne dazu durch Krankheit genöthigt zu sein, freiwillig verlassen oder aus demselben wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten,
2. wenn sie sich während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die von der zuständigen Provinzial- oder Zentralbehörde ihnen zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Coblenz, den 24. Oktober 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
v. Itzenplitz.

**Nr. 760 Bekanntmachung.**

Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Xanten im Jahre 1894 in den Tagen vom 7.—9. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1894 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor Herrn Eppink zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor Eppink zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 24. Oktober 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
v. Itzenplitz.

**Nr. 761 Bekanntmachung.**

Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg im Jahre 1894 in den Tagen vom 6.—9. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1894 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor Herrn Schulrath Münch zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in

dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,

5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor Schulrath Münch zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 24. Oktober 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium
v. Itzenplitz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 762** Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Rheinischen Provinzial-Ausschusses für innere Mission widerruflich die Genehmigung ertheilt, für Zwecke der inneren Mission in den Jahren 1893, 1894 und 1895 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen. Die Kollekte wird durch die Presbyterien der evangelischen Gemeinden bewirkt werden.

Aachen, den 6. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 763** Die diesjährige Hengstkörung findet im hiesigen Regierungsbezirke an nachbezeichneten Terminen Statt:

1. in Linnich am 27. November d. Js., Vormittags 10 Uhr,
2. in Düren am 27. November d. Js., Nachmittags 2¼ Uhr,
3. in Aachen am 28. November d. Js., Nachmittags 2¾ Uhr,
4. in Bütgenbach am 29. November d. Js., Vormittags 11 Uhr.

Aachen, den 31. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 764** Der Franz Ophoven aus Floverich hat den für ihn am 6. Dezember 1892 unter Nr. 2317 zu 48 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit jungen Schweinen und Obst berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 7. November 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Schneegans.

**Nr. 765 Personal-Chronik.**

Der Amtsrichter Clemens in Wegberg wurde als Landrichter zum 1. Dezember cr. an das Landgericht hierselbst versetzt und der Gerichtsassessor Minkenberg in Heinsberg vom 28. Oktober cr. ab zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Jülich zugelassen.

Der Gerichtsschreiber Kanzleirath Bausch hierselbst wurde vom 1. Februar 1894 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Vom 1. Dezember cr. ab ist der Gerichtsschreibergehülfe König in Erkelenz zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Bitburg ernannt und der Gerichtsschreibergehülfe Mispagel in Waldbroel an das Amtsgericht in Erkelenz versetzt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 766 Bekanntmachung.**

Die Gemeinde Oberbruch beabsichtigt, zum Schutz gegen das Hochwasser der Roer ihre im Jahre 1883 am Bierbaum hergestellten Dammanlagen zu erweitern und außerdem zum Schutz der daselbst zur Abführung des Hochwassers der Wurm angelegten Schleuse einen kleinen Damm zu errichten. Das zu diesem Behuf von dem Landmesser A. Dohmen ausgearbeitete Projekt und der zugehörige Plan sind bis zum 25. November d. Js. auf dem Königlichen Landrathsamte zu Heinsberg zu Jedermanns Einsicht aufgelegt.

Betheiligte, welche gegen dieses Projekt Einsprüche zu erheben haben, werden hierdurch gemäß §. 2 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 in Verbindung mit §. 96 des Zuständigkeitsgesetzes aufgefordert, diese Einsprüche spätestens bis zum

30. November d. Js. bei dem Königlichen Landrath zu Heinsberg schriftlich anzumelden unter der Verwarnung, daß Diejenigen, welche sich bis zu genanntem Zeitpunkt nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr werden gehört werden.

Aachen, den 26. Oktober 1893.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende:
von Hartmann.

**Nr. 767 Verordnung, betreffend den Schluß der Hühnerjagd.**

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen der Beginn der Schonzeit für Rebhühner auf den 17. November d. Js. festgesetzt, so daß der 16. November d. Js. der letzte Jagdtag ist.

Aachen, den 7. November 1893.

Der Bezirks-Ausschuß zu Aachen.
Frowein.

**Nr. 768** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 29. September 1893 ist der Stefan Bantes aus Luxem für abwesend erklärt worden.

Köln, den 28. Oktober 1893.

Der Ober-Staatsanwalt.

**Nr. 769** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 29. September 1893 ist über die Abwesenheit des Jakob Scherer aus Cobern ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 28. Oktober 1893.

Der Ober-Staatsanwalt.

**Nr. 770 Oeffentliche Ladung.**

Die der Person und dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben von Wilhelm Krupp in Jülich und Carl Laufs in Jülich werden zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Artikel 318 beziehungsweise 337 der Gemeinde **Hückelhoven** eingetragenen Grundstücken:

1. Flur 38, Parzelle 445/48, Doverackerbenden, Wiese, 5,63 Ar groß;
2. Flur 38, Parzelle 456/47, daselbst, Wiese, 11,96 Ar groß, auf

den 8. Januar 1894, Mittags 12 Uhr, vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung des Ackerers Adolf Kreuder in Hückelhoven als Eigenthümer der genannten Grundstücke in das Grundbuch.

Erkelenz, den 3. November 1893.

Gerichtsschreiberei III des Königlichen Amtsgerichts.

**Nr. 771 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Loevenich** ist begonnen.

Erkelenz, den 3. November 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

**Nr. 772 Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Langerwehe** begonnen ist.

Die Anlegungsarbeiten finden auf Zimmer Nr. 5 und 6 des unterzeichneten Amtsgerichts ihre Erledigung.

Düren, den 3. November 1893.

Königliches Amtsgericht Vc.

**Nr. 773 Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung eines Grundbuchartikels erfolgt ist, für folgende in der Gemeinde **Düren** gelegene Parzelle:

Flur 26, Nr. 83/15.

Düren, den 3. November 1893.

Königliches Amtsgericht V.

**Nr. 774 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Januar 1893, in diesem Amtsblatte vom 19. Januar 1893 — Stück 3 — wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs weiterhin für nachbezeichnete Grundstücke der zum Amtsgerichtsbezirk Eupen gehörigen Gemeinde

**Kettenis**

erfolgt ist, nämlich:

Flur 1, Nr. 42;
Flur 3, Nr. 115/0,64;
Flur 4, Nr. 42/2, 45, 262/48, 263/50, 217/52, 266/61, 319/59;
Flur 5, Nr. 14, 55, 246/16, 71, 237/130;
Flur 7, Nr. 132, 395/8, 12/1, 110;
Flur 8, Nr. 485/0,128, 317/78 und 313/85.

Eupen, den 4. November 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

**Nr. 775** Es wird hierdurch im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 5. Juni und 10. Juni 1893 (Amtsblatt Stück 26, Nr. 423, 424, Stück 27, Nr. 445) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs (§. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888) erfolgt ist:

a) für den Gemeindebezirk **Eschweiler,** Landkreis Aachen, mit Ausnahme der Parzellen Flur 3,

Nr. 60, 61, 232/62; Flur 8, Nr. 76, 81; Flur 24, Nr. 105, 173, 174, 468/172, 31; Flur 25, Nr. 27; Flur 28, Nr. 53, 218/54, 219/54, 103/62; Flur 33, Nr. 24, 40; Flur 34, Nr. 288/18, 120; Flur 35, Nr. 120, 121; Flur 36, Nr. 147; Flur 37, Nr. 283/1; für die bisheran in das Anlegungsverfahren nicht einbegriffene Parzelle Flur 27, Nr. 540/0,96 ist die Anlegung des Grundbuchartikels erfolgt.

b) für den Gemeindebezirk **Broich**, Landkreis Aachen mit Ausnahme der Parzellen Flur 2, Nr. 77/17; Flur 3, Nr. 65; Flur 6, Nr. 83, 84; Flur 17, Nr. 71; Flur 22, Nr. 283/142, 201, 205; Flur 23, Nr. 177; Flur 26, Nr. 46, 246/43; Flur 39, Nr. 102; Flur 42, Nr. 83, 84, 94.

Eschweiler, den 6. November 1893.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

**Nr. 776 Bekanntmachung.**

Im Anschluß an die diesseitigen Bekanntmachungen vom 19. Juli 1892 und 22. Dezember 1892 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch erfolgt ist für folgende in der Gemeinde **Stolberg** gelegenen Grundstücke:

a) Die anlegungspflichtigen:
Flur 1, Nr. 108;
Flur 2, Nr. 86;
Flur 4, Nr. 128/5;
Flur 11, Nr. 3;
Flur 12, Nr. 173/4;
Flur 15, Nr. 95.

b) Die nicht anlegungspflichtigen:
Flur 1, Nr. 293/0,15, 302/20, 296/29, 294/0,30, 300/30, 306/0,32, 140/114;
Flur 2, Nr. 336/21, 343/21, 84, 331/101, 316/0,104;
Flur 3, Nr. 322/1, 324/17, 326/17, 328/19, 336/0,24, 303/43;
Flur 4, Nr. 187/23;
Flur 5, Nr. 542/0,30, 541/0,32, 540/0,41, 457/45, 458/45, 484/77, 480/83, 482/83, 95, 383/132, 384/132, 536/132, 463/159, 471/160, 486/160, 473/162, 469/164;
Flur 6, Nr. 130/5, 334/23, 336/23, 338/23, 134/30, 135/31, 321/0,55, 326/55, 328/55, 331/55, 346/70;
Flur 8, Nr. 68/47, 134/47, 159/47, 161/47, 163/47, 164/47, 201/48, 191/50;
Flur 9, Nr. 160/2, 152/6, 153/13, 162/0,18, 25, 163/0,26, 165/26, 167/26, 169/28, 171/29, 157/30;
Flur 10, Nr. 111/0,27, 115/0,42, 117/43;
Flur 12, Nr. 152/4, 193/4, 194/6, 92/24, 165/24, 93/25, 26, 27, 28;
Flur 13, Nr. 345/6, 322/10, 414/10, 415/10, 416/11, 417/11, 351/12, 360/12, 359/13, 354/14, 15, 411/16, 418/16, [illegible], 420/16, 20, 150/85.
Flur 14, Nr. 276/1, 277/2, 275/3, 286/10, 287/10, 256/19, 31, 83, 342/85, 344/85, 345/86, 142, 144.
Flur 15, Nr. 593/40, 595/40, 615/93, 613/102, 213, 279, 282, 597/309, 599/311.
Flur 16, Nr. 143, 144, 156/146.
Flur 17, Nr. 1, 2, 171/4, 236/40, 131/112.

Stolberg, den 4. November 1893.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 16. November 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 777 Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1884.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis 31. Dezember 1903 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1893 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. November 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 778 Bekanntmachung.**

Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung sollen die Seminar-Entlassungs-Prüfungen für den Regierungsbezirk Aachen beziehungsweise in Verbindung mit denselben die Prüfungen der nicht seminaristisch gebildeten Candidaten für 1894 in folgender Ordnung stattfinden.

I. Für die Candidaten evangelischer Confession:
Bei dem Seminar zu Rheydt:
die schriftliche Prüfung vom 16.—18. Juli,
„ mündliche „ „ 23.—25. Juli.

II. Für die Candidaten katholischer Confession:
Bei dem Seminar zu Cornelimünster:
die schriftliche Prüfung vom 19.—21. Juli,
„ mündliche „ „ 26.—28. Juli.
Bei dem Seminar zu Linnich:
die schriftliche Prüfung vom 12.—14. März,
„ mündliche „ „ 3.—5. April.

Candidaten des Lehramts, welche sich diesen Prüfungen unterziehen wollen, haben mindestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine:

1. ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtsschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienst-

siegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,

3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und

4. einen selbstgefertigten Lebenslauf bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Beibringung einer

**Verordnungen und Bekannt-**

**Nr. 779** Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

A.

| Namen der Stadt. | Weizen | | | | | | Roggen | | | | | | Gerste | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gut | | mittel | | gering | | gut | | mittel | | gering | | gut | | mittel | | gering | |
| | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. |
| Aachen . . . | 17 | — | 16 | 25 | 15 | 50 | 16 | — | 15 | — | 14 | 25 | 17 | — | 16 | — | 14 | 50 |
| Düren . . . | 15 | 31 | 14 | 31 | — | — | 14 | 13 | 13 | 13 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Erkelenz . . | 15 | 63 | 15 | 13 | 14 | 63 | 13 | 70 | 12 | 70 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eschweiler . . | 15 | 75 | — | — | — | — | 14 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eupen . . . | 18 | — | — | — | — | — | 15 | — | — | — | — | — | 12 | 50 | — | — | — | — |
| Jülich . . . | 15 | 75 | 14 | 75 | — | — | 14 | 50 | 13 | 25 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Montjoie . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| St. Vith . . | 16 | 50 | — | — | — | — | 15 | 50 | — | — | — | — | 13 | — | — | — | — | — |
| Durchschnitt | 16 | 28 | — | — | — | — | 14 | 69 | — | — | — | — | 14 | 17 | — | — | — | — |

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

| Stroh a. Richt- | | Stroh b. Krumm- | | Heu | | Fleisch: Rind- von der Keule | | Rind- vom Bauch | | Schweine- | | Kalb- | | Hammel- | | Speck (geräuchert) | | Eßbutter | | Eier | | Steinkohlen | | Brennholz (roh zugerichtet.) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kosten je 100 Kilogr. | | | | | | Es kostet je ein Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | Es kosten 60 Stück | | Es kosten 100 Kg. | | Es kostet je 1 Kbmtr. | |
| M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M | Pf. | M. | Pf. |
| 6 | 50 | 5 | 50 | 16 | — | 1 | 70 | 1 | 20 | 1 | 70 | 1 | 70 | 1 | 60 | 1 | 80 | 2 | 75 | 6 | — | 1 | 90 | 7 | 68 |
| 7 | — | 6 | 45 | 12 | 90 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | 50 | 1 | 10 | 1 | 30 | 1 | 60 | 2 | 50 | 6 | 31 | 1 | 50 | 7 | — |
| 4 | 80 | — | — | 12 | — | 1 | 30 | 1 | 20 | 1 | 60 | 1 | 20 | 1 | 20 | 1 | 60 | 2 | 40 | 5 | — | 1 | 80 | 8 | — |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 50 | 1 | 20 | 1 | 60 | 1 | 30 | 1 | 40 | 1 | 60 | 2 | 50 | 6 | — | 1 | 80 | 7 | — |
| 7 | — | 6 | — | 14 | 50 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | 80 | 1 | 40 | 1 | 40 | 1 | 60 | 2 | 80 | 6 | — | 2 | 80 | 7 | 50 |
| 6 | 35 | 3 | 50 | 12 | — | 1 | 80 | 1 | 30 | 1 | 60 | 1 | 20 | 1 | 50 | 1 | 60 | 2 | 60 | 6 | — | 1 | 50 | 9 | — |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 60 | 1 | 40 | 1 | 70 | 1 | 40 | 1 | 80 | 1 | 60 | 2 | 80 | 5 | 40 | 2 | 10 | — | — |
| 6 | — | 5 | — | 12 | — | 1 | 30 | — | 90 | 1 | 50 | 1 | 10 | 1 | 50 | 1 | 40 | 2 | 60 | 4 | 50 | 1 | 90 | 7 | — |
| 6 | 28 | 5 | 29 | 13 | 23 | 1 | 50 | 1 | 20 | 1 | 63 | 1 | 30 | 1 | 46 | 1 | 60 | 2 | 62 | 5 | 65 | 1 | 91 | 7 | 60 |

selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem betreffenden Seminar-Direktor zur Empfangnahme näherer Mittheilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Koblenz, den 24. Oktober 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Itzenplitz.

**machungen der Regierung.**

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Oktober 1893.

Preise:

| Getreide: Hafer gut M. | Pf. | Hafer mittel M. | Pf. | Hafer gering M. | Pf. | Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten (Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm): Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | B. Uebrige Markt-Artikel: Buchweizen M. | Pf. | Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M. | Pf. | Bohnen (weiße) M. | Pf. | Linsen M. | Pf. | Eß-Kartoffeln M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | |
| 18 | 50 | 17 | 75 | 16 | 63 | — | — | — | — | 22 | — | 28 | 50 | 35 | — | 54 | — | 7 | 50 |
| 19 | 42 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 19 | 06 | 18 | 31 | — | — | — | — | — | — | 17 | 50 | 29 | — | 28 | 50 | 52 | — | 4 | 70 |
| 20 | 21 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 18 | 12 | 15 | 69 | — | — | — | — | — | — | 20 | — | 31 | — | 32 | — | 48 | — | 4 | — |
| 19 | 13 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 18 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | 50 | 31 | 50 | 53 | — | 5 | — |
| 18 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | 30 | — | 50 | — | 5 | 20 |
| 18 | 90 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 17 | 53 | 16 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 32 | — | 28 | — | 60 | — | 8 | — |
| 18 | 41 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 34 | — | 33 | — | — | — | 6 | 50 |
| 15 | 75 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 28 | — | 29 | — | — | — | 3 | 60 |
| 17 | 85 | — | — | — | — | — | — | — | — | 19 | 83 | 30 | 38 | 30 | 88 | 52 | 83 | 5 | 56 |

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

| Mehl I. Weizen M. | Pf. | Mehl I. Roggen M. | Pf. | Gerste Graupen M. | Pf. | Gerste Grütze M. | Pf. | Buchweizengrütze M. | Pf. | Hirse M. | Pf. | Reis (Java) M. | Pf. | Kaffee Java (mittel) M. | Pf. | Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen) M. | Pf. | Speisesalz M. | Pf. | Schweineschmalz M. | Pf. | Schwarzbrod M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 34 | — | 32 | — | 50 | — | 60 | — | 45 | — | 70 | — | 60 | 3 | 40 | 3 | 90 | — | 20 | 1 | 80 | — | 17 |
| — | 28 | — | 28 | — | 50 | — | 56 | — | 48 | — | 60 | — | 50 | 3 | 10 | 3 | 90 | — | 20 | 1 | 60 | — | 16 |
| — | 28 | — | 30 | — | 48 | — | 50 | — | 48 | — | 70 | — | 48 | 2 | 70 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 60 | — | 18 |
| — | 30 | — | 28 | — | 50 | — | 54 | — | — | — | 62 | — | 58 | 3 | — | 3 | 70 | — | 20 | 1 | 60 | — | 17 |
| — | 36 | — | 34 | — | 50 | — | 54 | — | — | — | 60 | — | 60 | 2 | 70 | 3 | 50 | — | 20 | 1 | 80 | — | 17 |
| — | 32 | — | 32 | — | 36 | — | 36 | — | — | — | 50 | — | 50 | 2 | 50 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 60 | — | 15 |
| — | 38 | — | 34 | — | 55 | — | 56 | — | 42 | — | — | — | 60 | 3 | — | 3 | 80 | — | 22 | 1 | 80 | — | 20 |
| — | 24 | — | 22 | — | 50 | — | — | — | 32 | — | — | — | 50 | 2 | 80 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 50 | — | 17 |
| — | 31 | — | 30 | — | 49 | — | 52 | — | 43 | — | 62 | — | 55 | 2 | 90 | 3 | 55 | — | 20 | 1 | 66 | — | 17 |

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Oktober 1893 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 8. November 1893. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 780** Des Königs Majestät haben dem Badischen Kunstgewerbeverein mittels Allerhöchster Ordre vom 1. d. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der ihm von der Großherzoglich Badischen Regierung gestatteten öffentlichen Ausspielung von goldenen und silbernen Gegenständen zum Besten der von ihm verfolgten Zwecke auch in den Provinzen Rheinland und Hessen-Nassau Loose zu vertreiben. Zu dieser Lotterie dürfen 100000 Loose zu je 1 Mark ausgegeben werden, während die Anzahl der Gewinne, welche in 2 Ziehungen — am 8. November 1893 und am 15. März 1894 — gezogen werden sollen, 2500 beträgt im Gesammtwerthe von 50000 Mark.

Aachen, den 13. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 781** Das Statut der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Societät zu Rostock, sowie die derselben ertheilte ministerielle Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen bringe ich in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß.

Beil.

Aachen, den 10. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 782** Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 20. v. Mts. angeordnet, daß die Oberförsterei Schevenhütte in den Kreisen Aachen Land und Düren nach dem Wohnsitze ihres Verwalters künftig „Wenau" benannt wird.

Aachen, den 9. November 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Bolch. von Peguilhen.

**Nr. 783** In der Zeit vom 1. bis 10. Februar 1894 wird die genaue Ermittelung des Ernteertrages für das Jahr 1893 stattfinden.

Bezüglich des Zwecks und der großen Wichtigkeit dieser Ermittelungen verweise ich auf die Ausführungen in der Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 31. Mai 1878 (A. Bl. S. 128).

Wie bei den früheren Ermittelungen ist auch jetzt die freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansässiger Ortseinwohner in den Schätzungskommissionen in Aussicht genommen, deren bereitwillige Hülfeleistung für eine pünktliche und zuverlässige Erledigung des Geschäfts sehr wesentlich und nothwendig ist.

Ich glaube daher erwarten zu dürfen, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung des Regierungsbezirks Aachen wie bei anderen ähnlichen statistischen Erhebungen, so auch jetzt die Ortsbehörden bereitwillig unterstützen und denselben durch ihr Entgegenkommen und ihre Mitwirkung bei den im Interesse der Landwirthschaft angeordneten Ermittelungen das Erhebungsgeschäft erleichtern und fördern wird.

Aachen, den 9. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 784** Der Bürgermeister der Bürgermeisterei Immerath hat mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Holzweiler unterm 4. d. Mts. dem Gemeindeverordneten, Ackerer Heinrich Blaesen, in Holzweiler, auf Widerruf übertragen.

Aachen, den 13. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 785 Personal-Chronik.**

Dem Bürgermeister der Landbürgermeisterei Kirchhoven im Kreise Heinsberg — von Hagen — ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Der Strafanstalts - Oberinspektor Meerwein hierselbst ist unter Ernennung zum Strafanstalts-Director vom 1. k. Mts. ab an das Arresthaus zu Elberfeld versetzt und es ist die Vorsteherstelle bei der hiesigen Königlichen Straf- und Arrestanstalt von dem vorbezeichneten Tage ab dem Strafanstalts-Inspektor Herrmann zu Brandenburg verliehen worden.

Der Kaplan Wiechers zu Eschweiler ist vom 9. Oktober d. Js. zum Pfarrer in Gressenich ernannt worden.

Der Vikar Müller zu St. Vith ist am 26. September d. Js. zum Pfarrer in Blankenheimerdorf ernannt worden.

Der bei der evangelischen Volksschule zu Malmedy, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Albert Sayn ist definitiv angestellt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 786 Bekanntmachung.**

Durch Verfügung des Königlichen Regierungs-Präsidenten vom 31. Oktober cr. ist für den die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich umfassenden Körbezirk der diesjährige Termin zur Zuchthengstkörung auf

Montag, den 27. November cr., Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt worden.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur Kenntniß der Hengstbesitzer, daß das Körgeschäft in **Linnich** auf dem Marktplatze stattfinden wird.

Jülich, den 10. November 1893.

Der Königliche Landrath,
Büllers.

**Nr. 787 Bekanntmachung.**

Herr Banquier Carl Cahn in Bonn hat aus Anlaß des im laufenden Jahre gefeierten 75jährigen Stiftungsfestes der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität neben der bereits seit dem 50jährigen Jubiläum der Universität bestehenden Cahn'schen Studienstiftung noch eine weitere „Cahn'sche Studienstiftung II" errichtet, welche durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September d. Js. die landesherrliche Genehmigung erhalten hat. Nach dem beigefügten Statut der Stiftung ist das Stipendium, das in den jährlichen Zinsen des Stiftungskapitals von 5000 M. besteht, am 18. Oktober jedes Jahres an einen Studirenden der juristischen, medizinischen oder philosophischen Fakultät zu verleihen, welcher sich durch Talent, wissenschaftliches Streben und Sittenreinheit auszeichnet und nicht notorisch bemittelt oder der Sohn notorisch bemittelter Eltern ist. Unter den Bewerbern haben die Descendenten des Kommerzienraths Hugo Cahn den Vorzug, dann folgen solche, die in der Stadt Bonn, und zuletzt solche, die in der Rheinprovinz, aber nicht in der Stadt Bonn geboren sind.

Gesuche um Verleihung des Stipendiums sind in jedem Jahre bis zum 1. September bei dem Kuratorium der Universität einzureichen unter Beifügung der Zeugnisse, durch welche die Bewerber ihre Befähigung zum Genuß des Stipendiums nachweisen zu können glauben.

Bonn, den 2. November 1893.

Der Königliche Universitäts-Kurator.
Gandtner.

### Statut

der von dem Banquier Carl Cahn in Bonn an der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität aus Anlaß der fünfundsiebzigjährigen Jubelfeier derselben zu gründenden „Cahn'schen Studienstiftung II".

§. 1. Die „Cahn'sche Studienstiftung II" an der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität wird von dem Banquier Carl Cahn in Bonn zunächst mit einem Kapitale von 5000 M. gegründet. Eine Erweiterung des Stiftungsvermögens wird vorbehalten.

§. 2. Das Stiftungskapital wird an die Königliche Universitätskasse nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung der Stiftung eingezahlt. Die Universitätskasse hat das Vermögen der Stiftung in Einnahme und Ausgabe nach der Anweisung des Königlichen Universitäts-Kuratoriums zu verwalten.

§. 3. Die Zinsen des sofort rentbar zu machenden Kapitals sollen zu einem jährlichen Stipendium für einen durch Talent, wissenschaftliches Streben und Sittenreinheit sich auszeichnenden Studirenden verwandt werden. Die eine Hälfte des Stipendiums wird am 2. Januar, die zweite Hälfte am 1. Juli ausgezahlt.

§. 4. Die Verleihung des Stipendiums steht dem Königlichen Kuratorium der Universität zu und zwar unter Beobachtung folgender Bedingungen:

1. Der Bewerber muß entweder der juristischen oder der medizinischen oder der philosophischen Fakultät der Rheinischen Universität und zwar in beiden Semestern des Jahres, für welches das Stipendium vertheilt wird, angehören;
2. auf das religiöse Bekenntniß des Bewerbers ist keine Rücksicht zu nehmen;
3. Studirende, welche notorisch bemittelt oder die Söhne notorisch bemittelter Eltern sind, sind von der Bewerbung um das Stipendium ausgeschlossen;
4. unter mehreren Bewerbern haben den Vorzug:
   a) Descendenten des verstorbenen Kommerzienraths Hugo Cahn,
   b) demnächst Diejenigen, welche in der Stadt Bonn geboren sind. Finden sich keine qualificirten Bewerber aus der Cahn'schen Familie in der obigen Begrenzung oder event. keine solche, die in der Stadt Bonn geboren sind, so ist das Stipendium an einen in der Rheinprovinz geborenen Studirenden zu conferiren.

Erscheinen nach dem Obigen mehrere Bewerber als qualificirt, so conferirt das Kuratorium das Stipendium an Denjenigen unter denselben, welcher nach seinem, des Kuratoriums, gewissenhaften Ermessen im Hinblick

auf die Bestimmung im §. 3 als vorzugsweise berücksichtigenswerth sich darstellt. Sollte der Fall eintreten, daß in einem bestimmten Jahre kein zum Genuß des Stipendiums qualificirter Bewerber vorhanden ist, so wird der Betrag desselben zum Kapital geschlagen.

§. 5. Das Stipendium ist jährlich am Stiftungstage der Universität — am 18. Oktober —, zum ersten Male im Jahre 1893, zu conferiren.

§. 6. Sollte die Organisation der Universität zu Bonn insofern geändert werden, daß kein Kuratorium an der Spitze der Universität steht, so gehen dessen aus diesem Statut erfließenden Befugnisse an die analoge Behörde der Universität über. Wird die Universität von Bonn nach einer anderen Stadt verlegt, so geht auch die Stiftung nach diesem neuen Domicil über.

Obiges Statut habe ich zum Zeichen meiner Genehmigung eigenhändig unterzeichnet.

Bonn, den 3. August 1893.

gez. Carl Cahn.

**Nr. 788 Oeffentliche Ladung.**

Die der Person und dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben von Wilhelm Krupp in Jülich und Carl Laufs in Jülich werden zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Artikel 318 beziehungsweise 337 der Gemeinde **Hückelhoven** eingetragenen Grundstücken:

1. Flur 38, Parzelle 445/48, Doverackerbenden, Wiese, 5,63 Ar groß;
2. Flur 38, Parzelle 456/47, daselbst, Wiese, 11,96 Ar groß, auf

den 8. Januar 1894, Mittags 12 Uhr, vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung des Ackerers Adolf Kreuder in Hückelhoven als Eigenthümer der genannten Grundstücke in das Grundbuch.

Erkelenz, den 3. November 1893.

Gerichtsschreiberei III des Königlichen Amtsgerichts.

**Nr. 789 Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 18. Mai d. Js. — Stück 23 des Amtsblattes — betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Frauwüllesheim,** wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist für Flur 1, Nr. 32.

Düren, den 8. November 1893.

Königliches Amtsgericht Vd.

**Nr. 790 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.**

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

| 1. die Gemeinden | des Amtsgerichtsbezirks | läuft ab am |
|---|---|---|
| Brand | Aachen | 15. Dezember 1893 |
| Altdorf | Aldenhoven | " |
| Büsbach | Stolberg | " |
| Eibertingen | St. Vith | " |
| Stadtgemeinde Jülich | Jülich | " |
| Pattern II | Aldenhoven | 15. Mai 1894 |
| Höngen | Eschweiler | " |

2. Bergwerke:

| | |
|---|---|
| Das in den Bezirken der Amtsgerichte **Aldenhoven** und **Eschweiler** gelegene Bergwerk: **„Königsgrube braune Erweiterung“** für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht **Aldenhoven** bewirkt wird; die in dem Amtsgerichtsbezirk **Stolberg** belegenen Bergwerke: **Büsbacherberg, Reidts, Hoffnung, Eschelbusch, Aline, Altwerk, Süßenthal, Télémaque, Neuwerk, Burgberg, Leyenhammer, Zweifall, Diepenlinchen I, Anna,** sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte **Stolberg** und **Düren** belegenen Bergwerke **Diepenlinchen, Königsfeld, Römerfeld, Diepenlinchen K, Römerfeld A, Römerfeld B,** für die in den Bezirken der Amtsgerichte **Stolberg, Düren** und **Eschweiler** gelegenen Bergwerke **Hammerberg, Petersglück, Augustus,** für die in den Bezirken der Amtsgerichte **Stolberg** und **Aachen** belegenen Bergwerke **James, Wilhelmine, Dommelstein** und **Rust,** für das in den Bezirken der Amtsgerichte **Stolberg** und **Montjoie** belegene Bergwerk **„Neue Scharley“,** für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht **Stolberg** bewirkt wird. | 15. Dezember 1893. |

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen

an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

**Nr. 791 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Scherpenseel** hat begonnen. Die Geschäftsräume befinden sich neben den Gerichtslokalien im sogenannten Ursulinerkloster mit dem Eingange links vom Thor.

Geilenkirchen, den 9. November 1893.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung III für Grundbuchsachen.

**Nr. 792 Bekanntmachung.**

Das Grundbuch von **Vossenack** ist nunmehr auch fertig gestellt für die Parzelle Flur 8, Nr. 1198/242, beziehungsweise für die neu vermessenen Parzellen:

Flur 8, Nr. 1209/242 und Nr. 1210/242.

Montjoie, den 9. November 1893.

Königliches Amtsgericht III.

**Nr. 793 Bekanntmachung.**

Das Grundbuch von **Imgenbroich** ist nunmehr auch fertiggestellt für die dem Provinzial-Verband der Rheinprovinz gehörigen Parzellen:

Flur 12, Nr. 406/0,190—189, 407/0,42—59, 408/0,149—177;

Flur 13, Nr. 882/0,347—458, 904/0,340—346.

Montjoie, den 8. November 1893.

Königliches Amtsgericht III.

**Nr. 794 Bekanntmachung.**

Mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Rohren** ist begonnen worden.

Montjoie, den 10. November 1893.

Königliches Amtsgericht III.

**Nr. 795 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Kesternich** hat begonnen.

Montjoie, den 11. November 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 796 Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Gerichts vom 4. November 1893 in diesem Amtsblatte vom 9. November 1893 — Stück Nr. 50 — wird berichtigend bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für das Grundstück **Flur 5, Nr. 132** (nicht Flur 7, Nr. 132) der Gemeinde

**Kettenis**

erfolgt ist.

Eupen, den 14. November 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

**Nr. 797 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für:

1. die bisher von der Anlegung noch ausgeschlossen gewesene Parzelle Flur 19, Nr. 287 der Gemeinde **Schleiden;**
2. die Gemeinde **Rinnen** mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur 5, Nr. 287, 1059; Flur 6, Nr. 517, 1851/1072, 1882/1072; Flur 7, Nr. 337, 641 und 766;

3. folgende Bergwerke des Amtsgerichtsbezirks **Gemünd:**

**Abendstern, Admiral, Antoinette, Aurikel, Bonn, Borax, Cassino, Ceres** nebst den in der Gemeinde **Zingsheim** belegenen Zubehörstücken Flur 15, Nr. 129, 331/130, 192, Flur 17, Nr. 130/33 und 132/33, **Clara, Clubb am Heidenacker,**

**Colonia, Dator, Deutlinger Berg, Elise, Emir am Heidenacker, Fleuster, Flora, Flugs, Fronte am Heidenacker, Fuchs am Heidenacker, Gutenberg, Jakobine, Karpfenfeld, Kreutzberg, Lafontaine, Lama, Langfeld, Liebig, Liebig I, Morgenstern am Heidenacker, Neckar, Orion, Orleans am Heidenacker, Ornat am Heidenacker, Opus, Pielstein, Plutus, Rehberg, Rosa, Spion am Heidenacker, Strauß, Taubendelle, Triumph, Virgo, Vultus, Weißkopf,**

sowie

für das in den Bezirken der Amtsgerichte **Gemünd** und **Euskirchen** belegene Bergwerk **Josephsberg,** hinsichtlich dessen die Anlegung des Grundbuchs dem Amtsgerichte Gemünd übertragen ist.

Gemünd, den 10. November 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 23. November 1893.

Nr. 798 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 21. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 799 Bekanntmachung.

Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 werden die Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt für die provisorisch angestellten Lehrer des Regierungs-Bezirks Aachen für 1894 in folgender Ordnung abgehalten werden.

I. Für die evangelischen Lehrer:
bei dem Seminar zu Rheydt vom 23.—27. Oktober.

II. Für die katholischen Lehrer:

a) bei dem Seminar zu Cornelimünster vom 17.—19. Oktober;
b) bei dem Seminar zu Linnich vom 11. bis 13. Juni.

Zu diesen Prüfungen können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige Volksschullehrer des Regierungs-Bezirks Aachen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine ihre Meldung durch den zuständigen Kreis-Schulinspektor an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine Probeschrift mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt sei und
4. das Original-Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamte,

beizufügen.

Meldungen, die nicht volle 4 Wochen vor dem angesetzten Termine bei uns eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung

nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassenen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am Tage vor der Prüfung persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor unter Ueberreichung einer von ihnen selbstgefertigten Zeichnung zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Koblenz, den 24. Oktober 1893.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Itzenplitz.

## Uebersicht

über die Prüfungen an den Königlichen Lehrer-Seminaren der Rheinprovinz 1894.

| Laufende Nr. | Seminar zu | Konfession. | Aufnahme. | Entlassung | | Zweite Prüfung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Schriftlich. | Mündlich. | Schriftlich. | Mündlich. |
| | **I. Regierungs-Bezirk Aachen.** | | | | | | |
| 1. | Cornelimünster | kath. | 1.—4. August | 19.—21. Juli | 26.—28. Juli | 17. Oktober | 18.—19. Oktober |
| 2. | Linnich | " | 6.—9. März | 12.—14. März | 3.—5. April | 11. Juni | 12.—13. Juni |
| | **II. Regierungs-Bezirk Koblenz.** | | | | | | |
| 3. | Boppard | kath. | 1.—4. August | 9.—11. August | 13.—14. August | 4. Oktober | 5.—6. Oktober |
| 4. | Münstermaifeld | " | 7.—9. März | 12.—14. März | 19.—20. März | 28. April | 30. April—1. Mai |
| 5. | Neuwied | ev. | 7. u. 9. Juli | 3.—5. Juli | 10.—12. Juli | 9. Oktober | 11.—13. Oktober |
| | **III. Regierungs-Bezirk Köln.** | | | | | | |
| 6. | Brühl | kath. | 25.—28. Juli | 2.—4. August | 9.—11. August | 9. Oktober | 10.—12. Oktober |
| 7. | Siegburg | " | 6.—9. März | 26.—28. Februar | 2.—3. März | 6. Juni | 7.—9. Juni |
| | **IV. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.** | | | | | | |
| 8. | Elten | kath. | 6.—9. März | 22.—24. Februar | 26.—28. Februar | 9. Mai | 10.—11. Mai |
| 9. | Kempen | " | 25.—28. Juli | 2.—4. August | 6.—8. August | 6. Oktober | 8.—9. Oktober |
| 10. | Odenkirchen | " | 6.—9. März | 15.—17. Februar | 22.—24. Februar | 13. Juni | 14.—16. Juni |
| 11. | Mettmann | ev. | 27. u. 28. Februar | 22.—24. Februar | 1.—3. März | 12. Juni | 14.—16. Juni |
| 12. | Mörs | " | 24. u. 25. Juli | 19.—21. Juli | 26.—28. Juli | 19. Oktober | 22.—24. Oktober |
| 13. | Rheydt | " | 20. u. 21. Juli | 16.—18. Juli | 23.—25. Juli | 23. Oktober | 25.—27. Oktober |
| | **V. Regierungs-Bezirk Trier.** | | | | | | |
| 14. | Ottweiler | ev. | 13. u. 14. März | 8.—10. März | 15. u. 16. März | 22. Juni | 25.—27. Juni |
| 15. | Prüm | kath. | 4.—7. April | 12.—14. April | 17.—19. April | 7. Mai | 8.—9. Mai |
| 16. | Wittlich | " | 8.—11. August | 26.—28. Juli | 1.—3. August | 24. Oktober | 25.—28. Oktober |

**Nr. 800 Bekanntmachung.**

Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und Rektoren werden im Jahre 1894 in folgender Ordnung im Sitzungssaale des hiesigen Dikasterialgebäudes abgehalten werden:

I. Für die Mittelschullehrer.

A) Ostertermin: 26. Mai bis 2. Juni;

B) Herbsttermin: 10. bis 17. November.

II. Für die Rektoren.

A) Ostertermin: 4. bis 6. Juni;

B) Herbsttermin: 19. bis 20. November.

Den spätestens bis zum 1. März bezw. 1. September 1894 uns einzureichenden Gesuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Geburtsort, das Alter, die Confession, das augenblickliche Amtsverhältniß, sowie der Wohn- und Kreisort des Kandidaten angegeben sind,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul-

oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen,

3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch kein geistliches oder Lehramt bekleiden, haben außerdem ein amtliches Führungszeugniß und ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über ihren Gesundheitszustand einzureichen.

Die Prüfungsgebühren zu 12 Mark sind zugleich mit der Einreichung der Meldung portofrei uns einzusenden.

Koblenz, den 25. Oktober 1893.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Itzenplitz.

**Nr. 801 Bekanntmachung.**

Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern im Jahre 1894 einzutreten wünschen, wird vom 8. bis 10. März 1894 stattfinden

Die Präparanden-Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu entrichten.

Dagegen sind für bedürftige und würdige Zöglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 M. für Kopf und Jahr verfügbar. Der Lehrkurses der Anstalt dauert zwei Jahre.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens $14\frac{1}{2}$ Jahren erforderlich. Bewerber, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich bis zum 15. Februar 1894 bei dem Vorsteher derselben, Herrn Weyrauch zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2. einen Wiederimpfschein,
3. ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
4. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über den empfangenen Unterricht und den Erfolg desselben,
5. ein Führungszeugniß von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer der Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfügt.

Ueber die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mittheilung von dem Herrn Anstaltsvorsteher Weyrauch zugehen.

Koblenz, den 10. November 1893.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Itzenplitz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 802** Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 7. d. Mts. angeordnet, daß die Oberförstereien Reifferscheid und Heimbach, erstere in den Kreisen Schleiden und Malmedy, letztere in den Kreisen Schleiden und Düren belegen, nach dem dienstlichen Wohnsitze ihrer Verwalter künftig „Schleiden" beziehungsweise „Gemünd" benannt werden.

Aachen, den 15. November 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

**Nr. 803 Personal-Chronik.**

Die Verwaltung der Landbürgermeisterei Kirchhoven im Kreise Heinsberg ist widerruflich dem Bürgermeister Frenken zu Karken übertragen worden.

Versetzt wurden: Der Stations-Vorsteher II. Klasse August Kern von Eschweiler nach Montjoie und der Stations-Vorsteher II. Klasse Hermann Grollmann von Weismes nach Eschweiler.

Versetzt sind: Der Postinspektor Spranger von Aachen nach Karlsruhe (Baden) und der Telegraphenamtskassirer Ploetz von Köln (Rhein) nach Aachen.

Angestellt sind: Der Postanwärter Hertel in Aachen als Postassistent und der Telegraphenanwärter Wenge in Aachen als Telegraphenassistent.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 804** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch §. 24 Absatz 1 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 vorgeschriebenen Steuer-Erklärungen für das Veranlagungsjahr 1894/95 nach dem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 24 August d. Js., II 11177, in der Zeit vom 4. bis einschließlich den 20. Januar 1894 abzugeben sind.

Aachen, den 17. November 1893.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission.
v. Peguilhen,
Ober-Regierungsrath.

**Nr. 805** In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung

der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Sammlung Seite 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1892 bezüglich der Preußischen Strecke der Aachen-Mastrichter Eisenbahn auf 63648,60 M. festgestellt worden ist.

Berlin, den 11. November 1893.

Königliches Eisenbahn-Commissariat.
Bensen.

**Nr. 806** Durch Urtheil der III. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 27. Oktober 1893 ist über die Abwesenheit des Strohpressers Heinrich Dietrich Conrad Mahler aus Elberfeld ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 14. November 1893.

Der Ober-Staatsanwalt.

**Nr. 807 Bekanntmachung.**

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 16. November 1893.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 13. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. = 89 Stück | Litt. A | à 3000 M. | = | 267000 M. |
| 2. = 35 „ | „ B | à 1500 „ | = | 52500 „ |
| 3. = 195 „ | „ C | à 300 „ | = | 58500 „ |
| 4. = 184 „ | „ D | à 75 „ | = | 13800 „ |
| Sa. 503 Stück über zusammen . | | | . | 391800 M. |

buchstäblich: Fünfhundert und drei Stück Rentenbriefe über Dreihundert Einundneunzig Tausend Achthundert Mark nebst den dazu gehörigen Fünf Tausend Vierundsechszig Stück Zinscoupons und Fünfhundert und drei Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Windthorst.

gez.: Ascher. Gillet. Honert.
Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 16. November 1893.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

**Nr. 808 Bekanntmachung.**

**Ausloosung von Rentenbriefen.**

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1894 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 79, 126, 152, 220, 226, 300, 307, 413, 419, 421, 616, 622, 637, 686, 701, 733, 807, 862, 869, 962, 1444, 1730, 1935, 2019, 2132, 2431, 2488, 2536, 2732, 2742, 2793, 2921, 2982, 3189, 3201, 3264, 3299, 3395, 3491, 3595, 3777, 4138, 4187, 4248, 4261, 4356, 4430, 4518, 4581, 4630, 4702, 4770, 4835, 4879, 4902, 5070, 5381, 5517, 5546, 5606, 5833, 5987, 6032, 6045, 6227, 6334, 6337, 6350, 6351, 6360, 6416, 6638, 6709, 7124, 7159, 7373, 7398, 7580.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 84, 92, 228, 472, 489, 496, 563, 593, 610, 749, 820, 902, 1043, 1064, 1108, 1117, 1186, 1217, 1247, 1436, 1448, 1468, 1593, 1595, 1664, 1768, 2017, 2380, 2394, 2409, 2675, 2836, 3048.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 320, 469, 480, 493, 531, 689, 769, 896, 961, 964, 1103, 1170, 1236, 1305, 1348, 1439, 1445, 1456, 1459, 1572, 1723, 2132, 2133, 2150, 2154, 2178, 2262, 2316, 2470, 2601, 2678, 2726, 2815, 2893, 2931, 2948, 2955, 3005, 3031, 3185, 3209, 3287, 3359, 3426, 3461, 3563, 3600, 3887, 3914, 3940, 4029, 4115, 4147, 4161, 4298, 4410, 4419, 4432, 4506, 4507, 4508, 4525, 4591, 5039, 5201, 5413, 5430, 5459, 5509, 5567, 5589, 5683, 5811, 5851, 5899, 5931, 5934, 6024, 6147, 6366, 6445, 6449, 6492, 6505, 6708, 6804, 6965; 7082, 7384, 7428, 7480, 7641, 7958, 8080, 8126, 8250, 8302, 8307, 8442, 8519, 8731, 8757, 8770, 8829, 8995, 9330, 9368, 9646, 9648, 9692, 9797, 9966, 9979, 10081, 10110, 10151, 10159, 10202, 10217, 10313, 10434, 10472, 10541, 10554, 10609, 10778, 10819, 10881, 10897, 10911, 11129, 11140, 11432, 11521, 11531, 11550, 11601, 11794, 11881, 11960, 12075, 12106, 12212, 12449, 12886, 13114, 13174, 13264, 13268, 13272, 13313, 13359, 14050, 14173, 14413, 14475, 15060, 15146, 15731, 15810, 15927, 16039, 16115, 16144, 16341, 16805, 16825, 16875, 16994, 17187, 17266, 17448, 17490, 17499, 17536, 17618, 17694, 17799, 17818, 17827, 17959, 17989, 17999, 18119, 18137, 18274, 18329, 18342.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 241, 261, 296, 323, 327, 431, 434, 474, 479, 578, 707, 720, 969, 1086, 1188, 1233, 1252, 1382, 1489, 1540, 1559, 1649, 1717, 1726, 2130, 2134, 2191, 2277, 2291, 2308,

2394, 2398, 2869, 2874, 3003, 3153, 3224, 3348, 3496, 3828, 3867, 4053, 4114, 4144, 4392, 4402, 4481, 4659, 4716, 4923, 5208, 5232, 5539, 5541, 5635, 5755, 5760, 5773, 5850, 5900, 5954, 6010, 6213, 6625, 6657, 6813, 6965, 7235, 7258, 7329, 7334, 7342, 7461, 7507, 7576, 7642, 7762, 7779, 7810, 8301, 8442, 8443, 8568, 8584, 8594, 8634, 8653, 8724, 8811, 8995, 9059, 9061, 9073, 9080, 9123, 9151, 9272, 9288, 9402, 9423, 9482, 9576, 9778, 9781, 9861, 9867, 9914, 9932, 9996, 10067, 10239, 10381, 10399, 10789, 10857, 10859, 10865, 10933, 10938, 10978, 11019, 11054, 11134, 11264, 11356, 11381, 11432, 11498, 11530, 11909, 12028, 12314, 12323, 12376, 12498, 12620, 12738, 12926, 12934, 12956, 12999, 13047, 13273, 13320, 13625, 13801, 13811, 14041, 14045, 14231, 14725, 14882, 14895, 14936, 14957, 15181, 15495, 15738, 15746, 16062, 16064, 16189, 16413, 16446, 16592, 16645, 16687, 16696, 16846, 16893, 16944, 16946, 16988, 17014, 17095, 17103, 17134.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1894 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie VI, Nr. 8 bis 16, nebst Talons vom 1. April 1894 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . Mark buchstäblich . . . . . . .
„Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . .
„18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen
„Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . habe
„ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in
„Münster erhalten, worüber diese Quittung.
„(Ort, Datum und Unterschrift)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse zu Berlin C, Klosterstaße 76 I, bewirkt werden kann.

Auch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der katholischen Pfarrgemeinde zu Einen gehörigen Rentenbriefe Litt. D, Nr. 12338, 12339 und 12340 über je 75 Mark ohne Zinscoupons und Talons abhanden gekommen sind. Mit Bezug auf §. 57, Nr. 3 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 fordern wir daher denjenigen, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, hierdurch auf, sich ohne Verzug bei uns zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 16. November 1893.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

**Nr. 809 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Frenz** ist begonnen.

Düren, den 13. November 1893.

Königliches Amtsgericht Vb.

**Nr. 810 Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete des Rheinischen Rechts, sowie des §. 29 der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 21. November 1888 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Kreuzau** mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur 1, Nr. 97, 398/103, 152, 204, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 406/260, 407/261, 329, 330, 448/340, 342, 343, 344, 345, 510/347, 348, 353, 504/368, 523/371, 524/371, 535/371, 375, 382a; Flur 2, Nr. 29, 448/172, 289, 314; Flur 3, Nr. 237, 243, 414, 430, 534; Flur 4, Nr. 138, 140, 175, 296, 459/403, 460/403, 404, 405, 406, 410, 411, 412, 479/413; Flur 5, Nr. 257/9, 193; Flur 7, Nr. 287, 310, 429; Flur 9, Nr. 129, 139, 295, 296; Flur 10, Nr. 171/71, 191/146; Flur 11, Nr. 140, 199/141, 232/145; Flur 12, Nr. 62, 222, 256a; Flur 13, Nr. 265a, 315; Flur 14, Nr. 24, 62a erfolgt ist.

Düren, den 16. November 1893.

Königliches Amtsgericht Vc.

**Nr. 811 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Echtz** ist erfolgt nunmehr auch für:

Flur 1, Nr. 199, 225; Flur 9, Nr. 17, 18; Flur 10, Nr. 167; Flur 14, Nr. 117;

Flur 16, Nr. 47; Flur 18, Nr. 238; Flur 19, Nr. 254; Flur 21, Nr. 126.

Düren, den 15. November 1893.

Königliches Amtsgericht Vb.

**Nr. 812 Bekanntmachung.**

Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung der Grundbuch-Artikel erfolgt ist für die zum Amtsgerichtsbezirk Montjoie gehörigen Katastergemeinde **Simmerath** mit Ausnahme für:

1. Flur 2, Nr. 6, 314/42, 414/73, 415/73, 348/178, 349/178, 394/179; Flur 3, Nr. 666/25, 699/207, 700/207; Flur 5, Nr. 647/245, 308, 644/332, 555/333, 620/337, 338; Flur 6, Nr. 145/1; Flur 7, Nr. 374/1; Flur 8, Nr. 602/193; Flur 9, Nr. 141; Flur 10, Nr. 441/35; Flur 11, Nr. 834/0,179; Flur 12, Nr. 17/1, 275/242.
2. Die nur auf Antrag einzutragenden Grundstücke. Von letzteren sind jedoch angelegt:

Flur 1, Nr. 15/1, 16/1, 17/1, 18/1, 4; Flur 2, Nr. 35/1, 10, 11, 423/36; Flur 4, Nr. 749/11, 12, 758/13, 761/14, 762/14, 764/22, 36, 781/46; Flur 10, Nr. 132/1, 326/0,135, 339/0,135, 394/0,143, 469/143; Flur 11, Nr. 552/57; Flur 12, Nr. 1/1, 28/1, 171/1, 200/2, 200/3, 257/237, 258/237.

Montjoie, den 20. November 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 813 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Hünningen** begonnen worden ist.

Malmedy, den 13. November 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

**Nr. 814 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Breitenbenden** begonnen ist.

Gemünd, den 14. November 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

---

Druck von J. Sterken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 30. November 1893.

**Nr. 815 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.**

**Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.**

**Aachen, den 21. November 1893.**

**Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.**

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 816** Auf Grund des §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesammten Staatsgebiets folgende

**Polizei-Verordnung,**
betreffend
**den Verkehr mit Sprengstoffen.**

§. 1. Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. Die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs, und des Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenstände der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marine-Verwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

a) die in dem Heer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
b) die für Feuerwaffen benutzten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,
c) Zündschnüre.

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

§. 2. Zum Verkehr im Sinne des §. 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:

a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
b) Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
c) Sprenggelatine [ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagirenden Salpeterarten],
d) Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)],
e) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);

3. Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinirte), insbesondere Schießbaumwolle und Collodiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagirenden Salpeterarten;
4. folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten:
   a) Sekurit (ein Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen),
   b) Roburit (ein Gemisch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphtalin, oder Nitrochlorbenzol und Ammoniaksalpeter);
5. Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln) Zündplättchen (amorces);
6. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Verausgabung derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§. 3. Vom Verkehr im Sinne des §. 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach §. 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:
1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen:
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe, welche entweder
   a) sauer reagiren [mit Ausnahme des Pulvers, Sprengsalpeters und brennbaren Salpeters (§. 2 Nr. 1), des Sekurits (§. 2 Nr. 4a) und des Roburits (§. 2 Nr. 4b)], oder
   b) bei einer Temperatur bis zu + 40° C zur Selbstzersetzung neigen, oder
   c) welche enthalten:
      aa) chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§. 2 Nr. 5)], oder
      bb) pikrinsaure Salze, oder
      cc) Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§. 2 Nr. 5)], oder
      dd) Schwefelkupfer;
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandtheile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Oeffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§. 4. Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Visirung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtschein beigefügten Lieferschein zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§. 5. Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise theilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§. 6. Für die Versendung auf Land- und

Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewicht des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§. 2 Ziffer 1) und das aus gelatinirter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§. 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Packete (Blechbehälter) bis zu höchstens $2^1/_2$ Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschuckstoff geschüttet werden.

Die im §. 2 Ziffer 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§. 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach §. 2 Ziffer 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt sowie Sekurit- und Roburit-Patronen (§. 2 Ziffer 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Zündungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (§. 1 b) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose und Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle u. s. w. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§. 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§. 2 Ziffer 5) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

## II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§. 7. Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nöthigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§. 8. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Taback nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§. 9. Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§. 10. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im §. 2 Ziffer 2, 3 und 4 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§. 2. Ziffer 1), Kartuschen,

Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§. 2 Ziffer 5) oder mit Patronen für Feuerwaffen (§. 1b) zusammen verladen werden.

§. 11. Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnirter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinderseite der Fuhrwerke sind mit demselben Material zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuh bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§. 12. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Taback nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabackrauchen verboten.

§. 13 Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter untereinander innehalten.

§. 14. Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebänden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§. 15. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§. 16. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§. 17. Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im §. 11 Absatz 3 und 4, §. 12, §. 13 Absatz 1 und §. 14 Anwendung, und zwar die des §. 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§. 18. Geräth eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§. 19. Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§. 7 bis 10 Anwendung.

### III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§. 20. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im §. 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§. 21. Die §§. 7 bis 10, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 13 Absatz 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluß gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Absatz 1 angezogenen Vorschriften nur die §§. 8, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des §. 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im §. 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§. 22. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnirte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benutzten noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Kokes nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passiren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu treffen.

## IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen, sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§. 24. Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß gemäß §. 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach §. 6 dafür vorgesehenen Behältern abgegeben werden. Diese Behälter müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrik und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs, sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein.

In dem gemäß §. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§. 25. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 nicht unterligen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angiebt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im Uebrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§. 26. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Auf Spielwaaren, welche

ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß §. 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besondere Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werks zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§. 27. Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter u. s. w. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß §. 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer (§. 24 Abs. 2) angiebt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter u. s. w. zu anderen Zwecken ausschließen.

### V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§. 28. Gerathen Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des §. 18 entsprechende Anwendung.

§. 29. Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern und Zündplättchen — amorces — (§. 2 Ziffer 5) Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als $2^1/_2$ Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im §. 6 Absatz 1 und 2 entsprechen und mit stets fest geschlossenen Deckeln versehen sein.

§. 30. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als $2^1/_2$ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubniß.

§. 31. Größere als die im §. 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§. 32. Die Aufbewahrung der im §. 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im §. 33 gegebenen Vorschriften.

§. 33. Die im §. 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im §. 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß §. 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§. 34. Andere als die im §. 2 aufgeführten, insbesondere die im §. 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

### VI. Strafbestimmungen.

§. 35. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

### Schlußbestimmung.

§. 36. Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Auch bleiben internationale Abreden über den Verkehr mit Sprengstoffen unberührt.

§. 37. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft, mit welchem Tage alle im Jahre 1879 und seitdem über den Verkehr mit Sprengstoffen von den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe, den Regierungs-Präsidenten, Bezirks-Regierungen und Landdrosteien erlassenen Polizeiverordnungen unwirksam werden.

Berlin, den 19. Oktober 1893.

| Der Minister des Innern. | Der Minister für Handel und Gewerbe. |
|---|---|
| In Vertretung: | Im Auftrage: |
| Braunbehrens. | von Wendt. |

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 817 Bekanntmachung.**

An der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern findet die nächste Entlassungsprüfung, auf Grund deren die Zöglinge, welche in derselben bestanden haben, ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrer-Seminar erhalten, in der Zeit vom 2. bis 6. März n. Js. — schriftliche Prüfung am 2., mündliche am 5. und 6. März — statt.

Zu dieser Prüfung, für welche die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 maßgebend sind, können auch Zöglinge aus privater Vorbildung auf ihr Gesuch zugelassen werden. Dieselben haben sich bis spätestens 9. Februar 1894 bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schulkollegium schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. das Taufzeugniß,
3. der Wiederimpfschein,
4. Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
5. für diejenigen, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungszeugniß von dem Vorsteher derselben, für die anderen ein amtliches Zeugniß über ihre Unbescholtenheit,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Gemeldeten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfügt.

Der Gemeldete muß das 17 Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben.

Coblenz, den 10. November 1893.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Itzenplitz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 818** Des Königs Majestät haben dem Vorstande des Helenen-Kinderheims zu Pyrmont mittels Allerhöchster Ordre vom 13. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der ihm von dem Landesdirektor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont gestatteten öffentlichen Ausspielung von goldenen und silbernen Gegenständen zum Besten der Anstalt auch in den Provinzen Westfalen, Rheinland, Hessen-Nassau, Hannover und Brandenburg, sowie im Stadtkreise Berlin Loose zu vertreiben. Zu dieser im Laufe des nächsten Jahres zu veranstaltenden Lotterie dürfen 80000 Loose zu je 1 Mark ausgegeben werden, während die Anzahl der Gewinne 2058 beträgt im Gesammtwerthe von 40000 Mark.

Aachen, den 24. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 819** Der Herr Minister des Innern hat dem Komite für den vom 4. bis 7. Mai nächsten Jahres in Stettin stattfindenden Pferdemarkt unter dem 13. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren zu veranstalten und die Loose — 400000 Stück zu je 1 Mark — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 27. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 820 Personal-Chronik.**

Der bei den Königlichen Steuerkassen Aachen III und I angestellte Vollziehungs-Beamte Tilgner ist auf seinen Antrag vom 1. Januar 1894 ab in den Ruhestand versetzt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 821 Bekanntmachung.**

Für nachbezeichnete Grundstücke ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt:

1. Gemeinde **Eilendorf:** Flur 1, Nr. 859/0,1,

867/19, 865/0,21, 869/0,21, 860/0,27, 861/0,37, 863/37;
Flur 2, Nr. 87/2;
Flur 3, Nr. 290/1, 290/2, 290/3, 290/4;
Flur 6, Nr. 221, 279, 282, 291, 514/299, 469/304, 309, 318, 336;
Flur 7, Nr. 356;
Flur 8, Nr. 395/271, 399/275, 397/276, 285, 435/307, 309, 310, 311, 312;
Flur 12, Nr. 124/1, 124/2, 124/3, 125/1, 125/2, 126/1, 127/1, 128/1, 129/1, 196;
2. Gemeinde **Bardenberg:** Flur 16, Nr. 16;
3. Gemeinde **Laurensberg:** Flur 1, Nr. 786;
Flur 4, Nr. 1, 3, 4, 57, 58, 59, 907/60, 918/61, 63, 919/64, 66, 67, 71, 627, 633, 634;
4. Gemeinde **Forst,** Flur 13, Nr. 1485/416;
Aachen, den 24. November 1893.

Königliches Amtsgericht VII.

**Nr. 822 Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete des Rheinischen Rechts sowie des §. 29 der allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 21. November 1888 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Deidenberg** mit Ausnahme folgender Grundstücke:

a) Anlegungspflichtige:
Flur 3, Nr. 36, 75, 179, 203, 553/234, 555/235, 252, 272, 443/284, 444/285, 445/285, 446/285, 440/287, 289, 312, 53;
Flur 4, Nr. 484/68, 77, 81, 82, 220/87, 100, 103, 485/120, 487/120, 121, 233/147, 467/165, 480/195, 196;
Flur 5, Nr. 105/8, 19, 20, 52, 164/48;
b) auf Antrag anzulegende:
Flur 3, Nr. 434/296, 439/296, 435/297, 436/300 pp., 438/304 pp., 437/307, 315, erfolgt ist.

St. Vith, den 27. November 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

**Nr. 823 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für die Gemeinde **Frohnrath** mit Ausnahme der Parzellen:
Flur 18, Nr. 610/1, 42, 785/480, 880/609, 788/634, 990/650, 679;
Flur 19, Nr. 562/118, 733/123, 615/143, 712/145 151, 152, 772/153, 692/236, 547/392, 526

---

Ferner ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für die nachgenannten, in den bisherigen Bekanntmachungen ausgenommenen Grundstücke der Gemeinden **Untergolbach:**
Flur 20, Nr. 921/622, 653;
Flur 21, Nr. 1091/212, 630, 673, 678;
Flur 23, Nr. 794/375, 795/375, 410;

**Hostel:**
Flur 23, Nr. 193, 2085/265, 296, 302, 1837/352, 354, 504, 1655/553, 849, 977, 1102, 1179, 1268, 1431, 1455;
Flur 24, Nr. 1404/24, 277, 1691/354, 804, 1584/956, 1775/953, 2137/1030, 2139/1030, 2138/1032, 1096.

Gemünd, den 27. November 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

**Nr. 824 Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888, Gesetz-Sammlung Seite 52 und des §. 29 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 303) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts gehörige Katastergemeinde **Kirchberg** erfolgt ist mit Ausschluß

I. der nachbezeichneten Parzellen:
Flur I, Nr. 342/13, 33;
Flur II, Nr. 808/4, 809/4, 11, 642/198, 643/198, 450/235, 620/204, 454/235, 632/336, 634/337, 636/337, 374, 780/379;
Flur III, Nr. 2a, 2b, 4, 8, 128/15, 198/25, 199/25, 200/26, 201/26, 202/27, 203/27, 204/28, 205/28;
Flur IV, Nr. 178, 536/273;

II. Der im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke.

Von den letzteren ist indessen die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für die nachstehenden fiskalischen Parzellen:
Flur III, Nr. 257/2, 259/2, 262/2, 274/2, 275/2, die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze treten demnach gemäß §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft.

Aldenhoven, den 21. November 1893.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.

---

Druck von J. Sterken in Aachen

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 7. Dezember 1893.


**Nr. 825** Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 21. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

---

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 826** Das 27. Stück enthält unter Nr. 9639: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Heinsberg, Malmedy, Sankt Vith, Rheinbach, Waldbroel, Bonn, Euskirchen, Königswinter, Rheinberg, Mörs, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Kreuznach, Kerpen, Köln, Bensberg, Grevenbroich, Bergheim, Velbert, Langenberg, Ottweiler, Baumholder, Tholey, Sankt Wendel, Bitburg und Wadern. Vom 17. November 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 827 Bekanntmachung.**

In neuerer Zeit sind falsche Reichskassenscheine zu fünfzig Mark zum Vorschein gekommen und angehalten worden.

Wir sichern Demjenigen, welcher einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter solcher Falschstücke zuerst ermittelt und der Polizei- oder Gerichtsbehörde dergestalt nachweist, daß der Verbrecher zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, eine nach den Umständen von uns zu bemessende Belohnung bis auf Höhe von

**3000 Mark**

zu.

Berlin, den 27. November 1893.

Reichsschuldenverwaltung.
von Hoffmann.

**Nr. 828 Anweisung,**

betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten (§§. 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzblatt Seite 97 ff.) der Versicherten, die Mitglieder einer besonderen Kasseneinrichtung (§§ 5 bis 7 a. a. O.) sind.

In Ergänzung der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und den Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§. 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzblatt Seite 97 ff.) vom 17. Oktober 1890 bestimmen wir:

Versicherungspflichtigen Mitgliedern einer auf Grund der §§. 5 bis 7 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, vom Bundesrathe anerkannten besonderen Kasseneinrichtung,*) bei der die Beiträge nicht in der nach §§. 99 ff. a. a. O. vorgeschriebenen Form erhoben werden, ist die Quittungskarte auf ihren Antrag jederzeit aufzurechnen. (Ziffer 15 ff. der Anweisung vom 17. Oktober 1890.) Bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen sind bei der Aufrechnung der Quittungskarte nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der aufzurechnenden Quittungskarte und dem Tage des Eintritts in die Kasseneinrichtung nachgewiesen werden. Ueber das Ergebniß der Aufrechnung ist gemäß Ziffer 25 der Anweisung vom 17. Oktober 1890 eine Bescheinigung auszustellen, auf deren Vorderseite unten der Vermerk: „Eine neue Quittungskarte ist nicht ausgestellt worden" zu setzen ist.

Eine neue Quittungskarte ist erst beim Ausscheiden der Versicherten aus der Kasseneinrichtung auf Grund dieser Bescheinigung auszustellen. Hierbei ist in die neue Quittungskarte die Zahl einzutragen, die auf die in der Bescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Quittungskarte die Zahl, welche auf die Zahl der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, eventl. die Ziffer 1. (Ziffer 14 der Anweisung vom 17. Oktober 1890.)

Die Ausstellung und die Aufrechnung der Karten erfolgt in diesen Fällen stets kosten- und gebührenfrei.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Anweisung vom 17. Oktober 1890 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 27. November 1893.

| Der Minister des Innern. | Der Minister für Handel und Gewerbe. |
|---|---|
| Im Auftrage: | In Vertretung: |
| Haase. | Lohmann. |

**Nr. 829 Bekanntmachung,**
betreffend Prüfung der Bewerber um Königliche Rentmeisterstellen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 11. Juni 1882 und 6. Januar 1884 bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß vom Jahre 1894 ab bis auf Weiteres keine Prüfung von Bewerbern um Königliche Rentmeisterstellen im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern stattfinden wird.

Berlin, den 24. November 1893.

Der Finanz-Minister.
Miquel.

*) Solche Kasseneinrichtungen sind zur Zeit in Preußen: Die Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staats-Eisenbahnverwaltung in Berlin, die Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse in Halle a./S., die Knappschaftskasse des Saarbrücker Knappschaftsvereins in St. Johann a./d. Saar und der Allgemeine Knappschafts-Verein in Bochum.

**Nr. 830 Bekanntmachung.**
**Die Weihnachtssendungen betreffend.**

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 75 Kilometer (10 Meilen), 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 26. November 1893.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.
Sachse.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 831** Der Herr Kriegsminister und der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und

Forsten haben unterm 1. Oktober a. c. ein Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militär-Dienste im Jägercorps erlassen, dessen Bestimmungen vom 1. Oktober l. Js. ab an Stelle des Regulativs vom 1. Februar 1887 getreten sind.

Aachen, den 29. November 1893.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

**Nr. 832** Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. unter dem 22. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres daselbst stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden pp. zu veranstalten und die Loose 150000 Stück zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 30. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 833** Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande der Kinderheilstätte zu Salzungen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung unter dem 20. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, zu einer ihm von der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Regierung gestatteten öffentlichen Ausspielung von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie zum Besten der Anstalt auch im ganzen Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Aachen, den 29. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 834** Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des Regierungs-Bezirks Aachen am Martinitage dieses Jahres waren für:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Weizen | pro Centner | oder | 50 kg | 7 | M. | 81 | Pfg. |
| Roggen | " | " | " | 50 | " | 7 | " | 19 | " |
| Gerste | " | " | " | 50 | " | 7 | " | 28 | " |
| Hafer | " | " | " | 50 | " | 8 | " | 42 | " |
| Heu | " | " | " | 50 | " | 6 | " | 58 | " |
| Stroh | " | Schock | " | 600 | " | 37 | " | 36 | " |

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 27. März 1820 (Amtsblatt Seite 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1894 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 30. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 835** Unter Hinweis auf die durch besondere Beilage zum Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1868, Stück 26, Seite 156, erfolgte Veröffentlichung der Konzessions-Urkunde und Statuten der „Germania, Lebens-Versicherungsgesellschaft" zu New-York, wird hierdurch der zu den Statuten und Nebengesetzen dieser Gesellschaft aufgestellte Nachtrag nebst der diesbezüglichen Genehmigungs-Urkunde vom 8. August d. Js. in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Beil.

Aachen, den 4. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 836** Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches approbirte Anton Rey aus Aldenhoven, hat die Corsten'sche Apotheke in Geilenkirchen käuflich erworben und angetreten.

Aachen, den 30. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 837** Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches approbirte Dr. Hermann Joseph Edmund Hubert Court, hat die käuflich erworbene Kricker'sche Apotheke in Aachen auf Grund der ihm ertheilten Concession heute angetreten.

Aachen, den 1. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 838** Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 25. v. Mts. den kommissarischen Bürgermeister Nikolaus Beckers zu Arsbeck auf Widerruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Myhl umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des früheren Bürgermeisters von Myhl, Johann Josef Wieler, zum Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 2. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 839** Unter Hinweis auf die dem Stück 28 des Regierungs-Amtsblattes vom Jahre 1886 beigefügte Concessionsurkunde des „Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart" und des dem Stück 41 des Amtsblattes vom Jahre 1889 in Beilage beigefügte revidirte Statut dieses Vereins werden die nach den Beschlüssen der Generalversammlungen vom 28. Mai 1892 und 2. Mai d. Js. aufgestellten revidirten Statuten des obengenannten Vereines, welche an die Stelle der revidirten Statuten vom Jahre 1889 treten, nebst der hierauf bezüglichen ministeriellen Genehmigungsurkunde vom 2. Oktober d. Js. hierdurch in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Beil.

Aachen, den 3. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 840** **Urkunde.**

Von den Königlichen Regierungen zu Köln und Aachen und dem katholischen Bischof Dr. Joseph Hubert Reinkens wird durch gegenwärtige Urkunde

die Errichtungsurkunde der altkatholischen Parochie Köln vom 12. Oktober 1874 wie folgt ergänzt:

Mitglieder der die altkatholische Parochie Köln bildenden Gemeinde sind auch die im Regierungs-Bezirk Aachen wohnhaften Katholiken, welche bei dem Kirchenvorstande sich anmelden, oder von dazu berechtigten Personen angemeldet werden.

Zur Bekräftigung dessen ist diese Urkunde aufgestellt und von den Königlichen Regierungen in Köln und Aachen und dem katholischen Bischof Joseph Hubert Reinkens vollzogen und mit den beiderseitigen Siegeln versehen worden, welche, nachdem sie vom Königlichen Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestätigt worden ist, im Archiv der Königlichen Regierung zu Köln hinterlegt werden soll.

Bonn, den 11. September 1893.

(L. S.) gez.: Dr. Joseph Hubert Reinkens, katholischer Bischof.

Köln, den 23. November 1893.

(L. S.) Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
B 9637. Unterschrift.

Aachen, den 28. November 1893.

(L. S.) Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
II 6405. gez.: von Bremer.

Die Ortsbehörden wollen für Bekanntmachung der vorstehenden Urkunde an die Betheiligten Sorge tragen.

Aachen, den 28. November 1893.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

**Nr. 841 Personal-Chronik.**

Der Pfarrer Hack zu Winterscheid ist am 27. Oktober cr. zum Pfarrer in Tüdderen ernannt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 842 Bekanntmachung.**

Während des Jahres 1894 werden die Eintragungen in das hiesige Handels-, Genossenschafts- und Musterregister durch folgende Blätter:

1. den Deutschen Reichsanzeiger;
2. die Kölnische Zeitung;
3. den Dürener Anzeiger (Katholisches Volksblatt) erfolgen.

Die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften werden nur in dem Deutschen Reichsanzeiger und in der Dürener Volkszeitung erfolgen.

Düren, den 2. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht IV.

**Nr. 843 Bekanntmachung.**

Während des Geschäftsjahres 1894 werden die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register bekannt gemacht werden in

1. dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger,
2. der Kölnischen Volkszeitung in Köln,
3. dem Kreis-Jülicher Correspondenz- und Wochenblatte zu Jülich.

Für kleinere Genossenschaften erfolgt die Bekanntmachung in den vorstehend unter 1 und 3 bezeichneten Blättern.

Aldenhoven, den 1. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

**Nr. 844 Bekanntmachung.**

Im Jahre 1894 werden die Eintragungen

a) in das Handesregister im Deutschen Reichsanzeiger, Kölner Tageblatt, Schleidener Kreisblatt und in der Kölnischen Volkszeitung,
b) in das Genossenschaftsregister im Deutschen Reichsanzeiger und Schleidener Kreisblatt veröffentlicht.

Blankenheim, den 1. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

**Nr. 845 Beschluß.**

Die Veröffentlichungen der vorgeschriebenen Eintragungen in das Handelsregister des hiesigen Königlichen Amtsgerichts erfolgen während des Jahres 1894 durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger", durch die in Köln erscheinende „Kölnische Volkszeitung", durch das in Aachen erscheinende „Politische Tageblatt" und durch die in Malmedy erscheinenden Wochenblätter „La Semaine" und „L'Organe de Malmdy".

Bezüglich der im hiesigen Gerichtsbezirke bestehenden Genossenschaft erfolgen die Bekanntmachungen durch den „Deutschen Reichsanzeiger" und das in St. Vith erscheinende „Kreisblatt für den Kreis Malmedy".

Malmedy, den 1. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

**Nr. 846 Bekanntmachung.**

Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die im Amtsgerichtsbezirke Gemünd belegenen Bergwerke **Clerus** mit dem Zubehörstück Flur 15, Nr. 191, der Gemeinde Soetenich und **Oliva** mit dem Zubehörstück Flur 15, Nr. 144, derselben Gemeinde erfolgt ist.

Gemünd, den 1. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

**Nr. 847 Bekanntmachung.**

**Ausloosung von Rentenbriefen.**

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen

und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1894 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 79, 126, 152, 220, 226, 300, 307, 413, 419, 421, 616, 622, 637, 686, 701, 733, 807, 862, 869, 962, 1444, 1730, 1935, 2019, 2132, 2431, 2488, 2536, 2732, 2742, 2793, 2921, 2982, 3189, 3201, 3264, 3299, 3395, 3491, 3595, 3777, 4138, 4187, 4248, 4261, 4356, 4430, 4518, 4581, 4630, 4702, 4770, 4835, 4879, 4902, 5070, 5381, 5517, 5546, 5606, 5833, 5987, 6032, 6045, 6227, 6334, 6337, 6350, 6351, 6360, 6416, 6638, 6709, 7124, 7159, 7373, 7398, 7580.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 84, 92, 228, 472, 489, 496, 563, 593, 610, 749, 820, 902, 1043, 1064, 1108, 1117, 1186, 1217, 1247, 1436, 1448, 1468, 1593, 1595, 1664, 1768, 2017, 2380, 2394, 2409, 2675, 2836, 3048.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 320, 469, 480, 493, 531, 689, 769, 896, 961, 964, 1103, 1170, 1236, 1305, 1348, 1439, 1445, 1456, 1459, 1572, 1723, 2132, 2133, 2150, 2154, 2178, 2262, 2316, 2470, 2601, 2678, 2726, 2815, 2893, 2931, 2948, 2955, 3005, 3031, 3185, 3209, 3287, 3359, 3426, 3461, 3563, 3600, 3887, 3914, 3940, 4029, 4115, 4147, 4161, 4298, 4410, 4419, 4432, 4506, 4507, 4508, 4525, 4591, 5039, 5201, 5413, 5430, 5459, 5509, 5567, 5589, 5683, 5811, 5851, 5899, 5931, 5934, 6024, 6147, 6366, 6445, 6449, 6492, 6505, 6708, 6804, 6965, 7082, 7384, 7428, 7480, 7641, 7958, 8080, 8126, 8250, 8302, 8307, 8442, 8519, 8731, 8757, 8770, 8829, 8995, 9330, 9368, 9646, 9648, 9692, 9797, 9966, 9979, 10081, 10110, 10151, 10159, 10202, 10217, 10313, 10434, 10472, 10541, 10554, 10609, 10778, 10819, 10881, 10897, 10911, 11129, 11140, 11432, 11521, 11531, 11550, 11601, 11794, 11881, 11960, 12075, 12106, 12212, 12449, 12886, 13114, 13174, 13264, 13268, 13272, 13313, 13359, 14050, 14173, 14413, 14475, 15060, 15146, 15731, 15810, 15927, 16039, 16115, 16144, 16341, 16805, 16825, 16875, 16994, 17187, 17266, 17448, 17490, 17499, 17536, 17618, 17694, 17799, 17818, 17827, 17959, 17989, 17999, 18119, 18137, 18274, 18329, 18342.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 241, 261, 296, 323, 327, 431, 434, 474, 479, 578, 707, 720, 969, 1086, 1188, 1233, 1252, 1382, 1489, 1540, 1559, 1649, 1717, 1726, 2130, 2134, 2191, 2277, 2291, 2308, 2394, 2398, 2869, 2874, 3003, 3153, 3224, 3348, 3496, 3828, 3867, 4053, 4114, 4144, 4392, 4402, 4481, 4659, 4716, 4923, 5208, 5232, 5539, 5541, 5635, 5755, 5760, 5773, 5850, 5900, 5954, 6010, 6213, 6625, 6657, 6813, 6965, 7235, 7258, 7329, 7334, 7342, 7461, 7507, 7576, 7642, 7762, 7779, 7810, 8301, 8442, 8443, 8558, 8584, 8594, 8634, 8653, 8724, 8811, 8995, 9059, 9061, 9073, 9080, 9123, 9151, 9272, 9288, 9402, 9423, 9482, 9576, 9778, 9781, 9861, 9867, 9914, 9932, 9996, 10067, 10239, 10381, 10399, 10789, 10857, 10859, 10865, 10933, 10938, 10978, 11019, 11054, 11134, 11264, 11356, 11381, 11432, 11498, 11530, 11909, 12028, 12314, 12323, 12376, 12498, 12620, 12738, 12926, 12934, 12956, 12999, 13047, 13273, 13320, 13625, 13801, 13811, 14041, 14045, 14231, 14725, 14882, 14895, 14936, 14957, 15181, 15495, 15738, 15746, 16062, 16064, 16189, 16413, 16446, 16592, 16645, 16687, 16696, 16846, 16893, 16944, 16946, 16988, 17014, 17095, 17103, 17134.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1894 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie VI, Nr. 8 bis 16, nebst Talons vom 1. April 1894 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . Mark buchstäblich . . . . . . . .
„Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . .
„18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen
„Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . habe
„ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in
„Münster erhalten, worüber diese Quittung.
„(Ort, Datum und Unterschrift)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse zu Berlin C, Klosterstaße 76 I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preu-

ßischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 16. November 1893.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

**Nr. 848 Bekanntmachung.**

Für die Gemeinde „**Medell**" hat die Grundbuchanlegung mit dem heutigen Tage begonnen.

St. Vith, den 24. November 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

Druck von J. Sterken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 55. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 14. Dezember 1893.

**Nr. 849** Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 21. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

### Nr. 850 Bekanntmachung.

Die am 1. Januar 1894 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst — bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. Januar 1894 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. Dezember und 8. Januar** erfolgt; **die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 27. Dezember** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am **2. Januar** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

**Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuld-**

buch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfg. frei zu beziehen sind.

Berlin, den 2. Dezember 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

**Nr. 851** Unter Hinweis auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 8. Dezember 1887 (Amtsblatt für 1887, Seite 320, Nr. 553 und 554) und vom 5. Dezember 1890 (Amtsblatt für 1890, Seite 356, Nr. 658) werden höherem Auftrage zufolge nachstehend die von dem Reichs-Versicherungsamte mit Wirkung vom 1. Januar 1894 festgesetzten Prämientarife der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft vom 25. November d. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 9. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

## Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.
Gültig für das Jahr 1894 und folgende.

| Laufende Nr. | Betriebsarten. | Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent. | Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig. |
|---|---|---|---|
| | **Erste Gruppe.** | | |
| | **Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen.** | | |
| 1. | Reinigung und Unterhaltung von Straßen und Wegen, einschließlich einfacher Uferunterhaltung, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien, in **ländlichen Gemeinden, Landstädten** und **größeren Kommunalverbänden** . . . . . . . . . . | 1,0 | 0,5 |
| 2. | Wie vor, mit Gewinnung im Bruch und Herstellung von Kleinschlag | 2,0 | 1,0 |
| 3. | Wie laufende Nr. 1 mit Kiesgewinnung . . . . . . . . | 2,2 | 1,1 |
| 4. | Reinigung und Unterhaltung von Straßen in **Städten** ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien . . . . . . . | 2,0 | 1,0 |
| 5. | Neubauten von Wegen und Chausseen, ohne Anwendung von Schienengeleisen, einschließlich der Herstellung kleinerer Bauwerke und Durchlässe . . . . . . . . . . . . . | 2,0 | 1,0 |
| 6. | Wie vor, mit Anwendung von Schienengeleisen und einschließlich der Herstellung aller Bauwerke, aber ohne maschinelle Einrichtungen . . . . . . . . . . . . . . | 2,6 | 1,3 |
| 7. | Wie vor, mit Lokomotiv- und Maschinenbetrieb . . . . . . . | 3,2 | 1,6 |
| | **Zweite Gruppe.** | | |
| | **Sonstige Bauarbeiten.** | | |
| 8. | Erd- und Planirungsarbeiten, Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit Wurf und mit nur theilweiser Verwendung von Karren, soweit diese Arbeiten nicht über 1,5 m Tiefe hinausgehen und sonstige erschwerende Umstände (Absteifungen, Rüstungen 2c.) nicht hinzutreten . . . . . . . . | 1,0 | 0,5 |
| 9. | Wie vor, jedoch mit regelmäßiger Benutzung von Fördergeräthen (Karren 2c.), aber ohne Schienengeleise . . . . . . . . | 2,0 | 1,0 |
| 10. | Erdarbeiten mit Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe . | 2,8 | 1,4 |

| Laufende Nr. | Betriebsarten. | Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent. | Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig. |
|---|---|---|---|
| 11. | Erdarbeiten mit theilweiser Anwendung von Schienengeleisen, ohne gleichzeitige maschinelle Einrichtungen im Betriebe, größere Einebnungen, Deichverstärkungen und Deichwiederherstellungen | 2,2 | 1,1 |
| 12. | Erdarbeiten wie vor, mit nicht erheblichem Lokomotivbetrieb . . | 2,6 | 1,3 |
| 13. | Gas- und Wasserleitungsarbeiten . . . . . . . . . . . . | 1,8 | 0,9 |
| 14. | Kanalisationsarbeiten, Reinigung und Unterhaltung von städtischen Kanälen . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2,8 | 1,4 |
| 15. | Uferschutzbauten . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2,4 | 1,2 |
| 16. | Betrieb von Pumpwerken für Ent- und Bewässerungen . . . | 2,0 | 1,0 |
| 17. | Stollen- und Schachtbau . . . . . . . . . . . . . . | 4,4 | 2,2 |
| 18. | Maurer- und Zimmer-Arbeiten zur Herstellung von Brücken, Durchlässen, Stütz- und Kaimauern, sowie ähnlichen Bauwerken für Tiefbauten . . . . . . . . . . . . . . | 2,2 | 1,1 |
| 19. | Maurerarbeiten für Hochbauten . . . . . . . . . . . | 2,0 | 1,0 |
| 20. | Zimmerarbeiten für Hochbauten . . . . . . . . . . . | 2,4 | 1,2 |
| 21. | Abbruchsarbeiten (ausschließlich derjenigen bei Hochbauten) . . | 3,0 | 1,5 |
| 22. | Wie vor, bei Hochbauten . . . . . . . . . . . . . . | 7 | 3,5 |
| 23. | Brunnenbau . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | 1,5 |
| 24. | Pflasterarbeiten . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1,2 | 0,6 |
| | **Dritte Gruppe.** | | |
| | **Nebenbetriebe.** | | |
| 25. | Steinschlag für sich allein . . . . . . . . . . . . . | 5,0 | 2,5 |
| 26. | Kies- und Sandgewinnung . . . . . . . . . . . . . . | 3,0 | 1,5 |
| 27. | Steinbruchsarbeiten ohne Sprengung . . . . . . . . . . | 4,0 | 2,0 |
| 28. | Steinbruchsarbeiten mit Sprengung . . . . . . . . . . | 5,0 | 2,5 |

## Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.
2. Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 25. November 1893.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Dr. Bödiker.

Prämientarif

# Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gültig für das Jahr 1894 und folgende.

| Gefahrenklassen. | Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent. | Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig. |
|---|---|---|
| **Gefahrenklasse A.** | 1 | 1/2 |
| Stubenofensetzer, Bohner, Wachser. | | |
| **Gefahrenklasse B.** | 1 1/2 | 3/4 |
| Tapezierer und Dekorateure (Polsterer); Feldbrandziegelei; Glaserei (ohne Anstreicherei), Bauaufsicht. | | |
| **Gefahrenklasse C.** | 2 | 1 |
| Asphaltirer, Betonirer, Cementirer, Pflasterer, Steinsetzer, Plattenleger, Anstreicher, Maler, Lackirer, Tüncher, Weißbinder, Bühnenbauarbeiter; Ringofenziegelei, Glaserei, (mit Anstreicherei). | | |
| **Gefahrenklasse D.** | 2 1/2 | 1 1/4 |
| Bildhauer, Steinhauer, Steinmetzen, Steinschläger, Klempner, Spengler, Installateure, Bauschlosser, Bauschreiner, Stellmacher, Wagner. | | |
| **Gefahrenklasse E.** | 3 | 1 1/2 |
| Maurer, Ringofenbauer, Backofenbauer, Grottenbauer, Stuckateure, Einfüger, Putzer, Gypser, Pliesterer, Staaker, Windelbodenmacher, Schiffbauer in Holz; Erdarbeiten für Hochbauten. | | |
| **Gefahrenklasse F.** | 4 | 2 |
| Zimmerer, Holzschneider, Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern. | | |
| **Gefahrenklasse G.** | 5 | 2 1/2 |
| Mühlenbauer, Brunnenbauer, Pumpenmacher. | | |
| **Gefahrenklasse H.** | 6 | 3 |
| Erdtiefbau, Sand-, Kies-, Lehm- und Thongräberei; Dachdecker, Steinbrecher, Steinsprenger, Kaminbauer, Arbeiten mit Fuhrwerk, Arbeitsbahn, Seilbahn oder Schiffen. | | |
| **Gefahrenklasse I.** | 7 | 3 1/2 |
| Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Kraftmaschinen (Dampf-, Wasser-, Gas-, Windmotoren) und von Arbeitsmaschinen, die durch Motoren genannter Art getrieben werden, Abbrucharbeiten. | | |

## Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Kategorien von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die betreffende Kategorie in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif klassifizirt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die bezügliche Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und

Prämientarif nicht klassifizirten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse B mit $1\frac{1}{2}$ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

---

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 25. November 1893.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Dr. Bödiker.

**Nr. 852 Bekanntmachung. Die Weihnachtssendungen betreffend.**

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut 2c. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 75 Kilometer (10 Meilen), 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 9. Dezember 1893.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.
Sachse.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.**

**Nr. 853** Der Herr Minister des Innern hat der Oberin des Stiftes Salem zu Neu-Torney bei Stettin unter dem 27. v. Mts. die Erlaubniß ertheilt, die Loose zu der ihr von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Pommern für den Bereich dieser Provinz gestatteten öffentlichen Ausspielung von beweglichen Gegenständen zum Besten der Anstalt in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 9. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 854** Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für die Ablösung des Kirchensimultaneums in Castellaun (Regierungs-Bezirk Coblenz) genehmigt.

Den Termin für die Einsammlung der Beiträge hat das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz auf Sonntag, den 17. Dezember d. Js., festgesetzt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt der letztgenannten Behörde veröffentlicht werden.

Die Königlichen Steuerkassen haben die etwa eingehenden Erträge der Kollekte in Empfang zu nehmen und an die Königliche Regierungs-Hauptkasse hier abzuliefern.

Aachen, den 7. Dezember 1893.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

**Nr. 855** Der Herr Ober-Präsident hat der Vorsteherin des Klosters zu Flamersheim, im Kreise Rheinbach die Erlaubniß ertheilt, im Monat Mai 1894, zum Besten der Errichtung eines Schulsaales für eine Kleinkinderbewahrschule, eine öffentliche Ausspielung von beweglichen Gegenständen zu veranstalten und die auszugebenden Loose in dem Bereiche der Bürgermeisterei Cuchenheim und an die Bekannten und Verwandten der Eingesessenen der Pfarre Flamersheim, insoweit dieselben in der Rheinprovinz wohnen, abzusetzen.

Aachen, den 9. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 856** Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

| Namen der Stadt. | I. Markt- A. Weizen gut M. | Pf. | mittel M. | Pf. | gering M. | Pf. | Roggen gut M. | Pf. | mittel M. | Pf. | gering M. | Pf. | Gerste gut M. | Pf. | mittel M. | Pf. | gering M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Aachen | 17 | — | 16 | — | 15 | 25 | 16 | — | 15 | — | 14 | — | 17 | — | 16 | — | 14 | 50 |
| Düren | 15 | 08 | 14 | 08 | — | — | 13 | 91 | 12 | 91 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Erkelenz | 15 | 44 | 14 | 94 | 14 | 44 | 13 | 70 | 12 | 70 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eschweiler | 15 | 75 | — | — | — | — | 14 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Eupen | 18 | — | — | — | — | — | 15 | — | — | — | — | — | 12 | 50 | — | — | — | — |
| Jülich | 15 | 68 | 15 | — | — | — | 14 | 44 | 13 | 20 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Montjoie | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| St. Vith | 16 | — | — | — | — | — | 15 | — | — | — | — | — | 13 | — | — | — | — | — |
| Durchschnitt | 16 | 14 | — | — | — | — | 14 | 58 | — | — | — | — | 14 | 17 | — | — | — | — |

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

| Stroh a. Richt- M. | Pf. | b. Krumm- M. | Pf. | Heu M. | Pf. | Fleisch Rind- von der Keule M. | Pf. | vom Bauch M. | Pf. | Schweine- M. | Pf. | Kalb- M. | Pf. | Hammel- M. | Pf. | Speck (geräuchert) M. | Pf. | Eßbutter M. | Pf. | Eier Es kosten 60 Stück M. | Pf. | Steinkohlen Es kosten 100 Kg. M. | Pf. | Brennholz (roh zugerichtet.) Es kostet je 1 Kbmtr. M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kosten je 100 Kilogr. | | | | | | Es kostet je ein Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6<br>6 | 50<br>82 | 5 | 50 | 16<br>16 | —<br>80 | 1 | 70 | 1 | 20 | 1 | 70 | 1 | 70 | 1 | 60 | 1 | 80 | 2 | 80 | 7 | 20 | 1 | 90 | 7 | 68 |
| 7<br>7 | —<br>56 | 6 | 20 | 12<br>13 | 55<br>34 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | 50 | 1 | 20 | 1 | 40 | 1 | 60 | 2 | 47 | 7 | 05 | 1 | 50 | 7 | — |
| 5<br>5 | 20<br>46 | — | — | 12<br>19 | —<br>60 | 1 | 30 | 1 | 20 | 1 | 60 | 1 | 20 | — | — | 1 | 60 | 2 | 40 | 5 | 60 | 1 | 80 | 8 | — |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 50 | 1 | 20 | 1 | 60 | 1 | 30 | 1 | 40 | 1 | 60 | 2 | 60 | 6 | — | 1 | 80 | 7 | — |
| 8<br>6 | —<br>40 | 7 | 20 | 16<br>16 | —<br>80 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | 60 | 1 | 40 | 1 | 40 | 1 | 60 | 2 | 90 | 6 | — | 2 | 80 | 7 | 50 |
| 6<br>6 | 40<br>72 | 3 | 50 | 12<br>19 | —<br>60 | 1 | 80 | 1 | 30 | 1 | 60 | 1 | 20 | 1 | 50 | 1 | 60 | 2 | 50 | 7 | 20 | 1 | 50 | 9 | — |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 60 | 1 | 40 | 1 | 70 | 1 | 40 | 1 | 80 | 1 | 60 | 2 | 90 | 6 | — | 2 | 10 | — | — |
| 6 | — | 6 | — | 12 | — | 1 | 30 | 1 | — | 1 | 50 | 1 | 10 | 1 | 50 | 1 | 60 | 2 | 60 | 4 | 50 | 1 | 90 | 7 | — |
| 6 | 52 | 5 | 68 | 13 | 43 | 1 | 50 | 1 | 21 | 1 | 60 | 1 | 31 | 1 | 51 | 1 | 63 | 2 | 65 | 6 | 19 | 1 | 91 | 7 | 60 |

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat November 1893.

Preise:

| Getreide: Hafer gut M. | Pf. | Hafer mittel M. | Pf. | Hafer gering M. | Pf. | Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | B. Uebrige Markt-Artikel: Buchweizen M. | Pf. | Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M. | Pf. | Bohnen (weiße) M. | Pf. | Linsen M. | Pf. | Eß-Kartoffeln M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm | | | | Es kosten je 100 Kilogramm | | | | | | | | | |
| 18<br>18 | —<br>90 | 17 | — | 16 | 37 | — | — | — | — | 22 | — | 28 | 50 | 35 | — | 54 | — | 7 | — |
| 16<br>17 | 81<br>85 | 15 | 81 | — | — | — | — | — | — | 17 | — | 29 | — | 28 | 50 | 52 | — | 4 | 44 |
| 17<br>18 | 90<br>90 | 16 | 09 | — | — | — | — | — | — | 20 | — | 31 | — | 32 | — | 48 | — | 4 | — |
| 18 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | 31 | — | 52 | — | 5 | — |
| 18<br>18 | —<br>90 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 25 | — | 25 | — | 42 | — | 6 | — |
| 17<br>18 | 80<br>68 | 16 | 40 | — | — | — | — | — | — | — | — | 32 | — | 28 | — | 60 | — | 5 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 34 | — | 33 | — | — | — | 7 | — |
| 15 | 75 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 25 | — | 27 | — | — | — | 3 | 60 |
| 17 | 47 | — | — | — | — | — | — | — | — | 19 | 67 | 29 | 31 | 29 | 94 | 51 | 33 | 5 | 26 |

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

| Mehl: I. Weizen M. | Pf. | Mehl: I. Roggen M. | Pf. | Gerste: Graupen M. | Pf. | Gerste: Grütze M. | Pf. | Buchweizengrütze M. | Pf. | Hirse M. | Pf. | Reis (Java) M. | Pf. | Kaffee: Java (mittel) M. | Pf. | Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen) M. | Pf. | Speisesalz M. | Pf. | Schweineschmalz M. | Pf. | Schwarzbrod M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 34 | — | 32 | — | 50 | — | 60 | — | 45 | — | 70 | — | 60 | 3 | 40 | 3 | 90 | — | 20 | 1 | 80 | — | 16 |
| — | 28 | — | 28 | — | 50 | — | 56 | — | 48 | — | 60 | — | 50 | 3 | 10 | 3 | 90 | — | 20 | 1 | 60 | — | 16 |
| — | 28 | — | 30 | — | 48 | — | 50 | — | 48 | — | 70 | — | 48 | 2 | 70 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 60 | — | 18 |
| — | 30 | — | 28 | — | 50 | — | 54 | — | — | — | 62 | — | 58 | 3 | — | 3 | 70 | — | 20 | 1 | 60 | — | 17 |
| — | 36 | — | 34 | — | 50 | — | 54 | — | — | — | 60 | — | 60 | 2 | 70 | 3 | 50 | — | 20 | 1 | 80 | — | 17 |
| — | 30 | — | 32 | — | 36 | — | 36 | — | — | — | 50 | — | 50 | 2 | 50 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 60 | — | 15 |
| — | 38 | — | 34 | — | 55 | — | 56 | — | 42 | — | — | — | 60 | 3 | — | 3 | 80 | — | 22 | 1 | 80 | — | 19 |
| — | 24 | — | 22 | — | 40 | — | — | — | 32 | — | — | — | 50 | 2 | 80 | 3 | 20 | — | 20 | 1 | 50 | — | 17 |
| — | 31 | — | 30 | — | 47 | — | 52 | — | 43 | — | 62 | — | 55 | 2 | 90 | 3 | 55 | — | 20 | 1 | 66 | — | 17 |

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats November 1893 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 7. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 857** Gemäß §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden die für das Jahr 1894 angekörten Hengste des diesseitigen Bezirks, die Orte der Aufstellung und die Höhe der Sprunggelder nachstehend bekannt gemacht:

| Laufende Nr. | Eigenthümer der Hengste | | Signalement der Hengste | | | | | Ort der Aufstellung der Hengste. | Sprunggeld. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Namen. | Wohnort. | Farbe. | Abzeichen. | Alter Jahre. | Größe Meter. | Race. | | ℳ |
| | | | **I. Körbezirk Aachen.** | | | | | | |
| 1. | Offermanns | Richterich | kastanienbraun | Stern | 5 | 1,75 | Belgier | Richterich, Landkreis Aachen | 12 |
| 2. | Schobben | Betschenrenberg | Schimmel | durchgehende Bläße | 3 | 1,66 | do. | Betschenrenberg, Landkreis Aachen | 11 |
| 3. | Wirtz | Großstück | Rothschimmel | Stern | 6 | 1,72 | do. | Großstück, Landkreis Aachen | 10 |
| 4. | Roth | Laurensberg | hellbraun | Flocke | 3 | 1,72 | do. | Laurensberg, Landkreis Aachen | 11 |
| 5. | Meulenbergh | Hoffstadt | rothbraun | schmale unregelmäßige Bläße-Schnippe | 3 | 1,72 | do. | Hoffstadt, Landkreis Aachen | 10 |
| 6. | derselbe | do. | dunkelbraun | — | 3 | 1,70 | do. | do. | 13 |
| 7. | derselbe | do. | Rothschimmel | — | 3 | 1,80 | do. | do. | 13 |
| 8. | derselbe | do. | kastanienbraun | — | 4 | 1,78 | do. | do. | 16 |
| | | | **II. Körbezirk Düren.** | | | | | | |
| 9. | Bartz, Eduard | Lamersdorf | Fuchs, | Stern, linker Hinterfuß weiß | 7 | 1,71 | Belgier | Lamersdorf, Kreis Düren | 10,50 |
| 10. | derselbe | do. | hellbraun | Schußstern-Schnippe | 5 | 1,72 | do. | do. | 12 |
| 11. | Rey, Math. | Kelz | dunkelbraun | Schußstern, linke Hinterfessel, rechter Hinterfuß weiß | 7 | 1,74 | do. | Kelz, Kreis Düren | 12 |
| 12. | Mühren, Jak. | Frauwüllesheim | Fuchs | beide Vorderfüße schattirt, rechter Hinterfuß weiß, breite durchgehende Bläße | 3 | 1,70 | do. | Frauwüllesheim, Kreis Düren | 10,50 |

| Laufende Nr. | Eigenthümer der Hengste | | Signalement der Hengste | | | | | Ort der Aufstellung der Hengste. | Sprunggeld. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Namen. | Wohnort. | Farbe. | Abzeichen. | Alter. Jahre. | Größe. Meter. | Race. | | ℳ. |
| | | | **III. Körbezirk Linnich.** | | | | | | |
| 13. | Claßen | Beeck | dunkelbraun | Stern | 12 | 1,74 | Belgier | Beeck, Kreis Geilenkirchen | 11 |
| 14. | derselbe | do. | do. | Flocke | 3 | 1,74 | do. | do. | 11 |
| 15. | derselbe | do. | Schimmel | — | 4 | 1,68 | do. | do. | 13 |
| 16. | Schmitz | Gansbroich | braun | Stern | 5 | 1,73 | do. | Gansbroich, Kreis Erkelenz | 9 |
| 17. | Jongen | Siersdorf | hellbraun | — | 7 | 1,70 | do. | Siersdorf, Kreis Jülich | 12 |
| 18. | derselbe | do. | Schimmel | — | 5 | 1,83 | do. | do. | 12 |
| 19. | Jaeger | Hülhoven | Fuchs | Stern | 4 | 1,71 | do. | Hülhoven, Kreis Heinsberg | 10 |
| 20. | Kirsch | Siersdorf | Rothschimmel | — | 4 | 1,85 | do. | Siersdorf, Kreis Jülich | 10 |
| | | | **IV. Körbezirk Bütgenbach.** | | | | | | |
| 21. | von Roesgen | Haus Bellen | dunkelbraun | rechter Hinterfuß, linkes Hinterbein weiß | 7 | 1,73 | Belgier | Haus Bellen, Kreis Schleiden | 9 |
| 22. | Kreusch | Amel | Rothschimmel | Stern | 6 | 1,78 | do. | Amel, Kreis Malmedy | 10 |
| 23. | Kaulmann | Lommersweiler | dunkelbraun | Stern | 6 | 1,70 | do. | Lommersweiler und Schönberg, Kreis Malmedy | 9 |
| 24. | von Wrochem | Blankenheimerburg | Rappe | — | 7 | 1,74 | Ostpreuße | Blankenheimerburg, Krs. Schleiden | 20 |

Bei dieser Gelegenheit wird auf §. 9 (erster Satz) der Körordnung vom 15. August 1880 (Amtsblatt Seite 239) aufmerksam gemacht, welcher lautet:

§. 9. „Wer einen nicht angekörten Hengst zur Deckung fremder Stuten, sei es unentgeltlich, oder gegen Bezahlung hergiebt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Strafe von 30 Mark und der Eigenthümer der Stute in eine solche von 15 Mark" pp.

Aachen, den 9. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 858** Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 7. September d. Js. dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde von Wemb, im Kreise Geldern, die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Kirchenbau zu Wemb, eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen, in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1893 bis 30. September 1894 durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind beauftragt: 1. August Terstappen zu Wemb; 2. Theodor Friederix zu Crefeld; 3. Viktor Lohe zu Essen; 4. Hermann Vonderstein zu Rellinghausen; 5. Hermann Drooff zu Heisingen; 6. Eduard Berghausen zu Fischeln; 7. Wilhelm Bihn zu Giesenkirchen; 8. Wilhelm Druen zu Giesenkirchen; 9. Friedrich Krautkräuter zu Rheidt; 10. P. Joh. Berchter zu Odenkirchen; 11. Joh. Scheithoff zu Hüls; 12. H. Stockmann zu St. Tönis; 13.

Bern. Balden zu Meiderich; 14. Theodor Geitmann zu Neviges; 15. Jos. Geitmann zu Neviges; 16. Jul. Engelskamp zu Neviges.

Aachen, den 12. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 859** Der Herr Minister des Innern hat im Einvernehmen mit den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe, auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S 265) und im Hinblick auf §. 6 des Gesetzes vom 20. April 1892, betreffend die Kosten Königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden (G.-S. S. 87) beschlossen, die Verwaltung der örtlichen Baupolizei und Marktpolizei im Gebiete der Stadt Aachen, vom 1. April 1894 ab, der Gemeinde unter Vorbehalt des Widerrufs und mit der Maßgabe zu überweisen, daß die aus dem Gesetze vom 2. Juli 1875 (G.-S. S. 561), betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten sich ergebenden Befugnisse der Ortspolizeibehörde auch ferner der Königlichen Polizeidirektion in Aachen verbleiben.

Aachen, den 30. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 860** Die von dem Königlichen Rentmeister, Forst- und Gemeindekassen-Rendanten Schremmer in Langerwehe, z. Zt. mit unserer Genehmigung seinem Kassengehülfen Heinrich Stoff aus Call, ertheilte Vollmacht, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen, ist in Folge Austritts des p. Stoff aus dem Dienstverhältniß erloschen. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 6. Dezember 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten.
von Beguilhen.

**Nr. 861** **Personal-Chronik.**

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer und Lehrerinnen:

1. Heinrich Heitzer, bei der katholischen Volksschule zu Heinsberg;
2. Gertrud Welter, bei der Hilfsschule zu St. Michael, hierselbst;
3. Josephine Collett, bei der katholischen Volksschule zu Bergrath, Landkreis Aachen;
4. Franziska Kellermann, bei der katholischen Volksschule zu Eupen;
5. Elisabeth Hundertmark, bei der katholischen Volksschule zu Röthgen, Landkreis Aachen;
6. Katharina Schwaab, bei der katholischen Volksschule zu Kreuzau, Kreis Düren;
7. Maria Rau, bei der katholischen Volksschule zu Conzen, Kreis Montjoie.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 862** **Nachtrag**

zum Regulativ, betreffend die Erhebung und Kontrolle der Brennmaterialiensteuer in der Gemeinde Eupen vom 6. Februar 1864.

§. 11. Bei nachgewiesenem Bedürfniß ist der Provinzialsteuer-Direktor zu Köln allgemein und das Hauptzoll-Amt zu Aachen im einzelnen Falle befugt, gegenüber den Hebe- und Kontroll-Vorschriften dieses Regulativs Ausnahmen und Erleichterungen zu gewähren.

Aufgestellt auf Grund Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 16. Oktober 1893.

Eupen, den 17. Oktober 1893.

Der Bürgermeister.
gez. Mooren.

Vorstehender Regulativ-Nachtrag wird hierdurch genehmigt.

Aachen, den 7. November 1893.

Der Bezirks-Ausschuß zu Aachen.
Frowein.

**Nr. 863** An Sonn- und Festtagen werden die persönlichen Meldungen von Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes beim diesseitigen Hauptmeldeamte nicht mehr von 10—12 Uhr Vormittags, sondern von **11** Uhr Vormittags bis **1** Uhr Nachmittags entgegen genommen.

Aachen, den 1. Dezember 1893.

Königliches Bezirks-Kommando.
von Obstfelder,
Oberstlieutenant z. D. und Bezirks-Kommandeur.

**Nr. 864** **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 24 des Statuts der Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz vom 1. September 1891, bringe ich hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Communalverbände, daß die Rechnung der genannten Anstalt für das Vierteljahr vom 1. Januar 1892, dem Tage der Eröffnung der Anstalt bis zum 31. März 1892, im Ständehause hierselbst, Zimmer 53 b vom 15. Dezember dieses Jahres ab auf 4 Wochen zur Einsicht offen liegt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1893.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
Dr. Klein.

**Nr. 865** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865, bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Erholung bei Baal mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der

Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten Bergrath Baur zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Dezember 1893.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 10. Oktober 1893 wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann in Aachen unter dem Namen Erholung das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Doveren und Lövenich im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188883 Quadrametern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F A bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Dezember 1893.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Nr. 866 Beschluß.**

Es wird beschlossen, für den diesseitigen Bezirk als öffentliche Blätter, in welchen im Jahre 1894 die im Art. 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen, die Kölnische Volkszeitung und die Geilenkirchener Zeitung zu bestimmen.

Geilenkirchen, den 4. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht I.

**Nr. 867 Beschluß.**

In Ausführung des §. 147 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, wird beschlossen, für den diesseitigen Bezirk als öffentliches Blatt, in welchem außer dem Deutschen Reichsanzeiger im Jahre 1894 die vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen, die Geilenkirchener Zeitung zu bestimmen.

Geilenkirchen, den 4. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht I.

**Nr. 868 Bekanntmachung.**

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister bei dem hiesigen Amtsgerichte erfolgt für das Geschäftsjahr 1894 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, die Kölnische Zeitung, die Kölnische Volkszeitung und das zu Schleiden erscheinende Schleidener Kreisblatt, bezüglich der kleineren Genossenschaften jedoch außer durch den Deutschen Reichsanzeiger nur durch das Schleidener Kreisblatt.

Gemünd, den 2. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

**Nr. 869 Oeffentliche Ladung.**

Von den beiden im Kataster der Gemeinde Höfen auf dem Namen des verstorbenen Hubert Groß zu Bereicheidt stehenden Parzellen ist die eine: Flur 6, Nr. 40 von der katholischen Kirche zu Dreiborn, und die andere: Flur 6, Nr. 121 von der Ehefrau des Ackerers Franz Josef Bernhard Gerhards, Caroline geb. Hilgers zu Dreiborn, als Eigenthum beansprucht worden.

Die hier nicht ermittelten Erben des Hubert Groß werden nun, falls sie noch Ansprüche auf die Grundstücke haben, zur Geltendmachung derselben, hierdurch auf den hierzu

auf Donnerstag, den 22. Februar 1894, Vormittags 9 Uhr,

vor der unterzeichneten Stelle anberaumten Termin geladen.

Werden Ansprüche in diesem Termin nicht geltend gemacht, so werden die Kirche zu Dreiborn, beziehungsweise die Ehefrau Gerhards, als Eigenthümer der Grundstücke in das Grundbuch eingetragen werden.

Montjoie, den 7. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht III.

**Nr. 870 Oeffentliche Ladung.**

Die der Person und dem Aufenthalte nach unbekannten Erben von Gertrud Rütten, ohne Stand und Consorten aus Schaufenberg, werden zur Wahrung ihrer Rechte an der unter Artikel 444 der Gemeinde Hückelhoven eingetragenen Parzelle:

Flur 42, Nr. 160, zwischen Thomas- und Romesmühle, Holzung, groß 5,93 Ar, 0,23 Thlr. Reinertrag,

auf Freitag, den 16. Februar 1894, Vormittags 9 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung von:

1. Johann Rütten, Ackerer zu Schaufenberg;
2. Wilhelm Rütten, Ackerer zu Schaufenberg;
3. Mechthilde Rütten, ohne Stand zu Schaufenberg;
4. Anna Rütten, ohne Stand zu Schaufenberg;
5. Wittwe des Maurers Peter Wilhelm Blum, Mechthildis geb. Rütten in Golkrath;
6. Ehefrau des Ackerers Franz Schmitz, Anna Catharina geborene Rütten in Kleingladbach;
7. Josef Venedey, ohne Stand in Hetzerath;
8. Heinrich Venedey, ohne Stand in Hetzerath,

als Eigenthümer des genannten Grundstücks in das Grundbuch.

Erkelenz, den 7. Dezember 1893.

Gerichtsschreiberei III des Königlichen Amtsgerichts.

**Nr. 871 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.**

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für:

| die Gemeinden | des Amtsgerichtsbezirks | läuft ab am |
|---|---|---|
| Kückhoven | Erkelenz | 15. Januar 1894 |
| Kirchhoven | Heinsberg | " |
| Waldenrath | " | " |
| Strauch | Montjoie | " |
| Alsdorf | Aachen | " |

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

**Nr. 872 Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 16. Mai 1893 — Stück 23 des Amtsblattes — betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Merkstein** wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs weiter erfolgt ist für die Parzellen:

Flur 5, Nr. 917/348 und Flur 7, Nr. 1507/793.

Aachen, den 5. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung VIII.

**Nr. 873 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Rödingen** nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

A 1238/457, A 1026, C 202, F 1276, 2251/130, 2264/134, 2252/142, E 1747/1363, 194, 195, 1811/224, F 931, A 720, F 877, E 1845/319, A 918, C 263, 371/1, E 287, 339, 347, 364, F 700/3, 743, 1112/1, 2020/1325.

Für diese Grundstücke tritt das Grundbuchrecht mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 11. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 874 Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung eines Grundbuchartikels erfolgt ist, für folgende in der Gemeinde **Düren** belegenen Parzellen:

1. Flur 4, Nr. 689/96;
2. Flur 30, Nr. 630/208.

Düren, den 4. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht V.

**Nr. 875 Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete des Rhein. Rechts, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung

des Grundbuchs für folgende Grundstücke der Gemeinde **Kreuzau:**

Flur 1, Nr. 97, 398/103, 152, 204;
Flur 2, Nr. 29, 448/172, 289, 314;
Flur 3, Nr. 414, 430, 534;
Flur 4, Nr. 175, 296;
Flur 5, Nr. 257/9, 193;
Flur 7, Nr. 287, 310, 429;
Flur 9, Nr. 129, 139, 295, 296;
Flur 12, Nr. 62

erfolgt ist.

Düren, den 5. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht Vc.

**Nr. 876 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Morschenich** ist begonnen.

Düren, den 1. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht Vd.

**Nr. 877 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Geich** bei Echtz ist erfolgt mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur 2, Nr. 29;
Flur 9, Nr. 244.

Düren, den 9. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht Vb.

**Nr. 878 Bekanntmachung.**

Das Grundbuch von **Lammersdorf** ist nunmehr fertiggestellt auch für die Parzellen:

Flur 12, Nr. 508/0,3 und Nr. 509/0,35.

Montjoie, den 9. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht III.

**Nr. 879 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888, Ges.-S. S. 52, wird hierdurch im Anschluß an die Bekanntmachung Nr. 707, Stück 46 des Amtsblattes pro 1893 bekannt gemacht, daß das Grundbuch für nachbezeichnete Grundstücke angelegt ist:

A) in der Gemeinde Holzweiler: B 610, 2710/707, D 257 und die nicht anlegungspflichtigen Grundstücke B 4126/0,763, 4129/0,1178, 4130/0,1159, 4131/0,107; C 1184/0,79, 1185/0,532 und D 1310/0,455.
B) in der Gemeinde Glimbach: E 252.
C) in der Gemeinde Körrenzig: F 2472/1124 und 2473/1124 (früher F 1124); C 730/278, 731/278 (früher zusammen C 556/278) und A 384, 2356/385 und 2357/387/2.
D) in der Gemeinde Immerath: J 1627/119, 1626/387, 1264/165, 192, 240/1.

Erkelenz, den 11. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Berichtigung.** In der im Amtsblatt St. 53, unter Nr. 824 veröffentl. Bekanntmachung muß es unter I. Flur I anstatt 33 heißen: **23**

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.

Druck von J. Sterken in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 56. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 21. Dezember 1893.

**Nr. 880** **Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.**

**Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.**

**Aachen, den 21. November 1893.**

**Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.**

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 881** Das 37. Stück enthält unter Nr. 2134: Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Städtischen Bank zu Breslau. Vom 19. November 1893. Unter Nr. 2135: Bekanntmachung, betreffend die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter. Vom 8. Dezember 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 882** **Bekanntmachung,**
betreffend die Verloosung von vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen des Jahres 1868, Anleihe A, sowie die Reste der gekündigten Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4% und der gekündigten $4\frac{1}{2}$ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 26. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Juli 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine, Reihe VII, Nr. 6, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zweck können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni 1894 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Juli 1894 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1894 hört die Ver-

zinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten und gekündigten auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A, 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter IV aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I, Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 18 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine Nr. 3 bis 10 sind demnach schon verjährt.

Berlin, den 5. Dezember 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

**Nr. 883 Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VI zu den privilegirten 3½ prozentigen Rheinischen Eisenbahn-Obligationen von 1843.

Die Zinsscheine Reihe VI, Nr. 1 bis 20 zu den privilegirten 3½prozentigen Rheinischen Eisenbahn-Obligationen von 1843 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis 31. Dezember 1903, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. Januar 1894 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse, ferner durch das Zentralbüreau der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinische) in Köln, bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die Obligationen, sowie die zur Abhebung der neuen Reihe bestimmten Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. Mit den neuen Zinsscheinbogen werden die abgestempelten Obligationen an die Einreicher wieder ausgehändigt.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Obligationen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen oder durch das Zentralbüreau der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinische) in Köln beziehen will, hat der betreffenden Dienststelle die Obligationen sowie die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine und Rückgabe der Obligationen wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen, dem erwähnten Zentralbüreau und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 14. Dezember 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 884** Der Herr Oberpräsident hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Wahn im Kreise Mülheim a. Rh. die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1894

durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind im Regierungsbezirk Aachen die nachbenannten Pfarreingesessenen beauftragt:

1. Bussen Heinrich, Pfarrer, 2. Dr. Clemens Heinrich, Vicar, 3. Königshausen Joseph, Ackerer, 4. Büllesfeld Wilhelm, Ackerer, 5. Büllesfeld Joseph, Ackerer, 6. Kux Johann, Ackerer, sämmtlich zu Wahn: 7. Klein Jakob, Ackerer, 8. Sauer Johann, Ackerer, 9. Lauf Christian, Ackerer, 10. Pütz Heinrich, Wirth und Ackerer, 11. Schwamborn Engelbert, Ackerer, 12. Pohl Julius, Schuster, sämmtlich zu Lind; 13. Lichius Jakob, Wirth, 14. Eil Heinrich, Ackerer, 15. Kux Dionis, Ackerer, 16. Kux Clemens, Ackerer, 17. Pesch Johann, Küster, 18. Kohm Peter Heinrich, Wirth, 19. Pütz Mathias, Ackerer, 20. Schmitz Carl, Wirth, 21. Trompetter Joh. Peter, Ackerer, 22. Lohmar Johann, Ackerer, und 23. Hermanns Peter, Ackerer, sämtlich zu Wahn.

Aachen, den 13. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 885** Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstand des Vereins für Geflügelzucht zu Mülheim a. d. Rh. die Erlaubniß ertheilt, im Monat März 1894 bei Gelegenheit der seitens des Verbandes Rheinischer Geflügelzuchtvereine geplanten Ausstellung eine öffentliche Ausspielung von Wassergeflügel, Hühnern, Tauben, Sing- und Ziervögeln, sowie zur Geflügelzucht dienenden Gegenständen zu veranstalten und die auszugebenden Loose auch innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks zu vertreiben.

Aachen, den 14. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 886** **Zusatz**
zu der Errichtungs-Urkunde der Kapellengemeinde Mariadorf vom 6. Mai 1891.

Da die Besitzungen des Adam Offergeld und der Geschwister Bardenheuer zu Kinzweiler Landkreises Aachen erheblich näher bei der Kirche zu Mariadorf als bei der Pfarrkirche zu Kinzweiler gelegen sind, so bestimmen Wir auf Antrag der genannten Besitzer im Einverständniß aller Betheiligten was folgt:

Von der Verkündigung gegenwärtiger Urkunde an soll derjenige Bezirk, welcher auf der zu dieser Urkunde paraphirten Karte mit den Buchstaben D. E. F. G. H. I. D. bezeichnet ist, aus der Pfarrei Kinzweiler ausscheiden und zu der Pfarrei Höngen und zwar in vermögensrechtlicher Hinsicht zu der Kapellengemeinde Mariadorf gehören.

Köln, den 19. September 1893.

Der Erzbischof von Köln
J. V.
(L. S.) gez.: Kleinheidt.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 19. September 1893 von dem Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene anderweitige Abgrenzung der Pfarrgemeinden Kinzweiler und Höngen (Kapellengemeinde Mariadorf) wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 18. November d. Js. — G. II 2203 —. uns ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 11. Dezember 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
(L. S.) von Bremer.

**Nr. 887** **Personal-Chronik.**

Der Gerichts-Assessor Schmitz aus Adenau ist vom 16. November c. ab zum Amtsrichter in Aldenhoven ernannt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 888** An Sonn- und Festtagen werden die persönlichen Meldungen von Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes beim diesseitigen Hauptmeldeamte nicht mehr von 10—12 Uhr Vormittags, sondern von **11** Uhr Vormittags bis **1** Uhr Nachmittags entgegen genommen.

Aachen, den 1. Dezember 1893.

Königliches Bezirks-Kommando.
von Obstfelder,
Oberstlieutenant z. D. und Bezirks-Kommandeur.

**Nr. 889** **Oeffentliche Ladung.**

Von den beiden im Kataster der Gemeinde Höfen auf dem Namen des verstorbenen Hubert Groß zu Berescheidt stehenden Parzellen ist die eine: Flur 6, Nr. 40 von der katholischen Kirche zu Dreiborn, und die andere: Flur 6, Nr. 121 von der Ehefrau des Ackerers Franz Josef Bernhard Gerhards, Caroline geb. Hilgers zu Dreiborn, als Eigenthum beansprucht worden.

Die hier nicht ermittelten Erben des Hubert Groß werden nun, falls sie noch Ansprüche auf die Grundstücke haben, zur Geltendmachung derselben, hierdurch auf den hierzu
auf Donnerstag, den 22. Februar 1894,
Vormittags 9 Uhr,
vor der unterzeichneten Stelle anberaumten Termin geladen.

Werden Ansprüche in diesem Termin nicht geltend gemacht, so werden die Kirche zu Dreiborn,

beziehungsweise die Ehefrau Gerhards, als Eigenthümer der Grundstücke in das Grundbuch eingetragen werden.

Montjoie, den 7. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht III.

**Nr. 890 Oeffentliche Ladung.**

Die der Person und dem Aufenthalte nach unbekannten Erben von Gertrud Rütten, ohne Stand und Consorten aus Schaufenberg, werden zur Wahrung ihrer Rechte an der unter Artikel 444 der Gemeinde Hückelhoven eingetragenen Parzelle:

Flur 42, Nr. 160, zwischen Thomas- und Romesmühle, Holzung, groß 5,93 Ar, 0,23 Thlr. Reinertrag,

auf Freitag, den 16. Februar 1894, Vormittags 9 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung von:

1. Johann Rütten, Ackerer zu Schaufenberg;
2. Wilhelm Rütten, Ackerer zu Schaufenberg;
3. Mechthilde Rütten, ohne Stand zu Schaufenberg;
4. Anna Rütten, ohne Stand zu Schaufenberg;
5. Wittwe des Maurers Peter Wilhelm Blum, Mechthildis geb. Rütten in Golkrath;
6. Ehefrau des Ackerers Franz Schmitz, Anna Catharina geborene Rütten in Kleingladbach;
7. Josef Venedey, ohne Stand in Hetzerath;
8. Heinrich Venedey, ohne Stand in Hetzerath,

als Eigenthümer des genannten Grundstücks in das Grundbuch.

Erkelenz, den 7. Dezember 1893.

Gerichtsschreiberei III
des Königlichen Amtsgerichts.

**Nr. 891** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 11. November 1893 ist über die Abwesenheit des Wilhelm Schmidt aus Wipperfürth ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 11. Dezember 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 892 Bekanntmachung.**

**Ausloosung von Rentenbriefen.**

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1894 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 79, 126, 152, 220, 226, 300, 307, 413, 419, 421, 616, 622, 637, 686, 701, 733, 807, 862, 869, 962, 1444, 1730, 1935, 2019, 2132, 2431, 2488, 2536, 2732, 2742, 2793, 2921, 2982, 3189, 3201, 3264, 3239, 3395, 3491, 3595, 3777, 4138, 4187, 4248, 4261, 4356, 4430, 4518, 4581, 4630, 4702, 4770, 4835, 4879, 4902, 5070, 5381, 5517, 5546, 5606, 5833, 5987, 6032, 6045, 6227, 6334, 6337, 6350, 6351, 6360, 6416, 6638, 6709, 7124, 7159, 7373, 7398, 7580.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 84, 92, 228, 472, 489, 496, 563, 593, 610, 749, 820, 902, 1043, 1064, 1108, 1117, 1186, 1217, 1247, 1436, 1448, 1468, 1593, 1595, 1664, 1768, 2017, 2380, 2394, 2409, 2675, 2836, 3048.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 320, 469, 480, 493, 531, 689, 769, 896, 961, 964, 1103, 1170, 1236, 1305, 1348, 1439, 1445, 1456, 1459, 1572, 1723, 2132, 2133, 2150, 2154, 2178, 2262, 2316, 2470, 2601, 2678, 2726, 2815, 2893, 2931, 2948, 2955, 3005, 3031, 3185, 3209, 3287, 3359, 3426, 3461, 3563, 3600, 3887, 3914, 3940, 4029, 4115, 4147, 4161, 4298, 4410, 4419, 4432, 4506, 4507, 4508, 4525, 4591, 5039, 5201, 5413, 5430, 5459, 5509, 5567, 5589, 5683, 5811, 5851, 5899, 5931, 5934, 6024, 6147, 6366, 6445, 6449, 6492, 6505, 6708, 6804, 6965, 7082, 7384, 7428, 7480, 7641, 7958, 8080, 8126, 8250, 8302, 8307, 8442, 8519, 8731, 8757, 8770, 8829, 8995, 9330, 9368, 9646, 9648, 9692, 9797, 9966, 9979, 10081, 10110, 10151, 10159, 10202, 10217, 10313, 10434, 10472, 10541, 10554, 10609, 10778, 10819, 10881, 10897, 10911, 11129, 11140, 11432, 11521, 11531, 11550, 11601, 11794, 11881, 11960, 12075, 12106, 12212, 12449, 12886, 13114, 13174, 13264, 13268, 13272, 13313, 13359, 14050, 14173, 14413, 14475, 15060, 15146, 15731, 15810, 15927, 16039, 16115, 16144, 16341, 16805, 16825, 16875, 16994, 17187, 17266, 17448, 17490, 17499, 17536, 17618, 17694, 17799, 17818, 17827, 17959, 17989, 17999, 18119, 18137, 18274, 18329, 18342.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 241, 261, 296, 323, 327, 431, 434, 474, 479, 578, 707, 720, 969, 1086, 1188, 1233, 1252, 1382, 1489, 1540, 1559, 1649, 1717, 1726, 2130, 2134, 2191, 2277, 2291, 2308, 2394, 2398, 2869, 2874, 3003, 3153, 3224, 3348, 3496, 3828, 3867, 4053, 4114, 4144, 4392, 4402, 4481, 4659, 4716, 4923, 5208, 5232, 5539, 5541, 5635, 5755, 5760, 5773, 5850, 5900, 5954, 6010, 6213, 6625, 6657, 6813, 6965, 7235, 7258, 7329, 7334, 7342, 7461, 7507, 7576, 7642, 7762, 7779, 7810, 8301, 8442, 8443, 8558, 8584, 8594, 8634, 8653, 8724, 8811, 8995, 9059, 9061, 9073, 9080, 9123, 9151, 9272, 9288, 9402, 9423,

9482, 9576, 9778, 9781, 9861, 9867, 9914, 9932, 9996, 10067, 10239, 10381, 10399, 10789, 10857, 10859, 10865, 10933, 10938, 10978, 11019, 11054, 11134, 11264, 11356, 11381, 11432, 11498, 11530, 11909, 12028, 12314, 12323, 12376, 12498, 12620, 12738, 12926, 12934, 12956, 12999, 13047, 13273, 13320, 13625, 13801, 13811, 14041, 14045, 14231, 14725, 14882, 14895, 14936, 14957, 15181, 15495, 15738, 15746, 16062, 16064, 16189, 16413, 16446, 16592, 16645, 16687, 16696, 16846, 16893, 16944, 16946, 16988, 17014, 17095, 17103, 17134.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1894 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie VI, Nr. 8 bis 16, nebst Talons vom 1. April 1894 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . Mark buchstäblich . . . . . . .
„Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . .
„18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen
„Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . habe
„ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in
„Münster erhalten, worüber diese Quittung.
„(Ort, Datum und Unterschrift)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse zu Berlin C, Klosterstaße 76 I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 16. November 1893.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

**Nr. 893** Während des Jahres 1894 werden die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register bekannt gemacht werden in

1. dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin;
2. dem Aachener Anzeiger, Politisches Tageblatt zu Aachen;
3. dem Stadt- und Landboten zu Montjoie.

Für kleinere Genossenschaften erfolgt die Bekanntmachung in den vorstehend unter 1 und 3 bezeichneten Blättern.

Montjoie den 30. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

**Nr. 894 Bekanntmachung.**

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 7. Dezember d. J. bestimmt, daß die von ihm unter dem 27. Juli 1893 erlassenen Anordnungen über die Verfassung und Thätigkeit des Berggewerbegerichts zu Aachen mit dem 1. Januar 1894 ihrem vollen Umfange nach in Kraft treten.

Durch diese Bestimmung ist die Eröffnung der Wirksamkeit des Berggewerbegerichts zu Aachen auf den 1. Januar 1894 festgesetzt.

Das genannte Berggewerbegericht ist errichtet für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen den Arbeitern, welche auf den in den Bergrevieren Aachen und Düren belegenen Steinkohlenbergwerken und den zugehörigen, unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betrieben beschäftigt sind, einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits.

Das Berggewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe ausbedungene Konventionalstrafe.

Ausgenommen von der Zuständigkeit sind jedoch Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht, oder ein eigenes Geschäft errichtet.

Das Berggewerbegericht wird in zwei Kammern eingetheilt, nämlich in die

I. Kammer (Aachen) mit dem Sitz zu Aachen und in die
II. Kammer (Mörs) mit dem Sitz zu Mörs.

Die II. Kammer (Mörs) ist für die Ent-

scheidung der Streitigkeiten aus den Betrieben des Bergwerks Rheinpreußen bei Homberg, die I. Kammer (Aachen) für die Entscheidung der Streitigkeiten aus sämmtlichen übrigen, dem Gericht unterworfenen Betrieben zuständig.

Zum Vorsitzenden des Berggewerbegerichts ist der Königliche Bergrevierbeamte Bergrath Baur zu Aachen, zu Stellvertretern des Vorsitzenden sind der Königliche Bergrevierbeamte Bergrath Lücke zu Aachen und der Königliche Amtsgerichtsrath Lucas zu Mörs ernannt.

Die Regelung des regelmäßigen Vorsitzes in den beiden Kammern, die Vertheilung der Beisitzer auf die Kammern und die für die Gerichtsschreibereien der beiden Kammern in Aussicht genommenen Diensträume sind aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich:

| Kammerbezirk | Der regelmäßige Vorsitz wird geführt durch | Als Beisitzer sind zugetheilt: a. aus den Arbeitgebern | | b. aus den Arbeitern | | Die Gerichtsschreiberei wird sich befinden im |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Namen | Wohnort | Namen | Wohnort | |
| I. Kammer (Aachen). | Bergrath Baur zu Aachen. | 1. Bergrath Othberg | Eschweiler-Pumpe. | 1. Hauer Franz Röhrig | Pumpe-Stich. | Revierbüreau des Bergreviers Aachen zu Aachen. |
| | | 2. Direktor Fritz Honigmann | Aachen. | 2. Hauer Robert Hinte | Alsdorf. | |
| | | 3. Oberbergrath a. D. Breuer | Aachen. | 3. Schlosser Joseph Rosenbaum | Herzogenrath. | |
| | | 4. Direktor Bleeser | Kohlscheid. | 4. Oberhauer Heinrich Pelzer | Mariadorf. | |
| | | 5. Direktor Schornstein | Kohlscheid. | | | |
| | | 6. Direktor Hoffmann | Eschweiler-Pumpe. | 5. Hauer Wynand Pütz | Morsbach. | |
| | | 7. Bergwerksbesitzer Louis Liebrecht | Haus Terwoort bei Mörs. | 6. Hauer Joseph Schilling | Elchenrath. | |
| | | 8. Betriebsführer H. Pattberg | Homberg am Rhein. | 7. Steiger Joseph Kelleter | Kohlscheid. | |
| | | | | 8. Hauer Wilhelm Crumbach | Klinkheide. | |
| II. Kammer (Mörs). | Amtsgerichtsrath Lucas zu Mörs. | 1. Bergverwalter Sassenberg | Alsdorf. | 1. Hauer Joseph Roll | Hochscheide bei Homberg. | Amtsgerichtsgebäude zu Mörs. |
| | | 2. Direktor Müller | Morsbach. | 2. Hauer Wilhelm Heesen | | |

Bonn, den 14. Dezember 1893.

Königliches Oberbergamt.

Eilert.

**Nr. 895** Die an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin angekündigten Vorlesungen werden im gegenwärtigen Wintersemester von 671 Studirenden (gegenüber 580 Studirenden im Wintersemester 1892/93) und zwar von

459 ordentlichen und außerordentlichen Hörern (402 im Vorjahre),
42 Hospitanten (37),
55 Studirenden der Universität (29),
5 Studirenden der Bergakademie (2),
1 Studirenden der Technischen Hochschule (1),
109 Studirenden der Thierärztlichen Hochschule incl. Militär-Roßarztschule (109)

besucht.

An der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin finden, wie bisher, auch im nächsten Jahre, und zwar in der Woche vom 12. bis 17. Februar 1894, Unterrichtskurse für praktische Landwirthe statt. Ausführliche Programme derselben werden auf Wunsch vom Sekretariat der Landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin N., Invalidenstraße 42,

übersandt. Die letzten, im Februar d. Js. abgehaltenen Kurse wurden von 153 Theilnehmern besucht.

Berlin, den 11. Dezember 1893.

Der Rektor
der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule.
Werner.

**Nr. 896 Bekanntmachung,**
betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Brand.

Die Anlegung des Grundbuchs für die Grundstücke der Katastergemeinde Brand ist erfolgt.

Ausgenommen sind folgende Grundstücke, für welche die Grundbuchanlegung noch nicht hat bewirkt werden können:

I. Von Amtswegen anzulegende Parzellen:
Flur 1, Nr. 56/2, 616/88, 747/16, 780/217;
Flur 2, Nr. 456/278;
Flur 3, Nr. 574/199;
Flur 6, Nr. 43, 101, 478/429;
Flur 7, Nr. 1826/564;
Flur 8, Nr. 379.

II. Nur auf Antrag der Eigenthümer anzulegende Parzellen:
Flur 4, Nr. 1475/508, 1478/509, 1492/529, 1502/543, 1508/547, 1522/625, 1541/613, 1546/605 p. p., 1557/597, 1561/597, 1571/288 p. p., 1284/0,11—272;
Flur 6, Nr. 676/172, 679/173, 682/174, 685/208, 688/208a, 691/207, 694/206, 697/205, 699/204, 704/203, 705/209, 706/212, 707/214;
Flur 7, Nr. 2005/483, 2006/483, 2089/483, 2090/483, 1712/449, 1734/460, 1744/296 p. p., 1745/296, 1752/303, 1764/281 p. p., 1776/286, 1780/292, 1814/187, 1815/187, 1879/180, 1882/179, 1888/745, 1889/744, 1890/744, 1896/757, 1899/731, 1912/885, 1913/885, 1915/887, 1934/898 p. p., 1949/905, 1963/989, 1977/645, 1988/642, 1991/641, 1998/187 p. p.;
Flur 8, Nr. 1173/78, 1188/90, 1190/90, 1194/94, 1216/106, 1220/107, 1259/264, zu 1260/264, 1260/264, 1012/0,181—264.

Aachen, den 16. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

**Nr. 897 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke des Amtsgerichtsbezirks **Geilenkirchen** ist begonnen.

Geilenkirchen, den 13. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

**Nr. 898 Bekanntmachung.**

Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 21. November cr. — Stück 53 des Amtsblattes — betr. die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Kirchberg** wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs weiterhin erfolgt ist für die Parzellen:
Flur I, Nr. 342/13, 23;
Flur II, Nr. 642/198, 643/198, 620/204;
Flur III, Nr. 8, 198/25, 199/25, 200/26, 201/26, 202/27, 203/27, 204/28, 205/28;
Flur IV, Nr. 178.

Aldenhoven, den 18. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 899 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 und unter Bezugnahme auf die in diesem Amtsblatte am 10. März 1892, 14. April 1892, 4. Mai 1893 und 17. November 1892 — Stück 11, Nr. 174, Stück 17, Nr. 283, Stück 20, Nr. 341 und Stück 52, Nr. 815 — erlassenen Bekanntmachungen vom 8. März 1892, 11. April 1892, 29. April 1893 und 14. November 1892 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs weiterhin für nachbezeichnete Grundstücke der zum Amtsgerichtsbezirk Eupen gehörigen Gemeinden **Walhorn** und **Preußisch-Moresnet,** nämlich:

I. Gemeinde Walhorn.
Flur 3, Nr. 379/49;
Flur 4, Nr. 66;
Flur 5, Nr. 91, 101, 102, 129, 130, 220/131, 132, 257/103, 269/133;
Flur 6, Nr. 222/2;
Flur 7, Nr. 225/56, 192/65, 193/65 und 261/65.

II. Gemeinde Preußisch-Moresnet.
Flur 4, Nr. 131, sowie

III. für das im Amtsgerichtsbezirk Eupen belegene Bergwerk **„Klosterberg“** erfolgt ist.

Eupen, den 18. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 900 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs weiterhin für das Grundstück Flur 1, Nr. 792/0,195 der zum Amtsgerichtsbezirk Eupen gehörigen Gemeinde **Hergenrath** erfolgt ist.

Eupen, den 12. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

**Nr. 901 Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung eines Grundbuchartikels erfolgt ist für folgende in der Gemeinde **Düren** belegene Parzelle:

Flur 39, Nr. 329/0,56.

Düren, den 15. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht V.

**Nr. 902 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 43, Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1888, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grundbuchanlegungsarbeiten für die zum Amtsgerichtsbezirk St. Vith gehörige Gemeinde **Iveldingen** begonnen haben.

St. Vith, den 7. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

**Nr. 903 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 43, Abs. 2 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Krinkelt** begonnen werden wird.

Malmedy, den 14. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht III.

**Nr. 904 Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888, Gesetz-Sammlung Seite 52, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Bürnenville einschließlich der in §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Parzellen erfolgt ist, mit Ausnahme folgender Grundstücke: Flur **17**, Nr. 289/2, 431/308;
Flur **21**, Nr. 97;

von den in §. 2 der Grundbuchordnung erwähnten Parzellen ist die Anlegung des Grundbuchs nicht erfolgt, bezüglich

Flur **18**, Nr. 3, 347/12, 163;
Flur **19**, Nr. 771/7, 121;
Flur **20**, Nr. 1329/51, 1587/51, 838/91, 108, 116, 1424/140, 314, 1418/344, 1420/351, 1700/441, 451, 1404/530, 539, 1674/540, 1675/540, 543, 547;
Flur **21**, Nr. 237/128, 249/129, 302/130, 225/185, 209;
Flur **23**, Nr. 470/126, 495/184, 421/350, 514/46;
Flur **24**, Nr. 334/139.

Malmedy, den 7. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 57. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 28. Dezember 1893.

**Nr. 905 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.**

**Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.**

**Aachen, den 21. November 1893.**

**Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.**

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 906** Das 38. Stück enthält unter Nr. 2136: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 15. Dezember 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 907 Bekanntmachung.**

Postanweisungen im Verkehr mit Griechenland.

Vom 1. Januar 1894 ab können nach Griechenland Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag in Franken und Centimen anzugeben.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig fr je 20 M. oder einen Theil dieser Summe. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

An dem Verkehr nehmen in Griechenland zunächst nur die Postanstalten in Athen, Piräus, Syro, Volo, Patras und Corfu Theil.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin, W., den 16. Dezember 1893.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

**Nr. 908 Bekanntmachung.**

Zulassung von Einschreibsendungen mit Nachnahme im Verkehr mit dem Deutschen Postamt in Constantinopel.

Im Verkehr mit dem Deutschen Postamt in Constantinopel sind vom 1. Januar 1894 ab Nachnahmen auf Einschreibsendungen bis zum Meistbetrage von 400 M. zugelassen. Der einzuziehende Betrag ist in der deutschen Markwährung anzugeben; die Umwandlung in die türkische Goldwährung erfolgt erst in Constantinopel nach dem dort für Postanweisungen nach Deutschland festgesetzten Umwandlungsverhältniß.

Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 16. Dezember 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sachse.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 909** Im Einverständnisse mit dem Herrn Reichskanzler hat der Herr Finanzminister genehmigt, daß die Zinsscheine der Reichsanleihen künftig schon vom Einlösungstage, also vom 21. des dem Fälligkeitstermin voraufgehenden Monats ab auf Reichssteuern in Zahlung gegeben werden dürfen.

Die diesseitigen Steuerstellen sind mit entsprechender Anweisung versehen.

Köln, den 19. Dezember 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

**Nr. 910** **Bekanntmachung.**

Bei der in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung vom 25. Mai 1887 (G.-S. S. 169) im Monat November d. Js. erfolgten Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Aerztekammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande sind folgende Aerzte gewählt worden:

| als Mitglieder: | als Stellvertreter: |
|---|---|
| **a. Regierungsbezirk Aachen.** | |
| 1. Dr. Johnen, Sanitätsrath in Düren, | Dr. Thelen in Stolberg bei Aachen, |
| 2. Dr. Capellmann, Sanitätsrath in Aachen, | Dr. Baum, Sanitätsrath, Kreisphysikus in Aachen, |
| 3. Dr. Wilhelms in Eschweiler, | Dr. Mayer, Geheimer Sanitätsrath in Aachen, |
| 4. Dr. Bossen in Aachen. | Dr. Houbé in Aachen. |
| **b. Regierungsbezirk Coblenz.** | |
| 1. Dr. Kirchgässer, Geheimer Medizinalrath in Coblenz, | Dr. Betzhold in Neuwied, |
| 2. Dr. Nötel, Sanitätsrath in Andernach, | Dr. Nettstraeter in Cochem a. d. Mosel, |
| 3. Dr. Pick in Coblenz, | Dr. Unschuld, Kreiswundarzt, Sanitätsrath in Neuenahr. |
| 4. Dr. Köppe, Kreiswundarzt in Zell a. d. Mosel, | Dr. Boßwinkel in Linz a./Rhein, |
| 5. Dr. Strahl, Kreisphysikus, Geheimer Sanitätsrath in Kreuznach. | Dr. Welsch in Münster a./Stein. |
| **c. Regierungsbezirk Düsseldorf.** | |
| 1. Dr. Busch in Crefeld, | Dr. Holzschneider in Cronenberg, |
| 2. Dr. Davidis, Sanitätsrath in Duisburg, | Dr. Rheins in Neuß, |
| 3. Dr. Eichelberg, Sanitätsrath in Wesel, | Dr. Arnoldi in Remscheid, |
| 4. Dr. Flues, Arzt in Ronsdorf, | Dr. Jacobini in Crefeld, |
| 5. Dr. Graf, Geheimer Sanitätsrath in Elberfeld, | Dr. Schrey in M.-Gladbach, |
| 6. Dr. Kehren, Sanitätsrath in M.-Gladbach, | Dr. Höfling in Ruhrort, |
| 7. Dr. Künne, Sanitätsrath in Elberfeld, | Dr. le Blanc, Kreiswundarzt in Opladen, |
| 8. Dr. Mittweg, Sanitätsrath in Essen, | Dr. Deubel in Barmen, |
| 9. Dr. Schmitz, Sanitätsrath in Rheydt, | Dr. Benzler in Sterkrade, |
| 10. Dr. Stratmann in Waid, | Dr. Marx, Kreisphysikus in Mülheim a. d. Ruhr, |
| 11. Dr. Michelsen, Regierungs- und Medizinalrath in Düsseldorf, | Dr. Volkmann in Düsseldorf, |
| 12. Dr. Schlechtendal, Kreisphysikus in Lennep, | Dr. Keimer in Düsseldorf, |
| 13. Dr. Morian in Essen, | Dr. Hecker, Stabsarzt in Düsseldorf, |
| 14. Dr. Hölling in Düsseldorf. | Dr. Eichhoff in Elberfeld. |
| **d. Regierungsbezirk Köln.** | |
| 1. Dr. Lent, Geheimer Sanitätsrath in Köln, | Dr. Ellebrecht, Sanitätsrath in Lechenich, |
| 2. Dr. Pelman, Professor, Geheimer Medizinalrath in Bonn, | Dr. Hertel, Sanitätsrath in Bonn, |
| 3. Dr. Keller in Köln, | Dr. Brockhaus, Kreiswundarzt in Godesberg, |
| 4. Dr. Rheinstädter, Sanitätsrath in Köln, | Dr. Laudahn, Sanitätsrath in Köln, |

| | |
|---|---|
| 5. Dr. Schwartz, Regierungs- und Geheimer Medizinalrath in Köln, | Dr. Müller in Bensberg, |
| 6. Dr. Leichtenstern, Professor in Köln, | Dr. Remmetz, Kreiswundarzt in Honnef, |
| 7. Dr. Oebeke, Sanitätsrath in Bonn, | Dr. Roß in Köln-Ehrenfeld, |
| 8. Dr. Pensquens in Königswinter, | Dr. Baumeister in Köln, |
| 9. Dr. Schultze, Professor in Bonn. | Dr. Finkler, Professor in Bonn. |

**e. Regierungsbezirk Trier.**

| | |
|---|---|
| 1. Dr. Kunschert, Sanitätsrath in Fraulautern, | Dr. Nels, Kreisphysikus, Geheimer Sanitätsrath in Bitburg, |
| 2. Dr. Schoenemann in St. Johann, | Dr. Füller in Neunkirchen, |
| 3. Dr Schwartz, Regierungs- und Geheimer Medizinalrath in Trier. | Dr. Thanisch, Sanitätsrath in Trier. |

**f. Regierungsbezirk Sigmaringen.**

| | |
|---|---|
| 1. Dr. Schmidt, Regierungs- und Medizinalrath in Sigmaringen. | Dr. Woerner in Hechingen. |

Auf Grund bezüglicher Bestimmung im §. 7 a. a. O. bringe ich dieses Wahlergebniß hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 18. Dezember 1893.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung:
von Estorff.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 911** Der Domkapitular an der Kathedrale zu Köln, Dr. theol. und iur. can. Hermann Joseph Schmitz ist durch päpstliches Breve vom 25. August d. J. unter Ernennung zum Titularbischof von Zela zum zweiten Weihbischof für die Erzdiöcese Köln bestellt worden.

Aachen, den 22. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Nr. 912** Der Schulamtskandidatin Hedwig Hiegemann ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle zu Merken im Kreise Düren ertheilt worden.

Aachen, den 15. Dezember 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

**Nr. 913** Der Schulamtskandidatin Antonie van Loosen ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle zu Ritzerfelderhof bei Herzogenrath im Landkreise Aachen ertheilt worden.

Aachen, den 15. Dezember 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

**Nr. 914 Personal-Chronik.**

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Führern Schreinermeister Hülters und Schuhmachermeister Krischer bei der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt in Steinfeld das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Militär-Anwärter Rudolph Hendel, Adalbertsteinweg 42 hierselbst, ist als Hülfsvollziehungs-Beamter bei den Königlichen Steuerkassen Aachen III und I angenommen worden.

Angestellt sind: als Postsekretäre die Postpraktikanten Klingelhöffer, Harrer und Kossuth beim Postamte 1 in Aachen, Müller beim Telegraphenamte in Aachen und Becker und Fricke beim Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen, als Postverwalter der Postassistent Schorn in Lindern (Rheinl.).

Versetzt sind: der Postsekretär Hemprich von Hagen (Westf.) nach Letmathe und der Ober-Postassistent Teppe von Aachen nach Corbach.

In den Ruhestand tritt der Postverwalter Virmond in Hellenthal.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 915** Im Jahre 1894 werden wir veröffentlichen:

a) Die Eintragungen in unser Handelsregister durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger", den „Aachener Anzeiger" (Politisches Tageblatt) und das ebenfalls in Aachen erscheinende „Echo der Gegenwart".

b) Die Eintragungen in das Waarenzeichen- und Muster-Register nur durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger".
c) Die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger" und das „Echo der Gegenwart"; die übrigen Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister außerdem durch den „Aachener Anzeiger".
d) Die Eheverträge durch den „Aachener Anzeiger" und das „Echo der Gegenwart."

Die mit der Führung der Register verbundenen Geschäfte werden im Jahre 1894 von dem Amtsgerichtsrath Dilthey unter Mitwirkung des Sekretärs Berger bearbeitet.

Aachen, den 23. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht V.

**Nr. 916** Durch Urtheil der ersten Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Cleve vom 13. Dezember 1893 ist der Gärtner Wilhelm Peters aus Geldern für abwesend erklärt worden.

Köln, den 20. Dezember 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

Geheimer Ober-Justizrath, Hamm.

**Nr. 917** Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 27. November 1893 ist über die Abwesenheit des Schiffers Peter Mauel aus Köln ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 22. Dezember 1893.

Der Oberstaatsanwalt.

Geheimer Ober-Justizrath, Hamm.

**Nr. 918 Oeffentliche Ladung.**

Im Kataster der Gemeinde Höfen steht die Parzelle Flur 7, Nr. 219/26 auf dem Namen des Johann Weber zu Höfen eingetragen.

Das Grundstück wird jetzt von dessen Enkelin Maria Kirch in Höfen zu Eigenthum beansprucht. Diese soll das Grundstück von ihrer Mutter Maria Catharina, geb. Weber, Ehefrau von Johann Peter Kirch geerbt haben, welch' Letzterer es bei der Theilung des Nachlasses ihres Vaters, des genannten Johann Weber, zugefallen sein soll. Sollten andere hier unbekannte Erben des Weber noch Ansprüche auf das Grundstück haben, so haben sie dieselben spätestens in dem hierzu

auf Donnerstag, den 15. März 1894,
Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Termine geltend zu machen, widrigenfalls die Maria Kirch als Alleineigenthümerin des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen werden wird.

Montjoie, den 20. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht III.

**Nr. 919 Oeffentliche Ladung.**

Der dem Aufenthaltsorte nach unbekannte Peter Wilms aus Matzerath, beziehungsweise dessen der Person und dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben, werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 552 der Gemeinde Hückelhoven eingetragenen Grundstück:

Flur 42, Parzelle 166, zw. Thomas- und Romersmühle, Holzung, 3,48 Ar groß,

auf Mittwoch, den 21. Februar 1894,
Vormittags 9 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung:

1. des Kutschers Franz Hoppen in Dülken,
2. der Ehefrau des Ackerers Wilhelm Büschgens, Catharina geb. Hoppen in Kückhoven, beide aus Matzerath, als Eigenthümer des genannten Grundstücks in das Grundbuch.

Erkelenz, den 21. Dezember 1893.

Gerichtsschreiberei III des Königlichen Amtsgerichts.

**Nr. 920 Oeffentliche Ladung.**

Der dem Aufenthaltsorte nach unbekannte Conrad Nägler aus Schaufenberg, beziehungsweise dessen der Person und dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben, werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 641 der Gemeinde Hückelhoven eingetragenen Grundstücke:

Flur 42, Nr. 106, Eschenbrücherfeld, Acker, groß 7,33 Ar

auf Mittwoch, den 21. Februar 1894,
Vormittags 9 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung

1. der Wittwe des Fabrikarbeiters Laurenz Nägler, Christina geborene Zumfeld in Schaufenberg,
2. Nikolaus Nägler, Ackerer in Schaufenberg,
3. Sofia Nägler, Dienstmagd in Ratheim, als Eigenthümer des genannten Grundstücks in das Grundbuch.

Erkelenz, den 21. Dezember 1893.

Gerichtsschreiberei III des Königlichen Amtsgerichts.

**Nr. 921 Oeffentliche Ladung.**

Der dem Aufenthaltsorte nach unbekannte Christian Vonmerk aus Kleingladbach, beziehungsweise dessen der Person und dem Aufenthaltsorte nach nicht bekannten Erben, werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 535 der Gemeinde Hückelhoven eingetragenen Grundstück:

Flur 42, Parzelle 165, zwischen Thomas- und Romersmühle, Holzung, 15,29 Ar groß,

auf Mittwoch, den 21. Februar 1894,
Vormittags 9 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung der Ehefrau des Handelsmannes Peter Wilhelm Offermanns, Christina geb. Bonmerz in Golkrath, als Eigenthümerin des genannten Grundstücks in das Grundbuch.

Erkelenz, den 22. Dezember 1893.

Gerichtsschreiberei III des Königlichen Amtsgerichts.

**Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.**

**Nr. 922** Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im nächsten Frühjahre und Herbst folgende Kurse an unserer Anstalt abgehalten werden, und zwar:

1. Winzerkursus vom 15. Januar (Vormittags ½10 Uhr) bis 1. Februar. Lehrhonorar wird von preuß. Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 Mark.
2. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 27. Februar (Vormittags ½10 Uhr) bis 21. März.
   Nachkursus vom 20. bis 25. August. Das Honorar für beide Kurse beträgt 20 Mk., für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mk., Lehrer aus Preußen nehmen unentgeltlich Theil.
3. Baumwärterkursus vom 27. Februar (Vormittags 8 Uhr) bis 21. März.
   Nachkursus vom 20. bis 25. August. Lehrhonorar wird von preuß. Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 Mk. für beide Kurse.

Um einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse zu entsprechen und jungen Leuten ohne gärtnerische Vorbildung den Besuch der Anstalt zur gründlichen Erlernung des Obst- und Weinbaues im Laufe von einem bezw 1½ Jahren zu ermöglichen, ist ein Kursus für „Obst- und Weinbauschüler" eingerichtet worden. Derselbe beginnt am 1. März; das Honorar beläuft sich auf 60 M. für das Jahr.

**Anmeldungen zu den Kursen sind bis spätestens 8 Tage vor Beginn derselben an die Direktion der Anstalt zu richten; nach diesem Termine einlaufende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Geisenheim, den 15. Dezember 1893.

Der Direktor: Goethe, Kgl. Oekonomierath.

**Nr. 923 Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Gey** ist begonnen.

Düren, den 16. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht Ve.

**Nr. 924 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts vom 12. April 1888 und unter Bezugnahme auf die in diesem Amtsblatte erlassenen diesseitigen Bekanntmachungen vom 19. Juli 1891 — Stück 30 —, 26. Februar 1892 — Stück 10 — und 19. August 1893 — Stück 38 — wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs weiterhin für die nachstehend bezeichneten Grundstücke der zum Amtsgerichtsbezirk Eupen gehörigen Gemeinde

**Hauset**

erfolgt ist, als:

Flur 4, Nr. 297/129, 188/129, 240/173, 174, 239/176, 214/179 und 215/179.

Eupen, den 23. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

**Nr. 925 Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete des Rheinischen Rechts sowie des §. 29 der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 21. November 1888 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **„Eibertingen"** mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur 8, Nr. 176/18, 179/18, 36, 37, 208/38, 181/159, 235/159, 236/159, 237/159, 224/172;
Flur 9, Nr. 222/34, 223/34;
Flur 25, Nr. 115/13, 20, 28, 94/36

erfolgt ist.

St Vith, den 16. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

**Nr. 926 Bekanntmachung.**

Die Verfügung vom 1. Dezember 1893 wird dahin berichtigt, daß in den darin angegebenen Blättern nicht nur die Bekanntmachungen für das Handelsregister, sondern auch für das Genossenschaftsregister erfolgen.

Wegberg, den 21. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

**Nr. 927 Bekanntmachung.**

Im Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 G.-S. S. 52 wird hierdurch im Anschluß an die Bekanntmachung Nr. 879, Stück 55 des Amtsblattes pro 1893 bekannt gemacht, daß das Grundbuch für nachbezeichnete Grundstücke angelegt ist:

A. in der Gemeinde **Cörrenzig:** A 2355/385 (früher A 2176/385.)
B. in der Gemeinde **Glimbach:** D 307, 335 a.
C. in der Gemeinde **Immerath:** die nicht anlegungspflichtigen H 1055/20, 1070/36, 1076/20, 1286/50, 1287/545, 1288/50, 1289/374, 1086/115, 1122/373, 1124/367, 1126/367, 1137/415, 1145/432, 1149/435, 1154/438, 1157/449, 1165/522, 1176/545, 1193/566, 1194/573, 1212/115, 1213/115 1094/261

1255/545, 1260/556, 1290/0, 447, 1291/0,450, 1292/0,262, 1293/0,116, 1294/0,116, 1295/0,415, 1296/0,357.

D. in der Gemeinde **Holzweiler:** D 46, 115, E 571/285, B 3022/1386, D 918/552, 1119/532, B 2318/1139, D 1113/85, 1210/412, B 3021/1386, A 1099/55, D 1006/477.

Erkelenz, den 22. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.

---

Druck von J. Stercken in Aachen.

# Vertheilung

## der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Etatsjahr vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 aufzubringenden Provinzialabgaben.

Zufolge des vom 36. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Haupt-Etats für die Etatsjahre 1891/92 und 1892/93 kommen für das Etatsjahr vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 folgende Provinzialabgaben zur Vertheilung:

| | |
|---|---|
| a) zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen . . | 2 300 000 ℳ |
| b) zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld . . . . | 300 000 ℳ |
| c) zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens . . . . . . . . | 700 000 ℳ |
| zusammen | 3 300 000 ℳ |

Zu der unter a aufgeführten Provinzialabgabe hat der Kreis Wetzlar auf Grund des §. 11 des Regulativs vom 17. Januar 1876, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraße zu einem Provinzialstraßenfonds, einen Beitrag nicht zu leisten, während dieser Kreis zu den übrigen Provinzialabgaben in gleichem Maße wie die anderen Kreise beitragspflichtig ist. Es sind deshalb die Abgaben für die Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld und zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens in einer Summe auf sämmtliche Kreise der Provinz vertheilt worden.

Der umstehenden Vertheilung wurde das nach Maßgabe der §§. 106 und 107 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 berichtigte Sollaufkommen der direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe für das Veranlagungsjahr 1892/93 zu Grunde gelegt.

| 1 | 2 | 3 | | 4 | | 5 | | 6 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nr. | Kreis. | Berichtigtes Soll-aufkommen an direkten Staatssteuern für 1892/93. | | Beitrag zur Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen. | | Beitrag zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld und zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens. | | Gesammtbetrag. | |
| | | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |

### I. Regierungsbezirk Aachen.

| Nr. | Kreis | 3 ℳ | ₰ | 4 ℳ | ₰ | 5 ℳ | ₰ | 6 ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Aachen Stadt | 1 507 639 | 71 | 93 151 | 25 | 40 205 | 45 | 133 356 | 70 |
| 2 | „ Land | 1 068 812 | 77 | 66 037 | 82 | 28 502 | 90 | 94 540 | 72 |
| 3 | Düren | 727 586 | 23 | 44 954 | 75 | 19 403 | 13 | 64 357 | 88 |
| 4 | Erkelenz | 198 787 | 63 | 12 282 | 32 | 5 301 | 23 | 17 583 | 55 |
| 5 | Eupen | 173 782 | 54 | 10 737 | 35 | 4 634 | 40 | 15 371 | 75 |
| 6 | Geilenkirchen | 132 758 | 43 | 8 202 | 63 | 3 540 | 38 | 11 743 | 01 |
| 7 | Heinsberg | 124 140 | 17 | 7 670 | 14 | 3 310 | 55 | 10 980 | 69 |
| 8 | Jülich | 308 092 | 83 | 19 035 | 87 | 8 216 | 17 | 27 252 | 04 |
| 9 | Malmedy | 116 101 | 12 | 7 173 | 44 | 3 096 | 16 | 10 269 | 60 |
| 10 | Montjoie | 52 519 | 13 | 3 244 | 96 | 1 400 | 57 | 4 645 | 53 |
| 11 | Schleiden | 272 214 | 22 | 16 819 | 07 | 7 259 | 36 | 24 078 | 43 |
| | Summe | 4 682 434 | 78 | 289 309 | 60 | 124 870 | 30 | 414 179 | 90 |

### II. Regierungsbezirk Coblenz.

| Nr. | Kreis | 3 ℳ | ₰ | 4 ℳ | ₰ | 5 ℳ | ₰ | 6 ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Adenau | 43 936 | 52 | 2 714 | 67 | 1 171 | 69 | 3 886 | 36 |
| 2 | Ahrweiler | 230 830 | 93 | 14 262 | 15 | 6 155 | 76 | 20 417 | 91 |
| 3 | Altenkirchen | 259 785 | 22 | 16 051 | 13 | 6 927 | 90 | 22 979 | 03 |
| 4 | Coblenz Stadt | 493 100 | 18 | 30 466 | 76 | 13 149 | 90 | 43 616 | 66 |
| 5 | „ Land | 275 218 | 90 | 17 004 | 72 | 7 339 | 49 | 24 344 | 21 |
| 6 | Cochem | 134 354 | 74 | 8 301 | 26 | 3 582 | 95 | 11 884 | 21 |
| 7 | Creuznach | 508 144 | 87 | 31 396 | 31 | 13 551 | 11 | 44 947 | 42 |
| 8 | Mayen | 316 441 | 37 | 19 551 | 69 | 8 438 | 80 | 27 990 | 49 |
| 9 | Meisenheim | 59 249 | 09 | 3 660 | 77 | 1 580 | 04 | 5 240 | 81 |
| 10 | Neuwied | 415 880 | 94 | 25 695 | 68 | 11 090 | 64 | 36 786 | 32 |
| 11 | St. Goar | 169 042 | 29 | 10 444 | 47 | 4 507 | 99 | 14 952 | 46 |
| 12 | Simmern | 132 563 | 96 | 8 190 | 62 | 3 535 | 19 | 11 725 | 81 |
| 13 | Wetzlar | 273 213 | 29 | — | — | 7 286 | — | 7 286 | — |
| 14 | Zell | 125 699 | 87 | 7 766 | 51 | 3 352 | 14 | 11 118 | 65 |
| | Summe | 3 437 462 | 17 | 195 506 | 74 | 91 669 | 60 | 287 176 | 34 |

| 1 | 2 | 3 | | 4 | | 5 | | 6 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nr. | Kreis. | Berichtigtes Soll-aufkommen an direkten Staatssteuern für 1892/93. | | Beitrag zur Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen. | | Beitrag zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld und zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens. | | Gesammt-betrag. | |
| | | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| | **III. Regierungsbezirk Cöln.** | | | | | | | | |
| 1 | Bergheim | 364 679 | 95 | 22 532 | 17 | 9 725 | 22 | 32 257 | 39 |
| 2 | Bonn Stadt | 805 980 | 48 | 49 798 | 43 | 21 493 | 74 | 71 292 | 17 |
| 3 | „ Land | 460 080 | 71 | 28 426 | 61 | 12 269 | 35 | 40 695 | 96 |
| 4 | Cöln Stadt | 4 547 528 | 30 | 280 974 | 24 | 121 272 | 63 | 402 246 | 87 |
| 5 | „ Land | 563 240 | 92 | 34 800 | 49 | 15 020 | 40 | 49 820 | 89 |
| 6 | Euskirchen | 339 604 | 51 | 20 982 | 85 | 9 056 | 51 | 30 039 | 36 |
| 7 | Gummersbach | 199 372 | 19 | 12 318 | 44 | 5 316 | 82 | 17 635 | 26 |
| 8 | Mülheim a. Rhein | 715 243 | 60 | 44 192 | 14 | 19 073 | 98 | 63 266 | 12 |
| 9 | Rheinbach | 185 604 | 43 | 11 467 | 78 | 4 949 | 66 | 16 417 | 44 |
| 10 | Sieg | 449 455 | 21 | 27 770 | 10 | 11 985 | 99 | 39 756 | 09 |
| 11 | Waldbroel | 64 786 | 88 | 4 002 | 93 | 1 727 | 72 | 5 730 | 65 |
| 12 | Wipperfürth | 150 255 | 13 | 9 283 | 69 | 4 006 | 98 | 13 290 | 67 |
| | Summe | 8 845 832 | 31 | 546 549 | 87 | 235 899 | — | 782 448 | 87 |
| | **IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.** | | | | | | | | |
| 1 | Barmen | 1 234 169 | 54 | 76 254 | 58 | 32 912 | 60 | 109 167 | 18 |
| 2 | Cleve | 434 036 | 89 | 26 817 | 47 | 11 574 | 81 | 38 392 | 28 |
| 3 | Crefeld Stadt | 1 028 607 | 92 | 63 553 | 72 | 27 430 | 72 | 90 984 | 44 |
| 4 | „ Land | 232 823 | 78 | 14 385 | 28 | 6 208 | 90 | 20 594 | 18 |
| 5 | Duisburg | 576 263 | 31 | 35 605 | 09 | 15 367 | 68 | 50 972 | 77 |
| 6 | Düsseldorf Stadt | 1 929 179 | 66 | 119 196 | 57 | 51 447 | — | 170 643 | 57 |
| 7 | „ Land | 445 505 | 97 | 27 526 | 10 | 11 880 | 67 | 39 406 | 77 |
| 8 | Elberfeld | 1 625 170 | 84 | 100 413 | 04 | 43 339 | 75 | 143 752 | 79 |
| 9 | Essen Stadt | 1 120 165 | 91 | 69 210 | 73 | 29 872 | 38 | 99 083 | 11 |
| 10 | „ Land | 1 119 037 | 61 | 69 141 | 02 | 29 842 | 29 | 98 983 | 31 |
| 11 | Geldern | 266 259 | 45 | 16 451 | 14 | 7 100 | 56 | 23 551 | 70 |
| 12 | Gladbach Stadt | 448 159 | 85 | 27 690 | 07 | 11 951 | 44 | 39 641 | 51 |
| 13 | „ Land | 547 409 | 21 | 33 822 | 30 | 14 598 | 21 | 48 420 | 51 |
| 14 | Grevenbroich | 318 861 | 44 | 19 701 | 22 | 8 503 | 34 | 28 204 | 56 |
| 15 | Kempen | 432 810 | 84 | 26 741 | 71 | 11 542 | 12 | 38 283 | 83 |
| 16 | Lennep | 466 825 | 30 | 28 843 | 34 | 12 449 | 21 | 41 292 | 55 |
| 17 | Mettmann | 447 261 | 01 | 27 634 | 53 | 11 927 | 47 | 39 562 | — |
| 18 | Moers | 424 833 | 52 | 26 248 | 83 | 11 329 | 38 | 37 578 | 21 |
| 19 | Mülheim a. d. Ruhr | 792 714 | 73 | 48 978 | 79 | 21 139 | 97 | 70 118 | 76 |
| | zu übertragen | 13 890 096 | 78 | 858 215 | 53 | 370 418 | 50 | 1 228 634 | 03 |

| 1 | 2 | 3 | | 4 | | 5 | | 6 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nr. | Kreis. | Berichtigtes Soll-aufkommen an direkten Staatssteuern für 1892/93. | | Beitrag zur Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen. | | Beitrag zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld und zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens. | | Gesammt-betrag. | |
| | | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| | Uebertrag | 13 890 096 | 78 | 858 215 | 53 | 370 418 | 50 | 1 228 634 | 03 |
| 20 | Neuß . . . . . . . . . | 399 014 | 46 | 24 653 | 56 | 10 640 | 84 | 35 294 | 40 |
| 21 | Rees . . . . . . . . . | 524 363 | 66 | 32 398 | 72 | 13 983 | 77 | 46 382 | 49 |
| 22 | Remscheid . . . . . . . | 413 170 | 02 | 25 528 | 18 | 11 018 | 34 | 36 546 | 52 |
| 23 | Ruhrort . . . . . . . . | 1 019 494 | 46 | 62 990 | 63 | 27 187 | 69 | 90 178 | 32 |
| 24 | Solingen . . . . . . . | 742 387 | 74 | 45 869 | 28 | 19 797 | 86 | 65 667 | 14 |
| | Summe | 16 988 532 | 12 | 1 049 655 | 90 | 453 047 | — | 1 502 702 | 90 |

## V. Regierungsbezirk Trier.

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Bernkastel . . . . . . . . | 178 775 | 62 | 11 045 | 86 | 4 767 | 55 | 15 813 | 41 |
| 2 | Bitburg . . . . . . . . | 149 066 | 17 | 9 210 | 22 | 3 975 | 27 | 13 185 | 49 |
| 3 | Daun . . . . . . . . . | 76 590 | 54 | 4 732 | 24 | 2 042 | 50 | 6 774 | 74 |
| 4 | Merzig . . . . . . . . | 183 154 | 01 | 11 316 | 38 | 4 884 | 32 | 16 200 | 70 |
| 5 | Ottweiler . . . . . . . | 446 922 | 26 | 27 613 | 60 | 11 918 | 44 | 39 532 | 04 |
| 6 | Prüm . . . . . . . . . | 95 277 | 10 | 5 886 | 81 | 2 540 | 83 | 8 427 | 64 |
| 7 | Saarbrücken . . . . . . | 946 901 | 03 | 58 505 | 36 | 25 251 | 78 | 83 757 | 14 |
| 8 | Saarburg . . . . . . . | 147 326 | 14 | 9 102 | 71 | 3 928 | 87 | 13 031 | 58 |
| 9 | Saarlouis . . . . . . . | 374 901 | 55 | 23 163 | 72 | 9 997 | 80 | 33 161 | 52 |
| 10 | St. Wendel . . . . . . | 185 188 | 05 | 11 442 | 06 | 4 938 | 56 | 16 380 | 62 |
| 11 | Trier Stadt . . . . . . | 338 410 | 56 | 20 909 | 08 | 9 024 | 67 | 29 933 | 75 |
| 12 | „ Land . . . . . . | 278 260 | 71 | 17 192 | 66 | 7 420 | 61 | 24 613 | 27 |
| 13 | Wittlich . . . . . . . . | 143 352 | 41 | 8 857 | 19 | 3 822 | 90 | 12 680 | 09 |
| | Summe | 3 544 126 | 15 | 218 977 | 89 | 94 514 | 10 | 313 491 | 99 |

## Zusammenstellung.

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Regierungsbezirk Aachen . . | 4 682 434 | 78 | 289 309 | 60 | 124 870 | 30 | 414 179 | 90 |
| 2 | „ Coblenz . . | 3 437 462 | 17 | 195 506 | 74 | 91 669 | 60 | 287 176 | 34 |
| 3 | „ Cöln . . . | 8 845 832 | 31 | 546 549 | 87 | 235 899 | — | 782 448 | 87 |
| 4 | „ Düsseldorf . | 16 988 532 | 12 | 1 049 655 | 90 | 453 047 | — | 1 502 702 | 90 |
| 5 | „ Trier . . . | 3 544 126 | 15 | 218 977 | 89 | 94 514 | 10 | 313 491 | 99 |
| | Summe | 37 498 387 | 53 | 2 300 000 | — | 1 000 000 | — | 3 300 000 | — |

Düsseldorf, den 21. März 1893.

**Der Landesdirektor der Rheinprovinz:**

**Klein,**

Geheimer Ober-Regierungsrath.

Für die Richt[illegible]gkeit
der Berechn[illegible]ng
Bieler,
Landessekretär.

Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

# Haupt-Etat

der

## Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

für die

**Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.**

Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.
**1893.**

| Titel. | Nr. | Einnahme. | Betrag für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95. ℳ | ₰ | Betrag nach dem Etat für 1891/93. ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | | A. Allgemeine Dotationsrente des Staates. | | | | |
| | 1 | Dotationsrente auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875 . . . . . . . . . . . . . . . | 1 756 736 | — | 1 756 736 | — |
| | | B. Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke. | | | | |
| | 1 | Dotationsrente für das Hebammenwesen (§. 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875) . . . . . . . . . . . . | 930 | — | 930 | — |
| | 2 | Dotationsrente für die Hebammen-Lehranstalt zu Köln (§. 13 daselbst) . . . . . . . . . . . . . . . | 4 972 | 50 | 4 972 | 50 |
| | 3 | Dotationsrente für die landwirthschaftlichen Schulen (§. 14 das.) | 12 600 | — | 12 600 | — |
| | 4 | Dotationsrente für die Straßenverwaltung (§. 20 daselbst) | 2 056 233 | — | 2 056 233 | — |
| | 5 | Antheil an der Staatsrente des Provinzialverbandes Westfalen für die Unterhaltung der Straßenstrecke in der Gemeinde Oberbonsfeld . . . . . . . . . . . | 2 350 | — | 2 350 | — |
| | | Summe Titel I B. | 2 077 085 | 50 | 2 077 085 | 50 |
| II. | | Provinzialabgaben. | | | | |
| | 1 | Für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen: | | | | |
| | | a) zur Deckung der ordentlichen Ausgaben . . . . | 2 000 000 | — | 2 300 000 | — |
| | | b) zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben . . | 300 000 | — | | |
| | | | — | — | 300 000 | — |
| | 2 | Zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1870 . . . . . . . . | 800 000 | — | 700 000 | — |
| | 3 | Zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 . . . . . | 650 000 | — | — | — |
| | | Summe Titel II. | 3 750 000 | — | 3 300 000 | — |
| III. | | Durchlaufende Posten. | | | | |
| | 1 | Kreisrente (§. 1 des Gesetzes vom 30. April 1873 und §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875) . . . . . . | 333 411 | — | 333 411 | — |

| Mithin jetzt mehr. ℳ | ₰ | weniger. ℳ | ₰ | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| — | — | — | — | |
| — | — | — | — | Verwendung zu dem gedachten Zwecke ist im Etat XI nachgewiesen unter A Titel II der Einnahme. |
| — | — | — | — | Desgleichen unter B Titel III der Einnahme. |
| — | — | — | — | Desgleichen im Etat XVIII unter Titel I Nr. 1 der Einnahme. |
| — | — | — | — | Desgleichen im Etat XXII unter Titel I und II Nr. 1 der Einnahme. |
| — | — | — | — | Der Provinzialverband Westfalen ist vom Königlichen Oberverwaltungsgerichte verurtheilt worden, von der der Provinz Westfalen überwiesenen Staatsrente den Betrag von 2350 M. an den Rheinischen Provinzialverband für die Unterhaltung der in der Gemeinde Oberbonsfeld gelegenen Strecke der vormaligen Staatsstraße Langenberg-Hattingen jährlich abzugeben. Verwendung dieser Rente für Straßenzwecke ist im Etat Nr. XXII unter Titel II Nr. 2 der Einnahme nachgewiesen. |
| — | — | — | — | |
| — | — | — | — | |
| — | — | 300 000 | — | Der Betrag zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld wird für die Etatsperiode 1893/95 fortfallen und aus der allgemeinen Dotationsrente entnommen. (Siehe Titel II Nr. 14F der Ausgabe dieses Etats.) |
| 100 000 | — | — | — | |
| 650 000 | — | — | — | |
| 750 000 | — | 300 000 | — | |
| 450 000 | — | — | — | |
| — | — | — | — | |

| Titel. | Nr. | Einnahme. | Betrag für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95. ℳ | ₰ | Betrag nach dem Etat für 1891/93. ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| IV. | | **Einnahme von Nebenfonds.** | | | | |
| | 1 | 4% Zinsen des Stamm- und Reservefonds der Landesbank der Rheinprovinz im Betrage von 6 000 000 M. . . | 240 000 | — | 200 000 | — |
| | 2 | Antheil an den Zinsüberschüssen der Landesbank . . . | 100 000 | — | 120 000 | — |
| | 3 | Ueberschüsse der Provinzial-Feuer-Societät . . . . . . | 60 000 | — | 30 000 | — |
| | 4 | Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds . . . . | 50 000 | — | 50 000 | — |
| | | Summe Titel IV. | 450 000 | — | 400 000 | — |
| V. | | **Verschiedene Einnahmen.** | | | | |
| | 1 | Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen der Centralfonds . . . . . . . . . . . . . . . | 13 000 | — | 12 000 | — |
| | 2 | Unvorhergesehene Einnahmen bezw. zur Abrundung . . . | 767 | 50 | 767 | 50 |
| | | Summe Titel V. | 13 767 | 50 | 12 767 | 50 |
| | | **Wiederholung.** | | | | |
| I. | A | Allgemeine Dotationsrente des Staates . . . . . . . . | 1 756 736 | — | 1 756 736 | — |
| | B | Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke . . . | 2 077 085 | 50 | 2 077 085 | 50 |
| II. | | Provinzialabgaben . . . . . . . . . . . . . . | 3 750 000 | — | 3 300 000 | — |
| III. | | Durchlaufende Posten . . . . . . . . . . . . . | 333 411 | — | 333 411 | — |
| IV. | | Einnahmen von Nebenfonds . . . . . . . . . . . | 450 000 | — | 400 000 | — |
| V. | | Verschiedene Einnahmen . . . . . . . . . . . . | 13 767 | 50 | 12 767 | 50 |
| | | Summe der Einnahme | 8 381 000 | — | 7 880 000 | — |
| | | Die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten (zu vergl. Seite 15 dieses Etats) betragen | 5 348 679 | 36 | | |
| | | Mithin Gesammt-Einnahme | 13 729 679 | 36 | | |

| Mithin jetzt mehr. M. | Pf. | Mithin jetzt weniger. M. | Pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| 40 000 | — | — | — | Der Reservefonds A beträgt jetzt 3 000 000 M. und der Stammfonds ebenfalls 3 000 000 M., wovon Zinsen nach §. 25 des Statuts der Landesbank dem Provinziallandtage zur Verfügung zu stellen sind. In Folge dieser Erhöhung des Reservefonds um 1 000 000 M. ermäßigen sich die unter Nr. 2 eingestellten allgemeinen Zinsüberschüsse. |
| — | — | 20 000 | — | |
| 30 000 | — | — | — | In Gemäßheit des §. 22 des Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.<br>Es sind überwiesen worden aus dem Jahre 1890 . . . 22 558 M. 73 Pf.<br>1891 . . . 100 261 „ 31 „<br>zusammen 122 820 M. 04 Pf.<br>oder durchschnittlich 61 410 M. 02 Pf. |
| — | — | — | — | Der Zinsgewinn des Meliorationsfonds hat betragen:<br>für 1890/91 . . . 36 177 M. 91 Pf.<br>„ 1891/92 . . . 42 698 „ 21 „<br>zusammen 78 876 M. 12 Pf.<br>oder durchschnittlich 39 438 M. 06 Pf. Derselbe wird sich nach erfolgtem Ablaufe von zinsfreien Jahren höher stellen. |
| 70 000 | — | 20 000 | — | |
| 50 000 | — | — | — | |
| 1 000 | — | — | — | Es sind vereinnahmt worden für 1890/91 . . . 11 211 M. 39 Pf.<br>„ 1891/92 . . . 14 738 „ 12 „<br>zusammen 25 949 M. 51 Pf.<br>oder durchschnittlich 12 974 M. 75 Pf. |
| — | — | — | — | Die Einnahme hat betragen für 1890/91 . . . 3125 M. 39 Pf.<br>„ 1891/92 . . . 24 „ 03 „<br>zusammen 3149 M. 42 Pf.<br>oder durchschnittlich 1574 M. 71 Pf. |
| 1 000 | — | — | — | |
| — | — | — | — | |
| — | — | — | — | |
| 450 000 | — | — | — | |
| — | — | — | — | |
| 50 000 | — | — | — | |
| 1 000 | — | — | — | |
| 501 000 | — | — | — | |

| Titel. | Nr. | Ausgabe. | Anlage. | Betrag für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95. ℳ | ₰ | Betrag nach dem Etat für 1891/93. ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | | **Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabe-Verpflichtungen.** | | | | | |
| | | A. Mit der Dotationsrente von der Königlichen Staatsregierung überwiesen: | | | | | |
| | 1 | Rente an den Pfarrer der St. Gertrudiskirche in Essen . . . . . . . . . . . . . . | | 25 | — | 25 | — |
| | 2 | Rente an die katholischen Armen in Werden in Geld und Naturalien . . . . . . . . . | | 2 600 | — | 2 600 | — |
| | 3 | Rente an die Rettungsanstalt Düsselthal . . . . | | 900 | — | 900 | — |
| | 4 | Rente an die Armen in Kettwig . . . . . . | | 100 | — | 100 | — |
| | | B. Auf Grund Beschlusses des 26. Provinziallandtags (Verhandlungen S. 37). | | | | | |
| | 5 | Für die Wilhelm-Augusta-Stiftung . . 50 000 M. | | — | — | — | — |
| | | Summe Titel I. | | 3 625 | — | 3 625 | — |
| II. | | **Zuschüsse an die einzelnen Anstalten und Verwaltungen aus Provinzialmitteln.** | | | | | |
| | 1 | An den Etat des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Central-Verwaltungsbehörde . | I Seite 17 | 201 200 | — | 217 500 | — |
| | 2 | An den Etat zur Zahlung von Pensionen, Wittwen- und Waisengeldern rc. . . . . . . . . . | II Seite 35 | 98 280 | — | — | — |
| | | | — | — | — | 12 000 | — |
| | 3 | Etat der Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz" beschäftigten Provinzialbeamten . . . . . . . . . . | III Seite 53 | — | — | — | — |
| | 4 | Etat der Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät . . . . . . . . . . . . | IV Seite 61 | — | — | — | — |
| | 5 | Etat der Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz . . . . . . . . . . . | V Seite 71 | — | — | — | — |
| | 6 | An die Verwaltung des Landarmenwesens . . . (Zu vergleichen Titel II Nr. 2 und 3 der Einnahme.) | VI Seite 79 | { 800 000<br>{ 650 000 | —<br>— | 720 000 | — |
| | | Zu übertragen | | 1 749 480 | — | 949 500 | — |

| Mithin jetzt | | | | Die Etats beziehungsweise der Haupt-Etat weisen nach | | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| mehr. | | weniger. | | an Zuschüssen aus Provinzialmitteln. | | an eigenen Einnahmen. | | an Gesammt-Ausgabe. | | |
| M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf | |
| — | — | — | — | 25 | — | — | — | 25 | — | |
| — | — | — | — | 2 600 | — | — | — | 2 600 | — | Es wurden gezahlt: für 1890/91 . 2 558 M. 40 Pf. „ 1891/92 . 3 259 „ 58 „ zusammen 5 817 M. 98 Pf. durchschnittlich 2908 M. In Folge der zwischenzeitlich gesunkenen Fruchtpreise genügt der Credit von 2600 M. |
| — | — | — | — | 900 | — | — | — | 900 | — | |
| — | — | — | — | 100 | — | — | — | 100 | — | |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | Zur dauernden Erinnerung an das historisch denkwürdige Fest der goldenen Hochzeit Ihrer Kaiserlichen Majestäten Wilhelm I. und Augusta wird eine Summe von jährlich 50 000 M. aus der Dotationsrente zu einer Stiftung für die taubstummen Kinder der Rheinprovinz ausgeschieden und in den Etat eingestellt. (Vergleiche nachfolgenden Titel II Anlage XII, H, wo der Betrag aufgerechnet wird, daher hier nur nachrichtlich vor der Linie vorgetragen.) |
| — | — | — | — | 3 625 | — | — | — | 3 625 | — | |
| — | — | 16 300 | — | 201 200 | — | 160 000 | — | 361 200 | — | |
| 98 280 | — | — | — | 98 280 | — | 128 920 | — | 227 200 | — | |
| — | — | 12 000 | — | — | — | — | — | — | — | Der frühere Zuschuß an die Wittwen- und Waisenkasse ist an die Pensionskasse (Nr. 2) übergegangen und fällt daher hier fort. |
| — | — | — | — | — | — | 106 000 | — | 106 000 | — | |
| — | — | — | — | — | — | 268 400 | — | 268 400 | — | |
| — | — | — | — | — | — | 101 800 | — | 101 800 | — | |
| 730 000 | — | — | — | 1 450 000 | — | 1 859 000 | — | 3 309 000 | — | Der Bedarf für die ordentliche Landarmenpflege ist um 80 000 M. gestiegen, die Kosten der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 den Provinzialverbänden auferlegten außerordentlichen Armenpflege sind auf 650 000 „ veranschlagt, so daß zusammen 730 000 M. Mehrausgaben entstehen. |
| 828 280 | — | 28 300 | — | 1 749 480 | — | 2 624 120 | — | 4 373 600 | — | |

| Titel. | Nr. | Ausgabe. | Anlage. | Betrag für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95. M | ₰ | Betrag nach dem Etat für 1891/93. M | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| II. | | Uebertrag | | 1 749 480 | — | 949 500 | — |
| | 7 | Etat der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds) | VII Seite 85 | — | — | — | — |
| | 8 | Für die Unterbringung verwahrloster Kinder . . . | VIII Seite 107 | 111 450 | — | 112 200 | — |
| | 9 | Landarmenhaus zu Trier . . . . . . . . . . | IX Seite 115 | — | — | — | — |
| | 10 | Für die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler . | X Seite 137 | 91 000 | — | 138 000 | — |
| | 11 | Für das Hebammenwesen: | XI Seite 185 | | | | |
| | | A. Zu Prämien und Unterstützungen für Hebammen | | 1 630 | — | 1 630 | — |
| | | B. Für die Provinzial-Hebammenlehranstalt in Köln | | 38 460 | — | 37 800 | — |
| | 12 | Für das Taubstummenwesen (siehe Zusammenstellung der Etats): | XII Seite 197 | | | | |
| | A. | Für die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen . | A Seite 201 | 15 330 | — | — | — |
| | B. | " " " " " Brühl . | B Seite 207 | 35 490 | — | 36 450 | — |
| | C. | " " " " " Elberfeld | C Seite 213 | — | — | — | — |
| | D. | " " " " " Essen . | D Seite 219 | 22 215 | — | 21 880 | — |
| | E. | " " " " " Kempen . | E Seite 225 | 20 740 | — | 19 900 | — |
| | F. | " " " " " Neuwied | F Seite 231 | 29 350 | — | 34 270 | — |
| | G. | " " " " " Trier . | G Seite 237 | 34 810 | — | 33 810 | — |
| | H. | Wilhelm-Augusta-Stiftung, Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme . . . . . . . . | H Seite 243 | 50 000 | — | 50 000 | — |
| | | Summe für das Taubstummenwesen | | 207 935 | — | 196 310 | — |
| | 13 | Für die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren . . . | XIII Seite 247 | 84 900 | — | 82 900 | — |
| | 14 | Für das Irrenwesen (siehe Zusammenstellung der Etats): | XIV Seite 271 | | | | |
| | A. | Für die Provinzial-Irrenanstalt Andernach . . . | A Seite 275 | 1 000 | — | 34 700 | — |
| | B. | " " " " Bonn . . . . . | B Seite 293 | 5 600 | — | 61 600 | — |
| | | Zu übertragen | | 6 600 | — | 96 300 | — |
| | | Zu übertragen | | 2 284 855 | — | 1 518 340 | — |

| Mithin jetzt | | | | Die Etats beziehungsweise der Haupt-Etat weisen nach | | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| mehr. | | weniger. | | an Zuschüssen aus Provinzialmitteln. | | an eigenen Einnahmen. | | an Gesammt-Ausgabe. | | |
| M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf | |
| 828 280 | — | 28 300 | — | 1 749 480 | — | 2 624 120 | — | 4 373 600 | — | |
| — | — | — | — | — | — | 234 383 | — | 234 383 | — | |
| — | — | 750 | — | 111 450 | — | 111 850 | — | 223 300 | — | |
| — | — | — | — | — | — | 137 700 | — | 137 700 | — | |
| — | — | 47 000 | — | 91 000 | — | 247 000 | — | 338 000 | — | |
| — | — | — | — | 40 090 | — | 33 287 | 54 | 73 377 | 54 | |
| 660 | — | — | — | | | | | | | |
| 15 330 | — | — | — | 15 330 | — | 6 365 | — | 21 695 | — | Außerdem 5625 M. aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung. |
| — | — | 960 | — | 35 490 | — | 2 110 | — | 37 600 | — | |
| — | — | — | — | — | — | 5 610 | — | 5 610 | — | Außerdem 21 940 M. aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung. |
| 335 | — | — | — | 22 215 | — | 1 010 | — | 23 225 | — | Außerdem 1585 M. aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung. |
| 840 | — | — | — | 20 740 | — | 1 810 | — | 22 550 | — | |
| — | — | 4 920 | — | 29 350 | — | 2 210 | — | 31 560 | — | |
| 1 000 | — | — | — | 34 810 | — | 1 610 | — | 36 420 | — | |
| — | — | — | — | 50 000 | — | 2 820 | — | 52 820 | — | |
| 17 505 | — | 5 880 | — | 207 935 | — | 23 545 | — | 231 480 | — | |
| 11 625 | — | — | — | | | | | | | |
| 2 000 | — | — | — | 84 900 | — | 23 100 | — | 108 000 | — | |
| — | — | 33 700 | — | 1 000 | — | 256 000 | — | 257 000 | — | |
| — | — | 56 000 | — | 5 600 | — | 290 600 | — | 296 200 | — | |
| — | — | 89 700 | — | 6 600 | — | 546 600 | — | 553 200 | — | |
| 842 565 | — | 76 050 | — | 2 284 855 | — | 3 434 985 | 54 | 5 719 840 | 54 | |

| Titel. | Nr. | Ausgabe. | Anlage. | Betrag für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95. ℳ | ₰ | Betrag nach dem Etat für 1891/93. ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| II. | | Uebertrag | | 2 284 855 | — | 1 518 340 | — |
| | 14 | Uebertrag | | 6 600 | — | 96 300 | — |
| | C. | Für die Provinzial-Irrenanstalt Düren . . . . | C Seite 315 | 10 400 | — | 68 000 | — |
| | D. | „ „ „ „ Grafenberg . . . | D Seite 333 | 1 000 | — | 40 000 | — |
| | E. | „ „ „ „ Merzig . . . . | E Seite 355 | 17 300 | — | 58 000 | — |
| | | | | — | — | 28 000 | — |
| | | Summe für das Irrenwesen | | 35 300 | — | 290 300 | — |
| | F. | Zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld . . . . . . . . . . . . . . | | 300 000 | — | — | — |
| | 15 | An den Etat für Hochbauten in den Anstalten . . | XV Seite 373 | 11 550 | — | 11 200 | — |
| | 16 | Zu den Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern . . . . . . . . . . . . | XVI Seite 377 | 5 000 | — | 55 600 | — |
| | 17 | Zur Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten . | XVII Seite 381 | 3 000 | — | 15 000 | — |
| | 18 | Für die landwirthschaftlichen Lehranstalten und zu sonstigen landwirthschaftlichen Zwecken . . . . | XVIII Seite 385 | 150 000 | — | 150 000 | — |
| | 19 | Verwaltung des Rittergutes Desdorf . . . . . | XIX Seite 389 | — | — | — | — |
| | 20 | Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel, Rindvieh 2c. | XX Seite 393 | | | | |
| | | A. Pferde 2c. . . . . . . . . . . . . | | — | — | — | — |
| | | B. Rindvieh . . . . . . . . . . . . | | — | — | — | — |
| | 21 | Etat d. Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirthschaftl. Berufsgenossenschaft | XXI Seite 399 | — | — | — | — |
| | 22 | Für die Provinzial-Straßenverwaltung:<br>1. aus der allgemeinen Dotationsrente des Staates . . . . 440 000 M.<br>2. Staatsrente für die Straßenverwaltung . . . . . 2 056 233 „<br>3. Rente der Provinz Westfalen 2 350 „<br>4. Provinzialabgaben für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen . . 2 300 000 „<br>(Zu vergleichen Titel I Nr. 4 und 5 und Titel II Nr. 1 der Einnahme.) | XXII Seite 405 | 4 798 583 | — | 4 798 583 | — |
| | — | Unter-Etats A und B der Straßenverwaltung . | | — | — | — | — |
| | | Summe Titel II. | | 7 588 288 | — | 6 839 023 | — |

| Mithin jetzt | | | | Die Etats beziehungsweise der Haupt-Etat weisen nach | | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| mehr. | | weniger. | | an Zuschüssen aus Provinzialmitteln. | | an eigenen Einnahmen. | | an Gesammt-Ausgabe. | | |
| M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf | |
| 842 565 | — | 76 050 | — | 2 284 855 | — | 3 434 985 | 54 | 5 719 840 | 54 | |
| — | — | 89 700 | — | 6 600 | — | 546 600 | — | 553 200 | — | |
| — | — | 57 600 | — | 10 400 | — | 286 100 | — | 296 500 | — | |
| — | — | 39 000 | — | 1 000 | — | 330 000 | — | 331 000 | — | |
| — | — | 40 700 | — | 17 300 | — | 232 400 | — | 249 700 | — | |
| — | — | 28 000 | — | — | — | — | — | — | — | Kosten der Unterbringung von Irren in Privat-Irrenanstalten fallen hier weg. |
| — | — | 255 000 | — | 35 300 | — | 1395 100 | — | 1 430 400 | — | |
| 300 000 | — | — | — | 300 000 | — | — | — | 300 000 | — | |
| 350 | — | — | — | 11 550 | — | 2 000 | — | 13 550 | — | |
| — | — | 50 600 | — | 5 000 | — | 4 000 | — | 9 000 | — | |
| — | — | 12 000 | — | 3 000 | — | 2 000 | — | 5 000 | — | |
| — | — | — | — | 150 000 | — | — | — | 150 000 | — | |
| — | — | — | — | — | — | 5 100 | — | 5 100 | — | |
| — | — | — | — | — | — | 48 680 | 08 | 48 680 | 08 | |
| — | — | — | — | — | — | 67 886 | 74 | 67 886 | 74 | |
| — | — | — | — | — | — | 32 400 | — | 32 400 | — | |
| — | — | — | — | 4 798 583 | — | 331 902 | — | 5 130 485 | — | |
| — | — | — | — | — | — | 10 000 | — | 10 000 | — | In den beiden Unter-Etats A und B für die Verwendung der Fonds für den Neubau von chaussirten Wegen sowie zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues sind die Zinsen von den rentbar angelegten Beträgen mit je 5000 M. in Einnahme und Ausgabe vorgesehen. |
| 1 142 915 | — | 393 650 | — | 7 588 288 | — | 5 334 054 | 36 | 12 922 342 | 36 | |
| 749 265 | — | — | — | | | | | | | |

| Titel. | Nr. | Ausgabe. | Anlage. | Betrag für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95. ℳ | ₰ | Betrag nach dem Etat für 1891/93. ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| III. | | **Durchlaufende Posten.** | | | | | |
| | 1 | Abführung der Kreisrente an die Landkreise der Provinz . . . . . . . . . . . . . . | | 333 411 | — | 333 411 | — |
| IV. | | **Ausgaben aus Titel IV der Einnahmen.** | | | | | |
| | 1 | Zuschuß zum Etat für Förderung von Kunst und Wissenschaft . . . . . . . . . . . . . | XXIII Seite 443 | 43 600 | — | 38 600 | — |
| | 2 | Für die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier . . . . . . . . . . . . | XXIV Seite 447 | 23 400 | — | 18 400 | — |
| | 3 | An den Etat für gewerbliche Zwecke . . . . . | XXV Seite 457 | 53 000 | — | 43 000 | — |
| | 4 | Zinsgewinn des Meliorationsfonds, zu verwenden für landwirthschaftliche Zwecke auf Beschlußfassung des Provinzialausschusses . . . . . . . . . | | 50 000 | — | 50 000 | — |
| | 5 | Zu Meliorationen und zur Aufbesserung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden der Provinz, zu verwenden wie vor . | | 100 000 | — | 100 000 | — |
| | 6 | Zur Verfügung des Provinziallandtags (Ständefonds) | | 120 000 | — | 120 000 | — |
| | 7 | Zur Verwendung aus den Ueberschüssen des Reservefonds der Provinzial-Feuer-Societät für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Societät fördernde Zwecke auf Beschlußfassung des Provinzialausschusses . . . . . . . . . . . . Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dieses Titels werden zur Verwendung in das folgende Jahr übertragen. | | 60 000 | — | 30 000 | — |
| | | Summe Titel IV. | | 450 000 | — | 400 000 | — |
| V | | **Sonstige Ausgaben.** | | — | — | 300 000 | — |
| | | | | — | — | 1 587 | — |
| | 1 | Außergewöhnliche Ausgaben beziehungsweise zur Abrundung . . . . . . . . . . . . . . . | | 5 676 | — | 2 354 | — |
| | | Summe Titel V. | | 5 676 | — | 303 941 | — |

| Mithin jetzt | | | | Die Etats beziehungsweise der Haupt-Etat weisen nach | | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| mehr. | | weniger. | | an Zuschüssen aus Provinzialmitteln. | | an eigenen Einnahmen. | | an Gesammt-Ausgabe. | | |
| ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | |
| — | — | — | — | 333 411 | — | — | — | 333 411 | — | Ueberweisung erfolgt in Gemäßheit des §. 97 der Kreisordnung. |
| 5 000 | — | — | — | 43 600 | — | — | — | 43 600 | — | |
| 5 000 | — | — | — | 23 400 | — | 14 625 | — | 38 025 | — | |
| 10 000 | — | — | — | 53 000 | — | — | — | 53 000 | — | |
| — | — | — | — | 50 000 | — | — | — | 50 000 | — | |
| — | — | — | — | 100 000 | — | — | — | 100 000 | — | |
| — | — | — | — | 120 000 | — | — | — | 120 000 | — | Von dieser Summe sind auf die Dauer von 8 Jahren jährlich 60 000 M. zur Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmals zu verwenden bezw. vorläufig zinstragend bei der Landesbank anzulegen. Am Schlusse des Rechnungsjahres 1892/93 sind 5 Raten à 60 000 M. gezahlt. |
| 30 000 | — | — | — | 60 000 | — | — | — | 60 000 | — | |
| 50 000 | — | — | — | 450 000 | — | 14 625 | — | 464 625 | — | |
| — | — | 300 000 | — | — | — | — | — | — | — | Die frühere Umlage zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstaltsbauschuld wird jetzt aus der allgemeinen Dotationsrente entnommen und ist bei Titel II Nr. 14 F dieses Etats vorgesehen. |
| — | — | 1 587 | — | — | — | — | — | — | — | Die früher hier aufgeführten Pensionen und Unterstützungen für ehemalige Bedienstete der Anstalt Siegburg sind jetzt auf den Etat zur Zahlung von Pensionen ꝛc. übernommen. |
| 3 322 | — | — | — | 5 676 | — | — | — | 5 676 | — | |
| 3 322 | — | 301 587 | — | 5 676 | — | — | — | 5 676 | — | |
| — | — | 298 265 | — | | | | | | | |

| Titel. | Nr. | Ausgabe. | Betrag für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95. ℳ | ₰ | Betrag nach dem Etat für 1891/93. ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | **Wiederholung.** | | | | |
| I. | | Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabeverpflichtungen . | 3 625 | — | 3 625 | — |
| II. | | Zuschüsse an die einzelnen Anstalten und Verwaltungen aus Provinzialmitteln . . . . . . . . . . . . . | 7 588 288 | — | 6 839 023 | — |
| III. | | Durchlaufende Posten . . . . . . . . . . . . . | 333 411 | — | 333 411 | — |
| IV. | | Ausgaben aus Titel IV der Einnahme . . . . . . | 450 000 | — | 400 000 | |
| V. | | Sonstige Ausgaben . . . . . . . . . . . . . . | 5 676 | — | 303 941 | — |
| | | Summe der Ausgabe | 8 381 000 | — | 7 880 000 | — |
| | | Die Einnahme beträgt | 8 381 000 | — | 7 880 000 | — |
| | | Balancirt | | | | |

Die Gesammt-Einnahme mit Hinzurechnung der Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten beträgt . . . . . . . . . . . . . . 13 729 679 M. 36 Pf.

Die Gesammt-Ausgabe beträgt . . . . . . . . . . . . 13 729 679 „ 36 „

| Mithin jetzt mehr. ℳ | ₰ | Mithin jetzt weniger. ℳ | ₰ | Die Etats beziehungsweise der Haupt-Etat weisen nach an Zuschüssen aus Provinzialmitteln. ℳ | ₰ | an eigenen Einnahmen. ℳ | ₰ | an Gesammt-Ausgabe. ℳ | ₰ | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | — | 3 625 | — | — | — | 3 625 | — | |
| 749 265 | — | — | — | 7 588 288 | — | 5 334 054 | 36 | 12 922 342 | 36 | |
| — | — | — | — | 333 411 | — | — | — | 333 411 | — | |
| 50 000 | — | — | — | 450 000 | — | 14 625 | — | 464 625 | — | |
| — | — | 298 265 | — | 5 676 | — | — | — | 5 676 | — | |
| 799 265 | — | 298 265 | — | 8 381 000 | — | 5 348 679 | 36 | 13 729 679 | 36 | |
| 501 000 | — | — | — | | | | | | | |
| 501 000 | — | — | — | | | | | | | |

